# Grundrisse der

# Rechtswissenschaft

#### Unter Mitarheit non

Prof. Dr. Ernst v. Beling-München, Prof. Dr. G. J. Ebersköln a. Rh., Dr. Alexander Elster-Berlin, Prof. Dr. Friedrich Endemann-Heidelberg, Prof. Dr. Hand Fehr-Bern, Prof. Dr. Heinrich Gerland-Jena, Prof. Dr. Julius v. Gierte-Göttingen, Prof. Dr. Justus Wilh. Hedemann-Jena, Prof. Dr. Herbert Kraus-Königsberg i. Pr., Prof. Dr. Heinrich Lehmann-Röln a. Rh., Prof. Dr. Claudius Freih. v. Schwerin-Freiburg i. B., Prof. Dr. Fris Stier-Somlo Köln a. Rh.

#### berausgegeben von ben

Professoren Dr. Hans Fehr-Bern, Dr. Beinrich Gerland-Jena, Dr. Justus Wilh. Bedemann-Jena, Dr. Heinrich Lehmann-Köln a. Rh.

und dem redaktionellen Leiter Orofessor Dr. Frig Stier-Somlo-Köln a. Rh.

Rierter Band



#### Berlin und Leipzig 1926

Walter be Gruyter & Co.
roxnals G. J. Göjchen'iche Berlagshanblung - J. Guttentag, Berlagsbuchyanblung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Beit & Comp.

# Familienrecht

Des

Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich Jugendfürsorgerecht

Don

Dr. Seinrich Lehmann ordentlichem Profeffor ber Rechte



### Berlin und Leipzig 1926

Walter be Gruhter & Co. vormals G. J. Gölden ide Berlaasbandlung :: J. Guttentag, Berlagsbuchfandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Beit & Comp. Copyright by Balter de Grunter & Co. Berlin und Leipzig 1926.

Drud bon Megger & Bittig in Leipzig.

#### Dormort.

Die Mitarbeit am Aufbau der juristischen Fakultät und überhaupt der Universität Köln hat meine Kräfte in den letten Jahren so in Anspruch genommen, daß die schriftstellerische Arbeit zurückteten mußte. Deshalb vermag ich erst heute den Grundriß des Familienrechts vorzulegen.

Mein Streben ging dahin, neben der dogmatisch-spstematischen Berarbeitung des Rechtsstoffes auch die treibenden Kräfte und Leitgedanken des "Familienrechts" herauszuarbeiten und seine Borschriften und Einrichtungen zweckbegrifslich zu würdigen — selbstverständlich in den Grenzen, die durch die Anlage unserer

Grundriffe gezogen find.

Mir scheint, daß wir gegenüber einem Gesetz, das die Abstraktion so weit getrieben hat, wie das BGB., die inhaltliche Bedeutung seiner Rechtssätze mehr hervorheben, daß wir die wirtschaftliche und soziale Funktion seiner Einrichtungen stärker betonen müssen. Die Rechtswissenschaft darf nicht zu einer reinen Formenwissenschaft erstarren, wenn die Jünger des Rechts ihre Aufgabe als Mitschöpfer und Bildner passender Lebensformen richtig erfüllen sollen. Das können sie nur, wenn sie zum Sachund Zweckbenken erzogen werden und sich stets vergegenwärtigen, daß die Rechtsordnung eine praktische und gerechte Lebensordnung sein will und soll.

Schopenhauer hat einmal gesagt, daß der innerste Kern jeder echten und wirklichen Erkenntnis eine Anschauung sei, daß alle großen Köpfe stets in Gegenwart der Anschauung gedacht haben. Auf den Juristen angewandt: Es gilt mehr aus den Dingen heraus, statt an die Dinge heran zu denken. Das ist es ja auch, wodurch sich die klassische Jurisprudenz der Kömer von der nachklassischen und der Scholastik unterscheidet.

Möchte es mir gelungen sein, meiner Darstellung etwas von diesem Geist echt juristischer Betrachtungsweise einzuhauchen.

Röln, Silvesterabend 1925.

Beinrich Cebmann.

## Inhaltsverzeichnis.

Ciulaituma

		Emenany.	Seite
2	1	Begriff und Besen bes Familienrechts.	1
§ §		Treibende Kräfte und Leitgedanken des Kamilienrechts. — Kri-	-
8	۵.	tische Stellungnahme zum BGB.	5
§	3.	Berwandtschaft und Schwägerschaft	16
ş		Das Schrifttum bes Familienrechts	19
		I. Abichnitt. Eherecht.	
ş	5.	Besen der Che. — Kirchliches und weltliches Cherecht	20
§	6.	I. Titel. Das Berlibnis	24
		II. Titel. Die Eingehung der Che	31
8	7.	I. Kapitel. Die Form der Cheschließung	31
		II. Kapitel. Die sachlichen Boraussehungen der Cheschließung. — Fehlerhafte Che und Shehindernisse	36
§	8.	A. Allgemeines. Grundgebanken und Art der Regelung	36
§	9.	B. Fehlerhafte Ehe. — Die verschiedenen Arten der Un- wirksamkeit	37
§	10.	C. Die sachlichen Boraussehungen der Cheschließung. — Ehehindernisse	46
ş	11.	III. Titel. Allgemeine Rechtswirtungen ber Che	56
		I. Die Berpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft	60
		II. Borrang des Mannes in allen Gemeinschafts- angelegenheiten	61
		III. Die Rechtsstellung der Frau. Die Schlüssel- gewalt	62
		IV. Unterhaltspflicht	66
		V. Einschränkung der Haftung bei Erfüllung der ehelichen Pflichten	68
		VI. Gerichtliche Geltendmachung der allgemeinen Berpflichtungen aus der Ghe	68
		VII Gigentumähermutungen	69

		Seite
	IV. Titel. Die bermögensrechtlichen Birtungen der Che	71
§ 12.	I. Kapitel. Allgemeines. — Gefetlicher und vertraglicher Güterstand. — Güterrechtsregister. — Überleitung der Güterstände	71
	II. Kapitel. Der Güterstand der ehemännlichen Ber- waltung und Ruynießung (Ruyverwaltung oder Ber- waltungsgemeinschaft)	8 <b>3</b>
6 1 2		83
§ 13. § 14.		85
§ 15.	- •	85
§ 16.	, 5	90
	1. Allgemeines	90
	2. Das Besitnahmerecht des Mannes	93
	3. Das Verwaltungsrecht bes Mannes	93
	a) Begriff und Grenzen des Berwaltungsrechts	93
	b) Berfügungsgeschäfte	94
	c) Berpflichtungsgeschäfte	97
	d) Erwerbsgeschäfte	98
	e) Entgegennahme von Willenserklärungen	101
	f) Prozeßführung (Sachlegitimation)	101
	4. Das Ruhungsrecht des Mannes	104
	5. Die Pflichten des Mannes aus der Rup- verwaltung	105
§ 17.	. V. Die Rechtsstellung der Frau hinsichtlich des ein- gebrachten Gutes	110
§ 18.	. VI. Schuldenhaftung und Schuldenausgleich	118
	1. Mannesjchulden	118
	2. Frauenschulden	118
	3. Schuldenausgleich zwischen eingebrachtem und Borbehaltsgut	123
§ 19	. VII. Ende des Güterstandes der Nupperwaltung	124
§ 20		125
§ 21		128
	I. Das Befen der allgemeinen Gütergemeinschaft	128
	II. Gintritt	128
	III. Die Gütermassen	129
	1. Das Gesamtgut	129
	2. Sondergut der beiben Gatten	130
	3. Vorbehaltsgut beider Gatten	130

Inhaltsverzeichnis.	IX.
IV. Die Rechtsstellung der Gatten zum Gesamtgut V. Schuldenhaftung und Schuldenausgleich	Seite 131 134
VI. Ende der allgemeinen Gütergemeinschaft VII. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft	136 139
§ 22. V. Kapitel. Die Errungenschaftsgemeinschaft	144
I. Wefen	144
II. Gintritt	144
III. Die Gütermassen	144 146
IV. Die Rechtsstellung der Gatten zu den Massen V. Schulbenhaftung und Schuldenausgleich	146
VI. Ende der Errungenschaftsgemeinschaft	147
§ 23. VI. Kapitel. Die Fahrnisgemeinschaft	148
I. Bejen	148
II. Cintritt	149
III. Die Gütermassen	149
IV. Die Rechtsstellung der Gatten zu den Massen V. Schuldenhaftung und Schuldenausgleich	150 150
VI. Ende der Fahrnisgemeinschaft	150
§ 24. VII. Kapitel. Das gesehliche Güterrecht der Zukunst	151
V. Titel. Die Anflojung ber Che	153
§ 25. I. Kapitel. Biederberheiratung nach irrtümlicher Todes- erkarung	154
§ 26. II. Rapitel. Die Chescheidung	157
I. Geschichtliche Entwickung. — Fremde Rechte II. Die Grundgedanken des heutigen Scheidungs-	157
techtā	158
III. Die Scheidungsgründe des BGB. IV. Das Recht auf Scheidung und der Scheidungs-	161
prozek	166
V. Die Scheidungswirfungen	171
VI. Scheidungerleichternde Abkommen	175
§ 27. III. Rapitel. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	176
II. Abschnitt. Kindschafts: und Derwandtschaftsrecht.	
§ 28. Die Familie als Entwicklungs und Erziehungsstätte des Staats- bürgers. — Die Beteiligung des Staates an der Jugendfürsorge. — Die Jugendwohlfahrtsgesetzung	180

		Seite
	I. Titel. Das Recht bes ehelichen Rindes	190
§ 29.	I. Kapitel. Cheliche Abstammung	190
§ 30.	II. Kapitel. Das Berhältnis zwischen Eltern und Kindern	104
	im allgemeinen	194
	I. Grundsähliches	194
	II. Die Persönlichkeitssphäre des Kindes, Ramensgebung usw.	195
	III. Folgen der Hausgemeinschaft	196
	IV. Bermögensrechtliche Silfspflichten und Silfs-	
	leistungen außerhalb ber elterlichen Gewalt. — Aussteuer und Ausstattung	197
	III. Rapitel. Die elterliche Gewalt	200
§ 31.	A. Die elterliche Gewalt im allgemeinen	200
<b>0</b>	I. Herfunft und Wesen	200
	II. Beteiligung ber Mutter an der elterlichen Gewalt	201
	III. Die Dauer der elterlichen Gewalt	202
	IV. Überblick über die Bestandteile der elterlichen Gewalt	202
	V. Umfang der elterlichen Gewalt und Bertretungs-	202
	macht	202
§ <b>3</b> 2.	B. Die elterliche Gewalt des Baters	203
	I. Personenfürsorge	203
	II. Vermögensfürsorge	207
	III. Bermögensnuhung	212
	IV. Ausübungshinderng und Ende der elterlichen Gewalt ober einzelner Bestandteile	214
	V Obervormundschaftliche Aufsicht. — Einschreiten	
	des Vormundschaftsgerichtes	217
§ 33.	C. Die elterliche Gewalt der Mutter	219
	I. Allgemeines. — Charafter und Gintreten der	010
	elterlichen Gewalt der Mutter	219
	II. Besonderheiten der elterlichen Gewalt der Mutter	221
	II. Titel. Das Recht ber ben ehelichen gleichgestellten Rinder	223
§ 34.	I. Kapitel. Kindschaft aus nichtiger Che	223
§ 35.	II. Kapitel. Kindschaft durch nachsolgende Che	225
§ 36.	III. Rapitel. Kindschaft durch Chelichkeitserflärung	227
§ 37.	IV. Kapitel. Kindschaft durch Annahme an Kindesstatt	റുമ
	(Aboption)	232

	Inhaltsverzeichnis.	XI
	III. Titel. Das Recht ber unehelichen Rinber	Geite 239
§ 38.	I. Kapitel. Begriff. — Allgemeine Rechtsstellung des unehelichen Kindes. — Rechtspolitisches	239
§ 39.	II. Kapitel. Das Berhältnis bes unehelichen Kindes zur Mutter und beren Berwandten	<b>24</b> 6
§ <b>4</b> 0.	III. Kapitel. Das Verhältnis des unehelichen Kindes zum Bater	249
§ 41.	IV. Titel. Berwandtichafisrecht. — Unterhaltspflicht	258
	III. Abschnitt. Dormundschaftsrecht.	
§ <b>4</b> 2.	Begriff und Aufgabe der Bormundschaft. — Arten. — Geschichtliches	267
	I. Titel. Bormundschaft über Minderjährige	274
§ 43.	I. Kapitel. Anordnung der Bormundschaft	274
	II. Kapitel. Führung der Bormundschaft	279
§ 44.	I. Der Wirkungsfreis des Bormunds im allgemeinen	279
§ 45.	II. Die Sorge für die Person	281
§ 46.	III. Sorge für das Bermögen	283
§ 47.	IV. Der Genehmigungszwang	289
§ 48.	V. Ausschluß der Vertretungsmacht des Vormundes	297
<b>§ 4</b> 9.	VI. Ansprüche aus der Führung der Bormundschaft .	298
§ 50.	VII. Führung durch mehrere Bormunder	299
§ 51.	VIII. Der Gegenvormund	300
	III. Kapitel. Fürsorge und Aussicht des Vormundschafts- gerichts	301
§ 52.	I. Rechtsnatur, Ziel und Grenzen der vormund- schaftsgerichtlichen Tätigkeit	301
§ 53.	II. Die einzelnen Befugnisse des Vormundschafts- gerichts	303
§ 54.	III. Die Anordnung der Schutzaufsicht insbesondere	306
§ 55.	IV. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung insbesondere	308
<b>§ 56.</b>	V. Die Pflichten des Bormundschaftsgerichts	312
§ 57.	IV. Kapitel. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats. Das Jugendamt	313
§ 58.	V. Kapitel. Befreite Bormundschaft	316
§ 59.	VI. Kapitel. Die Mitwirkung der Familie. — Einrichtung eines Familienrats	318

XΠ		Inhaltsverzeichnis.	
§ 60.	VII. Kapitel.	Ende der Bormundschaft	Seite 319
	II. Titel. Sorm	endschaft über Bolljährige	322
§ 61.	I. Rapitel.	Endgültige Vormundschaft über Bolljährige	322
§ 62.	II. Kapitel.	Borläufige Bormundschaft	324
	III. Titel. Bilegi	<b>ğ</b> a <u>î</u> t	325
§ 63.	I. Kapitel.	Befen und Fälle der Pflegschaft	325
§ 64.	II. Kapitel.	Das Sonderrecht der Pflegichaft	328
	<b>Register</b>		331

### Einleitung.

#### Begriff und Befen bes Familienrechts.

I. Begriff. Das Familienrecht soll die Familienbeziehungen regeln, d. h. die Lebensbeziehungen, die sich aus Ehc

und Abstammung (Bermandtichaft) ergeben.

Für die Familie als soziale Erscheinung ist daneben noch das Merkmal der Hauszugehörigkeit bedeutsam, wonach auch Personen, die nicht mit den übrigen verwandt sind, zur Familie gerechnet werden, wenn sie in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, wie z. B. das Hauszugesinde. Für den rechtlichen Begriff der Familie ist die Hauszugehörigkeit gleichgültig.

Familie im Rechtssinn ist die Gesamtheit der durch Che oder Berwandtschaft, (Abstammung) verbundenen Bersonen.

Die Sauptbestandteile bes Familienrechts bes BBB.

bilben banach Che- und Bermanbichaftsrecht.

Rein Familienverhältnis im eigentlichen Sinne ist die Vormundschaft, aber sie ist Erfaß eines solchen. Die Altersvormundschaft ersett die mangelnde elterliche Fürsorge — und auch die Vormundschaft über Großjährige ist nach dem Vorbild der elterlichen Gewalt gestaltet. Andererseits verweist das Geset bei Regelung der elterlichen Gewalt mehrfach auf das Vormundschaftsrecht (1642/43, 1667). Nicht bloß der Zweck der Vormundschaft rechtsertigt ihre Regelung im Familienrecht, sondern auch ihre geschichtliche Verknüpfung mit der Familie, der nach deutschem Recht die Sorge und Vertretung ihrer schubedürstigen Ungehörigen vorbehalten war.

She-, Berwandtschafts- und Bormundschaftsrecht sind Ausslüsse eines einheitlichen germanischen Rechtsbegriffs der Munt (manus). Mundium, Muntrecht bedeutet Schutzecht und Schutzpslicht über freie Bersonen auf Grund eines besonderen Berhältnisses, hier des Familienberhältnisses. Die familientechtliche Munt stand dem Familienkaupte zu und sonderte sich in die ehemannliche, väterliche und vormundschaftliche Munt. Diese ging dann später auf die Sippe über, für die der nächste Schwertmage zunächst als "gekorener" Bormund die Verwaltung übte, bis zulett die Gesamtvormundschaft der Sippe zur Obervormundschaft

verblaßte und ber nächste Schwertmage als "geborener" Einzelvormund übrig blieb.

Danach zerfällt bas Familienrecht bes BBB. in brei Abschnitte:

- 1. Abschnitt. Cherecht, bei bem Berlöbnisrecht, perfonliches Cherecht und eheliches Güterrecht geschieden werden, §§ 1297—1588.
- 2. Abidnitt. Bermandtichafterecht, §§ 1589-1772.
- 3. Abichnitt. Vormunbichafterecht, §§ 1773-1921.

II. Das Familienrecht ist ein Teil der Privatrechtsordnung. Seinem Grundgehalt nach ist es Sozialrecht. Nur ausnahmse weise haben seine Vorschriften öffentlichrechtliche Watur.

Das Privatrecht hat die Aufgabe, die Entfaltung der freien Einzelpersönlichkeit zu gewährleisten. Dieser Aufgabe wird es gerecht, indem es dem Einzelnen einen bestimmten Anteil an den Lebensgütern zuweist, ihm einen Machtkreis schafft, und zugleich dessen grundsäklich selbstherrliche Gestaltung ermöglicht. Das Bersmögensrecht (Eigentums und Sachenrecht) und das Berkehrssecht (Schuldrecht) sind der Kern jeder Brivatrechtsordnung.

Damit sind aber die Ausgaben der Privatrechtsordnung noch nicht erfüllt. Zwischen dem Einzelnen und dem Staat steht die Familie. Durch sie und in ihr bildet und gestaltet sich die Einzelspersonlichkeit, in ihr findet sie ihre Ergänzung. Die Familie steht geschichtlich sogar vor dem Staat, sie ist älter als er. Sie ist die Urzelle der staatlichen Gemeinschaft: in ihr hat der angeborene Geselsligkeitstrieb seine erste Befriedigung gesunden.

Die Familie entsteht durch natürliche Vorgänge. Die Familienbeziehungen tragen als natürliche Beziehungen schon eine gewisse Regelung in sich: sie empfangen diese durch Natur, Religion und Sitte

Der Staat kann sich wegen der Bedeutung der Familie für das Wohl des Einzelnen und der Gesamtheit mit dieser natürlichen Ordnung nicht begnügen, er muß die Familienbeziehungen auch einer rechtlichen Regelung unterwerfen und ihnen Schutz verleihen.

Bunächst sucht der Staat in der Familie die Stätke für die Entswicklung und Ergänzung der Einzelperson zu schützen. Dabei übt er wegen des vorwiegend sittlichen und religiösen Charakters der Famislienbeziehungen weise Burückhaltung, er überläßt ihre Gestaltung in weitem Umfang der Privatautonomie, erkennt die Selbstsverwaltung der Familie an. Das sind privatrechtliche Wesenszüge. Auch die Formen, worin er die Familienbeziehungen schützechen den im Vermögenssund Schuldrecht ausgebildeten.

So ist die Beziehung des Vaters zum Kinde als absolutes Recht ausgestaltet nach Art des Eigentums (1632), ebenso die des Vormundes zum Mündel. Die Rechte der Shegatten gegeneinander sind troß der Ausschließlichkeit des Verhältnisses der Gatten zueinander in der monogamischen Che nicht als absolute Rechte zu ersassen, sondern als relative (1353).

Diese Zwecke, Formen und Grundgedanken sprechen für die Einerdnung des Kamilienrechts in das Brivatrecht.

Auf der anderen Seite läßt die starke persönliche Verbundenheit und Abhängigkeit der Familienmitglieder die Gesamtinteressen viel mehr in den Vordergrund treten als im Vermögense und Verskecht. Ein eigennühiger Gebrauch der Familienstellung müßte dem Familienverband gesährlich werden, aber auch der staatslichen Gemeinschaft selbst schaden; denn von der Reins und Gesundscrhaltung der Ehe und der Familienbeziehungen hängt letzthin die staatsliche Wohlsahrt noch mehr ab, als von dem Gedeichen der einszelnen Privatvortschaften. Deshalb müssen sich die Sonderintersessen der Einzelnen durch das Familienrecht eine starke Beschränstung zugunsten der höheren Einheit der Familie und der staatslichen Gemeinschaft gesallen lassen. Der für das Privatrecht charafteristische Grundsah der Gleichordnung wird vielsach ersett durch den der übers und Unterordnung. Das ist ein öffentlichrechtslicher Wesenszug.

Uberordnung ber Eltern und bes Vormundes — Entscheidungsrecht bes Mannes trot grundsäglicher Gleichordnung ber Gatten.

Gleichwohl wäre es versehlt, das Familienrecht wegen dieser Berücksichtigung der Gesamtinteressen grundsählich als Teil des öffentlichen Rechts zu betrachten. Zum öffentlichen Recht geshören nur die Vorschriften, die unmittelbar schüben wollen die Intersessen des Staates, also des herrschenden, mit unabhängiger Herrschaftsgewalt ausgestatteten Gemeinwesens und seiner Teile, der öffentlichen Verbände (Provinz, Kreis, Stadts und Landsgemeinde), und die die einzelnen Rechtsträger gerade als Mitglies der eines solchen Verbandes mit diesem in Beziehung sehen. Solche Vorschriften sind selbstwerständlich auch im Familienrecht des VB. geradeso wie im Sachenrecht enthalten. Man denke an die Mitwirkung des Standesbeamten beim Eheschluß, an die Übervordung der Kindererziehung durch das Vormundschaftsgericht.

Aber in der Hauptsache sind die Gemeinschaftsinteressen, deren unmittelbaren Schut das Familienrecht bezweckt, nicht solche des Staates und der öffentlichen Berbände, sondern eines engeren, im Staate bestehenden sozialen Berbandes, eben des Familiens

verbandes. Erst mittelbar wird aus ihrer Befriedigung das Gedeichen der staatlichen Gesamtheit erwartet. Rechte und Pflichten werden durch das Familienrecht dem Einzelnen grundsätlich nicht in seiner Sonderezistenz, aber auch nicht in seiner Eigenschaft als Staatsglied — sondern in seiner organischen Berbindung mit den andern Gliedern der Familie, als Familienmitglied zugesprochen.

Die Normen, die das Interesse der sozialen Verbände unmittelbar schüßen, die Beziehungen der menschlichen Willensträger als Gesellschaftswesen regeln, bilden das Sozialrecht. Das Sozialrecht darf nun aber keineswegs in seiner Gesantheit als öffentliches Recht bezeichnet werden; es gibt unendlich viel Sozialrecht, das nicht Staatsrecht ist (v. Gierke, Deutsch. Privatr. I 27). Der Staat weist dem Sozialrecht — je nach dem Wert, das er ihm für sein eigenes Leben zumißt — eine verschiedene Stellung zu. Bald schüßt er die Interessen der sozialen Verbände in den Formen und mit den Mitteln des Privatrechts — so grundsäßlich im Familienrecht; bald schüßt er sie auch mit den Mitteln des öffentlichen Rechts, macht sie geradezu zu staatlichen Interessen — so zu einem erheblichen Teil im modernen Arbeitsrecht. ×

In 119 II RB. wird zwar gesagt: Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Aber auch dadurch wird das Familienrecht nicht zum öffentlichen Recht. Dieser Sat ist nichts anderes als die Verheißung, die Familienbeziehungen bevorzugt zu schützen. Über die Formen und Mittel des Schutzes ist damit nichts gesagt. Einstweilen sind diese in der Hauptsache solche der Privatrechts vordnung. Die sog. "Sozialisierung des Familienrechts" bedeutet eine stärkere Betonung und Berücksichtigung der staatlichen Gesamtinteressen, läßt aber die Art der Durchsührung des Programms offen.

Danach bilden den Grundstod des Familienrechts sozialrechtliche Normen nicht öffentlichrechtlicher Ratur, die die Beziehungen der menschlichen Willensträger als Gesellschaftswesen und zwar Familienmitglieder ordnen.

Daneben finden sich individualrechtliche Normen von zweisels los privatrechtlicher Natur, die die Sonderinteressen der Einzelnen als solche schüßen wollen, insbesondere die Entsaltung der Eigenpersönlichkeit troß Einordnung in den Familienberband gewährleisten.

Endlich finden sich in geringem Umfang öffentlichrechtliche Borschriften, die Beziehungen zwischen bem Staat als solchem

und dem Einzelnen in seiner Eigenschaft als Staatsglied herstellen, z. B. die Mitwirkung von Behörden vorsehen, wie die des Standesbeamten, der Bormundschaftsbehörden, des Gemeindewaisenratsusw. Die neuere Entwickung hat diesen öffentlichrechtlichen Einschlag des Familienrechts erheblich verstärkt. Das JugendwohlssahrtsG. erkennt z. B. dem Kinde neben dem privatrechtlichen Unspruch gegen die Eltern einen öffentlichrechtlichen Unspruch gegen des Etata auf Erziehung zu.

# Treibende Rrafte und Leitgebanten bes Familienrechts. — Rritifche Stellungnahme jum BBB.

Auf teinem Gebiet des Privatrechts sieht sich der Gesetzgeber vor schwierigere Aufgaben gestellt als auf dem des Familienrechts. Nirgendwo sonst sind die Gegensäße größer, nirgendwo sonst außerrechtliche Mächte stärter als hier. Stehen doch in Wiberstreit: Persönliches zu Überpersönlichem, sittliche Mächte, Weltanschauungen zur starren Rechtsordnung, nationale Gigenart zum Zweckgedanken, Kirche zum Staat, Geschlecht zu Geschlecht, Generation zu Generation, Einzelwirtschaft zur Gesamtwirtschaft, Sonderinteressen der Einzelnen zu gesellschaftlichen Forderungen des Staatswohles, der Bolksgesundheit und Volkserziehung.

Nirgendwo sonst muß beshalb das positive Necht dem kritischen Blid mehr als die Verkörperung des ewig Gestrigen erscheinen. Für das BGB., das ein richtiges Kompromiswert einer Übergangsepoche ist, gilt das in verstärttem Maße. Seine Hinneigung zur abstrakten, formaljuristischen Regelung, die den sachlichen Leitgedanken oft genug zurückreten läßt, wirkt hier am unerfreusichsten. Wo das Geset Zurückaltung übt, erscheint es kleinlich. Und auch wo es die Gegensähe auszugleichen versucht, vermißt man oft die Großzügigseit. Namentlich zeigt sich das bei seiner Stellungnahme zur Frauenirage.

Viel volkstümlicher ist bemgegenüber die Regelung des Familienrechts im Schweizer ZG. ausgefallen! Man vergleiche etwa die Formelung der allgemeinen Rechte und Pflichten der Ehegatten in Art 159 Schweizer ZG.:

Durch die Trauung werden die Shegatten gur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

Sie schulben einander Treue und Beiftand.

Menschheitswert und Bürde der Ehe kommen hier — ohne übertriebenes Moralisieren — weit schöner zur Geltung als in dem nüchternen Sah des § 1353 BGB. "die Chegatten sind einander zur ehelichen Lebensaemeinschaft verpflichtet."

Die wissenschaftliche Darstellung des Familienrechts des BGB. hat deshalb die Aufgabe, die treibenden Kräfte und Leitgeban.

ten ber Regelung möglichst sichtbar zu machen.

I. Perfonlicher und sittlicher Charatter ber Familienbeziehungen — Burudhaltung bes Gefekes.

Durchaus im Borbergrund fteht die große Bedeutung ber Ber.

fonlichkeit für die Familie.

Vornehmlich gilt das für die Ehe. Körperlicher Geschlechtstrieb und seelisches Bedürfnis nach Liebe und Gegenliebe führen die Gateten zueinander, sie suchen zunächst sich selber. Die Ehe wird geschlossen als ein Individualbund zu gegenseitigem Genügen und gegenseitiger Ergänzung. In dem Maße, wie diese Absicht sich verwirklicht und in jedem Gatten eine verständniss und liebevolle ergänzende Fürsorge für den andern ausgelöst wird, läutert sich dann dieser Eigenbund (Individualbund) zu einen Gemeinschaftsbund (Sozialbund).

Die Bertiefung des Elterns und Kindesverhältnisses ist nicht minder eine Frage der Persönlichkeit, hängt davon ab, wieweit die Hilfsbedürstigkeit des Kindes und der Trieb der Zuneigung zum eigenen Blut seelische Kräfte in den Eltern und Kindern auslösen, ein aus Liebe, Fürsorge, Herrschaft und Unterwersung eigentümlich

gemischtes Berhältnis erzeugen.

Weil die Familienbeziehungen sich nicht in einer Naturverbindung erschöpfen, sondern im Persönlichen wurzeln, seelischen Bedürfnissen des Menschen entsprechen und diese befriedigen, tragen sie zugleich sittlichen Charafter. Unmittelbarer und eigentlicher Träger

ber Sittlichkeit ift immer bie Gingelperfonlichkeit.

Das Beste bei der glücklichen Gestaltung des Familienlebens muß demnach von der Persönlichkeit, ihrer sittlichen Kraft erwartet werden — zumal die Verpslichtungen aus der Familiengemeinschaft sich nicht in einer einmaligen Leistung erschöpfen, sondern eine fortwährende, lebendige hingabe der Mitglieder an die Gemeinschaft verlangen. Deshalb geziemt dem Gespgeber vor allem weise Zurüchaltung bei der Regelung des Familienrechts. Er kann nicht durch Vorschriften gewährleisten, daß die Zwede der Familiengemeinschaft erreicht werden, er muß sich damit begnügen, ihre Förderung anzustreben, Störungen sernzuhalten. Die ideale Gestaltung muß Sache des Einzelfalles bleiben. Nirgendwo

gilt mehr als hier, daß das Recht sich mit einem "ethischen Minimum" bescheiben, das Beste von der Freiwilligkeit des Einzelnen erwarten muß.

In der Che, wo die rechte eheliche Gesinnung herrscht, regelt sich meist alles von selbst. Der Staat hat hauptsächlich die Aufgabe, da einzugreisen, wo die sittlichen Kräfte verfazen und die Beziehungen zwischen den Gatten Schaden gelitten haben. Hier muß er Mißbräuchen entgegentreten, die zur Verkümmerung der Persönlichkeit und der Vermögensinteressen des unterdrückten Teils führen können. Das BGB, hat dieser Erkenntnis nicht immer genügend Rechnung getragen und seine eherechtlichen Vorschriften zu sehr nach dem Ideal der vollkommenen Ehe aufgestellt, während sie doch vornehmlich sür die zerstörte Ehe praktisch werden. Dieser Vorwurf trifft namentslich das eheliche Güterrecht.

Das Kindschaftsverhältnis verträgt und erfordert eine eingehende Regelung auch für den normalen Fall, weil die Erziehungsgewalt der Eltern über das unmündige Kind normiert und abgegrenzt werden muß: ebenso bedarf die wirtschaftliche Seite des Kindschaftsverhältnisse einer genaueren Ordnung.

Ganz anders liegen die Dinge für das Vormundschaftsverhältnis. Die Vormundschaft als Amt der Obhut und Vertretung schutzbedürftiger, nicht unter elterlicher Gewalt stehender Personen ist eine reine Rechtseinrichtung und erfährt ihre Regelung überhaupt erst durch die Rechtsordnung.

II. Die resigiöse Seite ber Familie — Staat und Kirche. Die Familienbeziehungen bedürfen nicht bloß rechtlicher Regelung, sie haben auch eine resigiöse Seite. Die beiden großen Mächte: Staat und Kirche sind an ihrer Ordnung gleichmäßig interessiert, besonders an der der Ehe.

Reine kann auf ihre Regelung verzichten, die Kirche nicht, wenn sie ihre religiösen Aufgaben erfüllen will, der Staat nicht, weil die She als Grundlage aller rechtlichen Ordnung der rechtlichen Regelung und der dadurch erzeugten Rechtssicherheit bedarf, weil serner bei dem Widerstreit der Kirchen die She zwischen Angehörigen verschiedener Bekenntnisse und Bekenntnissosen ermöglicht werden muß. Der Staat kann heute einer einzelnen Kirche die Regelung gar nicht mehr übertragen, er muß die Voraussehungen selbständig prüsen und aufstellen, unter denen er eine She im Rechtssinn anerkennen und ihre Trennung gestatten will. Für den Staat sind dabei mehr praktische Gesichtspunkte, wirtschaftliche und bevölkerungspolitische maßgebend, die Kirchen lehnen sich dagegen an Offenbarungen und Dogmen an.

Aus diesen Gründen wird man sowohl der kirchlichen wie der staatlichen Gemeinschaft das Recht zusprechen müssen, die Ehe und die Familienbeziehungen im Hinblick auf ihre Zwecke selbständig zu regeln. Wünschenswert aber ist, daß diese Regelungen sich streng auf das Gebiet der eigentümlichen Aufgaben der fraglichen Gemeinschaft beschränken und alle unnötigen Widerstreite vermeiden, um so ihren Angehörigen einen modus vivendi zu erössnen, wonach diese den beiderseitigen Vorschriften ohne Konslitte der Pflichten nachkommen können. Dieses hohe Ziel ist im wesentlichen durch das VVB. erreicht.

Das grundsäkliche Verhältnis ber kirchlichen und stagtlichen Chegesekaebungsgewalt hat viele Wandlungen durchgemacht. alleinige Rustandigkeit ber Kirche, die im Mittelalter allgemein anerkannt war, wurde zuerst erschüttert durch die Reformatoren, die die Saframentsnatur ber Che leugneten und die Che für ein "weltlich Ding" erklärten. Die Gesetgebung der Aufklärungezeit nahm Cherecht und Chegerichtsbarteit als ausschlieflichen Berrichaftsbereich bes Stagtes in Ansbruch. In Deutschland wurde die obligatorische Livilehe burch bas Reichsversonenstands. v. 6. II. 1875 eingeführt und auch vom BBB. beibehalten. Obwohl bas BBB. barüber hinaus Die gange rechtliche Seite ber Che felbständig regelt, ertennt es an bak die Ehe auch eine religiofe Seite hat und erflärt in § 1588, daß die kirchlichen Bervflichtungen in Ansehung der Ehe durch seine Borschriften nicht berührt werden. Damit ist praktisch ein Ausgleich auf ber oben angebeuteten Linie gewonnen und ber religiöse Friede gewahrt. Demgegenüber darf in den Rauf genommen werden. bak bie Normen bes staatlichen Cherechts zuweilen ftrenger Ginheitlichkeit und Folgerichtigkeit entbehren und Kompromikchgrafter haben. Söher als die Ronsequenz steht der religiöse Friede.

III. Nationale Tönung bes Familienrechts.

Weil die allgemeinen sittlichen und religiösen Ideen, die in einer Bolksgemeinschaft herrschen, auf dem Gebiete des Familienrechts vorwiegende Bedeutung haben, ist das Familienrecht mehr als alle anderen Teile einer Privatrechtsordnung national getönt. Der Privatrechtsangleichung, der Ausbildung eines Weltrechts stehen hier unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Diese Bodenständigkeit des Familienrechts erklärt, daß das deutsche Familienrecht seinen sozialrechtlichen Charakter ziemlich bewahrt und sich am freiesten gehalten hat von dem Einfluß des stark individualistischen römischen Rechts der späteren Kaiserzeit. Römischrechtliche Gedanken sind zwar schon vor der eigentlichen Rezeption durch Bermittlung der Kirche in Deutschland eingedrungen — sog. Frührezeption. Man denke an den Grundsatz: consensus facit nuptias. Die Rezeption hat dagegen das persönliche Familienrecht sachlich kaum beeinflußt, ihm in der Hauptsache nur römischrechtliche Benennung und Rechtstechnik gebracht. Erheblicher war ihre Bedeutung für das Familiengüterrecht. Die Aufnahme des Dotalrechts hat z. B. die weitere Entwickung der Berwaltungsgemeinschaft mitbestimmt. Die Stellung des Baters zum Kindesvermögen und die Ausgestaltung der Vormundschaft tragen z. T. noch heute römischrechtliches Gepräge.

IV. Birticaftliche Bedeutung ber Familie.

Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Familie erschließt sich nur, wenn wir sie als Haushaltungsgemeinschaft erfassen. Dann umfaßt sie außer der Familie im Rechtssinn auch die sonstigen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Personen: Gesinde, Gesellen, Lehrlinge usw. (vgl. 1356/58, 1360, 1618—1623.)

Im Haushalt haben wir eine Zusammenfassung wirtschaftlicher Kräfte, einen Sozialverband, ber nicht minder wichtig ist als die gewerbliche Unternehmung und zahlenmäßig diese weit übertrifft. Während die Unternehmung eine Erwerbsveranstaltung ist, bildet der Haushalt einen Sozialverband zur dauernden Beschaffung und Verwendung von Gütern für die eigene Versorgung.

Die Eingliederung in die Erzeugungs- und Verzehrgemeinschaft bes Haushalts verlangt, daß, wer sich am Verzehr beteiligt, auch nach seinen Kräften an der Beschaffung der Güter teilnimmt (vgl.

für die Frau (1356), für die Kinder (1617/18).

Die Bedeutung der Familie als Produktionsgemeinschaft ist freis lich in dem Maße zurückgegangen, in dem wir von der geschlossenen Hauswirtschaft zur Tausch- Geld- und Kreditwirtschaft übergegangen sind. Ein Stück hauswirtschaftlicher Betätigung nach dem andern ist der Familienwirtschaft durch die Industrialisierung verloren gegangen, und damit hat sich der häusliche Lebenskreis zuerst des Mannes und dann der Frau immer mehr verkleinert.

Als das BGB. entstand, lag der Schwerpunkt für die meisten Haushalte im außerhäuslichen Arbeitseinkommen des Mannes. Schon diese wirtschaftliche Stellung des Mannes als Ernährer der Familie rechtfertigte in den Augen der Gesetzgeber seine rechtliche Anerkennung als Familienhaupt — ganz abgesehen von der geschichtlich überkommenen, in der christlichen Moral begründeten Borrangstellung des Mannes. Seitdem ist aber der Anteil der Frau

an der nationalen Erzeugung ständig gewachsen, sie ist in steigendem Maße aus dem Haus in die soziale Gemeinschaft ausgewandert. Immer mehr Frauen sehen sich genötigt, durch außerhäusliche Arbeit das sonst zum Unterhalt der Familie unzureichende Einkommen zu vergrößern. Nach der gewerblichen Betriedszählung von 1907 standen bereits 11 906391 gewerblich tätigen Männern 3 529531 gewerblich tätige Frauen gegenüber. Damit ist die Nachprüsung der Frage unadweisdar geworden, ob das Verlangen der Frau auf völlige Gleichberechtigung mit dem Manne nicht schon allein durch diese wirtschaftliche Univalzung gerechtsertigt wird.

Dafür läßt sich weiter anführen die große Bedeutung der Familie als Verzehrgemeinschaft; denn die Ordnung dieser Gemeinschafts, fragen liegt vorwiegend in den Händen der Frau. Das Haushalten, also das Auskommen mit einem bestimmten Einkommen wird in dem Maße, wie sich das Einkommen für die meisten Haushalte um das Existenzminimum bewegt, eine immer bedeutsamere Leistung. Zwedmäßige Verwendung ist heute mindestens so schwer wie aus.

reichende Güterbeschaffung.

Diese Erwägung bürfte das Berlangen der Frau nach Gleichsberechtigung mit dem Manne auch für die Ehen stützen, wo die Besichaffung des Einkommens noch völlig in den Händen des Mannes liegt.

V. Die Bedeutung der Beichlechtsverichiedenheit für

die Familie. — Frauenfrage.

Auf die wirtschaftliche Entwicklung beruft sich vor allem die moderne Frauenbewegung, die sich als eine rechtsbildende Kraft von höchster Bedeutung für die Gestaltung des Familienrechts erwiesen hat. Zur Zeit der Entstehung des BGB. war die Frauenbewegung noch im Ansangsstadium. Nachdem sie inzwischen ihre Forderungen nach politischer Gleichberechtigung der Frau und Teilnahme an der Staatsverwaltung durchgesetzt hat, sammelt sie alle Energie, um auch die völlige privatrechtliche Gleichstellung mit dem Manne sur das Familienrecht zu erringen.

Schon das BGB. hatte zwar diesen Forderungen ein gewisses Berständnis entgegengebracht, aber doch im Grundsatz sestigehalten am patriarchalischen und christlichen Cheideal. Danach ist die Ehe zwar eine Berbindung gleichwertiger, aber nicht gleichberechtigter Genössen; der rechtliche Borrang gebührt dem Mann sowohl im Berhältnis der Gatten zueinander wie zu den Kindern. Dem gegensüber vertreten die Ahhänger der Frauenbewegung ein streng individualistisches Eheideal und verlangen restlose Beseitigung der Bors

herrschaft des Mannes. In diesem Berlangen vereinen sich die Anhänger eines solgerichtig durchgedachten Individualismus mit den Wortführern des Sozialismus. Daß auch diese sich sür eine derartige individualistische Forderung eingesetzt haben, darf nicht wunder nehmen. Denn nach Bebels Buch "Die Frau und der Sozialismus" erstrebt der Sozialismus einen Gesellschaftszustand, "in dem volle Gleichberechtigung aller ohne Unterschied des Geschlechts zur Geltung kommt." Sozialismus ist eben nach Schäffles treffendem Wort "potenzierter Individualismus."

Auch Art 119 I ber neuen Reichsversassung erklärt sich zugunsten der individualistischen und sozialistischen Forderungen, wenn er sagt "Sie (die Ehe) beruht auf der Gleichberechtigung der beiden

Geschlechter."

Indessen ist damit nur ein Programm aufgestellt, aber das geltende Bürgerliche Recht nicht unmittelbar umgestaltet. Alles hängt davon ab, ob die Kräfte, die die Aufnahme dieses Leitsates durchgeset haben, auch die Wacht haben werden, ihn zu verwirklichen. Und so bleibt nach wie vor die Aufgabe für uns bestehen, kritisch zu prüsen, ob und inwieweit wir für die Durchsührung eintreten dürsen und sollen.

Entsprechend ber materialistischen Ginstellung unserer Zeit legen die Anhanger bes individualistischen Cheideals bas Schwergewicht auf die schon betonte Beränderung in der wirtschaftlichen Stellung ber Frau, auf ihre erzwungene Auswanderung aus bem Saule und ihre wachsende Beteiligung am Erwerbsleben — Borgange, die sich seit Ausgang des Weltkriegs mit beängstigender Schnel. ligkeit vollziehen. Sicher ist damit der Hauptgrund getroffen, der zu einer Nachprüfung bes geltenden Familienrechts, namentlich des Familienguterrechts, baraufhin zwingt, inwieweit es ben Belangen der Frau gerecht wird. Aber zu einer völligen Beseitigung ber eheherrlichen und väterlichen Vorrechte könnte das doch nur dann ichlechthin nötigen, wenn diese Borrechte blok burch überholte wirt. icaftliche Berhältnisse gerechtfertigt wurden, wenn ber Mann lediglich in seiner Eigenschaft als ben Unterhalt in ber Saubtsache beschaffende Teil zum Familienhaupt gemacht worden wäre. Gerade bas läßt fich aber nicht fagen. Ihre eigentliche Rechtfertigung findet ber Borrang bes Mannes im Gemeinschaftsgebanten.

Das Gebeihen der Familie bedingt eine einheitliche Lebensführung. Da das Geset nicht bei jeder Meinungsverschiebenheit den Richter oder Schiedsmann hineinsprechen lassen wollte, mußte es einem der Gatten die entscheidende Stimme geben, unter Schut des anderen gegen einen Mikbrauch biefes Rechtes. Benn es in diesem Zwiespalt bem Mann die makaebende Stimme guerkannt, hat es die Bahl getroffen, die dem Durchichnitt der Lebensverhältnisse damals entsprach und auch heute noch entspricht. Bon diesem grundsäklichen Ausgangspunkt aus kann die wirtschaft. liche Entwicklung höchstens bazu führen, die Borrechte bes Mannes bis auf das durch die Gemeinschaftsinteressen erforderte Mindestmaß zu beschränten. Es muß anerkannt werden, daß das BBB. hierin hatte weiter geben konnen. Damit ift felbstverftandlich bie Frage nicht entschieden, ob es nicht dem Gemeinschaftsleben ebenso zuträglich gewesen wäre, dem Richter die Entscheidung zu über-tragen, falls die Gatten sich nicht zu einem einheitlichen Vorgehen zusammenfinden können. Das soll erft später geprüft werden. Sier kam es nur darauf an, einen Haren Ausgangspunkt zu gewinnen und bapor zu marnen, alles nur unter wirtichaftlichen Gesichts. puntten zu werten. Lette Wertmaße fann man nur gewinnen aus bem Gebanken ber Gemeinschaft. XX

VI. Die foziale Bedeutung der Familie.

1. Allgemeines. Die hauptaufgaben bes Staates.

Im Familienleben ist das Leben des Einzelnen mit dem der Gesellschaft auss engste verwachsen, im Familienrecht muß sich des halb die individuelle Freiheit des Einzelnen auch stärkere Einschränkungen gesallen lassen als auf irgendeinem anderen Gebiete des Brivatrechtes — zunächst im Interesse des Gedeihens der Familie selbst und dann mittelbar im Interesse der großen staatlichen Gemeinschaft, die sich auf der Familie ausbaut. Denn Leben und Entwicklung eines Bolkes, seine wirtschaftliche Blüte und seine politische Stellung sind durch die Gesundheit und Reinheit des Familienlebens bedingt. Die Familie ist die Quelle zur sortwährenden Erneuerung des Bolkskörpers.

Dementsprechend erklärt Art 119 RB .:

Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Bermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinder-reiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Daraus ergibt sich, daß der Staat die Bedingungen, unter denen eine Ehe, d. h. eine rechtmäßige Geschlechtsverbindung zustande kommt, einer eingehenden Regelung unterwirft und daß er eine soziale Überwachung der Führung der Ehe borsieht, sowie ihre Lösung erschwert.

Richt minder, daß der Staat die Erziehung des Nachwuchses zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit als die oberste Pflicht und das natürliche Recht der Eltern anerkennt und überwacht, NV. 120. Wo die elterliche Fürsorge sehlt oder versagt, greift staatsliche Obhut ein durch Ernennung eines unter gerichtlicher Aussicht tätigen Vormundes oder Pflegers, notsalls durch staatsliche Fürsorgeerziehung.

Darüber hinaus hat die neue Jugendwohlfahrtsgesetzebung ein eigenes Recht des Kindes selbst auf eine derartige Erziehung nicht bloß den Eltern gegenüber, sondern auch dem Staat selbst gegenüber entwickelt. "Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit öffentliche Jugendhilse ein" (§ 1 III RIBS).

Da eine genügende Bewähr für die richtige Erziehung der Rinber nur in der ehelichen Familie geboten wird, ift es erklärlich, daß ber Staat die uneheliche Beidlechtsverbindung ungern fieht und die aus ihr stammenden Kinder als "uneheliche" benachteiligt. Nach BOB, ift das uneheliche Rind mit bem natürlichen Bater nicht verwandt und hat blok einen eingeschränkten Unterhaltsanspruch gegen ihn; der Mutter ift die elterliche Gewalt versagt, das Rind erhält einen Bormund. Die Bedenten, die sich gegen diese Regelung vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus erheben, haben im letten Jahrzehnt namentlich der Bund für Mutterschutz und die Vereiniaung der Berufsvormunder mit Nachdruck geltend gemacht. Seute ist die Überzeugung ziemlich allgemein verbreitet, daß die rechtliche und soziale Stellung ber unehelichen Rinder ichon im Staatsinteresse gehoben werden muß. Sie ben ehelichen Rindern rechtlich völlig gleichzustellen, wurde freilich ben Bestand der Che und der Fortpflanzung des Bolkes im ehelichen Familienleben gefährden und bem berfassungsmäßig zugesagten Schut ber Familie widersprechen (vgl. Art 119 RB.). Danach ift die Ankundigung des Art 121 RB. mit Borficht durchzuführen: "Den unehelichen Kindern find durch die Geschaebung bie aleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische uud gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie ben ehelichen" Das fann, wenn ein Widerspruch ju Art 119 RB. vermieden werden foll. nur so verstanden werden, daß ihnen möglichst gleichwertige Bedingungen für ihre Entwicklung zu tüchtigen Menschen und Staatsbürgern geschaffen werden follen.

2. Zwingender und ausschließlicher Charafter ber familienrechtlichen Regeln und Ginrichtungen.

Die eben kurz gewürdigte besondere Bedeutung der Familie für Leben und Wohlfahrt des Staates selbst macht es ohne weiteres verständlich, daß die samilienrechtlichen Vorschriften zum größten Teil zwingenden Charakter haben, der Parteivereinbarung entzogen sind. Das muß um so mehr da gelten, wo die Rechtsregeln sich mit den Normen der Moral decken — eine abweichende Vereinzbarung also einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten würde.

Die gleichen Erwägungen rechtfertigen den ausschließlichen Charakter der samilienrechtlichen Einrichtungen. Das Familienrecht ist, ähnlich wie das Sachenrecht, gebundenes Recht. Andere als die gesetzlich anerkannten Rechtsverhältnisse können grundsätlich nicht

geschaffen werden.

Man kann 3. B. niemanden als Bruder, Schwester ober Schwiegermutter annehmen, die Annahme an Kindesstattiston Gesetz nur unter genau bestimmten, einschränkenden Boraussetzungen zugelassen (§§ 1741 ff.).

Zwei Personen verschiedenen Geschlechts können nicht einen sormlosen, obligatorisch wirksamen Bertrag zu körperlicher und geistiger Lebensgemeinschaft nach Art der Ehe schließen und damit eine "freie Ehe" mit rechtlichem Inhalt schaffen. Ein solcher Bertrag würde der rechtlichen Anerkennung entbehren.

3. Erhöhte Rechtssicherheit, Klarheit, Erkennbarkeit. Wegen der sozialen Bedeutung der samilienrechtlichen Beziehungen, namentlich ihrer Tragweite für dritte Personen, die mit den Familienmitgliedern in Berührung kommen, hat das Geset für erhöhte Rechtssicherheit, Klarheit und Erkennbarkeit gesorgt.

Weitgehende Mitwirkung von Behörden und Eintragungen in öffentliche Register sind vorgesehen. Die She muß vor dem Standesbeamten unter persönlicher und gleichzeitiger Answesenheit beider Teile unbedingt und unbefristet eingegangen werden und soll ins Heiratsregister eingetragen werden (1317/18). Zulässige Abweichungen des ehelichen Güterrechts vom gesehlichen müssen, um dritten gegenüber zu wirken, im Güterrechtsregister verlautbart werden, 1435. Richtigkeit und Ansechtung der Ehe können grundsählich nur durch Alage geltend gemacht werden (1329, 1341). Im Eheprozes wirkt der Staatsanwalt mit und hat das staatliche Intersse mit den Ausrechterhaltung der Ehe zu wahren (607 ZPD.). Auch in den Rechtsstreitigkeiten, die die Feststellung des Elternsund Kindschaftsverhältnisse bezwecken (Fasmilienstandssachen) ist er besugt mitzuwirken und Tatsachen zur Ausrechterhaltung des Familienverhältnisses geltendzu machen (640 ZPD.).

4. Sachliche Ordnung der Familienbeziehungen aus dem Gemeinschaftsgebanken.

Die bisher herausgearbeiteten Eigenheiten des Familienrechts sind mehr förmlicher Natur. Als Hauptfrage bleibt die, wie der Staat durch den sachlichen Inhalt seiner Vorschriften die möglichst volltommene Erreichung der Zwecke der Familie fördern soll. Das kann nur geschehen durch Ordnung der Familienbeziehungen aus dem Gemeinschaftsgedanken heraus.

Damit der Staat, der weitere Sozialverband, gedeihen kann, muß vor allem die Einheit und Geschlossenheit der Familie, also des engeren Sozialverbandes, gewährleistet sein. Das ist ohne lebendige hingabe der Mitglieder an die Familiengemeinschaft nicht denkbar, verlangt also, daß die einzelnen Mitglieder ihr Sonderinteresse am freien Ausleden ihrer Persönlichkeit hinter dem Gesamtinteresse der Familiengemeinschaft zurücktreten lassen. Das gilt auch für die an sich berechtigte Forderung der Frau auf völlige Gleichstellung mit dem Mann. Es ist die Schwäche der radikalen Wortsührer eines folgerichtigen ethischen Individualismus, daß sie diese Rücksichtnahme auf die sittlichen Anforderungen, die sich aus dem Gemeinschaftsgedanken ergeben, vielsach vermissenlassen. Nochseltsamer berührt der Widerspruch, in den sich die Anhänger des Sozialismus mit dem Gemeinschaftsgedanken sehen, wenn sie für Ehe und Familie eine rein individualistische Ordnung befürworten.

Seit der Revolution haben wir unter dem Einfluß der sozialistischen Strömungen die sozialrechtliche Seite, die auch den Bermögensrechten innewohnt, schärfer betont. Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste (Art 153 III RB). Und wie viel mehr muß das gelten für die familienrechtlichen Beziehungen! Sier ist nicht einmal eine grundsählich eigennühige Ausgestaltung der Rechtsstellung erträglich, die Pflichtseite sieht im Vordergrund. Die Familienrechte stehen den Einzelnen nicht zu in ihrem Sonderdasein, sondern in ihrer organischen Verknüpfung als Mitglieder des Familienverbandes. Sie sind Pflichtrechte. Die elterliche Gewalt wird den Eltern in erster Linie um des Kindes willen zugesprochen, nicht um ihrer selbst willen. Die Rechtsstellung des Vormundes ergibt sich aus seiner Amtsstellung; er darf, was er soll.

Aus diesen Gründen muffen auch Bergicht und Übertragbarkeit der Familienrechte grundsätlich versagt werden.

Bgl. 3. B. Unübertragbarkeit bes Nupungsrechts bes Mannes am Frauengut (1408), bes Baters am Kindesvermögen (1658), bes Aussteneranspruchs ber Tochter (1623). Auch Art und Schranken der Rechtsausübung ergeben sich aus dem Gemeinschaftsgedanken, Im hindlick darauf verlangt und erfährt eine besondere Ausprägung der Grundsat des § 242 BGB., wonach die Rechtsausübung nur so zulässig ist, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Berkehrssitte entspricht. Anstelle der Berkehrssitte tritt im Familienrecht die Idee der richtigen, der rechten Gemeinschaft. Mißbrauch und unzulässig ist danach jede Ausübung von Familienrechten, die Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Idee einer rechten Familiengemeinschaft widerspricht.

Die Gatten dürsen ihre Rechte nut so ausüben, wie es die rechte eheliche Gesinnung ersordert 1353/54, 1357/58; die Eltern die elterliche Gewalt nut so, wie es der rechten elterlichen Gesinnung entspricht, 1666. — Rechte Gesinnung ist aber nut eine solche, die mit einer rechten Gemeinschaft verträglich ist.

Wie das Geset im einzelnen der Misachtung des Gemeinschaftsgedankens entgegentritt und seine Förderung erstrebt, kann nur bei den einzelnen Rechtseinrichtungen gezeigt werden. Hier muß der hinweis auf die schon erwähnte soziale Überwachung der Eheführung und der elterlichen und vormundschaftlichen Fürsorgestätigkeit genügen.

Für eine zielbewußte planmäßige Familienpolitit bleibt jedenfalls noch viel zu tun. Namentlich müssen die Belange der kinderreichen Familien mehr berücksichtigt werden. Ihre Stärkung ist die wichtigste Vorbedingung für einen neuen Aufstieg des deutschen Bolkes. Selbstverständlich kann das Bürgerliche Recht diese Aufgabe allein nicht lösen, vielmehr müssen [um mit Sipe (Geburtenzückgang und Sozialresorm, 1917 S. 202) zu schließen] "alle Maßnahmen auf wirtschaftlichem, steuerpolitischem, sozialem und ethischem Gebiet in erster Linie daraushin gewürdigt werden, ob und wie sie dem Familienleben dienlich sind. Das gilt für die Gesetzbeung, aber vielleicht noch mehr für die Verwaltung; es gilt für Reich, Staat und Gemeinde. Feder Beamte muß sich von diesem Gedanken durchdringen lassen."

#### Bermanbticaft und Schwägericaft.

Berwandtschaft und Schwägerschaft sind familienrechtliche Grundbegriffe, die mannigsache Bedeutung haben und deshalb spstematisch besser nicht erst beim Berwandtenrecht (vgl. II. Abschitt 1589ff. BGB.), sondern vorab gekart werden. Das Recht der Chehindernisse seit ihre Kenntnis voraus.

I. Die Bermandtschaft beruht auf der Abstammung. Das BGB. versteht also unter Berwandtschaft nur die Blutsverwandtschaft. Das römische Recht dagegen hat zwei Berwandtschaftsbegriffe entwidelt, von denen der eine (agnatio) auf der väterlichen Gewalt und der andere (cognatio) auf der Abstammung beruhte. Das beutsche Recht unterscheidet die im Mannesstamm verwandten Männer als Schwertmagen von den übrigen durch Abstammung verbundenen: Spilmagen oder Kunkelmagen.

1. Sie ist entweber eine Verwandtschaft in gerader Linie — so zwischen Personen, die voneinander abstammen, oder eine solche in der Seitenlinie — so zwischen Personen, die gemeinsam von einer dritten Versonen abstammen (1589. I).

Bater und Sohn sind in gerader Linie verwandt, Bruder und Schwester in der Seitenlinie. Die Chegatten sind als solche überhaupt nicht miteinander verwandt.

Die Seitenverwandten unterscheidet man weiter in vollbürtige, die von demselben Elternpaar abstammen und halbbürtige, die nur einen Elternteil gemeinsam haben.

Im Leben bezeichnet man halbbürtige Seitenverwandte meist als Stiesverwandte und spricht von Stiesbruder, Stiesschwester usw. Mit dem Ausdruck Stiesverwandtschaft werden aber auch die Schwägerschaftsbeziehungen des Stiesvaters zum Stiesfind usw. getroffen (siehe unten II).

2. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie bermittelnden Geburten, 1589 I 3; tot gradus, quot generationes.

Das BGB. hat sich damit die einsache, mechanische Berechnungsweise des römischen Rechts zu eigen gemacht. Das germanische Recht hat eine organische Zählung entwidelt und behandelt eine Person mit allen ihren Abkömmlingen als eine Einheit (Parentel oder Ordnung). Diese Zählung liegt der Beerbung zugrunde (1924 st.). Im Anschluß an das germanische Recht zählt das kanonische Recht dei der Feststellung des Ehehindernissen nur nach einer Seite des Stammbaums und zwar bei Ungleichheit nach der längeren. Nach kanonischem Recht sind danach Geschwister im ersten Grade, nach BGB. im zweiten verwandt; Tante und Richte nach kanonischem Recht im zweiten, nach BGB. im dritten.

3. Je nachdem die Verwandtschaft durch eheliche oder uneheliche Abstammung vermittelt wird, unterscheidet man eheliche und uneheliche Verwandtschaft. Die uneheliche Abstammung erzeugt verwandtschaftliche Beziehungen nur zwischen dem Kind und seiner Mutter und den mütterlichen Verwandten. Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten als nicht verwandt, 1589 II.

II. Die Schwägerschaft beruht auf der Verwandtschaft in Verbindung mit der Ehe. Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem andern verschwägert und umgekehrt (1590 I). Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die She, wodurch sie begründet wurde, aufgelöst ist (1590 II).

Der Schwägerschaftsbegriff bes BGB. entspricht ber römischrechtlichen affinitas. Die Schwägerschaft umfaßt nicht bloß die sogenannte "Berschwägerung" des täglichen Lebens, sondern auch Falle der sog. Stiefwerwandtschaft. Stiefvater und Stiefmutter sind mit den Stiefsindern nicht verwandt, sondern verschwägert — während die Stieffinder unter sich verwandt, sondern berschwägert — während die Stieffinder unter sich verwandt sind (halbburtige Verwandte); dies selbstverständlich nur, wenn sie wenigstens einen Elternteil gemeinsam haben. Die Schwägerschaft reicht andererseits nicht über den Kreis der Blutsverwandten des andern Gatten hinaus; der Chemann ist mit dem Chegatten der Schwester seiner Frau im Rechtssinne nicht verschwägert, mögen sie sich auch Schwager wennen.

- 1. Auch bei der Schwägerschaft unterscheidet man eine solche in gerader Linie das Verhältnis des Gatten zu Abkömmlingen und Vorsahren des anderen, und eine solche in der Seitenlinie die Beziehungen des Gatten zu den Seitenberwandten des andern (1590 I 2).
- 2. Der Grad der Schwägerschaft bestimmt sich nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (1590 I 2).
- 3. Die Schwägerschaft wird nur durch die Ehe, nicht aber durch uneheliche Beiwohnung begründet. Da aber das uneheliche Kind mit seiner Mutter und deren Verwandten verwandt ist, ist es mit dem Ehegatten eines dieser Verwandten verschwägert, wie auch sein Ehegatte mit diesen in Schwägerschaft steht.

III. Die rechtliche Bedeutung von Berwandtschaft und Schwägerschaft.

Beziehungen zwischen den durch Abstammung oder Ehe verbundenen Personen werden heute hauptsächlich im engeren Familienstreis von Gatten, Estern und Kindern gepflegt, darüber hinaus sind sie im Lause der Zeit immer schwächer geworden, das Gefühl für die Bedeutung eines geschlossenen Geschlechtsverbandes ist dem modernen, individualistisch denkenden Menschen verlorengegangen. Erst wenn die Beerbung in Frage kommt, wird es wieder lebendiger. Dementsprechend sind die Rechtswirkungen von Verwandtschaft und Schwägerschaft immer geringfügiger geworden.

1. Die Bebeutung ber Bermanbtichaft zeigt fich namentlich:

a) im Familienrecht,

a) in einer auf die Berwandten gerader Linie beschränkten Unterhaltspflicht (1601 ff.);

β) in ber Aufftellung bon Chehinderniffen fur Bermanbte

gemiffer Art und Grabe (1310, 1311, 1327);

y) in einer Beteiligung der Berwandten an der vormundschaftlichen Fürsorge (1308, 1673, 1847, 1862 I 2 [Recht auf Anhörung] 1776, 1899, 1900 und 1779 [Berusung zum Vormund] usw.).

b) im Erbrecht burch Anerkennung eines gesetzlichen Berwandtenerbrechts, für das die Parentelordnung maßgebend ist (1924 ff.).

c) im Brozekrecht und Steuerrecht in ber Rubilliaung eines Reugnisberweigerungsrechts. (383 RBD. StBD. 51ff. RubgD. § 178), ferner in ber Musichliefung bon ber Musubung bes Richteramtes (3BD. 41, 3, StBD. 22, 3, KGG. § 6, 3):

d) im Strafrecht in ben Bestimmungen über bie Stellung bes

Angehörigen (52, 54, 232, 247, 257, 263, 292 StBB.).
2. Die Bebeutung ber Schmägerschaft ift weit geringer. In Kamilienrecht ivielt fie eine Rolle als Chehindernis (in gerader Linie 1310 I); eine Unterhaltspflicht begründet sie nicht: dagegen find die Berichmägerten im Bormunbichaftsrecht ben Bermandten vielfach gleichgestellt (1308 II. 1673, 1847 usp.).

#### Das Schrifttum bes Samilienrechts.

- I. Von Lehrbüchern und Gesamtdarstellungen seien genannt:
- 1. Enneccerus Ripp Bolff, II. Band, 2. Abt. recht, bearbeitet von Bolff und Ripp, (5) Bearb. 1925.

2. Cofad, II, 7. 8. Aufi., 1924. 3. Crome, IV, 1908. 4. Dernburg, IV, 1908.

5. Endemann, II, 2, 1908/09. 6. Kohler, III, 1, 1915. 7. Landsberg, II, 831 ff.

8. Tipe, 06. (Rurze Darftellung in ber Sammlung Gofden.)

9. Mitteis, Heinrich, 1923 (ganz kurze Darstellung in ber von Kohlrausch und Kaskel herausgegebenen Enzyklopädie).

#### II Rommentare:

1. Pland-Ungner, (3) 1906, (4) 1924.

2. Staudinger-Engelmann (7/8) 1913.

3. Kommentar von Reichsgerichtstäten (5) 1923. 3. Bb.

4. Opet-von Blume, 1902/06.

5. A. B. Schmidt-A. Kuchs, 1907/09.

6. Goldmann-Lilienthal. Sternberg, III, 1921.

III. Einzeldarstellungen von allgemeiner Bedeutung,

Bieruszowski, handbuch des Cherechts, 1900, 1904;

Reuftadt, Krit. Studien jum FamR., 1907;

Beber, Marianne, Chefrau und Mutter in ber Rechtsentwicklung; Das Chebuch angeregt und herausgegeben von Graf hermann Rehferling, 1925.

Sener i. Staatsleriton b. BorresG. (4) I.

#### I. Abichnitt.

### Cherecht.

#### Befen ber Che. — Rirchliches und weltliches Cherecht.

I. Die Ehe ist die rechtlich anerkannte und geregelte vertragliche Berbindung von Mann und Frau zu ungeteilter und dauernder Lebensgemeinschaft.

Das Geset hat eine Begriffsbestimmung unterlassen. Gleichwohl ist man sich über die aufgestellten Merkmale einig, die dem sittlichen Joealbild einer Geschlechtsberbindung entsprechen, wie es der europäischen Kulturwelt gemeinsam ist.

Wesentlich ist zunächst die Anerkennung und Regelung einer solchen Verbindung durch die Rechtsordnung; die Ehe ist ein Rechtsverhältnis. Damit wäre an sich vereindar, daß des Staat die nähere Regelung der Voraussezungen und Formen des Eheschlusses einer anderen Macht, der Kirche, überlassen würde, wie das während des ganzen späteren Mittelasters der Fall war. Das BGB. steht nicht auf diesem Standpunkt, sondern regelt das Eheswesen selbständig mit Kücksicht auf die staatlichen Bedürsnisse. Die Regelung erfolgt serner erschöpfend und ausschließlich, versagt also jeder anderen Geschlechtsverbindung als der nach den Vorschriften des Gesess geschlossenen den Charakter und die Rechtssolgen der Ehe. Es gibt nach VBB. nur eine Ehe und das ist die seinen Vorschriften entsprechende.

II. Die Che als innigste Lebensgemeinschaft zweier Menschen, die mit der Fortpflanzung des Geschlechts geradezu an der göttlichen Schöpfertätigkeit teilnehmen, ist eben deshalb auch ein religiöses Verhältnis. Ihre Beziehung zur Religion zeigt sich dei allen Volkern und kommt namentlich in den religiösen Formen der Cheschließung zur Erscheinung.

Vor allem wird die religiöse Natur des Chebundes von der katholischen Kirche betont. Ihr ist die Che ein geistlich Ding, eine von Gott eingesette Einrichtung, ein Sakrament. Daher nimmt sie die Shegesetzgebung und Chegerichtsbarkeit —

soweit es sich nicht um die bürgerliche Seite (Registrierung und vermögensrechtliche Wirkungen) handelt — ausschließlich für sich in Unspruch; sie verlangt für die kirchliche Cheordnung, die in der Offenbarung wurzelt, den Borrang vor dem weltlichen Recht.

In dieser Schärse ist der kirchliche Standpunkt erst allmählich entwickelt worden. Bis zum 10. Jahrhundert hat die Kirche die staatliche Ordnung des Ehewesens hingenommen und nur versucht, das weltliche Recht in einzelnen Punkten zu beeinflussen. In dem Maße, wie das kirchliche Gesetzgebungsrecht auch auf anderen Gebieten anerkannt und die kirchliche Gheordnung ausgedildet wurde, eroberte im späteren Wittelalter die Kirche das ganze Gebiet des Ehewesens sur sich, das weltliche Cherecht verschwand.

Erst ber neuzeitliche, paritätische Staat vermochte das verlorene Gebiet zuruchzugewinnen und die Ordnung des Ehewesens als eine ausschließliche Aufgabe der weltlichen Gesetzgebung

durchzuführen.

Das geistige Rüstzeug lieserten ihm die Lehren der Resormatoren — nach Luther ist die Ehe ein "äußerlich, weltlich Ding" — die Unterscheidung der gallikanischen Theologen zwischen dem Ehebertrag und dem Sakrament, und die Schriften der Naturrechtslehrer und Philosophen der Aufklärungszeit, die die Sakramentsnatur der Ehe leugneten und diese als einen reinen contractus civilis aufsaßten.

Die praktische Notwendigkeit zur Ausbildung eines staatlichen, konfessionslosen Cherechts ergab sich aus den Grundjägen der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Gleichberechtigung der Konfessionen; die Mischen und die Ehen der Dissidenten (Freigläubigen) konnten den Vorschriften eines konfessionellen Che-

rechts nicht wohl unterworfen werben.

Auch das selbständige, staatliche Eherecht, das ohne Rücksicht auf kirchliche Anforderungen das Chewesen rein aus staatlichen Notwendigkeiten zu ordnen sucht, hat sich erst allmählich ausgebildet, namentlich ließ es der Staat lange bei den kirchlichen Formen der Eheschließung bewenden und regelte anfänglich nur die Eheshindernisse und die Chescheidung selbständig, so z. B. das Preuß. ULR. und das Osterr. Allg. Bürg. Gesetbuch.

Wo der Staat auch eine bürgerlichrechtliche Form der Cheschließung geschaffen hat, spricht man von Zivilehe und zwar:

von Notzivilehe, wo eine solche Form nur für gewisse Gruppen (Dissidenten, Juden) vorgesehen ist oder für den Fall, daß der Geistliche die kirchliche Trauung verweigert — so noch heute in Deutsch-österreich;

von fakultativer (Wahl-) Zivilehe, wo den Brautleuten die Wahl zwischen der kirchlichen und staatlichen Form gelassen wird — so in England, Schweden, Norwegen, Island, Dänemark, der Tschechoselowakei:

von obligatorischer Zivilehe, wo der Staat nur die Ehe als gültig anerkennt, die in den von ihm vorgeschriebenen Formen geschlossen ist — so in Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien, Italien, der Schweiz, Ungarn, Rumänien, Portugal, Sowjet-Rußland.

Den Gedanken ber bürgerlichen Ehe in reiner Form für alle

Staatsbürger hat zuerst Frankreich (1792) verwirklicht.

Le mariage sera célébré publiquement devant l'officier civil

du domicile de l'une des deux parties (art. 165 c. c.).

Für Deutschland hat erst das Reickspersonenstands. v. 5. II. 1876 die obligatorische Zivilehe eingeführt, die kirchliche Gerichtsbarkeit beseitigt und die Ehehindernisse (aber nicht deren Wirkungen) näher bestimmt. Das BGB. hat den eherechtlichen Inhalt des Bersonenstands. in der Hauptsache übernommen, ihn aber solgerichtig zu einem geschlossenen Eherecht ausgestaltet. Dessen Inhalt steht in wesentlichen Punkten mit dem Eherecht der katholischen Kirche in Widerspruch, namentlich was die Voraussehungen und die Form der Eheschließung (Zwangszivilehe) und das Scheidungsrecht angeht. Daran wäre das Zustandesommen des BGB. beinahe gescheitert, wenn nicht einige Zugeständnisse an die kirchlichen Kreise (Zentrum) die Hauptgewissendenken ausgeräumt hätten.

Rein förmliche Bebeutung hatte die Anderung der Überschrift des I. Abschnittes des IV. Buchs in "Bürgerliche She" statt "She". Damit wird nicht zugegeben, daß es neben der "bürgerlichen" noch eine zweite, die "sirchliche" Ehe gibt, sondern nur gesagt, daß das Geseh nur die bürgerliche Seite der (einen) She regelt. Das darin liegende mittelbare Zugeständnis, daß die She auch eine religiöse Seite habe, daß die Beziehungen der Brautleute und Ehegatten zu ihrer Religionsgemeinschaft ihnen besondere kirchliche Pflichten auserlegen könne, kommt noch klarer zum Ausdruck in dem ausdrücklichen hinweis des § 1588 (des sog. Kaiserparagraphen) auf diese Pflichten. Rechtliche Bedeutung hat dieser Baragraph aber nicht; das Geseh will auf die kirchlichen Pflichten nur so weit hinweisen, als sie seinen Normen nicht widersprechen.

Eine Annäherung an die katholische Auffassung liegt in der Anderung der Sheschließungsform (1317) gegenüber dem Personenskands. Nach diesem wurde die Sheschließung vollendet erst durch den Ausspruch des Standesbeamten, daß er die Sheleute nunmehr kraft des Gesess für rechtmäßig verdundene Eheleute erkläre. Der Ausammenspruch war also entsprechend der protest antischen Aussalsung die entscheidende Handlung. Nach 1318 BGB. dagegen wird eine solche Erklärung des Standesbeamten nur mehr durch eine Sollvorschrift vorgeschrieben und hat rein selsstellende Bedeutung; die entscheidende Handlung liegt entsprechend der

katholischen Aufsassung in der vorhergegangenen Selbsttrauung durch die Rersobten.

Das sachlich wertvollste Zugeständnis war die Zusassung der bloßen Ausbebung der ehelichen Gemeinschaft statt der völligen Scheidung (vol. § 27 dieses Buches).

- III. Wenn die Rechtsordnung das Ehewesen auch selbständig regelt, so schließt das nicht aus, daß sie sachlich stark von dem Inhalt des kirchlichen Eherechts, das viele Jahrhunderte allein herrschend war, beeinflußt wird. Nicht minder ist selbstverständslich, daß die gesetliche Sheordnung nach dem sittlichen Ideal einer geschlechtlichen Verdindung von Mann und Weib gestaltet ist. Daraus ergeben sich folgende Rechtsgrundsätze:
- 1. Der Grundsat der freien Vertragsehe der Gatten. Us Begründungsatt der ehelichen Gemeinschaft ist anerkannt nur die freie Einigung der künftigen Gatten selbst, deren freier Bertrag. Das allein entspricht dem Gedanken der Ehe als eines Treubundes voll ausgereister, sittlicher Persönlichkeiten. Raubund Kausehe gehören überwundenen Kulturepochen an. Die katholische Kirche hat das Verdienst, diesem Gedanken im Anschluß an das spätere römische Recht zum Sieg verholsen zu haben. Consensus facit nuptias.
- 2. Der Grundsat der Ungeteiltheit der Gemeinschaft. Auch das Ziel der Rechtseinrichtung der Ehe liegt in der Herstellung völliger Lebensgemeinschaft; dem sittlichen Ideal genügt die rein leibliche Geschlechtsverbindung nicht, es erfordert auch geistige Gemeinschaft, die dem seelischen Bedürfnis nach Liebe und Gegenliebe, nach Ergänzung der Persönlichkeit gerecht wird.

Schön drudt das aus die römischrechtliche Begrifsbestimmung: nuptise sunt coniunctio maris et seminae et consortium omnis vitae,

divini et humani iuris communicatio, D. 23, 2, l. 21.

Beil das Ziel der Rechtseinrichtung, nämlich die Herstellung vollstommener Lebensgemeinschaft, aus dem sittlichen Ibeal der Geschlechtsverdinding gewonnen wird, ist es gleichgültig, ob der Spedertrag subjektiv diesen Zwed versolgt oder z. B. nur eine Namensheirat sein soll. Darauf kann die Rechtsordnung keine Rücksicht nehmen, die Rechtssolgen der Ehe, also namentlich die Berpslichtung zu voller Lebensgemeinschaft, treten unabdingbar ein, sobald der Bertrag formgerecht geschlossen ist.

- 3. Der Grundsatz der Einpaarigkeit der Ehe, der Einehe. Volle gegenseitige hingabe ist mit der Vielmännerei und Vielweiberei unverträglich und nur bei Einheit der Ehe (Monogamie) denkbar. Die Ehe der heutigen Kulturwelt ist die Einehe.
- 4. Der Grundsat ber Unauflöslichkeit ber Ghe. Die 3bee einer vollkommenen Lebensgemeinschaft verlangt, daß ihre Dauer

über die Wechselfälle des Geschicks hinausgehoben und unabhängig gemacht wird von der Willfür des einen oder des anderen Teils, zumal, wenn Kinder dem Chebund entsprossen sind, deren Erziehung durch die Zerstörung des elterlichen Heimes Schaden leiden muß.

Daher darf die Lösung des Bandes keinesfalls ins Belieben der Gatten gestellt werden. Fraglich kann nur sein, ob die Trennung der She unter erschwerten, richterlich nachzuprüsenden Voraussischungen ausnahmsweise zuzulassen ist.

Die katholische Kirche lehnt berartige Ausnahmen aus religiösen und ethischen Gründen schlechthin ab und erblickt in der Unlöslichkeit der Ehe einen Wesenszug der von Christus selbst gestisteten Einrichtung.

Protestantismus und neuzeitlicher Staat, für die mystische Beweggründe ausscheiden, sehen in der ausnahmslosen Unlöslichskeit eine Überspannung an sich berechtigter sittlicher und sozialer Erwägungen. Sie erkennen die Löslichkeit ausnahmsweise an, wenn die Festhaltung der Gatten am Ehebande zu einem die Bersonlichkeit zerbrechenden oder doch für sie unerträglichen Zwange führen müßte. Über die nähere Bestimmung der Ausnahmefälle gehen die Ansichten und Rechtsordnungen auseinander.

Statistisches: Die Jahl der Cheschließungen betrug im Deutschen Reiche 1913: 513283  $(7,7^{\circ})_{00}$ , 1915: 278208  $(4,1^{\circ})_{00}$ , 1919: 844339  $(13,4^{\circ})_{00}$ , 1920: 894978  $(14,5^{\circ})_{00}$ ) 1923: 581277  $(9,4^{\circ})_{00}$ , 1924: 440071  $(7,1^{\circ})_{00}$ ).

Die Zahl ber Cheichungen betrug 1913: 17835, 1919: 22022, 1920: 36542, 1921: 39216, 1922: 36587, 1923: 33939. Auf 100000 Einwohner famen also 1913: 26,6; 1919: 35,0; 1920: 59,1; 1921: 62,9; 1922: 59,7; 1923: 55,0.

#### I. Titel. Dan Berlöhnin.

Beididtliche Entwidlung.

- 1. Das spätere römische Recht unterscheibet von dem Vertrag auf gegenwärtige Schließung der Ehe (sponsalia de praesenti) den Vertrag auf fünftige Schließung (sponsalia de futuro, Verlöbnis), der formlog und unflagbar war.
- 2. Das germanische Recht zerlegte nach übergang zur Kausehe ben Sheschluß in zwei Teile, ben Kausvertrag (die Berlobung) und die Übergabe der Braut (traditio, Trauung). An dieser Zweiteilung hielt man seft, als aus der Kausehe ein freier Bertrag zwischen den Sheleuten selbst wurde. Dem eigentlichen Sheschluß ließ man vorhergehen einen sörmlichen Borvertrag, gerichtet auf Abgabe der Sheschließungserlärungen. Aus ihm erwuchsen schulderchtliche und personenrechtliche Wirkungen; die Berpflichtung zur Eingehung der She war Nagbar und vollstreckbar.

3. Das kanonische Verlöbnistecht, das das weltliche verdrängte, übernahm die Erfüllungsklage (ohne Vollstreckungszwang) aus dem deutschen Recht — actio matrimonialis oder ex sponsu — schloß sich aber im übrigen dem römischen Recht an, also: Formlosigkeit des Verlöbnisses, das nicht als Teil der Cheschließung, sondern als selbständiger Vorvertrag ausgesaßt wurde.

1907 hat die katholische Kirche das Berlöbnistecht resormiert. Nach cod. iur. canonici (1017 § 1) ist Boraussehung der Gültigkeit schriftlicher Abschluß vor Kfarrer oder Bischof ober zwei Zeugen. Keine

Rlage auf Cheichliefung mehr!

4. Die staatliche Gesetzgebung der Neuzeit hat sich immer mehr vom Gedanken des Erfüllungszwanges abgewandt und die Wirkung des Verlöbnisses auf einen Schabensersatzunspruch bei ungerechtsetzigtem Rücktritt beschränkt; so schon praktisch Preuß. ALR. II 1, § 82, Sächs. VVV. 1579, das englische, schweizerische, schwedische, dänische Recht und das BBB. 1297ff.

I. Wesen und Rechtsnatur des Verlöbnisses nach BGB. Der Eheschließung geht in der Regel ein Brautstand (Verlöbnis) voraus. Dieser wird begründet durch das wechselseitige Versprechen künftiger Eheschließung (ebenfalls Verlöbnis genannt) Sein Zwed ist nicht, eine Prüfungszeit einzuleiten, sonst könnte grundloser Rückritt nicht ersappslichtig machen (1298), sein Zwed ist vielmehr, den Übergang vom Fremdsein zum späteren ehelichen Vertrautsein zu erleichtern, und die engeren Beziehungen zwischen den Brautseuten der Gesellschaft gegenüber zu rechtfertigen.

über die Rechtsnatur bes Berlöbniffes herricht Streit. Es stehen sich gegenüber die sog. Bertragstheorie und die Tatsächlichkeitstheorie. Rach jener ist das Berlöbnis ein schuldrechtlicher Bertrag, nach dieser ein rein tatsächliches, besser ein rein soziales Berhältnis. Die Stellungnahme zu diesen Theorien ist praktisch bedeutsam, weil über die näheren Boraussekungen eines wirksamen Berlöbnisses im Geset nichts gesagt ift. Wissenschaft und Rechtsprechung muffen diese Boraussehungen also finden. Man hat bas meift im Bege apriorischer Konstruttion versucht. Für den, der sich zur Bertragstheorie bekennt, ergibt fich bann im Bege logischer Schluße folgerung von selbst, daß für den Berlöbnisvertrag alle Erfordernisse maßgebend sind, die der Allgemeine Teil des BBB. für einen wirtsamen Vertrag aufstellt. So die herrschende Lehre und das RG. 61 270, 80 89. Danach wäre 3. B. ein Verlöbnis eines zwanzigjährigen Mädchens fein Berlöbnis im Rechtssinn, wenn der gesetliche Bertreter seine Zustimmung versagen wurde; also fein Ersaganspruch ber grundlos verlassenen Braut (1298, 1300), fein Zeugnisverweigerungerecht nach Bivil- und Strafprozefrecht (383, 408 BBD. 51, 76 StBD.), fein Strafausichließungsgrund bei Rotstand und

Begünstigung. (52, 54, 257 II St&B.). Für den Anhänger der Tatsächlichkeitstheorie würden alle diese Fragen anders zu entsscheiden sein, wenn es sich bei dem sog. Berlöbnis um ein ernstshaftes Cheversprechen willensreiser Menschen handeln würde.

Diese verschiedenen Ergebnisse machen stuhig und zeigen beutlich die Unzulänglichkeit aller apriorischen Konstruktion. Der Prüsstein der Konstruktion muß immer das Ergebnis sein, das Recht ist aus den Dingen herauszuholen, nicht an sie heranzubringen. Alle Begriffe sind so zu handhaben, daß sie einen möglichst hohen praktischen Lebenswert haben, möglichst gesunde Ergebnisse liesern. Also zwecksorschende Auslegung und Konstruktion, teleologische Methode!

Auf das Berlöbnis angewandt! Da das Geset den Tatbestand bes Berlöbnisses nicht näher regelt und sowohl die Theorien bes schuldrechtlichen wie des sozialen (tatfächlichen) Bertrages logisch haltbar und mit dem Syftem des Gesehes vereinbar sind. ift ber Begriff des Verlöhnisses so zu gestalten, daß möglichst alle sozialen Tatbestände, deren Unterstellung unter den Berlöbnisbegriff wegen ber baran gefnüpften Wirfungen als gerecht und zwedmäßig empfunden wird, auch wirklich unter den Begriff fallen. Bei biefer Fragestellung leuchtet ein, daß die Ergebnisse der Bertragstheorie burchaus unbefriedigend find. Denn fie läßt gerade die minderjährigen Berfonen ichuklos, die des Schukes der Berlöbniswirfungen am meisten bedürfen. Warum die geschwängerte und dann grundlos verlassene Braut mehr Ansbruch auf Ersak haben soll, wenn sie 30 Nahre alt ist statt 20, ift nicht einzusehen. Diese Ungerechtigkeit unterstellt aber die Vertragstheorie dem Geset! Das gibt den Auslollag zugunsten der Tatsächlichkeitstheorie! Sie liefert die gesunderen Ergebnisse und bas Geset will immer die zwedmäkigste Lösung.

Wenn das RG. 61, 272 meint, die verlassene minderjährige Braut sei nach der Tatsächlichkeitstheorie nicht besser gestellt, der andere Teil könne dann wegen der Unwirksamkeitsgründe z. B. der sehlenden väterlichen Einwilligung zurückteten, so seien dem die Aussührungen in RG. 58, 254 gegenübergestellt: "Ganz allgemein läßt sich auch hier nicht sagen, daß die Bersagung der väterlichen Einwilligung den Rücktitt des Kindes rechtsertigt. Berweigert der Bater die Einwilligung aus berwerslichen oder nichtigen Gründen, so kann eine sittliche Pflicht, am Berlöbnis sestzuhalten, unter Umständen wohl bestehen bleiben."

Aber die Tatsächlichkeitstheorie soll die gesetzlichen Folgen des Berlöbnisbruches, die Ersatansprüche aus 1298 nicht "ungekünstelt" erklären können (so Wolff § 4 I); sie als Ansprüche aus unerlaubter Handlung aufzusassen, gehe nicht an; wenn es wahr wäre, daß

has Perlöbnis feine vertragliche Cheschlieffungspflicht begründe, fo murbe ber grundlose Rudtritt feine Rechtswidrigfeit enthalten. Mis ob man die Ersakpflicht nicht ganz ungezwungen daraus erklären fönnte, daß der Zurudtretende die von ihm erregte Erwartung des anderen Teils auf späteren Cheschluft ohne hinreichenden Grund enttäuscht. Der allaemeine Grundsat von der Ungulässigfeit des gegensäklichen Berhaltens (venire contra factum proprium) gibt eine völlig genügende Rechtfertigung der Ersatoflicht. Un unerlaubte Handlung ist beim Rücktritt nicht zu benten, aber auch die Annahme einer Rechtswidrigkeit unnötig. Sandelt ber wegen Arrtums Unfech. tende etwa rechtswidria? Trokbem muß er nach 122 den enttöuschten Gegner entschädigen. Da die Theorie des rein sozialen Bertrages auch die Bersagung des Rechtszwangs zur Gingehung der Che am besten erklart, bas Berlobnis erzeugt eben feine rechtliche. sondern nur eine moralische Bervilichtung zur Gingehung ber Che. so verdient sie in jeder Beziehung ben Borzug.

Danach ist das Verlöbnis zu kennzeichnen als ein rein sozialer Vertrag, der keine rechtliche, sondern nur eine sittliche Pflicht zur Eingehung der Ehe erzeugt, wohl aber bei grundlosem Rücktritt eine Verpslichtung zum Schabensersat begründet wegen der getäuschten Erwartung der Cheschließung.

## II. Der Berlöbnistatbestand.

Das Berlöbnis wird begründet durch einen Bertrag, genauer die erklärte Willensübereinstimmung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, miteinander die She eingehen zu wollen. Dieser Bertrag ist rechtlich nicht geregelt, er gehört rein dem sozialen Leben an. Die näheren Ansorderungen an sein Borhandensein sind aus den Anschauungen der Gesellschaftsschichten zu entnehmen, denen die Berlobten angehören. Danach ist ganz allgemeine Borbedingung, daß die Beteiligten sich ernstlich binden wollten und nach dem tatsächlichen Grad ihrer geistigen Reise binden konnten. Auf Geschäftssfähigkeit im Rechtssinne legt die Gesellschaft keinen Wert. Wesentlich ist der Austausch von Sheversprechen. Ob danach ein Verlöbnis vorliegt, läßt sich nur nach den gesamten Umständen des Einzelsfalles beurteilen.

## Allgemein ift zu fagen:

1. Das Berlöbnis unterliegt keiner Form. Das macht die Abgrenzung zur bloßen Liebschaft schwierig. Wo einzelne Gesellschaftsschichten Formen ausgebildet haben (Ringwechsel, Anzeige), erleichtern diese die Feststellung eines Berlöbnisses, sind aber nicht

wefentlich. Einer Feststellungsklage auf Bestehen oder Richtbestehen des Berlöbnisses steht nichts im Wege.

- 2. Berlobungsfähigkeit bedt sich nicht mit Geschäftsfähigkeit, sondern verlangt nur tatsächlich genügende geiftige Reife und Klarheit, um die Bedeutung des Cheversprechens zu erfassen.
- 3. Mangel der Ernftlichkeit schließt die Annahme eines Berlöbnisses aus. Nichtig ist das simulierte Berlöbnis z. B. das zwischen Dirne und Verbrecher, um der Zeugnispflicht zu entgehen.
- 4. Frrtum, Zwang, Betrug begründen zwar kein Unfechtungsrecht nach 119 und 123, geben aber ein Recht zur Auflösung. Lag dem Frrtum ein Berschulben des Frrenden zugrunde, muß er ben anderen Teil nach 1298 entschädigen.
- 5. Stellbertetung (im Willen) ift als Berftoß gegen bie guten Sitten grunblätzlich nicht anzuerkennen.
- 6. Bedingung und Befristung können das Verlöbnis unsittlich machen (z. B. die Bedingung, daß der Geschlechtsverkehr Folgen habe), brauchen das aber nicht.
- 7. Bestehen von Chehindernissen steht der Annahme einer Berslovung nicht schlechthin im Bege. Ist das hindernis unbehebbar (Geschwisterverlodung), erkennt auch die Gesellschaft ein solches Berslödnis nicht an, weil es auf eine unmögliche oder verbotene Cheschließung gerichtet ist. Ein Berlödnis während bestehender Chewird meist unsittlich sein.

#### III. Die Berlöbnismirfungen.

1. Während seines Bestehens erzeugt das Berlöbnis keinerlei samilienrechtliche Wirkungen, bor allem keine rechtliche Berpflichtung zur Eingehung der Ehe. "Aus einem Berlöbnis kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden" (1297 I).

Der Grund für diese Stellungnahme liegt in der hohen Meinung des Gesetzes vom Wesen der Ehe als eines Treubundes ausgereifter Persönlichkeiten. Damit ist jeder Zwang zur Eingehung der Che unverträglich; es ist nicht einmal ein mittelbarer Willensdruck durch Vertragsstrasversprechen zulässig, dieses ist nichtig (1297 II).

888 II BBD. versagt außerdem noch einer Berurteilung zur Ebesichließung die Bollstreckarfeit, was nur mehr für ein etwaiges aussländisches Urteil bedeutsam ist.

Mit der Verneinung des Rechtszwangs hängt innerlich zusammen die Freiheit zum Rücktritt vom Verlöbnis, die in 1298 mittelbar anerkannt ist. Der Rücktritt löst das Verlöbnis stets und ausnahmslos auf; jedoch ist zwischen berechtigtem, aus wichtigem Grunde volls

zogenem Rücktritt und unberechtigtem, grundlosem, zu unterscheiden;

nur biefer erzeugt eine Schabensersappflicht.

Das Berlöbnis hat aber gewisse personenrechtliche Wirkungen der Ehe selbst. Der Berlobte ist "Angehöriger" im Sinne des StBB., was einen Strafausschließungsgrund bei "Notstand" und "Begünstigung" begründet (52, 54, 257 II StBB.), der Berlobte hat ein Recht zur Berweigerung des Zeugnisses und Sachgutachtens im Zivil- und Strafprozeß (383, 408 ZBD.; 51, 76 StBD.).

Die Erleichterungen zugunsten der Chegatten bei Erbvertrag und Erbverzicht kommen auch den Berlobten zugute (2275 III,

2276 II, 2279 II, 2290 III, 2347, 2352, 3 969.).

2. Nach Beendigung bes Berlöbniffes.

a) Unberechtigter Rudtritt erzeugt Schabensersat.

Häufig hat der Rücktritt Nachteile für den anderen Berlobten oder dritte zur Folge, die im Vertrauen auf das Zustandekommen der Ehe gehandelt haben, z. B. die Aussteuer ist schon beschafft worden, ein Verlöbnisschmaus hat stattgefunden, eine Stellung ist ausgegeben worden usw.

Wenn nun auch der Rücktritt mit Rücksicht auf die Persönlichfeit unbedingt freistehen muß, entspricht es doch der Billigkeit, den, der sein Wort ohne wichtigen Grund nicht einlöst, mit einer Entschädisgungspflicht gegenüber dem vertrauenden Teil zu belasten. Das ist der Gedanke der Unzulässigkeit des gegensählichen Verhaltens (venire contra factum proprium), wie er auch in 122 BGB. anerkannt ist.

- a) Nur der un berechtigte Rücktritt macht ersatpflichtig. Unberechtigt aber ist der Rücktritt, wenn er "ohne wichtigen Grund" ersolgt (1298 III). Wie der unberechtigt Zurücktretende wird behandelt, wer durch sein Verschulden dem andern einen wichtigen Rücktrittsgrund gibt (1299), also z. B. der Verlobte, der durch seine Untreue den andern zur Lösung des Verlöbnisses veranlaßt. Ebenso muß troß Schweigens des Gestes behandelt werden, wer schuldehaft einen Rücktrittsgrund gibt und dann selbst aus wichtigem Grund zurücktritt, z. B. wegen einer durch Untreue erlangten Geschlechtsekrankheit.
- ß) Als wichtiger Grund werden von der Rechtsprechung nur Tatsachen anerkannt, wonach einem Verlobten die Erfüllung des Sheversprechens billigerweise nicht zugemutet werden kann, wenn man die Anschauungen der Gesellschaftskreise der Verlobten berücksichtigt und die Umstände des einzelnen Falles objektiv würdigt.
   Also z. B. Untreue, Mißhandlungen, Beleidigungen Angehöriger,

schwere Krankheit, Vermögensversall, schwere Charaktersehler, nicht dagegen ohne weiteres Versagung der nach 1305 nötigen väterlichen Einwilligung (NG. 58, 254), erst recht nicht der Mangel der elterlichen Einwilligung dei Bolliöhrigkeit.

Auch die Erlangung der Überzeugung: zueinander nicht zu passen, ist kein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes, obwohl moralisch darin der allerwichtigste Grund zum Rückritt erblickt werden muß; andernsalls würde der Ersatzanspruch in den meisten

Fällen bedeutungslos fein.

y) Der Ersaganspruch geht nicht auf das positive Interesse an der Cheschließung (das Erfüllungsinteresse), sondern nur auf das negative Interesse an der Kenntnis der Nichterfüllung des Cheversprechens (das Vertrauensinteresse). Zu ersehen sind also nicht die Vorteile, die die Che gedracht hätte, sondern nur die Nachteile, die man nicht erlitten hätte, wenn man den späteren Rücktritt schon damals vorhergesehen hätte.

d) Ersatberechtigt sind außer dem andern Berlobten auch bessen Eltern sowie Personen, die an Stelle der Eltern gehandelt haben (Pflegeeltern, Angehörige, Freunde usw.). Der Inhalt der Ansprüche ist aber je nach der Berson der Ersatberechtigten ver-

ichieden.

Eltern und Dritte können nur Erfat des Schabens berlangen, der daraus erwachsen ist, daß sie während der Berlobungszeit in Erwartung der Ehe Auswendungen gemacht haben oder Verbindlichskeiten eingegangen sind (1298 I, 1); man denke an die Kosten des Berlobungschmauses, der Berlobungsanzeigen, der Aussteuer, einer Reise zu Verwandten usw.

Der verlassen and das sonsten auch das sonstige Bertagene Berlobte kann barüber hinaus auch das sonstige Bertrauensinteresse ersett verlangen, also namentlich die Einbufen durch andere Magnahmen, die das Bermögen oder die Erwerbsstellung betrasen, 3. B. durch Ausgabe einer Stellung, Aufgabe

einer Wohnung, Wohnsipperlegung.

e) Grundsäplich werden nur Vermögensnachteile, nicht aber Schädigungen in den persönlichen Verhältnissen ersett, also z. B. nicht der Schaden, den die Braut durch Ablehnung des Heiratsantrags eines anderen Bewerbers in der Zwischenzeit erlitten hat; das war keine Ausschlagung eines vermögensrechtlichen Erwerbes.

Rur in einem Falle macht das Gesetz eine Ausnahme; es gibt der unbescholtenen Braut, die dem Bräutigam die Beiwohnung gestattet hat, einen Anspruch auf Ersatz auch des nicht vermögensrechtlichen Schadens. (Deslorationsanspruch, Kranzgeld). Dieser Genugtuungsanspruch ist höchstpersönlich und geht auf billige Entschädigung in Kapital oder Kente, namentlich wegen der verringerten Heiratsaussicht. Er erwächst nicht aus unersaubter Handlung, sondern aus der getäuschten Erwartung der Braut, ihr Fehltritt werde ihr wegen der versprochenen Che keinen Schaden bringen.

Unbescholtenheit ist nicht gleich Jungfräulichkeit (auch eine Witwe hat den Anspruch), sondern Unversehrtheit der Geschlechtsehre. Sie sehlt, wenn die tatsächlichen Grundlagen eines makellosen Ruses infolge geschlechtlicher Versehlung erweislich verlorengegangen sind und dadurch auch in den Augen dritter der sittliche Wert gelitten hat. Der Bräutigam selbst aber, dem sich die Braut vor der Verlobung hingegeben hat, darf sie nicht beschelten. RG. 52, 46, 98, 13.

b) Alle Endigungsgründe des Berlöbnisses außer der Heirat— also berechtigter und unberechtigter Rücktritt, wechselseitiges Einverständnis, Unmöglichkeit der Erfüllung und Tod— erzeugen grundsätlich einen Anspruch jedes Berlobten auf Heraussgabe der Brautgeschenke nach Bereicherungsrecht (1301). Das ist aber nachgiediges Recht, für den Fall des Todes eines Berlobten ist sogar im Zweisel der Ausschluß der Rücksorderung als gewollt anzusehen (1301, 2).

Den Brautgeschenken steht gleich, was zum Zeichen bes Berlöbnisses gegeben wird (Berlobungsring), wohl auch die Briese. Der Rüdsorderungsanspruch ergibt sich schon nach dem Recht der Borausjetzung; die Unwendbarkeit des Bereicherungsrechts führt nach 815 zum Ausschluß des Rücksorderungsrechts für den Geber, der ohne wichtigen Grund zurückgetreten ist oder den Rücktritt des anderen schuldhaft veranlaßt hat.

c) Beide Ansprüche verjähren in 2 Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an (1302). Das gilt nicht für Ansprüche aus andern Gesichtspunkten, z. B. aus unerlaubter Handlung, etwa aus einem Betrug oder einer Nötigung bei Eingehung des Verlöbnisses.

## II. Titel. Die Eingehung der Che.

## I. Rapitel. Die Form der Cheschliefung.

Beididtliche Entwidlung.

1. Benn man bom Frauentaub absieht, der der geschichtlichen Borzeit angehört, darf man als die germanische Form der Eheschliehung den Frauentauf (emptio puellae) bezeichnen. Er zerfiel in zwei Teile: in den Kausvertrag, die Berlobung, und in die Übergabe der Braut, die Trauung (traditio puellae). Ursprünglich war das ein Vertragsschluß zwischen den Sippen: mit dem Muntwalt der Braut wurden die Bedingungen des Kauss vereinbart und ihm der Kauspreis gezahlt; bei der Trauung übergab der Muntwalt dem Bräutigam die Braut. Allmählich traten die Brautleute selbst in den Vordergrund, die Braut verlobt sich mit dem Bräutigam, sie wird ihm nicht mehr über-

geben, sondern die Brautleute werden unter Teilnahme ber Gipbe gulammengegeben, ber Raufpreis wird gur Babe bes Brautigams an die Braut zweds Witwenversoraung. Die Rirche fest burch, bag ber Trauung ein Kirchgang und geistliche Segnung der Che folgt, 11. Nahrhundert wird die Trauung vor die Kirchentür verlegt und in Gegenwart bes Geiftlichen vorgenommen, der bas Lagr fegnet: "aus bem Bulammengeben wird ein Rulammensprechen" (Gohm). Endlich bemachtiat fich die Rirche der Trauung gang; die Laientrauung wird durch die firchliche Tranung des Geiftlichen verdrängt, ber fie querft noch bor, feit dem 16. Sahrhundert in der Rirche vornimmt.

2. Rad fatholifder, bem romifden Recht entibrechenden Auffaffung liegt aber bas Befentliche bei ber Chefchliegung nicht in ber Trauung durch ben Geiftlichen, sondern in bem freien Bertragsfclug ber Brautleute felbft, miteinander die Che eingeben gu wollen, consensus facit nuptias. Das ergibt sich auch aus der sakramentalen Natur der Che, wonach die Spender bes Saframents die Gatten felber find, nicht etwa der affistierende oder topulierende Briefter. "priesterliche Trauung" folgt also bem Cheschluß nach. bedeutet nur Feitstellung und Einseanung.

Durch Berlegung des ehebegrundenden Attes in die Ronfenserflarung ber Gatten wurde die Ehe auf eine höhere Stufe gehoben. und ihrem perfonlichen und fittlichen Charafter in besonderem Make Rechnung getragen. Indeffen ergab fich aus bem Sat, bag gur Gultigfeit bes Cheichlukes die einfache Konsenserflärung genüge, auch die nachteilige Folge, daß heimliche Eben (matrimonia clandestina) gefchloffen werben fonnten, und daß die Unterscheidung der Berlobung (sponsalia de futuro) pom eigentlichen Chelchluß (sponsalia de praesenti sc. matrimonio) erschwert wurde.

Um diefen Mififtanden abzuhelfen und die Offenfundigfeit ber Chefdliegung ju fichern, machte bas Rongil von Trient 1563 (decretum tametsi, sessio XXIV de ref. matrim. c. 1.) die Mitwirfung eines Geiftlichen und zweier Reugen zu einer wesentlichen Form der Cheichliekung.

beren Mangel einen Chenichtigfeitsgrund bedeutet.

Ruftandig war bet eigene Pfatter (parochus proprius), b. h. ber Pfarrer bes Domigils, Quasidomigils ober (bei Beimatlofen) bes Aufenthaltsortes eines der Berlobten (und ber entiprechende ordinarius proprius). Es genügte "paffive Affifteng", es war alfo eine Uber-

rumpelung möglich.

Die tribentinische Cheschließungsform galt aber nur ba, wo bas decretum tametsi verfündet mar, mas in manchen nicht fatholischen ober gemischt-konfessionellen Landern (Großbritannien, nordische Staaten. in groken Teilen Deutschlands und der Schweiz) unterblieben ist. Daber tonnte hier eine Che nach vortridentinischem Recht geschlossen werden und wurde auch die bloke Rivilehe als firchlich gultige Che anerkannt. Dem machte die Bulle Bius X "Provida" vom 18. Januar 1906 ein Ende, indem fie für alle Eben bie tridentinische Form vorschrieb.

Am 3. August 1907 erging bann bas Defret "ne tomore", bas bie tribentinische Form so umgestaltete, wie sie heute im wesentlichen in ben codex juris canonici von 1917 c. 1094ff, übergegangen ift. Aur Gultiafeit ber Che genügt heute nicht mehr rein passive Assisteng, vielmehr muß ber Bfarrer freiwillig mitwirken (neque vi neque metu gravi constrictus). Zuständig ist heute jeder Pfarrer innerhalb seines Sprengels, an Stelle des parochus proprius ist also getteten der Ottsplarrer (oder der ordinarius loci bzw. der von ihnen ermächtigte Priester). Sind die zuständigen Geistlichen nicht wohl erreichbar, so kann ausnahmsweise die Che nach can. 1098 vor 2 Zeugen geschlossen werden, wenn Lebensgesahr besteht oder die Unerreichbarkeit voraussichtlich einen Monat dauern wird.

Nach can. 1099 cod. iur. can. gilt die firchliche Cheschließungsform nicht bloß für die Chen von Katholiken sondern auch von Katholiken mit Akatholiken (Mischen). Dagegen gilt sie nicht für rein akatholische Spen! Die nicht vor dem katholischen Karrer eingegangene Wischehe ist also nach katholischem Kirchenrecht ein "Konkubinnt", während die standessamtliche Trauung von Akatholiken nach dem Sak "consensus kaeit nuptias" als gültige She im kirchlichen Sinne anerkannt wird.

3. In der evangelischen Kirche hat sich ein einheitliches Eherrecht nur langsam entwicklt. Seit dem 18. Jahrhundert wird die kirchsliche Trauung als der die She begründende Aft anerkannt, d. h. die She wird auf Grund der vor dem Pjarrer abgegebenen Eheschließungsertlärungen der Braufleute durch die Handlung des Geistlichen

(Busammensprechen und Segnung) geschloffen.

4. Das Bestreben, die kirchliche und staatliche Seite der Ehe zu trennen und ein selbständiges weltliches Eherecht zu schaffen, hat im Lauf des 19. Jahrhunderts zum Sieg weltlicher Speschließungssorwen in sast allen Kulturstaaten gesührt. Die Zwangszivilehe, schon eine Forderung der Grundrechte (1848) ist in Preußen durch Ges. v. 9. März 1874 und für das deutsche Keich durch das Personenstands. v. 6. II. 1875 eingesührt worden — Kulturkamps!

Danach kann eine gultige Che nur bor dem Standesbeamten in Gegenwart zweier Zeugen geschlossen werden; der Standesbeamte hat an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage zu richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und nach bejahender Antwort zu erläten, daß sie nunmehr krast des Gesehes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Das BBB. hat diese Form im wesentlichen übernommen (1317), sie aber ihres kirchenfeindlichen Charakters entkleidet (1588).

Die Cheichließungsform bes BBB.

Das BBB. stellt wesentliche Ersorbernisse auf (Mußvorschriften) und nicht wesentliche (bloße Ordnungss oder Sollvorschriften); das Fehlen der ersteren macht die Ehe ungültig, das der letzteren hindert die Gültigkeit nicht, macht aber den Eheschluß unserlaubt. Die Förmlichkeiten gehen z. T. der Eheschließung voraus, z. T. betressen sie den Akt selbst, z. T. folgen sie ihm nach. Mußsersordernisse sind nur für den Akt selbst ausgestellt.

I. Vorhergehende Förmlichkeiten, von deren Beobachtung die Gultigkeit der Che nicht abhängt — Sollvorschriften.

Der Cheschließung soll regelmäßig ein vom Standesbeamten anzuordnendes Aufgebot (Bekanntmachung der Personalien) vor-

hergehen, um Chehindernisse zur amtlichen Kenntnis zu bringen und ben Abschluß unerlaubter Eben zu hindern (1316, Bersell, 44-50).

Diesen Zweck vermag das Aufgebot aber heute allenfalls noch auf dem Lande und in der Kleinstadt zu erreichen, da die Form der Bekanntmachung (vierzehntägiger Aushang am Kats- oder Gemeindehaus der Wohnsis dan, Aufenthaltsgemeinde, Zeitungsanzeige nur dei Auskandsgemeinden) unzeitgemäß ist. Die aus dem kanonischen Kecht stammende Einrichtung ist veraltet. Das Aufgebot darf unterbleiben dei lebensgesährlicher Erkrankung eines Verlobten (1316 II), serner auf Grund Besteiung (1316 III, 1322), allgemein bei der sog. Kriegstrauung.

Der Mangel des Aufgebots ist aufschiedendes Chehindernis. Eine Verschweigungswirkung, wie im kanonischen Recht, kommt ihm nicht mehr zu; wer ein trennendes Chehindernis kennt, kann auch nach der Cheschließung noch die Chenichtigkeitsklage anstellen (632 I BPD.).

II. Formlichkeiten bes Cheschliegungsattes felbft.

1. Wesentliche Förmlichkeiten, (Mußersordernisse), deren Mangel die Nichtigkeit der Ehe (oder doch ihre Vernichtbarkeit) zur Folge hat (1317).

Die persönlich und gleichzeitig anwesenden Berlobten mussen vor einem Standesbeamten unbedingt und unbefristet erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Beamte kann die Entgegennahme der Erklärungen verweigern, er muß bereit sein (1317).

Mangel der Amtsbefugnis dessen, der das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, wird durch die Gutgläubigkeit (Unkenntnis des Amtsmangels) auch nur eines der Berlobten ersetzt (1319).

Mso Unzuläffigfeit der Bertretung und Botenschaft, auch beim hohen Adel! Die Erflärung des Eheschließungswillens braucht nicht durch ein "Ja" zu ersolgen, sondern kann auch durch Schreiben oder Zeichensprache (so bei Stummen) geschehen. Die Mitwirkung des Standesbeamten besteht in der regelmäßig stillschweigend gesäußerten Bereitschaft, die Erflärungen entgegenzunehmen, und in der Entgegennahme (aktive Assitiens); der in 1318 vorgeschriebene Aussspruch, daß die Berlobten Eheleute seien, ist nach BGB. anders als nach dem Bersonenstandsch. nicht mehr wesentlich.

- 2. Unwesentliche Förmlichkeiten (Sollvorschriften), beren Mangel die Gültigkeit der Ehe nicht berührt.
- a) Mittvirken soll ber zuständige Standesbeamte ober ber von biesem schriftlich ermächtigte Standesbeamte (1320/21).

Der St.B. ift ein von der höheren Bermaltungsbehörbe (in Breugen: Oberprafibent) für einen beftimmten Begirt bestellter

(unmittelbarer oder mittelbarer) Staatsbeamter. Seit MG. v. 11. Juni 1920 können auch Frauen St.B. sein. Wo der Standesbeamtenbezirk mit dem Gemeindebezirk zusammenfällt, nimmt meist der Gemeindevorstand die Geschäfte des St.B. wahr, kann sie aber auch mit Genehmisgung der höheren Berwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerusslich übertragen. Außerhalb seines Bezirkes ist er nicht bloß unzuständig, sondern überhaupt nicht St.B. Deshald die Schuhoorschrift des § 1319 BGB. Innerhald seines Bezirks ist er nur zuständig nach Maßgabe des § 1320, also grundsählich nur, wenn in seinem Bezirk einer der Berlobten seinen Wohnsig oder gewöhnlichen Ausenladt satz unter mehreren zuständigen haben die Verlobten die Wahl (1320 IV).

Die Aufsicht über die Standesbeamten führt die untere Verwaltungsbehörde (in Preußen: Landrat für Landgemeinden, Regierungspräsident für Stadtgemeinden). Lehnt der Standesbeamte zu Unrecht eine Amtshandlung, z. B. die Mitwirkung bei der Sheschließung ab, kann er dazu auf Antrag auch durch das Gericht angehalten werden (PSty. 11.) Kommen Chehindernisse zur Kenntnis des St.B., hat er seine Mitwirkung abzulehnen (VSty. 48).

- b) 3 wei Beugen follen zugezogen werden (Räheres 1318).
- c) Der Standesbeamte soll nachdem er sich die Überzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat (PSt). 13 Nr. 3) an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die She miteinander eingehen wollen (1318).
- d) Nach Bejahung dieser Frage soll der Standesbeamte aussiprechen, daß die Berlobten, "kraft dieses Gesetzes" (also kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs) "nunmehr rechtmäßig verbundene Shesleute" sind (1318).

Dieser Ausspruch hat aber nur feststellende Bedeutung, ist unwesent-lich, vorheriger Tob eines ber Berlobten wäre unschädlich.

III. Dem Cheschluß nachfolgende Förmlichkeiten (Sollvor-ichriften).

Der Standesbeamte soll die Cheschließung ins Heiratsregister eintragen (1318 III). Die näheren Borschriften trifft Bersets. 54.

Die Eintragung ins heiratsregister ist zur Gultigleit nicht wesentlich, ift aber von doppelter Bedeutung:

a) sie beweist ben Cheschließungsvorgang, so wie er beurkundet ist (15 Persotts.);

b) sie macht die wegen eines wesentlichen Formmangels nichtige Ehe zu einer "vernichtbaren", also zu einer Ehe, die dis zur Nichtigleits-Nage als eine bestehende zu behandeln ist, und nach 1324 II zu einer vollgültigen werden kann.

Auf die Eintragung haben die Heiratenden einen öffentlichrechtlichen Anspruch in allen Fällen außer dem der formellen Richtigkeit. II. Napitel. Die sachlichen Voraussehungen der Cheschließung. — Rehlerhaste Che und Chehindernisse.

#### A. Allgemeines. Grundgedanken und Art der Regelung.

Die Cheschließung hat außer förmlichen Voraussetzungen auch sachliche. Sie ergeben sich einmal aus dem Vertragscharakter der Che; diese muß den allgemeinen rechtsgeschäftlichen Voraussetzungen entsprechen. Sie ergeben sich sodann aus besonderen eherechtlichen Gesichtspunkten, sittlichen, religiösen, sozialen und politischen Rücksichten; die allgemeinen Vertragsvorschriften genügen hier nicht.

Deshalb sind die Voraussehungen der Cheschließung besonders geregelt, aber zum großen Teil im Anschluß an das kanonische Recht unter dem Gesichtspunkt des Ehehindernisses, des Fehlens einer Voraussehung, impedimentum. Das kirchliche Recht unterscheidet zwischen trennenden Chehindernissen (impedimenta dirimentia), die dem gültigen Zustandekommen der Ehe entgegenstehen und bloß ausschieden Chehindernissen (impedimenta impedientia), die zwar den Abschluß verdieten, unerlaudt machen, die Gültigkeit der tropdem geschlossenen She aber nicht berühren. Diese Scheidung hat auch das BBB. übernommen.

Bei den impedimenta dirimentia unterschied die bisherige kirchliche Lehre (beeinflußt durch die protestantische Doktrin) weiter zwischen impedimenta dirimentia publica und privata; erstere führen, weil im öffentlichen Interesse ausgestellt, zur Annulation der Ehe, legtere begründen, weil bloß dem Sonderinteresse der Gatten dienend, nur ein Aktusationsrecht des Beteiligten. Auch diese Lehre kingt an bei der Scheidung des BGB. zwischen Nichtigkeits- und Ansechtungsgründen (1323ff.), wird aber vom codex iuris canonici nicht mehr beibehalten.

Die Regelung des BGB. ist formell wenig glücklich und überssichtlich. Denn der II. Titel (Eingehung der Che) zählt in den §§ 1303ff. nur einen Teil der Gültigkeitsvoraussehungen unter dem Gesichtspunkt eines Ehehindernisses auf, ein anderer wichtiger Teil ist im III. Titel unter dem Gesichtspunkt eines Ansechtungsgrundes geregelt: Irrtum, Iwang, Betrug. In diesem Titel sind zudem einzelne der Ehehindernisse des II. Titels noch einmal behandelt, insofern sie nämlich die Nichtigkeit oder Ansechtbarkeit der Ehe bezuünden. Denn die Folgen einer Berlehung der Borschriften des II. Titels werden nicht in diesem Titel, sondern erst im III. Titel geregelt. Man muß also doppelt nachschlagen, um einen vollen Überblich über die Boraussehungen der Eheschließung und die Folgen ihres Fehlens zu erhalten. Unsere Darstellung wird deshalb zuerst

die verschiedene Ausgestaltung der Rechtssolgen entwickeln und erst dann die Shehindernisse nach ihren Wirkungen gruppiert auszählen.

Statistisches: Die Zahl ber rechtsktäftigen Urteile, die auf Richtigkeit der Ehe auf Grund einer Nichtigkeits- ober Ansechtungs-klage lauteten, betrug im Deutschen Reich 1913: 258, 1919: 388, 1920: 654. 1921: 656. 1922: 643. 1923: 597.

## B. Tehlerhafte Che. Die verschiedenen Arten der Univirksamkeit.

Fehlerhaft nennen wir die She, der materielle oder formelle Mängel anhaften, welche ihre volle Wirksamkeit ausschließen. Der verschiedenen Bedeutung der Voraussetzungen, der Art und dem Grade der Fehlerhaftigkeit entsprechen drei verschiedene Grade mangelnder Wirksamkeit, nämlich: völlige Nichtigkeit, Vernicht, barkeit und Anfechtbarkeit.

I. Die völlige Nichtigkeit.

Völlig nichtig ist die Che, wenn nicht einmal der äußere Tatbestand eines Cheschlusses vorliegt. Das ist der Fall:

1. bei einer Che zwischen Personen gleichen Geschlechts, selbst

wenn die "Che" ins Beiratsregister eingetragen wird,

2. bei einer Che, die mit einem wesentlichen Formmangel behaftet und nicht ins Heiratsregister eingetragen ist (1324).

Eheschluß vor einem Nichtstandesbeamten, ben keiner der Gatten für einen folchen ansieht, oder vor einem nicht bereiten Standesbeamten, ferner die nicht persönlich oder nicht gleichzeitig, endlich die betagt oder bedingt abgeschlossen She.

Hier ist rechtlich nichts vorhanden, jeder kann die Nichtigkeit geltend machen, sie ist von Amts wegen zu beachten; die sog. Ehegatten können ohne weiteres wieder heiraten, die Kinder sind unehelich.

#### II. Bernichtbarfeit.

Regelmäßig ist aber die Che, der ein Nichtigkeitsgrund anhaftet, kein reines Nichts, sondern zunächst als gültig zu behandeln, dis sie auf erhobene Nichtigkeitsklage eines Interessenten hin für nichtig erklärt worden ist und das Urteil bei Lebzeiten der Chegatten die Rechtskraft erlangt hat. Die Ehe ist also nicht im gewöhnlichen Sinn nichtig, sondern vernichtbar. Daß das Gese eine gerichtliche Prüfung und Feststellung des Nichtigkeitsgrundes verlangt (1328), ehe die Nichtigkeit von jedermann geltend gemacht werden kann, rechtsertigt sich aus der sittlichen Bedeutung der Ehe und ihrer Wichtigkeit sür die Lebensstellung der Gatten und

Nachkommen. Es wäre 3. B. unerträglich, wenn die Gatten auf Grund fälschlich augenommenen Nichtigkeitsgrundes sich neu bersheiraten könnten.

Das Nichtigkeitsurteil zerstört den Schein der Ehe, der durch den formgerechten Cheschluß oder doch ihre Eintragung erzeugt worden ist. Deshalb ist ein Urteil unnötig, wo die Ehe schon durch Tod oder Scheidung ausgelöst ist (1329); hier ist der Schein der Ehe bereits durch die Macht der Tatsachen oder einen Richtersbruch zerstört.

Die Chenichtigkeit ist danach der Anfechtbarkeit stark angenähert und unterscheidet sich praktisch von ihr nur durch den größeren Areis der Alageberechtigten. Man darf sie als eine erweiterte Cheanfechtbarkeit bezeichnen, erweitert, weil es sich um Umwirksamkeitsgründe handelt, die im öffentlichen Interscsse aufgestellt sind (impedimenta dirimentia publica).

Der besondere Begriff der "Ehenichtigkeit" hat infolge der unklaren Fassung des § 1329 der Theorie große Schwierigkeiten gemacht. Das Gefeh sagt in 1329, daß die Ehenichtigkeit, solange nicht die Ehe sür nichtig erklärt oder ausgelöst sei, nur im Wege der Richtigkeitsklage geltend gemacht werden könne. Das leistet der Auffassung Vorschub, daß es sich um eine echte Richtigkeit handele und nur die Geltendsmachung beschränkt sei. Aber diese Formulierung kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die nichtige Ehe dis dahin die Wirkungen der gültigen auslößt. Eine ungültige Ehe könnte nicht durch "Tod" oder "Scheidung" "ausgelöst" werden. Deshalb ist das Richtigkeitsurteil auch kein reines Fesiskellungsurteil, sondern ein Gestaltungsurteil, das die bereits eingetretenen Wirkungen mit rückwikender Krast beseitigt.

Das Geseth hätte bei dieser Gestaltung der Dinge besser getan, den Begriff der Nichtigkeit auf die Fälle der Gruppe I zu beschränken und die Fälle der Bernichtbarkeit mit denen der Ansechtbarkeit unter dem großen Nenner der Cheansechtbarkeit zusammenzusassen, was die Bildung von Untergruppen je nach den beteiligten öffentlichen oder privaten Interessen und dem größeren oder kleineren Kreis der Ansechtungsberechtigten nicht ausgeschlossen hätte. Die Ehenichtigkeit ist wieder ein Beispiel für die unnötige Borliebe des Gesehes zu begriffslichen Kaarspaltereien.

- 1. Das Gefet fennt 5 Fälle ber Bernichtbarkeit:
  - a) die formwidrige, aber ins Heiratsregister eingetragene Ehe (1324 II);
  - b) Die Ehe der Geschäftsunfähigen, Bewußtlosen oder zeitweise Geistesgestörten (1235);
  - c) Die Ehe eines bereits gultig Berheirateten (1325);
  - d) Die Che von Verwandten oder Verschwägerten (in gerader Linie) und die Geschwisterehe (1327);

e) Die Ehe bes ehebrecherischen Gatten mit bemjenigen, mit bem er Chebruch getrieben hat, wenn dieser Chebruch als Scheidungsgrund im Scheidungsurteil sestgestellt ist (1328).

Der Anerkennung solcher Ehen widersprechen überall gewichtige öffentliche Belange.

- 2. Die Klageberechtigung. Weil öffentliche Belange im Spiele sind, ist der Kreis der Klageberechtigten weit gezogen. Während die Eheansechtungsklage regelmäßig nur dem in seinen Interessen verletzen Ehegatten zusteht, ist zur Geltendmachung der Richtigkeit jeder Interessent befugt: jeder Ehegatte, der Staatsanwalt, der Ehegatte einer früheren Ehe dann, wenn die neue wegen Bigamie nichtig ist, endlich sonstige Dritte, sur die von der Ehenichtigkeit ein Recht oder eine Pflicht anhängt (632 BPD.). Namentlich kann also jemand die Klage anstellen, um die Wirksamkeit einer Verfügung der Frau über ihr Vermögen herbeizusühren, die nach dem gesetzlichen Güterrecht mangels Zustimmung des Mannes als wirkungslos zu behandeln wäre (1395).
- 3. Die vorläufige Wirksamkeit. Da die Ehe bis zur Nechtskraft des Nichtigkeitsurteils die Wirkungen der gültigen Ehe auslöft, erhält die Frau Namen, Wohnsit, Staatsangehörigkeit des Mannes, das Güterrecht gilt, die Kinder sind ehelich. Der Folgerung, daß die Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft, also auch zur Leistung der ehelichen Pflicht verbunden sind, kann man für die blutschänderische und bigamische Ehe vorbeugen durch Berusung auf das Misbrauchsverbot des § 1353 II BGB. und durch die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung (627 BPD.).

Als vorläufig wirksame Ehe kann die vernichtbare Che auch auf gelöst werden und zwar durch Tod oder Scheidung. Die Scheidung wirkt aber hier ausnahmsweise nicht als Trennung bloß für die Zukunft, sondern ist Bernichtung auch für die Vergangenheit.

4. Küdwirkung bes Urteils und Ausnahmen bavon. Die Bernichtung der Ehe durch Nichtigkeits, oder Scheidungsurteil oder Tod hat rüdwirkende Kraft, die Ehe ist als von Ansang an nichtig zu behandeln — ganz wie bei der Ansechtung (arg. 1343) Folglich muß der Mann die Ruhungen des Frauengutes herausgeben, bald nach 985 st. (Herausgabeanspruch des Eigentümers) bald nach 812 (Bereicherungsanspruch). Die Kinder werden unehelich.

Der Witne eines Offiziers, die in vernichteter zweiter She lebte, hat bas RG. ben Auspruch auf Nachzahlung der Pension zuerkannt. (RG. 88, 326).

Im Interesse der Berkehresicherheit, des redlichen Gatten und ber Rinder find brei Ausnahmen von biefen Grund.

fäten gemacht:

a) Gutgläubigen Dritten gegenüber ist die Berusung auf die Nichtigkeit beschränkt (1344). Unredlich ist, wer die Vernichtbarskeit kennt. Geschützt wird der Redliche nur, wenn zwischen ihm und einem der Gatten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein rechtsskräftiges Urteil ergangen ist; dann ist das sonst unwirksame Rechtsgeschäft oder Urteil zu seinen Gunsten als wirksam ausrechtzuerhalten. Wirksam bleibt also z. B. der Erwerb verbrauchdarer Sachen der Frau aus einer Veräußerung des Mannes nach 1376 Nr. 1. Wer das gegen dem Mann im Vertrauen auf das reiche Frauengut kreditiert hat, kann nicht in die Nutungen des Frauengutes vollstrecken, die der Mann bei wirksamer She gemäß 1383 erworben hätte; anders wenn er sich ein rechtsgeschäftliches Pjandrecht hätte bestellen lassen.

b) Der redliche, d. h. zur Zeit der Cheschließung in Unkenntnis der Nichtigkeit befindliche Gatte kann vom unredlichen Teil verslangen, in vermögensrechtlicher Beziehung so gestellt zu werden, als ob die Ehe wegen der alleinigen Schuld des unredlichen geschieden worden wäre (1345). Er kann dann Unterhalt nach 1578 beanspruchen, Schenkungen widerrufen (1584) und Vermögensauseinandersetzung verlangen. Der redliche Mann braucht also z. B. der unredlichen Frau die Nutungen des eingebrachten Gutes nicht

herauszugeben.

Wenn beibe redlich sind, kommt ein Schutz des Gutgläubigen gegenüber dem Schlechtgläubigen nicht in Frage, es bleibt bei den Nichtigkeitsfolgen. Aber auch der Redliche kann es dem Unsredlichen gegenüber dabei bewenden lassen. Seine Entscheidung erfolgt durch rechtsgestaltende Erklärung, die an keine Form gebunden und unwiderrustlich ist. Den Schwebezustand kann der andere Ehegatte beseitigen durch eine Aufsorderung, sich innershalb angemessener Frist zu entscheiden, nach deren Absauf das Recht zur Wahl der Scheidungsfolgen erlischt (1347).

c) Die aus einer vernichtbaren Che stammenden Kinder gelten als ehelich, wenn auch nur einer der Gatten redlich war, erst recht, wenn beide es waren (1699) (vgl. § 34 dieses Buches).

6. Ausnahmsweise Beilung ber Nichtigfeit.

Nach 1329 scheint jede vernichtbare Che spätestens durch den Tod eines der Gatten der Vernichtung anheimzufallen. Henle spricht deshalb auch von "zerfallender" Che. Aber das Geset erkennt hier ausnahmsweise eine Heilung der Nichtigkeit für drei Fälle an:

- a) Für die formwidrig geschlossene, aber ins Heirats. register eingetragene She, wenn die Gatten zehn Jahre oder bei früherem Tode eines Gatten dis dahin mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben (1324 II)
   ohne daß die Nichtigkeitsklage erhoben worden wäre.
- b) Für die Che eines Geschäftsunfähigen, Bewußtlosen ober zeitweise Geistesgestörten durch formlose Bestätigung nach dem Wegfall der Störung (1325 II) sofern nicht schon vorher die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Die Bestätigung ist die mit Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes dem andern Gatten gegenüber abgegebene Erklärung, die Ehe fortsehen zu wollen — was auch stillschweigend z. B. durch Fortsehung der Geschlechtsgemeinschaft geschehen kann.

c) Für die wegen Chebruchs nach 1312 verbotene Che infolge nachträglicher Befreiung, (1328 II).

Gerade bei diesen Fällen der Heilung der Chenichtigkeit zeigt sich die Undurchsührbarkeit des strengen, römischrechtlichen Richtigkeitsbegriffs des Allgemeinen Teils. ("Quod ab initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere" und "Bestätigung eines nichtigen Geschäfts bedarf der Formen des Neuabschlusses" voll. § 27 II 1 c des Grundr. d. Allgem. Teils). Soziale Vorgänge, die das Schickal einer Reihe von Menschen entscheidend bestimmen, wie z. B. der Cheichluß, kann man nicht gut, weil sie den rechtlichen Vorschriften nicht völlig antsprechen, als nicht vorhanden betrachten. Ihre Behandlung nach Art der Ansechtbarkeit ist das Richtige. So auch das BGB. Es drücksich freilich ungenau aus, wenn es sagt, die Che sei auf Grund der Heilung "als von Ansang an gültig anzusehen". Die vernichtbare She ist ja schon phnedies vorläusig als gültig zu behandeln. Insolge der Heilung wird die Behandlung eine endgültige, die Vernichtbarkeit ist getilgt. Das kommt dem Wegsall des Ansechungsrechts gleich.

- 7. Das Verfahren bei der Nichtigkeitsklage, die zu den "Chesachen" gehört (606 BPD.), untersteht wichtigen Sonders vorschriften um das öffentliche Interesse am Bestand der Ehe, an Klarheit und Rechtssicherheit der eherechtlichen Beziehungen zu wahren.
- a) Die Geltung des Verhandlungsgrundsates wonach die Parteien des Zivilprozesses Inhalt und Umsang des Rechtszichutes und der Stofssammlung bestimmen ist in wichtigen Punkten ausgeschaltet; andernfalls könnten gültige Ehen unberechtigt vernichtet, vernichtbare aber vollgültig werden.

Die Borschriften fiber die Wirkungen des gerichtlichen Gestandnisses, des Anerkenntnisses, der Gideszuschiedung sind unanwendbar (617 JPD.). Kein Anerkenntnisse oder Berjäumnisurteil gegen den Bellagten! Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien erzwingen (619 BPD.), und um Klarheit über das Bestehen der Sche zu erhalten, nicht vorgebrachte Tatsachen berücksichtigen und von Amts wegen Beweise aufnehmen (622 BPD.).

- b) Die Staatsanwaltschaft ist zur Mitwirkung befugt und hat bas staatliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe zu wahren (607 ABD.).
- c) Das Urteil wirkt wenn es bei Lebzeiten beiber Gatten rechtskräftig wirb für und gegen alle (629 ABD.).

Eine Ausnahme wird gemacht für den Fall der Doppelehe zugunsten des Shegatten der ersten She, mit dem der bigamische Gatte stührt verheitatet war; das Urteil, das die wegen Doppelehe erhobene Richtigkeitsklage abweist, wirkt gegen ihn nur dann, wenn er am Rechtsstreit teilgenommen hat. Andernsalls behält er sein Recht, auf Richtigkeit der zweiten She zu klagen (629 I, 2 BBD.).

III. Die Anfechtbarkeit.

Der schwächste Grad der Eheunwirksamkeit ist die Ansechtbarkeit. Sie ist ihrem Wesen nach von der Ansechtbarkeit des Allgemeinen Teils nicht verschieden, bedeutet eine, von dem Willen eines bestimmten Interessenten abhängige Nichtigkeit, verdunden mit der Annahme vorläufiger Geltung (vgl. Grundriß des Allgem. Teils S. 123/24). Zunächst treten also die Wirkungen einer vollgültigen Ehe trot des ihr anhaftenden Mangels ein, können aber durch das Gestaltungsgeschäft der Ansechtung mit rückwirkender Kraft von dem verletzen Gatten wieder beseitigt werden (1343 I).

Daraus ergibt sich ohne weiteres die Verwandtschaft der Cheansechtbarkeit mit der Vernichtbarkeit, die wir als eine erweiterte Unsechtbarkeit bezeichnet haben. Die Besonderheiten der Cheansechtung liegen 1. in den Fällen der Ansechtbarkeit, 2. der Person des Ansechtungsberechtigten, 3. der Geltendmachung des Ansechtungsrechts, 4. geringsüggen Abweichungen dei der Ausgestaltung der Birkungen, 5. den Endigungsgründen des Ansechtungsrechts.

- 1. Das Geset kennt folgende Fälle der Anfechtbarkeit:
  - a) Fehlende Einwilligung bes gesehlichen Bertreters eines beschränkt Geschäftsfähigen (1331).
  - b) Willensmängel (Jrrtum, Betrug, Zwang) (1332ff.).
  - c) Rudtehr bes fälschlich für tot erklärten Gatten, bessen Gatte eine neue Che eingegangen ist (1348).

Durch diese Unwirksamkeitsgründe werden keine öffentlichen, sondern nur die besonderen Belange der unmittelbar Beteiligten geschützt.

2. Die Rlageberechtigung. Weil nur pripate Belange in Betracht tommen, ift ber Rreis ber Unfechtungsberechtigten auch auf die unmittelbar Beteiligten beschränkt. Das Unfechtungerecht steht nur zu dem durch den Anfechtungsgrund geschükten Chegatten. alfo bem beichränkt Geschäftfähigen, bem Irrenden, bem Betrogenen, dem Bedrohten, den redlichen Gatten ber neuen Che (bei ber Todeserklärung). Das Anfechtungsrecht ist eine höchstwerfönliche Befuanis. Db iemand seine Che vernichten will, foll wegen ihrer die ganze Berson erfassenden Bedeutung, nur er selber beurteilen. Much ein in ber Beschäftsfähigkeit beschränkter Batte bedarf nicht ber Bustimmung seines gesetlichen Bertreters (1336) — es sei benn, dak gerade der Mangel des Vertretereinwilligung in den Cheschluk bessen Anfechtbarkeit begrundet; hier ift - solange die Geschäfts beidränktheit dauert - nur der gesetliche Bertreter zur Anfechtung berechtigt. Für ben Geschäftsunfähigen muß natürlich ber gesetliche Bertreter das Anfechtungsrecht ausüben, ist aber an die Genehmiauna des Vormundschaftsgerichts gebunden (1336).

Aber ben Sonberfall ber Rudtehr bes fälfchlich als tot Erflarten

bgl. § 25 biefes Buches.

3. Der Anfechtungsakt. Die Anfechtung erfolgt nicht durch formfreie, sonderndurch förmliche Willenserklärung. Grundsätlich ist gerade wie bei der Geltendmachung der Richtigkeit Klageserhebung nötig (1341 I), weil die Berechtigung zur Anfechtung zweiselshaft sein kann und wegen der Bedeutung der Ehe gerichtslich geprüft und festgestellt werden soll. Die Gatten müssen zuberlässig wissen, woran sie sind. Nur wenn die Ehe bereits durch den Tod des nicht ansechtungsberechtigten Gatten aufgelöst worden ist, erfolgt die Ansechtung durch einfache, öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Rachlaßgericht (1342 I).

4. Auch die Wirkung der Ansechtung ist von der des Allgemeinen Teils insosern verschieden, als die völlige Richtigkeit nicht soson mit der Klageerhebung eintritt, wie das scheinbar in 1343 I angeordnet ist. Genau gesehen, wird durch die Klageerhebung die Ansechtbarskeit umgewandelt in Bernichtbarkeit. Die Bernichtung selbst tritt erst mit dem auf die Ansechtungsklage ergehenden Richtigkeitssurteil ein. Aber die angesochtene Ehe kann schon vorher durch Aufslösung sein es durch Scheidung, Tod oder Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung, 1348 II) völlig nichtig werden (1343 II).

Hierin liegt die eigenartige Birkung der Cheanfechtung. Bahrend die Auflösung vor Erhebung der Anfechtungsklage teine Bernichtung zur Folge hat, führt die nachherige Auflösung zur Bernichtung und damit Erledigung des Anfechtungsprozesses in der Hauptsache (628 BPD.).

Die Cheanfechtung verwandelt die anfechtbare Che zu einer auch durch Auflösung vernichtbaren. Man kann die Anfechtbarkeit also auch als

eine ichwächere Bernichtbatfeit bezeichnen.

Wenn die She schon durch Tod des nichtansechtungsberechtigten Gatten ausgelöst ist, bewirkt die Ansechtung (gegenüber dem Nachlaßgericht) noch nachträglich die völlige Vernichtung, nicht bloß die Vernichtbarkeit der She, hat also die gewöhnliche Wirkung der Ansechtung von Rechtsgeschäften.

Die rückvirkende Kraft der Cheansechtung, genauer die Bernichtung der angesochtenen She von Ansang an durch das Nichtigkeitseurteil oder die Auflösung der Ghe, wird ganz wie bei der Shenichtigseit durchbrochen durch die Schupvorschriften zugunsten redelicher Dritter (1344), des redlichen Gatten (1345/47) und der Kinder (1699).

Auch insoweit unterscheidet sich die Cheansechtung von der Ansechtung des Allgemeinen Teils, als die Haftung für das Bertrauenssinteresse besonders geregelt ist; § 122 gilt also nicht. Immerbin entspricht die Regelung der Irrtumsansechtung in 1346, 2 dem Grundgedanken des 122. Danach kann der Gegner des Irrenden und Ansechtenden bei Richtigkeitserklärung der Ehe verlangen, vom Ansechtungsberechtigten so gestellt zu werden, wie wenn die Ehe wegen dessen alleiniger Schuld geschieden wäre. Doch fällt dieses Recht des anderen Gatten fort, wenn er den Irrtum dei Einzehung der Ehe kannte oder kennen mußte (1346, 2). Hat er den Irrtum und die Ansechtbarkeit positiv gekannt, bleibt es dei der Regel des 1345, d. h. der wegen seines Irrtums ansechtende Gatte hat als redlicher Teil gegen den Unredlichen die Rechte aus 1345. Bei Ansechtung der Ehe wegen Drohung gilt der Bedrohte (1346, 1) als redlich.

5. Beim Verlust des Ansechtungsrechtes muß man unterscheiden:

Das Erlöschen des Anfechtungsrechts vor seiner Ausübung und den Wegfall der Wirkungen des schon ausgeübten Anfechtungsrechts.

a) Das Anfechtungsrecht erlischt vor seiner Ausübung:

a) Durch Bestätigung bes Unfechtungsberechtigten ober burch Genehmigung bes gesetlichen Bertreters, bessen Zustimmung fehlte (1337). Dadurch wird die Ehe zu einer vollgültigen Che.

Die Bestätigung ist die mit Kenntnis des Anfechtungsgrundes (nicht der Anfechtungsbefugnis) vorgenommene Außerung des Willens, die She sortzusepen. Das kann auch stillschweigend z. B. durch Leistung der ehelichen Pflichten geschehen. Gigenartig ist, daß regelmäßig der Geschäftsbeschränkte troß der Geschäftsbeschränkteit ohne Zustimmung

seines gesetlichen Bertreters die Bestätigung vollziehen kann (1336 I); nur wenn die She wegen sehlender Einwilligung des gesetlichen Vertreters ansechtbar ist (1331), erwirdt der ansechtungsberechtigte Gatte das Bestätigungsrecht erst mit Erlangung der unbeschränkten Geschäftsschigkeit (1337). Vgl. über die Bestätig. Sternberg, Arch. Ziv. Pr. 107, 345 ff.

eta) Durch den Tob der Anfechtungsberechtigten — er nimmt sein Ansechtungsrecht mit ins Grab — nicht aber durch den Tob des Richtansechtungsberechtigten.

Den Erben des Ansechtungsberechtigten steht nicht zu, eine She zu vernichten, die der unmittelbar Berlete, den sie persönlich anging, hat bestehen lassen, zumal für die Rechtsnachsolger hauptsächlich Bersmögensinteressen in Betracht kämen. Dagegen wäre es unbillig, die persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des ansechtungsberechstigten Gatten selbst wegen des Todes des Berleters zu schmälern, der Frau z. B. die Beseitigung der güterrechtlichen Ehesolgen zu versagen.

- γ) Durch Scheidung der noch nicht angesochtenen Che oder Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung (1338).
- d) Durch Zeitablauf (1339). Die Ansechtungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt erst mit dem Zeitpunkt, worin der Ansechtungs, berechtigte zur Ansechtung in der Lage ist. Näheres 1339.
- b) Die Wirkungen der schon ausgeübten Ansechtung werden beseitigt:
  - a) Durch die Zurücknahme der Ansechtungsklage (1341 II, 1).

    Das schließt die Reuanstellung der Klage nicht aus, da die She aus einer vernichtbaren wieder eine ansechtbare geworden ist, sofern nicht in der Zurücknahme eine Bestätigung lag.
- eta) Durch die Bestätigung der Ehe durch den ansechtenden Gatten oder ihre Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter, salls sie ohne dessen Zustimmung geschlossen war und der Gatte noch beschränkt geschäftsfähig ist (1341 II,  $\gtrsim$  2). Hier fallen aber nicht bloß die Wirkungen der ersolgten Ansechtung fort, sondern das Ansechtungsrecht selbst geht verloren, da die Ehe eine vollgültige wird (siehe oben 5a  $\alpha$ ).
- 6. Das Verfahren bei der Anfechtungsklage, die ebenfalls zu den Chesachen gehört (606 BBD.), untersteht ähnlichen Sonderstäten wie die Chenichtigkeitsklage (606ff. BBD.). Jedoch ist eine Offizialtätigkeit des Gerichts nur zum Zwede der Aufrechterhalstung der Che zugelassen (622 BBD.). Dem Staat liegt hier lediglich daran, eine materiell unbegründete Vernichtung der Che zu vermeiden, während er bei den Nichtigkeitsgründen an der Ausstlärung des Sachverhalts nach beiden Nichtungen hin, gegebenens

jalls auch gerade an der Bernichtung der (blutschänderischen, bigamischen usw.) Ebe interessiert ist.

Mso Birkungslosigkeit des Gestandnisses und der Eideszuschiedung bezüglich einer Tatsache, die die Ansechung begründen soll, 3. B. einer arglistigen Täuschung; Wirksamkeit bezüglich einer Tatsache, die zur Auferechterhaltung der Ehe führt wie 3. B. der Besteitgung. Keine Besweiserhebung von Amts wegen, um einen Irtum des Klägers seste zustellen, wohl aber, um seine Kenntnis der wahren Sachsage darzutun.

# C. Die sachlichen Voraussehungen der Cheschliefung — Chebindernille.

Abgesehen von den Formersordernissen hat das Gesetz die Boraussetzungen der Eheschließung nicht als solche geregelt, sondern im Anschluß an die kirchliche Lehre unter dem Gesichtspunkt des Ehehindernisses. Ehehindernisse sind Eheverbote, Umstände, die der Eingehung der Ehe entgegenstehen.

Daneben gibt es Umstände, die kein Verbot begründen, z. B. der Frrtum, aber einen materiellen Mangel der Eheschließung erzeugen und deren Wirkungen beeinträchtigen. Auch hier sprechen viele von Ehehindernissen. Das ist freilich ungenau; denn man kann nicht sagen, daß es verboten ist, sich zu irren oder sich täuschen zu lassen. Richtig ist nur, daß die sehlerlose Willensbildung eine Boraussehung vollwirksamen Eheschlusses ist. Will man den Begriff der Ehehindernisse so weit fassen, daß er die Willensmängel deckt, so muß man ihn als Mangel einer Ehevoraussehung verstehen.

Dafür spricht, daß der noch geltende § 48 Personenstands. der den Standesbeamten verpflichtet, die Eheschließung abzulehnen, wenn "Chehindernisse" zu seiner Kenntnis kommen, vernünftigerweise ausdehnen auszulegen ist. Der Standesbeamte muß auch ablehnen, wenn er Kenntnis erlangt von einem Frrtum, Zwang oder Betrug, die die Ehe ansechtbar machen würden; denn es widerspricht dem Zweckgedanken und bei Betrug und Zwang sogar dem Strafgeset, daß der staatliche Beamte, dessen Witwirkung die Ordnungsmäßigkeit des Eheschlusses gewährleisten soll, seine Hand bietet zum Abschluß einer vom Gesetz gemißbilligten oder sogar strafbaren Ehe.

Die solgende Darstellung wird deshalb von dem weiteren Begriff der Chehindernisse (im Sinne sehlender Boraussehungen der Cheschließung) ausgehen und diese nach ihren Wirkungen gruppieren, unter deutlicher Scheidung der echten Chehindernisse (Berbote) von den unechten sog. Chehindernissen, die nur sehlende Boraussehungen bedeuten.

Nach ihrer Wirfung find zu scheiben:

1. Öffentliche trennende Ehchindernisse, die die Ehe nichtig oder vernichtbar machen — die alten impedimenta dirimentia publica;

2. Private trennende Chehindernisse, die die She ansechtbar machen, aber nur z. T. echte Chehindernisse im Sinne eines Cheverbots sind, z. T. unechte hindernisse bedeuten (die Willensmängel)

bie alten impedimenta dirimentia privata;

3. Aufschiebende Chehindernisse, die dem Cheschluß entgegenstehen, ohne die Gültigkeit der tropdem geschlossenn Ehe zu berühren, lauter echte unsanktionierte Berbote — die alten impedimenta impedientia tantum.

Grundsäglich ist noch zu betonen, daß die Regelung der Richtigfeits- und Anfechtungsgründe für den Cheschluß selbständig und

erichopfend in ben 88 1323ff, erfolgt ift.

1323: Gine Che ist nur in ben Fällen ber §§ 1324—28 nichtig. 1330: Gine Che kann nur in ben Fällen ber §§ 1331—35 und bes § 1350 angesochten werben.

Die Nichtigkeits, und Anfechtungsgründe des Allgemeinen Teils des BGB. gelten also nicht, namentlich ist ein Angriff auf die Ehe unzulässig wegen absichtlicher Abweichung des Willens von der Erklärung, also für die Fälle der dom Gegner gekannten Mentalreservation (116 II), der Scheinerklärung (117) und der nicht ernstlichen Erklärung (118). Der Grund liegt im öffentlichen Interesse an der Einrichtung der Ehe, die gegen Mißbrauch geschützt werden muß. Wer unter den vorgeschriebenen Formen erklärt, daß er die Ehe schließe, muß zu seinem Worte stehen.

Aus gleichen Gründen führt auch ein Berstoß gegen die guten Sitten (138) nicht zur Richtigkeit der Ehe. Gultig ist z. B. die Geld-

und Namensheirat.

Bu scheiben bon der Gültigkeit des Cheversprechens ist die der unsittlichen Nebenadrede, die selbstverständlich nichtig ist, also z. B., die Bereinbarung des Ausschlusses der Geschlechtsgemeinschaft (Josessehe), ständigen Getrenntlebens, der Ehebruchsfreiheit.

- I. Öffentliche trennende Chehindernisse im weiteren Sinne, die Richtigkeit oder Bernichtbarkeit zur Folge haben, sind ausschließlich (1323):
- 1. Der Mangel eines wesentlichen Formersordernisses (1317 in Berbindung mit 1324); es handelt sich um kein Cheverbot, sondern nur um eine sehlende wesentliche Boraussehung, die zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Erkennbarkeit der eherechtlichen Beziehungen ausgestellt ist.

Fehlende Erklärung des Cheschließungswillens, Bedingtheit oder Bestitung der Erklärungen, Stellvertretung bei der Erklärung, Mangel der Gleichzeitigkeit der Erklärungen, Cheschluß vor einem Richtstandesbeamten, den keiner der Gatten sür einen solchen ausah, Mangel der Bereitschaft des Beamten.

Die Folge ift völlige Richtigkeit, solange die Cheschließung nicht wenigstens ins heiratsregister eingetragen ift. Die Gintragung festigt die Berbindung zu einer vernichtbaren und

durch Zeitablauf heilbaren Che (1324 II).

2. Geschäftsunfähigkeit, der gleich stehen Bewußtlosigkeit und eine die freie Willensentschließung aufhebende, vorübergehende Störung der Geistestätigkeit (1325 I entsprechend 105). Es handelt sich um kein Cheverbot, sondern fehlende Voraussetzungen — das Mindestmaß geistiger Reise oder Klarheit, das für jedes Geschäft verlangt wird, ist natürlich auch die Vorbedingung des Cheschlusses.

Man denke an einen Cheschluß in Sponose, im Fieberzustand, in Agonie. — Rach 104 Rr. 3 ist geschäftzunfähig nur der wegen Geistesftrankheit Entmundigte, der wegen Geistesschwäche Entmundigte wird dadurch nichtgetroffen.

Die Ehe ist nicht im üblichen Sinne nichtig, sondern vernichts bar. Sie ist weiter heilbar durch Bestätigung, nach Wegfall der Störung. Boraussehung der Heilbarkeit ist, daß die Ehe nicht inzwischen für nichtig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufsgelöst ist (1325 II).

Die Bestätigung fann nur persönlich erfolgen, ist also z. B. ausgeschlossen, wenn der zeitweise Weistesgestörte nicht wieder gesund

wird, sondern in Wahnsinn fällt.

Wird der Unfähige wenigstens beschränkt geschäftsfähig, wird 3. B. die Entmündigung wegen Geisteskrankheit in eine solche wegen Geistessichwäche umgewandelt, so kann er mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bestätigen (1331).

Nach allgemeinen Grundsäßen (141 I), würde die Bestätigung als erneute Vornahme zu erfolgen haben; § 1325 II begnügt sich ausnahmsweise mit formloser Bestätigung.

Bestätigung ist Außerung bes auf Aufrechterhaltung ber She gerichteten Willens in Kenntnis bes Richtigkeitsgrundes, tann also in ber Leistung ber ehelichen Pflicht trop bieser Kenntnis gesunden werden.

Die sonstigen Fälle von Willensmängeln, die nach dem Allg. Teil als Nichtigkeitsgründe anerkannt sind, verhindern die Gültigkeit der Ehe nicht, also nicht ein gekannter geheimer Borsbehalt (Mentalreservation 116 II), nicht die Scheinerklärung (117), nicht der Mangel der Ernstlichkeit (118). Die Ehe ist in allen diesen Fällen gültig.

Nach cod. iur. can. c. 1036 § 2 sind Mentalreservation und Sinculation Richtigkeitsgrund.

3. Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in gerader Linie und Geschwisterverhältnis (1310). — Es handelt sich um echte trennende Ehehindernisse, die in erster Linie durch sittliche Anschauungen und Forderungen gerechtsertigt werden; es ist wesentlich für ein gesundes und reines Familienverhältnis, die Bezie-hungen zwischen nahen Berwandten und Verschwägerten frei von Geschlechtsliebe zu halten; gegen die Berwandtenehen sprechen ferner medizinische Erwägungen (Nachkommenschutz).

Die verbotswidrige Che ift vernichtbar, heilung ober Befreiung find ausgeschloffen (1327).

a) Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft ist vom BGB. im Gegensatzum kanonischen und anderen Rechten sehr eingeschränkt worden. Während die kanonischen Cheverbote zeitweise bis zum 7. Grade kanonischer Zählung reichten und heute (cod. iuris can.) bis zum 3. Grad, kennt das BGB. nur mehr ein Chehindernis sür Verwandte gerader Linie und voll- und halbbürtige Geschwister.

Der allgemeine Berwandtschaftsbegriff des § 1589 BGB. ist aber erweitert. Während nach 1589 II ein uneheliches Kind und dessen Bater nicht als verwandt gelten, besteht nach 1310 III Berwandtschaft im Sinne des Eheverbotes auch zwischen einem unehelichen Kind und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Bater und dessen Berwandten andererseits.

Nach kanon. R. bürfen also auch heute noch nicht heiraten Vetter und Base, ja nicht einmal Geschwisterenkel. Doch ist Dispens zulässig, soweit es sich nicht um Alzenbenten und Deszenbenten und Geschwister handelt. Nach BGB. dürsen sogar Onkel und Nichte heiraten, während SchweizzG. 100 das verbietet.

b) Das Chehindernis der Schwägerschaft erstreckt sich ebenfalls nur auf die Verschwägerten in gerader Linie, ohne Unterschied allerbings, ob die Verwandtschaft, auf der die Schwägerschaft beruht, eine eheliche oder außereheliche ist (1310 I mit 1310 III).

Der Schwiegersohn darf also nicht die frühere Schwiegermutter heiraten, der Stiefdater nicht die Stieftochter, aber auch die Witwe nicht den unehelichen Sohn ihres Mannes — dagegen darf der Mann die Witwe des Bruders seiner berstorbenen oder geschiedenen Frau heiraten, weil im Rechtssinn gar keine Schwägerschaft hier vorliegt; Schwägerschaft besteht nur zwischen einem Chegatten und den Blutsverwandten des andern Gatten.

Die Che freilich, auf der die Schwägerschaft beruht, muß gültig gewesen sein, sonst liegt nur sog. illegitime Schwägerschaft vor, die

lediglich ein aufschiebendes Chehindernis begründet (1310 II). Darüber unter III 5

Der Sohn aus erster Che kann die Frau nicht heiraten, mit ber sein Bater in vernichteter ober angesochtener zweiter She gelebt hat.

4. Bereits bestehende gültige Ehe (1309). "Miemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst ober für nichtig erklärt ist." — Das Chehindernis der Doppelehe ist ein echtes, trennenbes Ehehindernis, eine Kolaerung aus dem Grundsak der Einehe.

Die verbotswidrig abgeschlossene zweite Che ist vernichtbar, quter Glaube nutt nichts, Beilung ift ausgeschlossen (1326).

Das gilt aber nur, wenn die erste Ehe gültig ist. Ist sie völlig nichtig, besteht überhaupt kein Ehehindernis. Ist sie vernichtbar, so ist sie zwar zunächst als gültig zu behandeln, aber es besteht die Möglichkeit, daß sie durch Aussösung oder Nichtigkeitsurteil mit rückwirkender Kraft vernichtet wird und dadurch gleichzeitig die verbotswidige zweite Ehe rückwirkend gültig wird. Entsprechendes gilt bei Ansechtbarkeit der ersten Ehe. Das Bestehen einer vernichtbaren oder ansechtbaren ersten Ehe wirkt insosen nur als ausschiedendes Eheshindernis.

Es fragt sich, ob das Gesetz nicht darüber hinaus ganz allgemein eine Heilung der zweiten She nach Wegsall der ersten hätte anordnen sollen. Die unheilbare Richtigkeit der zweiten She wirkt z. B. wenig befriedigend, wenn die Frau eines als gesallen gemeldeten Soldaten neu geheitratet hat, und der tot geglaubte erst nach der Eheschließung in der Kriegsgesangenschaft gestorben ist. Während § 122 Schweizz G. bei Gutgläubigkeit des anderen Gatten Heilung eintreten läßt, müssen nach BGB. die "Gatten" der neuen She den Sheschluß wiederholen.

5. Scheidung der früheren Ehe wegen Chebruchs mit dem Gatten der neuen Ehe. Der ehebrecherische Gatte darf den, mit dem er Chebruch getrieben hat, nicht heiraten, wenn die Ehe wegen dieses Shebruchs laut Scheidungsurteil geschieden ist (1312). — Es handelt sich um ein echtes trennendes Chehindernis, das im Interesse der Familienreinheit aufgestellt ist.

Die verbotswidrige Che ist vernichtbar, 1328, doch ist Besreisung zulässig, die die verbotswidrige Che rückwirkend gültig macht (1312 II).

Die katholische Kirche hat die aus dem Chebruch anfänglich fließende Unfähigkeit beider Ehebrecher, irgendeine neue Spe zu schließen, später gemildert zu einem Verbot der Ehe der Ehebrecher, das vom cod. iur. can. c. 1075 nur bei erschwertem Chebruch (in Verbindung mit einem Cheversprechen der Chebrecher oder ihrem Versuch tatfäckslicher Eheschlegung oder der Erwordung des anderen Gatten durch einen der Ehebrecher) setzecher der Ehebrecher) setzen durch einen der Ehebrecher) setzechen der Erwordung des anderen Gatten durch einen der Ehebrecher) setzechen wird. Dispens ist möglich und wird abgesehen

vom Fall der Ermordung auch vielsach gewährt. Das BGB. verlangt keine Qualisizierung, wohl aber, daß der Ehebruch der Grund für die Scheidung war und als solcher im Urteil (wenn auch nicht im Tenor) sessengestellt ist. Die Stimmen, die den Wert des ganzen Verbots anzweisseln, mehren sich, zumal Dispens regelmäßig erteilt wird. Dami ist die abschreckende Wirkung ziemlich beseitigt. It es sittlich, den Ehebrechern zu verwehren, ihre geschlechtlichen Beziehungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen? Wenn es sich um einseitigen Ehebruch handelt, wird der dritte, der von der Ehe nichts wußte, mitgestraft. Der betrogene Gatte läßt sich die Geltendmachung des Ehebruches nicht selten abkausen, und die Ehe wird dann aus einem andern Grunde, den der Ehekrecher sekt. geschieden

der Chebrecher setzt, geschieden.
So wird das Verbot oft die Quelle neuer Unsittlichkeiten. Die meisten Kulturrechte (Schweiz, England, Amerika, Italien, Frankreich, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rumänien, Portugal, Tschecho-

Clowafei) fennen bas Chehindernis nicht.

II. Private trennende Chehindernisse (im weiteren Sinn), die Anfechtbarkeit zur Folge haben, sind ausschließlich (1330):

1. Die fehlende Einwilligung bes gesetzlichen Vertreters zur She des beschränkt Geschäftsfähigen (1304), ein echtes trennendes Chehindernis, das im Interesse des Mündels und seiner Familie aufgestellt ist, um den Mündel vor einer unüberlegten Heirat zu bewahren.

In Betracht kommen Minderjährige, wegen Geistesschwäche, Berschwendung oder Trunksucht Entmündigte, endlich die unter vorläusige Bormundschaft Gestellten (106, 114).

Das Chehindernis der fehlenden Vertretereinwilligung ist scharf zu scheiden von dem Ersordernis der elterlichen! Einwilligung (1305), deren selbst geschäftsfähige Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bedürfen; dieses Hindernis ist lediglich aufschiedend und will nicht die Interessen der Hern hichern (man denke an etwaige Alimentationspflichten); es rechtssertigt sich durch die den Eltern geschuldete Ehrerbietung.

Die verbotswidrige Ehe ist anfechtbar. Das Ansechtungsrecht sieht dem geschützten Gatten selbst zu, nicht dem gesetzlichen Bertreter; dieser übt es aber während der Geschäftsbeschränktheit aus (1331, 1336 II 2); jedoch ist die Ansechtung ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Bertreter die Ehe vor der ersolgten Ansechtung genehmigt oder der inzwischen unbeschränkt geschäftsfähig gewordene Gatte sie bestätigt hat (1337 I 1).

Ist der gesetliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so eröffnet das Gesetz dem Mündel die Möglichkeit, die versagte Zustimmung des Vertreters durch das Vormundschaftsgericht ersehen zu lassen, und zwar sowohl vor der Eheschließung (1304), wie nachher (1337 I 2). Das Gericht soll die Einwilligung ersehen, wenn die Eingehung der

She im Interesse des Mündels liegt, und soll die Genehmigung ersehen, wenn die Aufrechterhaltung das tut. Wenn dagegen die gesehliche Bertretung dem Bater oder der Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt zusteht, ist ein Ersah ausgeschlossen (1304 II u. 1337 I 2).

2. Der Frrtum kann nur als Ehehindernis im weiteren Sinne ber mangelnden Boraussetzung (fehlerfreier Willensbildung) bezeichnet werden. Er wird in drei Spielarten als Anfechtungsgrund berücksichtigt, wobei das Gesetz bestrebt ist, die Frrtumsansechtung zwecks Aufrechterhaltung der Ehe zu beschränken.

Das kanonische Recht ist noch zurüchaltenber. Nach cod. iur. can. c. 1083 bernichtet ein Irtum, selbst wenn er durch Täuschung herborgerusen ist, die She nur dann, wenn er die Person des andern Gatten betrisst (error in persona) oder solche Eigenschaften, die dessen Berson individuell bestimmen (error qualitatis in personam redundantis). Der eigensliche Eigenschaftstrtum ist nur in einem Falle Nichtigkeitsgrund, wenn ein freier Kontrahent den andern gleichfalls sur frei hält, während er in Wahrheit Sklave ist. — Demgegenüber geht das BGB. entsprechend der Praxis des evangelischen Kirchenrechts weiter und berücksichtigt den Eigenschaftssirttum auch in anderen Källen.

a) Zunächst macht das Fehlen des Cheschließungswillens überhaupt die She ansechtbar — sci es, daß ein Gatte bei der Cheschließung überhaupt nicht gewußt hat, daß es sich um eine solche handelt (Fälle des sehlenden Erklärungsbewußtseins und des Inhaltsirrtums, d. i. der salschen Vorstellung von der inhaltlichen Bedeutung des Vorgangs), sei es, daß er es zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die She zu schließen, nicht hat abgeben wollen (sog. Verlautbarungssoder Erklärungsirrtum), (1332).

Alle Beispiele wirken konstruiert, weil es lebenswirkliche Fälle kaum gibt. Mit dieser Maßgabe mögen als Beispiele dienen für sehlendes Erklärungsbewußtsein: jemand glaubt, es handele sich um eine theatralische Aufsührung; sur Inholtsurrtum: jemand glaubt, es handele sich um eine Berlodung, oder ein Ausländer meint "ja" sei der deutsche Ausdruck für "nein"; sür Erklärungsirrtum: eine Schwerkranke, die vor ihrem Tode noch getraut werden soll, verspricht sich in ihrer Erregung und sagt "ja" statt "nein". Man muß hier überall sich meitere Unterstellungen machen, etwa die einer sein eingefädelten Täuschung oder einer an geistige Störung heranreichenden Erregung, um solche Beispiele ernst nehmen zu können.

Der Frrende kann ansechten, ohne daß es, wie in 119 noch auf die Untersuchung ankäme, ob er die Ghe bei Kenntnis der Sachlage nicht doch abgeschlossen hätte.

b) Ferner begründet ein Anfechtungsrecht ber Frrtum über bie Person bes anderen Gatten (1333), (fog. Schentitätsirrtum).

Jafob halt Lea beim Cheschluß für Rahel. — Eine Deutsche, die sich vom Ausland aus brieflich mit einem Albert Muller in hamburg

verlobt hat, wird von einem andern Mbert Muller, der sich in den Besitz der Bapiere seines Namensvetters geseht bat, am Schiff empfangen

und jum Standesamt geführt.

Regelmäßig wird bei derartigem Personenirrtum Doppelbeutigkeit der Erklärungen vorliegen, weil jeder der Vertragsgenossen durch zwei Kennzeichen sich selber und den andern individualisiert: ich, der ich körperlich erschienen bin und X heiße, will den hier körperlich Erschienen, bet Y heißt, heiraten. Gehen diese Kennzeichen auseinander, hat sich im vorigen Beispiel der Schwindler Moert Maher der Rapiere des Abbert Müller bemächtigt, so ist der wahre Wille zu berücksichtigen. Da die Braut den wirklichen Abert Müller heiraten wollte, ist eine Ehe mit dem anwesenden Maher überhaupt nicht zustande gekommen. Die ins Heitatsregister eingetragene Ehe mit Abert Müller ist nichtig, weil dieser nicht personlich erschienen war, kann aber nach 1324 durch tatsächliches Miteinanderleben austig werden (val. M. Wolfs. § 25 I 3).

Sind die Berlobten dagegen in beiderseitigem Einverständnis unter salschem Namen aufgetreten, ist die She zwischen ihnen und nicht zwischen den Namensträgern zustande gekommen. Anders bei verhüllter Stell-vertretung, wenn 2 Personen, statt selbst zum Standesamt zu gehen, ihre Vertreter schieden und diese unter dem Namen der Vertretenen heitzeten. Dann wollten sie Ghe nicht für sich, sondern für die Vertretenen schließen; die Ghe ist wegen des sehlenden Sheschließungswillens nicht sür die Vertreter und wegen des Mangels der Form (persönliches Erscheinen) auch nicht sür die Vertretenen zustande gekommen, kann aber sür letztere durch Eintragung zu einer vernichtbaren und durch

Bufammenleben heilbaren Ehe merben.

Auch beim Fretum über die Person brauchen subjektive und objektive Erheblichkeit des Fretums nicht dargetan zu werden, sie werden vom Geset unterstellt.

c) Der Fertum über Eigenschaften des andern Gatten macht die Ehe nur dann ansechtbar, wenn es sich um persönliche Eigenschaften handelt, die den Ferenden bei Kenntnis der Sachlage (subjektive Erheblichkeit) und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe (objektive Erheblichkeit) von deren Eingehung abgehalten haben würden (1333).

Der Begriff der persönlichen Eigenschaften ist eng zu sassen. Richt gehören dazu alle tatsächlichen und rechtlichen Berhältnisse bes Gatten, sondern nur solche Merkmale, die in ihm selbst liegen, als wesentliche Bestandteile seiner Bersönlichsteit erscheinen — im Gegensatzu seinen Beziehungen zu andern Menschen und äußeren Gütern. Bersönliche Eigenschaften sind z. B. alle körperlichen, sittlichen, geistigen Merkmale, wie z. B. Jungfräulichseit, Krankbeit, Beiwohnungsunfähigkeit, Unfruchtbarkeit — Zanksuch, Ehrlosigkeit, Berschwendungsunfähigkeit, Unfruchtbarkeit — Zanksuch, Ehrlosigkeit, Berschwendungsunfähigkeit, Unfruchtbarkeit — Zunksuch, Ehrlosigkeit, Berschwendungsunfähigkeit, Unfruchtbarkeit — Zunksuch, Geistesschwäche usw. Erenschungsund zu einer Jehaften sind z. B.: Zugehörigkeit zu einem Geburtsstand, zu einer Familie oder einer krichlichen Gemeinschaft, das Borhandensein unehelicher Kinder, die Bestrafung des Vaters der Braut mit Zuchthaus, namentlich nicht die Vermögensverhältnisse.

Jeboch fann das Borhandensein unehelicher Kinder oder einer Täuschung über die Bermögensberhältnisse auf sittliche Minderwertigkeit

ichließen laffen, alfo auf einen Charafterfehler.

Es muß der Mangel aber auch gerade im vorliegenden Fall subjektiv und objektiv erheblich gewesen sein. Dabei sind die Anschauungen der Gesellschaftskreise, denen die Gatten angehören, zu berückschigen. Was nach ihnen objektiv erheblich ist, wird im Zweisel auch als subjektiv erheblich anzunehmen sein. Beim Manne pflegt man in sittlicher Hinsicht einen weniger strengen Maßstad anzulegen als dei der Frau, und die Unkenntnis seiner vorehelichen Unkeuschheit nicht als Ansechtungsgrund anzuerkennen, während umgekehrt sein Irrtum über die Jungstäulichkeit der Braut ihm das Ansechtungsrecht grundsählich gibt. Anders nur, wenn nach den fraglichen Standesaussalfassungen auf die Jungstäulichkeit der Braut nicht mit Sicherheit gerechnet wird. Dem richterlichen Erweisen ist also ein großer Spielraum eingeräumt (RG. 17248, 25192, 48159).

Von Krankheiten sind als Ansechtungsgrund 3. B. anerkannt worden: Geisteskrankheit (nicht bloße Anlage dazu), schwere Hhsterie bei der Frau, angeborener Schwachsinn, unheilbare, nicht bloß vorübergehende Fallsucht (Epilepsie), gleichgeschlechtliche Anlage beim Mann; von Charaktersehlern: eingewurzelter Hang zur Unwahrhaftigkeit und Unehrlichkeit, Hang zur fortgesetzten Begehung von Betrügereien, unsittlicher Lebenswandel usw.

3. Anfechtbarkeit begründet ferner die arglistige Täuschung eines Gatten über solche Umstände, die ihn bei Kenntnis der Sachelage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten haben würden, wenn die Täuschung von dem andern Gatten — oder mit dessen Wissen von einem Dritten — verübt worden ist (1334). Auch die Täuschung ist nur ein Ehehindernis im weiteren Sinne einer sehlenden Voraussehung.

Gegenüber dem Allgemeinen Teil (123) sind zwei Erschwerungen erfolgt: die Täuschung muß sich auf objektiv erhebliche Umstände bezogen haben und bei Täuschung durch einen Dritten (Heiratsvermittler) genügt Kennenmussen des andern Gatten nicht, vielmehr ist dessen

positive Renntnis nötig.

Unter dem Gesichtspunkt der Täuschung kommen Umstände aller Art in Betracht, nicht bloß persönliche Eigenschaften wie bei der Frrtumsansechtung — nur die Täuschung über Vermögensverhältnisse ist ausgenommen (1334 II), weil der Eheschulk nicht zu einem dermögenserechtlichen Geschäft herabgewürdigt werden darf. Doch kann eine rassiniert angelegte Täuschung eine erhebliche sittliche Minderwertigkeit des Täuschenden offendaren und dem Getäuschen die Frrtumsansechtung (1333) ermöglichen (RG. RB. 1903, Beil. 70 163).

Die Täuschungsansechtung ist also u. U. zulässig auch wegen Bersichweigens einer Bestrasung des Schwiegervaters mit Zuchthaus, des Borhandenseins unehelicher Kinder des Mannes, der Vornahme einer die Gebärsähigkeit der Frau zerstörenden Operation, der sehlenden Ubsicht, die versprochene firchliche Trauung solgen zu lassen oder die

Bufage religiofer Rindererziehung zu erfüllen.

Reineswegs besteht aber eine Pflicht der Verlobten, sich gegenseitig über alle ihre Verhältnisse aufzuklären. Bon arglistigem Verschweigen kann nur die Rede sein, wenn ein Verlobter geflissentlich eine Tatsache unterdrückt, mit deren Erheblichkeit für den andern Teil er rechnen mußte.

4. Die widerrechtliche Drohung gibt dem dadurch zur Eingehung der Ehe bestimmten Gatten ein Ansechtungsrecht ganz entsprechend den allgemeinen Bestimmungen (123), einerlei, wer die Drohung verübt hat (1335). Auch hier handelt es sich nur um ein Ehehindernis im weiteren Sinne.

Die Hauptschwierigkeit liegt, wie bei 123, in dem Erfordernis der Widerrechtlichkeit. Es ist ersüllt nicht bloß, wenn die angewandten Mittel selbst widerrechtlich oder unsittlich sind (Einsperren der Tochter), sondern auch dann, wenn sie zu dem erstrechten Ersolg der Eheschließung in keinem erträglichen Verhältnis stehen, wie z. B. die Drohung mit Enterbung, nicht aber die Drohung des verwitweten Vaters, erneut zu heiraten, wenn ihm der Sohn die gewünschte Schwiegertochter nicht ins Haus bringe.

III. Die aufschiebenden Chehindernisse sind alle echte Eheshindernisse, d. h. Cheschließungsverbote, die sich sowohl an den Standesbeamten, wie die Cheschließenden richten, Berbote, deren Nichtachtung die Gültigkeit der Ehe nicht berührt, wohl aber andere Nachteile zur Folge haben kann.

Für ben Standesbeamten: Bestrafung gemäß RPersonsts. 69; sür ben Gatten: Berlust des Aussteueranspruchs (1621), Entlassung als Bormund und Schadenshaftung bei Verstoß gegen 1314, Bestrafung nach MiStGB. 150 usw.

1. Mangelnde Chemündigkeit (1303).

Die körperliche und geistige Reise zur Eingehung der She (Shemündigkeit) erlangt der Mann erst mit der Bolljährigkeit, also mit der Bollendung des 21. Lebensjahres oder der Bolljährigkeitserklärung, die vom 18. Lebensjahr an zulässig ist, — die Frau schon mit der Bollendung

des 16. Lebensiahres.

Einer Frau kann Befreiung bewilligt werben, was namentlich bei einer Schwängerung geschieht, um den Fehltritt durch den nachfolgenden Sheschluß zu verdeden. Auf den Schwängerer vermögen die Eltern und der Bormund der Berführten einen Druck zum Eheschluß auszuüben (182 Stow.) die Verführten einen Antragsdelith. Zu beachten ift, daß die Geschäftsunfähigkeit einen Richtigkeitsgrund und die Geschäftsbeschränktheit mangels Einwilligung des gesehlichen Vertreters einen Ansechtungsgrund erzeugen.

2. Mangel der elterlichen Einwilligung, die bis zum vollendeten 21. Lebensjahr nötig ist (1305—1308).

Die elterliche Einwilligung ist scharf zu scheiben von der nach 1304 nötigen Einwilligung des gesetlichen Bertreters; die Bertretereinwilligung soll dem Interesse des Mündels selbst dienen, ihn vor unvernünftiger

Heirat bewahren. Die Elterneinwilligung ist Aussluß des elterlichen Rechts auf Gehorsam und Ehrerbietung, dessen Ausübung dem Kinde allerdings mittelbar zugute kommt. Ihrer verschiedenen Aufgabe entspricht die Verschiedenheit der Rechtsfolgen, das Fehlen der Bertreterseinwilligung gibt dem Mündel selbst ein Ansechtungsrecht; das Fehlen der elterlichen Einwilligung ist ohne Einsluß auf die Gültigkeit der Ehe, gibt aber den Eltern das Recht, der ungehorsamen Tochter die Aussteuer zu verweigern und die Ruhung am Kindesverwögen zu behalten (1621, 1661). Der verwögensrechtliche Schuß der ohne Vertretereinwilligung heiratenden Frau ersolgt durch Ausschlich der Verwaltungsgemeinschaft, also des Auhungsrechts des Mannes; es gilt Gütertrennung (1364, 1426).

Das Eforbernis der elterlichen Einwilligung tritt in seiner selbstständigen Bedeutung am schärften herdor, wenn die Eltern nicht die Gewalthaber sind. Dann bedarf der Verlobte außer der Zustimmung des gesehlichen Vertreters auch noch der elterlichen Einwilligung. Darunter ist aber niemals die Einwilligung beider Eltern, sondern nur eines Elternteils zu verstehen. Sheliche Kinder bedürfen der Einwilligung des Vaters und nur, wenn dieser gestorben ist, oder ihm die Rechte aus der Baterschaft nach 1701 nicht zustehen, der Einwilligung der Mutter; uneheliche Kinder bedürfen der Einwilligung der Mutter (1305). Bei ehelich erlärten Kindern ist nur der Vater einwilligungsberechtigt (1305 I 3). Bei Aboptivstindern treten die Adoptiveltern an Stelle der leiblichen Eltern, die das Einwilligungsrecht durch die Adoption endgültig verlieren (1306).

Das Einwilligungsrecht ist höchst personlich! Also keine Bertretung (1307). Ersat der versagten Einwilligung durch das Vormundschafts-

gericht ist nur bei volljährig erflarten Rindern gulaffig (1308).

3. Bestehen einer vernichtbaren, aber noch nicht für nichtig er-Märten She (Scheindoppelehe eines Gatten), (1309).

Da 1326 die neue Ehe nur dann für nichtig erklärt, wenn einer ber Ehegatten mit einem Dritten in gültiger Ehe lebte, 1309 aber ganz allgemein die Eingehung der neuen Che vor der Nichtigerklärung der alten verbietet, ergibt sich, daß dieses Berbot nur ausschiedende Bedeutung hat, wenn die alte Ehe vernichtbar ist.

Die Bestrasung wegen Bigamie wird badurch nicht ausgeschlossen (171 StoB.).

Das Bestehen einer ansechtbaren She ist ein trennendes Shehindernis, bas durch die Ansechtung dieses Charakters entlleidet wird und nun auch nicht mehr als aufschiebendes bezeichnet werden kann.

4. Schwebendes Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Scheidungs oder Nichtigkeitsurteil hindert die Eingehung einer neuen Ehe, weil bei Aufhebung des Urteils die alte, zu Unrecht geschiedene oder vernichtete Ehe mit rüdwirkender Kraft wieder hersgestellt würde (1309 II).

Fors Falls jedoch die in 586 II BPO. vorgesehene Frist schon verstrichen Kiel ist, steht das Wiederaufnahmeversahren wegen seiner sicheren Erfolgsosig-Wikkseit der neuen She nicht im Wege. Wenn die neue Che tropdem geschlossen wird, ist sie zunächst gültig, um bei Wiederaushebung des Scheidungs. oder Nichtigkeitsurteils von Anfana an nichtig, genauer vernichtbar zu werden.

5. Außereheliche Schwägerschaft (affinitas illegitima),

(1310 II).

Aus Gründen der öffentlichen Ehrbarkeit steht dem Eheschluß auch entgegen, daß einer der Berlobten mit einem ehelichen oder unehelichen Berwandten des andern Berlobten (in gerader Linie) Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, ohne daß dadurch eheliche Schwägerschaft begründet worden wäre.

Man denke an den Romanborwurf, daß der Sohn die Geliebte des Baters heiratet oder die Mutter ihren Liebhaber der Tochter abgeben will.

Wenn die Geschlechtsgemeinschaft auf einer gültigen Ehe beruht, ist das trennende hindernis der ehelichen Schwägerschaft begründet (1310 I). Gleichwohl wird das hier besprochene aufschiedend hindernis nicht bloß durch außerehlichen Geschlechtsverkehr begründet, sondern auch durch ehelichen in nichtiger Ehe — ja es ist sogar denkbar, daß das hindernis aus einer Geschlechtsgemeinschaft in gültiger Ehe erwächst, wenn nach Ausschung dieser Ehe einem Teile ein Kind geboren wird, das den andern geschiedenen Gatten heiraten will.

6. Aboptivverwandtschaft (Wahlverwandtschaft) hindert die She zwischen dem Annehmenden (bei Annahme durch ein Shepaar zwischen den Annehmenden [1749]) und dem Wahlkind sowie dessen Abstrack des Aboptionsverhältnis besteht (1311).

Durch die Übertretung wird das Aboptionsverhältnis, soweit es sich auf die Sheschließenden bezieht, aufgehoben (1771), damit also das Shehindernis selbst beseitigt.

7. Mangel des Zeitablaufs nach Beendigung der früheren Ehe einer Frau (Chehindernis der Wartezeit), (1813).

Um die Ungewißheit der Baterschaft zu verhindern, darf eine Frau erst 10 Monate nach Auflösung oder Richtigkeitserflärung ihrer früheren She wieder heiraten, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Befreiung ist zulässig. Für den Mann kommt die Wartefrist also nicht in Frage.

Bei Abertretung richtet fich Chelichkeit bes in ber neuen Che ge-

borenen Rindes nach 1600.

8. Mangel eines Auseinandersetzungszeugnisses für den Inhaber ber elterlichen Gewalt ober Vormund (1314).

Wer aus einer früheren She ein minberjähriges Kind hat, das unter seiner elterlichen Gewalt oder Vormundschaft sieht (1669, 1845), hat die Absicht der Sheschliegung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Berzeichnis des von ihm verwalteten Kindesvermögens vorzulegen und eine etwaige Vermögensgemeinschaft auseinanderzusepen, worüber ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis ausstellt (sog. Auseinandersehungszeugnis). Dessen Wangel hindert die She.

Entsprechenbes gilt bei ber fortgesetten Gutergemeinschaft für ben überlebenben Gatten und bas Gesamtaut (1493).

- 9. Mangelnde behördliche Erlaubnis, wo solche durch das öffentliche Recht für Militärpersonen oder Landesbeamte noch vorgeschrieben ist (1315).
  - a) Angehörige der Wehrmacht dürfen nach § 31 b RWehre. v. 23. III. 21 nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten heiraten; diese wird in der Regel nicht vor Vollendung des 27. Lebensiahres erteilt.
    - b) Reichsbeamte haben feine Erlaubnis nötig.
  - c) Für die Landesbeamten ist der Rechtszustand je nach den einzelnen Landesrechten verschieden. In einzelnen Ländern ist das Ersordernis dienstlicher Heitatsbewilligung unbekannt, in andern war es vor der Revolution ganz allgemein vorgeschrieden, in den meisten Ländern ist heute ein Spekonsens nur für gewisse Beamtenkassen nötig, so in Preußen sür die Schuppolizeibeamten, die noch nicht 27 Jahre alt oder noch nicht 7 Jahre im Dienst sind; so in Sachsen für die Bolksschulamtskandidaten, in Bahern für die Ausseher von Straf- und ähnlichen Anstalten, Forstassischen Bewilligung ist als mit Art 128 II WeimRB. unvereindar weggefallen.
- 10. Mangel einer nach Lanbesrecht für Ausländer vorgeschriebenen Erlaubnis der inländischen Behörde oder eines Zeugnisses der Heimatsbehörde (1315 II). Befreiung ist zulässig.

Da dem Standesbeamten vor der Cheschließung eines Ausländers die Prüfung obliegt, ob dessen Heimatrecht die Ehe ersaubt (EGBGB. Art 13), da dem Beamten aber die Kenntnis der fremden Rechte nicht zuzumuten ist, machen einzelne Länder die Eheschließung eines Ausländers davon abhängig, daß ein Zeugnis der Heimatsbehörde (über das Fehlen von Shehindernissen usw.) beigebracht wird (so Preußen, Baden, Heisen), andere verlangen die Vorlage einer Ersaubnis der deutschen Behörde (so Bayern, Sachsen, Württemberg).

- 11. Mangelndes Aufgebot (1316, vgl. § 7 I dieses Buches).
- 12. Das Schweben eines gegen ein Tobeserklärungsurteil gerichteten Ansechtungsprozesses (1349, wgl. § 25 II 1 bieses Buches).

Weitere Chehindernisse als die hier ausgezählten sind dem BGB. nicht bekannt. Es hat eine Reihe der im kanonischen Recht aus religiösen oder sittlichen Gründen ausgesprochenen Versbote beseitigt, so das impedimentum disparitatis cultus (Chesverbotzwischen Christen und Ungetausten), mixtae religionis (zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen), voti solemnis (Hindernis des in einem päpstlich approbierten Orden abgelegten Keuschheitszgelübdes), ordinis (Hindernis des Empfangs einer höheren Weihe) — serner das impedimentum impotentiae (Hindernis des körperlichen Unverwögens).

So viel Energie bas Befet bei Streichung ber kanonischen Chehindernisse gezeigt hat, die bom Standpunkt bes modernen, intertonfefsionellen Staates aus überlebt ericheinen — jo wenig schöpferische Kraft hat es bei ber Aufstellung neuer Chehinderniffe aus ben Bedürfniffen ebendieles Staates beraus bewiesen. Staendwelche Rudlichten auf Die Volksgesundheitspflege werben nicht genommen. Durch bas RG. v. 11. Juni 1920 ist vorgesehen worden, daß den Berlobten, Batern und Bormundern burch ben Standesbeamten por Grlaf bes Aufgebots Merkblätter ausgehändigt werden, worin auf die Bichtigkeit aratlicher Beratungen por ber Cheschlieftung hingewiesen wird. Bon ber Wirtsamkeit einer solchen Magnahme halte ich nicht viel. fie kommt gu lvät. Das richtige mare, die Borlage obligatorischer arztlicher Gefundheitszeugnisse vorzuschreiben, die über Krankheiten und Krankheitsanlagen, die zur Ubertragung, Bererbung ober Entartung führen können, Auskunft ju geben hatten und eventuell auf Grund bes Befundes bon ber Che abzuraten hätten (Gesellschaft für Rassenhygiene). Die Einwendungen, die man dagegen gemacht hat, halte ich nicht für durchschlagend. Der Ausstellung durch gewissenlose Arzte könnte man dadurch vorbeugen, daß das Recht zur Zeugnisausstellung nur den beamteten Arzten und solchen bewährten alteren Arzten zu erteilen ware, die durch das Vertrauen ihrer Kollegen vorgeschlagen wären. Wenn solche Reugnisse obligatorisch gemacht wurden, mußte fich die Sitte einburgern, bak Gefundheitsseuanifie bor ber öffentlichen Berlobung ausgetauscht murben.

Gewiß hatte eine Cheerschwerung eine Mehrung der Konkubinate zur Folge, aber das ware in den Kauf zu nehmen, wenn die große Mehrzahl von einer unheilvollen Geschlechtsverbindung abgehalten würde. Wertrot rechtzeitiger Aufklärung über die Gesahren der Eheschließung auf dem Cheschluß beharrt, mag seinen Willen haben, er soll bloß nicht

aus Unwiffenheit in fein Berberben rennen.

## III. Titel. Allgemeine Rechtswirkungen der Che.

Die The hat personenrechtliche und vermögensrechtliche Wirstungen. Die letzteren werden vornehmlich im ehelichen Gütersrecht geregelt, das hier ausscheibet. Darzustellen ist nur die allsgemeine Ausgestaltung des ehelichen Gemeinschaftslebens. Ihr Grundzug ist personenrechtlich, aber sie hat auch eine vermögensschtliche Seite, die bei der Schlüsselgewalt und Unterhaltspslicht in die Erscheinung tritt.

Leitend für die Ordnung der ehelichen Beziehungen sind im BGB. der Gemeinschaftsgedanke und die Anerkennung der führenden Stellung des Mannes in der ehelichen Gemeinschaft. In diesen beiden Wesenszügen klingen stark abgeschwächt germanische Rechtsvorstellungen an, nämlich der genossenschaftliche Gedanke und der Gedanke einer chemännlichen Munt. Das Fortwirken des Muntgedankens zeigt sich namentlich im ehemännlichen Entscheidungszecht (1354). Die Genossenschaftsidee kommt noch zum Durchbruch

bei den Güterständen der Gemeinschaft, serner im Steuerrecht (das Einkommen der Frau wird dem des Mannes hinzugerechnet); grundsätzlich aber ist sie preisgegeben, wie die Gestaltung der Schlüsselgewalt zeigt (val. unten III 2 b).

#### I. Die Derpflichtung gur ehelichen Lebensgemeinschaft.

1. Biel ber Ehe ist die Herstellung einer vollen Lebensgemeinschaft. Dazu mitzuwirten sind die Gatten einander nicht blof sittlich, sondern auch rechtlich verpflichtet (1353 I).

Was im einzelnen dazu gehört, ist mit Fug im Gesetz nicht gesagt, eine Zergliederung wäre geschmacklos. Die Ansorderungen sind je nach Persönlichkeit, Beruf, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Verhältnissen der Gatten und den besonderen Umständen des Falles verschieden.

Für den Seeossizier, Handlungs- oder Forschungsreisenden gilt anderes als sür den Bauern oder Handwerker; für eine hysterische oder eben niedergekommene Frau anderes als für die kerngesunde usw. Grundsählich ersordert die volke Lebensgemeinschaft körperliches und geistiges Zusammenkeben, Hausgemeinschaft und Geschlechtsgemeinschaft, Treue und Beistand sowie gemeinsame Sorge für die Kinder. Unter Umständen können sich auch Psichten zu vordereitendem Tun oder Unterlassen ergeben; seber Shegatte ist gehalten, die Hindernisse zu beseitigen, die det ehelichen Lebensgemeinschaft entgegenstehen; so ist z. B. die psychisch ertrankte Frau verpflichtet, sich zur Herstellung ihrer Gesundheit auf Kosten des Mannes in eine Heilanstalt zu begeben (RG. 51 182, 56 256, 95 33). Das KG. (95 286) hat einen Herstellungsanspruch der Frau aus regelmäßige Zahlung eines angemessenen Taschengelbes anerkannt.

Besonders ist auf den Unterschied zwischen häuslicher und ehelicher Gemeinschaft hinzuweisen. Diese ist der weitere Begriff, die Verpflichtung zur "ehelichen Gemeinschaft" schließt grundsählich auch die zur "häuslichen" in sich. Aber jene kann auch ohne diese bestehen und umgekehrt (RG. 95 330). — § 1567 sett eine Berurteilung zur Herfiellung der häuslichen Gemeinschaft voraus, jedoch genügt eine Verurteilung zur Herlung der häuskellung des ehelichen Lebens, wenn sich aus den Urteilsgründen ergibt, daß dem Gatten die Herteilung der häuslichen Gemeinschaft ausgegeben wird.

- 2. Die Verpflichtung eines Gatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft fällt weg:
- a) Wenn sich das Verlangen des andern Gatten nach herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch darstellt. Mißbrauchlich ist ein Berlangen, wenn es entweder der rechten ehelichen Gesinnung widerspricht oder wenn es objektiv ein nicht zumutbares Vershalten ansinnt.

Das Berlangen ist nicht schon beshalb migbräuchlich, weil sich aus ber ehelichen Lebensgemeinschaft irgendeine Gefahr für den andern Teil ergibt, wie z. B. die mit Schwangerschaft und Niederkunft für die

Frau verbundene Gesahr (RG. JB. 01 648). Dagegen liegt Mißbrauch vor, wenn das Berlangen von einem Mann ausgeht, der mit einer gesährlichen und anstedenden Geschlechtskrankheit behaftet ist (RG. JB. 07, 17818); hier wird in der Regel das Berlangen, auch nur die häusliche Gemeinschaft herzustellen, migbräuchlich sein (RG. JB. 05, 72214).

Der Anspruch auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft seht regelmäßig voraus, daß die Grundlagen für eine häusliche Gemeinschaft gegeben sind. Es geht aber angesichts unseres Wohnungselendes zu weit, den Mangel einer standesaemäßen Wohnung schlechtbin als Weigerungs-

arund anzuerfennen.

Es ist durchaus denkbar, daß ein Gatte zeitweise berechtigt ist, die Herstellung voller ehelicher Gemeinschaft zu verweigern, so wenn der andere sich gerade schwere sittliche Bersehlungen hat zuschulden kommen lassen, die ihm zwar verziehen worden sind, aber nicht sofort vergeben werden können.

b) Wenn und solange er berechtigt ist, auf Scheibung zu

tlagen (1353 II 2).

c) Wenn eine einstweilige Verfügung des Gerichts, die in einem Nichtigkeits-, Ansechtungs- oder Scheidungsprozeß ergangen ist, das Getrenntleben gestattet (627 AVD.).

## II. Dorrang des Mannes in allen Gemeinschaftsangelegenheiten.

In der Chegemeinschaft ift der Mann das haupt. Er bestimmt Wohnort und Wohnung und hat überhaupt das Entscheidungs-recht in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten (1354 I).

Die Pflicht ber Frau, seiner Entscheidung Folge zu leisten,

fällt fort, wo ein Migbrauch vorliegt (1354 II).

Die überragende Stellung des Mannes als Haupt der Familie zeigt sich auch darin, daß die Frau Namen, Wohnsit und Staatsangehörigkeit des Mannes erhält (1355, 10 BGB.; 6, 17 Nr. 6 Reichsund StaatsangehörG. v. 22. 7. 13). Die endgültige Zuständigkeit des Bezirkfürsorgeverbandes bestimmt sich für die Frau nach der Familien wohnung (7 III RFürsBD.).

Diese Lösung entspricht bem patriarchalisch-christlichen Cheibeal, aber nur unvollsommen dem in der "Weimarer Bersassung" niedergelegten Grundsat von der Gleichberechtigung der Geschlechter (BB. 119). Das Geset ist aber nicht so tückländig, wie die Anhänger eines individualitischen Cheibeals behaupten. Wenn das männliche Entscheidungsrecht auch fein natürlich-sittliches Postulat ift (Mot. IV, S. 105), so ersährt es doch seine Rechtertigung aus dem "Gemeinschaftsgedanken". Zede Gemeinschaft verlangt zur Erreichung ihrer Itele eines gemeinschaftlichen, einheitlichen Willens. Bei Weinungsverschiedenheiten darf nicht seder Genosse sie den Willen nachgehen, sondern alle müssen, wenn sie sich nicht guttlich einigen, verpflichtet sein, sich einem einheitlichen Willen unterzuorden. Da eine Wehrheitsbildung in der ehelichen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, hat das Geset einem der Gatten das Recht der Majorität gegeben.

Benn hier die Bahl zugunften des Mannes ausgefallen ift, so entipricht bas bem Durchichnitt ber Lebensericheinungen. Das Entscheidungsrecht des Mannes ließe fich nur bermeiben, wenn man in allen Fällen, wo eine Berftandigung awischen den Gatten icheitert, die Anrufbarteit des Richters oder einer Schiedsstelle anordnen wurde. Das fann für weniger fein gebildete und empfindende Naturen als Anreiz zu unnötigen und aufreibenden Meinungsverschiedenheiten, ju hartnädiger Willensbehauptung bienen, während das grundsätlich festgelegte Entscheibungsrecht des Mannes streitverhütend wirft. Auf feiner empfindenden Raturen wurde die Scheu, eine Angelegenheit des intimeren Familienlebens ber Enticheibung eines Dritten zu unterbreiten, fo ichwer laften, bag fie nur als ultima ratio dazu greifen wurden - und wo die Anrufung bes Gerichts lettes Mittel ift, ba fehlt es wohl immer an ber rechten ehelichen Gesinnung, liegt Migbrauch vor.

Ein idealer Buftand ergibt fich alfo bei feiner der beiden Lösungen, zumal wenn man die Schwierigfeiten für einen Dritten bedentt, Fragen der täglichen Lebensführung, der Ausstattung der Wohnraume, des häuslichen Budgets, der Zeiten für die Mahlzeiten usw. autoritativ zu

enticheiben.

Im übrigen stehen alle berartigen Bestimmungen ziemlich auf dem Bapier, da sich die Berftellung der Gemeinschaft nicht erzwingen läßt, und praktisch die Wahl zwischen Berftandigung ober Auseinandergeben getroffen werden muß. Bielleicht hat bas Schweizer 3.8. 159/60 am weisesten getan, wenn es bom Entscheidungsrecht gang geschwiegen und nur die Pflicht der Gatten ausgesprochen hat, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirfen zu mahren; auch es bezeichnet aber den Mann als Familienhaupt und gibt ihm bas Recht, die eheliche Wohnung ju bestimmen. Eine bernunftige Begrenzung ber "gemeinschaftlichen Ungelegenheiten" und eine weitherzige Anwendung der "Mifbrauchsflausel" führt übrigens auch ichon beute zu einer für Die Frau erträglichen handhabung bes Entscheidungsrechts des Mannes.

1. Migbrauch bes Entscheidungsrechts ift es: a) wenn ber Mann es in gemeinsamen Angelegenheiten ausübt, ohne borber ernftlich versucht zu haben, sich mit der Frau zu verständigen, b) wenn seine Entscheidung berechtigte Belange der Frau migachtet, 3. B. ihr Recht, bas gemeinsame Sauswesen zu leiten, Dwenn fie unvernünftig, zwedwidtig, engherzig, geschmadlos ift, d) wenn sie mehr selbstischen Rudsichten ent-

ipringt als folden auf bas Bohl ber Gemeinschaft.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten find nicht alle, die bas eheliche Leben berühren, sondern nur solche, die es betreffen, die also einen Teil des gemeinschaftlichen Lebens selbst bilden — mithin nicht Letture, Bertehr, Aleidung, Teilnahme an Bereinen, fünftlerische, literarifche, politische Betätigung.

#### III. Die Rechtsstellung der Frau. — Die Schlüsselgewalt.

1. Sonderangelegenheiten.

Die Frau wird durch den Cheschluß in ihrer Sandlungs- und Erwerbsfähigteit nicht beschränft. Sie fann auch ein Erwerbsgeschäft betreiben, sich als Sandelsfrau, Schriftstellerin, Arztin usw. betätigen. Der Mann darf ihr in ihre Sonder angelegenheiten grundsählich nicht hineinreden: Erst wenn und insoweit eine derartige selbständige Lebensbetätigung in Widerspruch kommt mit der Ersüllung der Gemeinschaftlichten, wird sie eine gemeinschaftliche Angelegenheit, hat der Mann ein Verdietungsrecht. Fügt sich die Frau nicht, bleibt dem Manne nur die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. Folgt die Frau auch einem sie verurteilenden Richterspruch nicht, ist der Mann machtlos. Allenfalls kann er das nicht vollstreckbare Herstellungsurteil als Grundlage einer Scheidungssklage benutzen.

Nur in einem Fall hat der Mann ein einsacheres Mittel, um eine ehewidrige Betätigung seiner Frau zu hindern. Wenn sich diese einem Dritten gegenüber zu einer persönlichen Leistung z. B. als Schauspielerin, Lehrerin, Amme, Fabrikarbeiterin, Handersgehilfin verpflichtet hat, kann er das Vertragsverhältnis einseitig, sogar durch fristlose Kündigung, lösen, falls ihn das Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt hat; und das Vericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt (1358). Ausgeschlossen ist das Kündigungszecht, wenn er der Verpflichtung zugestimmt hat oder die häussiche Gemeinschaft ausgehoben worden ist (DLGE. 31, 398).

Die Frau muß also, um sicher zu gehen, die Zustimmung ihres Mannes vorher einholen oder diese bei mißbräuchlicher Berweigerung oder in Notsällen durch das Bormundschaftsgericht ersegen lassen.

Von der Geschäftsfähigkeit der Frau ist scharf zu scheiden die Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen. Es ist selbstverständlich, daß die Frau durch eine Versügung oder Ausnutzung ihrer Verspslichtungsfähigkeit die Rechtsstellung des Mannes am Frauensvermögen, wie diese sich durch Gesetz oder Chevertrag ergibt, nicht schmälern kann. Sie unterliegt insofern einer Beschränkung ihrer Verfügungsmacht, wie sie ähnlich den Mann bezüglich des Frauensgutes trifft (1395, 1399, 1375).

2. Gemeinschaftliche Angelegenheiten. Die Schlüsselgewalt.

Das Geset kommt dem Streben der Frau nach erweiterter Unerkennung ihrer Persönlichkeit insoweit entgegen, als es ihr im Gesamtbereich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten einen engeren Tätigkeitskreis mit beschränktem Leitungsrecht abgrenzt.

a) Sie ist berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten — freilich vorbehaltlich des Entscheidungsrechts des Mannes (1356 I). Zu Arbeiten im Hauswesen und

im Geschäft des Mannes ift sie nur verpflichtet, soweit das nach ben Lebensverhältnissen der Gatten üblich ift (1356 II).

Da sich der Lebensstand in Deutschland infolge des Weltkriegs ganz allgemein verschlechtert hat, ist solche Mitarbeit im Haushalt für viele Ehen zumutbar und auch üblich geworden.

Die allgemein ausgesprochene Verpslichtung, im Geschäft bes Mannes ohne Bergütung mitzuarbeiten, ist ungerecht und entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Sie muß bei der Revision des Sperechts auf bestimmte Fälle beschäft werden; auch ist die pflichtmäßige Mitarbeit angemessen zu bergüten dzw. als Beitrag zu den Kosten des ehelichen Lebens zu bewerten (vgl. Verh. d. 33. deutsch. Juristentags, JW. 1924, 1819). Auch schon nach geltendem Recht ist die Verpslichtung auf Hilseisungen zu beschänken, eine darüber hinausgehende Tätigseit erzeugt einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Verdienst des gemeinsam gesührten Geschäfts (vgl. JW. 1921, 635¹).

b) Um dieses Leitungsrecht wirklam zu gestalten, gibt ihr das Geset das Geschäftsführungs- und Bertretungsrecht in Sachen ihres häuslichen Wirkungstreises, die sog. Schlüsselgewalt (1357).

a) Das Gesetz erklärt die häuslichen Angelegenheiten, die die Frau besorgt, sür Geschäfte des Mannes, macht also die Frau zur Geschäftsführerin und Bertreterin des Mannes, obwohl es sich in Wahrheit um Angelegenheiten der ehelichen Gemeinschaft handelt, die deshalb auch für Rechnung dieser Gemeinschaft besorgt werden sollten — so nach dem aufgegebenen deutschrechtlichen Genossenschaftsgedanken.

Die Folge ist, daß aus derartigen Geschäften der Frau nur der Mann berechtigt und verpslichtet wird, die Frau dagegen nur in Anspruch genommen werden kann, wenn sie zugleich auch im eigenen Namen gehandelt hat. Nach der Auffassung des Gesetzes rechtsertigt sich diese Lösung aus der grundsählichen Unterhaltspslicht des Mannes; die Besorgung des Unterhaltsisse sist aber mistich, ja widerspricht oft dem Gerechtigkeitsgefühl, die Klagen des Fleischers, Bäcers, Schusters aus den Geschäften der Frau, soweit sie gegen diese gerichtet sind, abzuweisen und nur die Klage gegen den Mann zu erhören. Deshalb drängt die Praxis zu einer hilfsweisen Haftung der Frau. Das SchweizzG, hat eine solche positiv ausgesprochen (207, 220). Für das BGB, kann man zu gleichem Ergebnis nur kommen, wenn man die Berpslichtungserklärung der Frau gemäß 157 u. 242 im Sinne einer solchen hilfsweisen Selbstverpslichtung ergänzt.

β) Das Vertretungsrecht der Frau beruht auf dem Geset, nicht auf stillschweigend erteilter ober vermuteter Vollmacht. Ob ein

solcher Fall der Vertretung vorliegt, hängt nicht davon ab, daß sie erkennbar im Namen des Mannes gehandelt hat. Die Regel des § 164 BGB. wird hier durchbrochen. Falls das Geschäft im Rahmen ihres häuslichen Wirkungskreises liegt, gilt es als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den Umständen anderes ergibt (1357 I 1).

Die Frau, die selbst allein berechtigt und verpstichtet werden will, nuß das also mit hinlänglicher Deutsichkeit zum Ausdruck bringen. Denkbar ist aber auch, daß sie sowohl im eigenen Namen, wie für den Haushalt handelt; dann werden Mann und Frau verpslichtet. Denkbar weiter, daß sie eine gemeinschaftliche Angelegenheit zwar für den Mann besorgt, aber unter Umständen, die eine hüsweise Seldstverpslichtung als ein Gebot geschäftlichen Anstands erscheinen lassen, dann darf sie sich nicht beschweren, wenn ihr Verhalten nach Art einer redlichen Geschäftspartei gedeutet wird (157, 242). Diese Auslegung ist regelmäßig angezeigt, wenn das Geschäfts in erster Linie ihr eigenes ist, wie z. B. die Konsultation des Arztes. Falls endlich der Dritte nicht wußte, daß seine Vertragsgegnerin verheitatet war, muß sie sich stets als im eigenen Ramen auftretend behandeln lassen.

γ) Der häusliche Wirkungskreis umfaßt nicht nur die Geschäfte, die zur Führung des Haushalts im engeren Sinne nötig sind — wie Kauf der Lebens- und Feuerungsmittel, Annahme und Entslassung von Hausgehilsen — sondern auch Geschäfte, die zu den eheslichen Lasten gehören, wie Anschaftung der Kleider für Frau und Kinder (in engerem Rahmen auch für den Wann), die Kosten der Erziehung der Kinder, die Zuziehung eines Arztes, die Ergänzung und Neuanschaftung von Hausrat usw. Im Verhältnis zum Dritten ist dabei entscheidend die äußere Gestaltung des Ehelebens, der tatsächliche Zuschnitt des Haushalts (RG.61, 81), die vom Mann abhängen; nicht ist maßgebend, ob die Anschaftung dem vernünstigen Bedarf, dem Einkommen oder den Wünschen des Mannes entspricht.

Wenn sich eine Frau Generaldirektor in 5 Pelzgeschäften je eine teure Pelzjacke kauft, muß der Mann alle 5 bezahlen, falls die Anschaffung auch mur eines solchen Luxusgegenstandes seiner äußeren Lebenssührung entspricht — es sei denn, daß er den Mißbrauch der Vertretungsmacht und dessen Erkennbarkeit für den Dritten nachweist (RG. 61 83).

- d) Aus dem Geschäftsführungsrecht und der Geschäftsführungspflicht der Frau ergibt sich ihr Anspruch auf Zahlung eines Haushaltungsgeldes: denn nach 669 kann der Beauftragte wegen seiner Aufwendungen Borschuß verlangen (DLG. 26 212). Zur rascheren Durchsehung ihres Anspruchs kann die Frau eine einstweilige Verfügung nach 940 ZPD. erwirken.
- e) Die Schlüffelgewalt ist für den Mann ein gefährliches Insirument. Nach 1357 II kann er fie beschalb besichränken ober gang

entziehen, entweder gegenüber der Frau oder durch öffentliche Kundmachung (Zeitungsanzeige, für die Schulden der Frau nicht aufstommen zu wollen). Zur Wirksamkeit gegenüber redlichen Dritten ist Eintragung ins Güterrechtsregister ersorderlich (1435). Eine mißdräuchliche Entziehung oder Beschränkung kann das Wormundschaftsgericht auf Antrag der Frau wieder ausheben und die Schlüsselzgewalt herstellen (1357 II 2). Beiden Gatten steht außerdem die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens gegenüber einem Mißdrauch der Rechte aus 1357 zu, was namentlich bei wiederholter grundloser Entziehung in Betracht kommt.

Diese Regelung der Schlüsselgewalt ist für die Frau durchaus unbefriedigend, da nichts den Mann hindert, die vom Vormundschaftsgericht wiederhergestellte Schlüsselgewalt sofort neu zu entziehen. Das Geset muß dahin abgeändert werden, daß der Mann die Schlüsselgewalt nur mit vorheriger Genehmigung des Vormundschaftsgerichts entziehen fann.

(I) Aus dem Zweck des 1357 ergibt sich, daß die Schlüsselgewalt mit der Auflösung des gemeinschaftlichen Hauswesens wegfällt; dann ist kein häuslicher Wirkungskreis mehr vorhanden. Anders bei zeitweiliger Trennung.

Eintragung des Begfalls ins Guterrechtsregister ift unnötig, ber redliche Dritte wird nicht geschützt.

#### IV. Unterhaltspflicht.

Bu ben allgemeinen Wirkungen ber Ghe (und zwar zu ben personenrechtlichen im Sinne bes BGB., GGBGB. 14) gehört auch die Unterhaltspflicht. Sie liegt in erster Linie dem Mann ob und nur ausnahmsweise der Frau.

1. Der Chemann hat die Kosten des Hausstandes zu tragen. Dazu rechnet auch der Unterhalt der Frau und Kinder. Der Mann hat der Frau ohne Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit den gesamten Lebensbedarf zu gewähren nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens (nicht seiner Einkünste) und seiner Erwerbsfähigkeit (1360 I). Anders als dei der Verwandtenunterhaltzspslicht (1603 I) kann sich der Mann nicht auf die Gefährdung seines eigenen standesmäßigens Unterhalts berusen, er muß notsalls den Stamm seines Vermögens opsern, er muß mit der Frau also teilen, ohne daß er sie auf die Möglichkeit eigener Erwerbstätigkeit verweisen könnte.

Jedoch hat er einen Anspruch auf einen angemessenn Beitrag ber Frau aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag freiwilliger Arbeit; dieser Beitrag tritt je nach dem Güterstand in

verschiedener Geftalt auf (vgl. 1427 Gütertrennung; 1383 Nutungs. recht am eingebrachten Gut).

Der Mann hat ein Recht auf seinen Berus. Die Frau des Beamten oder Gesehrten sann diesem nicht, um reicheren Unterhalt zu erlangen, zumuten, daß er gewinnbringende Rebenbeschäftigungen treibe und sich seinem Berus, dem er traft innerer Überzeugung angehört, entstemde (so richtig! Kohler, FamR. § 10 IX 5). In die knappen Goldmarkgehälter der Gegenwart muß die Frau sich also schieden, seine

2. Die Unterhaltspslicht der Frau wird nur ausnahmsweise praktisch, wenn der Mann außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dann hat sie Unterhalt zu gewähren nach Maßgabe seiner Lebensstellung und ihres Vermögens sowie ihrer Erwerdsfähigkeit (1360 II). Auch sie muß notsalls den Stamm ihres Vermögens opfern.

Die Unterhaltspflicht der Frau, die dem sittlichen Wesen der She entspricht, setzt keineswegs eist ein, wenn der Mann völlig vermögenslos und erwerbsunfähig geworden ist, sondern schon dann, wenn er bei einer den Pflichten eines guten Haus- und Familienvalers entsprechenden Verwendung seiner Mittel außerstande ist, sich selbst und seine Familie in einer seiner Lebensstellung entsprechenden Weise zu unterhalten (RG. Komment. 1360, Anm. 5). Bei der Prüsung dieserFrage muß aber auch die Beitragspflicht der Frau nach dem Güterrecht (1427) berücksichtigt werden.

3. Der Unterhalt ist beibemal in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Beise zu gewähren (1360 III), also regelmäßig durch Naturalleistungen (Wohnung, Kleidung, Berpslegung).
Doch können auch Geldleistungen nach Lage des Einzelfalles geboten sein, so z. B., wenn die Frau in Übereinstimmung mit dem
Mann längere. Zeit aus gesundheitlicher Rücsicht außerhald des
Hausbilligen ist ihr auch ein Anspruch auf Zahlung
von Taschengeld (RG. 97 286). Der Unterhalt umfaßt den gesamten
Lebens bedarf, also auch z. B. die Kosten für ärztliche Behandlung
und einen Aufenthalt in einer Kuranstalt.

Nicht dagegen die Prozekkosten; ob der Mann sie tragen muß, entscheidet sich nach dem maßgebenden Güterrecht (1387, 1415 Nr. 3, 1463 Nr. 3, 1535 Nr. 2, 1536 Nr. 4).

Die Unterhaltspflicht beschränkt sich auf notdürftigen Unterhalt, wenn der Berechtigte sich einer Bersehlung schuldig gemacht hat, die dem Pflichtigen das Necht zur Scheidungsklage gibt (2335 Berbinda, mit 1611 II).

4. Eine Pflicht zur Zahlung einer Geldrente schlechthin entsteht nur, wenn die Chegatten getrennt leben, weil einer die Serstellung der ehelichen Gemeinschaft verweigern darf und verweigert (1361).

Sei es, daß ein Gatte auf Scheidung Nagen kann ober einem mißbräuchlichen Berkangen bes andern widerstebt ber eine einstweilige Berfügung des Gerichts das Getrenntleben gestattet (1353, 627 BPD.). Hier ist vierteljährlich im voraus zu zahlen (760).

Außerdem muß der Mann der Frau die zur Führung eines abgesonderten Haushalts ersorderlichen und entbehrlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalt zum Gebrauch herausgeben (1361 I 2), einerlei, wem sie gehören. In diesem Falle ist die Unterhaltspslicht des Mannes auch ausnahmsweise durch Bedürftigkeit der Frau bedingt (1361 II).

#### V. Ginidrantung der haftung bei Erfüllung der ehelichen Pflichten.

Die Gatten haben bei ber Erfüllung aller Berpflichtungen, bie sich aus bem ehelichen Berhältnis ergeben (auch ber güterzechtlichen) nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (1359).

Bon dem, der sich mit einem andern zur engen persönlichen Gemeinschaft der She verdindet, darf man annehmen, daß er vorher die Individualität des Genossen geprüft hat, daß er ihn so nehmen will, wie er ist, mit seinen Vorzügen und Fehlern. Die Ermäßigung der Haftung für Fahrlässigeit gilt aber nur sur dir die ehelichen Pflichten, micht für die Berbindlicheiten aus besonderem rechtsgeschästlichen Berkehr; die Frau, die sich vom Manne einen kostbaren Familienschmuck leiht, haftet für die Sorgsalt des Entleihers, also auch für leichte Kahrlässigsteit.

### VI. Die gerichtliche Geltendmachung der allgemeinen Derpflichtungen,

bie fich aus der Che ergeben, erfolgt auf verschiedenem Bege.

- 1. Alle persönlichen Gemeinschaftspflichten werden durch Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens geltend gemacht (vgl. 1353).
  - a) Klagantrag und Urteilsausspruch haben genauer anzugeben, welche bestimmte Leistung oder Unterlassung zur Herstellung voller Gemeinschaft nötig ist (RG. 97 287), z. B. Aufnahme in die Hausgemeinschaft, Teilnahme am gemeinsamen Wittagstisch, Kichtverschluß der zur Besorgung des Hauswesens nötigen Gegenstände. Doch genügt eine allgemeine Urteilssormel, wenn nur die Gründe die Spezialisierung zum Ausdruck bringen (KG. 51 186).
  - b) Der Prozeß ist Ehesache nach 606 ff. 3PD. es muß also ber Klage ein Sühneversuch vorausgehen (608), die Vorschriften, die im Ehesprozeß die Ermittlung der materiellen Wahrheit gewährleisten wollen, gelten, 617 3PD. usw.
  - c) Das Urteil auf Herstellung ist nicht vollstreckar (888 II 3PD.), weil eine zwangsweise Berwirklichung ber persönlichen Gemeinsschaftspflichten unserem sittlichen Empfinden widerspricht. Bersagt ber moralische Druck, der in der Feststellung einer Rechtspflicht durch das

objektiv prüsende Gericht liegt, hat der siegreiche Kläger kein Mittel, das ihm geschuldete Berhalten herbeizusühren. Es bleibt ihm nur übrig, die Bescheidung oder die Klage auf Sheschung. Das rechtskräftige Urteil auf Herstellung der "häuslichen Gemeinschaft" ist nach 1567 Kt. 1 Boraussehung der Sersaffungstage wegen böslicher Berlassung.

Bei biefer Sachlage hatte man die Gatten besser bor ein Einigungsamt, eine Gutestelle verwiesen ober vor ben Bormundschaftsrichter, wie

bas burch 1357 und 1358 ja auch geschehen ift.

2. Die Ansprüche auf vermögensrechtliche Leistungen dagegen, die nicht unmittelbar die Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft zum Ziel haben, sondern sich unabhängig vom Bestehen einer solchen Gemeinschaft verwirklichen lassen — also die Ansprüche auf Geldleistungen — werden durch eine Forderungstlage nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO. geltend gemacht, so z. B. auf Zahlung von Taschengeld nach 1360, Zahlung einer Geldrente nach 1361, aber auch Zahlung eines Haushaltungsgeldes nach 1356. Für diese auf Geld gerichteten Ansprüche gelten die Erwägungen nicht, die für die besondere Regelung der Sheprozesse und den Ausschluß der Vollstreckbarkeit sprechen, im Gegenteil, ihre Behandlung nach diesen Grundsähen wäre geradezu unzwehmäßig. Das ist entscheidend. Nicht klar und scharf genug RG. 97, 286.

#### VII. Eigentumsvermutungen.

Da das Zusammenleben der Gatten vielfach zu einer tatsächlichen Bermischung der Bermögensmassen führt, sucht das Gesetz im Interesse der Gatten und der Gläubiger die Entscheidung der Eigenstumsfrage durch widerlegbare Bermutungen zu erleichtern.

Eine berartige Vermutung kannte schon das römische Recht (die sog. prassumptio Muciana D 24, 1 l. 51); danach wurde bis zum Beweis des Gegenteils angenommen, daß die im Besitze der Frau besindlichen Gegenstände aus Schenkungen des Mannes herrührten und — da solche Schenkungen unter Ehegatten nichtig waren — dem Manne gehörten. Dieser Satz ist gemeines Recht geworden und hat über die Partikularrechte auch ins BGB. Eingang gefunden, hier freislich seinen nur gegen die Frau gerichteten Charakter verloren. Obwohl der römisch-rechtliche Grundlat von der Kichtigkeit der Schenkungen unter Ehegatten dem BGB. fremd ist, besteht bei der Unsicherheit der Sigentumsverhältnisse sür eine solche Regelung nach wie der ein Bedürfnis.

Bei Grund stücken gewährt zwar die Eintragung ins Grundbuch einen Anhalt (891), aber bei beweglichen Sachen reicht die Bermutung aus dem Besit (1006) nicht aus, weil nicht erkennbar ist, welcher der Gatten Eigenbesit und welcher Fremdbesit hat. 1362 stellt deshalb für das Eigentum an beweglichen Sachen (wozu auch Inhaberpapiere und die in blanco indossierten Orderpapiere ge-

hören) zwei Bermutungen auf, eine zugunsten bes Mannes und eine zugunsten der Frau. Gemeinsame Boraussetzung ist, daß einer der Gatten oder beide besitzen. Gleichgültig ist der Güterstand, doch spricht bei den Gütergemeinschaften zunächst eine Bermutung für Gesamtgut und erst wenn diese widerlegt ist, greift 1362 ein.

1. Zugunsten ber Gläubiger bes Mannes wird vermutet, baß alle von einem oder beiden Gatten besessen beweglichen Sachen bem Manne gehören (1362 I 1). Zur Widerlegung genügt entweder der Nachweis, daß der Mann später das Eigentum verloren hat (etwa durch Schenkung an die Frau) oder daß der frühere Besitzerwerb sein Eigentum nicht begründet hat (weil die Frau die Sache mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe durch Erbgang oder Übereignung erworben hat).

Die Vermutung zeigt ihre Kraft bei der Zwangsvollstredung durch einen Gläubiger des Mannes. Die Frau muß, wenn sie mit der Widerspruchsklage nach 771 ZPD. durchdringen will, zuerst die Vermutung des § 1362 widerlegen, also bei Pfändung eines Schrankes einen nachweisen, daß sie ihn mit in die Ehe gebracht hat oder spärer erworben hat. Bei Erbgang oder Schenkung durch einen Dritten unmittelbar an sie ist das seicht. Hat der Mann den Schrank erworben, so muß sie Vermutung des sortbestehenden Eigentums des Mannes eiwa durch Nachweis einer Schenkung an sie widerlegen. Wenn übrigens die Frau an einer beweglichen Sache Gewahrsam hat und nicht zur Herausgabe bereit ist (808 u. 809 ZPD.), müssen die Wiäubiger des Mannes zuerst nach 846 ZPD. den Herausgabeanspruch des Mannes pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, 1362 BGB. erspart den Gläubigern also nicht die Beobachtung der Verfahrensvorschriften.

Die Vermutung gilt nicht im Berhältnis ber Gatten zueinander — hier greift 1006 ein (RG. 84, 49) — nicht gegenüber den Gläubigern und Schuldnern ber Frau, nicht endlich zugunsten des Mannes gegenüber seinen Schuldnern. Der Mann fann sich also nicht auf 1362 berusen bei der Auseinandersetzung, nicht im Konfurs der Frau gegen-

über beren Gläubigern uim.

2. Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Aleider, Schmuck und Arbeitsgerät wird dagegen die Vermutung aufgestellt, daß sie der Frau gehören und zwar sowohl im Verhältnis der Gatten zueinander, als auch zu Gläubigern des Mannes und der Frau (1362 II).

Den Beweis, daß sie ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt seien, muß natürlich die Frau erbringen. Ein Klavier, das zum eingebrachten Gut gehört und anfänglich von der Frau allein gespielt wird, kann diese Bestimmung später verlieren, wenn es mit Zustimmung der Frau allgemein (auch von Mann und Kindern) gebraucht wird.

3. Für den Konkurs des Mannes stellt 45 KD. die weitergehende Bermutung zugunsten der Konkursmasse auf, daß alles, was vie Frau während der Che erworben hat, mit Mitteln des Mannes erworben sei (Vermutung) unddeshalb dem Manne gehöre (Fiktion). Dadurch sollen die Gläubiger des Mannes gegen die Gefahr gesichert werden, daß der Mann Gegenstände, mit denen er tatsächlich als Herr schaltet und waltet, zum Nachteil seiner Gläubiger zum Frauens gut stempeln läßt. Gegen direkten Erwerd der Frau vom Mann können dessen Gläubiger mit der Gläubigeransechtung vorgehen (31 Nr. 2, 32 Nr. 2 ND.); die Aussonderungsschranke des § 45 ND. schiebt auch dem in direkten Erwerd mit Mitteln des Mannes einen Riegel vor.

Die Frau muß also im Konkurs des Mannes zwecks Aussonderung ihrer Habe zunächst die Bermutung des § 1362 I widerlegen. Damit erreicht sie aber nur Herausgabe eines schon vor der Ehe erworbenen Gegenstandes. Steht selt, daß ein Gegenstand erst während der Ehe von ihr erworden ist, muß sie außerdem noch beweisen, daß er nicht mit Mitteln des Mannes erworden ist, also etwa ihr von einem Dritten geschenkt oder leztwillig zugewandt oder von ihr mit Mitteln des eingebrachten oder Borbehaltsguts erworden ist usw. Die Bermutung des § 45 KD. muß auch widerlegt werden zwecks Aussonderung der zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Gegenstände, für die 1362 II eine Eigentumsvermutung zugunsten der Frau ausstellt.

Die Vermutungen des 1362 mußten bei einer Neuordnung des Eherechts entsprechend der Gleichberechtigung der Gatten erseht werden 1. durch eine Vermutung zugunsten der Gläubiger jedes Gatten, daß die im gemeinschaftlichen Besitz beider oder auch nur eines Gatten besindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören — und 2. durch eine Vermutung, daß die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Gatten bestimmten oder zum besondern Erwerdsseschäfte eines Gatten gehörigen Sachen diesem gehören (vgl. FW. 1924, 1818 über

die Berhandlg. d. 33. deutsche Juristentags in Beibelberg).

Für den Fall des Konkurses mußte 45 KD. entsprechend geändert werden; jeder Gatte mußte, um Aussonderung im Konkurse des anderen zu erreichen, den Nachweis führen, daß eine ihm gehörige Sache nicht mit den Mitteln des andern erworben ift.

## IV. Titel. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Che.

#### I. Rapitel.

Allgemeines. — Geseklicher und verfraglicher Güferstand. — Güferrechfsregister. — Überleitung der Güterstände.

#### I. Die gesetgeberifche Aufgabe. Geschichtliches.

Gewisse vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe sind schon bei der allgemeinen Gestaltung der eherechtlichen Beziehungen behandelt, nämlich die Schlüsselgewalt, die Unterhaltspflicht und die Eigentumsvermutungen

Die Hauptfrage ist jett noch zu beantworten, inwieweit die Eheschließung unmittelbare Beränderungen in der Güterwelt der Gatten herborruft. Das meint man, wenn man bom ehelichen Güterrecht spricht.

Diese Frage ist im Laufe der Geschichte außerordentlich verschieden gelöst worden. Auf keinem Gebiete bestand vor Inkraftstreten der BGB. eine solche Rechtszersplitterung wie auf dem des ehelichen Güterrechts; über hundert verschiedene Systeme waren vorhanden, die aus deutschrechtlichen und römischen Grundsormen und bunten Mischungen derselben hervorgegangen waren, ohne daß die Unterschiede in wirtschaftlichen Bedürsnissen oder Stammeseigentümlichkeiten ihre sachliche Rechtsertigung gefunden hätten.

Die verschiedenen Spfteme laffen fich auf zwei Grundformen

zurückführen:

1. Es tritt infolge ber Cheschließung grundsätlich teine Beränderung ein, es bleibt bei ber Gutertrennung.

2. Die Lebensgemeinschaft führt auch zur Gütergemeinschaft. Das sind selbswerständlich nur die beiden möglichen extremsten Lösungen. Alle übrigen Güterstände können aber als Abwandslungen des einen oder andern Extrems begriffen werden. Bei Beschränkung auf das Wesentliche werden solgende Hauptthpen unterschieden.

Bu 1. Die Trennung in reiner Form ist selten. Regelmäßig leistet die Frau einen Beitrag zu den Kosten der She, überläßt etwa dem Manne einen Teil ihrer Einkünste — das ist ihr bei der Gütertrennung des BGB. zur Pflicht gemacht (1427 II) — oder sie gibt ihm einen Teil ihres Vermögensstammes, sei es zur Verwaltung (vgl. 1430 BGB.), sei es zu Eigentum unter Verpfliche

tung zur Rudgabe nach Beendigung der Che.

Das letztere ist die Grundlage des römischen Shstems der Gütertrennung, wonach dem Mann von der Seite der Frau eine Vermögensgabe (dos) zu Eigentum bestellt wird, um sie bzw. ihre Einkünste als Beitrag zu den Lasten der Ehe zu verwenden, die vom Mann allein zu tragen sind; der Mann hat die dos später bei Auflösung der Ehe an den Geber zurüczuerstatten. Von dieser Sabc hat der Güterstand den Namen Dotalspstem, es handelt sich aber um einen durch dos-Bestellung gemilderten Güterstand der Trennung der Vermögen, um eine im Kern individualistische Ordnung der Güterverhältnisse.

Das rezipierte Dotalspftem hat für etwa 3 Millionen Einwohner des Deutschen Reiches Geltung gehabt, namentlich für Teile von Weftfalen,

Pommern, Hannover, Meckenburg, für Braunschweig, Balded und Lauenburg usw. Obwohl es das gemeinrechtliche Spstem war, hat es sich also nur in einem kleinen Teile Deutschlands durchzusehen vermocht.

Die Trennung der Gütermassen wird gemilbert, wenn wenigstens ihre Verwaltung und Nutung während der Dauer der Ehe einsheitlich erfolgt. Das Shstem der Verwaltungseinheit (schlechter: Verwaltungsgemeinschaft) sindet seinen Ausdruck in dem Sat des Sachsenspiegels (I 31 § 1): Mann und Weib haben kein gezweict Gut zu ihren Ledzeiten. Diese Gestaltung entspricht mehr der gersmanischen Rechtsauffassung, die den sozialrechtlichen Charakter, die gesamtrechtliche Seite des Güterspstems betont. Als Herr der Verwaltungsgemeinschaft kam nur der Mann in Betracht, das Frauengut gelangte in die Gewere des Mannes zu rechter Vormundschaft darum auch System der Mannesnutzung und Verwaltung (Rutverwaltung).

Dieses System, das bermutlich dem ältesten germanischen Recht angehörte, hat sich im Mittelalter namentlich im oftsächsischen (ostfälischen) Recht erhalten. Zur Zeit der Einführung des BGB. galt es für etwa 16 Millionen, etwa  $^{1}/_{3}$  der Beböllerung. Es herrichte vorwiegend in Nordbeutschland: nach BrAL. (soweit nicht partikularrechtlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt war), nach dem sächs. UNB. und in den Ländern des gemeinen Sachsenrechts (Thüringen).

Bu 2. Seinen vollkommensten Ausdruck findet der Gemeinschaftsgedanke in der Allgemeinen Gütergemeinschaft, bei der die Bermögen der Gatten auch dem Eigentum nach völlig verschmolzen (Gesamtgut) und auch bei Auflösung der She nicht mehr nach ihrer Herkunft gesondert werden.

Eine Abwandlung dieses Gedankens liegt vor, wenn bestimmte Teile der beiderseitigen Bermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden und diese entweder nur den gemeinsamen Erwerb der Shegatten umfaßt (Errungenschaftsgemeinschaft) oder neben der Errungenschaft auch das bewegliche Bermögen, die Fahrnis (Fahrnisgemeinschaft).

Geschichtlich hat freilich die Bildung der Gütergemeinschaftsstände bei der Errungenschaftsgemeinschaft eingeset, so bei den Rheinfranken und Westfalen. Die Errungenschaftsgemeinschaft galt dor 1900 für etwa 10 Willionen Einwohner und zwar dornehmlich in West- und Süddeutschand, in Bürttemberg nach Bürttemb. Landrecht, in Frankfut a. M.

Die Fahrnisgemeinschaft galt für ungefähr 9 Millionen Einwohner, vornehmlich nach theinischem und babischem Recht. Sie ist der gesehliche Güterstand des code civil.

Die aligemeine Gutergemeinschaft endlich galt für etwa 14 Millionen, hauptfächlich in Oft- und Bestbreugen, Bosen, Westfalen, Bremen, Hanerns, den landrechtlichen Teilen der Rheinprovinz, in manchen Teilen Kanerns usw.

#### II. Die grundfähliche Stellungnahme des BGB.

Angesichts der verwirrenden Fülle von einzelnen Systemen, die im vorstehenden auf ihre Haupt- und Grundsormen zurückgeführt sind, hätte die Annahme des von manchen gewünschten Regionals spitems die Rechtseinheit gefährdet; denn das hätte zur Regelung mehrerer Systeme nebeneinander geführt, die dann durch Reichs- oder Landesgeset in den verschiedenen Teilen Deutschlands im Anschluß an die jeweils dort vorherrschenden bisherigen Güterrechte einzuführen gewesen wären.

Die Gesetzgeber haben sich mit Recht für die Einführung eines einheitlichen gesetzlichen Güterrechts entschieden, da die Berschiedenheiten in den damaligen Güterrechtssthistemen mehr auf geschichtlichen Zufällen beruhten, als durch wirtschaftliche und völztische Besonderheiten der deutschen Stämme gerechtsertigt wurden. Daneben hat man von der im germanischen Recht ausgebildeten Möglichkeit des Ehevertrags Gebrauch gemacht, zwingt also das gesetliche Güterrecht nicht auf, sondern läßt den Gatten die Freiheit, ihre güterrechtlichen Berhältnisse abweichend zu regeln. Us Borbilder sür eine derartige ehevertragliche Regelung wurden auch die nicht zum gesetlichen System erhobenen anderen großen Güterschisteme näher normiert, um von denen, die sie vorziehen, im ganzen angenommen werden zu können.

Bei diesem grundsätlichen Ausgangspunkt war die Bahn frei für die Wahl des Systems als gesetzlichen, das durch seinen sachslichen Inhalt der Idee der ehelichen Gemeinschaft und den berechtigten Belangen beider Gatten auf dem Boden der wirtschaftslichen Verhältnisse der Gegenwart am besten gerecht wurde.

Auf den ersten Blick scheint das die allgemeine Gütergemeinsschaft zu sein (von Gierke empsohlen); sie wäre das vollkommenste Symbol einer idealen Ehe, die man als die Gemeinschaft aller göttslichen und irdischen Dinge bezeichnet hat. Ein Leib, eine Seele, ein Vermögen! Aber selbst, wenn es höchste sittliche Pflicht der Frausein mag, auch das Unglück einer eintretenden Verarmung mit dem Manne zu teilen, so kann es doch nicht die Aufgabe des Rechts sein, die höchsten Ansorderungen der Moral zwangsweise zu verwirklichen, wenn sie sich an der Macht der tatsächlichen Verhältnisse brechen. Die Erfüllung der höchsten sittlichen Ansorderungen muß Sache des Einzelfalles bleiben, sie ist überhaupt an ein bestimmtes Gütererechtssystem nicht gebunden. Sie ist ein Fdeal, d. h. ein Ziel höchsten

Strebens, dem selbst die Liebesehe in der Negel nur schrittweise in langjähriger Entwicklung näherkommen kann. Dieses Ideal nun als vorhanden singieren und von dieser Grundlage aus das Güterrecht regeln, ist aber ein zweckloses, utopisches Untersangen. In der Ehe, wo rechte eheliche Liebe herrscht, regelt sich alles von selbst. Die Frage nach dem Güterrecht wird regelmäßig erst dann praktisch, wenn es mit der Innigkeit dieser Gemeinschaft nicht mehr zum besten bestellt ist. Für die zerstörte Ehe aber das Güterrecht aus dem höchsten sittlichen Ideal der Ehe ableiten, heißt: Engel wollen Teusel züchten. Das Recht muß sich mit einem sittlichen Minimum begnügen.

Die allgemeine Gütergemeinschaft, bei der der Mann die alleinige Berwaltung des Gesamtgutes hat und dieses, also auch das Frauenvermögen, für alle Schulden des Mannes hastet, bringt der Frau zu große Gesahren. Warum das vermögensrechtliche Schicksal der Frau und Kinder ganz in die Hände des Mannes legen, der vielleicht ein leichtsinniger Verwalter, ein Verschwender oder Trunkenbold ist? Ja man darf fragen, ob es überhaupt noch sittliche Pflicht einer Frau ist, den Gläubigern eines Spielers, Spekulanten, Trunkenbolds, galanten Abenteuerers ihr und ihrer Kinder Unterhalt zu opfern?

Das Geset hat beshalb mit Recht die allgemeine Gütergemein-

ichaft nur als einen vertraglichen Guterstand geregelt.

Gegen die Fahrnisgemeinschaft sprach, daß ganz willkürliche Ergebnisse herauskommen, wenn beide Gatten gleichvermögend sind und der eine vorwiegend Grundbesitz, der andere bewegliches

Bermögen hat.

Dagegen hätte sich die Errungenschaftsgemeinschaft sehr wohl zu einem gerechten, allgemein zutreffenden Guterstand aussbauen lassen. Denn die Beteiligung bei der Gatten am Gewinn der Ehe, zu dem nicht bloß die erwerdsfähige Frau, sondern auch die Hausstrau schlechthin beiträgt, ist ein Erfordernis der Gerechtigkeit. So wie die reine Errungenschaftsgemeinschaft im Gesetz ausgestaltet ist, bietet sie freilich manche Schwierigkeiten, namentlich bei der Schuldenregelung und der Auseinandersetzung. Auch bedarf das Schickal der eingebrachten Vermögen, falls man die Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt, näherer Normierung nach einem System der Gütertrennung.

So hätte es am nächsten gelegen, die güterrechtlichen Beziehungen auf der Grundlage der Gütertrennung zu ordnen unter Berpflichtung der Frau, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der She zu leisten und unter Beteiligung beider Gatten an dem während der She von einem derselben gemachten Gewinn. Damit hätte man jeden Gatten vor einer Berschlechterung seiner vermögensrechtlichen Lage unmittelbar durch den Sheschluß bewahrt und gleichzeitig dem begründeten Berlangen der Frau nach Anerkennung ihrer vermögensrechtlichen Selbständigkeit Rechnung getragen. Durch die ihr auserlegte Beitragspflicht und die Bildung einer Zugewinstgemeinschaft wäre ferner der Gemeinschaftsgedanke ausreichend berücksichtigt worden, zwischen individual und sozialrechtlichen Ideen wäre ein organischer Ausgleich gewonnen worden. Dies um so mehr, als die Frau in der Lage gewesen wäre, ihrem Mann freiwillig die Berwaltung ihres Bermögens zu überlassen.

Statt dessen haben die Gesetzeber die Gütertrennung nur für wenige Ausnahmefälle als hilfsweise eintretenden gesetzlichen Güterstand bestimmt, als regelmäßigen gesetzlichen Güterstand aber die Verwaltungsgemeinschaft (Nutverwaltung) gewählt — als eine Kompromißlosung zwischen patriarchalischem und individualistischem Cheideal, eine Lösung, die aber, vom Standpunkt der Frau aus betrachtet, alles andere als einen gerechten Aus-

gleich bedeutet.

In der Verwaltungsgemeinschaft klingt der alte Gedanke der eherechtlichen Vormundschaft des Mannes mehr als billig nach, troß Trennung der Massen dem Eigentum nach ist das Franensvermögen nicht hinreichend gegen Willkür und Übergriffe des Mannes, des gedorenen Herrn der Verwaltungsgemeinschaft, geschützt. Auch in der Einzelausgestaltung vermißt man die einfachen und klaren Linien. Man kann danach die Schlußworte aus der Reichstagsrede des konservativen Freiherrn von Stumm zum Entwurf des BGB. mitempfinden: Es wird mir für mein ganzes Leben ein tieser Schmerz sein, daß das große Werk mit diesem Makel der Verwaltungsgemeinschaft behaftet ist.

Eine mittelbare Verurteilung erfährt der Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft heute auch durch die Weimarer Reichsverfassung, die die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ehe verheißt (Art 119). Die Durchführung dieser Forderung muß entweder zur völligen Gütertrennung fügren oder zur Einführung einer wirklichen Gütergemeinschaft, dei der beide Gatten zusammen oder jeder für sich allein das Verwaltungsrecht haben, wosür Vorbilder im Gesellschaftsrecht des VGB. und Hoß. vorhanden sind.

#### III. Ebenertrag.

Das gesetzliche Güterrecht, die Rupperwaltung, wird den Gatten nicht aufgezwungen, sondern gilt nur bispositiv, ist nachgiebiges Recht. Die Gatten konnen ihre auterrechtlichen Berhältniffe nach 1432 durch Vertrag abweichend regeln. Der Vertrag heißt Chepertrag, ift ein Berfügungsgeschäft, infofern er unmittelbar auf bas Bermögen eines ober beiber Gatten einwirkt, und bedarf zu seiner Gultigkeit bes Abschlusses por Gericht ober Notar (1434).

Begriff. Rur foweit die auterrechtlichen Berhältniffe geregelt werden, tragt ein Bertragsichluß zwijchen ben Gatten ben Charafter des Chevertraas und bedarf der Form des § 1434.

Unter ben Beariff fallen also nicht:

a) Bertragliche Abmachungen über bie berfonlichen Bcziehungen der Gatten, z. B. über Getrenntleben, Kindererziehung:

b) Abmachungen über die allacmeinen vermögensrechtlichen

Chewirkungen, wie 3. B. die Unterhaltspflicht:

c) Abmachungen vermögensrechtlicher Natur, die in bas jeweilige Buterrecht nicht abandernd eingreifen, sondern von den Gatten, auch wenn fie fich fremd gegenüber ftanden, getroffen werden konnten. 3. B. Darleheng- ober Gefellichaftsvertrage.

Sin Schenkungsvertrag, wodurch der Mann beim gesetlichen Güterstand seiner Frau einen einzelnen Gegenstand zuwendet, ist tein Chevertrag, wenn über bie Rugehörigfeit jum Frauenvermogen nichts bom Guterrecht Abweichendes bestimmt wird, wohl aber, wenn der Gegenstand. ber mangels abweichender Bestimmung ins eingebrachte But fiele, ins

Vorbehaltsaut kommen soll.

Böllig verfehlt mare es, ben Chevertrag ichlechthin beshalb als eine unentgeltliche Buwendung, eine Schenfung angufeben, weil burch jebe Abanderung des Güterrechts ein Gatte günstiger gestellt witd, als er es ohnedies ware. Mso kein Widerrus wegen groben Undanks nach Schenkungerecht, feine Schenkungsfteuer. Gelbitverftandlich tann aber durch einen Chevertrag eine unenigeltliche Zuwendung verbedt werden (MGS, 87 301).

d) Abmachungen, durch die über einen aus dem Cheauterrecht entstandenen und bon bessen Fortbestand unabhängigen Unspruch verfügt wird, 3. B. Bergicht bes Mannes auf fällige, nach 1371

geschuldete Beiträge der Frau.

2. Der Bertragsschluß muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile bor Bericht ober Notar erfolgen (1434), Ber. tretung ift julaffig (auch Gelbittontrahieren im Rahmen des § 181, RG. 79 283), ebenso Bedingung ober Befriftung. Der Bertrag fann vorher ober nachher abgeschlossen werden (nach code civil 1395 nur vorher), (1432).

3. Der Vertrags in halt kann nur innerhalb bestimmter Schranken frei bestimmt werden, es gilt also nur beschränkte Vertrags freiheit.

a) Selbstverständlich gelten die allgemeinen Beschränkungen der Vertragsfreiheit (134, 137, 138). Unwirksam sind namentlich Vereinbarungen, die mit dem Wesen der Ehe als einer sittlichen Lebensgemeinschaft unverträglich sind, z. B. ein Vertrag, wonach alles, was die Gatten erwerben, Eigentum der Frau sein soll.

Daneben ergeben sich Schranken aus besonderen güterrechtlichen Rücksichten. Geradeso, wie es nur eine geschlossene Zahl dinglicher Rechte gibt, ist die freie güterrechtliche Gestaltung lediglich innerhalb der vom Geset dasur festgelegten Rahmen zulässig. Das solgt aus der vereinheitlichenden Tendenz der ganzen gesetzlichen Regelung, aus der ausdrücklichen Zurückweisung gewisser, diesem Rahmen nicht entsprechenden Abmachungen (1433, 1518), und endlich daraus, daß die vom Gesetz geregelten Typen in manchen Punkten eine Durchbrechung allgemeiner Grundsätze bedeuten, sür die außerhalb dieser Typen eine gesetzliche Grundsage sehlen würde, z. B. des numerus clausus der dinglichen Rechte (Rutzungsrecht des Mannes am Frauengut) oder des Grundsatzes, daß man nicht beliebig eine Gesamtnachsolge herbeisühren kann (wie sie bei den vom Gesetz geregelten Güterständen der Gemeinschaft zugelassen ist) oder der Grundgedanken der §§ 310 u. 312.

b) Danach sind Cheverträge nur in folgendem Rahmen zulässig:

a) Die Parteien können durch allgemeinen Vertrag den gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft im ganzen beseitigen, sei es, ohne ihn durch ein anderes System zu ersehen (was Gütertrennung zur Folge hat [1436]), sei es, indem sie an seiner Stelle ein anderes System einsühren, das einem der im VB. geregelten Güterstände im wesentlichen entsprechen muß. Ebenso ist zulässig, einen vertraglichen Güterstand im ganzen auf diese Weise zu beseitigen oder durch einen andern zu ersehen, edtl. auf einen früheren wieder zurückzukommen (1432).

Das Gesetz stellt fünf genau durchgearbeitete Typen zur Berfügung, die en bloc vereindart werden können: die Berwaltungsgemeinschaft, die Gütertrennung, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft. Statt eines dieser Systeme zu wählen, können die Parteien ihre güterrechtlichen Beziehungen aber auch durch besonders formulierte Bestimmungen ordnen, dagegen nicht durch einssache Berweisung auf ein nicht mehr geltendes oder aussändisches Gesetz (1433 I mit einer Ausnahme in 1433 II).

Die Unterstellung unter ein ausländisches oder aufgehobenes Güterrecht läßt sich selbst durch Aufnahme der einzelnen Bestimmungen dieses Rechts in den Ghevertrag nur so weit bewirken, als diese Bestimmungen nicht außerhalb des Rahmens der fünf vom BBB. geregelten Güterstände liegen.

Unzulässig wäre banach die Einführung des Alleineigentums des Mannes am Frauengut oder auch nur am beweglichen Vermögen der Frau (nach dem Vorbild des englischen common law) oder die Sinsphrung der Fahrnisggemeinschaft des code civil (communauté légale), nach der der Mann in der Verfügung über das Frauengut wesentlich steier steht oder die Vereindarung einer Verwaltungsgemeinschaft mit weiblichem Nutzungs- und Verwaltungsrecht.

β) Die Parteien können serner bestimmte Einzelheiten eines Spstems abändern, soweit es sich nicht um Bestimmungen handelt, die zwingend bzw. für dieses Spstem wesentlich sind — sie können sich also für die Fahrnisgemeinschaft des BGB. entscheiden und einzelne Fragen abweichend vom BGB. durch Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen des code einzl regeln, sie können beim gesetzlichen Güterstand etwas, was sonst eingebrachtes Gut wäre, für Vorbehaltsgut erklären (1368) oder die Haftung für alle Frauenschulden im Verhältnis der Gatten zueinander dem Vorbehaltsgut zur Last legen (vgl. 1415) oder bei der Gütertrennung die Beitragspisicht der Frau näher regeln (RG. 8756). — Unzulässig wäre das gegen nach der herrschenden Meinung die Beschränkung des Mannes auf das Verwaltungssoder Nuhungsrecht bei der Verwaltungssameinschaft.

#### IV. Das Güterrechtsregister.

Infolge der Ehevertragsfreiheit kann der Güterstand eines Ehepaares nicht einsach dem Gesetz entnommen werden. Für Dritte, die mit den Gatten in Beziehung treten, ist aber die Kenntnis des jeweils maßgebenden Güterstandes von der größten Bedeutung. Tenn vom Güterstand hängt ab z. B. die Wirksamkeit der Veräußerung von Frauengut durch den Mann (1375/76, 1443 und 1445), die Haftung nur des Mannesvermögens oder auch des von der Fraueingebrachten Gutes sür die Schulden des Mannes (1375, 1410, 1459), die Tragweite eines von einem der Gatten oder gegen ihn erstrittenen Urteils usw.

Was gegen Dritte wirken soll, muß auch Dritten erkennbar sein. Deshalbhatdas BGB. einöffentliches Register, das sog. Güterrechts register, geschaffen. In dieses können die Gatten, um die Wirkamskeit gegenüber Dritten zu erhöhen, eintragen lassen: einmal Abs

weichungen vom gesetzlichen Güterstand, sodann Anderungen einer bereits eingetragenen Regelung des Güterstandes (z. B. Ersatz der eingetragenen allgemeinen Gütergemeinschaft durch Gütertrennung).

1. Das Güterrechtsregister wird von den Amtsgerichten geführt (1558). Zuständig ist das Amtsgericht des Wohnsites des

Mannes (1558), (Einzelheiten in 1558/59).

2. Eintragungen erfolgen nur auf Antrag und nur so weit, als sie beantragt sind (1560). Kein Zwang zur Eintragung! Nur die Gatten können den Antrag stellen.

a) Regelmäßig ist ein Untrag beiber Gatten erforderlich, einer

ift dem andern gur Mitwirtung verpflichtet.

b) Ausnahmsweise genügt der Antrag eines Gatten: a) wenn ein Ehevertrag vorgelegt wird, zu dessen Eintragung,  $\beta$ ) wenn eine mit Rechtstaftzeugnis versehene Entscheidung über den Güterstand vorgelegt wird, zur Eintragung der auf dieser Entscheidung beruhenden Anderung,  $\gamma$ ) wenn der Wohnsig verlegt wird, zur Wiederholung der Eintragung im anderen Register (1561 III).

c) Der Untrag bes Mannes genügt, wenn die Beschräntung ober Entziehung der Schlüsselgewalt (1357 II) ober sein Einspruch gegen den Betrieb eines Erwerbsaeschäfts bzw. der Widerruf der dazu erteilten

Einwilligung (1405 III) eingetragen werben foll (1561 I).

3. Das Güterrechtsregister ist öffentlich, jedermann darf es einsehen und kann eine Abschrift fordern (1563). Die erfolgten Eins

tragungen find zu veröffentlichen (1562).

- 4. Die Wirkungen bes Güterrechtsregisters und seiner Einstragungen sind nicht dieselben wie die des Grundbuchs. Der Grundbucheintrag erzeugt die Fiktion der Richtigkeit zugunsten eines gutgläubigen, rechtsgeschäftlichen Erwerbers (892). Davon kann beim Güterrechtsregister keine Rede sein, die in ihm eingetragenen Tatsachen gelten nicht als richtig, wohl aber gelten die eintragbaren, aber nicht eingetragenen Tatsachen als nicht bestehend. Negative Publizität, ganz wie beim Bereinsregister (68) und beim Handelsregister (15 HB.)! Dem Schweigen des Registers darf man wohl vertrauen, nicht aber seinen positiven Angaben.
- a) Der redliche Dritte darf sich also darauf verlassen, daß ins Güterrechtsregister eintragbare, aber nicht eingetragene Abeweichungen vom gesetzlichen Güterstand oder Anderungen des bereits registrierten Güterstandes nicht bestehen. Dieser Schutz wird aber nur zuteil den zwischen ihm und einem der Gatten vorgenommenen Rechtsgeschäften und den zwischen ihnen ergangenen rechtskräftigen Urteilen nicht dagegen den Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen oder aus einem sonstigen nicht rechtsgeschäftlichen Tatzbestand, z. B. aus der gesetzlichen Unterhaltspslicht; denn ihre Entspetand, z. B. aus der gesetzlichen Unterhaltspslicht; denn ihre Entspetand,

stehung kann durch das Bertrauen der Berechtigten auf das Register gar nicht beeinslußt werden.

Ebensowenig kann die Wirksamkeit einer Vollstreckungshandlung auf das Schweigen des Registers gestüht werden. Bei der Vollstreckung ist nach dem wirklichen Güterrecht zu versahren (DCG. 30 42).

Entscheidender Zeitpunkt für die Redlichkeit, die nur durch Kenntnis der einzutragenden Tatsache ausgeschlossen wird, ist die Zeit der Bornahme des Rechtsgeschäfts oder des Eintritts der Rechtsshängigkeit: nachherige Kenntnis schadet nichts.

Die Vorschriften bes 1435 sind nur zugunsten des Dritten gegeben. Auf die Beurteilung der Sachlage, wie wenn das gesehliche oder eingetragene Güterrecht nicht geändert wäre, hat also nur der Dritte, nicht aber der Ehegatte ein Recht.

Fehlt z. B. jebe Eintragung im Register, lann man sich barauf verlassen, daß die Gatten im gesehlichen Güterstand der Berwaltungsgemeinschaft leben, daß also der Mann über die verbrauchbaren Sachen der Frau, die bei der Berwaltungsgemeinschaft zum eingebrachten Gute gehören würden, ohne Zustimmung der Frau versügen darf usw. It allgemeine Gütergemeinschaft richtig eingetragen, kann man sich darauf verlassen, daß diese nicht durch einen anderen Güterstand, etwa die Gütertrennung, inzwischen ersett worden ist; man kann sich auf Grund eines dem Shemann gegebenen Darlehns an die Teile des Frauenvermögens halten, die dei der allgemeinen Gütergemeinschaft zum Gesamtgut gehören würden (1459 I). Das in einem, mit dem Mann gesührten Prozes ergangene Urteil wirft in Ansehung des Bermögens, das bei sortbauernder Gütergemeinschaft zum Gesamtgut gehören würde, auch für und gegen die Frau usw. — Der gesehliche Unterhaltsanspruch, den der Kater der Frau nach Ersat der allgemeinen Gütergemeinschaft durch Gütertrennung erwirdt, kann dagegen nicht mehr nach 1459 II gegen den Mann persönlich versolgt werden, obwohl die Gütergemeinschaft noch eingetragen ist. —

Wenn ein Gläubiger bes Mannes auf Grund eines gegen diesen gerichteten Vollstreckungstitels Mietzinsforderungen, die der Frau aus einem von ihr vor der Ehe abgeschlossen Mietvertrag zustehen, pfänden läßt, mit der Behauptung, das Haus gehöre zum eingebrachten Gut, kann die Frau die Vorbehaltsgutseigenschaft nach 771 BPD. geltend machen, auch wenn darüber nichts im Register vermerkt ist.

b) 1435 gibt bagegen dem gutgläubigen Dritten kein Recht, sich auf die Richtigkeit der erfolgten Eintragung zu berufen, wenn diese der Wahrheit widerspricht. Bielmehr muß dann Beurteilung nach der wahren Sachlage eintreten. Doch ist davon eine Ausnahme zu machen, wenn das Vorschüßen der wahren Sachlage durch den Gatten Treu und Glauben widersprechen, ein unzulässiges gegensähliches Verhalten (venire contra kactum proprium) bedeuten würde.

Man kann sich also nicht darauf verlassen, daß der eingetragene Bertrag, wodurch allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt wird oder bestimmte Wertwapiere zum Borbehaltsaut der Frau erklärt werden.

aultia ift.

Doch wird die Versagung des Verläglichkeitsschutzes für die positiven Angaben des Registers in ihrer Bedeutung dadurch stark gemildert, daß in der Herbeisührung einer Registereintragung die Erregung eines Rechtsscheins, des Anscheins eines bestimmten Güterstandes, liegt. Wer einen solchen Anschein wissentlich erregt oder mit seiner Erregung durch den andern Gatten einverstanden ist — serner wer schuldhaft die Beseitigung unterläßt, darf sich grundsätzlich mit seinem eigenen Verhalten nicht in Widerspruch setzen, indem er die wahre Sachlage zum Nachteil des redlichen Dritten hervorsehrt. Doch verdient das Vertrauen des Dritten nur dann Schutz, wenn dieser auch bei verkehrsmäßiger Sorgsalt die Unrichtigseit der Eintragung nicht erkennen konnte. Nicht minder schadet ihm spätere Kenntnis.

Martin Wolff (Familienrecht § 42 VI 2) kommt in Anlehnung an Bieruszowski und v. Baligand zur analogen Anwendung von 171 und 173. Es scheint mir aber etwas fernliegend, in dem Einverständnis mit der Eintragung eine stillschweigende Bollmachterteilung zu sehen, da es sich bei den güterrechtlichen Berechtigungen um gesetzliche Befugnisse handelt. Die Regelung des §\ 171 ff. ist nur ein Anwendungssall des eben von mir sormulierten allgemeinen Gedankens, freisich als

gesetlicher Unwendungsfall ein wertvoller Beleg für diesen.

5. Weiter als die Publizitätswirtung des Registers tann der Gutalaubensichut des Grundbuch und Kahrnisrechts reichen.

Berfügt der Mann, der nach dem Register in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt, ohne Zustimmung der Frau als Eigentümer über ein Grundstück, das noch auf seinen Namen steht, so ist die Berfügung troh 1445 nach 892 wirkam, wenn der Erwerber vom Ehevertrag nichts weiß. Berschenkt der Mann eine bewegliche Sache, die er im Besis hat, an einen Dritten, so wird dieser troh bestehender Gütergemeinschaft Eigentümer nach 932, salls er die Gütergemeinschaft weder kennt noch infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt. Freilich wird die Richtkenntnis einer registrierten Gütergemeinschaft regelmäßig auf grober Fahrlässissischen Gütergemeinschaft beruhen.

Benn bagegen die noch als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragene Frau über ihr ins Gesamtgut gesallenes Grundstud verfügt, wird der gutgläubige Dritte nicht Eigentümer. Denn sein guter Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs ersetzt nur das sehsende Eigentum des Beräußerers und schützt ihn nur gegen das Borhandensein ihr eingetragener, aber eintragbarer Berfügungsbeschränkungen; zu diesen gehören die güterrechtlichen Beschränkungen der Frau (1404,

1450 ff.) nicht.

#### V. Überleitung der Güterstände.

1. Das eheliche Güterrecht bes BGB. erfaßt nur die unter seiner Herrschaft, also nach bem 1. Januar 1900 eingegangenen Ehen. Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. schon bestehenden Ehe bleiben nach Art 200 GGBGB. die bisherigen

Gesetze maßgebend. Dies gilt namentlich auch für die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes (200 I EGB.). Nur in einer Hinsicht

gilt sofort neues Recht auch für diese Chen:

Eine nach den Borschriften des BGB. zulässige ehevertragliche Regelung des Güterstandes kann auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen ein Chevertrag unzulässig sein würde (Art 200 II GBBGB.).

Das theinische Recht erkannte z. B. nur einen vor Eingehung der Ehe geschlossenen Shevertrag als wirksam an (Art 1394 code civ.); seit 1900 können rheinische Gatten auch noch nachher in den Formen des BGB. den bisherigen Güterstand durch Shevertrag ändern.

2. Diese "Unwandelbarkeit" des Güterstandes hätte zweisels los die mißliche Folge gehabt, daß auf dem Gebiete des Güterrechts die Rechtszersplitterung noch auf Jahrzehnte erhalten geblieben wäre. Deshalb haben die meisten Bundesstaaten von der Besugnis des Art 218 EGBGB. Gebrauch gemacht und die bisherigen Gütersstände in den nächstverwandten Güterstand des BGB. umgewandelt, jog. Überleitung der Güterstände.

Nur Württemberg und im wesentlichen Lippe haben davon abgesehen. In Preußen ist z. B. der gesessliche Güterstand des codo civil (die sog. communauté légale, eine Fahrnisgemeinschaft [Art 1400 ff c. c.]) in die Fahrnisgemeinschaft des BGB. übergeseitet worden, der gesehliche Güterstand des Prallgkandr. ist durch die Ruhverwaltung erseht worden usw. Doch hat man keine radikase Umwandlung vorgenommen, sondern einzelne Bestimmungen des früheren Rechts aufrechterhalten; der Ehemann kann z. B. in der übergeleiteten Fahrnisgemeinschaft des rheinischen Rechts nach wie vor über Gesamtgutsgrundstücke allein verfügen.

Bgl. für Breußen UGBGB. Art 44—67 und Rgl. BD. v. 20. 12. 1899; für Bayern UbergangsG. v. 9. 6. 1899 Art 19 ff. 62 ff. 124 ff.; für Sachsen

§ 34 MG.; Baben Gef. v. 4. 8. 1902; Beffen Uct 169 ff. 230 ff.

# II. Kapitel. Der Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Quknießung. (Qukverwaltung oder Verwaltungsgemeinschaft).

#### I. Das Wesen der Nugverwaltung.

1. Die Gütermassen bleiben dem Eigentum nach getrennt. Das Frauengut wird aber durch den Eheschluß grundsäylich der Berwaltung und Nutnießung der Frau entzogen und der des Mannes unterworfen — sog, eingebrachtes Gut; doch sind davon gewisse Gegenstände ausgenommen, die der Frau zur freien Berwaltung und Nutzung verbleiben — das sog. Vorbehaltsgut.

Es sind danach drei Massen zu unterscheiden: das Mannesvermögen, das eingebrachte Gut der Frau und das Vorbehaltsgut der Frau.

- a) Das Mannesvermögen wird durch den Cheschluß überhaupt nicht berührt. Der Mann behält nach wie vor darüber freies Berwaltungs-, Berfügungs- und Nutungsrecht. Die gezogenen Rutungen werden Mannesaut.
- b) Eingebrachtes Gut der Frau ist alles, was nicht zum Borbehaltsgut gehört, also nicht bloß, was die Frau in die Ehe mitgebracht hat, sondern auch, was sie während der Ehe erwirdt (1363 II), der Name ist irreführend. Dieses eingebrachte Gut wird unmittelbar durch den Eheschluß der Verwaltung und Ruhnießung des Mannes unterworsen (1363 I). Der Mann übt die Verwaltung zu eigenem Recht. Doch ist das Verwaltungsrecht in doppelter hinsicht beschränkt, der Mann kann die Frau nicht verpslichten und er kann über das eingebrachte Gut grundsählich nur mit Zustimmung der Frau versügen (1375, 1376). Die Nuhungen zieht er zu eigenem Recht und erwirdt sie als Mannesqut (1383).

c) Das Borbehaltsgut untersteht der freien Berwaltung und Nutung der Frau (1371); die Nutungen werden Borbehaltsgut.

2. Der Grundsat der Trennung gilt auch für den Erwerb während der Ehe. Was der Mann durch seine Arbeit erwirbt, wird Mannesgut, was die Frau durch ihre Arbeit erwirbt, wird Vorbehaltsgut (1367). Die Frau wird nicht am Verdienst des Mannes, den sie mit ermöglicht, beteiligt (jedenfalls ungerecht!).

3. Getrennt bleiben auch die Schulden (Passiva). Jeder behält seine Schulden, mit denen er in die Ehe getreten ist. Neuc Berpflichtungsgeschäfte verhaften nur den, der sie eingest oder in dessen Namen sie eingegangen werden. Kein Gatte kann den andern ohne dessen Austimmung verpflichten (1375), (Ausnahme: Schlüssels

gewalt [1357]).

Für die Mannesschulden haftet nur das Mannesvermögen, für die Frauenschulden grundsätlich nur das Frauenvermögen (Ausnahme 1388) — und zwar immer das Borbehaltsgut; das einsgebrachte Gut dagegen nur bedingt (unter den später darzulegenden näheren Boraussehungen). Der Frauengläubiger muß zudem zur Bollstreckung ins eingebrachte Gut einen besonderen Bollstreckungstitel gegen den Mann erwirken (mit Rücksicht auf dessen Berwaltungszecht), (739 BBD.).

4. Die Lasten der Ehe, den ehelichen Auswand, trägt der Mann (1389 I). Die Verpstichtung dazu ist mit seinem Verwaltungsund Nutungsrecht am eingebrachten Gut verdunden, gleichgültig, ob dessen Autungen einen angemessenn Beitrag abwerfen oder nicht; letternfalls muß aber die Frau aus den Einkünsten des

Borbehaltsguts und bem Ertrag ihrer Arbeit oder eines Erwerbsgeschäftes einen Zuschuß zur Ergänzung in angemessener Höhe gewähren (1371 Halbs. 2).

5. Unberührt bleiben durch den Cheschluß die Geschäfts., Verpflichtungs- und Prozeßfähigkeit jedes Gatten. Daß die Frau in der Verfügung über ihr eingebrachtes Gut beschränkt und an die Zustimmung des Mannes gebunden ist (1395 ff.) bedeutet keine Minderung ihrer Geschäfts- und Verpflichtungs- sähigkeit, sondern sindet seine Rechtsertigung im Verwaltungs- und Rutzungsrecht des Mannes, das andernfalls durch die Frau beiseite geschoben werden könnte.

Der Cheschluß führt auch nicht zur Mehrung ber Geschäftsfähigkeit. Heirat macht nach BGB. nicht mündig (anders Art 14 II, Schweiz 3GB.).

Die minderjährige Frau bleibt also unter elterlicher ober vormundschaftlicher Gewalt, kommt auch nicht unter vormundschaftliche Gewalt bes Mannes: Entsprechendes gilt für den minderjährigen Mann.

#### II. Eintritt der Nukverwaltung.

1. Der Güterstand der Nutverwaltung tritt von Rechts wegen unmittelbar mit dem Cheschluß ein. Seine Eintragung ins Gütersrechtsregister kommt, wenn er trast Gesetze eintritt, nicht in Betracht; seine Eintragung ins Grundbuch ist unzulässig, da das Verwaltungsund Nutungsrecht nicht buchungsfähig sind.

Er tritt ausnahmsweise nicht ein:

- a) Wenn er durch vorhergehenden Chevertrag ausgeschlossen ist (1432, 1436).
- b) Kraft gesetlicher Vorschrift, wenn eine geschäftsbeschränkte Frau ohne Einwilligung ihres gesetlichen Vertreters geheiratet hat (1364).
- 2. Der Güterstand der Nutverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft) kann ferner kraft Chevertrags an Stelle eines andern bisher maßgebenden Güterstandes gesetzt werden (1432).

Hier ist die Eintragung ins Güterrechtsregister geboten, um die Annahme der Fortdauer des bisherigen Güterstandes auszuschließen (1435 II).

#### III. Das Dorbehaltsgut.

Das Vorbehaltsgut ist das freie Sondervermögen der Frau, das ihrer eigenen selbständigen Berwaltung und Nutung unterliegt (1365), ("Eigenwirtschaftsschaftsgut" Kohler).

1. Die Källe bes Borbehaltsauts.

Das Borbehaltsaut erlangt biese Gigenschaft entweder kraft Befetes ober fraft rechtsgeschäftlicher Bestimmung ober fraft Erfakbestimmung (Surrogation).

a) Rraft Gefekes find Borbehaltsaut:

a) Die ausschlieflich jum perfonlichen Gebrauch ber Frau bestimmten Sachen, insbesondere Reider, Schmudsachen und Arbeits. aerate (1366).

Berfonlicher Gebrauch verlangt besondere Beziehung zur Berfon. alfo Beftimmung gur Befriedigung perfonlicher Bedurfniffe (Kahrrad. Klavier, Tagebuch) oder jur Unterstützung personlicher Erwerbstätigfeit (Rähmaschine, Schreibmaschine). Ausschließliche Bestimmung zum persönlichen Gebrauch steht im Gegensat zum gemeinsamen Gebrauch. ichließt aber die Gestattung des Mitgebrauchs (z. B. des Klaviers) nicht aus. Gelbitverftandlich muffen die Cachen ber Rrau gehören.

B) Selbständiger Arbeitserwerb der Frau, auch wenn sie nur von Fall zu Fall tätig wird, etwa als Schriftstellerin, Sängerin, Stundenarbeiterin. Bafcherin ufm. (1367).

Darin liegt ein Fortschritt des BGB. gegenüber dem bisherigen Recht, das das Arbeitseinkommen der Frau dem eingebrachten Gut zuwies. Beute verfügt die Frau über ihren Berdienst frei, freilich trifft sie die Berpflichtung, einen angemessenen Beitrag zum ehelichen Auswand beizusteuern, auch in Ansehung des Arbeitsverdienstes (1371, 1427). Für die vermögenstofe Che ift damit ein der Gutertrennung ähnlicher Zustand herbeigeführt. Erwerb aus bloger Mithilse im Hauswesen ober im Geschäft bes

Mannes nach 1356 ift nicht felbständig, fällt also dem Manne zu.

v) Erwerb ber Frau durch ben felbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, ohne Rudficht auf Die Buftimmung des Mannes zum Betrieb (1367).

aa) Ein selbständiger Betrieb durch die Frau liegt vor, wenn ber Betrieb in ihrem Namen erfolgt, wenn fie die Unternehmerin ift, mag fie fich auch der Silfe des Mannes bedienen. Dann fallen nicht nur die Reinerträge, sondern auch die im Betrieb erworbenen Waren, Forderungen, Inbentarftude in ihr Vorbehaltsgut.

Ralls auch bas Erwerbsgeschäft selbst durch Chevertrag (1368) zum Borbehaltsgut erklärt ift, ift alfo ber Geschäftsbetrieb völlig bem Ginfluß

des Mannes entzogen.

Kalls bagegen ein berartiger Chevertrag nicht geschlossen worben ift, fragt sich, ob auch bas Erwerbsgeschäft felbst und bas zu ihm gehörige Beichaftsvermogen gum Borbehaltsgut gehören ober nicht. Die herrichende Meinung rechnet beides mangels besonderer gefetlicher Bestimmung zum eingebrachten Gut. Das führt zu großen Unzuträglichkeiten owohl wenn der Mann in den Betrieb durch die Frau eingewilligt hat, als auch, wenn er dem widerspricht ober die Ginwilligung versagt. Hat er eingewilligt, kann er die allmähliche Umwandlung des eingebrachten Gutes in Vorbehaltsgut nicht hindern; denn in der Einwilligung zum selbständigen Betrieb liegt nach 1405 seine allgemeine Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die der Betrieb mit sich bringt. — Die Frau kann also Waren und Inventar ohne seine besondere Zustimmung veräußern, die Forderungen einziehen usw. Der Neuerwerb wird zweisellos Vorbehaltsgut, so daß bald eingebrachtes und Vorbehaltsgut kaum mehr auseinander gehalten werden können.

Bersagt er die Einwilligung, so kann er dadurch der Frau ihre Eigenschaft als Unternehmerin, gegebenenfalls als Kausmann, zwar nicht rauben, aber er kann den Betried lähmen, weil die Frau zur Berfügung über das zum eingebrachten Gut gehörige Geschäftsvermögen seiner Einwilligung bedarf (1395). Der Mann kann zudem eine erteilte Einwilligung jederzeit ganz oder zum Teil zurückziehen, er kann die zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände jederzeit in eigene Berwaltung und Ruhung nehmen, sowie die zum Warenlager gehörigen Gegenstände, die nach 92 verbrauchdare Sachen sind, ohne Zustimmung der Frau ver-

äußern (1376 I).

Das sind unerfreuliche Folgen, die bermieden würden, wenn auch das Erwerdsgeschäft und das Geschäftsbermögen als Vordehaltsgut angesehen werden dürsten, weil sie nach 1366 zum "Arbeitsgerät" der Frau gehören. Dasür Hachenburg, Dernburg, Endemann, Franz Leonhard. Aber dabei wird übersehen, daß das Arbeitsgerät doch nur dann zum Vordehaltsgut der Frau gehört, wenn es ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist. Martin Wolfs (Familient. 8 46 I 1 c.) will helsen, indem er schaft zwischen Erwerdsgeschäft und Geschäftsvermögen (d. s. die dem Unternehmen dienenden Gegenständes schölbet: jenes soll mittelbar durch 1367 als Vordehaltsgut anerkannt sein, indem seine Nugungen zum Vordehaltsgut erklärt sind; dieses sei mangels besonderer Bestimmung zunächst eingebrachtes Gut, werde aber nach 1370 Vordehaltsgut, wenn der Mann die betressenden Gegenstände seiner Frau zur Verwendung im Betrieb überlasse und dadurch ein "auf das Vordehaltsgut bezügliches Rechtsgeschäft" (1370) mit ihr schließe. Das ist wohl die haltbarste und beste Lösung aus dem durch das Gesetz gesschaftenen Dilemma.

ββ) Kein selbständiger Betrieb durch die Frau liegt vor, wenn der Mann ein der Frau gehöriges Erwerbsgeschäft in seinem Namen betreibt, wenn auch unter wesentlicher Mithilse der Frau. Streitig ist, ob der Mann ein zum eingebrachten Gut gehöriges Erwerbsgeschäft der Frau auch ohne deren Zustimmung in eigenen Betrieb nehmen darf. Dagegen KG. 59 25. Der Mann darf wohl die zum Eingebrachten gehörigen Gegenstände, das Geschäftsvermögen, in Besitz nehmen und damit unter neuer Firma ein Geschäft begründen, nicht aber darf er sich wider den Willen der Frau deren Firma zum Eigenbetrieb aneignen. Die Frau kann ihr Erwerbsgeschäft, in dessen Betrieb sie von der Zustimmung des Mannes unabhängig ist, unter der alten Firma weiterbetreiben, vorausgesetzt, daß sie Borbehaltsgut hat oder Archt erhält.

- b) Rraft rechtsgeschäftlicher Bestimmung ift Borbehaltsgut:
- a) Was durch Chevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden ist (1368).

Einzelne Sachen, Rechte, Sach- ober Bermögensinbegriffe, zufünftiges Bermögen, z. B. eine in Aussicht stehende Erbschaft — nicht aber das ganze gegenwärtige und kunftige Bermögen, weil ein solcher Bertrag als Gütertrennung (1426 ff.) aufzusassen sein würde.

β) Was die Frau von Todes wegen (durch Erbfolge, Bermächtnis oder als Pflichtteil) erwirbt oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, falls der Erblasser durch lehtwillige Verfügung oder der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt haben, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll (1369). Ausdrücklich braucht die Bestimmung nicht zu sein (RG, 69 63 läßt das offen).

Das Reichsgericht (65 367) beschränkt die Zuwendbarkeit von Vorbehaltsgut ohne zureichenden Grund auf Erwerb während der Ehe, so daß eine bei vorherigem Erwerb getroffene Bestimmung des Zuwendenden nicht die Krast hat, das Erwordene zum Vorbehaltsgut zu machen; dazu soll ein Chevertrag ersorderlich sein. — Schenkungen des Mannes an die Frau werden eingebrachtes Gut, wenn nicht die Form des Chevertrags gewählt ist. Schenkt der Mann seiner Frau ein Los, auf das der Hauptreffer fällt, so kann die Frau über den Anspruch auf Gewinn nicht ohne Zustimmung des Mannes versügen (1395), edensowenig freilich der Mann ohne die Zustimmung der Frau (1375/76), dagegen kann er den ausgezahlten Gewinn an sich nehmen und über ihn nach 1376 I ohne ihre Zustimmung versügen.

- c) Kraft Er sat be ftimmung (Surrogation) fällt ins Borbehalts, aut (1370):
- a) Was die Frau auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörigen Rechts erwirdt, z. B. die unmittelbaren Früchte einer Sache oder eines Rechts, aber auch was durch Vermittlung eines Rechtsgeschäfts erworben wird, das den Inhalt des Rechts verwirklicht, z. B. das zur Erfüllung einer Vorbehaltssorberung Geleistete;
- β) Was die Frau als Ersat für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes erwirbt, z. B. Deliktsansprüche aus der Verletzung einer Vorbehaltssache, Brandschadenssummen, Enteignungsgelder, Beseicherungsansprüche aus einer grundlosen Vereicherung auf Rosten des Vorbehaltsgutes;
- y) Was die Frau durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht, z. B. der Kaufpreis oder Pachtzins bei Verkauf oder Verpachtung einer Verbehaltssache, der auf ein Lotterielos, das zum Vorbehaltsgut gehört, entfallene Gewinn.

Es ift nicht notwendig, daß der Erwerd wirtschaftlich mit Mitteln des Borbehaltsguts gemacht ist, es genügt, wenn das Geschäft seinem Inhalt nach mit dem Borbehaltsgut in Zusammenhang gebracht werden kann und die Absicht der Frau erhellt, es mit Beziehung daraus abzuschließen, z. B. Erwerd von Ersahstüden für Borbehaltsgut oder von Inventarstüden für ein Borbehaltsgrundstüd. Unnötig ist, daß die Abslicht gerade den bei der Bornahme des Rechtsgeschäfts Beteiligten wird (RG. 72 165, 87 100, 92 139). Unnötig auch, daß die Zahlung mit Mitteln des Borbehaltsguts ersolgt, es genügt Erwerd auf Kredit für das Borbehaltsgut und spätere Zahlung aus dem eingebrachten Gut.

d) Nicht zum Vorbehaltsgut im eigentlichen Sinn gehören die Persönlichkeitsrechte der Frau, da sich der ganze Gegensatzwischen Eingebrachtem und Vorbehaltsgut nur auf die Vermögenserechte bezieht. Aber aus ihrem persönlichen Charakter folgt ohne weiteres, daß sie nicht in die Auhniehung und Verwaltung des Mannes übergehen können, daß die Frau über sie gerade so frei verfügen kann wie über Vorbehaltsgut.

Den reinen Persönlichkeitsrechten stehen die Vermögensrechte gleich, bei denen der personenrechtliche Einschlag überwiegt, z. B. das Recht des Schenkungswiderrufs und der Schenkungsannahme, das Recht zur Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses (1406 Nr. 1 u. 2), das ausschließliche Recht zur Versössentlichung eines Geisteswerkes usw.

Zweiselhaft ist, ob und inwieweit das, was auf Grund des Rechts erworben wird, z. B. das Honcar für ein von der Frau als Erbin ihres Baters erworbenes Urheberrecht ober der Ersahanspruch wegen Bersehung eines Persönlichkeitsrechts (z. B. der Schadensersahanspruch gegen den Eisenbahnunternehmer aus einer Körperverlehung oder der Anspruch auf Schmerzensgeld) ins Borbehaltsgut oder das eingebrachte Gut sallen. Das KG. (90 68/69) will alle vermögensrechtlichen Ansprüche, soweit sie in den §§ 1366—1370 nicht aufgezählt sind, ins eingebrachte Gut derweisen.

Das sührt zu dem merkvürdigen Ergebnis, daß der Ersapanspruch der Frau wegen Beschädigung einer Prothese nach 1366 i. Verb. mit 1370 zum Vorbehaltsgut gehört, der Ersapanspruch wegen Verlehung eines wirklichen Gliedes aber nicht! Wenn die reinen Persönlichkeitsrechte von der Regelung der §§ 1366—1370 überhaupt nicht getrossen werden, dann müssen auch die Ersapansprüche wegen ihrer Verlehung wie Vorbehaltsgut behandelt werden, also kann die Frau über sie und den (zudem unübertragbaren) Anspruch aus Schwerzenszelb sei versügen. Die Ersapvorteise sur Vermögenstechte mit individualrechtlichem Einschlag sind dagegen zum eingebrachten Gut zu rechnen, weil der individualrechtliche Charakter des Urrechts in ihnen nicht wehr sortlebt (vgl. Wolfs, Famisient. § 46 I 3 u. 4).

- 2. Die Behandlung bes Borbehaltsguts.
- a) Das Vorbehaltsgut wird als ein Sondervermögen ber Frau anerkannt, auf das die bei der Gütertrennung für das

Frauenvermögen geltenden Borschriften Anwendung sinden (1371). Also Recht der Frau auf den Besit, Recht der eigenen, selbständigen Berwaltung und freien Berfügung, Recht der Nutung, Recht zur Prozeksührung. Dem steht gegenüber ihre Beitragspflicht zu den Ehelasten, soweit der Mann nicht schon aus den Einkünften des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält (1371, 2).

Die Frau kann natürlich ihr Vorbehaltsgut dem Mann freiwillig zur Verwaltung überkassen; dann gilt gleiches wie für den entsprechenden Fall bei der Gütertrennung (1430). Namentlich darf dann der Mann nach Tilgung der lausenden Frauenschulden die Einkünste nach freiem Ermessen verwenden, wenn die Frau nichts anderes bestimmt hat.

- b) Die Geltendmachung der Eigenschaft eines Gegenstandes als Borbehaltsaut ist beschränkt:
- a) Entsprechend dem Ausnahmecharafter des Vorbehaltsguts muß der die Vorbehaltseigenschaft beweisen, der sich auf sie beruft.

   1362 II stellt eine Vermutung sür das Eigentum der Frau auf, erspart aber nicht den Nachweis, daß der Gegenstand ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist.
- β) Redlichen Dritten gegenüber kann selbst die nachgewiesene Eigenschaft als Vorbehaltsgut nur geltend gemacht werden, wenn sie ins Güterrechtsregister eingetragen oder zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts (bzw. des Eintritts der Rechtshängigkeit) bekannt war (1371, 1431). Das gilt nicht bloß für das vertragliche, sondern auch das gesetliche Vorbehaltsaut.
- c) Da Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut als Sondervermögen behandelt werden, obwohl sie beide der Frau gehören, können auch Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Massen entstehen, so wenn ein der einen Masse angehöriger Gegenstand in die andere Masse überführt werden soll oder wenn eine im Innenverhältnis der einen Masse zur Last fallende Schuld aus der anderen Masse getilgt wird (vgl. § 18 bieses Buches).

## IV. Das Derwaltungs= und Auhungsrecht des Mannes am eingebrachten Gut.

#### 1. Allgemeines.

a) Rechtscharakter bes Nupverwaltungsrechts.

Hat der Mann das Berwaltungsrecht um der Nugnießung willen oder ist die Berwaltung das Primäre? Wenn auch die erste Auffassung allein dem Gegenwartsempsinden entspricht und die zweite auf der überwundenen Vorstellung von der eheherrlichen

Bormundschaft beruht, so ift die Streitfrage doch praktisch bedeutungs. 108. Entscheidend ist, daß die Befugnisse des Chemanns (Besiks. Bermaltungs- und Nukungsrecht) überhaupt nicht als besondere Rechte begriffen werden durfen, sondern ber Ausfluß eines einheitliden, absoluten Ramilienrechts am eingebrachten Gute find, das dem Mann zur Erreichung des Chezweckes verliehen und beshalb start mit Bflichten durchsett ift. Irrig mare es, bas Nukungsrecht als eine Unterart bes fachenrechtlichen Die fibrauchs (1030ff.) aufzufassen. Das Recht ber Nukperwaltung ergreift bas zum eingebrachten Gut gehörige Bermogen nur in feinem jeweiligen Bestand. es endet also in dem Augenblick, wo ein zum eingebrachten Gut gehöriger Gegenstand aus diesem ausscheidet, mahrend ber Nießbrauch bes III. Buches des BGB. gegenüber dem dritten Erwerber, der nicht gutgläubig ift, bestehen bleibt. Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, daß jede Beräußerung einer eingebrachten Sache ohne weiteres zu ihrem Ausscheiden führt, vielmehr ist an eine wirksame Beräukerung zu denken.

Ein echtes "dingliches" Recht ist danach das Verwaltungs- und Ruhungsrecht nicht, folglich auch im Grundbuch nicht eintragungsjähig; nur einzelne Vorschriften des Nießbrauchrechts sind darauf für anwendbar erklärt (1383/84). Aber es ist ein absolutes, jedermann, auch der Frau gegenüber wirksames Recht, das ähnliche Wir-

fungen, wie ber Niegbrauch, erzeugt.

b) Aus dem persönlichen Charakter der ehelichen Beziehungen solgt die Unübertragbarkeit der Rechte des Mannes (1408), serner die Unzulässigkeit einer Belastung, die Unpfändbarkeit durch die Gläubiger des Mannes und die Nichtzugehörigkeit zu seiner Konkursmasse (1410 BGB.; 861 BBD.).

Zulässig ist dagegen, wie beim Rießbrauch, die Ausübung einzelner Teilbesugnisse andern zu überlassen, namentlich durch Bermietung und Betpachtung. — Die gezogenen Früchte können gepfändet und zur Konkursmasse gezogen werden, soweit der Mann sie nicht für seinen Unterhalt, seine gesetzlichen Unterhaltspflichten und die Bklichten aus

1384—1387 braucht (861 I 2 3PD.).

Der höchstpersönliche Charafter bes Rusverwaltungsrechts schließt ferner seine Ausübung durch einen gesetzlichen Bertreter nicht aus so wenn der Mann beim Eheschluß geschäftsbeschränkt ist oder während der Ehe entmündigt wird (1409). Doch kann die Frau zum Vormund des Mannes bestellt werden und verwaltet dann ihr eigenes Vermogen als Mannesvormund. Diese absonderliche Folgerung zeigt deutlich, wie wenig das Geseh Frau und Mann mit gleichem Maße mißt, wie sehr es noch in der Vorstellung besangen ist, dieser set vorstellung besangen ist, dieser set vorstellung besangen ist, dieser set Frauenbermögens. Die Entmündigung des Mannes gibt aber der Frau wenigstens das Recht, auf Aussehung der Rusverwaltung zu lagen

(1418 Nr. 3) und dadurch die freie Berwaltung zu eignem Recht zurückzuerlangen. Wenn der Mann in Konkurs fällt, findet dagegen die Rutverwaltung ohne weiteres ihr Ende (1419).

c) Aus der sozialrechtlichen Aufgabe der Nutverwaltung folgt, daß ihre Pflichtenseite stärker betont und umfassender gestaltet ist als beim Nießbrauch. Auch das Nutverwaltungsrecht ist ein Pflichtzrecht!

Die Kehrseite des Nutungsrechts ist die Pslicht des Mannes, den ehelichen Aufwand zu tragen, einerlei, was die Nutung abwirft, selbst wenn er nach 1360 und 1603 dazu wegen Unvermögens nicht verpflichtet wäre; er muß den Reinertrag der Einkünste ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zum Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge verwenden.

Die Kehrseite des Nuhungsrechts ist serner die Verpflichtung des Mannes, alle Lasten und Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, die ein ordentlicher Wirt aus den Erträgen eines Vermögens zu bestreiten pslegt (1385—87); und zwar trifft ihn diese Pflicht persönlich, so daß er mit seinem eigenen Vermögen den Frauengläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner hastet (1388). Das geht über die Pflichten eines Nießbrauchers, die nur dem Eigentümer gegenüber bestehen, weit hinaus.

Endlich hat er die Pflicht zur ordnungsmäßigen Berwaltung, (1374), steht dabei allerdings freier als ein Nießbraucher.

d) Die Nusverwaltung steht dem Mann zu eigenem Rechte zu. Er kann die daraus fließenden Rechte also im eigenen Namen geltend machen. Aber er ist darauf nicht beschränkt. Das Geset läßt ihm — soweit das Verwaltungsrecht reicht — die Wahl, ob er im eigenen Namen oder im Namen seiner Frau handeln will. Entscheidend dafür ist sein äußeres Auftreten.

Daß der Mann auf Grund des Verwaltungsrechts im Namen der Frau verfügen kann, wird zwar von Bolff, Cosak, Hellwig u. a. geleugnet, sie verlangen dazu eine Vollmacht der Frau. Die Gegenmeinung, die Siber (Dogmat. J. 67 138 ss.) näher begründet hat, verdient aber den Vorzug. Das gesehliche Verfügungsrecht enthält auch eine gesehliche Vertretungsmacht; die nach 1375 ersorderliche "Zustimmung" ist freilich keine Vollmacht, sie beseitigt nur eine Besichräntung der gesehlichen Verfügungsmacht. Bei Verfügungen des Mannes kommt es also darauf an, wie er nach außen auftritt. Gibt er sich als Eigentümer einer Sache aus, versügt er im eigenen Namen. Dect er das Recht der Frau auf — und das muß er regelmäßig bei Verfügungen über Liegenschaftsrechte und Forderungen — liegt

es am nächsten, Vertretung der Frau anzunehmen. Selbstwerständslich kann der Mann aber auch hier — wenn er das vorzieht — im eigenen Namen verfügen, der Grundbucheintrag auf den Namen der Frau hindert das nicht, wie Mitteis (Familienr. 28) annimmt.

Beim Eingehen von Verpflichtungen kommt nach 1375 allerdings nur Handeln im eigenen Namen in Betracht; begründet der Mann eine Verpflichtung im Namen der Frau, ist er als vollmachtslofer Vertreter zu behandeln (177—180).

e) Um Zweifel und Streitigkeiten über den Bestand bes eingebrachten Gutes auszuschließen, kann jeder Gatte Mitwirkung des andern bei der Bestandsfeststellung durch Inventarisation sordern (1972).

#### 2. Das Befinahmerecht bes Dannes.

Um dem Mann die Ausübung des Nuhverwaltungsrechts zu ermöglichen, gibt ihm das Gesetz das Recht, die zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen (1373).

a) Durch die Zuerkennung dieses Rechts wird nichts darüber gesagt, in welcher Art die Inbesitznahme zu ersolgen hat. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Grundsägen. Also keine Besugnis zur eigenmächtigen Besitzerareisung (858 fi.). Der Mann muß Nagen oder eine

einstweilige Berfügung ermirten.

b) Der Mann ist zum Alleinbesit berechtigt. Der Frau verbleibt also nach der Inbesitnahme durch den Mann kein Mitbesit (wie etwa nach 1081), sondern nur mittelbarer Besit nach 868. Soweit die Frau z. Z. des Eintrits der Rutverwaltung nur mittelbaren Besit hat oder später solchen erwirbt, wird sie ohne weiteres mittelbarer Besitser zweiter Stuse, der Mann solcher erster Stuse. Bei einer der Frau angesalkenen Erbschaft erwirbt der Mann nach 857 den unmittelbaren, die Frau nur mittelbaren Besits. — Gibt der Mann den Besits auf, indem er die Frau verläßt, wird sie wieder unmittelbarer Besitser oder mittelbarer näherer Stuse.

c) Das Bestigrecht erstreckt sich auch auf Inhabers und Orbrespapiere; ebenso auf ein Sparkassenbuch (im Gegensah zu der verbrieften Forderung) und auf das etwa abgehobene Geld. Rach dem RG. (5. 10. 08 IV 330/08) soll der Mann den Geldbetrag herausverlangen können ohne Rücksicht darauf, ob gerade bie von der Sparkasse gezahlten Geldstüde noch vorhanden sind. Auf gleichem Standpunkt steht ganz allgemein sür den Anspruch auf Herausgabe bereinnahmter Gelder OLG. 34 91, salls der vereinnahmte Geldbetrag noch im Bermögen der Frau stekt.

#### 3. Das Bermalinngerecht bes Mannes.

a) Begriff und Grengen bes Bermaltungerechts.

Das Recht zur Verwaltung des Frauenvermögens bedarf näherer Umgrenzung, da der Begriff der Verwaltung Zweifel offen läßt, welche Fürsorgemaßnahmen dadurch getroffen werden sollen. Bermögensverwaltung im weiteren Sinne ist jede tatsächliche ober rechtliche Fürsorgemaßnahme hinsichtlich eines Bermögens. Danach gehören zu den Berwaltungshandlungen u. a.: der Berbrauch von Sachen, die Berfügung über Bermögensgegenstände, Berpflichtungsgeschäfte, woraus diese unmittelbar haften, jedes Erwerbsgeschäft für Rechnung des Bermögens und jede Prozeßführung, die unmittelbar für oder gegen dieses wirkt.

Das Gesetz unterwirft das eingebrachte Gut zunächst in einer ganz allgemeinen Formel der "Verwaltung" des Mannes (1363 I), stellt ihm also grundsätlich alle tatsächlichen und rechtzlichen Fürsorgemaßnahmen frei, durchbricht dann aber diesen Grundslat durch zwei wichtige Ausnahmen: Der Mann ist nicht besugt, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpslichten oder über einzebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen (1375). Das bedeutet also den Ausschluß von Verfügungsz und Verspslichtungsgeschäften aus dem Kreis der zulässigen Verwaltungschandlungen. Diese Ausnahmen werden dann wieder beschränkt durch die Zubilsigung eines Verfügungsrechts für besondere Fälle (1376) und des Rechts auf vormundschaftsgerichtlichen Ersat der verweigerten Zustimmung der Frau, salls ein Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ersorderlich ist (1379).

- b) Berfügungsgeschäfte insbesondere.
- a) Grundfätlich hat der Mann kein freies Berfügungsrecht, sondern ist bei seinen Berfügungen über das eingebrachte Gut an die Zustimmung der Frau gebunden (1375).

Der Begriff der Verfügung ist dabei der allgemeine und beckt alle Rechtsgeschäfte, die eine bestehende Rechtslage mit unmittelbarer Wirkung für den Berechtigten beeinslussen, insbesondere also eine Übertragung, Aufgabe, Belastung oder Minderung seiner Rechtsstellung bedeuten. Es darf also keineswegs bloß an dingliche Rechtsgeschäfte gedacht werden, vielmehr liegt eine Berfügung über ein Forderungsrecht auch in der Kündigung, Stundung, im Verzicht, der Verpfändung, Einziehung, Abtretung oder Aufrechnung einer Forderung. Den Gegensab bilden die Erwerdsgeschäfte und die Verpflichtungsgeschäfte.

Auch die Zustimmung der Frau zu einer sonst unwirksamen Berfügung des Mannes trägt nach der Auffassung des RG. (90 399) Berfügungscharakter (vgl. dazu: Raape, Archzioßt. NF. 1 257 sf., Jah, ebenda Bd. 2 195 ff., Raape, ebenda Bd. 3 194, Staudingers Komm.

[9] Bb. 1 S. 417).

β) Nur in vier Ausnahmefällen ist bem Mann die Bersfügung ohne Zustimmung der Frau und ohne daß ein Zustimmungsscriat in Frage käme, freigegeben.

αα) Er kann über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen (1376 Rr. 1), also auch über die zu einem Waren- sach gehörigen Waren (92).

Die Bubilligung biefes weitgehenden Gingrifferechts in bas Ber-

mogen ber Frau ift m. G. nicht gerechtfertigt.

Richt gleichzusehen mit den verbrauchbaren Sachen sind die vertretbaren, also kein freies Versügungsrecht über die Inhaberpapiere, z. B. Aktien der Frau. — Da der Mann über das Eigentum an verdrauchbaren Sachen verfügen kann, muß man ihm solgerichtig auch die Verfügung über die aus dem Eigentum sließenden Ansprüche gestatten z. B. die Abtretung des Herausgabeanspruchs (931), obwohl ihm sonst die Verfügung über die Forderungen der Frau nicht zusteht, auch nicht über die aus der Verlehung des Eigentums entstehenden Ersapansprüche (823)

ββ) Er kann Forderungen der Frau aufrechnen gegen solche Schulben der Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann (1376 Nr. 2).

Das rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Schuld doch aus dem eingebrachten Gut getilgt werden müßte, und man deshalb dem Mann die Benutzung einer eingebrachten gleichartigen Forderung als Erfüllungssurrogat freistellen kann. Der Mann kann also z. B. eine Mietzinssorderung der Frau zur Aufrechnung gegen einen Ersatzanspruch des Mieters aus einer unerlaubten Handlung der Frau verwenden.

77) Er kann eine Frauenschuld zur Leistung eines eins gebrachten Gegenstandes durch Leistung dieses Gegenstandes erfüllen (1376 Nr. 3).

Unbedenklich, ba ber Gläubiger sich ben geschulbeten Gegenstand

fonft im Bollftredungsweg berichaffen tonnte.

Der Mann darf 3. B. die von der Frau verkauften Gegenstände herausgeben. Selbstredend muß die Schuld gültig sein, andernsalls ist die Verfügung mangels Verfügungsrechts unwirkam. Die Einredebehaftung der Forderung schließt das Verfügungsrecht nicht aus. Nur die Ersüllung ist freigegeben, nicht Tügung durch Erfüllungssurrogate; doch ist die Tilgung durch Aufrechnung nach 1376 Nr. 2, wie eben seste gestellt wurde, gestattet. Nach 181 kann der Mann auch eine eigene Forderung gegen die Frau in dieser Weise tilgen.

δδ) Er kann über die einzelnen Stüde eines Inventars, das zu einem eingebrachten Grundstüd gehört, in den Grenzen ordentslicher Wirtschaft verfügen (1378 i. Berb. mit 1048). Eine darüber hinausgehende Verfügung ist unwirkfam.

y) Auch soweit dem Mann das freie Verfügungsrecht zus gebilligt wird, ist er der Frau gegenüber verpflichtet, ordnungsswidrige Verfügungen zu unterlassen. Er darf nicht alles, was er kann (1377).

αα) Er soll die ihm gestatteten Berfügungen nur zweits ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vor-

nehmen, andernfalls macht er sich bei schuldhaftem Handeln ersatz pflichtig (1359).

In der wirksamen Erfüllung einer einredebehafteten Forderung nach 1376 Rr. 3 kann 3. B. eine schuldhafte Forderungsverletzung liegen. Der Bertragsgegner des Mannes haftet nicht schon bei Schlechigläubigkeit, wohl aber, wenn sein Berhalten eine vorsähliche sittenwidrige Schädigung der Frau bedeutet (826), wenn er 3. B. dem Mann für die Erfüllung einer verjährten Forderung eine besondere Vergütung zusichert.

- ββ) Bon Einzelpflichten nennt das Gesetz nur die zur mündels sicheren Anlage von Gelb, soweit er es nicht für die Bestreitung von Auslagen bereitzuhalten hat (1377 II).
- γγ) Bei anderen verbrauchbaren Sachen ist der Mann wesentlich freier gestellt, er darf sie auch für sich veräußern oder verbrauchen, ohne sich schadensersappslichtig zu machen. Bielmehr ist er nur zum Ersat des Wertes (zur Zeit des Verbrauchs) verpslichtet, und auch das nicht sofort, sondern grundsählich erst nach der Beendigung der Rupverwaltung (1377 III).

Der Mann kann also z. B. den ganzen vom Schwiegervater ererbten Weinkeller der Frau mit seinen Freunden austrinken, ohne daß die Frau sosortigen Ersat verlangen könnte. Anders nur, wenn der sofortige Ersat durch die Pflicht ordnungsmäßiger Verwaltung geboten ist.

δ) Erfat ber Buftimmung ber Frau (1379).

Durch die Bindung des Mannes an die Zustimmung der Frau ist diese im allgemeinen gegen eine unmittelbare Verschlechterung ihrer Rechtslage geschütt; die einschneidendsten Verwaltungs-handlungen sehen Sinderständnis der Gatten voraus, insofern liegt eine Verwaltungsgemeinschaft vor. Die Gebundenheit des Mannes könnte aber unter Umständen der Frau selbst nachteilig werden, sei es durch grundlose Verweigerung der Zustimmung, sei es insolge Vehinderung an ihrer Erteilung.

Deshalb kann das Bormundschaftsgericht auf Antrag

bes Mannes die Zustimmung der Frau erseten:

- aa) Wenn sie diese ohne ausreichenden Grund verweigert,
- $\beta\beta$ ) Wenn sie durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, eine Erklärung abzugeben und mit dem Aufschub Gesahr verbunden ist (Not- und Gilfälle [1379]).
  - ε) Die Rechtsfolgen ber Berfügung.

Hat der Mann die Einwilligung seiner Frau, so hängt es von seinem Auftreten ab, ob eine Berfügung im eigenen ober fremden Namen anzunehmen ist. Ebenso bei gerichtlichem Zustimmungsersat.

Hat er ohne Einwilligung gehandelt, ist stets nachträgliche Genehmigung durch die Frau möglich, auch bei einseitigen Rechtsgeschäften (185, 177) (anders nach 1398 bei einseitigen Verfügungen der Frau!).

Bersagt die Frau die Zustimmung oder sehlt eine sonstige Wirksamkeitsvoraussehung der Verfügung (ist z. B. die Verfügung im Falle des § 1378 ordnungswidrig, oder ist die nach 1376 Nr. 3 getilgte Forderung durch Ansechtung zerstört), so ist die Verfügung grundsählich unwirksam. Denn der gute Glaube an die Verfügungsbesugnis wird nur im Falle des § 366 HV. (Verfügung eines Kausmanns in seinem Handelsgewerbe) geschützt. Doch kann der Mann der Unwirksamkeit vorbeugen, indem er über bewegliche Sachen im eigenen Namen versügt und sich dem gutgläubigen Erwerber gegenüber als Eigentümer ausgibt (932). Bei Liegenschaften ist das aber nur möglich, wenn er zu Unrecht als Eigenstümer im Grundbuch eingetragen ist.

Sollte das Verfügungsrecht wegen Nichtigkeit oder Ansechtung der Ehe sehlen, wird der gutgläubige Erwerber, der an den Bestand der Ehe glaubte, nach 1344 geschützt. Selbstverständlich greisen aber auch hier 932, 892 ein, wenn der Mann als Eigentümer verfügte (a. A. Mitteis, Familienr. 28).

- c) Verpflichtungsgeschäfte insbesondere.
- a) Der Mann ist zunächst in der Lage, sich selbst zu verpflichten zwecks Verwaltung des eingebrachten Gutes, indem er z. B. die Früchte eines eingebrachten Vermögensstückes verkauft, einen Werkvertrag zur Ausbesserung eines der Frau gehörigen Gegenstandes abschließt usw. Es kann sein, daß er diese Verpslichtung nicht ohne Zustimmung der Frau erfüllen kann, so z. B., wenn er ein einzebrachtes Grundstück verkauft hat. Er steht dann aber insofern anders da, als jemand, der eine fremde Sache verkauft hat, weil er kraft seines Verwaltungsrechts einen Anspruch auf diese Zustimmung hat, falls die eingegangene Verpslichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlich war (1379). Solchenfalls kann der Käufer vom Mann verlangen, daß dieser den Antrag auf Ersah der verweigerten Zustimmung beim Vormundschaftsgericht stellt.

Dagegen können die Gläubiger des Mannes nicht schon beshalb für eine Forderung Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen, weil es sich um eine zwecks seiner Verwaltung einsgegangene Schuld handelt (1410).

Bie gestaltet sich aber die Bollstreckung, wenn der Mann sich weigert, die eingegangene Berpslichtung zu erfüllen? Die Bollstreckung ins eingebrachte Gut seizt Leistungsurteil gegen die Frau und ein Duldungsurteil gegen den Mann boraus (739 BBD.). Ein Leistungsurteil gegen die Frau ist aber nur benkbar auf Grund eines Leistungsanspruchs gegen sie. Benn der Mann im eigenen Namen gehandelt hat, sehlt dafür die Grundlage. Sie lätzt sich allensalls dadurch gewinnen, daß man die Justimmung der Frau als Übernahme einer auf das eingebrachte Gut beschränkten Bervslichtung beutet (siehe darüber unter  $\beta$ ).

β) Schwieriger ist die Frage, ob und inwieweit der Mann die Frau unmittelbar verpflichten kann. Kraft seines Verswaltungsrechts kann er dies nach der ausdrücklichen Feststellung des § 1975 nicht.

Wohl aber kann er es kraft Bollmacht (164 ff.). Dann treten die vollen Geschäftswirkungen in ihrer Person ein. Doch fragt sich, ob eine Einverständniserklärung der Frau stets im Sinne einer Bollmachtserteilung ausgelegt werden darf mit der Wirkung, daß sie auch mit ihrem Borbehaltsgut haften würde. Das ist grundsätlich zu verneinen. Soweit es sich um Verwaltungshandlungen hinsichtlich des eingebrachten Gutes handelt, wird man ihr Einsverständnis regelmäßig im Sinne einer Zustimmung dahin deuten müssen, daß die Verpflichtungswirkung auf das eingebrachte Gut beschränkt sein soll: in dubiis benigniora praeserenda sunt.

Die verweigerte Bollmacht kann nicht durch das Bormundschaftsgericht erseht werden, wohl aber kann in analoger Anwendung von 1379 die versagte Zustimmung mit der Folge erseht werden, daß das Berpslichtungsgeschäft die Frau in Ansehung des Eingebrachten verpslichtet (ablehnend Wolff, Familient. § 49 II, vgl. ferner Siber, Dogmat J. 67 149 ff.). Auf diesem Bege ist also zu helsen, wenn der Mann die Erfüllung einer von ihm im eigenen Namen übernommenen Verpslichtung aus dem eingebrachten Gut grundlos verweigert.

- y) In einem einzigen Fall macht bas Geset (1423) eine Ausnahme von der Regel, daß der Mann die Frau nicht unmittelbar
  kraft seines Verwaltungsrechts verpflichten kann. Bei Vermietung
  oder Verpachtung eines eingebrachten Grundstücks durch den Mann
  im eigenen Namen tritt die Frau in seine Rechte und Pflichten ein,
  sobald die Rutverwaltung erlischt. Doch kann sie dem Pächter oder Mieter mit gesetlicher Frist kündigen, falls sie der Vermietung oder Verpachtung nicht zugestimmt hatte swie der Eigentümer nach Erlöschen
  des Nießbrauchs (1056)]. Freisich wird bei Kenntnis der Frau von der
  Vermietung usw. meist stillschweigende Zustimmung anzunehmen sein.
  - d) Erwerbsgeschäfte insbesondere.

Falls der Mann nicht im Namen und mit Bollmacht der Frau handelt, erwirdt er nach 164 II für sich. Ift der Erwerb tatsächlich

für das eingebrachte Gut bestimmt -- handelt es fich 2. B. um Griakanschaffungen ober Anlage von Frauenvermögen in Wertvavieren - fo wurde trokdem die Frau auf einen schuldrechtlichen Berschaffungs. ansbruch gegen ben Mann beschränkt sein, im Ronturs also nur die Rolle einer Kontursaläubigerin haben, ganz entsprechend wie beim Erwerb durch einen Einkaufskommissionar. Das Sandelsrecht sucht den Kommittenten beim Erwerb durch den Einkaufskommissionär zu ichüten, indem es die Gigentumsübertragung an den Rommittenten erleichtert (Absendung des Studeverzeichnisses nach dem Depotgelek) und indem es die Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft des Kommissionärs (im Verhältnis von Kommittenten und Kommissionär oder dessen Gläubigern) bereits vor der Abtretung als Forderungen des Kommittenten behandelt (392 I HBB.). Da förmliche Rechtsübertragungshandlungen zwischen ben Chegatten praktisch ielten lind. kommen ähnliche Sicherungen der Chefrau nicht in Betracht. Das Gefen geht beshalb weiter und ichreibt in gemissen Fällen den sofortigen Rechtserwerb ber Frau traft Surrogation bor, obwohl der Mann im eigenen Ramen erworben hat: es ersvart Dadurch dem Mann die Bornahme besonderer Übertragungshand. lungen.

Der Erwerb der Frau vollzieht sich aber nicht unmittelbar, sondern nach den Grundsäßen der Rechtsnach folge vom Mann, der wenigstens

für einen Augenblick fog. Durchgangseigentum erlangt.

a) Ganz allgemein erwirbt die Frau als eingebrachtes Gut Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stude anschafft (1382).

Gleichgültig ist, ob der Mann sie mit Mitteln des eingebrachten Gutes oder seines Vermögens anschafft, da die Ersatbeschaffung eine Mahnahme ordnungsmäßiger Verwaltung ist. Gleichgültig ist, ob der Mann den Willen hat, sur Rechnung des eingebrachten Gutes zu erwerben oder nicht. Doch gilt das nur für die Ersatbeschaffung, nicht für die Vermehrung.

β) Darüber hinaus ordnet 1381 sofortigen Erwerd der Frau an bei allen beweglichen Sachen und den durch einfachen Abtretungsvertrag übertragbaren Rechten, aber nur, wenn der Erwerd mit Mitteln des eingebrachten Gutes gemacht ist.
— In diesem Fall spricht eine Vermutung dafür, daß der Mann als ordentlicher Verwalter auch für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerden will. Doch ist ihm die Entkräftung durch den Nachweis freigegeben, daß er im besonderen Fall für eigene Rechnung erwerden wollte; dann tritt fein sofortiger Eigentumserwerb der

Frau ein, wohl aber kann ber Mann zur Weiterübertragung an die Frau vervflichtet sein.

aa) Der Ausichluß ber Grundstüde und Liegenschaftsrechte von der Surrogation wird dadurch bedingt, daß der Erwerb die Eintragung des Erwerbers ins Grundbuch ersordert. Entweder wird der Mann eingetragen oder die Frau, tertium non datur. Entsprechendes gilt für Ramen- und Orderpapiere. Das Indossament muß einen bestimmten Erwerber nennen. Natürlich wäre auch in solchen Fällen ein gesetzlicher Übergang ohne Eintragung oder Benennung denkbar, aber er würde zur Unrichtigkeit des Grundbuchs oder bloßer Scheinberechtigung des Indossatisch führen und die Frau doch nicht scheinberechtigung des Indossatisch führen und die Frau doch nicht scheinberechtigung des Indossatisch führen und die Frau doch nicht scheinweil der Mann als Rechtsscheininhaber zur Weiterübertragung usw. legitimiert bliebe. — Für Inhaberpapiere und blankoindossierte Orderpapiere sallen solche Bedenken weg, sie werden deshalb den beweglichen Sachen gleichgestellt (1381 I 2).

ββ) Daß sich der Erwerb auf das eingebrachte Gut bezieht, genügt nicht, er muß mit dessen Mitteln erfolgt sein. Schließt der Mann also einen Kreditkauf, geht das an ihn übertragene Sigentum auf die Frau erst in dem Augenblic über, wo die Zahlung aus Mitteln des Singebrachten tatsächlich erfolgt. Bei Zahlung teils mit eigenem, teils mit Geld der Frau, entsteht eine Bruchteilsgemeinschaft nach dem Verhältnis der beigesteuerten Mittel. Zahlt der Mann zuerst mit seinem Geld und erhält er sodann die aufgewandten Mittel aus dem Eingebrachten erstattet, so sinde Surrogation dem Augenblic der Erstattung an stat, wenn das Ganze wirtschaftlich als ein einheitlicher Erwerbsborgang betrachtet werden kann. Anders, wenn die Erstattung lange Zeit danach ersolgt: hier wird man aber regelmäßig in dem Erstattungsbeitrag auch einen stillschweigenden Rechtsübertragungsbertrag erblicken dürsen.

γγ) Mittel sind nicht bloß Geld, sondern auch alle sonstigen Werte des eingebrachten Gutes. Danach ist die Kauspreissorderung six eine vom Mann verkauste eingebrachte Sache, nicht minder der gezahlte Preis, ebenso der auf eine Frauenforderung eingezogene Schuldbetrag mit Mitteln des eingebrachten Gutes erworden. Boraussehung ist freisich, daß die Verfügung des Mannes über die Mittel wirksam war. Bei Geld und verbrauchdaren Sachen ist nach 1376 Kr. 1 die Zustimmung der Frau unnötig. Bedarf der Mann ihrer Zustimmung, so kann die Frau eine mangels ihrer Einwilligung zunächst unwirksame Berfügung durch Genehmigung wirksam und dadurch den durch die Vergügung erlangten Gegenwert (Kauspreissorderung, gezahlten Kauspreis, gezahlte Schuldsumme) ohne weitere Übertragungsförmlichskeiten erwerben.

Da der Mann, wenn er sich als Eigentümer ausgibt, zugunsten eines gutgläubigen Erwerbers über bewegliche Sachen, auch abgesehen von den Ausnahmefällen des § 1376 und ohne Zustimmung der Frau wirksam verfügen kann, ist 1381 von der größten Bedeutung für die Frau; er verhindert wenigstens den ersatslosen Berlust der eingebrachten Berte durch Mannesversügungen, indem er die erzielten Gegenwerte ohne weiteres wieder dem eingebrachten Gut zuweist. Keineswegs ist aus dem Austreten als Eigentümer allein schon zu schließen, daß der Mann

für eigene Rechnung erwerben wollte; er muß sich gefallen lassen, daß sein Erwerb als Handeln eines ordentlichen Berwalters gedeutet wird.

- dd) Da eine vom Mann erwordene Forderung ohne Wissen dots Schuldners traft Surrogation auf die Frau übergegengen sein kaun, ist der Schuldner gegen die daraus entspringenden Gesahren erneuter Jnanspruchnahme nach Analogie der Forderungsabtretung (406 ff.) zu schützen (412).
- γ) Neben 1382 und 1381 greift der allgemeine Surrosgationsgrundsat Plat, der sich im Wege der Rechtsanalogie aus einer Reihe von Vorschriften (vgl. etwa 718 II, 1473, 1370, 1638, 2041, 2111, 2374) für alle Sondervermögen gewinnen läßt, wonach in diese Vermögen fällt, was auf Grund eines zu ihnen geshörigen Rechts oder als Ersat für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines dazu gehörigen Gegenstandes erworden wird. Danach gehören bei einer Versicherung eingebrachten Gutes durch den Mann die Versicherungsansprüche zum eingebrachten Gut. So auch im Ergebnis RG. 76 137, das zu Unrecht die Anwendbarkeit des § 1381 behauptet. Wolff (Familienr. § 50 Anm. 3) will weitsaus besser 1046 analog anwenden.
  - e) Entgegennahme von Willenserflärungen.

Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter, die sich auf das eingebrachte Gut beziehen, müssen grundsählich dem Manne gegenüber vorgenommen werden, da der Mann über den Stand der Verwaltung regelmäßig allein unterrichtet ist und auch zur Vornahme der durch die Erklärung veranlaßten weiteren Verwaltungsmaßnahmen bezusen ist (1403 I).

Man benke an die Kündigung einer zum eingebrachten Gut gehörigen Darlehnssorberung durch den Schuldner.

Eine Ausnahme ist gemacht für einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf Verbindlichkeiten der Frau beziehen: sie sind ihr gegensüber vorzunehmen, z. B. die Kündigung eines von der Frau geschuldeten Darlehns durch den Gläubiger. Dadurch erlangen sie aber nur Wirksamkeit gegenüber der Frau; um gegenüber dem Mann hinsichtlich des eingebrachten Gutes zu wirken, müssen sie auch ihm gegenüber vorgenommen werden (1403 II).

Betrifft ein Rechtsgeschäft ben aktiven und passiven Stand bes eingebrachten Gutes, wie z. B. die Aufrechnung, muß er nach 1403 II beiben Gatten gegenüber vorgenommen werben.

f) Prozefführung (Sachlegitimation).

Bu den Berwaltungshandlungen hinsichtlich eines Bermögens rechnet auch die prozessuale Bersolgung der zu ihm gehörigen Rechte und die Berteidigung gegen etwaige Ansprüche. Daher folgt grundsätlich aus

bem Bermaltungsrecht bezüglich eines Rechtsverhältnisses auch bas Brogekführungerecht über es. Die Prozekführung ift feine Berfügung sie kann aber wirtschaftlich im Endergebnis die gleichen Birkungen haben — man bente an die zahlreichen Möglichkeiten, ein unrichtiges rechtskräftiges Urteil herbeizuführen, namentlich durch Anertenntnis ober Verzicht ober an die Einziehung ber geschuldeten Leistung durch Bollitredung. Deshalb wird bas Gefet ein unbeschränftes Brogekführungsrecht im allgemeinen nur zugestehen, wo es auch ein unbeschränktes Berwaltungsrecht eingeräumt hat. Das ist gerade beim Chemann nicht der Rall. Sein Berwaltungsrecht umfaßt arundläklich nicht die Berfügungsbefugnis, er ist auf die Austimmung der Frau (1375) angewiesen (Berwaltungsgemeinschaft). Man sollte erwarten, daß das Gefet mit Rudficht barauf das Brozekführunasrecht dem Mann nur so weit unbeschränft verliehen hätte, als er der Austimmuna nicht bedarf ober biefe erhalten hat, daß, bavon abgesehen, beibe Gatten zusammen zur Prozefführung berufen worden waren. Dann mare bas Brozefführungsrecht ein genaues Abbild ber materiellrechtlichen Berwaltungsbefugnisse geworden. Statt bessen hat fich bas Geset für eine ziemlich verwidelte Regelung entschieben. Es trennt die Aftiv- und Baffibbrozeffe und berlangt bei ben Baffibprozeffen die Berflagung beiber Gatten (ber Frau auf Leiftung, bes Mannes auf Dulbung); für die Aktiv prozesse spricht es dagegen dem Rann das Brozenführungsrecht ichlechthin gu, beugt aber feiner Ausübung gum Nachteil ber Frau por, indem es die Rechtstraftwirfung des Urteils ihr gegenüber beídránit.

Das Prozeßführungsrecht bes Mannes über das eingebrachte Gut ist auch insoweit eigenartig, als er in eigenem Namen über fremde Rechtsverhältnisse als fremde prozessiert. Solche Prozeßführung eines Dritten über fremde Rechtsverhältnisse im eigenen Namen nennt man "Prozeßsandschaft" (Kohler). Der Mann macht also nicht sein Berwaltungsrecht durch die Alage (nach Art einer actio quasi consessoria) geltend, wie Pland-Unzner (1380 Anm. 1) meint, vielmehr bildet den Klagegrund das Recht der Frau, z. B. ihr Eigentum, ihre Darlehrssorberung usw. Aber der Mann ist Partei, er leistet den Parteieid, trägt die Prozeßsossen — die Frau kann als Zeugin bernommen werden (RG. 92 157) usw.

Selbstverständlich ist damit nicht geleugnet, daß der Mann aus der Rubverwaltung auch eigene Rechte hat und diese als eigene geltend machen lann, z. B. das Besitzrecht (1373, 1007) oder das Rubungsrecht (1383). Auf einen derartigen Brozes bezieht sich 1380 nicht, für ihn

gilt nichts Besonderes.

a) Für Aktivprozesse, wodurch ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht geltend gemacht wird, steht das Prozessührungsrecht schlechthin dem Mann zu, auch wenn er über das fragsiche Recht nicht ohne Zustimmung der Frau verfügen kann (1380, 1).

Dafür ist aber die Rechtstraft des Urteils beschränkt. Es wirkt grundsählich weder für noch gegen die Frau. Davon macht 1380, 2 ausdrücklich eine Ausnahme, wenn der Mann befugt ist, über das streitige Recht ohne ihre Zustimmung zu versügen, wie z. B. über

das Eigentum an verbrauchbaren Sachen (1376 Z. 1). Gleichstellen muß man den Fall, wo die Frau der Prozeßführung zustimmt (RG. 92 153 ff.).

Denn für die Erstredung der Rechtskraftwirkung ist die Verfügungsmacht über das streitige Recht wesentlich und es kann nichts ausmachen, ob diese Verfügungsmacht auf dem Geseh oder einer Willenserklärung der Frau beruht.

Bon diesen Ausnahmen abgesehen, zieht die herrschende Meinung aus 1380, 2 den Umkehrschluß, daß das rechtskräftige Urteil im Mannesprozeß die Frau nicht bindet

Der Gegner muß sich also auf die Klage des Mannes einlassen, darf aber das Urteil gegen den eigentlichen Träger des streitigen Rechts, die Frau, nicht verwerten. Auch wenn er die Klagadweisung des Mannes erzielt hat, muß er damit rechnen, daß ihn munmehr die Frau erneut nach 1400 II unter Zustimmung des Mannes verklagt und obsiegt. Umgesehrt bleibt ihm, wenn er im ersten Prozeh vertreüt worden ist, zwar die Möglichseit, gegen die Frau auf Feststellung des Richtbestehens ihres Rechtes und herausgabe der auf Grund des ersten Urteils etwa erlangten Bereicherung zu klagen, er kann aber kein Duldungsurteil gegen den Mann erlangen, weil insoweit die Einrede der Rechtskraft durchgreift. Diese Konsequenzen wären vermieden worden, wenn man dem Mann von vornherein das Prozehsschungsrecht nur so weit gegeben hätte, wie es durch sein Verstsungsrecht geboten war (vgl. Siber, Prozehsschsützung des Vernügensverwalters, Leipz. Festschr. f. Wach, 1915, 46).

Auch die Fassung des Klagantrags muß unter Beruchichtigung des Berfügungsrechts ersolgen. Auf Leistung an sich selbst kann der Mann nur klagen, wenn er über das streitige Recht ohne Zustimmung der Frau verfügen kann oder die Zustimmung der Frau ethalten hat. Denn die Annahme der geschuldeten Leistung oder die Einziehung der Urteilssumme enthalten eine Verfügung über das Recht. Regelmäßig muß der Mann also klagen: entweder auf Leistung an die Frau (daxin liegt seine Zustimmung zur Annahme der Leistung durch die Frau) oder auf Leistung an beide Gatten oder auf Leistung an den Mann mit Zustimmung der Frau oder endlich auf Sinterleaung (val. RG. 77 34).

b) Für Passiv prozesse, wodurch ein Dritter ein Recht gegen süber dem eingebrachten Gute geltend macht, ist das Prozessührungszecht des Mannes (seine Passivelstimation) zwar gleichsalls anserkannt, aber in durchaus eigenartiger Weise. Seine Prozessührung hat der Frau gegenüber überhaupt keine Wirkung, diese muß allein oder gemeinsam mit dem Manne verklagt werden. Auf der anderen Seite schafft ein gegen die Frau ergangenes Leistungsurteil keine Rechtskraft gegenüber dem Mann, es sei denn, daß der Mann der Prozessührung zugestimmt hat (1400 I), oder, daß die Frau nach 1407 ausnahmsweise seiner Zustimmung dazu nicht bedarf. Die Zwangsvollstreckung ins eingebrachte Gut ist aus dem Leistungsurteil gegen die Frau auch unter diesen Umständen nur zulässig,

wenn der Mann zur Duldung der Awangspollstreckung verurteilt ist (739 ABD.) oder sich ihr freiwillig unterworfen hat (794 I Nr. 5

und II ABD.).

Danach ift ber Mann zur Führung bes Duldungsprozesses passiv legitimiert und zwar formell unabhängig von einem Rechtsstreit gegen die Frau; aber das Duldungsurteil ift bedingt burch bas Leistungsurteil gegen die Frau: wird die Leistungsklage abgewiesen. wird auch bas Dulbungsurteil gegenstandslos.

### 4. Das Rutungsrecht bes Mannes.

Das Nukungsrecht des Mannes ist fein Nießbrauch im Sinne bes III. Buches, es besteht an ben Gegenständen nur fo lange, als sie zum Frauenvermögen gehören; es ift eine familienrechtliche Einrichtung, auf die gewisse Niekbrauchsregeln für anwendbar erklärt sind, nämlich die über Art und Weise und Umfang des Erwerbs ber Rugungen; es ift alfo nur ein niefibrauchahnliches Recht. bem das Institut des Quasi usus fructus (1067) 3. B. unbekannt ist.

a) Art und Beise des Erwerbs.

Der Mann erwirbt bie Nukungen bes eingebrachten Gutes zu eigenem Recht, als Mannesgut. Darin liegt ber Ausgleich für seine Berpflichtung zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes (MG. 90 65).

Die natürlichen Sachfrüchte (99 I u. II) erwirbt er zu Gigentum mit der Trennung (954), einschließich der Raub- und übermaßfrüchte (1039). Hinsichtlich dieser ist er wie der Nießbraucher wert- und schaden- ersappslichtig, ohne daß aber der Frau ein besonderer Sicherungsanspruch nach Vorbild des § 1051 zugediligt wäre.

Die mittelbaren Sachstrüchte (99 III) und die Rechtsfrüchte

erwirbt er, soweit sie mahrend ber Dauer ber Rugberwaltung fällig werben, mit ber Fälligkeit — man benke an Miet- und Pachtgelber, Schuldzinsen einer Darlehnssorberung, Jagdpachtzinsen usw hat er selbst während der Che ben Miets oder Pachtvertrag im eigenen Namen abgeschlossen, erwirbt er den Anspruch auf die Diet- oder Bachtgelder ichon mit bem Bertragsichluß.

Kür die Fruchtverteilung bei Wechsel des Fruchtziehungsberechtigten

ailt 101.

Selbstverständlich fann ber Mann die nutbaren Gegenstände, statt fie ju vermieten ober ju berbachten, auch in eigenen Gebrauch nehmen.

An die Anwendung der Surrogationsformel des 1381 ift bei einer Vermietung ober Verpachtung durch ben Mann nicht zu denken, weil der Erwerb mit Mitteln des Gingebrachten, soweit er unter ben Begriff ber Nugungen gehört, ins Mannesvermögen fällt.

b) Der Umfang bes Erwerbs ergibt sich aus ben §§ 1039, 1046, 1048, 1066, 1068, 1073; bas Nuhungsrecht beschränkt sich auf bas wirtschaftliche Einkommen, ohne baß es babei auf bestimmungsgemäßen und regelmäßigen Ertrag ankäme (1039 Raubbau).

Unanwendbar sind: 1031 (Rießbrauch am Zubehör nur, wenn dieses mit eingebracht ist), 1037 (innerhalb der Grenzen ordentlicher Berwaltung kann der Mann den Gegenstand umgestalten oder berändern), 1038 (Pflicht, sich einem Wirtschaftsplan zu unterwersen, paßt nicht zum ehelichen Berhältnis, wie es sich das Gest denkt), 1040 (der Anteil der Frau an der Schahhälfte wird eingebrachtes Gut), 1060 (Zusammenstressen mit andern Ruhungsrechten), 1067 (Nießbrauch an berbrauchsbaren Sachen ersest durch 1376 Rr. 1).

# 5. Die Bflichten bes Mannes aus ber Rusverwaltung.

a) Der Mann hat die Pflicht zur ordnungemäßigen Berwaltung bes eingebrachten Gutes (1374).

a) Diese Pflicht umfaßt die Sorge für die Erhaltung und womöglich Verbesserung des eingebrachten Gutes und die Vornahme der erforderlichen Rechtsgeschäfte, wie Vermietung oder Verpachtung von Grundstüden, Ziehen der Zinsen, Abschlußeines Versicherungsvertrages (RG. 76 136), Zahlung der Schulden — das alles, soweit es den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung entspricht. Er haftet dabei für die Sorgsalt, die er in eigenen Ansgelegenheiten anzuwenden pflegt (RG. i. DLG. 34 250) und macht sich der deren Außerachtlassung schadenersappslichtig.

Gelb soll er mündelsicher anlegen (1377); für ausscheibende Inventatitüde eines Grundstüdes soll er Ersat beschaffen (1378) — womit Ersat pflicht in andern Fällen nicht verneint wird; ordnungswidrige Verfügungen soll er unterlassen (1377). — Ersorderlichensalls muß er die Zustimmung seiner Frau einholen und die grundlos verweigerte Zustimmung nach 1379 ersehen lassen.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Frau, soweit sie nicht durch §§ 1384 dem Mann auferlegt sind. Die hauptsächlich in Betracht kommenden gewöhnlichen Erhaltungskosten fallen danach diesem zur Last (1384). Auch die Abnuhung geht, soweit es sich nicht um eine schuldhafte Verschlechterung durch den Mann handelt, zu Lasten der Frau.

β) Der Mann hat der Frau über den Stand der Berwaltung Auskunft zu erteilen (1374).

Diese Auskunstspflicht bezieht sich nur auf den Stamm des eingebrachten Gutes, nicht auf dessen Ruyungen, die ins Vermögen des Mannes fallen (RG. 87 106). Stand der Verwaltung ist aber mehr als "Bestand des eingebrachten Gutes", geschuldet wird also eine Austunft über das Ergebnis der Verwaltungsmaßnahmen in einem bestimmten Zeitpunkt und über die getroffenen Magregeln. Auf die Auskunftpflicht ift 260 anwendbar, also Pflicht gur Borlage und Beschwörung eines Bestandverzeichnisses.

Rechenschaft nach 259 über die Berwaltung braucht der Mann erst nach Beendigung der Nukberwaltung zu legen (1421), auch bier nur

hinsichtlich bes Stammes.

- b) Der Mann muß als Gegengewicht gegen sein Nutungsrecht nicht gegen die tatsächlichen Nutungen gewisse Lasten
  tragen; er muß das, selbst wenn diese die tatsächlichen Nutungen
  weit übersteigen, ja sogar, wenn solche ganz fehlen. Die ihm auferlegten Lasten beschränken sich keineswegs auf die Ausgaben, die
  die Verwaltung eines Vermögens mit sich bringt, die sog. Vermögenslasten, sondern umfassen auch die persönlichen Verbindlichkeiten
  der Frau, die von ihr bei eigener Vermögensverwaltung aus den
  Einkünsten des eingebrachten Gutes zu berichtigen wären, und
  endlich auch die Familienlasten, die sich aus der ehelichen Lebensaemeinschaft ergeben, den sog, ehelichen Auswand.
  - a) Danach hat ber Mann zu tragen:
  - aa) Die Laften bes eingebrachten Butes felbft.

Das find die Roften und Berbindlichkeiten, die man fich als eine Beschwerung bes eingebrachten Gutes und feiner Ginfunfte porftellen fann. nämlich die Untoften der Rupungegewinnung, die Roften der Erhaltung bes eingebrachten Gutes [im felben Umfang wie ein Riegbraucher (1041)], (1384) -, fobann bie öffentlichen, auf bem eingebrachten Gut ruhenden Lasten, wie Grundsteuern, mit Ausnahme der außerordentlichen. auf den Stammwert gelegten Lasten, wie die Erbschaftssteuer, die Zwangs-anleihe, die Inflationssteuer nach der dritten Steuernotverordnung (1385 3. 1) -, weiter bie privatrechtlichen, auf bem eingebrachten But ruhenben Laften, wie Grundschuldzinsen, Die Leiftungen aus Reallaften und Rentenschulden, nicht aber die fälligen Grundfapitalien, Reallaften und Rentenschuldablösungssummen (bas sind feine laufenden Musgaben) (1385 8. 2). - Ferner Die Berficherungsbeitrage aus einer Berficherung ber zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände (1385 3. 3) —, weiter die Zinsen der Frauenschulden, beren Berichtigung aus bem eingebrachten Gut verlangt werden fann (jog. Bollichulden), joweit nicht im Innenverhaltnis bas Borbehaltsgut ausgleichpflichtig ift (1386 I); hierher rechnen auch die Sppothekenzinsen, falls die ber Spothet zugrunde liegende Forderung dem eingebrachten Gut zur Laft fällt, während der Mann für die Sphothekenzinsen bei einer Borbehaltsgutsschulb nicht aufzukommen braucht, auch wenn fie auf einem eingebrachten Grundftud laftet -. endlich die Rosten eines Rechtsstreites, in dem der Mann ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht geltend macht (Altiphrozek) (1387 R. 1).

ββ) Gewisse persönliche Lasten der Frau, soweit sie nicht vom Vorbehaltsgut zu tragen sind, nämlich: öffentliche Lasten, die die Frau persönlich treffen, also die Personalsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer (1385 B. 1) —,

ferner sonstige Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, wie z. B. Beiträge für Lebens, Unfalls und Haftpslichtversicherung einschließlich der gesehlichen Unterhaltspflichten der Frau, soweit sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkunsten berichtigt werden (1386 I 2) — die Verteidigungskosten im Strasversahren gegen die Frau, vorbehaltlich ihrer Erstattungspflicht, falls sie verurteilt wird (1387 B. 2), — endlich die Zivilprozeßkosten der Frau, soweit sie nicht nach 1415/16 dem Vorbehaltsgut zur Last fallen (1387 B. 1).

Sehr streitig ift, ob fich aus 1387 auch eine Aflicht bes Mannes gur Rablung eines Roftenvorschuffes an die Frau ableiten lakt, ob er namentlich im Scheibungsprozek burch einstweilige Berfügung bes Berichts angehalten werben tann, ben gegen ihn anzustrengenben Brogek zu finangieren. Auszugehen ift babon, daß die haftung bes Mannes für die Kosten der Prozesse ber Frau in 1387 3. 1 ganz all-gemein ausgesprochen ist, also auch schon während des Prozesses besteht und erst dann und insoweit in Wegfall kommt, als feststeht, daß die Roften bem Borbehaltsgut zur Laft fallen. Das ift ber Fall, wenn in einem Prozeß zwischen ben Gatten bas Urteil ber Frau als unterliegendem Teil die Rosten auferlegt (1416). Daraus folgert RG. 47 72 und die Rechtsprechung die Bflicht des Mannes, die Frau mit angemessenen Roftenboriduffen zu berfeben, folange ihre Berpflichtung als Roftenschuldner noch nicht feststeht, vorbehaltlich späteren Ausgleichs - und zwar nicht blok binfichtlich ber Gerichtstoften und Anwaltsgebühren, sondern auch etwaiger Teuerungszuschläge (3B. 1920, 912; DLGE. 41, 52-54). Diese Berpflichtung läßt sich felbstverftanblich weber aus ber Unterhaltspflicht, noch bem ehelichen Berhaltnis, fonbern nur aus ben güterrechtlichen Borschriften ableiten. Der Sat des 1394, wonach die Ansprüche der Frau grundsätlich erst nach Beendigung der Rutverwaltung geltend gemacht werden können, ist hier unanwendbar, weil es sich bei den Kostentragungspflichten um Pflichten handelt, deren Erfüllung gar nicht bis babin binausgeschoben werben fann. Gelbitverständlich fann ein Roftengläubiger ber Frau den Mann auch personlich nach 1388 in Anspruch nehmen, 3. B. der Anwalt für die ihm nach 48 GORA. zustehenden Vorschüsse. Das wird auch von den Gegnern der reichsgerichlichen Auffassung, wie Stein (Komm. z. ZPD. Bor-bemerk. VI vor 606), nicht bezweifelt, sie wenden sich nur gegen eine Boridukpflicht gegenüber ber Frau.

(147) Der Mann muß endlich ben ehelichen Aufwand tragen, b. h. alle Ausgaben, die den Zweden der ehelichen Gemeinschaft bienen.

Nach AG. 67 1 umfaßt ber eheliche Aufwand sowohl den eigenen Unterhalt der Gatten, wie den der gemeinschaftlichen Abkömmlinge. Er ist aber damit nicht erschöpft, sondern begreift in sich auch die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Hauswesens (RG. 87 56), wie Unterhalt und Löhnung der Hausgehilsen, Kosten des geselligen Verkets, Anschaftung des Haustats — soweit dieser nicht nach der Sitte freiwillig von der Frauenseite zur Verfügung gestellt wurde. Selbst-

berständlich gehört auch die Kleidung ber Frau und Bestreitung ihrer versönlichen Bedürfnisse bazu (RG, Warn. 1911 Nr. 333).

Der Anspruch ber Frau aus 1389 reicht weiter als ihr gesehlicher Unterhaltsanspruch nach 1360, weil sie nach 1389 den Unterhalt der Abkömmlinge als eigenes Recht gegenüber dem Mann geltend machen kann. Dagegen wird der Inhalt der Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber den Abkömmlingen dadurch nicht geändert (1601 ff, 1603), also kein Recht der Frau auf Unterhalt eines dorehelichen Kindes. — Auf der andern Seite kann die Frau verlangen, daß der Mann den Keinertrag des eingebrachten Gutes ohne Rücksich auf seine sonstigen Pflichten zunächst für den Unterhalt der Kamilie verwendet (1389 II).

Das Maß bes ehelichen Aufwandes bestimmt freilich der Mann (1354 I). Er kann also die Reineinkunste eines reichen Frauenguts ganz für Sportzwecke verwenden und durch karge Bemessung des ehelichen Auswandes die Eristenz der Frau verkummern. Lagegen kann diese zwar mit der Kerktellungsklage vorgeben, ein ihr günstiges Urteil aber

nicht bollstreden.

β) Persönliche Haftung des Mannes für diese Lasten auch den Frauengläubigern gegenüber.

Grundsätlich haftet der Mann nicht für die Schulden der Frau. Soweit es sich aber um Verbindlichkeiten der Frau handelt, die aus den Einkunften des eingebrachten Gutes zu berichtigen wären [die eben aufgezählten Vermögenslasten und persönlichen Schulden der Frau (1385—1387)], macht das Gesetz den Mann nicht bloß der Frau, sondern auch deren Gläubigern gegenüber persönlich hafts bar; er haftet den Gläubigern gegenüber als Gesamtschuldner (1388).

Bon einer solchen unmittelbaren Haftung neben der Frau kann bei den Familienlasten, dem ehelichen Auswand, selbstverständlich nicht die Rede sein, da hierfür der Mann von vornherein allein hastet. Bas die Gewinnungs- und Ethaltungskosten des § 1384 anlangt, so kommt auch hier eine Hastung neben der Frau grundsählich nicht in Frage, da der Mann regelmäßig die Ausgaben entweder selbst bestreiten oder sich selbst verpslichten wird. Benn aber die Frau ausnahmsweise eine Berbindlichkeit aus Anlas der in 1384 behandelten Lasten übernimmt, z. B. ein Darlehn aufnimmt, wird man die Regel des § 1388 entsprechend anwenden dürsen, also unmittelbare gesamtschuldnerische Haftung des Mannes! Denn wenn er sogar für die persönlichen Bollschung des Mannes! Denn wenn er sogar für die persönlichen Bollschung um die Gewinnungs- und Erhaltungskosten des ihm anvertrauten eingebrachten Gutes handelt. Anders Pland (1388 Anm. 4), der Pfändung des Erstattungsanspruchs der Frau gegen den Mann verlangt, ein formalistischer Umserschulug aus 1388.

c) Der Mann muß nach Beendigung der Nugberwaltung ben Stamm des eingebrachten Gutes der Frau herausgeben und ihr Rechenschaft ablegen (1421).

Er muß es in dem Zustand herausgeben, in dem es bei ordnungsmäßiger Berwaltung sein würde; bei schuldhafter (1359) Berminderung ober Berichlechterung — 3. B. infolge ordnungswidriger Gelbanlage (1377 I) — ift er erfappflichtig.

d) Des ehelichen Friedens halber ist der Zeitpunkt für die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche der Frau auf Grund der Berwaltung und Nuhnießung hinausgeschoben bis zur Berendiaung des Güterstandes (1394).

Das gilt nur für die Ansprüche der Frau, nicht die ihrer Gläubiger (1411), auch nicht die des Mannes. Es gilt nur für die Frauenansprüche aus der Rupverwaltung, nicht für Ansprüche aus Geschäften, die mit der Rupverwaltung gar nichts zu tun haben, z. B. aus einem Darlehnsoder Kausvertrag mit dem Mann, nicht für den Anspruch auf Rückgabe des Eingebrachten, nicht für den Anspruch auf die Tragung der Prozestosten [Kostenvorschußpslicht des Mannes (1387) RG. 47 72], wohl aber z. B. für den Anspruch auf Zahlung der Steuern. Kur die gerichtliche Geltendmachung ist versagt, die Vorschriften über die Fälligkeit, den Verzug usw. gelten, also kann sich die Frau evtl. durch Austrechnung außergerichtlich befriedigen.

Bon ber Unklagbarkeit find ausbrudlich Ausnahmen gemacht:

- a) Zugunsten bes Anspruchs der Frau auf vorzugsweise Verwendung des Reinertrags des eingebrachten Gutes für den Unterhalt der Familie (1389 II in Verb. m. 1394, 2),
- β) Zugunsten aller Ansprüche der Frau aus der Nusverwaltung, wenn die Boraussehungen vorliegen, unter denen sie nach 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann, also bei erheblicher Gefährdung der Frauenrechte (1394, 1).

Die ganze Bestimmung bes § 1394 richtet sich lediglich gegen bie Frau, bebeutet Sicherung bes Friedens des Mannes, nicht aber des ehelichen Friedens, es sei benn, daß man der Auffassung ist, dieser tönne nur durch die Frau gestört werden!

e) Vor Beendigung der Nutverwaltung wird die Frau nur geschützt gegen eine erhebliche Gefährdung des eingebrachten Gutes durch ein rechtswidriges Verhalten des Mannes sowie gegen eine erhebliche Gefährdung ihrer Ansprüche auf Wertersat verbrauchbarer Sachen, ohne daß es hier auf die Ursache der Gefährdung ankäme (1391 I u. II).

Ms Sicherungsmittel stehen ihr zu:

a) ein Anspruch auf Sicherheitsleistung (1391),

β) ein Anspruch auf hinterlegung ihrer Inhaberpapiere und blantoindossierten Orberpapiere (1392),

 $\gamma$ ) ein sofort Nagbarer Anspruch auf Aushebung der Rutberwaltung (1418 Nr. 1),

δ) ein fofort Magbarer Anspruch auf Schabenserfat (1394).

e) Dagegen fehlt ihr ein Unterlassungsanspruch nach Borbild bes § 1053.

Das klingt bis auf die Versagung des Unterlassungkanspruchs ganz schön, wiegt aber nicht schwer, weil die Frau kein wirksames Mittel hat, die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu prüsen. Denn während der Rusverwaltung kann sie nach der Rechtsprechung (OLG. 26 218) eine Klage auf Auskunft nur erheben, salls die Voraussetzungen des § 1391 vorliegen. Wie soll sie das aber setstellen? Wenn die Frau die Gefährdung ihres Vermögens aus allgemeinen Anzeichen (Vermögensversall, Zahlungsunsähigkeit des Mannes, Unterschlagungen usw.) setstellen kann. wird es reaelmäßig zu spät sein.

# § 17. V. Die Rechtsftellung der Frau binfictlich des eingebrachten Gutes.

1. Allgemeines.

Das Gesetz erkennt den Persönlichkeitswert der Ehefrau bei der Gestaltung ihrer vermögensrechtlichen Stellung noch entschiedener an als bei der Ordnung der persönlichen Beziehungen, weil der Gemeinschaftsgedanke im Güterrecht auch ohne eine rechtliche Borshertschaft des Mannes gesichert werden kann. Die Frau behält ihre volle Handlungss, Geschäftss und Prozehsähigkeit. Sie kann sich grundsählich ebenso wie die ledige Frau durch nich trechtgeschäftliches Handeln verpslichten, sie kann serner Schuldverträge eingehen, Erswerdsgeschäfte abschließen, über ihr Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen versügen, Prozesse sühren usw. Sie kann das alles aber nur unbeschadet der Rechte des Mannes aus der Nutzerwaltung des eingebrachten Gutes. Daraus ergeben sich Schranken hinsichtlich ihrer Versügungen, Verpslichtungen, der Entzgegennahme von Willenserklärungen und der Prozehsührung.

Völlig frei steht sie also nur hinsichtlich des Vorbehaltsgutes. Ihre Verfügungen darüber trifft sie wirkam allein, für ihre Schulden Dritten gegenüber haftet immer das Vorbehaltsgut, die Prozefführung über Nechte und Pflichten des Vorbehaltsguts geht den Mann nichts an, der Vollstreckung ins Vorbehaltsgut kann er

nicht widersprechen.

Was dagegen das eingebrachte Gut angeht, so ist ihr zunächst dessen Nuhniehung völlig entzogen. Un der Verwaltung des Mannes ist sie nur so weit beteiligt, als sie zu den Versügungen des Mannes regelmäßig ihre Zustimmung zu erteilen hat (1375) und als Verpslichtungsgeschäfte des Mannes, die sie treffen sollen, das einsgebrachte Gut nur dei ihrer Zustimmung verhaften.

Sie selbst ist grundsätlich nicht zur Vornahme eigener Verwaltungshandlungen besugt, ihre eigenen Verfügungen bedürfen ber Einwilligung des Mannes (1395), ihre Verpflichtungsgeschäfte verhaften das eingebrachte Gut nur bei Zustimmung des Mannes (1399), einseitige Erklärungen, die sich auf das eingebrachte Gut beziehen, wie z. B. eine Kündigung ihres Darlehnsschuldners kann sie nicht wirksam entgegennehmen (1403 I) — nur Erwerbsgeschäfte kann sie zugunsten des eingebrachten Gutes selbskändig vornehmen.

Die aktive Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörigen Rechts ist ihr grundsählich nur mit Zustimmung des Mannes gestattet (1400 II) und das Urteil gegen die Frau ist nur mit seiner Zustimmung dem eingebrachten Gut gegenüber wirksam (1400 I).

2. Gigentums. und Befitrecht.

Die Frau bleibt Eigentümerin bes eingebrachten Gutes und kann bessen Substanz nach Beendigung der Rupverwaltung in einem Zustand, der sich aus ordnungsmäßiger Verwaltung ergibt, zurückverlangen; für schuldhafte (1359) Verringerung oder Verschlechterung haftet der Mann (1421). — Ihre besitzrechtliche Stellung ist die eines mittelbaren Besitzers, nicht eines Mitbesitzers.

3. Berfügungegeichäfte.

Die Frau ist bei ber Verfügung über eingebrachtes Gut an die Einwilligung des Mannes gebunden (1395) — ähnlich, wie der Minderjährige für alle nicht rein vorteilhaften Geschäfte der Einswilligung seines gesehlichen Vertreters bedarf (107 ff.); das ist eine Gestaltung, die sich an die frühere Muntbedürstigkeit der Frau grundsos anlehnt.

a) Einseitige Versügungsgeschäfte der Frau, z. B. Kündigung einer Forderung, sind ohne vorher eingeholte Zustimmung (Einwilligung) schlechthin unwirksam, nicht einmal genehmigungssähig (1398 ganz wie 111, 1). Der Geschäftsgegner kann sich nach 182 III in Verbindung mit 111, Sat 2 u. 3, schützen, indem er die Vorlage einer schriftlichen Einwilligung des Mannes fordert und bei deren Fehlen das Geschäft unverzüglich zurückweist (RG. 50 212).

Ms solche einseitigen Geschäfte kommen außer ber Kündigung in Betracht: Stundung, Anfechtung, Aufrechnung, Widerruf, Rückritt, Berzichtauf eine Sphothek (1168) usw. Keine Versügung über eingebrachtes Gut ist die Kündigung einer der Frau obliegenden Schuld, doch muß hier der Mann nach 1399 zustimmen, um die durch die Kündigung hervorgerusene Verpslichtung gegenüber dem eingebrachten Gut wirksam zu machen.

Ausnahmen sind gemacht zugunsten gewisser persönlicher Gestaltungsrechte, nämlich der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, der Inventarerrichtung über eine angefallene Erbschaft (1406 3. 1), ferner der Ablehnung eines Verstragsantrags [darin liegt die Verfügung über das aus der Gebundensheit des Andietenden erwachsene Recht, den Vertrag zum Abschluß zu bringen (145)], sowie der Ablehnung einer Schenkung (1406 3. 2).

- Endlich kann sie einseitige Berfügungen gegenüber dem Mann vornehmen (1406 %. 3).
- b) Bei vertragsmäßigen, ohne Einwilligung vorgenommenen Berfügungen entsteht ein Schwebezustand schwebende Nichtigkeit. Das Wirksamwerden des Bertrags hängt ab von der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) des Mannes. Berweigert der Mann die Genehmigung, so bleibt das Geschäft unwirksam und erlangt auch durch den späteren Wegsall der Nupverwaltung keine Wirksamkeit (1396 III). Erteilt der Mann die Genehmigung, so wird das Geschäft von Anfang wirksam, ebenso wird es wirksam, wenn die Rupverwaltung vor der Berweigerung der Genehmigung endet.

Zur Lösung des Schwebezustandes gibt das Gesetz dem Dritten
— gerade wie bei Minderjährigkeit des Vertragsgegners (108, 109)
— zwei Rechte:

a) Das Recht, den Mann zur Erklärung über die Genehmigung aufzufordern (1396 II).

Die Erklärung kann dann nur mehr gegenüber dem Dritten erfolgen, vorherige Erklärungen gegenüber der Frau werden unwirksam, zweiswöchiges Schweigen gilt als Verweigerung (1396 II).

β) Das Recht, den Bertrag dem Mann oder der Frau gegensüber zu widerrufen, und dadurch die Genehmigungsfähigkeit zu beseitigen (1397) — das aber nur, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Chefrau ist. Dann kann er nur widerrusen, wenn die Frau ihm die Einwilligung des Mannes vorgetäuscht hatte, es sei denn, daß er die Täuschung beim Bertragsschluß durchschaut hat.

Das Aufforderungsverfahren und der Widerruf beziehen sich aber nur auf den Vertrag, dessen Wirksamkeit von der Genehmigung des Mannes abhängig ist, das ist der Verfügungsvertrag, nicht dagegen auf den Verpslichtungsvertrag, das sog. Kausalgeschäft. Die Rechtslage ist insosern anders, als beim Minderjährigen, wo der Dritte die fraglichen Rechte auch bezüglich des Verpslichtungsvertrags hat (109).

Die Gebundenheit der Frau aus dem obligatorischen Bertrag bleibt also ganz unberührt und jeder Teil muß auf das Ersüllungsverlangen des andern gesaßt bleiben.

Das mindert die Bedeutung der §§ 1396 und 1397 außerordentlich. Denn wenn der Mann auch die Genehmigung der Verstägung verweigert hat, so bleibt die Frau doch z. B. an einen Verkauf gedunden und kann nach Wegfall der Nutverwaltung auf Übereignung verkagt werden. Und wenn der Käufer den Übereignungsvertrag der Frau widerrusen hat, so hat er damit den Kausvertrag noch nicht ohne weiters beseitigt. Wohl wird man seinen Widerrus als eine den Ersüllungsverzug der Frau

begründende Mahnung auffassen dürsen, die ihm die Rechte aus 326 BGB. gibt. Nach 326 muß er aber nun, um bom Kausvertrag loszukommen, das Fristehungsversahren einseiten und kann erst nach Ablauf der Frist bom Kausvertrag zurückreten, eröffnet also der Frau erneut die Röglichkeit, nunmehr mit Zustimmung des Wannes eine neue wirksame überzeignung an ihn dorzunehmen. Nur, wenn infolge des Verzugs der Frau das Interesse des Ausgers an einer verspäteten Ersüllung geschwunden ist, kann er nach 326 II sosort zurückreten; für diesen Fall wird man seinen Biderrus des Versügungsgeschäfts gleichzeitig als Rückritt dom Verzpssichtungsgeschäft deuten dürfen.

Danach ist die Regelung der §§ 1397 und 1398 eine durchaus schematische und unpraktische Übertragung der für die Verträge des Minderjährigen geltenden Vorschriften. Ihre Hauptbedeutung zeigt sich dei den von Strohal (Ozurist. Z. 1909, 1035) sogenannten Aquivalentversügungen, bei denen sür beide Vertragsteile rechtliche Vorteile ausgelöst werden, so, wenn die Frau mit einem Dritten nach 414 einen Schuldübernahmevertrag abschließt, der einmal auf das Freiwerden des Altschuldukers (Verfügungswirfung) abzielt, sodann auf den Eintritt der Haftmug des Übernehmers (also auf eine Verpssichtungswirfung zugunsten der Frau). Uhnlich bei der Hingabe eines eingebrachten Gegenstandes an Erfüllungsstatt (364). In solchen Fällen befreit sich der Widerrusende gleichzeitig von der zu sein en Lasten eintretenden Verpssichtungs- oder Verfügungswirtung, während er bei den einsachen Verfügungsverträgen durch den Viderrus von seiner aus dem Kausalvertrag entspringenden Verpslichtung nicht befreit wird.

4. Verpflichtungsgeschäfte der Frau sind ohne jede gegenständliche Beschränkung stets wirksam und erzeugen eine gegen die Frau versolgbare Verbindlichkeit, für die das Vorbehaltsgut hastet (NG. 80 247). Die Zustimmung des Mannes ist für die Vollstreckung einer Frauenschuld ins Vorbehaltsgut unnötig, ein vollstreckbarer Leistungstitel gegen die Frau genügt (1399 I).

Eine andere Frage ist, ob das Verpflichtungsgeschäft dem Ehemann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Das ist nur der Fall, wenn der Mann dem Geschäft zustimmt (1399 II 1). Dadurch wird die Schuld zur sog. Vollschuld, für die die Gläubiger ohne Kücksicht auf das Rutverwaltungsrecht des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen können (1411 I 1). Fehlt die Zustimmung des Mannes, so können die Gläubiger sich erst nach der Beendigung der Nutverwaltung an das eingebrachte Gut halten. Doch muß der Mann, soweit das eingebrachte Gut bereichert ist, das Rechtsgeschäft auch schon vorher in der Höhe gegen sich gelten lassen, in der nach den Grundsähen der Bereicherung gehaftet wird (1399 II).

1399 II ist ber rätselhafteste Sat bes ehelichen Güterrechts, bas eingebrachte Gut haftet nicht aus der Bereicherung, sondern aus dem Geschäft in höhe der Bereicherung. Bei einem Darlehn an die Frau

haftet mährend des Bestehens der Nukherwaltung das eingebrachte Gut also nur so weit, als im Augenblid ber Geltendmachung bes Anspruchs das Geld noch porhanden ober nüklich ausgegeben ift (818 III). Die Sohe ber Bereicherung wird erft festgelegt (Saftung nach Rechtsbangigfeitsgrundsägen [818 IV, 292, 989]), mit dem Augenblid, wo der Mann die Bereicherung erfährt oder auf Duldung der Bollstredung verklagt with (819).

Sat die Frau einen Gegenstand käuflich erworben, so kann der Bertäufer feine Unspruche aus bem Raufvertrag, genau genommen alfo feine Raufpreisforderung, in Sobe ber Bereicherung verfolgen. Ift ber gekaufte Gegenstand noch in natura borhanden, wird man ihm gleichwohl auch den Anspruch auf bessen Ruckübereianung zubilligen mussen. Die Formel des 1399 II gestattet alfo, die Bereicherung gurudgufordern, ohne zu dem Awede den Raufvertrag (die causa) durch Rüdtritt nach § 326 gerftoren zu muffen. Ift ber Gegenstand nicht mehr borhanden, so tritt an feine Stelle ber Erfanborteil (818 I) ober ber Berterfan (818 II) barüber binaus bleibt bem Berkaufer gegen die Frau die bolle Raufpreisforderung erhalten.

Sat fich die Frau zu einer Berfügung über eingebrachtes Gut verpflichtet, fo tann fie ihre Berpflichtung mabrend bes Bestebens ber Nubverwaltung nur mit Austimmung des Mannes erfüllen (1395). Doch darf man in der Austimmung des Mannes zur Gingebung der Berbflichtung auch bie Ruftimmung zu ber baraus geschulbeten Berfügung finden.

Sat ein obligatorisches Geschäft ber Frau (3. B. die Eingehung eines Mietvertrags und Ginbringung von Möbeln in die Mietwohnung) fraft Gefehes eine bingliche Nebenwirfung (Bermieterpfandrecht) jur Folge, fo ift ber obligatorische Bertrag ber Frau gegenüber ohne weiteres wirksam. nicht minder muß fie bas Bermieterpfandrecht gegen fich gelten laffen, mährend ber Mann bas nur für ben Kall seiner Austimmung zum Mietvertrag braucht (AGStr. **35** 202).

Erwerbsgeschäfte für bas eingebrachte But tann bie Frau felbständig vornehmen, jedoch tann ber Erwerb ihr auf Grund bes 1399 II wieder entzogen werden, wenn sie ihn auf Grund eines Berpflichtungsgeschäfts gemacht hat, zu bessen Erfüllung sie außerstande ist (weil ihr Borbehaltsaut fehlt oder weil ihre Gegenleistung aus dem eingebrachten Gut erfolgen müßte, man bente an ben Taufch eines Rlaviers gegen einen Flügel).

6. Bur Entgegennahme einseitiger Rechtsgeschäfte Dritter. die fich auf das eingebrachte But beziehen, ift die Frau nur befugt, wenn die Erklärung eine Frauenschuld betrifft - und selbst hier muß bie Erklärung, um gegenüber bem eingebrachten But wirkfam zu fein, auch noch bem Mann gegenüber vorgenommen werden (1403). Der Mieter, der im eingebrachten Saufe zur Diete wohnt, muß ben Bertrag also ber Frau und bem Mann gegenüber fündigen. Wenn freilich der Mann die Wohnung nach Eintritt der Nutverwaltung neu im eigenen Namen vermietet hat, tommt eine Rundigung gegenüber ber Frau überhaupt nicht in Betracht.

- 7. Ausnahmsweise hat die Frau eine freiere Stellung, die aufgeführten Schranken ber Berfügungs- und Berpflichtungsgeschäfte fallen fort:
- a) In den sog. "Eilfällen" (1401). Wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, fällt das Ersordernis der Zustimmung weg, ohne daß ein Eingreisen des Bormundschaftsgerichts, ein Ersat der Zustimmung in Frage käme. Die Frau handelt als Notverwalterin in eigenem Namen.

Man benke an den Verkauf von Aktien vor einem Kurssturz, Ausübung von Bezugsrechten, Verpfändung von Haustat zur Areditbeschassung.
Borübergehende Berhinderung des Mannes genügt. Regelmäßig deckt aber das Notverwaltungsrecht nur Handlungen, die zur ordnungsmäßigen Berwaltung des Sheguts erforderlich sind, da sonst von einer "Gefahr" des Ausschlüchs nicht gut gesprochen werden kann. Doch will RG. 103 128 die Anwendbarkeit auf "anders gelagerte Ausnahmefälle" nicht ausschlieben.

b) In persönlichen Angelegenheiten (1402). Wenn zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft ersorderlich ist, kann die grundlos verweigerte Zustimmung des Mannes auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Da die Frau in der Geschäfts- und Handlungsfähigkeit nicht beschränkt ist, kommen als "persönliche" nur solche ihre Berson betressenden Angelegenheiten in Frage, die vermögensrechtliche Auswendungen ersordern, wie Unterbringung der Frau in einer Heilanstalt, Berteidigung im Strasverschren, Erhebung der Scheidungsalge usw. — Den Gegensab bilden die vermögensrechtlichen Angelegenheiten; das sind solche, die nicht bloß vermögensrechtliche Auswendungen ersordern, sondern auch das Bermögen betressen, wie Zahlung vorehelicher Schulden aus dem eingebrachten Gut, Beräußerung von eingebrachten Attien wider den Willen des Mannes. Hier ist Ersat der berweigerten Zustimmung des Mannes ausgeschlossen, die Frau kann ihren Willen nicht durchsehen, während im umgekehrten Fall (1379) der Mann die Zustimmung der widerstrebenden Frau ersehen lassen kann. Das ist Wessen mit zweierlei Maß!

c) Zwecks Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Mann (1406 Nr. 3), wie z. B. einer Mahnung, Aufrechnung, Kündigung, Stundung. Die Abhängigkeit der Frau von der Zustimmung würde sie bei möglichem Interessenwiderstreit unerträglich einengen. Gleiches gilt — obwohl nicht ausdrücklich erwähnt — für Rechtsgeschäfte mit dem Mann (Kauf, Tausch, Mieteusw.) und Rechtsgeschäfte mit seinem gesehlichen Vertreter (1409) oder seinem Besvollmächtigten.

d) Bei allen einzelnen Rechtsgeschäften, die der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau mit sich bringt, wenn der Mann seine Einwilligung zum selbständigen Betrieb des Erwerbsgeschäftes erteilt hat. Der Einwilligung steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt (1405 I u. II).

Die Befreiung der Frau von der Zustimmung zu den einzelnen Handlungen folgt nicht aus einer in der Zustimmung liegenden Generaleinwilligung. Dann könnte der Mann einzelnen Rechtsgeschäften seine Zustimmung auch versagen, was nicht zuzusassen siste ist. Die Befreiung ist eine gesetzliche Folge der Einwilligung zum selbständigen Betrieb. — Die Frau hat diese Einwilligung nicht notwendig, um das Erwerdsgeschäft selbständig betreiben zu können. Aber sie hat die Einwilligung nötig, um bei dem Betrieb auch über ihr eingebrachtes Gut versügen und dieses durch Verpssichtungsgeschäfte berhaften zu können, nicht minder, um einseitige Kechtsgeschäfte hinsichtlich des Erwerdsgeschäfts wirksam entgegennehmen zu können. Ihre Befreiung sindet ihre Grenze an den Jandlungen, die der Betrieb mit sich bringt; daß der Betrieb sie ersfordert, wird nicht verlangt.

Die einmal erteilte Einwilligung kann der Mann nur im ganzen widerrufen oder der Fortsetzung des Betriebs widersprechen. Redslichen Dritten gegenüber wirken Einspruch oder Widerruf nur bei Einstragung im Güterrechtsregister (1405 III).

- 8. Das Prozefführungsrecht ber Frau unterliegt wegen ber Nutberwaltung bes Mannes folgenden Beschränkungen:
- a) Aktiv prozesse, durch die ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht klageweise geltend gemacht wird, kann sie nur mit Zustimmung des Mannes führen, die Aktivlegitimation ist ihr also grundsählich versagt (1400 II).

Die erteilte Zustimmung ist Teil des Klagegrundes und muß von der Klägerin behauptet und bewiesen werden. Doch tritt keine Prüfung von Amis wegen nach 56 APD. ein. Wenn also der Beklagte die Zustimmung nicht bestreitet [oder ausdleibt (331 APD.)], ist er — wenn die sonstigen Boraussehungen gegeben sind — zu verurteilen. Bei nicht behaupteter oder nicht bewiesener Zustimmung erfolgt Sachabweisung wegen Fehlens einer prozessuchen Rechtsichungvoraussehung. Ein tropdem ergangenes Urteil ist jedenfalls dem Mann gegenüber unwirksam (AG. 56 77).

Klagt die Frau im "Beistand" des Mannes, so wird das regelmäßig nicht als Beistandschaft im Sinne des § 90 BBD. zu deuten sein, sondern als ungeschickter Ausdruck für die Behauptung der Austimmung

(MG. **60** 87).

Die Bersagung der Aktivlegitimation gilt natürlich nicht für persönliche Angelegenheiten, für Rechte, die zum Borbehaltsgut gehören, für Klagen auf Feststellung des Richtbestehens einer Berbindlichkeit.

Ausnahmsweise bejaht das Geset die Attivlegitimation der Frau ohne Rucklicht auf die Austimmung des Mannes:

a) jur Fortsetzung eines g. B. ber Cheschließung anhängigen Rechtsstreites (1407 Nr. 1) — folgt schon aus 265 3\BO.

b) zur Klage gegen ben Mann (1407 Nr. 2).

7) zur Klage gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforder-liche Zustimmung der Frau über ihr Recht verfügt hat, sog. revokatorische Rlage (1407 Nr. 3) - man bente an die Klage auf Berichtigung bei Beraußerung eines Grundftuds, auf Bahlung gegen ben Schuldner bei Erlaß einer Korberung durch ben Mann ufm.

8) zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Awangsvollstredung (771, 732, 766, 861 H ABO.) - Die Mannesglaubiger haben eingebrachte Sachen ober Früchte bes eingebrachten Guts gepfändet. Auch Sinwendungen burch Bollitredungsgegentlage (767 ABD.) fann fie erheben, 3. B. die Unmöglichfeit ber Erfullung, ben Untergang einer Forberung burch Erlag, Die Ginrebe ber Berjährung geltend machen.

e) gur Ruhrung ber Brogeffe in ben Fällen, mo fie auch im rechts. geschäftlichen Berkehr eine freiere Stellung hat, nämlich in Gilfallen (1401), zweds felbständiger Geltendmachung ber Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft, bas zur Besorgung ihrer personlichen Angelegenheiten nach erfolgter Zustimmung bes Mannes abgeschlossen ist (1402), endlich sum Schuk bes Erwerbsgeschäfts und ber mit feinem Betrieb gufammenhängenden Rechtsverhältnisse (1405).

In allen porgenannten Källen hängt auch die Wirksamkeit des etwa erstrittenen Urteils dem Mann gegenüber davon ab. ob er zur Kührung bes Rechtsstreits seine Austimmung erteilt hat ober diese aus-

nahmsweise unnötig war (1400 I).

b) Bur Führung von Bassibprozessen ist die Frau grundsätlich legitimiert (argum. 1400 II). Es fann alfo die Beklagte feine Abweisung beantragen, weil die Austimmung des Mannes fehlt geschweige benn die Einlassung verweigern, ba ber Mangel ber Sachlegitimation überhaupt feine prozekhindernde Einrede begründet.

Aber auch hier hanat die Wirkfamkeit bes Urteils bem Mann gegenüber davon ab, bag er zur Führung des Rechtsstreites seine Bustimmung erteilt hat oder diese ausnahmsweise (siehe oben unter a) unnötia war (1400 I).

Andernfalls wirkt das Urteil nur zwischen der Frau und ihrem

Brozekgegner.

Die Bustimmung des Mannes begründet aber nur die Rechtstraft bes Urteils ihm gegenüber. Er fann fpater nicht mehr geltend machen, daß die rechtsträftig festgestellte Frauenschuld nicht bestehe. Dagegen ist damit noch nicht festgestellt, daß er ihrethalben bie 3mangevollstredung ins eingebrachte But bulben muß. Das hängt von dem näheren Charafter der Frauenschuld als einer sog. Bollschuld ab (1411). Darüber wird im Dulbungsprozeß entschieden. Man muß also die Zustimmung zur Führung des Prozesses im Sinne ber 1400 I scharf scheiben von ber Buftimmung gur Bornahme bes Rechtsgeschäfts (1412).

# VI. Schuldenhaftung und Schuldenausgleich.

1. Mannesschulben.

Rach dem Grundsatz der Trennung der Bermögen haftet für die Schulden des Mannes nur das Mannesvermögen; "die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen" (1410).

Für die Schulden der Frau haftet ebenfalls grundsätlich nur das Frauenvermögen; jedoch ist ausnahmsweise die gesamtschuldnerische Haftung des Mannes für die Verdindlichkeiten der Frau angeordnet, die der Mann im Innenverhältnis der Gatten zueinander zu tragen hat (1388, die Lasten der Nupnießung).

Keine Ausnahme bebeutet die Haftung des Mannes für die von der Frau kraft der Schlüsselgewalt eingegangenen Berbindlichkeiten, da aus ihnen allein der Mann verpflichtet wird und eine Frauenschuld aar nicht entsteht (1357).

Die Zuftimmung bes Mannes zur Berpflichtung ber Frau begründet ebenfalls feine perfonliche Berhaftung bes Mannes, sonbern nur bie

Saftung bes eingebrachten Gutes (1399).

Benn Mann und Frau sich gesamtichuldnerisch durch Rechtsgeschäft ober gemeinschaftlich begangene unerlaubte Sandlung verpflichten, haften die beiderseitigen Bermögen für die Schulden ihres Inhabers.

Soweit der Mann haftet, haftet er grundsählich mit seinem ganzen Bermögen, also auch mit den erworbenen Nutzungen des eingebrachten Gutes.

Das Nutungsrecht selbst ist als höchstpersönliches Recht unpfändbar (1408). Dagegen unterliegen die gezogenen Nutungen der Pfändung, soweit sie nicht ersorderlich sind zur Bestreitung des eigenen standesmäßigen Unterhalts des Mannes, zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspssichen und der ihm nach §§ 1384—87 BGB. obliegenden Pflichten (d. s. die aus der Nutverwaltung sich ergebenden Lasten) (861 ZPD.).

2. Fraueniculben.

Mit der Feststellung, daß die Haftung für die Frauenschulden grundsählich auf das Frauengut beschränkt ist, ist noch nicht gesagt, welche Vermögensmassen der Frau haften: ihr Vorbehaltsgut oder ihr eingebrachtes Gut oder beides zusammen. Die Hauptfrage ist, ob und unter welchen Voraussehungen sich der Mann gefallen lassen muß, daß die Frauengläubiger sich an das eingebrachte Gut halten und sein Verwaltungs und Nuhungsrecht beiseite schieden. Da die Frau selbständig verpflichtungsfähig ist, ist diese Gesahr naheliegend.

Im hinblick auf die haftenden Massen muß man unterscheiden:

a) Vollschulden, für die das eingebrachte Gut und das Bor- behaltsgut haften,

- b) Borbehaltsschulden, für die nur das Borbehaltsgut haftet.
- c) Schulden, für die nur bas eingebrachte Gut haftet.
- a) Die Bollschulden.
- a) Die Fälle. Grundsätzlich sind nach 1411 alle Frauenschulben Bollschulden. Doch wird dieser Grundsatz durch so wichtige Ausnahmen durchbrochen, daß man zweiseln kann, ob diese nicht häufiger sind als die Regelfälle.

aa) Schlechthin Vollschuldcharakter haben alle vorehelichen Schulden der Frau — sonst könnte eine Frau ihr Vermögen durch den Cheschluß ihren Gläubigern ja entziehen.

ββ) Den während der Ehe begründeten Frauenschulden wird dagegen der Vollschuldcharakter abgesprochen, soweit es sich um Berbindlichkeiten aus zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften handelt, die ohne Zustimmung des Mannes abgeschlossen sind (1412 I)— und soweit es sich um wichtige, im Interesse des Vorbehaltsguts begründete Verbindlichkeiten handelt (1413 u. 1414). Danach sind Vollschulden nur die während der She eingegangenen Verbindlichkeiten aus genehmigten oder zustimmungsfreien Rechtsgeschäften, serner die Schulden aus unerlaubten Handlungen und sonstigen nicht rechtsgeschäftlichen Tatbeständen (Geschäftsführung ohne Austrag. Unterhaltspflichten).

Kraft besonderer Bestimmung (1412 II) sind die Kosten eines Rechtsstreites der Frau stets Volkschulden, selbst wenn das Urteil dem Mann gegenüber nicht wirksam ist und etwa das Borbehaltsgut betrifft.

β) Die Verwirklichung der Haftung des Frauenguts. Um in das Frauengut vollstrecken zu können, muß der Gläubiger sich zunächst einen Vollstreckungstitel gegen die Frau verschaffen, diese also — wenn er keine vollstreckbare Urkunde besitzt (794 BPO.). — auf Leistung verklagen. Das Leistungsurteil eröffnet ihm aber während der Ehe nur den Zugriff ins Vorbehaltsgut — ins gesamte Vermögen der Frau kann er auf Grund des Leistungstitels erst nach Aushebung des Güterstandes vollstrecken. Will er schon vorher ins eingebrachte Gut vollstrecken, muß er sich nach 739 BPO. auch einen Titel gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung ins eingebrachte Gut verschaffen, also entweder die Unterwersung unter die Vollstreckung in öffentlicher Urkunde (794 II BPO.) ober ein Duldungsurteil.

Zwar gibt 1411 BGB. ben Frauengläubigern das Recht, ohne Rücksicht auf die Berwaltung und Nutzung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gut zu suchen, aber dadurch werden die prozessualen Boraussehungen der Bollstreckung nicht beseitigt; da sich eine Bollstreckung ins eingebrachte Gut auch gegen den Mann richtet, wäre schon nach 750 BPD. ein formeller Bollstreckungstitel gegen ihn nötig. Eigenartig ist aber die Ausgestaltung des Titels als "Duldungsurteil" und das ausnahmslose Ersordernis eines solchen Titels auch in den Fällen, wo die Frauengläubiger sich sonst eine Bollstreckungsklausel gegen den Mann geben lassen könnten (325, 727 ABD.).

Der Dulbungstitel gegen den Mann ist nur in dem einen Fall entbehrlich, wenn die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt und weder ein Einspruch des Mannes noch der Widerruf seiner Einwilligung ins Güterrechtsregister eingetragen ist (741 BBD.).

Die rechtliche Natur des Dulbungsurteils ist sehr bestritten. Ein Leistungsurteil kann es nicht sein, denn der Mann schuldet den Frauengläubigern nicht, auch nicht akzessorisch, wie Hellwig (Shstem I 167 ff.) meint. Wenn der Mann den Gläubigern unmittelbar verpslichtet wäre, müßte ein Urteil gegen ihn genügen, da er nach 1376 Nr. 3 die Leistung bewirken kann; das Geseh fordert aber stets ein Leistungsurteil gegen die Frau (739 PBD.). Diskutabel ist die Annahme einer Berpslichtung des Mannes, die Bestiedigung des Gläubigers zu ermöglichen einerseits durch Zustimmung zu der von der Frau vorzunehmenden Berssugung, andererseits durch Bereitstellung des geschuldeten Gegenstandes zur Übergabe an den Gläubiger. Dafür u. a. Wolff (§ 56 V 2) und Reich (Dogmat. J. 63 169 ff., 181) mit verschiedener Begründung.

Dem Geset liegt aber eine berartige Borftellung fern, obwohl eine Mitwirkungspflicht bes Mannes, um die Bollstredung zu ermöglichen, zwecknäßig wäre. Rach 1402 kann die verweigerte Zustimmung des Mannes nur dann durch das Bormundschaftsgericht ersett werden, wenn das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Besorgung einer persönlichen Angelegenheit der Frau ersorderlich ist. Dazu würde die Unahme der angeblichen Mitwirkungspflicht des Mannes gegenüber den Gläubigern auf dem ganzen Gebiet der vermögensrechtlichen Handlungen schlecht

ftimmen.

Das Geset verneint in 1411 ein Recht bes Mannes, der Bollstredung ins eingebrachte Gut wegen einer Bollschuld entgegenzutreten. Da aber das Nutverwaltungsrecht des Mannes nur zugunsten von Bollschulden beiseite geschoben wird, soll zur Bermeidung möglicher späterer Biberspruchstlagen des Mannes auf Grund seiner Rutverwaltung (771 ZBD.) stets vor aller Bollstredung in seinem Interese sessentitung (771 ZBD.) sie der Bollstredung in seinem Interese sessentitung zurücktreten müssen oder nicht. Das Duldungsutreil ift also ein Feststellungsurteil. Da das Urteil sedissich eine im BGB. schon vorgesehene Rechtssolge bejaht, daß eben der Wann nach 1411 ss. BGB. kein hinderungsrecht hat, ist auch die Annahme eines prozessualen Gestaltungsutreils abzulehnen.

Die Berneinung einer Pflicht bes Mannes, die Bollfredung burch seine Mitwirfung zu ermöglichen, führt allerdings für gewisse Falle zu unbefriedigenden Ergebnissen, so, wenn der Mann sich weigert, zur Er-

füllung einer vorehelichen Schuld der Frau auf übereignung eines eingebrachten Gegenstandes mitzuwirken. Die Berfügung der Frau entbehrt mangels Zustimmung des Mannes hier der Wirhamkeit; der Erwerber, der den Besitz erlangt hat, ist nur nach 986 geschützt, erlangt ader kein Eigentum. Die Annahme einer nach 894 ZPO. vollstreckdaren Justimmungspsicht des Mannes (vgl. Mitteis, 34 Annu. 3) würde dem Erwerber zwar helsen, läßt sich aber mit 1402 nicht in Einklang bringen. Das Gesetz bevorzugt eben die Interessen des Mannes vor denen der Frauengläubiger. Dat der Mann dem Berpslichtungsgeschäftzugestimmt, wird man darin im Zweisel auch die Zustimmung zu der daraus geschüldeten Versügung erblichen durs eine tatsächliche hinderung der Vollstreckung kann auf Grund des Duldungsurteils gebrochen verden.

Die Leistungsklage gegen die Frau und die Duldungsklage gegen den Mann werden regelmäßig verbunden. Die Gatten sind dann Streitgenossen, aber feine "notwendigen" im Sinne des 62 BPO. (RG. 59 324). Zulässig ist aber auch, zuerst den Mann oder die Frau zu verklagen.

Die Abweisung der Leistungstlage macht den Duldungsprozeß gegenstandslos. Die Berurteilung der Frau zur Leistung hindert den Mann später nicht, die Eristenz der Forderung zu bestreiten, wenn er nicht seine Zustimmung zum ersten Prozeß gegeden hat (1410 I); selbst dann muß aber ihm gegenüber im zweiten Prozeß noch die Bollschuldeigenschaft der Forderung geprüft werden. Ebensowenig stellt das Duldungsurteil der Frau gegenüber den Bestand der Forderung rechtsträftig selt.

y) Einen wichtigen Bestandteil des Frauenvermögens bilden die Ansprüche der Frau aus der Rusverwaltung gegen den Mann (1394), serner die Ersatzansprüche wegen veräußerter oder versbrauchter verbrauchbarer Sachen (1377 III) oder im Übermaß geszogener Früchte (1383, 1039 I).

Die Gläubiger können diese Ansprüche sofort gegen den Mann geltend machen, ohne durch die zeitliche Beschränkung des 1394 gebunden zu sein — sie mussen die Ansprüche der Frau aber vorerst pfänden und sich überweisen lassen, denn die Pflichten des Mannes aus der Rupverwaltung bestehen nur der Frau, nicht ihren Gläubigern gegenüber (herrschende Meinung, vgl. etwa Planck § 1376 A. 6).

- b) Borbehaltsichulben.
- a) Die Fälle. Borbehaltsichulden find:
- αα) Die Schulben aus Rechtsgeschäften, die von der Frau in der Ehe ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes eingegangen werden (1412, 1399 II),
- ββ) Die Schulden, die der Frau aus einem in der Ehe gemachten Erwerb einer Erbschaft oder eines Wermächtnisses als Worbehalts.

gut (nicht als eingebrachtes Gut) erwachsen, wie Nachlasverbindlicheiten, Erbschaftssteuern (1413),

yy) Die Schulden, die während der She infolge eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts entstehen (1414). Auch der Besitz ist ein Recht, seine besondere Erwähnung also überstüffig. — Doch sind auch diese Schulden Vollschulden, wenn das Recht zu einem von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft gehört (1414).

In Betracht kommen namentlich Steuern und Reallasten, die auf dem Vorbehaltsgut ruhen, Berbindlichkeiten aus ungerechtsertigter Bereicherung des Vorbehaltsguts usw. Auch die Psichten zum Ersat des Tier-, Wild- und Einsturzschadens (833, 835, 836) gehören hierher; wenn das Gesetz diese Schulden in 823 ff. auch als Deliktsschulden behandelt, so verlangt die besondere Tendenz des 1414 doch ihre Einbeziehung unter diese Vorschrift (streitig).

β) Die Berwirklichung ber haftung.

Zur Vollstreckung ins Vorbehaltsgut genügt ein Leistungsurteil gegen die Frau. Der Gläubiger braucht auch nicht vor Beginn der Vollstreckung den Nachweis der Vorbehaltseigenschaft zu führen, seine Behauptung genügt, falls der Gegenstand nicht unstreitig eingebrachtes Gut ist. Der Mann kann einem Übergriff der Vollstreckung in das eingebrachte Gut durch Erinnerung nach 766 JPD. oder durch Widerspruchsklage (771 BPD.) entgegentreten.

Soweit es sich freilich um Borbehaltsgegenstände handelt, die sich in den für den gemeinsamen Haushalt bestimmten Räumlichseiten besinden, gilt nach herrschender Lehre (Stein zu § 808 II 2) der Mann (in seiner Eigenschaft als Haushaltungsdorftand) als alleiniger Gewahrsamsinhaber. Daher ist eine Pfändung gegen seinen Willen auf Grund eines bloß gegen die Frau gerichteten Titels unzulässig (808, 809 BB.). Insoveit nützt also dem Gläubiger das Leistungsurteil doch nichts. Die Bermutung des 1362 ist, weil sie sich nur auf das Recht bezieht, bedeutungslos.

c) Schulben, die nur das eingebrachte But belaften.

a) Die Fälle.

Eine solche Haftungsbeschränkung kann zunächst vertraglich gesichaffen werben.

Eine solche Haftungsbeschränkung kann sich ferner ergeben aus einer zwecks Berwaltung des eingebrachten Gutes übernommenen Berpslichtung des Mannes, zu der die Frau ihre Zustimmung gegeben hat. Darin kann eine Bollmachterteilung zur Übernahme einer auf das eingebrachte Gut beschränkten Berpslichtung gefunden werden. Gleiches gilt, wenn die verweigerte Zustimmung der Frau in analoger Anwendung von 1379 ersett wird.

Endlich kommt als gesetlicher Fall der des § 1417 II in Betracht.

β) Die Verwirklichung der Haftung sett wie bei der Vollsschuld einen Doppeltitel voraus, wenn ein Dritter Gläubiger ist. Im Falle des § 1417 II muß die Frau gegen den Mann ein Urteil auf Leistung aus dem eingebrachten Gut zum Vorbehaltsgut erwirken. Die zeitliche Beschränkung des 1394 gilt nicht.

3. Schuldenausaleich zwischen eingebrachtem und Bor-

behaltsgut.

Da für die meisten Frauenschulden eingebrachtes und Vorbehaltsgut haften, haben die Gläubiger die Wahl, welche der beiden Massen ise angreisen wollen. Der Zufall des Zugrifses darf aber nicht darüber entscheiden, wer im Verhältnis der Gatten zueinander durch die Berichtigung der Schulden betroffen wird. Deshalb war die Masse bestimmen, auf der im Innenverhältnis die Schulden endgültig lasten, die also zum Ausgleich verpslichtet ist, falls Vermögensopfer aus der andern, im Innenverhältnis nicht pflichtigen Masse gebracht worden sind. Die Ersahansprüche, die sich daraus ergeben, werden durch 1394 nicht getroffen, können also schon vorher versolgt werden.

a) Regelmäßig bleiben die Vollschulden, für die das eingebrachte Gut nach außen mithaftet, auch endgültig auf diesem lasten. Sind sie aus dem Vorbehaltsgut befriedigt worden — sei es gezwungen oder freiwillig —, so erwächst der Frau ein sofort durchsehdere Ersaksanspruch gegen den Mann als Verwalter des eingebrachten Gutes. Der Mann erfüllt den Anspruch durch einsache Übergade und Einigung, ohne daß die Formen des Ehevertrags nötig wären. Verpflichtet ist er nur zur Leistung aus dem eingebrachten Gut, so daß er bei freiswilliger Befriedigung aus seinem Vermögen wiederum einen Ersaksanspruch gegen die Frau erlangt, den er im Rahmen des § 1376, 1 als Verwalter des eingebrachten Gutes an sich selbst (181) ohne Zustimmung der Frau erfüllen kann. Vefriedigt er den geltend gemachten Uusgleichsanspruch der Frau nicht, kommt er in Verzug.

b) Ausnahmsweise werden aber gewisse Bollschulden im Innenverhältnis zu endgültigen Borbehaltsgutslaften erklärt, so daß der Mann bei ihrer Berichtigung von der Frau Auffüllung

bes eingebrachten Gutes verlangen kann. Das gilt:

a) für die Deliktsschulden — aber nur aus einer während der She begangenen unerlaubten Handlung samt den Kosten eines deswegen gegen sie gerichteten Strasbersahrens (1415 3. 1);

eta) Für Borbehaltslasten (1415 eta. 2);

Das sind die Verbindlichkeiten aus einem auf das Borbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhaltnis wie 3. B. die gesehliche Unterhalts-

pflicht gegenüber einem unehelichen Kinde der Frau, die Berbindlickeiten aus dem selbständigen Betrieb eines mit Einwilligung des Mannes betriebenen Erwerdsgeschäfts usw. — Diese Borbehaltslasten sind scharzuschen von den Borbehaltsschuld nur das Vorbehaltsgut besaften. Daß der Mann, wenn er eine Borbehaltsschuld aus dem eingebrachten Gut oder seinem Bermögen befriedigt, Ersat verlangen fann, brauchte als selbstverständlich nicht gesagt zu werden.

v) Für gemisse Prozektosten (1415 3. 3 u. 1416).

Neben den auf die Delikisschulden und Borbehaltslaften bezüglichen Prozesklosten (1415 Z. 3) rechnen hierzu auch die Kosten eines Prozesse mit dem Mann, soweit sie nicht nach den Prozesse und Kostengesehen dem Mann zur Last fallen, der Mann also in der Hauptsache unterliegt oder aus einem anderen Grunde als kostenpslichtige Bartei anzusehen ist (1416 I). Endlich die Kosten eines Prozesses mit einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Mann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist; von dieser grundsässlichen Belastung des Borbehaltsguts ist wieder eine Ausnahme gemacht, wenn der Prozesseine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine Bollschuld betrifft, die eine Eingebrachtenlast ist, und die Auswendung den Umständen nach geboten war (1416 II).

Die gesetzliche Verteilung der Schuldenlast im Innenverhältnis rechtfertigt nicht nur den ausdrücklich anerkannten Ersatzanspruch für den Fall der erfolgten Bestriedigung, sondern auch einen Anspruch der Gatten gegeneinander auf rechtzeitige Bestriedigung des Gläubigers aus der im Innenverhältnis belasteten Masse.

Dafür sprechen die Rechtslogik, die Verwaltungspflicht des Mannes (1374, 1377 II) und die Pflichten aus dem ehelichen Gemeinschaftsberhältnis, auf die Wolff (§ 57 III) die allgemeinen Grundsätze des Gesamtschulbenrechts anwenden will.

## VII. Ende des Güterftandes der Auhverwaltung.

- 1. Erlöschensgründe. Das Recht der ehemännlichen Russerwaltung erlischt:
- a) Durch Auflösung der Che (Tod eines Gatten, Scheidung und die ihr gleichstehende gerichtliche Aushebung der ehelichen Gemeinschaft, endlich Wiederverheiratung des Mannes nach Todesserklärung der Frau).
  - b) Trop Fortbauer ber Che:
- a) Durch Tobeserklärung des Mannes (1420), während die Todeserklärung der Frau nur eine widerlegbare Vermutung für ihren Tod bedeutet und ihre She erst durch die Wiederheirat des Mannes aufgelöst wird.

Daß anders als bei der Frau schon die Todeserklärung des Mannes die Rusperwaltung endet, ist bei der praktischen Unmöglichteit ihrer Auss

übung burch einen noch lebenden Berichollenen einleuchtend: ber zu Unrecht für tot erflatte Dann fann aber auf Biederherstellung feiner Rechte flagen (1425 I 2 u. II).

- B) mit der Rechtstraft bes Ronfurgeröffnungsbeichlusses über das Bermögen des Mannes (1419), nicht aber der Frau. Das Rubungsrecht gehört nicht zur Konkursmasse. Auch nach der Konfursbeendigung lebt der Guterstand nicht wieder auf, mußte vielmehr durch Chevertrag neu begründet werden.
  - v) durch Chevertrag, der jederzeit abgeschlossen werden kann. Ein einseitiger Bergicht ist bagegen wirfungslos, ba bas Nutverwaltungsrecht ein Bflichtrecht ist.
- δ) durch ein rechtskräftiges Gestaltungsurteil auf Aufhebungsklage der Frau, die diese in bestimmten Källen anstellen fann (1418).

Bei erheblicher Gefährdung des eingebrachten Gutes durch den Mann (1391, 1418 R, 1):

bei Berlevung der Unterhaltspflicht gegen die Frau und die gemeinfamen Abkömmlinge, falls auch für die Aufunft eine erhebliche Unterhalts-

gefährdung zu besorgen ist (1418 2.2); bei Unfähigkeit des Mannes zur Bermögensverwaltung, die das Gesetz annimmt, wenn er entmundigt ist, wenn er für seine Vermögensangelegenheiten wegen forperlicher ober geistiger Gebrechen einen Pfleger erhalten hat (1910) oder wenn ihm ein Abwesenheitspfleger bestellt und baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist (1418 J. 3-5).

Mit ber Rechtsfraft bes Urteils tritt Gutertrennung ein (1418 II. 1426). Doch fann der Mann in den Källen der Entmündigung und Bflegschaft nach beren Aufhebung ober nach erfolgreicher Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses auf Wiederherstellung seiner Rechte (ex nunc) flagen (1425).

- 2. Rechtsfolgen ber Beendigung.
- a) Die Ansprüche der Frau auf Grund der Nutverwaltung werden sämtlich klaabar (1394).
- b) Der Mann (oder sein Erbe) hat das eingebrachte But der Frau oder ihren Erben herauszugeben und Rechenschaft zu legen (1421, Einzelheiten, 1422/23).
- c) Der Mann ift ähnlich wie ein Beauftragter zur Fortführung der Berwaltung auch über ben Zeitpunkt ber Beendigung hinaus berechtigt, u. U. sogar verpflichtet (1424).

## III. Ravitel. Gütertrennung.

I. Das Wesen der Gütertrennung besteht in der rechtlichen Sonderung ber beiberseitigen Bermögensmassen nach Buftanbigkeit, Berwaltung und Nutung. Doch wird diese Trennung gemilbert eins mal durch das Eingreifen der allgemeinen vermögensrechtlichen Wirskungen der Ehe [Schlüffelgewalt (1357), Unterhaltspflicht (1360/66), Sigentumsvermutungen (1362)], sodann durch einige Sondersäte (1427 ff). Davon abgesehen stehen sich die Gatten in vermögensrechtslicher Beziehung so gegenüber, wie wenn sie nicht verheiratet wären.

II. Gintritt ber Butertrennung.

Die Gütertrennung fommt bor:

1. Als hilfsweiser gesetlicher Güterstand in folgenden Fällen:

a) Wenn eine geschäftsbeschränkte Frau ohne Einwilligung

ihres gesetlichen Vertreters heiratet (1364, 1426),

b) Wenn der gesetzliche Güterstand durch Chevertrag ausgeschlossen oder bei bisherige Güterstand aufgehoben wird — ohne durch einen andern vertraglichen Güterstand ersetzt zu werden.

Ausschießung des Güterstandes der ehemännlichen Ausberwaltung oder der Gütergemeinschaft durch Gestaltungsurteil (1418, 1426, 1470 I 2, 1545 I, 1549). Mannessonkurs dei der Ausberwaltung (1419, 1426 I) und Errungenschaftsgemeinschaft (1545 I), Todeserklärung gegen den Mann bei der Ausberwaltung (1420, 1426 I), Todeserklärung gegen Mann oder Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft (1545), ehebertragliche Ausschließung der Ausberwaltung oder Ausberwaltung eines Güterstandes der Gemeinschaft (1436).

c) Benn die durch Urteil aufgehobene eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt wird (1587).

2. As vertraglicher Güterstand tann die Gütertrennung jederzeit eingeführt werden (1432).

III. Bur Wirtung gegenüber redlicen Dritten ist die Ginstragung der Gütertrennung (und zwar sowohl der vertraglichen wie gesetzlichen) ins Güterrechtsregister nötig (1431, 1470 II, 1545 II).

Im Berhältnis ber Gatten zueinander ist die Eintragung nicht notwendig.

## IV. Die Milderung der Dermogenstrennung durch Sonderface.

1. Der Mann muß auch hier als Haupt der ehelichen Gemeinschaft den ehelichen Aufwand tragen, hat aber einen Anspruch gegen die Frau auf einen angemessenen Beitrag (1427).

Die Beiträge werden nur aus den Einkunften des Frauenvermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder ihres Erwerbsgeschäfts geschuldet, den Bermögensstamm braucht sie nicht anzugreisen. Für die Vergangenheit schuldet sie aber einen Beitrag nur, soweit sie trop Aufsorderung (seine Mahnung im technischen Sinne) im Rücktand geblieben ist (1427 II). Auch was die Frau über ihre Beitragspflicht hinaus zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen aufwendet oder dem Mann überläßt, kann sie im Zweifel nicht ersest verlangen (1429).

Diese Bestimmung verhütet Streit und entspricht der regelmäßigen Billensrichtung der Frau, muß aber bei Auswendungen aus dem Ber-

mogenestamm porsichtig gehandhabt werden.

Die Beitragspflicht erlischt nicht badurch, daß die Frau vom Mann getrennt lebt und die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft mit Recht verweigert. Nur wenn der Mann den ihr und den gemeinsamen Abkömmlingen geschuldeten Unterhalt erheblich gesährdet, kann sie den Beitrag, joweit er zum Unterhalt erforderlich ist, zur eigenen Berwendung zurückbehalten; gleiches gilt, wenn der Mann entmündigt ist oder einen Gebrechlichteits- oder Abwesenheitspfleger erhalten hat (1428).

2. Abgesehen von der Beitragspflicht hat der Mann keinerlei Rechte hinsichtlich des Frauenvermögens, ebensowenig ist er aber auch

zur Berwaltung verpflichtet.

Doch führt die eheliche Gemeinschaft in sehr vielen Fällen dozu, daß die Frau freiwillig dem Mann ihr Vermögen ganz oder teilweise zur Verwaltung überläßt, und der Mann sich dieser Verwaltung freiwillig unterzieht.

Ein solcher Vertrag kann auch stillschweigend geschlossen werden und ist grundsählich rein geschäftlich zu behandeln. Die Verwaltung ist nach den Regeln zu führen, die für die Verwaltung fremder Güter gelten, also nach dem Recht des Austrags bei unentgeltlicher Verwaltung und dem des Dienstvertrags bei entgeltlicher.

Die Frau ist danach in der Lage, selbst über die Berwendung der Einkunfte ihres Bermögens zu befinden, unverzügliche Auskunft und Rechenschaftslegung zu erzwingen, notfalls dem Mann die Ber-

waltung fofort zu entziehen.

Die analoge Übertragung der Regeln des gesetzlichen Güterstandes, die Rohler (233) vorschlägt, wird den Interessen und damit dem mutmaßlichen Willen der Frau nicht gerecht; der Mann wird also nicht ohne weiters Eigentümer der Früchte des Frauenvermögens, so daß seine Gläubiger diese pfänden könnten, noch viel weniger darf er verbrauchbare Sachen für sich verwenden (1377 III) — seine Besugnisse und Pflichten ergeben sich vielmehr aus dem Austrags. oder Dienstvertragsrecht und der Auslegung des konkreten Bertrags.

Rur in einem Punkte hat das Geset die Unsicherheit der Rechtslage gemildert durch eine Dispositivregel über die Verwendung der vom Mann während der Verwaltung gezogenen Vermögenseinkunfte (1430). Den Überschuß der Einkunfte, der sich bei ordnungsmäßiger Verwaltung ergibt, darf der Mann nach freiem Ermessen berwenden. Doch müssen vorher nicht nur die Berwaltungskosten, sondern auch die Frauenschulden berichtigt werden, die bei ordnungsmäßiger Wirtschaft aus den Einkünsten des fraglichen Bermögens bestritten werden (1430 in Berbindung mit 1384—87, die analog zur Anwendung kommen).

3. Die Gatten konnen außerdem durch Chevertrag weitere Besonderheiten festlegen (1432), namentlich der Chefrau einen Anteil

am Arbeitserwerb des Mannes zusprechen.

Jebe vertragliche Bereinbarung, wodurch bei Gutertrennung die Beitragspflicht der Frau abweichend von 1427 II bestimmt wird, stellt einen Shevertrag dar (RG. 87 56).

# IV. Rapitel. Die allgemeine Gutergemeinschaft.

### I. Das Wefen der allgemeinen Gutergemeinschaft.

Das Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft besteht in der Erweiterung der Lebensgemeinschaft zur Gütergemeinschaft. Die Vermögen der Gatten (sowohl die eingebrachten, wie später erwordenen) werden grundsählich auch dem Eigentum nach völlig verschmolzen zu einer Gesamthandsgemeinschaft (Gesamtgut). Selbst bei Auslösung der Ehe sindet keine Sonderung der Vermögen nach ihrer Herkunft statt (1438).

Der nach Zahlung der Gesamtgutsverbindlichkeiten berbleibenbe überschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Teilen (1476 I).

Von dieser Verschmelzung gibt es aber Ausnahmen, es kommt auch Eigenvermögen der Gatten vor und zwar kann jeder Gatte zwei Arten von Eigenvermögen haben: Sondergut und Vorbehaltsgut. Danach können im besondern Kall fünf Gütermassen nebeneinander bestehen: 1. Gesamtgut, 2. Sondergut der Frau, 3. Sondergut des Mannes, 4. Vorbehaltsgut der Frau, 5. Vorbehaltsgut des Mannes.

Die Erweiterung der Lebensgemeinschaft zur Gütergemeinschaft umfaßt auch die Schulden der Gatten, sie werden Gesamthandsschulden.

#### II. Eintritt.

Die allgemeine Gütergemeinschaft tritt niemals unmittelbar kraft Gesetze ein, sondern nur auf Grund eines Chovertrags (1437).

Begen der einschneidenden Wirkungen des Vertrags ift in Ausnahme von der Regel des 1434 Abschluß durch einen gesehlichen Vertreter unzulässig; der geschäftsbeschränkte Gatte bedarf der Zustimmung seines gesehlichen Vertreters und, wenn dieser ein Vormund ist, sogar der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (1437).

### III. Die Gutermaffen.

### 1. Das Befamtaut.

Es umfakt das ganze Bermögen der Gatten, auch das errungene - fomeit es nicht ausnahmsweise Sonder- oder Borbehaltsaut ist (1438).

Anfolgebellen muß die Augehörigkeit zum Sonder- ober Borbehaltsaut von dem bewiesen werben, der fie behauptet. Gine ausdruckliche entsprechende Berteilung der Beweislast durch eine Vermutungsregel. wie in 1527 bei ber Errungenschaftsgemeinschaft, war unnötig.

Die Bergemeinschaftung erfolgt von Rechts wegen (ipso iure) sofort mit dem Eintritt der Gütergemeinschaft baw, mit dem späteren Erwerb eines Bermögensstudes. Gine rechtsgeschäftliche Übertragung der einzelnen Gegenstände kommt nicht in Frage. Beim Eintritt ber allgemeinen Gütergemeinschaft gehen vielmehr die beiderseitigen Bermogen burch Gesamtnachfolge (Universalsutzession) auf die Gesamthandsgemeinschaft der Gatten über; ebenso erlangt diese die während der Ehe von einem Gatten im eigenen Namen erworbenen Rechte als Rechtsnachfolgerin traft Gesetes in demselben Augenblid, in dem der Gatte den Erwerb gemacht hat.

Die Bedeutung des Gesagten tritt am Narsten zutage beim grundbuchmäßigen Erwerb. Ber fich mit jemand, ber im Grundbuch als Sauseigentumer eingetragen ift, unter Bereinbarung ber allgemeinen Gutergemeinschaft verheiratet, wird mit dem Ehelchluß gemeinschaftlicher Eigentumer bes Grundstucks, bas Grundbuch wird also unrichtig, jeder Gatte fann bom andern Mitwirfung jur Berichtigung bes Grundbuchs verlangen (1438 III). Der Grundbucheintrag muß das "für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnen" (48 GBD.), also die Gatten als in "allgemeiner Gütergemeinschaft" mitberechtigt angeben.

War einer ber Gatten zu Unrecht als Eigentumer eingetragen, tann sich ber andere Gatte nicht auf gutgläubigen Erwerb berufen (892); benn fein Erwerb ift fein "rechtsgeschäftlicher". Dagegen tann ein britter redlicher Erwerber von dem ju Unrecht noch im Grundbuch als Meineigentumer eingetragenen Mann bas gemeinschaftliche Grundstüd wirffam erwerben, felbst wenn die Gutergemeinschaft icon im Guterrechtsregifter eingetragen fein follte; benn ber öffentliche Glaube bes Grundbuchs geht bor. Bei einem Erwerb von der zu Unrecht allein eingetragenen Frau wurde er freilich nicht geschütt, weil er nicht berlangen tann, beffer geftellt zu werben, als wenn die Frau im gefetlichen Guterftand gelebt batte und dann wurde 1404 feinem Erwerb entgegengestanden haben. Wenn wahrend der Che ein Gatte ein Grundstud erwirbt, fo macht er ben Erwerb für die Gutergemeinschaft nicht bloß, wenn er die Auflassung unmittelbar fur biefe entgegennimmt, fonbern auch, wenn er im eigenen Namen handelt und als Alleineigentlimer eingetragen wird; ber andere Gatte erwitht bann fofort einen Berichtigungsanipruch (RG. 84 71 und 326).

2. Sonberaut ber beiben Batten.

a) Sonbergut eines Gatten sind die Gegenstände, die nicht burch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Es gibt nur gesetliches, kein ehevertragliches Sondergut (1439).

3. B. Fibeikommiguter, unpfändbare Lohn- oder Gehaltsansprüche, Unspruch auf Schmerzensgeld, Rentenansprüche aus der Sozialversicherung, Nießbrauch, Gesellschaftsanteile. Rach § 399 kann jeder Gatte eine Forderung als Sondergut erwerben, indem er mit dem Schuldner ihre Unsübertragbarkeit vereinbart.

b) Auf das Sondergut finden nach 1439 die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft gelten, mit Ausnahme des § 1524.

Da bei ber Errungenichaftsgemeinschaft (1525) auf die Borschriften des gesetzlichen Güterstandes, also der ehemännlichen Rutzverwaltung, verwiesen wird, ergibt sich, daß das Sondergut zwar im Sondereigentum der Gatten bleibt, aber vom Mann für Rechnung des Gesamtguts zu verwalten ist (1525). Sein eigenes Sondergut verwaltet er frei nach seinem Gutdünken, das der Frau wie das einzgebrachte Gut beim gesetzlichen Güterstand, also ohne Verfügungszfreiheit. Die Rutzungen beider Sondergüter werden Gesamtgut, der Mann hat also kein Nutnießungszecht am Sondergut seiner Frau.

Da die Surrogation ausgeschlossen ist (1524 in Berbindung mit 1439), fallen die Surrogate, 3. B. ausbezahlte Gehaltsbeträge,

Renten, Schmerzensgelber, ins Gesamtgut.

3. Vorbehaltsgut beider Gatten ift denkbar, aber nur auf Grund Rechtsgeschäfts und Surrogation (1440).

a) Borbehaltsgut ift:

a) Was durch Chevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist und was einem der Gatten von einem Dritten unentgeltlich oder von Todes wegen mit der Vorbehaltsklausel zugewendet wird (1440, 1369);

 $\beta$ ) was als Surrogat von Vorbehaltsgut anzusehen ist, wie beim gesetzlichen Güterstand (1440 II, 1370).

Da es, abgesehen von der Surrogation, fein gesetzliches Borbehaltsgut gibt, sind die Rleidung und Schmud der Gatten, ihr Arbeitsgerät und Arbeitserwerb Gesamtgut.

b) Mann und Frau verwalten und nuten ihr Vorbehaltsgut völlig frei, wie wenn sie unverheiratet wären. Doch sinden auf das Borbehaltsgut der Frau die Regeln der Gütertrennung Anwendung: also Beitragspflicht der Frau aus den Einkünsten zur Bestreitung des ehelichen Auswandes, aber nur soweit die ins Gesamtgut fallenden Einkünste den Auswand nicht decken (1441). Dem steht gegenüber die

Unterhaltspflicht bes Mannes (1360, 1606), zu beren Erfüllung er notfalls fogar ben Stamm seines Borbehaltsgutes opfern muß.

## IV. Die Rechtsftellung ber Gatten gum Gesamtaut.

1. Allgemeines. Das Gesamtgut steht ben Gatten gemeinsichaftlich zu zur gesamten Hand, also nicht zu ziffermäßig ausprückbaren Bruchteilen, sondern unbezifferbaren und untrennbaren Unteilsberechtigungen. Die Verfügungsgebundenheit ist benksbar seite Keiner kann über seinen Unteil am Gesamtgut und an den einzelnen zugehörigen Gegenständen verfügen, keiner kann Teilung verlangen (1442 I).

Bei der Erbengemeinschaft ist die Bindung weit geringer: jeder Miterbe kann wenigstens über seinen Anteil am Rachlaß (im Gegensatzu den einzelnen Rachlaßgegenständen) verfügen (2033), jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen (2042). — Ratürlich kann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft über die einzelnen Gegenstände selbst oder einen ibeellen Anteil derselben versügt werden; aber auch in diesem steden steis die beiden zissermäßig nicht ausdrückbaren Anteilsrechte der Gatten.

Ebensowenig ist der Anteil eines Gatten pfändbar (860 BPD.). Vollstreckung ins Gesamtgut ist nur zulässig zugunsten von Gesamts gutsverbindlichkeiten.

2. Die Stellung bes Mannes jum Befamtgut.

Die Herrscherstellung bes Mannes als Haupt bes Hauses und der Familie tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft noch schäffer in die Erscheinung als beim gesehlichen Güterstand. Dem Manne steht grund sählich Recht und Pflicht zur Verwaltung des Gesamtgutes zu (1443). Er führt die Verwaltung im wesentlichen frei, ohne Ausstunftspflicht (RG. 72, 13 ff.), im eigenen Namen. Die Rechtsitellung der Frau ist zwecks einheitlicher Wahrung der Gemeinsschaftsinteressen start gemindert bis auf das zur Sicherung ihrer Lebensbelange ersorderliche Mindestmaß.

Einzelheiten:

a) Der Mann ist besugt, die Gesamtgutssachen — als Besitsmittler für die Gesamthand — in Besitz zu nehmen (aber nicht durch Eigenmacht); er ist grundsählich auch zur freien Verwaltung und Verfügung über das Gesamtgut sohne Verantwortlichkeit gegenüber der Frau (1456)] berechtigt; er kann nicht bloß sich, sondern auch die gesamte Hand verpflichten sie Frau persönlich dagegen nur kraft Vollmacht (1443 II)]; er kann Erwerbsgeschäfte für das Gesamtgut vornehmen (sei es, daß er zuerst im eigenen Namen als Durchgangseigentümer für das Gesamtgut erwirbt, sei es, daß er den Gegenstand unmittelbar im Namen der gesamten Hand für diese crwirbt); er hat endlich das Prozefführungsrecht über das Gesamtsaut (und zwar die Aktivs und Bassivlegitimation. 1443 I).

Um diese weitgehenden Besugnisse des Mannes zu berstehen, muß man sich klar machen, daß sein ganzer Erwerd in die Gemeinschaft fällt, und deshalb die Unterwerfung unter die Kontrolle der Frau hart wäre. Wenn aber das Gesantgut hauptsächlich aus dem eingebrachten Bermögen der Frau besteht, kann die Lage der Frau, die sich kein Borbehaltsgut vorbehalten hat, noch unerträglicher werden.

- b) Ausnahmsweise bedarf ber Mann zu gewissen Berspflichtungs. und Berfügungsgeschäften ber Einwilligung ber Frau, die, abgesehen von einseitigen Rechtsgeschäften, durch Gesnehmigung ersetzt werden kann.
- a) Zustimmungsbedürftig ist das Verpflichtungsgeschäft, in dem der Mann sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen verpslichtet, sowie die Verfügungsgeschäfte zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung (1444).

Man benke an die sogenannten Übertragungsverträge, wodurch sich jemand zur Übertragung seines ganzen Vermögens gegen die Zusage einer Leibrente, eines Nießbrauchs o. dgl. verpslichtet (RG. 94 314). Durch einen solchen Vertrag könnte der Gütergemeinschaft das Substrat und der Frau ihre Rechte am Gesamtgut zum einseitigen Vorteil des Mannes entzogen werden.

β) Zustimmungsbedürftig ist die Verfügung über ein Gesamtsgrundstück, sowie die Eingehung einer Verpflichtung dazu (1445).

Das rechtfertigt sich aus der wirtschaftlichen Bedeutung des Grundbesises. Der Mann kann also ein Gemeinschaftsgrundstüd nicht ohne Einwilligung der Frau belasten, abgesehen von der Belastung eines sür bie gesamte Hand neuerwordenen Grundsstüds mit dem Erwerdspreis (Restauspreishypothet); das ist wirtschaftlich ein modisizierter Erwerd (voll. RG. 69 177; D.C. 38 247). Dagegen kann er über eine Aktivshypothet allein versügen, denn diese ist kein undewegliches Gut.

y) Bustimmungsbedürftig ist die schenkweise Verfügung über das Gesamtgut und das Schenkungsversprechen, gleichzgültig, ob sich dieses auf das Gesamtgut bezieht oder nicht; denn alle Verdindlichkeiten des Mannes sind nach 1459 Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Der Mann ist dagegen nicht gehindert, aus seinem Borbehaltsgut eine Realschenkung zu machen. Deshalb wird ein mangels Einwilligung der Frau unwirksames Schenkungsversprechen wirksam, wenn er es aus dem Borbehaltsgut erfüllt. Bolff (§ 62 VI, 3 S. 237) will sogar die Eingehung eines Schenkungsversprechens ohne Einwilligung der Frau als wirksam anexiennen, wenn der Mann von vornherein die Haftung des

Gesamtgutes ausschließt. Mit Recht, denn die Berpflichtungsfähigkeit des Mannes ift nur deshalb beschränkt, weil das Gesamtgut für seine Schulden haftet (1459); folglich kann er sich durch Ausschluß dieser Haftung seine Berpflichtungsfreiheit gewinnen.

Freigegeben sind Unftands. und Pflichtschenkungen.

Das wird man weitherzig handhaben mussen. Zuwendungen für humanitäre, wisenschaftliche und künstlerziche Zwede sind, wie Kohler tichtig sagt (240), eine moralische Pssicht für Inhaber großer Bermögen. Die Gewährung einer Aussteuer (1620) ist überhaupt keine Schenkung, die einer Ausstatung nur unter den Voraussehungen des § 1624.

d) Ersat der Zustimmung. Falls das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes erforderlich ist, kann die Zustimmung der Frau — abgesehen vom Falle der Schenkung — unter Umständen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden (1447).

Ein solcher Ersat ist vorgesehen einmal bei grundloser Berweigerung ber Zustimmung (1447 I), sodann in gewissen Rotfallen (Krankheit ober Abwesenheit und Gefahr beim Ausschub, 1447 II).

Ift ber gerichtliche Ersat ber Zustimmung nicht zu erreichen, so entsteht eine schwebende Richtigkeit, da ja immer noch Heilung bes Wangels durch nachträgliche Genehmigung der Frau (außer bei einseitigen Geschäften) möglich ist. Der Bertragsgegner (Drittstontrahent) hat dem Wann gegenüber eine ähnliche Stellung wie gegenüber der konsenslosen Berfügung der Frau über eingebrachtes Gut beim gesehlichen Güterstand: also ein Widerrussrecht und das Recht, den Wann unter Fristsehung zur Beschaffung der Genehmigung aufzusordern (1448). Doch ist zu beachten, daß die Rechtslage hier einssacher ist als beim gesehlichen Güterstand, weil eine getrennte Beshandlung von Berpflichtungssund Berfügungsgeschäft nicht in Frage kommt, da nicht bloß das Berfügungss, sondern auch das Berspflichtungsgeschäft des Wannes zustimmungsbedürftig ist.

3. Die Stellung ber Frau zum Gesamtgut.

a) Die Frau ist von der Berwaltung und Versügung über das Gesamtgut grundsählich ausgeschlossen, sie hat dementsprechend auch kein Prozeksührungsrecht. Ebensowenig kann sie das Gesamtgut rechtsgeschäftlich verpslichten — das Einzige was sie kann, ist einen Erwerb für das Gesamtgut machen, da ja grundsählich aller Erwerb beider Gatten Gesamtgut wird.

b) Ausnahmsweise ist die Frau zu selbständigen Rechtshandlungen befugt:

a) In den sog. "Eilfällen" (1450) — und zwar ist ihr aussbrücklich freigestellt, entweder im eigenen oder im Namen des Mannes Rechtsgeschäfte vorzunehmen oder Prozesse zu führen;

β) wenn zur ordnungsmäßigen Besorgung einer persönlichen Angelegenheit ein Rechtsgeschäft erforderlich ist und die verweigerte Zustimmung des Mannes durch das Bormundschaftsgericht ersetzt worden ist (1451, val. 1402):

y) beim selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit ber Betrieb das mit sich bringt und ber Mann seine Zustimmung

zum Betrieb gegeben hat (1452 u. 1405);

d) zwecks Ausübung gewisser höchstpersönlicher Rechte, wie Unnahme und Ausschlagung einer Erbschaft, Ablehnung eines Vertrags-antrags ober einer Schenkung u. dal. (1453 u. 1406. 1 u. 2):

e) zur gerichtlichen Geltendmachung eines Gesamtgutsrechts gegen Dritte in Fällen unbefugter Verfügung des Mannes (revofatorische Klage, 1449), zur Fortsetzung eines bei Eintritt der Gütergameinschaft anhängigen Rechtsstreites (1454).

4. Der eheliche Aufwand fällt bem Gesamtgut zur Laft (1458): ber Mann ist also berechtigt und verpflichtet, ben ber Frau zu-

kommenden Unterhalt aus dem Gesamtaut zu entnehmen.

## V. Souldenhaftung und Souldenausgleich.

1. Die Schulbenhaftung nach außen.

Entsprechend ben verschiedenen Gutermassen muß man auch bei ben Schulden unterscheiden zwischen den Schulden bes Mannes, benen ber Frau und benen bes Gesamtguts (ben sog. Gesamtguts. verbindlichkeiten).

a) Es ist benkbar, daß beide Gatten eine Schuld begründen, die sich in einer Gesamthandsschuld erschöpft, für die nur das Gesamtgut haftet — reine ober selbständige Gesamthandsschuld.

Bu bem Awede muffen aber die Gatten bei ber (gemeinsam ober bon einem zugleich im Namen des andern vorgenommenen) Begründung der Schuld die Beschräntung der Haftung auf das Gesamtgut bereinbaten.

b) Regelmäßig entsteht bagegen bei einer Verpflichtung eines ber Gatten sowohl eine Verbindlichkeit bes betreffenden Gatten, für die er persönlich, d. h. mit seinem Vorbehalts, und Sondergut haftet, als auch baneben eine Gesamthandsschuld — eine abhängige oder angelehnte (Wolff) Gesamtgutsverbindlichkeit.

a) Neben ben in die Ehe eingebrachten Schulben beiber Teile entiteht ftets mit bem Cheschluß eine Gesanthandsschulb (14591).

β) Reben eine während ber Ehe begründete Schuld des Mannes tritt ebenfalls ausnahmslos eine entsprechende Gesamthandsschuld (14591). Das gilt auch für Delitisschulden und gesetzliche Verbindlichkeiten.

2) Reben eine wahrend ber Ghe begründete Schuld ber Frau tritt dagegen eine Gesamthandeschuld nur unter benfelben Boraussehungen,

unter denen beim gesetzlichen Güterstand das eingebrachte Gut für eine Frauenschuld haftet (1459 I u. 1460—62 verglichen mit 1412—1414).

Also nicht aus zustimmungsbedürftigen, aber ohne Zustimmung abgeschlossenn Rechtsgeschäften (1460), und nicht für gewisse, im Interesses Borbehaltsguts eingegangene Verbindlichkeiten (1461, 1462). — Für sie haftet nur das Vorbehaltsgut.

Bohl aber haftet das Gesamtgut für die mit Zustimmung des Mannes begründeten oder seiner Zustimmung nicht bedürstigen rechtsgeschäftlichen Schulden, für Delikisschulden und gesetzliche Verdindlichkeiten.

c) Endlich entstieht neben einer Frauenschuld, die zugleich eine Gesamthandsschuld ist, noch eine persönliche Haftung des Mannes als Gesamtschuldner (1459 II) — während die Frau für die Mannesschulden überhaubt nicht persönlich haftet.

Diese persönliche Haftung bes Mannes für die Frauenschulden rechtsertigt sich im Hindlick auf seine ziemlich unbeschränkte Berfügungsbesugnis über das Gesamtgut; er wird also vor der Bersuchung geschützt, nur seine Schulden aus dem Gesamtgut zu zahlen, er muß zur Vermeidung persönlicher Inanspruchnahme auch die Frauenschulden aus diesem berichtigen. Folgerichtig überdauert die persönliche Mithaft des Mannes auch das Ende der Gemeinschaft, soweit die Frauenschulden im Innenverhältnis dem Gesamtgut zur Last sallen, und erlischt nur soweit, als sie im Innenverhältnis allein von der Frau zu tragen sind (1459 II).

2. Die Berwirflichung ber Saftung.

a) Wenn der Mann eine Gesamthandsschuld nicht freiwillig crfüllt, muß sich der Gläubiger einen Vollstreckungstitel durch Klage gegen den Mann verschaffen; dieser hat als versügungsberechtigter Verwalter des Gesamtgutes auch das Prozeßführungsrecht. Das Urteil wirkt in Ansehung des Gesamtgutes für und gegen beide Gatten. Zur Zwangsvollstreckung ins Gesamtgut ist nach 740 ZPO. ein gegen den Wann ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

Sine Witverklagung ber Frau ist also unnötig, aber zulässig und zwedmäßig, um auf Grund bes gegen sie gerichteten Titels auch die im ausschließlichen Gewahrsam der Frau befindlichen Gesantgutästücke pfanden zu können. Andernfalls könnte sie nach 808, 809 ABD, der Bollstreckung

in diese widerstreiten.

Wenn die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, genügt ausnahmsweise zur Vollstredung ins Gesamtgut ein Urteil

gegen die Frau (741 BPO.).

Selbstverständlich ist nach 1405 das Urteil nur bei Geschäftsschulden dem Mann gegenüber wirksam, doch nimmt die Vollstredung darauf zunächst keine Rüchicht; der Mann muß bei Vollstredung wegen anderer Schulden eine Widerspruchslage nach 774 ZPO. erheben. Ebenso wird der Mangel der Einwilligung in den Betrieb nur berüchichtigt, wenn der Mann ihn nach 766 ZPO. in der Vollstredung geltend macht.

b) Wegen persönlicher Schulden kann die Frau stets neben dem Mann verklagt werden und muß dies, wenn der Gläubiger in

ihr Sonder- oder Vorbehaltsgut vollstrecken will.

c) Endlich ist die Verklagung beider Gatten nötig (Leiftungstlage gegen beide oder Leiftungsklage gegen einen und Duldungsklage gegen den andern), wenn die Vollstreckung nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ins Gesamtgut erfolgen soll; denn das Gesamtgut tritt bis zur Auseinandersetzung in die gemeinschaftliche Verwaltung und Verfügung beider Gatten bzw. des einen Gatten und der Erben des andern (743 AVO., 1472 I).

Im Konkurs des Mannes gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse, während das Gesamtgut nicht berührt wird durch das Konkurs.

verfahren über das Vermögen der Frau (2 KD.).

3. Der Schulbenausgleich im Innenverhältnis.

Da die Gläubiger bei der allgemeinen Gütergemeinschaft — ähnlich wie beim gesetzlichen Güterstand — die Wahl zwischen verschiedenen Gütermassen haben, war auch hier im Innenverhältnis die Masse zu bestimmen, auf der die Schuld endgültig lastet.

a) Regelmäßig bleiben die Gesamtgutsverbindlichkeiten auch Gesamtgutslasten; der Gatte, aus dessen Gigenvermögen die Schuld berichtigt wird, hat also einen Ausgleichsanspruch gegen die gesamte

Hand.

b) Ausnahmsweise fallen gewisse Gesamtgutsschulden im Innenverhältnis dem Gatten zur Laft, den sie besonders angehen, sind seine Sonderlasten. Die §§ 1463 und 1464 entsprechen genau den Ausnahmen von der Belastung des eingebrachten Gutes beim gesetzlichen Güterstande (1415/16) und erklären zu Sonderlasten: die Deliktsschulden aus einer während der Gemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung, die Vorbehaltslasten und gewisse Prozesstosten. Zu 1465 sehlt eine Parallele; 1465 erklärt die vom Mann gewährte Ausstatung eines gemeinschaftlichen Kindes, soweit ihr Maß der Höhe des Gesamtguts entspricht, zur Gesamtgutslast, darüber hinaus zur Manneslast. Für nichtgemeinschaftliche Kinder voll. 1465 II.

#### VI. Ende der allgemeinen Gutergemeinichaft.

1. Der Güterftanb enbigt:

a) Durch Auflösung ber Ghe;

Das ist als selbstverständlich nicht ausdrücklich bestimmt. Bei Aufslöfung durch Tod tritt jedoch bei beerbter She grundsäylich fortgesetzte Gütergemeinschaft ein (1483);

b) trop Fortbauer ber Che:

a) durch Chevertrag (1436);

eta) burch rechtskräftiges Gestaltungsurteil gemäß Aufhebungs- klage eines der Gatten (1468/69).

Die Rlage der Frau ist zulässig aus ähnlichen, jedoch etwas enger formulierten Gründen wie beim Güterstand (vol. 1468 mit 1418).

Die Klage des Mannes ift zulässig, wenn das Gesamtgut durch Frauenschulden, die im Innenverhältnis auch Sonderlasten der Frau sind, so überschuldet ist, daß ein späterer Erwerd des Mannes erheblich gesfährdet wird (1469).

Anders als beim gesetzlichen Güterstand sind nicht als Beendigungs-gründe anerkannt: Konkurs, Todeserklärung, die Entmündigung (aus-genommen die wegen Berschwendung) und die Gebrechlichkeits- und Abwesenheitsvsteaschaft (vol. 1418—1420 mit 1468/69).

2. Rechtsfolgen ber Beenbigung.

a) Grundfähliche Regelung.

Nach der Beendigung findet wegen des Gesamtgutes die Ausseinandersetzung statt, soweit nicht bei einer durch Tod aufgelösten, beerdten Ehe die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird (1471, 1483).
— Soweit die Ehe fortbesteht, tritt Gütertrennung ein (1470, 1436), (bei vertraglicher Aushebung nur im Zweisel).

Das AG. (89 292) läßt bertragliche Ginschränkung und Aufhebung

bes Rechts auf Auseinanderfetjung gu.

Zu beachten ist, daß bei einer Austösung der She durch Tod der Überlebende dem Gesamtgut gegenüber eine doppelte Rechtsstellung haben
kann — salls es nicht zur Fortsetzung der Gütergemeinschaft kommt: er
ist einmal Teilhaber der Gesamthandsgemeinschaft; er ist sodann regelmäßig als Witerbe (unter Umständen als Alleinerbe) an dem Gemeinschaftsanteil des Berstorbenen beteiligt; denn der Anteil des Berstorbenen am
Gesamtgut gehört zu bessen Kachlaß (1482). In diesem vereinigen sich
also Borbehaltsgut, Sondergut und Gesamtgutsanteil des Berstorbenen;
hinsichtlich des Gesamtgutes müssen sich aber die Erden des verstorbenen
(darunter der übersehende) mit dem übersehnen Gatten als Herrn
bes andern Anteils nach 1471—81 außeinandersehen.

b) Bis zur Auseinandersetzung, also im Liquidations, stadium, ist zwar die allegemine Gütergemeinschaft beendigt, aber die Gesamthandsgemeinschaft bezüglich des früheren Gesamtguts besteht noch fort als Liquidationsgemeinschaft. Sie ist sogar verstärkt zur richtigen Verwaltungsgemeinschaft (1472), freilich ist der Anteil jedes Gatten am Gesamtgut zugunsten seiner Gläubiger nunmehr pfänddar (860 II BPD.).

Aus der Beendigung der Gütergemeinschaft folgt, daß ein Reuserwerb der Gatten— abgesehen vom Fall der Surrogation (1473) — nicht mehr Gesamtgut, sondern Eigenbermögen des Gatten wird, ferner, daß neue Gesamtgutsverbindlichseiten nicht mehr begründet werden können.

c) Die Durchführung der Auseinandersetzung geschieht in der üblichen Reihenfolge;

a) zuerst durch Berichtigung ber Gesamtgutsverbindlichkeiten aus bem Gesamtgut, wozu bas Gesamtgut, soweit nötig, zu versilbern ift (1475):

Das gilt natürlich nur für die Berbindlichkeiten, die auch im Innenverhältnis auf dem Gesamtaut lasten.

β) sodann durch Berteilung des Überschusses an die Gatten zu gleichen Teilen [nach den Borschriften über die Gemeinschaft (1476/77)]. Doch steht jedem Gatten ein Übernahmerecht hinsichtlich gewisser Gegenstände gegen Wertersat zu (1477 II).

Er kann übernehmen 1. die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen, wie Meider, Schmuck und Arbeitsgerät, 2. die von ihm eingebrachten Gegenstände, 3. den später gemachten Erwerb durch Erbsolge, durch Bermächtnis ober mit Rücksicht auf künftiges Erbrecht, Schenkung oder Ausstatung.

d) Um eine verfrühte Teilung zu verhüten, verwandelt sich mit dem Bollzug der Auseinandersetzung der nicht befriedigte Anspruch eines Gläubigers gegen die gesamte Hand in einen Anspruch gegen jeden Gatten, dem etwas zugeteilt ist. Dies ohne Rücksicht darauf, ob er vordem auch persönlich gehaftet hat. Die Haftung ist eine gesamtsschuldnerische und unbeschränkte, aber nach dem Borbild der Erbenshaftung beschränkbare (1480).

Notfalls muß der Gläubiger beweisen, daß dem verklagten Gatten etwas zugeteilt ift (RG. 75 297); dieser kann dann seine Haftung durch die Ginrede der Unzulänglichkeit auf die zugeteilten Gegenstände besichtanken (1990/91).

Das Gesetz gibt dem Ehegatten, der in Anspruch genommen wurde, obwohl er im Innenverhältnis die Last nicht zu tragen hatte, einen Ausgleichanspruch (1481). Gesamtgutslasten bleiben auf dem Mann als dem Gesamtgutsverwalter siten (1481, 1); doch ist zu berückslichtigen, daß die Frau die dem Gesamtgut zur Last fallenden Bersbindlichkeiten zur Hälfte mit zu tragen hat.

Der Mann kann also Ersat für die Zahlung einer während der Ehe entstandenen Delikisschuld der Frau verlangen, nicht dagegen für die Zahlung einer vorehelichen Delikisschuld; wegen dieser hat vielmehr evtl. die zahlende Frau einen Ersatanspruch gegen den Mann. Doch ist zu berücksichtigen, daß die Frau mit den ihr zugeteilten Gegenständen zur Hälfte die Gesantgutsverbindlichkeiten mitzutragen hatte, insolgedessesen kann sie nur so weit Kückgriff nehmen, als der Gläubiger mehr als die Hälfte den Echuld aus den ihr zugewiesenen Gegenständen beigetrieben hat. Hat Gläubiger die Frau über die ihr zugeteilten Gegenstände hinaus in Anspruch genommen, was er nur bei einer Gesantgutsverbindlichkeit kann, sür die sie ohnedies persönlich haftete (voreheliche Delikisschuld z. B.), so kann sie insoweit vollen Ersat verlangen.

e) Um eine unbillige Halbteilung zum Nachteil bes unschuldig geschiedenen, reicheren Gatten zu verhüten, gibt 1478 dem Unschulzdigen das Recht, statt der gewöhnlichen Art der Auseinandersetzung zu verlangen, daß jedem Gatten der Wert des von ihm in die Güterzgemeinschaft Eingebrachten ersetzt werde — sog. Recht auf den Allatenersah.

Damit ist die Spekulation des ärmeren Gatten vereitelt, durch eine von ihm provozierte Scheidung die Hälfte des Vermögens des reicheren zu erlangen. Das eingebrachte Gut wird nach den Regeln der Errungenschaftsgemeinschaft bestimmt (1478 II); es ist bloß die eigentliche Errungenschaft zu teilen. Der Unschuldige kann also hintersher noch die allgemeine Gütergemeinschaft auf die Errungenschaftsgemeinschaft beschränken

Beispiel: Die Frau hat bei der Heitat 200000 Mark, der Mann 10000 Mark. Nach 10 Jahren hat der Mann 50000 Mark (Arbeitserwerb) erspart. Wird die She wegen seines Shebruchs geschieden und beträgt der Bert des vorhandenen Gesantguts nach Abzug der Schulden 270000 Mark, so erhält die Frau 200 000 Mark, der Mann 10000 Mark. Der Rest von 60000 Mark wird geteilt. Beträgt der Wert des Gesantgutes nur 200000 Mark, so hat zeder Gatte die Hälfe des Fehlbetrags von 10000 Mark zu tragen, die Frau erhält 195000 Mark, der Mann 5000 Mark. Entschedend süt die Weldentwertung billig zu berücksichtigen.

#### VII. Die fortgesette Gutergemeinschaft.

Wird die Ehe durch den Tod eines Gatten aufgelöst und sind gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Gatten und den Abkömmlingen fortgesetzt — communio bonorum prorogata —, um die "Schichtung" der Kinder zu vermeiden und das Hausdermögen möglichst lang ungeteilt zu erhalten (1483 ff.). Die Vorschriften über die sortgesetzte Gütergemeinschaft sind zwingend und können nur soweit ausgeschlossen oder abgeändert werden, als das Gesetzt das ausdrücklich gestattet (1518).

- 1. Der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft vollzieht sich von Rechts wegen (ipso iure) unter folgenden Boraussetzungen:
- a) daß gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, die bei gesetzlicher Erbsolge als Erben berufen wären (positive Boraussetzung);

Die nicht gemeinschaftlichen Abkömmlinge haben ihr Erbrecht und ihre Erbteile, wie wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre (1483 II). Sie mindern also bas Gemeinschaftsgut.

- b) daß die fortgesette Gütergemeinschaft nicht zulässigerweise ausgeschlossen wird (negative Boraussetung). Das kann gescheben:
  - a) entweder durch Chevertrag (1508);

Die Rechtsprechung läßt auch Ausschluß durch gemeinschaftliches Testament zu, was zwar nicht ausdrücklich gesagt ist, sich aber daraus ergibt, daß die Abkömmlinge durch gemeinschaftliches Testament sämtlich von der fortgesetzen Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden können (1511, 1516); nach RG. 94 317 ist z. B. in der Einsehung des überlebenden Gatten zum Borerben und der Abkömmlinge zu Nacherben ein Ausschluß der sorta. GG. zu finden.

- β) ober durch testamentarische (also einseitige) Berstügung des Erstwersterbenden, die aber nur dann anerkannt wird, wenn er berechtigt ist, dem andern Gatten den Pflichtteil zu entziehen oder auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen (1509);
- y) oder dadurch, daß der überlebende Gatte die Fortsetzung ablehnt (1484).
- 2. Die fortgesette Gütergemeinschaft ist keine Erbfolge, der Anteil des Berstorbenen gehört nicht zu seinem Nachlaß. Aber weil sie an Stelle der Erbfolge tritt, hat das Gesetz gewisse erbrechtliche Grundsätze für maßgebend erklärt.

Der überlebende Chegatte erhalt an Stelle bes Erbicheins bom Nachlaggericht ein Reugnis über die Fortfetung ber Gemeinschaft (1507); Erbunwurdigfeit eines Abkommlings macht ihn auch gemeinschafts. unwurdig (1506); jeder Gatte fann mit Bustimmung bes andern einen gemeinschaftlichen Abkommling von ber fortgesepten Gutergemeinschaft ausschließen (1511 und 1516), so daß dieser auf einen pflichtteilsähnlichen Anspruch gegen die gesamte Hand beschränkt ift, jeder Gatte kann den Abkömmling ferner mit Rustimmung bes andern auf die Hälfte seines Unteils an ber fortgesetten Gutergemeinschaft beschränten (1512), ober fogar ben Unteil gang entziehen, wenn er berechtigt ift, ihm ben Pflichtteil gu entziehen (1513); ber Abkommling tann bei Lebzeiten beiber Gatten auf feinen fünftigen Unteil burch einen erbverzichteabnlichen Bertrag verzichten (1517). Wenn ein anteilsberechtigter Abkommling nachtraglich wegfällt, so gehort zwar sein Anteil am Gesamtgut nicht zum Nachlaß, geht alfo nicht auf feine Erben über, aber feine Abkommlinge, die anteilsberechtigt fein wurben, wenn er ben Berftorbenen nicht überlebt batte. treten an feine Stelle (1490 i. Bergl. mit 1924 III [Reprafentationsrecht]); erft bei Fehlen solcher Abkömmlinge findet Anwachsung ans Besamtaut statt.

- 3. Das Gesamtgut ber fortgesetten Gütergemeinschaft und die Rechtsstellung zu ihm.
  - a) Das Gefamtgut umfaßt:
- a) das alte eheliche Gesamtgut (vermindert durch den etwaigen Erbteil eines nicht anteilsberechtigten Abkömmlings);

β) den Erwerb des überlebenden Gatten und zwar sowohl den aus dem Nachlaß des Berstorbenen (also aus dessen Sondersoder Borbehaltsgut) als auch den während der fortgesetzen Gütergemeinschaft gemachten späteren Erwerb (diesen aber nur, soweit er nicht ins Borbehalts, oder Sonderaut fällt):

y) die Nugungen und Surrogate.

Dagegen gehören nicht zum Gesamtgut: das Vermögen, was ein Abkömmling schon zur Zeit des Eintritts der sortgesetzen Gütergemeinschaft hat, ebensowenig sein Anteil am Nachlaß des Verstorbenen (dessen Vorbehalts- oder Sondergut) und sein späterer Erwerb — daß Vorbehalts- und Sondergut des überlebenden Gatten nicht zum Gesamtgut gehören, ist bereits herdorgehoben.

Die fortgesette Gütergemeinschaft ist danach nur für den überlebenden Gatten eine allgemeine Gütergemeinschaft, für die Abkömmlinge ist sie nur eine teilweise (Martin Wolff: Rest-

gemeinschaft).

b) Das Gesamtgut steht ben Teilhabern ber fortgesesten Gütergemeinschaft zur gesamten Hand zu. Die Verwaltung bes Gesamtguts erfolgt nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft und das eheliche Gesamtgut geltenden Vorschriften: dabei hat der überleben de Gatte die rechtliche Stellung des Mannes und die anteilsberechtigten Ubkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau (1487).

Benn die Frau den Mann überlebt, erfährt sie also eine große Erweiterung ihrer Rechtsstellung. Sie erlangt die grundsählich freie Berfügung über das Gesamtgut, die Kinder rüden in ihre Position ein, werden zustimmungsberechtigt zu Grundstückserfügungen, Schenkungen usw. (1444 ff.), nur das Nowerwaltungsrecht des 1450 ist ihnen nicht zugestanden. — Ist der Mann der Überlebende, behält er im wesenklichen seine Rechtsstellung.

c) Gesamtgutsverbindlichkeiten ber fortgesetten Gütergemeinschaft find (1488):

a) die Schulden des Überlebenden (der ja die Stellung des

Mannes einnimmt);

β) die Schulden des verftorbenen Gatten, die Gesamtguts. verbindlichkeiten der ehelichen Gemeinschaft waren.

Tatfachlich belaften also alle ehelichen Gesamtguteberbindlichkeiten bie fortgesette Gemeinschaft.

Für diese Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetten Gütergemeingeschaft haftet der überlebende Gatte außerdem persönlich (1489).

Das entspricht ber in 1459 angeordneten persönlichen haftung bes Mannes für die ehelichen Gesamtgutsverbindlichkeiten. Soweit bie Gesamtgutsverbindlichkeiten der sortgesetzten Gütergemeinschaft in der Person des Überlebenden entstanden sind, ist diese Haftung unbeschränkbar. Soweit ihn diese persönliche Haftung aber nur infolge des Eintritts der sortgesetzten Gütergemeinschaft trisst, kann er seine Haftung — nach Art der Erbenhaftung — beschränken auf das Gesamtgut in dem Bestande, den es bei Beginn der sortgesetzten Gütergemeinschaft hat. Das ist wichtig hinsichtlich der Schulden des Berstorbenen: Die überlebende Frau haftet also grundsätlich sür die während der Ehe begründeten Mannesschulden nur beschränkbar, der überlebende Mann haftet sür die Frauenschulden grundsätlich unbeschränkbar; beschränkbar haftet er nur sür die Frauenschulden, die im Innenverhältnis nach 1459 II 2 und 1463 allein der Frau zur Last fallen, wie z. B. eine während der Ehe entstandene Deliktsschuld der Frau.

Eine persönliche Haftung ber anteilsberechtigten Abkommlinge für die Schulden der Eltern wird dagegen durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet (1489 III).

Dagegen können sie haften als Erben des Berstorbenen in sein Sonder- ober Borbehaltsgut.

d) Zur Bollstreckung ins Gesamtgut genügt ein Urteil gegen ben überlebenden Gatten (745 ZPD.).

e) Im Innenverhältnis der Gesamthänder sind die Gesamtgutsverbindlichkeiten auch Gesamtgutslasten. Ausnahmen 1499, 1500.

4. Außer dem Gesamtgut kennt das Gesetz: Borbehaltsgut und Sondergut des überlebenden Gatten. Für das Eigenvermögen der anteilsberechtigten Abkömmlinge verwertet es diese Scheidung nicht; sie haben also weder Borbehalts- noch Sondergut, sondern ein ihrer freien Berwaltung und Nutung unterstehendes Eigenvermögen, zu dem ihr Nachlaßanteil (am Borbehalts- oder Sondergut des Berstorbenen), ihr früheres Bermögen und ihr Neuserwerb gehören (1485 II).

Bum Borbehaltsgut des Überlebenden gehört sein früheres Borbehaltsgut, sein Reuerwerb als Borbehaltsgut (1369), sowie die Surrogete und Rutungen (1370 1486)

Sutrogate und Nuthungen (1370, 1486).
Bum Sondergut gehören die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstände, die der Überlebende wie das Sondergut des Mannes bei der ehelichen Gütergemeinschaft frei verwaltet, während die Nuthungen ins Gesamtgut sallen (1486 II).

- 5. Ende ber fortgefetten Bütergemeinschaft.
- a) Als Endigungsgrunde tommen in Betracht:
- a) rechtsgeschäftliche Aushebung burch den Überlebenden, die die ihm jederzeit freisteht (1492);

Die Aufhebung kann erfolgen entweder durch einseitige Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form (1492 I) oder durch (gerichtlich oder notariell beurkundeten) Bertrag mit den Abkömmlingen (1492 II).

β) die Wiederverheiratung des Überlebenden (1493);

Die Beendigung tritt kraft Gesetze ein und kann nicht durch Einkindschaftsvertrag ausgeschlossen werden (1518). Der Wiederverheiratete muß also den Abkömmlingen ihren Schichteil auskehren, vorbehaltlich des elterlichen Nukniekungsrechts (1649, 1686).

- y) Tod oder Todeserklärung des Überlebenden (1494);
- d) Gestaltungsurteil auf Grund der Rlage eines anteilsberecheigten Abkömmlings gegen den überlebenden Gatten (1495).

Die Aufhebungsgründe sind im allgemeinen die gleichen, aus denen die Frau Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen kann (1495, 1468).

Das Urteil wirkt für alle Abkömmlinge, auch wenn nur einer ge-

flagt hat (1496).

ε) Wegfall aller anteilsberechtigten Abkömmlinge.

Der Anteil eines wegfallenden Abkömmlings wächst — soweit kein Repräsentationsrecht in Betracht kommt — den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Gatten an (1490).

b) Nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft erfolgt hinsichtlich des Gesamtgutes Auseinandersetzung, soweit sich diese nicht durch Anwachsungserwerb erübrigt (1497). Dafür gilt ähnliches wie für die Auseinandersetzung bei der allgemeinen Gütersgemeinschaft (1497—1505).

Auch hier erkennt das Gesetz dem überlebenden Gatten ein Übergnahmerecht zu (1502); wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Gestaltungsklage eines Abkömmlings ausgehoben worden ist, haben die Abkömmlinge statt des Überlebenden ein Übernahmerecht (1502 II). Endlich kann der erswersterbende Gatte mit Zustimmung des andern testamentarisch gewisse Übernahmerechte anordnen (1515 ff.).

Wird die sortgesette Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenben Gatten ausgelöst, entsteht eine Auseinandersetzungsgemeinschaft, zur gesamten Hand, bei der u. U. eine doppelte Gesamthandsgemeinschaft zu unterscheiden ist: 1. die Erbengemeinschaft der Erben des überlebenden Gatten sur dessen nicht und 2. die Abkömmlingsgemeinschaft der am Gesamtgut der sortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlinge mit ihrem Anteil.

Bielsach werben dieselben Personen an beiben Anteilen beteiligt sein; ihre Rechtsbeziehung zu den beiden Anteilen ist aber verschieden: über seinen Erbteil kann jeder Abkömmling im ganzen versügen, nicht aber

über feinen Abtommlingsanteil am Befamtaut.

# V. Rapitel. Die Errungenschaftsgemeinschaft.

#### I. Wefen.

Die Errungenschaftsgemeinschaft ist eine Beschränkung der allgemeinen Gütergemeinschaft auf den während der Ehe gemachten Erwerb, sei es durch Nutzung der Arbeitskraft oder des Bermögens; das Stammvermögen der Gatten bleibt von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Sie ist also eine Rutungsgemeinschaft (Wolff).

Das Gesetz hat diesen Güterstand nicht eigenartig ausgestaltet, sondern sein Recht durch Berbindung der Rechtssähe über den gesetzlichen Güterstand und über die allgemeine Gütergemeinschaft gewonnen: Für die Errungenschaft gelten im wesentlichen die Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft — für das übrige Bermögen die des gesehlichen Güterstandes.

Die Errungenschaftsgemeinschaft, der der geschichtliche Borrang vor der allgemeinen Gutergemeinschaft zukommt, hat sich entwidelt in Keindauerlichen und Keindurgerlichen Berhältnissen, wo beide Gatten an der Erwerbsarbeit teilnehmen und deshalb auch an deren Ertrag ("Gresoberung", colladoratio). Heute spricht für die Beteiligung der Frau an der Errungenschaft nicht nur, daß sie in vielen Ehen genötigt ist, außerbäuslichen Erwerd zu suchen, sondern ganz allgemein die richtigere Einschälbung ihrer häuslichen Fürsorge, die dem Manne die Berussarbeit und die Büldung von Ersparnissen erleichtert.

Ganz abgesehen dabon rechtfertigt sich eine Bergemeinschaftung ber Rutungen von Arbeitskraft und Bermogen, um den ehelichen Auf-

wand auch gemeinsam zu bestreiten.

Mit der Zugewinstgemeinschaft darf die Errs. nicht gleichgestellt werden; denn bei jener wird erst bei Beendigung des Güterstandes sest-gestellt, ob nach Abzug des Eindringens und der Gemeinschaftsverbindlichteiten ein Zugewinst, d. i. ein zu verteilender Überschuß vorhanden ist. Bei der Errs. dilbet ein während der Ehe gemachter Erwerd soson seinen besonderen Bermögensindegriff (Wasse).

#### II. Eintritt.

Der Cintritt erfolgt nur traft Chevertrags, niemals uns mittelbar traft Gesetzs.

Maßgebend sind die allgemeinen Borschriften, die besonderen Erschwerungen der allg. GG. gelten nicht — es ist also Abschluß durch gessellichen Bertreter zulässig.

### III. Die Gütermaffen.

Bier Massen sind zu scheiden: 1. Gesamtgut, 2. eingebrachtes Gut des Mannes, 3. eingebrachtes Gut der Frau, 4. Vorbehaltsgut nur der Frau — nicht aber des Mannes.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen (1526 II), da der Mann ja ohnedies Berwaltungs- und Nuhungsrecht hinsichtlich des Gesantgutes hat. Vorbehaltsgut, das ihm ein Recht zu Besitz, Verwaltung und Nuhung eines ihm gehörigen Gegenstandes geben würde, hat er also gar nicht nötig. Die Anerkennung von Borbehaltsgut hätte nur die Bedeutung, die Frau von der Teilnahme an den Nuhungen eines solchen Gegenstandes auszuschießen, wozu kein Grund vorliegt.

1. Zum Gesamtgut gehört, was Mann ober Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwerben — soweit es nicht ausnahmsweise ins einaebrachte Gut eines der Gatten fällt (1519 I).

In das eingebrachte Gut fällt nach 1521 der Erwerd von Todes wegen (1369) oder mit Rücklicht auf ein künftiges Erbrecht (erfrühte Erbfolge), durch Schenkung oder als Ausstattung — doch wird hier wieder ein Erwerb ausgenommen, der nach den Umständen zu den Einkünften zu rechnen ist, wie das jährliche Nadelgeld an die verheiratete Tochter, die Trinkgelder des Kellners u. das.

Ins Gefamtgut fällt also neben den Einkunften des eingebrachten Bermögens hauptsächlich der Arbeitserwerb, aber nicht bloß dieser: auch

Spetulationsverdienste und Spielgewinn.

2. Bum eingebrachten Gut jedes Gatten gehört:

a) das beim Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft vorhandene Bermögen (1520),

b) ber Erwerb von Tobes wegen (1369) ober mit Rückicht auf ein künftiges Erbrecht (z. B. bäuerliche Gutsüberlassung), durch Schenkung ober als Ausstattung — soweit er nicht ausnahmsweise zu den Einkünften zu rechnen ist (1521),

c) die rechtsgeschäftlich nicht übertragbaren Gegenstände — das sog. Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft — und Rechte, die mit dem Tode des Gatten erlöschen oder durch seinen Tod bes dingt sind — wie das Recht aus einer "auf den Tod" genommenen Lebensversicherung oder die Leibrente eines Gatten (1522),

d) bas burch Chevertrag für eingebrachtes But Erklärte (1523),

e) die Surrogate (1524),

Doch fällt der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts — soweit dieses nicht zum Borbehaltsgut der Frau erklärt ift (1526) — ins Gesamtgut.

- 3. Das Borbehaltsgut der Frau hat den gleichen Umfang, wic bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und umfaßt das ehevertraglich für Borbehaltsgut Erklärte, die unentgeltlichen Zuwendungen Dritter mit Borbehaltsklausel (1369) und die Surrogate (1370, 1526).
- 4. Es spricht eine allgemeine Vermutung dafür, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei (1527). Wer Eingebrachtes oder Vorbehaltsgut behauptet, muß diese Vermutung widerlegen. Zur Beweiserleichterung kann jeder Gatte Inventarisierung des eingebrachten Gutes verlangen (1528).

#### IV. Die Rechtsitellung der Satten gu den Maifen.

1. Sinfictlich bes Gefamtautes gelten bie Regeln ber allgemeinen Gütergemeinschaft (1519 II): Also Gesamthandsgemeinschaft ber Gatten mit Bermaltungs, und Berfügungsrecht bes Mannes lunter gleichen Einschränkungen wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für Grundstücksperfügungen, Schenkungen usw. (1442 ff.)] und Notverwaltungsrecht der Frau (1450).

Der eheliche Aufwand fällt bem Besamtaut gur Laft

(1529 I).

2. Sinsichtlich ber eingebrachten Guter beider Batten ift zu untericheiben (1525):

a) sein eingebrachtes But verwaltet ber Mann als ungebundener

Eigentumer nach feinem Belieben.

b) das der Krau verwaltet er wie das eingebrachte Gut der Frau

beim geseklichen Güterftand:

c) die Nukungen beider Bermögensmaffen fallen aber nicht ins Sonderbermögen des Mannes, sondern ins Gesamtgut (1525 I); d) infolgedessen trägt das Gesamtgut auch die Laften des ein-

gebrachten Gutes beiber Gatten (1529 II).

3. Hinsichtlich bes Borbehaltsautes der Frau gilt Gleiches wie bei ber allgemeinen Gütergemeinschaft (1526 III. 1441), d. h. es finden die Regeln der Gütertrennung entsprechende Anwendung: also freie Verwaltung durch die Frau; die Nukungen werden wieder Borbehaltsaut; Beitragspflicht zu ben Chelasten nur, wenn bie ins Gesamtaut fallenden Ginfünfte nicht ausreichen (1441).

#### V. Schuldenhaftung und Schuldenausgleich.

1. Schuldenhaftung nach außen.

- a) Für die Schulben bes Mannes haften fein eingebrachtes Gut und das Gesamtaut (1530 I).
  - b) Für die Schulden ber Frau haften:
- a) immer ihr Vorbehaltsgut und außerdem ihr eingebrachtes But, wenn es auch beim gesetlichen Guterstand für die Schuld haften würde (1525 II. 1411/14):
- B) das Gesamtaut nicht im selben Umfang wie bei der allgemeinen Gutergemeinschaft, sondern nur für genau bezeichnete Frauenschulden (1531-1534) nämlich:
- aa) die auf dem eingebrachten Gut ruhenden Schulden, die beim gesetlichen Guterstand vom Mann als Laften bes eingebrachten Gutes zu tragen wären (1531),

88) die während der Gemeinschaft vom Mann genehmigten und die nicht genehmigungsbedürftigen Schulden sowie die Geschäfts. ichulden (1532/33).

22) die Schulden auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht

(1534).

Das Gesamtaut haftet nicht für die porehelichen und die Delikts. ichulden der Frau, ebensowenig für die Erbschaftsschulden.

v) Der Mann haftet verfonlich, soweit bie Schulben Be-

famtautsperbindlichkeiten find (1530 II)

Seine Saftung erlifcht mit ber Beendigung ber Errungenichaftsgemeinschaft, soweit die Frauenschulben im Innenberhaltnis ber Frau sur Laft fallen (1530 II).

2. Die Berwirklichung der Saftung.

a) Bur Bollstredung ins Gesamtaut ift ein Titel gegen ben Mann erforderlich und genügend (740 BBD); wegen Schulden einer Gewerbefrau genügt auch hier ein Titel gegen sie (741 ABD.).

b) Rur Bollstreckung ins eingebrachte Gut der Frau ift ein Leistungstitel gegen die Frau und ein Duldungstitel gegen den Mann

nötig (739 BBD.).

c) Beim Konkurs des Mannes gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse, während es durch den Konkurs über das Vermögen der Frau nicht berührt wird (2 RD.).

3. Schuldenausgleich im Innenverhältnis.

a) Regelmäßig bleiben die Gesamtautsverbindlichkeiten auch Beiamtautelaften.

b) Uhnlich wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft werden ausnahmsweise gewisse Berbindlichkeiten im Innenverhaltnis zu Sonberlaften bes Batten erflart, ben fie besonders angeben, fo daß er gegebenenfalls ausgleichspflichtig ist; Manneslaften find die in 1535 und 1536, Frauenlasten die in 1535 genannten Schulden.

Sauptunterschied: Bei ber allgemeinen Gutergemeinschaft find auch bie borehelichen Mannesichulben Gesamtgutelaften, ba ja auch bas eingebrachte Bermögen ins Gesamtgut fällt; hier bagegen geboren bie borehelichen Mannesichulden zu feinen Sonderlaften. Bei den Frauenlaften muß im Innenverhaltnis der weitere Unterschied zwischen eingebrachtem und Borbehaltsgut gemacht werben; im Zweisel laftet die Schuld auf bem Gingebrachten.

## VI. Ende der Errungenicaftsgemeinicaft.

1. Der Güterftand enbet:

a) aus allen Gründen, aus denen die allgemeine Gütergemein. ichaft endet - also durch Auflösung der Che, Chevertrag und Bestaltungsurteil, auf das jeder Gatte gemäß 1468/69 klagen kann (1542 I);

- b) außerdem aus den Endigungsgründen des gesetlichen Güterstandes, weil der Mann die Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau hat, also mit dem Konkurs des Mannes (1543), Todesserklärung des Mannes (1544), Gestaltungsurteil auf Grund Klage der Frau nach 1418 Nr. 1, 3, 4, 5 (1542 I);
  - c) endlich infolge Todeserklärung der Frau (1544).

2. Die Rechtsfolgen ber Beenbigung.

- a) Hinsichtlich bes Gesamtguts erfolgt Auseinandersetung, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (1546 I u. II).
- b) hinsichtlich des eingebrachten Gutes gilt Gleiches wie beim gesehlichen Güterstand, also Herausgabes und Rechenschaftspslicht des Mannes (1546 III).
- c) Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft durch Mannesfonkurs, Todeserklärung oder Gestaltungsurteil, tritt Güter trennung ein (1545).
- d) In den Fällen des § 1547 kann auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft geklagt werden; daran besteht ein Interesse, weil die Gütertrennung den Anteil am künftigen Erwerd des andern Gatten entziehen würde. Über die Rechtsfolgen der Wiederherstellung val. 1548.
- 3. Eine Fortsetzung der Errungenschaftsgemeinschaft ist vom Gesetz nicht zugelassen, kann auch durch Shevertrag nicht vereindart werden. Im Falle des Todes tritt also auch bei beerbter Ehe die gewöhnliche Erbsolge ein.

Denn es läßt sich nicht mehr verwirllichen der rechtfertigende Grundsgedanke der ganzen Einrichtung, nämlich: Bergemeinschaftung des Erwerbs, weil beide Gatten an der Erwerbsarbeit teilnehmen oder den ehelichen Auswahl gemeinsam bestreiten wollen. —

## VI. Rapitel. Die Hahrnisgemeinschaft.

#### I. Wefen.

Der Name "Fahrnisgemeinschaft" ist irreführend. Denn die Gemeinschaft umsaßt nicht bloß die Fahrnis, sondern auch die Errungenschaft, insbesondere auch die errungenen Liegenschaften. Auch die Fahrnisgemeinschaft ist eine Beschräntung der allgemeinen Gütergemeinschaft: ausgeschlossen von der Gemeinschaft ist das angestammte und das während der She angesallene (d. i. unentgeltlich erwordene) Immobiliarvermögen.

Die Fahrnisgemeinschaft geht zurüd auf die coutume de Paris, ert. 220; sie ist das gesehliche Güterrecht des code civil (communauté légale, ert. 1400 ff.) und als dessen Ersat im BGB. geregelt.

Sistorisch erklärt sich die Scheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen aus der, auch dem römischen Dotalrecht geläufigen Vorstellung, daß dem Mann größere Rechte an der Fahrhabe der Frau zukommen als an ihren Liegenschaften. Unserm heutigen Denken scheint es willkurlich, an den Zufall der Vermögensanlage so einscheidende Folgerungen für die Rechtsstellung zu knüpsen. Die Sinrichtung kann deshalb nur als vertraglicher Güterstand in Betracht kommen; sie stirbt ab in dem Waße, wie die aus der communauté légale in die Fahrnisgemeinschaft übergeleiteten Güterstande des rheinischen Rechts ihr Ende sinden.

#### II. Eintritt.

Der Eintritt ber Fahrnisgemeinschaft erfolgt nur kraft Chevertrags.

#### III. Die Gutermaffen.

Als Gütermassen kommen in Betracht: 1. das Gesantsgut, 2. das eingebrachte Gut des Mannes, 3. das eingebrachte Gut der Frau, nicht aber des Mannes.

Bei ber Zuweisung zu diesen Massen grenzt bas Geset (1551 II) bas unbewegliche Bermögen in eigenartiger Beise bom beweglichen ab.

Unbewegliches Bermögen ist: a) das Eigentum an Grundstüden samt Zubehör und die gleichgestellten Rechte (Erbbaurecht, Bergwerkscigentum), d) die dinglichen Rechte an Grundstüden mit Ausnahme der Bertrechte (Hypotheken, Grundschulden, Kentenschulden, Bahnpsandrechte), die als modilisierter Teil des Grundstüdswerts behandelt werden, c) die Forderungen auf Übertragung, Begründung, Aushebung eines unbeweglichen Rechts, die als Forderungen sonst zu den beweglichen Rechten gehören. — Alle andern Rechte rechnen zum beweglichen Bermögen, z. B. auch die Mitgliedschaftsrechte (Altien, Anteile an einer Smbh.).

- 1. Das Besamtgut umfaßt:
- a) das ganze bewegliche Bermögen beider Gatten, soweit es nicht ausnahmsweise eingebrachtes oder Vorbehaltsgut ist;
- b) die gesamte Errungenschaft in demselben Umfang wie bei ber Errungenschaftsgemeinschaft.
  - 2. Bum eingebrachten Gut gehören:
- a) das unbewegliche Bermögen, das ein Gatte bei dem Einstritt der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, Bermächtnis oder mit Rücksicht auf ein kunftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirdt (1551),
  - b) die rechtsgeschäftlich nicht übertragbaren Gegenstände (1552),
- c) das durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut Erklärte oder von einem Dritten unentgeltlich als solches zugewandte Vermögen (1553),

d) die Surrogate des eingebrachten Gutes mit Ausnahme der Surrogate für Gegenstände, Die wegen ihrer Unübertragbarteit burch Rechtsgeschäft zum eingebrachten Gut gehören (1554).

Bei ber Errungenschaftsgemeinschaft fehlt biefe Ausnahme bon ber Surrogation (1524), bei ber allgem. Gutergem, ift fie gleichfalls gemacht (1439).

Das Borbehaltsaut ber Frau wird in gleicher Beife begrenzt wie bei ber allgemeinen Gütergemeinschaft (1440 II) und ber Errungenschaftsgemeinschaft (1526). — Borbehaltsaut bes Mannes ift ausgeschlossen (1555).

### IV. Die Rechtsitellung ber Gatten qu den Maffen.

1. Kur bas Gesamtaut gelten bie Regeln ber allgemeinen Bütergemeinschaft (1549).

2 Für bas eingebrachte But gilt Gleiches wie bei ber Errungen-

schaftsgemeinschaft (1550 II).

3. Das Borbehaltsaut untersteht den entsprechenden Borichriften ber allgemeinen Gütergemeinschaft (1549).

### V. Souldenbaftung und Souldenausgleid.

1. Schuldenhaftuna.

a) Rur die Mannesichulben haften fein eingebrachtes Gut

und das Gesamtaut.

b) Für die Frauenschulden haften ihr Vorbehaltsgut und außerbem auch ihr eingebrachtes But, wenn es beim gefehlichen Büterftand für die Schuld haften würde; das Gesamtgut haftet für ihre Schulden wie bei der allgemeinen Gutergemeinschaft; neben die Besamtautshaftung tritt endlich die personliche Saftung des Mannes (1549. 1459 II).

2. Für ben Schuldenausgleich gilt Gleiches wie bei ber allgemeinen Gütergemeinschaft: also die Gesamtgutsverbindlichkeiten bleiben auf dem Gesamtgut laften, soweit sie nicht ausnahmsweise

zu Conderlaften erflärt find (1463/65).

## VI. Ende der Sahrnisgemeinschaft.

Das Ende der Fahrnisgemeinschaft tritt ein aus gleichen Gründen wie das der allgemeinen Gütergemeinschaft; auch die Aus-

einandersekung erfolgt nach ihrem Recht.

Gine Fortsetzung ber Gutergemeinschaft tritt nicht nach bem Befet, sondern nur bann ein, wenn fie burch Chevertrag vereinbart ift (1557). Doch wird von diefer Befugnis taum Gebrauch gemacht.

## VII. Rapitel. Das gesehliche Guterrecht der Bukunft.

Über die Reformbedürftigkeit des ehelichen Güterrechts herrscht auch dei denen kein Zweisel, die das persönliche Eherecht des BGB. mit dem Borrang des Mannes erhalten wissen wollen. Auch darüber ist man einig, daß das Ziel dieser Resorm die Durchführung der in Art 119 RB. verheißenen vollen Gleichberechtigung der Frausein muß.

Unter diesem Gesichtspunkt barf man für einen gerechten gessehlichen Güterstand folgende Forderungen aufstellen. Gin solches Güterrecht muß:

- 1. der Idee der rechten ehelichen Gemeinschaft entsprechen,
- 2. jedem Gatten als gleichberechtigtem Teil größtmögliche Selbstständigkeit eingumen,
  - 3. jeden Teil bor der Willfür bes andern ichugen,
  - 4. fo flar und einfach als möglich fein.

Überall kann es sich nur handeln um bestmögliche annähernde Erfüllung einer dieser Forderungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anderen Forderungen, also um Kompromiflösungen, die sich vor allem für die unharmonische oder gestörte Ehe zu bewähren haben.

Bereits früher wurde gezeigt, daß die Gütergemeinschaft zwar der ersten Forderung am meisten gerecht wird, durch die Bergemeinschaftung aber die Intercssen des an einen verschwenderischen, leichtsinnigen oder geschäftsuntüchtigen Partner geratenen Gatten unerträglich gefährdet. Der Ausweg, nur gemeinsames Handeln der Gatten als wirksam anzuerkennen, ist präktisch nicht durchführdar. Ungerecht wirkt auch, daß beim frühen Tod des vermögensslosen Gatten der überlebende die Hälfte des von ihm herrührenden Bermögens an die Erben des Berstorbenen herauszugeben hat — ganz zu schweigen von der Möglichkeit, daß der Bermögenslose auf die Scheidung hinarbeiten kann, um die Hälfte des gemeinsamen Bermögens zu erhalten.

Die Nupverwaltung sichert die Selbständigkeit der Frau stärker dadurch, daß sie die Vermögen dem Eigentum nach getrennt hält, Borbehaltsgut in größerem Umfang anerkennt und von der Rupverwaltung des Wannes ausnimmt und diesen auch in der Versügung über das eingebrachte Gut grundsählich von der Zustimmung der Frau abhängig macht. Das bedeutet in Verbindung mit der vollen Geschäftsfähigkeit der Frau und ihrer Schlüsselgewalt zweifellos eine erhebliche Besserstellung gegenüber den früheren Rechten, bleibt aber trohdem hinter den obigen vier Forderungen zu weit zurück.

Dem Gemeinschaftsgebanken widerspricht, bak die Frau am Grmerh des Mannes während der Che nicht beteiligt ist, obwohl sie ihn regelmäßig durch ihre Sausfrauentätigkeit mit ermöglicht. Bon größtmöglicher Gelbständigkeit ber Frau tann man nicht ibrechen. weil ihr Vermogen grundigklich der Nukverwaltung des Mannes untersteht, die dieser innerhalb der geseklichen Schranken nach seinem Butbunten führt mit freier Berfugung über ben Uberichuß ber Ginfünfte des Frauenauts. Erst recht vermikt man einen wirksamen Schut ber Fran gegen ein ordnungswidriges Borgeben bes Mannes. Die Persagung eines ausreichenben Rechts auf Austunft und Rechenschaftslegung und ber Ausschluß ber gerichtlichen Geltendmachung der Univruche aus der Nutverwaltung gegen den Mann mährend der Dauer des Güterstandes (1394), liefern die Frau geradezu ber Willfür bes Mannes aus. Die Aulassung einer sofortigen Rlage bei Nachweis erheblicher Gefährdung des eingebrachten Gutes (1391) bietet keine genügende Silfe: denn mangels wirksamer Kontrollrechte wird die Fran diefen Nachweis meift erst führen konnen, wenn es zu spät ist. Daß der heutige gesetliche Güterstand mit seiner Scheidung zwischen eingebrachtem und Borbehaltsaut und den verwickelten Beziehungen zwischen biesen Massen bem Sochstziel einer Haren und einfachen Regelung ziemlich fern bleibt, ergibt fich aus unserer Darstellung in §§ 13 ff. schon zur Genüge. Wer den billigen Ansprüchen der Frau sein Ohr nicht verschließen

Wer den billigen Unsprüchen der Frau sein Ohr nicht verschließen will, muß deshalb für Gütertrennung in Berbindung mit einer Beteiligung der Gatten an der Errungenschaft, am besten in Form der Zugewinstgemeinschaft, eintreten. Dies selbswerständlich nicht im Sinne eines Zwanges, sondern unter Anerkennung einer abweichenden Gestaltung durch Chevertrag. Dafür hat sich auch der 33. deutsche Juristentag in Heidelberg (1924) ausgesprochen (val. 398. 1924, 1806 u. 1816ff. u. die Berhandlungen S. 325ff.).

Die Gütertrennung sichert die Interessen der Frau in der einfachsten und klarsten Weise, ohne die Rücksichtnahme auf den Gemein-

ichaftsgebanten auszuschließen.

Sie hindert zunächst nicht, daß die liebende und vertrauende Frau ihrem Manne die Berwaltung ihres Vermögens freiwillig überläßt. Das wird sicher die Regel sein. Aber diese Verwaltung ist dann eine solche, die grundsätlich nach den allgemeinen Regeln über die Verwaltung frem der Vermögen geführt wird, bei der die Frau in der Lage ist, selbst über die Verwendung der Einkünste ihres Vermögens zu befinden, unverzügliche Auskunst und Rechenschaftslegung zu fordern, notsalls die Verwaltung dem Mann sosort zu entziehen.

Die Idee der Gemeinschaft verlangt, daß beide Gatten gemeinsam den ehelichen Aufwand bestreiten nach Maßgabe ihrer Erwerbstätigkeit und ihres Bermögens. Die häusliche Tätigkeit der Frau ist dabei als Beitrag zu den Shelasten gebührend zu bewerten

Die Ibee der Gemeinschaft verlangt ferner, daß jeder Gatte an dem Erwerb bes andern während der Ehe angemessen beteiliat wird.

Db das durch Teilung der Errungenschaft bei Tod und Scheidung, etwa in Form der Zugewinstgemeinschaft, geschehen soll, oder durch Berstärtung des Erbe und Pflichtteilsrechts für den Todesfall und durch eine angemessen, dom Richter jeweils sestzusehende Besteiligung im Falle der Scheidung, bedarf genauerer Prüfung. Auf dem Juristentag in Heidelberg gingen die Ansichten der Berichtserstater (Ripp, Wieruszowski, Munk) darüber auseinander.

Die ichematische Salbierung ber Errungenschaft erscheint bedenklich, wenn ein Chegatte seinen Pflichten in wirtschaftlicher Begiebung nicht nachgekommen ist, oder wenn er einen Chescheidungs. arund gegeben hat. Auch bavon abgesehen, werden Falle vorkommen, wo die hälftige Beteiligung offenbar unbillig erscheint. Wenn man dem Bugewinstichuldner bier gang allgemein eine Ginrede die Möglichkeit geben will, das Gericht zweds Beschränfung ober Berfagung bes Augewinstanspruchs anzurufen, so mag bas nicht selten die unerfreuliche Folge haben, daß sich an eine durch Tod aufgelöfte, gang gludlich verlaufene Che eine Art Scheidungsbrozek anschließt. Deshalb wird man an einer verschiedenen Behandlung der Fälle kaum vorbeikommen, wo die Che ohne äußerliche Störung durch Tod beendet wird, und wo die Che bei Lebzeiten der Gatten. namentlich durch Scheidung, aufgelöst wird. Ersterenfalls ware ein gesetlich festgelegter Anspruch auf einen Teil der Errungenschaft zu gewähren und nur den Gatten felbst (nicht ihren Erben) die Möglichfeit zu geben, diesen Anspruch aus den obigen, vom Richter nachbrüfbaren Gründen letiwillig zu beschränken oder auszuschließen. Für den Fall der Scheidung bagegen ware die Beteiligung der Gatten an der Errungenschaft im Scheidungsprozek vom Gericht jeweils angemeifen festzuseben.

# V. Titel. Die Auflösung der Che.

Borbemerkung: Der natürliche Endigungsgrund ber Che ift ber Tob. hier wird die Schöpfung des Rechts durch die Macht ber Tatfachen zerftort. In zwei Fällen zerschneibet die Rechtsordnung selber das Rechtsband der She, einmal im Falle der Chescheidung, bann in dem Sondersall der Wiederberbeiratung eines Gatten nach ersolgter Todeserklärung des andern Gatten. Die Aushebung der ehelichen Gemeinschaft läßt richtiger Aussalfung nach zwar die She dem Bande nach bestehen, da sie aber im allgemeinen die Rechtssolgen der Scheidung hat und für diese einen Ersah bieten will, hat sie spstematisch ihre Stelle bei den Ausschiedungsaründen.

## I. Rapitel. Wiederverheiratung nach irrfümlicher Todeserklärung.

I. Grundfakliches. Die Tobeserklarung begründet nach 18 BBB. die Bermutung. daß der Berschollene in dem im Ausschluße urteil festaesetten Reitpunkt verstorben sei, sie hat grundsätlich nur beweisrechtliche Bedeutung. Aber gerade, weil bas Urteil ben Beweis des Todes ersett und damit auch eine Bermutung für die Auflösung seiner Che begründet, kann der andere Chegatte gur neuen Che schreiten. Entspricht die Todeserklärung der Wahrheit, ist die neue She selbstverständlich gültig geschlossen. Ist die Todeserklärung bagegen irrtumlich, fo mußte bei folgerichtiger Behandlung bie neue Che als unaultia angelehen werden, wenn sich später heraus. ftellt, daß ber für tot Erklärte zur Reit bes zweiten Cheichluffes noch gelebt hat. Das ist heute zweifellos rechtens, wenn die neue Che nach falider Tobesbeurfundung im Stanbegregifter (ftatt nach falicher Tobeserklärung) geschlossen wird. Das kanonische Recht hält auch für den Kall der Todeserklärung an dieser folgerichtigen Auffassung fest und hat dabei die Gefolgschaft des gemeinen deutschen, bes öfterreichischen und bes französischen Rechts gefunden. Brack, II 1 § 666 hat fich umgekehrt für die Gultigkeit der zweiten Ehe entichieden und läkt die alte Che ichlechthin der Auflösung verfallen.

Unser bürgerliches Recht sucht zwischen diesen Auffassungen zu vermitteln, indem es die alte Ehe durch die Schließung der neuen für aufgelöst erklärt; es gibt aber jedem redlichen Gatten der zweiten Ehe ein Recht, diese wegen des Frrtums über den ledigen Stand des zurückgebliebenen Gatten anzusechten (1348, 1350). Maßgebend sür die Bevorzugung der zweiten Ehe waren nach den Motiven (641 ff.) solgende Erwägungen: man müsse dem zurückgebliebenen Gatten trot der Ungewißheit über Leben und Tod des Berschollenen die Möglichkeit geben, eine gültige neue Ehe einzugehen, andernstalls würden Ruhe und Sicherheit der neuen Ehe untergraben; für den Ausnahmefall der Kückehr sei es mißlich, die zweite Ehe, die vielleicht die Grundlage neuen Glücks und Fortkommens geworden

sei, zugunsten einer Ehe als nichtig zu behandeln, die tatsächlich seit Jahren ohnehin nicht mehr bestanden habe; den leben den Berschollenen treffe bei den neuzeitlichen Berkehrsverhältnissen regelmäßig ein grobes Berschulden, wenn er keine Nachrichten gegeben habe.

Führt das grundsählich zur Aufrechterhaltung der zweiten She, so hat man doch erwogen, daß die Gatten der neuen She für den Fall der Rückehr des Totgeglaubten in sittliche und religiöse Konstitte kommen können, und hat ihnen deshalb, falls sie beim Sheschluß redlich waren, ein Recht zur Ansechtung der zweiten She gegeben mit der Folge des Wiederaussebens der ersten.

Daraus ergibt sich eine ziemlich gekünstelte Lösung, die zwar den Bedürsnissen des neuen Gatten gerecht wird — aber durchaus auf Kosten des Totgeglaubten erfolgt, der vielleicht auch wieder heiraten möchte, das aber wegen des möglichen Wiederauslebens seiner The infolge Ansechung oder Vernichtung der neuen Ehe nicht wagt. Sein religiöses Empfinden ist jedenfalls nicht geschützt. Ist das dei normalen Verhältnissen noch erträglich, so wird es doch eine große Härte für die Teilnehmer am Weltkrieg, die auf Grund eines erleichterten Versahrens für tot erklärt werden können und vielsach irrig für tot erklärt worden sind. Bei ihnen kann man von einem schuldhaften Verschweigen regelmäßig nicht reden. Hier hätte eine dem kanonischen Recht entsprechende Lösung jedenfalls den Vorzug verdient.

- II. Die Regelung bes BBB. im einzelnen.
- 1. Das hindernis der Doppelehe (1309, 1326) fällt weg, wenn einer der Gatten für tot erklärt worden ist. Der andere Gatte kann eine neue Ehe eingehen, weil das Urteil den Beweis des Todes ersetz, ähnlich wie eine Sterbeurkunde.

Nur wenn das Ausschlußurteil mit der Ansechungskage angegriffen worden ist (3PD. 957), bildet das ein aufschiebendes Shehindernis, es sei denn, daß die zehnjährige Ausschlußfrist des § 958  $\mathbf II$  BPD. schon verstrichen ist (1349).

2. Geht der zurückgebliebene Gatte eine neue Ehe ein, so ist diese gültig, wenn auch nur einer der neuen Gatten redlich ist, d. h. nicht weiß, daß der Berschollene die Todeserklärung überlebt hat. Wissen beide das, ist die neue Ehe nichtig, aber nur, wenn der Berschollene im Augenblick des Eheschlusses noch lebt. Ihre Unredlichkeit schadet ihnen also nicht, wenn der Berschollene zwar nach der Todeserklärung, aber vor dem Eheschluß gestorben ist (1348).

Bei einer Heirat nach falicher Tobesbeurkundung ist bagegen bie neue Ehe wegen bes bestehenden Ehebandes nichtig (1309, 1326).

3. Mit der Schließung der neuen wird die alte Ehe aufgelöst, (1348 I). Das aber nur, wenn die neue Ehe gültig ist. Ist diese mangels Form völlig nichtig oder mittels Nichtigkeits- oder Ansechtungsklage vernichtet worden, so bleibt die alte Ehe bestehen oder tritt wieder ins Leben. Denn der Grund für die Auslösung der alten ist nicht eingetreten oder wieder beseitigt. Solange die vernichtbare oder ansechtbare Ehe dagegen mit Klage nicht angegriffen ist, muß die neue Ehe als gültig und die alte als ausgelöst angesehen werden.

Das wird nach dem Vorgang Dernburgs von manchen (Kohler, Pagenstecher) bestritten, die annehmen, jede sormell ordnungsmäßige Eheschließung des zurückgebliebenen Gatten löse die alte Ehe auf und dabei bleibe es, selbst wenn die neue She nachher aus irgendeinem Grunde vernichtet werde. Dagegen macht Wolff (Bonner Festgabe für Bergbohm 118) durchschlagend geltend, daß die Sheansechtungsslage des zurückgebliebenen Gatten nach 1350 bet Wiederherstellung der alten She bezwecke, und daß die in 1348 sür den Fall der Umedlichseit beider Gatten vorgesehene Richtigseit der neuen She zwecklos sei, wenn die alte She troßbem ausgelöst sein sollte; die unredlichen Gatten könnten die Sheschließung ja am nächsten Tag wiederholen (vgl. auch Pagenstecher, Rh. Zeitschr. X 74, 134 ff.).

4. Um die Gewissensfreiheit zu wahren, gibt das Gesetz jedem gutgläubigen Gatten der neuen Spe das Recht, diese wegen Frrtums anzusechten, wenn er ersährt, das der Totgeglaubte zur Zeit der Cheschließung noch gelebt hat, das aber nur, wenn dieser auch zur Zeit der Ansechtung noch lebt (1350 I). Wit der Rechtstraft des Richtigkeitsurteils lebt die frühere She wieder aus. Der Totzgeglaubte hat kein Ansechtungsrecht, sein Schickal und das einer von ihm eingegangenen neuen She hängt von der Wilkur Dritter ab.

Das Ansechtungsrecht muß binnen einer Ausschlußfrist von 6 Monaten seit Entbedung des Fretums ausgeübt werden und erlischt außerdem durch Bestätigung der She oder ihre Auslösung infolge Tod oder Scheidung (1350 II).

5. Der anfechtende zurückgebliebene Gatte muß dem gutgläubigen Gatten der neuen She nach Scheidungsrecht Unterhalt gewähren (1351 i. Verbindg. mit 1578—1582). Darin liegt eine aus Billigkeitsrücksichten erfolgte Begünstigung des letzteren gegenüber § 1345, der die Unterhaltspflicht dei nichtiger She regelt und nur dem bösgläubigen Gatten die Unterhaltspflicht auferlegt, wie wenn er für allein schuldig erklärt wäre. Der neue Gatte des Zurückgebliebenen ist aber in unserm Fall nicht auf die Wahl zwischen dem Unterhaltsanspruch nach 1351 und den Richtigkeitsfolgen beschränkt, sondern kann diese in vollem Umfang neben dem Anspruch aus 1351 geltend machen (so richtig Wolff § 29 Anm. 9). Der ansfechtende neue Gatte hat nur die Rechte aus 1345.

## II. Rapitel. Die Chelcheidung.

#### I. Geschichtliche Entwidlung. - Srembe Rechte.

1. Das römische und ältere deutsche Recht kannten die Scheidung durch privaten, nicht an gerichtliche oder priesterliche Mitwirkung ge-knüpften Bertrag ober einseitige Erklärung.

2. Seit bem 10. Jahrhunbert erlangt die Kirche die Gerichtsbarleit in Chescheidungen, für die das kirchliche Recht und damit der Grundsah

bon ber Unauflöslichfeit ber Che makgebend wirb.

Die absolute Uniösbarkeit der The eignet aber nur der durch copula carnalis vollzogenen christlichen She (matrimonium ratum et consummatum). Die She zweier Ungetauster wird dem Bande nach geschieden, wenn einer der Gatten zum Christentum übertritt und durch Interpellation des andern sestgestellt wird, daß dieser die She mit ihm nicht oder doch nicht ohne Gesährdung seines Glaubens (sine contumelia Creatoris) sortsetzen will — sog. privilegium Paulinum, cod. iur. can. c. 1121. Die noch nicht vollzogene, satamentale She (matrimonium ratum, nondum consummatum) kann auch zwischen Getausten dem Bande nach getrennt werden durch Ablegung des Keuschheitsgelübdes in einem päpstlich approbierten Orden (sollemnis professio religiosa) oder durch päpstliche Dispensation.

Reben ber Lösung der Ehe dem Bande nach kennt das kanonische Recht in mehreren Fällen die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, d. h. des ehelichen Verkehrs und Jusammenlebens (separatio quoad torum et mensam). Sie ist als ktändige (separatio perpetua) und als zeitweise (sep. temporanea) vorgesehen, schließt aber die Wiederbercheitatung stets aus; die ktändige ist nur bei Ehebruch zulässig.

3. Die Reformatoren, die die sakramentale Natur der Ehe leugneten, ließen die Scheidung dem Bande nach wegen Ehebruchs zu. Damit war die erste Bresche gelegt, andere Gründe folgten: die bösliche Verlassing (desortio), die quasi desortio usw. Während die Scheidung zuerst durch einseitige private Erlärung ersolgte, verlangte die protestantische Lehre später die nachfolgende obrigseitliche Fesstellung, daß die She gesichieden sei — noch später wurde die trennende Kraft in den obrigseitslichen Ausspruch selbst verlegt. X

4. Die Aufflärungszeit des` 18. Jahrhunderts sieht die Che als bloßes bürgerlich-rechtliches Bertragsverhältnis an (contractus civilis) und ebnet dadurch einem neuen staatlichen überkonfessionellen Scheidungs-

recht bie Bahn.

Am scheidungsfreundlichsten war unter den partikularrechtlichen Regelungen die des PrALR., das für die kinderlose Ehe die gegenseitige Einwilligung und für alle Ehen einseitige unnderwindliche Abneigung als Scheidungsgründe anerkannte. Der code civil ließ sür alle Ehen die Scheidung par consentement mutuel zu (heute weggefallen).

5. Das Personensten v. 6. II. 1875 hat die firchliche Gerichtsbarkeit in Chesachen zwar beseitigt, das materielle zersplitterte Scheidungsrecht aber mit einer Ausnahme nicht geandert; es bestimmte nur, daß an Stelle ber vom bisherigen Recht etwa vorgesehenen Trennung von Tisch und Bett stells die Auslösung der Che dem Bande nach auszusprechen sei.

6. Von den ausländischen Rechten lehnen noch heute eine Ehetrennung dem Bande nach ab: ganz allgemein das italienische und das
spanische, für katholische Gatten das deutsch-österreichische und ungarische
Recht. Nur wegen schweren Berschuldens lassen seinen eine Scheidung
auch ohne Verschulden. Die meisten andern Staaten kennen eine Scheidung
auch ohne Berschulden. Besonders bemerkenswert ist dabei die schweizerische Regelung, wonach auch eine objektive unheilbare Ehezerrüttung
zehm Gatten ein Scheidungsrecht gibt, es sei denn, daß er die vorwiegende
Schuld an dieser Zerrüttung trägt (Art 142). Migbräuchen beugt die
Bestimmung des Art 158 vor, wonach der Richter Tatsachen, die zur
Begründung der Klage dienen, nur dann als erwiesen annehmen dars,
wenn er sich von ihrem Vorhandensein überzeugt hat usw. Auch die neuere
Ehegesetzgebung der Tschecho-Slowakei und Schwedens erkennt die underschuldete Ehezerrüttung als Scheidungsgrund an. Ganz radikal bestimmt
das Ehegesetz Sowjet-Ruslands in § 87: Als Grund sür die Scheidung
kann sowohl beiderseitiges Einverständnis der Ehegatten gelten als auch
der Wunsch eines derselben, sich scheiden zu lassen.

#### II. Die Grundgedanten des heutigen Scheidungsrechts.

Das BGB. zeigt seinen Kompromißcharakter auf keinem Gebiete so beutlich wie auf bem bes Ehescheidungsrechts, weil hier die verschiedenen Weltanschauungen am schärfsten auseinanderprallen, weil hier die Sonderinteressen der unmittelbar Beteiligten und übereindivdualistische Forderungen der Sittlickeit und Staatswohlfahrt am unverschnlichsten gegeneinander stehen. Für die Gesetzeber des BBB. galt es nicht bloß, einen Ausgleich zu finden zwischen dem von der katholischen Kirche am strengsten sestgehaltenen, aber auch ganz allgemein der konservativchristlichen Anschauung entsprechenden Grundsatz von der Unauflöslichkeit der Ehe und zwischen dem Verlangen eines liberalen Individualismus nach weitsgehender Berücksichtigung der Empfindungen und des Willens der Gatten selbst — die Gesetzgeber hatten auch zu wahren das staatliche Interesse an möglichster Aufrechterhaltung der Ehe als der Keimzelle aller gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung.

Deshalb lehnten sie es grundsäplich ab, die Willkur des Beteiligten als Grund der Scheidung anzuerkennen, also etwa die vom Brunk. und code civil zugelassene Scheidung wegen gegenseitiger Einwilligung aufzunehmen; sie wollten und konnten andererseits aber auch nicht die in Deutschland überall anerkannte Ehescheidungsmöglichkeit beseitigen. So kamen sie zur Aufstellung des Berschuldensprinzips als einer vermittelnden Lösung. Danach kann die Ehe nur wegen schuldhaften Berhaltens eines Gatten gegen den andern, wegen einer schuldhaften Berletung der ehelichen Pflichten geschieden werden; ein solches Berschulden erblickt das Geseh: 1. im Ehebruch (1565), 2. der Lebensnachstellung (1566), 3. der böselichen Verlassung (1567) und 4. in der schuldhaften Zerrüttung der Ehe durch schwere Pflichtverletzung oder ehrloses oder unsittliches Verhalten (1568). Als einzige Ausnahme vom Verschuldense prinzip wurde nach langen Kämpfen unheilbare Geisteskranksheit als Scheidungsgrund zugelassen (1569).

Obwohl das BBB. gegenüber dem bisherigen Recht eine wesentliche Erschwerung der Ehescheidung gebracht hat, ist es nicht gelungen, die Chescheidungen einzubämmen. Nach vorübergehendem Sinken in den ersten beiden Jahren der Geltung des Gesetzes ist die Zahl wieder rasch gestiegen. Sie hat sich von 1899 bis 1913 nahezu verdoppelt und ist nach Beendigung des Weltkriegs geradezu bedrohlich angewachsen.

Im beutschen Reich betrug die Zahl der rechtskräftigen Urteile auf Scheidung, 1913: 17835 (26,6 auf 100000 Einwohner), 1919: 22022 (35,0), 1920: 36542 (59,1), 1921: 39216 (62,9), 1922: 36587 (59,7), 1923: 33939 (55,0).

Das Leben hat es eben verftanden, fich bem neuen Recht anzupaffen. Die Scheidung auf Grund gegenseitigen Ginverftanbniffes wird in den Formen eines Scheinprozesses durchgeführt, sei es durch Rlage wegen boslicher Verlassung, sei es durch Rlage wegen Chebruchs ober schuldhafter Zerrüttung. Das Bedenkliche baran ift, bak iebe Berständigung über ben Chescheibungsprozen auch eine Einigung über die Schuldfrage voraussekt, die Schuldigerklärung aber von den einschneibenosten Rolgen für die Unterhaltspflicht und bas Recht der perfonlichen Fürsorge für die Kinder begleitet ist. Infolgedessen geht dem Prozef oft ein wenig iconer Sandel voraus über die Bedingungen, unter denen der scheidungslustige Gatte sich die Mitwirtung des andern Teils beim Scheidungsprozek erkaufen muk. Die beim Cheprozef vorgesehene Ginschränkung der Parteidisposition, die die Wahrheitsfindung sichern soll, erreicht dies Ziel nur unvollkommen gegenüber Chegatten, die gur Taufchung bes Gerichts entschlossen sind. Nirgendwo wird mehr gelogen als im Chescheidungs. verfahren. Die Gefahr der Jehlsprüche ist außerordentlich groß, da das Gericht sich an gewisse äußere Vorkommnisse halten muß, die aus dem Ganzen des ehelichen Lebens herausgerissen, oft ein schiefes Bild geben muffen, meist aber auch gar nicht die Urfachen der Berruttung sind, sondern nur die "Explosionserscheinungen" ber durch andere Ursachen erzeugten Spannungen zwischen ben Gatten.

So ift es zu verstehen, daß die Angriffe auf das Chescheidungsrecht des BGB. ständig gewachsen sind, und daß viele auf eine Erleichterung der Chescheidung drängen (vgl. Traumann, Das Chescheidungszecht der Zukunft, 1920). Man weist darauf hin, daß eine unheilbar zerrüttete Ehe auseinanderstrebe, und daß die Gatten, wenn überhaupt Wege ins Freie sühren, statt der versagten geraden, zwangszläusig die krummen gingen und so die öffentliche Moral erst recht schösigten. Wenn ein Gesetz die Scheidung in Ausnahmefällen gestatte, dürse man erwarten, daß es seine Tatbestände so sorme, daß nicht gerade wieder aus dieser Formung eine neue Gesährdung der Sittlichseit und sozialen Ordnung erwachse. Deshalb schlagen die besonneneren Anhänger der Resormbewegung einer Anderung des § 1568 BBB. vor, wonach eine unheilbare, objektive Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses genügen soll.

Aber auch gegen diese Lösung bleibt das Bedenken bestehen, daß die Gatten nach Einführung des Scheidungsgrundes der objektiven Chezerrüttung auch diese in vielen Fällen singieren würden, während sie in Wahrheit aus anderen subjektiven Gründen die Lösung

wünschen (vgl. Motive bei Mugdan, 304 ff.).

Die Wahrheit und Reinlichkeit bes Scheidungsprozesses würde nur verbürgt sein, wenn man die bloße Übereinstimmung der Gatten darüber, daß die Ehe hoffnungsloß zerrüttet sei, als Scheidungsgrund zulassen würde. Dafür spricht sich denn auch von seinem Standpunkt aus folgerichtig Martin Wolff (§ 33 VIII) aus. Damit wäre man praktisch zu den Scheidungsgründen des allgemeinen Landrechts: unüberwindliche Abneigung und gegenseitige Übereinkunft zurückaekehrt.

Man hätte aber badurch meiner Überzeugung nach die Reinlichsteit des Scheidungsprozessses mit dem Opfer der Einrichtung der Ehe selbst als einer über dem Willen der Gatten stehenden, höheren objektiven Zwecken dienenden Verbindung erkauft. Für die Lösung der wirklich zerrütteten Ehe läßt sich anführen, daß dadurch eine kranke Zelle des sozialen Organismus ausgetilgt wird, während die Anserkennung des gegenseitigen Einverständnisses über die Zerrüttung dazu sühren müßte, die She auf den Stand eines beliedigen Vertrags heradzudrücken und die insolge des Weltkriegs gesunkene Volksmoral noch mehr zu schädigen!

Bum minbesten mußte bei Einführung des Scheidungsgrundes der objektiven Chezerrüttung einer mißbrauchlichen Herbeiführung dieses Scheidungsgrundes vorgebeugt werden, indem man nach dem Borbild des Schweizziwils. (Art 142, 158 g. 1) dem Gatten das Scheidungsrecht versagt, der die Zerrüttung vorwiegend verschuldet hat.

Busammenfassend läßt sich sagen: Es gibt nur zwei wirklich folgerichtige Lösungen bes Scheidungsproblems. Die eine ist bic

der katholischen Kirche, die bei Zerrüttung der Chegrundlagen zwar die Trennung der Lebensgemeinschaft zuläkt, nicht aber die Trennung des Rechtsbandes und die Wiedervermählung mit einem Dritten zuaibt. weber für den schuldigen noch für den schuldlosen Teil. Damit stellt sie unerbittlich die sittlichen und sozialen Amede der Einrichtung über Berfon und Individuum, die Beiligfeit ber Inftitution friumphiert Uber das Einzellchickal. Die andere Lösung ist die des modernen ethilden Liberglismus, ber von der Freiheit der Berfönlichkeit, von der Berpflichtung des Individuums gegenüber sich felbst ausgeht, und deshalb die Lösbarkeit des Chebandes fordert, wenn dieses auch nur für einen Gatten zu einem die Berfonlichkeit zerbrechenden ober für sie unerträglichen Awange geworden ist.

Damit wird die Freiheit des beiderseitigen Chewillens zum Kernftud der Che als sittlicher Ordnung, die Festhaltung des widerwilligen Bartners erscheint schlechthin unsittlich. Bon hier aus erscheint bas Berschuldensprinzip bes BBB, als eine schwächliche Kalbheit und mükte durch den Scheidungsgrund der obiektiven Chezerrüttung

erfett werben.

Die Loaik würde dann aber auch verlangen, daß man eine solche Berruttung nicht bloß anerkennt, wenn beibe Gatten barüber einig find, sondern auch dann, wenn nur ein Gatte ernftlich und dauernd

die Scheidung begehrt. Dafür auch Traumann (49).

Berade diese letten Folgerungen zeigen indessen die ungeheuere eines berartigen schrankenlosen Individualismus. Individuum wurde über die Idee der Gemeinschaft triumphieren, fein Sichausleben murbe wichtiger werden als die Gelbftaufgabe, der Bergicht und die Aufsichnahme von Berantwortung, die mit der Berwirklichung der Idee einer mahren Lebensgemeinschaft verbunden sind. Die Erfüllung der Che und damit ihr Glud schließt nach Repferlings ichonem Wort: "Die Aufsichnahme des Lebensleides in sich, sie gibt diesem einen tieferen Sinn" (Chebuch, 22).

Literatur. Außer Traumann haben fich in den letten Jahren ju bem Broblem geaußert: Dr. Rurt Erhardt "Ein neues Chescheidungs. recht" (J. Schweizer Berlag), B. Pieper (Stockholm) "Chescheidung oder Zwangsehe" (J. Schweizer), Neubecker "Das neue schwedische Chegeseh" i. b. Festschrift für Dr. D. Liebmann, Dr. Marie Mund "Borichläge zur Umgestaltung bes Rechts ber Chescheibung usw. (F. A. Garbig).

### III. Die Scheidungsgründe des BGB.

Das Scheibungerecht, bas eine (gultige ober vernichtbare ober anfechtbare) Che voraussest, erwachft aus fünf Tatbestanden (Scheidungsgrunden), von benen vier ein ichuldhaftes Berhalten eines Gatten bebeuten und nur ein Tatbeftand ein unberfculbetes Greignis ift, nämlich 11

unheilbare Geisteskrankheit (1569). Unter einem andern Einteilungsgesichtspunkt unterscheibet man unbedingte (absolute) und bedingte (relative): jene begründen ein Scheidungsrecht schlechthin, einerlei wie sie im einzelnen Fall wirken, ob sie die Ehe untergraben haben oder nicht; diese geben ein Scheidungsrecht nur, wenn die She nach einen sit den einzelnen Fall zu tressenden Werturteil des Richters so tief zerrüttet ist, daß ihre Fortsehung nicht zugemutet werden kann. Alls relative Gründe kennt das BGB. die schuldhaste Shezerrüttung (1568) und die Geisteskrankheit (1569); auch die letztere ist trop der abweichenden herrschenden Lehre ein relativer Grund, weil sie de sirteskrankheit einen Fall zu tressenden der relativer Grund, weil sie de sieskeskrankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft ausgeboben ist usw.

1. Unbedingte, auf bem Berichulbenspringip beruhenbe Scheibungsgrunde finb:

a) ber Che bruch (StOB. 172) und gleichgestellte Sittlichkeitsbelikte, nämlich Doppelehe (StOB. 171) und strafbare widernatürliche Unzucht (StOB. 175). (1565 BOB.).

Das Scheidungsrecht ist aber ausgeschlossen, wenn der andere Gatte dem Chebruch oder der strasbaren Handlung zugestimmt oder sich der Teilnahme schuldig gemacht hat (1565 II).

Die Frau bulbet 3. B. wissentlich, daß der Mann eine Geliebte hat ober sie stiftet jemanden an, mit ihrem Mann einen Shebruch zu begehen. Die im voraus erteilte Zustimmung zu Chebrüchen ist selbst-

verständlich nichtig.

Die Tatbestände des Chebruchs usw. sind durch 1565 BGB. nicht felbständig geregelt, sondern aus bem StoB. ju entnehmen. Chebruch ift banach Beischlaf zwischen Bersonen verschiedenen Geschlechts, bon benen wenigstens eine in gultiger ober als gultig zu behandelnder Che lebt. Doppelehe ist das Eingehen einer neuen Che bei Kenntnis bom Fortbestehen ber alten. Bibernaturliche Unzucht wird nur bestraft, wenn sie berübt wird zwischen Personen mannlichen Geschlechts ober bon Menschen mit Tieren. Wo diese strafrechtlichen Tatbestände nicht voll verwirklicht sind, also z. B. beim Bersuch des Shebruchs, bei unzüchtigen Sandlungen ohne Beifchlafvollziehung, bei Berversitaten zwischen Bersonen weiblichen Geschlechts usw., tann die Scheidung nach 1565 nicht in Frage tommen, sondern nur die wegen schulbhafter Chezerrüttung (1568). Das entspricht einem verfeinerten Empfinden wenig. Die zulett genannten Unsittlichkeiten tonnen, wenn fie wiederholt borgenommen werben, einen folimmeren Berftog gegen bas Befen ber Ebe bebeuten als ein vereinzelter Chebruch. Tropbem gibt biefer bas Scheibungsrecht ichlechthin, bei jenen ift individualifierende Wertung vorgeschrieben (1568). Das Gesetz hätte beffer eine folche Wertung für alle Berftoge gegen die Sittlichkeit vorgesehen. Strafrecht und Scheidungsrecht verfolgen verschiedene 3mede.

### b) Lebensnachstellung (1566).

Hier hat das Gesetz selber eine Formel geptägt, die von den strafrechtlichen Tatbeständen (Mord, Mordversuch usw.) ganz unabhängig ist, so daß sogar außerhalb des strafrechtlichen Gebietes liegende Vorbereitungshandlungen ober ein untauglicher Berfuch das Scheidungsrecht begründen können. — Trachtet ein Gatte nahen Berwandten des andern nach dem Leben, kann darin "Ichalbbafte Kerrüttuna" nach 1568 liegen.

c) Bösliche Berlassung (1567), d. i. eine borfätliche dauernde Berletung ber ehelichen Pflicht zur Hausgemeinsichaft gegen den Willen des andern Gatten.

Eine solche "Berlassung" liegt keineswegs nur dann vor, wenn ein Gatte den andern verläßt, sondern auch dann, wenn etwa die Frau sich don vornherein weigert, die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder später weigert, ihrem Mann an einen andern Wohnort zu solgen; serner dann, wenn der Mann die Frau versößt oder ihr den Eintritt in die Wohnung versagt usw. Ein vorsäglicher Verstoß gegen die Hausgemeinschaftspslicht könnte in schweren und besonderen Fällen die Scheidungsklage auch wegen schuldhafter Verrüttung nach 1568 begründen. Das eigenartige an der Regelung des § 1567 ist, daß die bösliche Verlassung, wenn die näheren Voraussehungen dieser Bestimmung erfüllt sind, ohne weitere Verligung ihrer Wirkung ein Scheidungsrecht erzeugt.

Das Gesetz unterscheidet zwei Fälle der böslichen Berlassung, die eigentliche (desertio) und die uneigentliche (quasi desertio), je nachdem der schuldige Gatte unbekannten oder doch schwer erreichsbaren Ausenthalts ist oder nicht.

a) Die eigentliche liegt vor, wenn die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung (BPD. 203) gegen den Getrennten ein Jahr lang bestanden haben und dis zum Urteil fortbestehen, und außerdem seine bösliche Abzicht das ganze Jahr fortgedauert hat (1567 II Nr. 2).

Das Ergebnis der Mage bleibt also unsicher bis zur Schlusverhandlung, da das Desertionsverhältnis sosort aushört, wenn der Ausenthalt bekannt wird oder ein Brief eintrifft, woraus sich ergibt, daß der Getrennte nicht grundlos verborgen bleibt.

β) Die uneigentliche bösliche Berlassung setzt voraus, daß eine rechtskräftige Berurteilung des schuldigen Teils zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft ergangen ist, und der Berurteilte seit Rechtskraft ein Jahr lang dem Urteil böslich nicht Folge geleistet hat (1567 II Nr. 1).

Die Jahresfrist braucht 3. 3. der Erhebung der Scheidungstlage noch nicht abgelaufen zu sein, es genügt, daß sich die Frist im Lauf des Scheidungsstreites vollendet (RG. 72 321, 83 62). Anders als bei der eigentlichen Verlassung wird das Scheidungsrecht nicht beseitigt, wenn der Schuldige nach Ablauf eines Jahres auf einmal wieder zur Herstellung bereit ist.

In dieser zweiten Form dient die Alage als Ersat für die versagte Scheidung wegen gegenseitigen Einverständnisses. Die Gatten heben die Hausgemeinschaft auf, der eine verklagt den andern auf Herstellung, und wenn dieser dann noch ein Jahr lang die Trennung aufrechterhalten hat, gilt das als Desertion, obwohl der Aufenthalt des Getrennten bestannt, und er vielleicht im selben Hause wohnen geblieben ist. Freilich

muß die Klage als Ausdruck eines ernstlichen Herstellungsverlangens des Klägers erscheinen, weil ja eine Fernhaltung des Beklagten nur dann beachtet werden darf, wenn sie gegen den Willen des andern Gatten erfolgt. Aber die Praxis verzichtet ment auf besondere Kachweise und erblickt in der vorhergegangenen Klage auf Herstellung die Außerung der Absicht, die She sortzusezen. Danach ist die Klage wegen uneigentlicher Verlassung der anständigte Weg, eine unhaltbare She zu beseitigen, da keiner ein besonderes Verschulden auf sich zu nehmen draucht. Nur dauert das Versahren ziemlich lange, mindestens anderthalb Jahre, weshalb viele Gatten, um die verhaßten Vande rascher zu sprengen, sich über einen Shebruch oder ein anderes ehewidriges Verbalten verständigen.

- 2. Als einzigen bebingten, auf dem Verschuldensprinzip bernhenden Scheidungsgrund kennt das Gesetz die schuldhafte Ehezerrüttung (1568). Sie ist der moderne Chescheidungsgrund und setzt im einzelnen voraus:
- a) eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, z. B. Untreue aller Art, grobe körperliche Mißhandlungen, aber auch seelische Mißhandlungen durch Beschimpfungen, Bedroshungen, gesellschaftliche Bloßstellungen, hartnäckige grundlose Verssaung der ehelichen Pflicht, Rücksichissosigkeiten im geschlechtlichen Verkehr, serner Vernachlässigung des Haushalts, der Kindererziehung, der Unterhaltsgewährung, starke Unverträglichkeit, Verlassung (wenn auch keine bösliche) usw.

Der schweren Pflichtverletzung sind gleichgestellt: ehre loses oder unsittliches Berhalten, das also zur Scheidung berechetigen kann, auch wenn eine unmittelbare Berletzung der durch die She begründeten Pflichten nicht vorliegt, z. B. Berweigerung der kirchlichen Trauung, Ergreisung eines schimpflichen Gewerbes, besharrliche Trunklucht.

In allen Fällen ist Berschulden nötig, es genügt aber im Gegensatz zu ben unbedingten Scheidungsgründen Fahrlässigkeit.

Die Berantwortlichkeit bes trunksuchtigen Gatten wird durch die insolge der Trunksucht eingetretene Geistesschwäche nicht beseitigt (RG. JW. 1906 14013). Schwere Hhsterie der Frau ist geeignet, ihre Berantwortlichkeit für die im Zustand der Erregtheit verübten Beschimpsungen des Mannes auszuschließen.

Das Berschulden setzt serner voraus ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Berhalten des Gatten und der Zerrüttung der See. Der Grundsat der Berschuldensaufrechnung greift nicht Platz (RG. 46 159), vielmehr kann jeder der Gatten Scheidung verlangen, wenn beide sich schwere Berschlungen zuschulden kommen lassen. Ebensoweng wird die Ursächlichkeit eines Berhaltens für die Zerrüttung dadurch ausgeschlossen, das es durch Bersehlungen des andern Gatten hervorgerusen ist. Der Mann läßt sich 3. B., durch Schimpsworte der Frau herausgefordert, zu einer groben Wishandlung hinreißen; hier kann er als der alleinige

Urheber der Zerrüttung angesehen werden, wenn das Benehmen der Frau an sich leine schwere Kflichtverletzung darstellt.

b) Das schulbhafte Berhalten muß eine Zerrüttung ber Ghe zur Folge haben, b. h. die Ehe muß in ihren sittlichen Grundslagen zerstört sein.

Um das zu bejahen, hat der Richter die Schwere der Verletzung am Wesen der Ehe als einer auf sittlichen Grundlagen beruhenden Lebensgemeinschaft zu prüsen und dabei die Persönlichkeit der Gatten, namentlich die des gekränkten Gatten, sowie das ganze eheliche Zusammen-leben mit zu berücksichtigen. Keineswegs darf aus einseitiger Betrachtung der sozialen Verhältnisse heraus die ehezerrüttende Kraft eines Verhaltens verneint werden, wie das DLG. Colmar das irrigerweise gegenüber der Scheidungsklage der Frau eines wegen Straßemaubes zu Zuchthaus verurteilten Ackeinechts und Schäfers getan hat: Die Parteien gehörten vermöge der Veschäftigung des Mannes als einsacher Ackeinecht und Schäshirt einer Volksschicht an, die an Eigentumsvergehen, insehondere an Straßemaub keinen besonderen Anstoß nähme!! (RG. 39. 1916, 1192<sup>11</sup>).

c) Die Fortsetung der Ehe muß den verletten Gatten uns zumutbar sein, d. h. für ihn sowohl mit Rücksicht auf das Wesen der Ehe als auch auf sein persönliches Empfinden eine unerträgliche Last bedeuten (RG. SW. 1918, 1717).

Sier wird bedeutsam, ob eigene Berfehlungen des verletten Gatten bie Rumutbarteit begrunden tonnen. Das ift jedenfalls in bem Ginne abzulehnen, als ob beiberfeitige ichwere Berfehlungen ber Gatten gegeneinander aufgerechnet werden fonnten. Go wenig beiderseitiger Chebruch fich aufhebt, fo wenig tun das beiberfeitige grobe Mighandlungen, Untreue usw. Wohl aber ist es zulässig und geboten, bei ber Brufung ber Rumutbarfeit auch bas eigene eheliche Berhalten bes Berletten abzuwägen, um die Birtungen ber Cheverstoke bes andern Teils auf ihn richtig bewerten zu konnen. Ein Mann, ber feine Frau wiederholt grob mighandelt hat, ift, wenn fie in der dadurch entstandenen Entfremdung verlegende Augerungen macht, nicht ohne weiteres der Zumutung überhoben, die Che fortgufegen und burch fein Berhalten auf die Biebergewinnung ber ehelichen Gesinnung seiner Frau hinzuwirten. — Gine Frage, die damit nicht verwechselt werden darf, ist, ob der fculbige Gatte bem anbern, weil biefer ebenfalls Schulb tragt, die Fortfepung zumuten fann; das ift felbstverständlich zu verneinen. Wer aber als Berletter Scheibung begehrt, muß sich gefallen lassen, daß seine eigene Gefamtpersonlichteit und fein eigenes eheliches Berhalten bom Gericht bei Brüfung der Zumutbarkeit für ihn mit abgewogen werden.

d) Das Scheidungsrecht entfällt, wenn der Gatte dem schuldshaften Berhalten des andern zugestimmt hat, so z. B., wenn der Mann einen andern Mann zum vertrauten Umgang mit seiner Frau angestiftet hat (RG. 85 204). Das folgt aus der Bedingtheit aller Scheidungsgründe des 1568 und entspricht einem in 1565 II anerstannten gesetzgeberischen Grundsat.

3. Als einziger bedingter unverschuldeter Grund ist anerkannt die Geisteskrankheit (1569) unter folgenden Boraussetungen:

a) Sie muß mährend der Che mindestens drei Sahre unsunterbrochen gedauert haben und als "Geistestrankheit" im Gegensatzur "Geistesschwäche" auftreten (RG. 50 207).

b) Sie muß einen solchen Grad erreicht haben, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Gatten zur Zeit der Urteilsfällung (nicht notwendig während der ganzen drei Rahre) aufgehoben ist.

Böllige Berblödung wie in den Hällen des sog. geistigen Todes wird also nicht verlangt. Entscheidend ist auch nicht die Unfähigkeit zu körperlichem Zusammenleben. Bielmehr muß die Fähigkeit verloren gegangen sein, an dem, was das Leben der Eheleute erfüllt, geistigen Anteil zu nehmen, und sich in dieser Hinsicht durch Handlungen, die sich als Aussluß des gemeinsamen Fühlens und Denkens der Gatten darstellen, auch zu betätigen (RG. 100 108).

Wahnvorstellungen der Frau, ihre Kinder seien besessen, ihr Mann peinige sie und treibe sortgesetht Shebruch können genügen (JW. 1911,

37029):

c) Es muß jebe Aussicht auf Bieberherstellung ber geistigen Gemeinschaft (nicht jebe Aussicht auf Heilung) aussaeschlossen sein.

Auch wer die Geisteskrankheit des andern Gatten durch Mißhandlungen, Untreue oder sphilitische Anstedung verschuldet hat, ist klageberechtigt, doch wird er unter Umständen verpslichtet sein, zu versuchen, ob nicht durch Anderung seines Berhaltens eine Besserung des Zustandes des seelisch erkrankten Gatten herbeigeführt werden kann (RG. 100 108).

#### IV. Das Recht auf Scheidung und der Scheidungsprozes.

1. Das Scheibungsrecht ist kein privatrechtliches Unspruchserecht, sondern ein Gestaltungsrecht, ein Rannrecht. Das Geset spricht zwar von einem Recht auf Scheidung (1570), aber damit ist der öffentlichrechtliche Unspruch auf Erlaß des Scheidungsenrteils gemeint, der bei Borliegen eines Scheidungsgrundes gegeben ist. Es hieße das Wesen des Scheidungsrechts verkennen, wenn man cs diesem publizistischen Unspruch gleichsehen würde. Der Schwerpunkt liegt in der Willenserklärung des Scheidungsberechstigten, sich von der Ehe zu lösen, in seiner Chekundigung.

Nur barin besteht der Unterschied zur Privatscheidung der früheren Rechte, daß wegen der sozialen Bedeutung der She eine einsache Selbstscheidung nicht genügt, sondern die Ehekundigung durch Rlage ersolgen muß, und zu ihrer Wirksamkeit einen Richterspruch voraussetzt, der das Vorliegen eines Scheidungsgrundes

bejaht.

Bei der Chescheidung liegt nach Kohlers treffendem Ausdruck ein gestreckter Tatbestand vor, der sich aus zwei Elementen zusammensett: der formalisierten Ehekündigung (einer im Kern privaten Willenserklärung) und dem Scheidungsurteil (einem obrigkeitslichen Akt). Wit den Worten des § 1564 "die Scheidung erfolgt durch Urteil" ist nicht mehr gesagt, als daß das Urteil das zweite, abschließende Stuck dieses Tatbestandes ist, und daß mit seiner Rechtskraft ohne weiteres die Scheidungsfolgen eintreten.

- 2. Dem Charakter der Ehe entspricht die höchstpersönliche Natur des Scheidungsrechts. Seine Ausübung steht deshalb dem Geschäftsbeschränkten zu ohne Mitwirkung des Gewalthabers, nach 612 BPD. ist er für den Scheidungsprozeß prozeßfähig. Nur für den Geschäftsunfähigen nimmt der gesehliche Vertreter die Ehekündigung vor, bedarf aber zur Alageerhebung der Genehmigung des Vormundschaftsaerichts.
- 3. Für die Erhebung und Durchführung der Scheidungstlage, die zu den "Chefachen" gehört, gelten eine Reihe Besonderheiten (606 ff. 3BD.), die verhüten wollen, daß eine She ohne zureichenden Grund geschieden wird.
  - a) Ausschließlich zuständig ist das Landgericht (regelmäßig das des allgemeinen Gerichtsstandes des Shemannes), weil dadurch im Zweisel mehr Garantien für eine gute Rechtsprechung gegeben sind, und die Revision in jedem Kall ermöglicht wird (606 ABD.).

b) Der Klage hat grundfählich ein Guhnebersuch vor bem Umtsgericht vorherzugehen (608—11), bei bem die Barteien perfonlich erscheinen mussen, und Beistande gurudgewiesen werden konnen (610 ABD.).

c) Um die materielle Bahrheit zu ermitteln, ist die Berhandlungsmaxime (d. i. die Stofsherrschaft der Parteien) ausgeschaltet für alle sog. ehefeindlichen Tatsachen. Also kein Anerkenntnis- und Bersaumnisuteil gegen den Beklagten! Keine Sideszuschiedung über solche Tatsachen, z. B. über Umstände, die einen Spebruch beweisen sollen. Das Geständnis eines Scheidungsgrundes, z. B. einer Mißhandlung, darf nicht beachtet werden (617). — Sin richterlicher Sid kann dagegen über ehefeindliche Tatsachen auferlegt werden (475 ABD.).

d) Das Gericht hat deshalb ein Inquisitionsrecht, d. h. es tann von den Parteien nicht vorgebrachte Tatsachen zur Aufrechterhaltung der Ehe berücksichtigen und eine Beweisaufnahme von Amts wegen anvrhnen (622 BBD.). Es tann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und durch Geldstrafen oder Borführung erzwingen (619 BBD.).

e) Der Staatsanwalt ist als defensor matrimonii zur Mitwirlung

befugt, macht davon aber prattifch taum Gebrauch (607 3BD.).

f) Das Gericht muß das Berfahren von Amts wegen ausjeten, wenn die Scheidung nach 1568 wegen schuldhafter Chezerrüttung beantragt ift, und die Aussicht auf Aussohnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint; ferner hat es auf Antrag des Klägers stets auszusehen (Höchstdauer 2 Jahre, nicht mehr als einmal, 620). Rufat. Befonders geregelt ift in 627 BBD. Die einftweilige

Berfügung in Chefachen.

Während des Scheidungsprozesses kann das Prozesgericht auf Antrag eines der Gatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreites das Getrenntleben der Gatten gestatten, ihre gegenseitige Unterhaltspslicht nach Waßgade des 1361 ordnen und wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetliche Vertretung handelt, Anordnungen tressen und die Unterhaltspslicht der Gatten den Kindern gegenüber im Verhältnis der Gatten zueinander reaeln (627 AVD.).

Bervielfältigung ber Scheidungsprozesse 4 11 m einer entgegenzuwirken, ermöglicht bie BBD. dem Scheidungekläger tunlichst alle Angriffe auf die Che in einem Berfahren zusammenzufassen, und sie nötigt ihn fogar dazu. 614 BBD. macht eine Ausnahme vom Berbot ber Rlageanderung und gestattet bem Scheidungeflager, bis jum Schluß ber Berhandlung neue Scheidungsgrunde vorzubringen, alfo a. B. die Rlage neben bem Chebruch nachträglich auch noch auf Lebensnachstellung zu stüten. Und 616 ABD, dehnt den Umfang der Rechtstraft des abweisenden Urteils auch auf solche Tatsachen aus, die der Kläger im früheren Brozen geltend machen konnte, sowie auf Tatsachen, auf die der Beklagte eine Biberklage hatte gründen konnen - nötigt also beibe Barteien, bon der Geftattung bes § 614 ABD. auch Gebrauch zu machen zwecks Vermeibung des Ausschlusses mit der Geltendmachung (Bräflusion).

Die Shefrau, die wegen Chebruchs lagt, muß also die ihr bekanntgewordene Lebensnachstellung im selben Brozeß geltend machen und der verllagte Shemann muß in demselben Rechtsstreit einen etwaigen Shebruch seiner Frau vordringen, sonst sind beide mit diesem Vordringen ausgeschlossen.

Um bas eheliche Verhältnis — wenn einmal geklagt worden ist — auch vollständig zum Gegenstand des Rechtsstreites zu machen, bestimmt 1572 ferner, daß Scheidungsgründe, mit deren Geltendmachung jemand wegen Fristablaufs ausgeschlossen ist, immer noch im Lause eines aus einem andern Grunde begonnenen Rechtsstreites geltend gemacht werden können, salls die Frist (1571) wenigstens zur Zeit der Erhebung dieser Klage noch nicht verstrichen war.

5. Da die Scheidung — abgesehen von der Geisteskrankheit — nur wegen Verschuldens eines Gatten zulässig ist, müssen jedenfalls die Urteilsgründe über das Verschulden des geschiedenen Bestlagten Aufschluß geben. Wegen der Rechtsfolgen, die an eine verschuldete Scheidung geknüpst sind, schreibt 1574 darüber hinaus den ausdrücklichen Ausspruch der Schuldigerklärung im Urteil

vor. Das soll in der Urteilsformel geschehen, doch genügt auch, wenn sich die Schuld aus den Urteilsgründen ergibt (RG. 99 80). Wegen der Rechtsfolgen des Schuldausspruchs hat der Beklagte, dem ein Scheidungsgrund zur Seite steht, ein Interesse daran, Widerstlage zu erheben, um auch eine Schuldigerklärung des Klägers zu erzielen. Sind Klage und Widerklage begründet, so sind beide Gatten sur schuldig zu erklären — ohne daß an eine Aushebung der beiden Ehescheidungsgründe (durch Austrechnung) gedacht werden könnte, und ohne daß ein "Übergewicht der Schuld" festgestellt werden dürfte.

Frennung dem Bwang zur Widerflage will das Geset aber nicht ausüben — für den Katholiken bestehen z. B. religiöse Bedenken, eine Trennung dem Bande nach zu verlangen —; deshalb stellt 1574 dem Beslagten frei, sich auf den schlichten Antrag zu beschränken, den siegreichen Kläger sitt mitschuldig zu erkären; dazu kann der Beslagte sogar Gründe benutzen, die er infolge Verzeihung (1570) oder Fristablaufs (1571) nicht mehr selbständig geltend machen könnte — falls diese Gründe nur zur Zeit, wo der Scheidungsgrund des Klägers eintrat, ihm noch zur Seite standen. Uhnlich wie bei der Aufrechnung genügt also, daß sich die beiderseitigen Scheidungsgründe zu gewisser Zeit underziehen und unverjährt gegenüberstanden; nur sührt das, anders als bei der Aufrechnung, micht zur Ausbedung der Scheidungsgründe, sondern zum Ausschluß einseitiger Geltendmachung durch den Kläger. Mit Recht, denn es liegt die Annahme nahe, daß der Beslagte seinen Grund in der Erwartung verziehen oder nicht rechtzeitig geltend gemacht habe, daß auch der Kläger seinen Grund nicht geltend machen werde.

- 6. Kein Chegatte hat das Recht zu verlangen, daß alle Scheidungs, gründe, die er geltend macht, nachgeprüft werden. Steht auch nur einer fest und ist die Schuldfrage geklärt, so ist das Endurteil zu erlassen. Unzulässig ist dagegen nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (58 307, 104 294) der Erlaß eines Teilurteils nur über die Rlage oder die Widerklage oder eines Teilurteils auf Scheidung unter Offenhaltung der Schuldfrage.
  - 7. Das Scheibungsrecht erlischt
  - a) bei allen Scheidungsgründen:
- a) durch Ausübung, d. h. durch Klage, die zum rechtskräftigen Urteil führt (Klagezurücknahme ist möglich),
  - β) durch Auflösung oder Bernichtung der Che vor der Scheidung,
- y) durch prozessuale Konsumption nach 616 BBD. (vgl. IV 4 dieses Paragraphen);
  - b) bei ben Berichuldensgrunden:
  - a) burch Berzeihung (1570).

Ihr Charatter ift außerorbentlich streitig. Sie ist teine reine Gefühlsäußerung (ein Satte tann ben Shebruch verzeihen, ohne sich innerlich mit dieser Krantung abfinden zu konnen, und er tann nicht ver-

zeihen, obwohl ihn der Ehebruch ganz gleichgültig gelassen hat). Sie ist aber auch keine Willenserllärung, denn sie ist nicht notwendig der Ausdruck einer rechtsgeschäftlichen Erfolgsabsicht. Sie ist vielmehr eine Rechtshandlung, durch die der Wille geäußert wird, die erlittene Kräntung als nicht geschehen zu behandeln und die Ehe sortzusepen. Darin liegt immer die Bekundung einer gewissen Berschnlichkeit, nicht aber stets die einer in neren versöhnlichen Gesinnung.

Deshalb sinden die Vorschriften des Allgemeinen Teils über die Willenserklärung auf die Verzeihung nicht unmittelbar Anwendung, sondern nur soweit sie auf deren Sigenart passen. Sin Geschäftsunsähiger oder vorübergehend Geistesgestörter kann danach nicht wirkam verzeihen, wohl aber ein Geschäftsbeschärdter, der im natürlichen Sinne willensfähig ist. Sin geheimer Vorbehalt verdient keine Berücksichtigung. Sin Irtum kann ohne sörmliche Ansechung geltend gemacht werden: sehlt die Kenntnis der Versehlung, liegt eine Verzeihung überhaupt nicht dor, sehlt die Kenntnis von der Schwere der Verzeihung, liegt keine volle Verzeihung dieses Grundes vor. Doch kann der Wille dahin gehen, sür jeden Fall zu verzeihen, wie es sich auch mit der fraglichen Versehlung verhalten möge, oder selbst wenn noch andere nicht bekanntgewordene Versehlungen vorgesommen seine. — Häusig (nicht schlechtsin) wird in einem freiwilligen geschlechtlichen Verlehr troh Kenntnis des Scheidungsgrundes eine Verzeihung zu erblicken serbst troh Kenntnis des Scheidungsgrundes eine Verzeihung zu erblicken sein.

β) Das Scheidungsrecht erlischt ferner durch Berzicht, d. i. die rechtsgeschäftliche Erklärung, das Scheidungsrecht aufzugeben oder nicht geltend zu machen — ohne daß auch der Wille vorhanden sein muß, die geschehene Kränkung als nicht erfolgt anzusehen (bestritten).

Die Chefrau erklärt 3. B., sie verzichte auf die gerichtliche Geltendmachung des Chebruchs, könne ihn aber jeht noch nicht verzeihen und werde das Haus des Mannes dis zur Beruhigung ihrer Gefühle verlassen. Warum man dem Hemmisse in den Weg legen soll, so lange der Mann damit einverstanden ift, ist nicht einzusehen. — Der Verzicht kann selbsverständlich durch die Begleitumstände einen Verstoß gegen die guten Sitten bedeuten und ist dann nichtig, so 3. B. wenn das Scheidungsrecht abgekauft wird.

Gine im voraus erflatte allgemeine Berzichtserllarung auf bas Scheidungsrecht wurde einen Freibrief für Chevergehen geben und ift

stets nichtig.

Auch ein im voraus erkarter Berzicht für einen bestimmten Fall ober eine bestimmte Art eheverlegenden Berhaltens versicht gegen die guten Sitten und ist deshalb unwirsam — soweit ihm nicht als "Austimmung zu dem Sheverstoß durch § 1565 II die Bedeutung eines Ausschlüßgrundes des Scheidungsrechts versiehen ist. Der rechtsertigende Gesichtspunkt ist in 1565 nicht in einer Befreiung von den ehelichen Pslichten durch Berzicht zu sinden, sondern in der Milberung, die die Schwere des Sheversliches durch die tatsächliche Zustimmung oder Teilnahme des andern Gatten erfährt; zudem kann die Zustimmung jederzeit widerrusen werden. Auch dei den relativen Scheidungsgründen wird die im voraus erteilte Zustimmung im einzelnen Fall tatsächlich die "schwere" Pslichtverlezung mildern oder ausschließen können.

y) Das Scheidungsrecht erlischt durch Fristablauf (1571). Die Scheidungsklage muß binnen 6 Monaten seit Kenntnis des Scheidungsgrundes erhoben werden, und ist ausgeschlossen, wenn seit dessen Eintritt 10 Jahre verstrichen sind.

Der Lauf der Fristen wird durch Ausbedung der häuslichen Gemeinschaft gehemmt (1571 II). Dazu ist der schuldlose Gatte nach 1353 II 2 berechtigt. Durch die Trennung vermag er sich also dem Druck auf alsbaldige Ethebung der Scheidungsklage zu entziehen und sich das Scheidungstecht auf unbestimmte Zeit zu erhalten. Demgegenüber kann dann der schuldige Gatte, um nicht zu lange hingehalten zu werden, dem Klageberechtigten eine Frist sehen zur herstellung der häuslichen Gemeinschaft ober zur Klageerbedung.

Tatsachen, die infolge Verzeihung, Verzicht, Fristablauf oder prozessualem Ausschluß nach 616 BBD. zur selbständigen Besgründung einer Scheidungsklage nicht mehr verwandt werden können, dürsen wenigstens noch später zur Unterstützung einer auf neue Tatsachen gegründeten Scheidungsklage oder einer Scheidungswiderstlage oder eines Antrags auf Mitschuldigerklärung geltend gemacht werden (1573). Es genügt also, wenn die neuen Tatsachen einen Scheidungsgrund abgeben, falls man sie im Zusammenhang mit den ausgeschlossenen betrachtet. Die Versöhnlichkeit oder Nachsicht des schuldlosen Gatten würde schlecht gelohnt, wenn weitere Versehlungen des schuldigen als erstmalige behandelt werden müßten.

#### V. Die Scheidungswirfungen.

Die Wirkungen der Scheidung treten erst mit der Rechtskraft des Urteils ein, aber auch sofort mit der Rechtskraft. Der Randovermerk über die Scheidung im Standesregister (Perset 55) hat nur bekundende Bedeutung. Das Urteil ist also ein Gestaltungseurteil. Es bewirkt die Auslösung der She für die Zukunft und hat keine rückwirkende Kraft wie die Ansechtung.

Gewisse Borwirkungen sind freilich schon an die Erhebung der Scheidungsklage geknüpft (1933, 2077).

Mit der Rechtskraft des Urteils fallen die eherechtlichen Wirkungen grundsätlich fort: die eheliche Gemeinschaft wird aufgehoben, ebenso der Güterstand, die Frau verliert den Wohnsit des Mannes, jeder Gatte kann wieder heiraten, auch den geschiedenen Gatten.

Bemiffe Rachwirfungen ber Ghe bleiben aber erhalten.

- 1. Nachwirkungen zwischen ben Gatten.
- a) Perfönliche Wirkungen. Die Frau behält den Familiennamen des Mannes (1577). Sie darf aber auch ihren Mädchennamen

wieder annehmen (mit dem Zusat "Frau") — oder auch, wenn sie in der späteren Ehe nicht für allein schuldig erklärt ist, den Namen einer früheren Ehe. Der für allein schuldig erklärten Frau kann der Mann die Führung seines Namens durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde (in Preußen Standesamt) untersagen, wodurch sie ihren Mädchennamen wiedererlangt (1577; PreußUG. 68).

Die durch die Che begründeten Schwägerschaften bleiben be-

ftchen (1590 II).

Die geschiedenen Gatten bleiben im Prozeß zeugnisverweisgerungsberechtigt (51, 2 StPD., 383, 2 3BD.).

b) Unter den vermögensrechtlichen Wirkungen ist die wichtigste die Fortdauer der Unterhaltspflicht — denn sonst könnte man sich ja durch Herbeiführung eines Scheidungsgrundes von dieser unter Umständen drückenden Verbindlichkeit befreien.

Die Unterhaltspslicht lastet aber nur auf dem allein für schuldig erklärten Gatten; sind beide für schuldig erklärt, fällt die Unterhaltspslicht fort (1578).

Bei ber Scheidung wegen Beiftestrantheit, wo keiner für schulbig erklärt wird, tritt ber geistig Gesunde an die Stelle bes Schul-

bigen und muß ben erfrankten Gatten unterhalten (1583).

Die Unterhaltspflicht entspricht aber nicht der während der Ehe bestehenden, sondern ist nach dem Vordild der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Verwandten (wenn auch mit erheblichen Abweichungen) geregelt; sie ist also abgeschwächt. Die Unterhaltsgewährung setzt Bedürftigkeit des Unschuldigen und Leistungsfähigkeit des schuldigen Gatten voraus. Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Zu leisten ist nicht durch Naturalsversorgung, sondern Zahlung einer Geldrente — aus wichtigem Grund auf Verlangen des Verechtigten durch Kapitalahsindung (1580). Die Verpsslichtung des Mannes ist auch hier — wie während der Ehe — schärfer als die der Frau.

a) Ist der Mann allein für schuldig erklärt, so hat er seiner Frau Unterhalt zu gewähren, soweit sie diesen nicht aus Bermögenseinskünften und Arbeitseinkommen zu bestreiten vermag (während der She kann sie schlechthin Unterhalt fordern). Arbeitserträge braucht sie sich aber nur dann anrechnen zu lassen, wenn eigene Erwerdstätigkeit nach den Berhältnissen, worin die Gatten gelebt haben, üblich sit — z. B. die Fortsetung des Sängerberuss der Opernsängerin nach der Beitat mit einem Opernsänger, während einer geschiedenen Bauersstau nicht zugemutet werden kann, als Dienstmagd in Stellung zu gehen (RG. Warneher 1913 Nr. 372).

Den Stamm ihres Bermogens braucht also die Frau nicht anzugreifen, wohl aber ber Mann. Anders nur, wenn der Mann seinen eigenen

standesgemäßen Unterhalt nicht mehr hat oder einem minderjährigen, underheitateten Kinde oder einer neuen Frau Unterhalt gewähren muß: dann ist er ganz befreit, solange die Frau ihren Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens bestreiten kann (1579 II). Erst wenn sie den Gtamm ihres Vermögens destreiten kann (1579 II). Erst wenn sie den ganzen Stamm — vom unentbehrlichen Haustat abgesehen — verbraucht hat, tritt die Unterhaltspflicht des Mannes wieder ein; dieser darf aber von den verfügbaren Einklnsten 2/3 und sedenfalls den Notbedarf zurückhalten; salls er minderjährigen, underheitateten Kindern oder einer neuen Frau Unterhalt zu gewähren hat, beschränkt sich seine Verpflichtung gegenüber der geschiedenen Frau auf eine nach "Villigkeit" sestweisende Summe (1579 I).

β) Ift die Frau allein für schuldig erklärt, hat sie ihrem Mann (ganz wie in der Che) nur soweit Unterhalt zu gewähren, als er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, also weder Vermögen hat, noch erwerbsjähig ist (1578 II). Ist ihr eigener standesmäßiger Unterhalt gesährbet, draucht sie nur zu geben, was sie über ihren Notbedarf hat; sie darf nach den Grundsähen des 1579 I ²/₂ ihrer Einkünste, jedensalls den Notbedarf, zurüchalten, und falls sie minderjährigen Kindern oder einem neuen Gatten psiichtig ist, sich auf eine der Billigkeit entsprechende Unterstützung des geschiedenen Mannes beschränken. Zur Bemessung ihrer Leistungsfähigkeit muß bei einer Wiederversheitatung freilich nicht nur das Vorbehaltsgut, sondern auch das eingebrachte Gut berücksichtigt werden; und bei den Güterständen der Gemeinschaft bestimmt sich die Unterhaltspsiicht nach dem Gesamtgut (1581, 1604).

Die Unterhaltspflicht erlischt durch Wiederverheiratung, Tob ober Verzicht (RG. IB. 1916, 575) des Berechtigten, dagegen nicht mit dem Tod des Verpflichteten (1581, 1582); sie geht also auf dessen über, doch muß sich der Berechtigte die Herabsehung der Rente auf die Hälfte der Einkünste gefallen lassen, die der Erblasser zur Zeit seines Todes bezogen hat, richtiger beziehen konnte (RG. 70 213), (1582). Dafür wird der Anspruch aber auch unabhängig von einer späteren Veränderung der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen.

- c) Schenkungen, die die Gatten einander während des Brautsstandes oder der Ehe gemacht haben, bleiben bestehen. Jedoch kann, wenn ein Gatte allein für schuldig erklärt ist, der andere die von ihm gemachten Schenkungen, auch die Anstandsgeschenke so lange beide leben binnen Jahresfrist widerrusen (1584). Kein Widerrusszecht bei Geisteskrankheit!
- 2. Wirkungen der Scheidung im Verhältnis zu den Kindern. Das Eltern- und Kindesverhältnis bleibt trot der Scheidung bestehen, namentlich auch die Unterhaltspslicht, die auf der Verwandtschaft, nicht der Ehe beruht. Da jeder Gatte Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern hat, mußte das Gesetz den Widerstreit der Interessen. Statt dabei in erster Linie das Wohl der Kinder zu berücksichtigen, hat es für die Verteilung der Kinder an die Eltern

und die Gestaltung der Elternrechte eine wenig glückliche Lösung gesunden, die die berechtigten Belange von Frau und Kindern mikachtet.

a) Was die elterliche Gewalt angeht, so hat die Scheidung nur Einfluß auf das Recht und Pflicht zur Personenfürsorge, die allerdings nach der Trennung der Ehe nicht mehr gemeinschaftlich ausgeübt werden kann. Auch hier ist die Schuldsrage von ausschlaggebender Bedeutung. Das Gesetz spricht schabsonenhaft dem unschuldigen Teil die Personenfürsorge zu; wenn beide schuldig sind, verteilt es sie nach dem Geschlecht und Alter der Kinder: bei Töchtern sowie bei Söhnen unter 6 Jahren steht sie der Mutter, bei Söhnen über 6 dem Vater (1635) zu.

Das Vormunbschaftsgericht kann allerdings aus besonderen Gründen eine abweichende Anordnung treffen, diese auch später wieder ausheben (1635), vorher hat es nach Jugendwohlfahrts. 43 I das Jugendamt zu hören. Stets behält der von der Personenfürsorge ausgeschlossene Gatte das Recht des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde; das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln, aber nicht ganz ausschließen (1636, KORG3. 41, 11 ff.).

Muß schon die schablonenhafte grundsäpliche Verteilung der Personenfürsorge unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens der Eltern statt der Wohlsahrt der Kinder Bedenken erregen, so ist es ein völliger Fehlgriss, wenn das Recht zur Vertretung des Kindes und zur Außnießung des Kindesdermögens von der Personensürsorge getrennt
und dem Vater belassen mörd, auch wenn er der allein schuldige Teil ist
(1635 II 1). Eine geradezu frauenseindliche Lösung, die dem Mann
das Recht gibt, sich andauernd in das Verhältnis der Frau auch zu den ihr
zugesprochenen Kindern hineinzumischen. Weitaus glücklicher bestimmt
Urt 156 Schweizzivische, daß der Kichter die nötigen Verfügungen
iber die Gestaltung der Esternrechte und der persönlichen Beziehungen
trifft (Urt 156), und daß die ganze elterliche Gewalt dem zusteht, dem die
Kinder zugewiesen werden (Urt 274 III).

b) Die Unterhaltspflicht wird durch die Scheidung grundsätlich nicht berührt. Insofern aber der Vater vor der Mutter untershaltspflichtig ift (1606 II), soll nach der Scheidung auch die Mutter einen angemessenen Beitrag leisten aus den Einkünften ihres Bermögens oder dem Ertrag von Arbeit oder Erwerbsgeschäft. Dabei ist bedeutungslos, ob sie unschuldig ist und die Personenfürsorge hat oder nicht. Die unschuldige Frau muß also auch für die ihr zusgewiesenen Kinder ihren Beitrag an den Mann absühren und erhält ihn mit den Unterhaltsleistungen des Mannes zurück. Zur eigenen Verwendung darf sie ihren Beitrag für die ihr zugewiesenen Kinder nur zurückbehalten, wenn sonst eine erhebliche Gefährbung

des Unterhalts der Kinder zu besorgen ist (1585). Auch das ist höchst unzweckmäßig und unbillig!

#### VI. Scheidungerleichternde Abkommen.

Die Erschwerung der Scheidung durch das Gesetz führt die zur Trennung entschlossenen Gatten, denen ein gesetzlicher Scheidungsgrund nicht zur Seite steht, in vielen Fällen zu einer Verständigung über die Durchsührung der Scheidung und ihre Folgen. Auch wo ein gesetzlicher Scheidungsgrund gegeben ist, empsiehlt sich nicht selten eine vorherige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, weil die Durchsührung des Scheidungsprozesses regelmäßig so viel persönliche Erbitterung erzeugt, daß eine gütliche Auseinandersetzung hinterher kaum noch möglich ist. Deshald haben sich derartige Abstommen namentlich eingebürgert, wo sich schwierige fin anzielle Auseinandersetzungen an die Lösung der Sche knüpsen; die Gatten haben z. B. ein Haus gebaut oder gekauft, zusammen ein Geschäft betrieben oder Mittel hineingesteckt, der Ehemann ist für die Dauer der Sche als Teilhaber in eine Familiengesellschaft ausgenommen worden usw.

Der Gültigkeit berartiger Abkommen steht nicht schlechthin entgegen, daß sie die Scheidung erleichtern. Gine gewisse Erleichterung bedeutet ichon ber Abichluß eines folden Abkommens an fich. gang abgesehen von seinem besonderen Inhalt; denn die Voraussekungen oder Folgen der Scheidung werden übersehbar und weiteren Brozessen wird vorgebeugt. Das kann keinenfalls genügen, um einem Abkommen über die Scheidung ben Stempel der Unsittlichkeit auf-Budruden. An der Bermeidung unnötiger Brozesse hat der Staat selbst ein Interesse. Die Rechtsprechung hat beshalb keinen Unlag, solchen Abkommen entgegenzuwirken, wenn es sich um eine anständige, redliche Auseinandersehung handelt — wenn also ihr näherer Inhalt feine Bedenken erregt, namentlich feinen Unreis zur Scheidung schafft. Nichtig sind nur die scheidungerleichternden Abkommen, die die Scheidung unguläffig erleichtern, die einen besonderen Antrieb zur Scheidung bedeuten, indem sie 3. B. einen Gatten verpflichten, einen erdichteten Scheidungsarund vorzubringen ober einen Scheidungsgrund (g. B. einen Chebruch) Bu feten ober eine Einrede, bie bas Erlöschen bes Scheidungsrechts Dartut, nicht vorzubringen, ober indem sie an ein die Scheidung beförderndes Verhalten besondere Vorteile knüpsen, etwa für den Fall der Alleinschuldigerklärung des Mannes einen Verzicht der Frau auf Unterhaltsansprüche und die Übernahme der Rosten des Scheidungsprozesses durch sie enthalten usw. Schlechthin unsittlich werden berartige Abmachungen, wenn sich ein Teil für sein Berhalten im Scheibungsprozeß eine besondere Gegenleistung versprechen, wenn er sich seine Mitwirkung "abkaufen" läkt (val. RG. SW. 1916 S. 575).

Unbedenklich find bagegen 3. B. Bereinbarungen, wodurch ein Gatte freiwillig gibt, was er nach dem Geset geben mukte — und nur ber Umfang bes Univruche naber festgesett wird, um einen weiteren Brozek zu vermeiden, ohne daß dabei die Ablicht zutage tritt, die Scheidung burch die Hohe ber Festsekung zu befördern. Man denke an eine Regelung ber Unterhaltspflicht ber Gatten für den Fall ber Scheidung - Die in 1614 bestimmte Richtigfeit bes Bergichts auf den Unterhaltsanspruch für die Zukunft steht nicht entaegen (val. 1580) - an Abmachungen über die Beitragsleistung ber Chefron gemäß 1585, an Bestimmungen, wer das gemeinschaftlich bewohnte Saus ober gemeinschaftlich betriebene Geschäft zu übernehmen habe und was dem andern dafür zu vergüten sei, wie das Auseinandersetungsauthaben bes aus einer Familiengesellschaft Ausscheibenden zu berechnen sei usw. Auch wenn dabei der Geldentwertung über das Mak bes Aufwertungsgesetes hinaus Rechnung getragen wird, burfte das nicht ohne weiteres zu beanstanden sein. Die näheren Umstände und der Awed der Aufwertung find entscheidend.

Was insbesondere die Abmachungen über das Erziehungsrecht angeht, so steht einem Berzicht darauf nach der herrschenden Unsicht der Pflichtcharakter dieses Rechts, seine sozialrechtliche Funktion entgegen. Dagegen ist es unbedenklich, wenn der sorgeberechtigte Gatte die Ausübung der Personensürsorge dem andern Gatten überläßt, so daß er zum jederzeitigen Widerruf berechtigt bleibt (RG. JW. 1903, S. 63; Warneyer 1912 Nr. 115). Gegen die guten Sitten verstößt ein solcher Vertrag auch nicht schon deshalb, weil die Gatten in ihm gleichzeitig ihre vermögensrechtlichen Beziehungen regeln, sondern erst dann, wenn die Überlassung der Sorge durch den sorgeberechtigten Gatten als Mittel zur Erlangung besonderer Vorteile benutt wird (NG. Warneyer 1905 Nr. 102).

# § 27. III. Rapitel. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

I. Grundsätliches. Das kanonische Recht verwirft die Scheisdung einer vollzogenen christlichen Se dem Bande nach (cod. iur. can. can. 1118). Dagegen gestattet es aus gewissen Gründen eine ständige oder zeitweilige Aushebung der ehelichen Gemeinschaft, separatio tori, mensae, habitationis (Trennung von Tisch und Bett), (cod. iur. can. can. 1128 ff.).

Im Rulturkampf (MBersonensty, pon 1875 § 77) war die ständige Trennung von Tisch und Bett beseitigt und für ganz Deutschland durch die Scheidung dem Bande nach erfett worden, was für die gläubigen Katholiken das Dilemma mit sich brachte, entweder die Gebote der Kirche zu übertreten oder die verhakten Bande einer gerrütteten Che lebenslänglich zu tragen. Aus Rudficht für bas Empfinden der katholischen Volkskreise, um ihnen einen gangbaren Bea zur Lösung einer unhaltbaren Che zu eröffnen, hat bas BBB. die Möglichkeit geschaffen, statt der Scheidung nur den milderen Untrag auf Aufhebung ber ehelichen Gemeinschaft zu ftellen (1575). Diese Einrichtung, von der übrigens taum Gebrauch gemacht wird, entspricht in ihrer Benennung ber kanonischen Trennung bon Tifch und Bett, doch ift ein lebhafter Streit darüber entbrannt. ob fie fich auch ihrem Wesen nach mit ber firchlichen Ginrichtung dect. Namhafte Rechtslehrer leugnen das und legen dem auf Aufhebung der Gemeinschaft lautenden Urteil die Wirkung der Auflösung der Che bei, soweit bas Gefet nicht ausdrucklich bon ben Scheidungswirfungen Ausnahmen macht (1586/87), (val. Wolff. Familienrecht § 37 II u. III).

Die Stellungnahme zu dieser Streitfrage sest eine vorhergehende Darftellung der gesehlichen Regelung voraus.

II. Boraussetzungen des Rechts auf Aufhebung der Gemeinschaft.

Aus den nämlichen Gründen, aus denen ein Ehegatte auf Scheisdung zu klagen berechtigt ist, kann er auch den milderen Untrag auf Aushebung der ehelichen Gemeinschaft stellen. Dann darf der Richter nur auf Aushebung erkennen, es sei denn, daß der andere Gatte für den Fall des klägerischen Sieges auf Scheidung besteht; in diesem Falle ist gleichwohl auf Scheidung zu erkennen (1575).

Auch nach der Rechtskraft des Aufhebungsurteils kann noch nachträglich jeder Gatte seine Umwandlung in ein Scheidungszurteil verlangen, es sei denn, daß nach Erlaß des Aufhebungsurteils die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt worden ist. Nach der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft kann die Scheidungsztlage nur nach den allgemeinen Grundsäpen erhoben werden, der Rläger müßte also neue Tatsachen vorbringen.

III. Das Verfahren bei der Umwandlungsklage untersteht den gleichen Grundsäten wie die Scheidungsklage, was die Zuständigkeit des Gerichts und die Notwendigkeit eines Sühneversuchs angeht (639, 608—611 BPD.). Es findet aber keine Nachprüfung des Scheidungsgrundes statt, der Richter hat mechanisch das Auf-

hebungsurteil in ein Scheidungsurteil umzuwandeln, wenn nicht der Einwand gemacht wird, die Gemeinschaft sei inzwischen wieder hergestellt worden. Nachherige Berzeihung schließt dagegen die Umwandlungsklage nicht aus. Die Kosten des Prozesses hat der schuldige Teil zu tragen.

IV. Die Rechtsfolgen des Aushebungsurteils werden vom Geset dahin sestgelegt, daß "die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen eintreten". Davon macht das Gesek

folgende ausbrückliche Ausnahmen:

1. Die Eingehung einer neuen Che ist ausgeschlossen (1586 Sat 1), Wiederverheiratung wäre Bigamie (1309, 1326; St&B. 171).

2. Die Borschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Che finden Anwendung, wie wenn das Aufhebungsurteil nicht

crgangen ware (1586 Sat 2).

3. Die Gatten können die eheliche Gemeinschaft jederzeit durch formlose Willensübereinstimmung wiederherstellen; damit fallen — ohne rückwirkende Kraft — die Scheidungswirkungen weg und treten die vollen Chewirkungen ein, nur gilt anstatt des bisherigen Gütersstandes kraft Gesehes Gütertrennung (1587).

V. Die rechtliche Natur der Aufhebung ist zu bestimmen mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung und den Zweck der Einrichtung, nicht in erster Linie im Hindlick auf die Termino-

logie und Logik.

Daher ist abzulehnen die Ansicht von Seckel, Wolff, Wieruszowski, Dertmann u. a., wonach die "Aushebung" nur nach den drei erwähnten Richtungen das Eheband bestehen läßt, in allen übrigen

Beziehungen aber bie Ghe bem Bande nach löft.

Das ist eine überspiße Logik, die mit einem teilbaren Fortbestehen des Ehebandes arbeitet, das natürlich "denkbar" ist, aber einer unbefangenen Anschauung Gewalt antut. Daß eine grundsäßlich aufgelöste Ehe noch der Bernichtung und Ansechtung unterliegen soll, daß aus einer dem Bande nach gelösten Ehe durch sormlose Einigung eine wirksame Ehe geschaffen werden kann, ist schwer verständlich, zum mindesten gekünstelt. Weit natürlicher ist die Aufsassung, daß die Ehe zwar dem Bande nach bestehen bleibt, daß aber das Nechtsverhältnis in der Hauptsache zur Wirkungslosigkeit verzurteilt ist.

Also Fortfall der ehelichen Pflichten und der güterrechtlichen Wirkungen sowie des Erb- und Pflichtteilsrechts; die Frau teilt nicht mehr den Wohnsit des Mannes und kann selbständig einen Wohnsit begründen (RG. 59 337), für ihre Namenführung gelten die Schei-

dungsregeln des § 1577; ein Chebruch der Getrenntlebenden kann nicht geltend gemacht werden, die Bermutung zugunsten der Chelichkeit der von der Frau geborenen Kinder (1591) gilt nicht.

Danach bleibt allerdings von den Chewirkungen wenig übrig, und da das Wenige täglich nach dem Willen auch nur eines Gatten beseitigt werden fann, ift zweifellos die "Aufhebung der Gemeinschaft" nach BBB. in ihrer technischen Ausgestaltung von der kanonischen und der im öfterreichischen und italienischen Brivatrecht anerkannten "Trennung bon Tiich und Bett" erheblich verschieden, fie fteht in vielen Puntten ber Scheibung naber. Aber es fragt fich boch, ob es zwedmagig ift, das in den Bordergrund zu ftellen, ob es nicht vielmehr richtiger ift, mit Rudficht auf ben 3med ber Ginrichtung und bie Fortbauer bes Banbes eine gewisse Gleichwertigkeit ber Rechtsinstitute anzuerkennen. Das hat die größte Bedeutung für das internationale Brivatrecht. Konnen Ofterreicher und Italiener bor beutiden Gerichten auf Trennung von Tilch und Bett flagen? Rach dem Haager Abkommen über die Gheicheibung vom 12. Runi 1902 können die Gatten eine Klage auf Scheibung ober auf Trennung von Tisch und Bett nur erheben, wenn sowohl die Rechtsordnung des Heimatstagtes wie des Prozekstagtes in der Anerkennung des Rechtsinstituts ber Scheidung ober ber Trennung übereinftimmen. Kalls man nun mit Bolff u. a. Die Gleichwertigfeit zwischen ber öfterreichischen und ber italienischen "Trennung von Tifch und Bett" und der beutschen "Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" leugnet. ift bem Ofterreicher und Staliener, ba ihr Recht die Scheidung bem Bande nach nicht fennt, in Deutschland sowohl die Klage auf Scheibung wie auf Aufhebung verfagt. Gin höchst unbefriedigendes Graebnis, ju dem bas RG. für eine nach EBBB. 17 zu beurteilende Rlage allerbings gefommen ift im Sinblid auf Abf. IV diefes Baragraphen, worin nur von "Scheibung", nicht mehr bon "Aufhebung" die Rede ift. Gine freiere Auslegung hatte zu der Erkenntnis führen muffen, daß der Ausdrud "Scheidung" im Abs. IV in demselben allgemeinen Sinne gebraucht wird, in dem er in Abs. I verstanden wird, wo auch die "Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" und die "Trennung bon Tifc und Bett" barunter fallen. Rimmt man bas an. so ware auf Grund ber Gleichwertigkeit biefer Institute - mag ihre juristisch-technische Ausgestaltung noch so verschieden sein — die Rlage bes Ofterreichers an fich gulaffig gewefen. Gebenfalls follte man fur Die Saager Abkommen die Aquivalenz der "Aufhebung" und der "separation des corps et des biens, Trennung von Tisch und Bett" zugestehen (so auch Ritelmann, Int. Brivatt. II 793; Rohler, Familient. 176/177; Lewald in Strupps Worterbuch bes Bolferrechts und ber Diplomatie gu ben "Saager Ronventionen").

#### II. Abidnitt.

# Rindschafts- und Verwandtschaftsrecht.

§ 28. Die Familie als Entwicklungs: und Erziehungsftätte bes Staats: bürgers. — Beteiligung bes Staates an der Jugenbfürsorge. Die Augendwohlfahrtsaesetung.

## I. Die Samilie als zunächst zur Erziehung berufener Sozialverband.

Im Eltern- und Rindesrecht stoßen die gegenfählichen Mächte, die eine gerechte Ordnung des Familienrechts erschweren, erneut

zusammen (vgl. § 2 dieses Buches).

Im Vordergrund steht das Interesse des Staates an der Erziehung des Nachwuchses zu leiblicher, seelischer und gesellschaftslicher Tüchtigkeit (RV. 120). Der Staat erkennt aber den durch Blutsverwandtschaft zusammengehaltenen Familienverband als zunächst zur Erfüllung dieser Aufgabe berusen an. Er behält sich nur die Oberaufsicht und ein Recht zum Eingriff vor, wo die elterliche Fürsorge und Erziehung versagen.

Damit die Familie ihrer Aufgabe gerecht werden kann, muß die Stellung der Eltern entsprechend gestärkt und gesestigt werden. Als Mittel dazu dient die Einrichtung der elterlichen Gewalt, eines absoluten Herrschaftsrechtes, kraft dessen seinzuwirken Inhaber auf die Verson und das Vermögen des Kindes einzuwirken

vermag.

Diese Gewalt barf aber nicht als ein vorwiegend eigennütiges Herrschaftsrecht ausgestaltet werden, wie es die patria
potestas des römischen Rechts war. Sonst müßte sie der freien
Entfaltung des Kindes zu lebenstüchtiger Persönlichkeit
hinderlich werden. Vielmehr hat die Ausgestaltung der Gewalt dem
Zwecke Rechnung zu tragen, zu dem sie vorwiegend anerkannt wird.
Da sie den Eltern in erster Linie um des Kindes willen zugesprochen wird, steht die Pflichtenseite im Vordergrund; die
elterliche Gewalt ist als ein Pflichtrecht auszubauen, dessen Ausübung die Entwicklung des Kindes zur Persönlichkeit fördert und nicht

hemmt. Der deutschrechtlichen Munt ift biefer Gebante ber Suriorae. eines Rechts, und Bflicht verhältniffes, immer eigen gewesen.

BBB hat persucht, einen Ausgleich zu ichaffen mifchen ber patriarchalischen Auffassung bes römischen Rechts und ben individualistischen Forderungen unserer Beit nach freier Entfaltung der Berfonlichkeit des Rindes, wie fie in dem Schlagwort vom "Sahrhundert des Kindes" zum Ausdruck tommen.

Das Gefet hat zwar die dem alteren deutschen Recht eigentumliche frühe Selbständigkeit ber Sugendlichen nicht übernommen: Seirat macht 3. B. nicht mündig. Aber es hat die elterliche Gewalt gemilbert, bas Rüchtigungsrecht nur in "angemessenen" Grenzen anerkannt, die Arbeitspflicht des Kindes beschränkt und ihm eine freiere Stellung bezüglich bes felbständigen, außerhauslichen Arbeitsverdienstes querkannt. Bor allem sieht es die obriakeitliche übermachung ber handhabung ber elterlichen Gewalt por, ähnlich wie beim Bormund, nur in begrengterem Rahmen.

## II. Die Teilnahme des Staates und öffentlichrechtlicher Derbande an der Ingendfürsorge. — Die Ingendwohlfahrtsgeseitgebung.

1. Unzulänglichkeit der Familienergiehung.

Mit fortidreitender wirtichaftlicher Entwidlung und Bivilisation. jowie Busammenballung ber Menschen in großen Städten mehren sich die Verfallerscheinungen. Die Kraft der elterlichen Liebe und Singabe wird geringer, die außerhäusliche, wirtschaftliche Betätigung der Frau hindert sie an der gewissenhaften Erfüllung ihrer Mutterpflichten, gabllofe ungefunde Ginfluffe bringen auf Die Jugend ein;

daber versagt oft die Familienaufficht über ben Ginzelnen.

Das BOB., das ein zu großes Vertrauen auf die sittlichen Rräfte im Familienleben zeigt, ift diefer Entwidlung nicht hinreichend gerecht geworden. Seine Boraussehungen und Sicherungen für ein rechtzeitiges und wirkfames Eingreifen ber Bormunbichaftsbehörben haben sich als unzulänglich erwiesen, auch fehlten hinreichende Möglichkeiten, ein Kind bei Berfagen der natürlichen Kamilie anderweit unterzubringen. Die Erkenntnis biefer Mangel vertiefte fich in bem Make. als es der Aufflärungsarbeit der letten Sahrzehnte gelang, bas Recht bes Rinbes auf Entwicklung feiner Berfonlichteit zur Anerkennung zu bringen. Ginen gewissen Abschluß fand biese Bewegung in ber Bestimmung bes Art 120 RB., daß die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, scelischen und gesellschaftlichen Tüchtigfeit zwar oberfte Bilicht und natürliches Recht ber Eltern fei, Die itaatliche Gemeinschaft aber über beren Betätigung mache.

Noch stärker als bei den unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern trat das Bersagen der staatlichen Aussicht und Fürsorge für die Jugend hervor bei den unter Vormundschaft stehenden Kindern, namentlich den unehelichen Kindern. Das BGB. geht von der Aufsasslich ehrenamtlichen Führung der Vormundschaft sinden lassen; es tennt deshalb grundsählich nur die Einzeldormundschaft (1773). Diese Gestaltung der Dinge rechnet aber nicht mit den Verhältnissen der modernen Großstadt, die das Gesühl der Familienzusammengehörigkeit lockert; die Großstadt läßt ihrem mit seinen eigenen Angelegenheiten schon überbeschäftigten Bürger kaum Zeit und Lust zur Übernahme derartig verantwortungsvoller Ehrenämter.

Bur Ausfüllung dieser Lüden des Gesetzes schritten die Länder zum Teil zur Einrichtung von Anstalts- und Berusdvormundschaften, die auf Grund des Art 136 EG. unter gewissen Boraussetzungen zugelassen waren. Daneben setze die freie Liebestätigkeit in Vereinen ein. Die Kommunalverwaltungen nahmen sich der Jugendfürsorge und Wohlfahrtspflege an. Aus dieser kaum zu überbietenden Zersplitterung konnte nur eine einheitliche, öffentlichrechtliche Regelung der Jugendfürsorge als eines Sondergebietes der sozialen Fürsorge retten.

2. Das Reichsjugendwohlfahrtsgefet.

Dem Drängen zweier Vereinigungen, nämlich des "Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge" und des "Archivs deutscher Berufsvormünder" ist es vor allem zu danken, daß dem Reich in Art. 7 Ziffer 7 der RV. v. 11. 8. 1919 die Gesetzgebungssgewalt übertragen wurde über:

"Die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-Kinder- und Jugendfürsorge"

Rachdem bereits von den Ländern Bürttemberg und Sachsen eine landesgesetliche Regelung der Materie versucht war, kam es 1921 infolge einer Interpellation der Frauenabgeordneten sämtlicher Reichstagsfraktionen zur Vorlage eines im Reichstat ausgearbeiteten Entwurfs eines Reichsgesets. Um 9. Juli 1922 wurde das "Reichsjugendwohlfahrtsgeset" im RGBI. I 633 veröffentlicht. Es spricht in § 1 jedem deutschen Kinde "ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu" Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung sollen durch das Geset nicht berührt werden, d. h. gegen den Willen des

Erziehungsberechtigten soll ein Eingreifen nur zulässig sein, wenn ein Gesetz es erlaubt. "Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt — unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit — öffentliche Jugendhilfe ein".

Die Ausführung dieses Programms macht grundsätlich keinen Unterschied zwischen ben unter elterlicher Gewalt ober Bormundschaft stehenden Kindern. Ganz mit Recht, da das Kind als solches ein Objekt der sozialen Fürsorge der Gesellschaft ist. In der öffentlichrechtlichen Jugendpflege kann der Bater keine Borzugsstellung vor dem Bormund verlangen, das Wohl des Kindes ist das einzige Leitziel.

Im einzelnen enthält das RIBB .:

a) Eine planmäßige Organisation ber Jugendwohlsfahrtsbehörden in Jugendämter (3—12), Landesjugendämter (12—14) und ein Reichsjugendamt (15—17).

Die Jugendämter sind als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeberbänden zu errichten (8), die Landesjugendämter als Einrichtungen der Länder (12). As Aufgaben des Jugendamts zählt § 3 auf: 1. den Pssegekinderschutz (19—31); 2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisentats (32—48); 3. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige (49—55); 4. die Mitwirkung bei der Schubaussicht und Fürsorgeerziehung (56—76); 5. die Jugendgerichtshisse gemäß reichsgesetzlicher Regelung; 6.—8. die Mitwirkung bei der Beaussichtigung der Kinders und Jugendlichenarbeit, bei der Fürsorge sur Kriegerwaisen und Kinder don Kriegsbeschädigten und in der Jugendhilse bei den Polizeibehörden.

Aufgabe des Jugendamts ist ferner nach § 4 Einrichtungen und Beranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen sur: 1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, 2. Mutterschut der und nach der Geburt, 3. Wohlsahrt der Säuglinge, 4. Wohlsahrt der Kleinkinder, 5. Bohlsahrt der im schulpslichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts, 6. Bohlsahrt der schulentlassenen Rugend.

b) Eine Regelung bes Pflegekinderwesens durch Bestimmungen über die Erlaubnis zur Unnahme von Pflegekindern und über die Führung der Aufsicht über Einzelpflegestellen und Unstalten.

Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich in fremder Pflege besinden, d. h. nicht Abkömmlinge ersten Grades der Personen sind, bei denen sie untergebracht sind (vgl. § 19, Ausnahmen in 21).

Die Erlaubnis zur Annahme erteilt bas Jugenbamt (20). Ihm steht auch die Aussicht zu (24); es kann bei Gesahr im Berzuge das Pflegekind sosort anderweit unterdringen (27, bezieht sich nicht auf uneheliche, bei der Mutter untergebrachte Kinder).

Die Bestimmungen sind Mindestforderungen, Die Ginzelheiten werben ber Landesaefehaebung überlaffen (31).

c) Die Anerkennung und Regelung der Amtsvormundschaft für gewisse Minderjährige, namentlich die unehelichen Kinder (32—41), ferner der Anstalts- und Bereinsvormundschaft (47).

Bgl. § 42 II biefes Buches.

d) Die Normierung ber Stellung und Mitwirkung bes Jugend, amts im Bormunbichaftswesen.

Das Jugendamt wird zum Amtsvormund (32, 35, 41) und Gemeindewaisenrat (42) bestimmt.

Bgl. §§ 42 II u. 57 biefes Buches.

e) Eine Reuordnung der Boraussehungen für das Einschreiten des Bormundschaftsgerichts, das ganz allgemein (auch den Eltern gegenüber) schon bei objektiver Gefährdung der Minderjährigen eingreifen kann und muß.

1666 BGB. gestattet ein Einschreiten gegenüber bem Vater als Inhaber der elterlichen Gewalt nur bei schuldhafter Gesährbung, während nach RIBG. sowohl die Stellung unter Schuhaussicht wie die Ansordnung der Fürsorgeerziehung zulässig sind, um die Verwahrlosung — einerlei, aus welchen Gründen — zu verhüten oder zu beseitigen (56, 63; vgl. § 32 V und § 45 dieses Buches).

- f) Bestimmungen über eine bessere Beaufsichtigung und Überwachung schutbebürftiger Minderjähriger durch Stellung unter ständige Schutaufsicht, die durch einen Helser (Jugendamt, Bereinigung für Jugendhilfe oder Einzelperson) ausgeübt wird (56—61; vgl. § 54 bieses Buches).
- g) Eine bessere und einheitliche Organisation der Für sorge erziehung, die in einer geeigneten Familie oder Erziehungs anstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten geschieht (62—78, vgl. § 55 dieses Buches).
- h) Die Regelung einer besonderen Armenkinderfürsorge, für die das Maß der Unterstühung gegenüber der allgemeinen Armenpflege (UWG.) erheblich erweitert wird (49), leistungsfähige Unterstühungsträger geschaffen werden sollen (50) und das Ausenthaltsprinzip mit gewissen Einschränkungen anerkannt wird (50, während nach UWG. der Unterstühungswohnsih maßgebend war).
- 3. Teilweiser Abbau bes Jugendwohlfahrtsrechts vor seinem Inkrafttreten.

Das RJWG. sollte am 1.4. 1924 in Krast treten. Schon vorher führte aber die wirtschaftliche Rotlage Deutschlands und der Gemeinden zum Erlaß einer Notverordnung vom 14. 2. 1924 "über das Inkrasttreten des RJWG." Durch diese BD. wird das Inkrasttreten eines erheblichen Teiles der Bestimmungen des RJWG.

bis auf weiteres hinausgeschoben, ein Teil einsach aufgehoben. Nach Art 1 der BD. sind Reich und Länder bis auf weiteres nicht verpflichtet, Bestimmungen des RJBG. durchzuführen, die neue Aufgaben oder eine wesentliche Erweiterung bereits bestehender Aufgaben für die Träger der Rugendwohlsahrt enthalten.

Die Underungen und Ginschräntungen der BD. v. 14. 2. 1924

verfolgen folgende 3wede

a) Art 1 Biffer 1 u. 2 ber BD. wollen die geplante Organisjation ber Jugendwohlfahrtsbehörden vereinfachen.

Die oberste Landesbehörde kann den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Besugnis erteilen, statt der Einrichtung von Jugendämtern die dem Jugendamt obliegenden Ausgaden einer anderen nach Maßgade des Gemeindeversassungsrechts gebildeten Amtistelle der Selbstverwaltung oder einer anderen geeigneten Amtistelle zu übertragen. Hierbei ist den im Bezirk der Amtistelle wirkenden freien Vereimigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung eine entsprechende Mitwirkung (9 II RJWG.) innerhalb der Amtistelle zu gewährleisten.

Die Organisation der Jugendwohlsahrt in Jugendämtern wird dadurch fast ganz der kommunalen Selbstverwaltung überlassen, so daß von der Schaffung neuer Behörden abgesehen und bereits vorhandene Ginrichtungen (Wohlsahrtsamt usw.) mit den Ausgaben der

Rugendamter betraut werben fonnen.

Die Länder können ferner von der Errichtung von Landesjugends ämtern absehen, das Reichsjugendamt wird nicht geschaffen.

- b) Art. 1 Biffer 3—8 ber BD. vermindern die Aufgaben der Jugendämter, die auf die bisher von ihnen ausgeübte Tätigkeit beschränkt werden können.
  - a) Die oberste Landesbehörde kann von der Durchführung der Ausgaben des § 3 Rr. 5—8 RJBG. befreien (also von der Jugendgerichtsbilfe, setner von der Mitwirkung bei der Beaussichtigung der Kinderarbeit, bei der Fücsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten, endlich in der Jugendhilse dei den Polizeibehörden). Da das Jugendgerichts. Die Mitwirkung der Jugendämter voraussetzt, ist die erste Befreiungsmöglichkeit unpraktisch geworden; im übrigen handelt es sich so wie so nur um freiwillige oder dem Landesrecht überslassen Aufgaben.

β) Eine Berpflichtung zur Durchführung der in § 4 RJBG. bezeichneten Aufgaben, die aber ebenfalls schon an sich freiwillige sind,

wird verneint.

y) Die oberste Landesbehörde kann die Altersgrenze des § 19 RJBG. für Pflegekinder (vollendetes 14. Lebensjahr) herabsehen. Das ermöglicht eine bedauerliche Berkürzung des Pflegekinderschubes.

d) Die oberste Landesbehorde kann sogar auf Antrag Gemeinden und Gemeindeverbande von der Durchsührung der Bestimmungen über die gesetliche Amtsvormundschaft (35—40 RJWG.) ganz bestreien. Dies ist die bedenklichste Bestimmung der BD.; benn dadurch

werben Taufenben von unehelichen Rinbern bie Segnungen ber Berufsvormunbichaft vorenthalten werben.

e) Die Ausübung der Schutzaufficht (§ 60 RJWG.) darf auf ein Lugendamt nur mit seinem Einverständnis übertragen werden.

ζ) Aufgehoben wird die Mugvorschrift bes § 70 II 5 KJBG, wonach Pluchopaten, Epileptifer, Tubertulose und Geschlechtskrante in Sonderanftalten ober Sonderabteilungen unterzubringen sind.

c) Art. 2 beseitigt die besondere Armenkinderfürsorge für Minderjährige, die im Abschnitt V des RSBG, geregelt ist.

Die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige wird nunmehr durch die BD. über die Fürsorgepflicht v. 13. 2. 1924 (in Krast seit dem 1. 4. 1924) einbezogen in die für alle Hilfsbedürftigen vorgesehene allgemeine Fürsorge und zu einer öffentlichrechtlichen Pflichtausgabe der Landess und Bezirksfürsorgeverbände gemacht, den Jugendämtern also genommen. Voraussehung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge bestimmt im Kahmen der reichsrechtlichen Vorschriften das Land (6. Fürsu.).

Bis zum Erlaß anberer Bestimmungen sollte sich aber ber Um-sang der Fürsorge für die hilfsbedürftigen Minderjährigen nach 49 I u. II RYBG. richten (Art 2 BD. über Inkrasttr.). Inzwischen sind durch BD. dom 4. 12. 1924 (NgBl. I 765) Reichsgrund jäge über Boraussehung, Art und Maß der öffentl. Fürsorge aufgestellt worden und mit dem 1. 1. 1925 in Krast getreten. Seitdem sind 49—54 RYBG. böllig beseitigt. Die BD. dom 4. 12. 1924 ist ergänzt worden durch BD. dom 7. 9. 1925 (RGBl. I 332).

Die endgültige Fürforgepflicht wird durch 7 II FürsorgeBD. bem Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, bei Hehlen eines solchen dem Landesfürsorgeverband auserlegt, dem der BFB. des tatsächlichen Ausenthaltsortes angehört; vorläufig unterstühungsverplichtet ist der BFB. des tatsächlichen Ausenthaltes des Hüsbedürftigen (7 I FürsBD.). Die Träger der Fürsorge (BezF.B.

und LAB.) bestimmen die Länder (2 FBD.).

Nach ber Br. AusführungsBD. zur FürsorgepflichtBD. vom 17. 4. 1924 (Ges.-S. 210) sind Bezirksfürsorgeverbände die Stadt- und Landskreise (Amisbezirke in Hohenzollern) und die Stadt Berlin. Landessürsgeverbände sind die Krovinzialverdände. Die Ausgaben der L.- u. Bezzerd werden von den durch die Gemeindeversassungsgesete bestimmten Organen der Gemeinden und Gemeindeverbände als Selbsteverwaltungsangelegenheiten durchgeführt.

Nach ben eben erwähnten Reichsgrundsaben ist hilfsbedürftig, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, und ihn auch nicht von anderer

Seite, insbesondere Angehörigen erhalt (§ 5).

Die Fürsorge hat die Ausgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren und muß dabei die Eigenart der Rotlage berücksichtigen (§ 1). Die Fürsorge muß rechtzeitig einsehen; sie ist nicht von einem Antrag abhängig (§ 2). Zum notwendigen Lebensbedarf gehören: a) ber Lebensunterhalt, insbesondere Untertunft, Nahrung, Reidung und Pflege; b) Krantenhuse sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitssähigkeit; c) hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung (8 6).

Bei Störungen ber torperlichen, geistigen ober sittlichen Entwicklung Minberjähriger ist die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß grundliche

und dauernde Abhilfe zu erwarten ift (§ 10 II).

d) Art. 3 der InkraftrVD. hebt 78 MIW. auf, wonach das Reich den Ländern einen Kostenbeitrag für die den Trägern der Jugendwohlfahrt infolge der Durchführung des RIW. erwachsens den Kosten leisten sollte.

- 4. Die Durchführung der Reichsjugendwohlfahrtsgesetzgebung durch die Länder hat die Befürchtungen, die sich an die Befreiungsmöglichkeiten des EGRZBG. und der BD. vom 14. 2. 1924 knüpften, nur zum Teil bewahrheitet.
- a) Bahern hat allerdings durch BD. des Gesamtministeriums v. 27. 3. 1924 unter Berusung auf Art. 48 IV RB. und § 64 BaherB. das Inkrasttreten des RJBG. aufgeschoben dis zu dem Augenblick, den das BaherAG. bestimmen wird. Das dahrische Gesamtministerium hat danach die Durchführung des RJBG. als staatsgesährdend, als eine Gesahr für die "öffentliche Sicherheit und Ordnung" in Bahern angesehen.
- b) Preußen hat dagegen das RJWG. seinen großen Zielen und Grundgedanken entsprechend so weit durchgeführt, wie das bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage möglich schien (vgl. PrUG. z. RJWG. v. 29. 3. 1924 [GS. 180]) und PrUusführungsanweisung zum JugWG. v. 29. 3.1924 (erl. vom Minister für Volkswohlsahrt als oberster Landesbehörde im Sinne des § 77 RJWG. u. 34 PrUG.).
  - a) Das PrAG. (1) bezeichnet die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege als Selbstverwaltungsangelgenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände — mit Ausnahme der Ausführung der Kürsorgeerziehung.

β) Träger der Jugendämter sind die Stadt- und Landfreise. Jür jeden Stadt- und Landfreis ist ein Jugendamt zu errichten (2 AG.).

Bgl. über die Zusammensepung (3-5).

Da in Preußen die Entwicklung dahin ging, nicht selbständige Jugendsämter, sondern Wohlfahrtsämter zu schaffen, in denen außer den Angelegenheiten der allgemeinen Wohlfahrtspflege auch die Fragen der Jugendwohlsahrtspflege bearbeitet werden, sieht 10 BrUG. dor, daß die Aufgaben des Jugendamtes durch Sahung dem in einer Gemeinde (oder Gemeindeverdand) errichteten oder zu errichtenden Wohlfahrtsamt usw. übertragen werden können. Die Pr. Ausführungsanweisung bemerkt, daß die Entwicklung namentlich in den Landkreisen zu einer derartigen Gestaltung führen wird.

y) Das PrUG. schreibt die Bildung von Landesjugendämtern zwar nicht vor, ermächtigt aber die Provinzialverbände usw. zu

ihrer Bilbung (12-14 bes G.).

d) Eine Befreiung von der gesehlichen Amtsvormundschaft sindet in Preußen für Stadtkreise überhaupt nicht statt; für ländliche Bezirke kommt sie nur in Frage, wenn diese bisher noch gar keine amtliche Berusvormundschaft hatten und auch hier für höchstens zwei Kahre.

e) Fürsorgeerziehungsbehörden sind die Provinzialausschüsse usw., also die Berwaltungsorgane der weiteren Kommunalverbände (18 PrAG.); bei der Aussührung ist das etwa errichtete Landesjugendamt zu beteiligen. — Daran, daß das Jugendamt Schuhaussichen nur mit seinem Einverständnis zu übernehmen braucht,

halt Breugen fest.

- ζ) Auf die Möglichkeit der Herabsehung der Altersgrenze für das Pflegekinderwesen hat Preußen nicht verzichtet, da infolge der diskerigen verschiedenen Regelung in Polizeiverordnungen durch die Festiegung der Altersgrenze der § 19 NJW. eine große Erhöhung der Pflegekinderzahl und eine wesentliche Erweiterung bestehender Ausgaben eintreten kann. Herabsehungsanträge sind dis 1. 7. 1924 begründet einzureichen und werden durch den Regierungspräsidenten (Verlin: Obersträsident) entschieden.
- c) Auch die übrigen Länder haben von den Befreiungsmöglichkeiten des RIBG. und der BD. v. 14. 2. 1924 nicht den befürchteten weitgehenden Gebrauch gemacht.

Bgl. die Zusammenstellung bei Polligkeit-Blumenthal, Das BrAG. zum JWG. 1925 S. 194ff.

#### III. Die Derdrängung der Samilie durch die Dolksgemeinschaft.

Das Verhältnis von Staat und Familie ist gesetzlich zwar unter Anerkennung des Vorrechts der Familie zur Erziehung ihrer minderjährigen Angehörigen sestgelegt (RV. 120, RJWG. 1). Gleichwohl macht die jüngste Entwicklung klar, daß die Familie tats sächlich in vielen Fällen gegenüber der Volksgemeinschaft an die zweite Stelle getreten ist. Die Stellung der Familie innershalb der Volksgemeinschaft beginnt sich immer mehr zugunsten dieser zu verschieden.

Daß der Staat die Bildungsaufgabe übernommen und die allgemeine Schulpflicht eingeführt hat, wird schon lange nicht mehr als samilienseindlich empfunden. Jeht nimmt er auch die Erziehungsaufgabe und die Gesundheitspflege in die Hand. Die Wohnungsnot, die Beteiligung der Frau und Mutter am außerhäuslichen Erwerb, der wirtschaftliche Niedergang und die sittliche Verwilderung infolge unseres Zusammenbruchs wirken alle zusammen in der gleichen Richtung, die Familie zur Erfüllung ihrer vornehmsten Aufgabe immer

weniger tauglich zu machen und dem Staat als Erzieher die Wege zu bereiten.

Und doch ist sicher, daß dieser Verdrängungsprozeß Surrogate für etwas Einzigartiges und Unersethares einsührt und die Grundslagen der staatlichen Gemeinschaft selbst erschüttert. Denn die Familie ist und bleibt die Keimzelle der staatlichen Gemeinschaft; diese muß zerfallen, wenn Krantheitsstoffe erheblichere Teile ihres Zellenbaus vergiften. So ist es zu verstehen, daß neuerdings, z. T. sicher als Folge einer zielbewußteren staatlichen Jugendfürsorge, Aufe nach Rettung der deutschen Familie erschallen. Es war zeitgemäß, daß der "Deutsche Verein sur öffentliche und private Fürsorge" auf einer in "Wegscheibe" (Spessart) 1925 abgehaltenen Herbstzusammentunft das Thema "Familie und Fürsorge" behandelt hat (vgl. den Bericht von Clostermann i. d. Köln. Volkzzg. v. 11. 11. 1925 Rr. 838).

Hand in Hand mit der Jugendfürsorge muß auch eine zielbewußte Familienpflege und Familienfürsorge einsehen, die die Eigensträfte der deutschen Familie neu zu beleben sucht und verhindert, daß eine gut arbeitende Jugendfürsorge sich als ein die Familienscheraje schwächender Faktor auswirkt.

Als Mittel zu diesem Ziele kommen in Betracht: geistige Berstiefung der Fürsorgetätigkeit, wirtschaftliche Magnahmen — namentlich auf dem Gebiet der Wohnungsbeschaffung — eine den Belangen der kinderreichen Familie gerecht werdende Lohnsund Sozialpolitik, Gesundheitsfürsorge und endlich eine Erziehungsfürsorge, die die sittlichen Grundbedingungen der Familiengemeinschaft zu vertiefen sucht.

Der Gesetze ber insbesondere kann das Ziel auf zwei Wegen anstreben: einmal durch Stärkung der Rechtsstellung der Frau und Mutter, damit ihr hausfraulicher und erzieherischer Einsluß den Kindern möglichst zugute kommt —, sodann durch größere Berücksichtigung der Interessen der kinderreichen Familie. Ob und wie in dieser zweiten Hinscht am besten zu helsen ist: durch Versicherung, Ausgleichkassen, bevorzugtes Erbrecht der Kinderreichen oder Erbrecht des Staates gegenüber kinderlosen oder kinderzeichen oder Kinderseichen der sichtung der Rechtsentwicklung an sich aber sollte keine Meinungsverschiedenheit aufkommen.

Die beste Jugendfürsorge ist eine erfolgreiche Familienfürsorge.

## I. Titel. Das Recht des ehelichen Kindes.

## I. Rapitel. Cheliche Abstammung.

I. Grundsätliches. Die eheliche Abstammung ist für verschiedene Rechtsverhältnisse wichtig. Der Staat hat ein Interesse daran, daß die Borrechte der ehelichen Kinder nur denen zugestanden werden, die diesen Namen verdienen. Dabei wird er nicht kleinlich vorgehen und außer der Geburt in der Ehe auch noch die Erzeugung in ihr verlangen; zur Beförderung des Eheschlusses darf er sich mit der Geburt in der Ehe begnügen, wenn nur das Kind vorher von dem späteren Ehemann erzeugt ist. Auch dem nach dem Tode des Mannes geborenen Kinde kann, falls es von ihm erzeugt ist, die Ehelichkeit nicht versagt werden.

Dem Staat liegt ferner daran, daß der Familienfriede nicht grundlos durch Anzweiflung der Ehelichkeit gestört werde. Deshalb macht er den Ehemann zum Hüter der Familienehre und behält ihm das Recht vor, die Unehelichkeit gestend zu machen. Pater est, quem nuptiae demonstrant. Die Interessen des Kindes kommen

dabei zweifellos zu furz (fiehe unten III 1a).

II. Die eheliche Abstammung setzt zweierlei voraus (1591):

1. Geburt nach Eingehung ber Che bon einer (jegigen ober früheren) Chefrau,

2. Empfängnis vor ober mahrend der Che von deren

Chemann.

Die erste Tatsache ist als sinnfälliger Vorgang leicht, die zweite sehr schwer festzustellen. Ein naturwissenschaftlicher Beweis ließe sich nur führen einmal durch den Nachweis der geschlechtlichen Beiswohnung des Ehemanns und dann durch den Nachweis, daß das Kind aus dieser Beiwohnung stammt; und dieses letztere ließe sich mit Sicherheit nur dartun durch den Nachweis, daß die Beiwohnung in der für die Empfängnis in Betracht kommenden Zeit mit keinem anderen Mann vollzogen worden ist. Von einer derartigen schwiesrigen Beweisssührung kann man aber die Ehelichkeit weder im Interesse des Kindes noch der Würde des ehelichen Verhältnisse abhängig machen. Das Geseth hilft sich deshalb mit einer Ehelichkeitsbermutung, die genau gesehen in zwei Untervermutungen zerfällt: a) in eine Beiwohnungsvermutung und b) in eine Vaterschaftsbermutung (1591).

a) Die Beiwohnungsvermutung geht davon aus, daß der Mann seiner Frau innerhalb der sog. Empfängniszeit beigewohnt

habe (1591 II 1).

a) Die Empfängniszeit ist der Zeitraum, der für die Erzeugung eines Kindes nach den Ersahrungen der ärztlichen Wissensichaft in Betracht kommt; er ist gewonnen durch den ersahrungsgemäß kürzesten und längsten Zeitraum der Schwangerschaft. Als Empsängniszeit gilt die Zeit vom 181. bis zum 302. Tage vor der Geburt unter Einschluß dieser Tage (1592 I). Doch wird der Nachweis freisgegeben, daß das Kind tatsächlich innerhalb eines Zeitraumes empsangen ist, der weiter als 302 Tage vor der Geburt liegt; dann gilt zugunsten der Ehelichkeit dieser frühere Zeitraum als Empfängniszeit (1592 II).

Die Beiwohnungsvermutung innerhalb ber Empfängniszeit gilt schlechthin nur, wenn die ganze Empfängniszeit in die She fällt. Soweit sie in die Zeit vor der She fällt, gilt die Bermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Shelichteit des Kindes angesochten zu haben; für diesen Fall gilt sie selbst dann, wenn der Mann vor der Geburt des Kindes gestorben ist (RG. LB. 1915, 97730).

β) Gegen die Beiwohnungsvermutung ist der einfache Gegensteweis zulässig, daß der Mann der Frau innerhalb der Empfängniszeit nicht beigewohnt hat; keineswegs muß bewiesen werden, daß cr ihr nicht beiwohnen konnte. Freilich läßt sich daraus der Schluß auf das Unterbleiben der Beiwohnung am leichtesten ziehen. Eine Widerlegung der Vermutung ist aber auch in den Fällen nötig, wo die Beiwohnung tatsächlich unwahrscheinlich ist, so, wenn den Cheleuten das Getrenntleben gerichtlich gestattet war.

Ms Mittel ber Beweissührung ist die Eideszuschiebung ausgeschlossen (641, 617 BBD.). Die Bernehmung der Mutter als Zeugin ist zulässig, sie kann aber ihr Zeugnis über den Geschlechtsverkehr mit dem Manne während der Empfängniszeit nach 384 Mr. 2 ZBD. verweigern, weil ihr die Berneinung des Berkehrs zur Unehre gereichen würde usw.

b) Die Baterschaftsvermutung geht von der Ursächlichkeit dieser Beiwohnung für die Erzeugung des Kindes aus, sie begründet die Unnahme, daß das Kind auch wirklich aus der Beiswohnung des Chemanns hervorgegangen ist.

Auch hier ist ber Gegenbeweis zugelassen, aber es mussen Umstände bargetan werden, wonach die Empfängnis vom Chemann offenbar unmöglich ist (1591 I 2).

Richt genügt der Nachweis, daß die Frau während der Empfängniszeit mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt hat (exceptio plurium concumbentium, vgl. 1717), wohl aber z. B. der Nachweis, daß die Frau zur Zeit der ersten ehemännlichen Beiwohnung schon schwanger war, daß der Mann während der ganzen Empfängniszeit zeugungsunfähig oder abwesend war, daß das nachgeborene Kind nach seinem Reisegrad nicht mehr von dem verstotenen Ehemann erzeugt sein kann, wie z. B.

ein Siebenmonatskind, das 9 Monate nach dem Tod bes Baters geboren wird. Wenn der Reifegrad des kurz nach Eheschluß geborenen Kindes ergibt, daß es vorher erzeugt sein muß, greift schon die Beiswohnungsvermutung nicht Plat; doch kann, solange der Ehemann lebt, nur er das Kind verleugnen (vgl. 1591 II 2).

Ru und b.

Die Vermutungen ber Beiwohnung und Vaterschaft greifen ein: nicht bloß, wenn das Kind während der Ehe geboren wird, sondern auch, wenn es innerhalb 302 Tagen nach der Aufslösung der Ehe geboren wird (1591 i. Verbindg. mit 1592/93). Die Aushebung der ehelichen Gemeinschaft steht insoweit der Scheisdung gleich (1586); die Todeserklärung des Mannes führt dagegen nicht zur Auslösung der Ehe, sondern begründet nur die Vermutung seines Todes (18).

Heiratet die Frau nun (entgegen dem Berbot des 1313 oder unter Befreiung von ihm) sehr bald wieder, kann es vorkommen, daß die Empfängniszeit des von ihr geborenen Kindes sowohl in die frühere wie auch in die neue Ehe fällt. Da hier die odigen Bermutungen sür die Baterschaft zweier ehelicher Bäter sprechen würden, löst 1600 den Widerstreit, indem er das Kind als solches des ersten Mannes gelten läßt, wenn es innerhalb 270 Tagen nach Auslösung der früheren Sche geboren wurde, und als Kind des zweiten Mannes, wenn es später geboren wurde.

III. Beltendmachung ber Unehelichkeit.

Bu unterscheiden sind die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes durch den Mann und die Geltendmachung der Unehelichkeit durch einen anderen. Jene ist ein einseitiges Rechtsgeschäft des Mannes, das den Willen zum Ausdruck bringt, das Kind nicht als eheliches behandeln zu wollen; diese ist die Geltendmachung der sich aus der Unehelichkeit ergebenden Folgen für Unterhaltspslicht, Erbrecht usw.

- 1. Die Unfechtung ber Ghelichkeit burch ben Mann.
- a) Solange der Mann lebt, ist die Verleugnung des während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach ihrer Auflösung geborenen Kindes, ausschließlich ihm vorbehalten (1593).

Der Chemann allein hat über die Ghelichkeit zu entscheiden, nicht haben darüber zu befinden die Mutter des Kindes, nicht seine Geschwister, erst recht nicht der wirkliche Bater. Nicht einmal das Kind selbst kann die physiologische Baterschaft eines andern feststellen lassen. Sein etwaiges Interesse daran muß zurücksehen hinter dem Allgemeininteresse am Schutz der rechtsgültigen Ehe gegen derartige ihren Frieden und ihre Existenz bedrohende Nachsorschungen.

Unserm heutigen Empfinden widerspricht diese grundsähliche Mißachtung der Belange des Kindes, dem ein blutfremder Mann als Bater aufgezwungen werden kann. Deshalb will der neue Entwurf eines Gesehes über die unehelichen Kinder auch dem Kinde ein Ansechtungsrecht geben, das mit Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt der Bolliähriakeit erlöschen soll.

Bei einem später als 302 Tage nach Auflösung der She geborenen Kinde, für dessen Seinde, für dessen Spelichkeit keine Bermutungen streiten, steht auch schon heute die Geltendmachung der Unehelichkeit unbeschräntt jedem frei, ebenso wie das Kind sich die Spelichkeit erstreiten kann durch den Nachweis einer anomal langen Empfängniszeit (1592 II).

b) Die Anfechtung erfolgt bei Lebzeiten bes Kindes durch Klage gegen das Kind (1596 I), nach seinem Tode durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlaßegericht (1597).

Die Anfechtung läßt als ein samilienrechtlicher Att weber Bebingung noch gewillstrte Stellvertretung zu. Ein Geschäftsbeschränkter bedarf nicht der Zustimmung seines gesehlichen Vertreters. Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesehlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ansechten (1595).

Die Erhebung einer Klage ist aus ähnlichen Gründen wie für die Cheansechtungsklage vorgeschrieben. Die Frage der Ehelichkeit soll nicht in der Schwebe bleiben, sondern geklärt werden durch ein der Rechtskraft fähiges Urteil, das, wenn die Rechtskraft bei Lebzeiten der Parteien eintritt, für und gegen alle wirkt (643 BP.). Das Urteil ist ein Feststellungsurteil und kein Gestaltungsurteil. Das für unehelich erklärte Kind ist von seiner Geburt an als unehelich anzusehen. Für den Prozeß gelten ähnliche Grundsähe wie für den Cheprozeß.

Dem alleinigen Anfechtungsrecht bes Mannes entspricht es, daß die Unehelichkeit vor der Erledigung des Rechtsstreites nicht in einem anderen Prozes geltend gemacht werden kann (1596 III).

- c) Die Ausübung des Anfechtungsrechts ist an eine Ausichlußfrist von einem Jahr gebunden (1594 I). Die Frist beginnt
  mit dem Zeitpunkt, worin der Mann die Geburt des Kindes erfährt
  (1594 II).
- d) Wird die Anfechtungsklage zurückgenommen, so gilt die Anfechtung als nicht erfolgt (1596 II 1). Das gleiche gilt, wenn der Mann vor Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seine anerkennt (1596 II).

Während aber die Alage im Falle der Rücknahme erneut innerhalb der Jahresfrist erhoben werden kann, schließt die Anerkennung

die Anfechtung überhaupt aus (1598).

Die Anerkennung kann erst nach ber Geburt ersolgen, unterliegt keiner Form, läßt aber als samilienrechtlicher Akt weder Bedingung noch gewillkürte Stellvertretung zu, der Geschäftsbeschränkte kann ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters anerkennen (1595 I). Sie ist als rechtsgeschäftlicher Akt selbst wieder nach allgemeinen Grundsäpen (z. B. wegen Fretums oder arglistiger Täuschung) ansechtbar (1599).

- 2. Die Geltendmachung der Unehelichkeit durch andere ist nur zulässig:
- a) Wenn ber Mann die Chelichkeit angefochten hat (1593). Wird die Ansechtungsklage des Mannes rechtskräftig abgewiesen, steht selbstverständlich die Chelichkeit jedermann gegenüber fest. Siegt der Mann, so gilt das Kind als unehelich geboren und zwar jedermann gegenüber.

Bis zur Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden (1596 III). Doch ist zu beachten, daß der Rechtsstreit auch durch den Tod des Mannes oder Kindes erledigt wird.

Ohne weiteres ist die Geltendmachung möglich, wenn die Ansechtung nach dem Tode des Kindes gemäß 1597 durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht erfolgt ist.

b) Wenn der Mann ohne Anfechtung und ohne Berlust bes Anfechtungsrechts gestorben ist (1593).

Bu a und b. Die Unehelichkeit kann in diesen Fällen von jedem geltend gemacht werden nach allgemeinen Grundsäten, also nicht durch Ansechtungsklage, sondern Feststellungsklage oder inzidenter durch Einwendung gegenüber einem durch die Ehelichkeit bedingten Anspruch. Eine Frist für die Geltendmachung besteht nicht.

# II. Kapitel. Das Verhälfnis zwischen Elfern und Kindern im allgemeinen.

#### I. Grundfähliches.

Die elterliche Gewalt soll als in sich geschlossene Einrichtung im nächsten Paragraphen gesondert dargestellt werden. Bon ihr sind die Rechtsbeziehungen zu unterscheiden, die das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ganz unabhängig von der Schutzbedürftigkeit des minderjährigen Kindes hat. Sie ergeben sich zum Teil aus der Erzeugung und Abstammung, zum Teil sind sie eine Folge der Hausgemeinschaft; zum Teil beeinslussen sie der Personlichkeitssphäre, zum Teil haben sie vermögensrechtliche Besbeutung.

Es ift flar, dag bas Berhaltnis zwischen Eltern und Rindern in erster Linie durch Natur- und Sittengesetz normiert wird. Das Recht begnügt sich auch hier mit dem ethischen Minimum. Fürsorge, Liebe, Achtung, Chrerbietung, Dankbarfeit sind seelische Kräfte, von beren freiwilligem Wirken bas Beste erwartet werden nuß.

II. Die Berfonlichkeitssphäre bes Rindes wird burch bas Berhaltnis zu den Eltern ganz allgemein in folgenden Bunften beeinflußt:

1. In der Namengebung. Das Kind erhält den Familien. namen bes Baters (1616).

Das Recht der Bornamengebung steht dem zu, der zur Fürsorge für die Berson des Kindes berechtigt ist, ohne daß er gleichzeitig das Recht zur Bertretung haben mußte, also dem ehelichen Bater; wo er fehlt, ber ehelichen Mutter (auch wenn sie minderjährig fein follte und das Kind einen Bormund hat).

Der Borname wird erteilt durch Unmelbung gum Stanbestegister: sie soll — falls sie nicht mit der Geburtsanmelbung verbunden wird — binnen 2 Monaten ersolgen (22 Persets.).

Db die Rinder den Stand bes Baters teilen und seine Staats. angehörigkeit erwerben, wird im BBB, nicht geregelt. Darüber entscheidet das öffentliche Recht.

Nach Art 109 III RB. sind öffentlichrechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes aufzuheben. Demgemäß ift das Breuß. Gef. über die Aufhebung der Standesvorrechte bes Abels und die Auflösung ber hausvermogen vom 23. 6. 1920 er. gangen, samt BD. betr. Überleitungsvorschriften vom 23. 6, 1920.

Daneaen wird die brivatrechtliche und hausrechtlichfamilienrechtliche Sonderstellung fraft Geburt ober Standes von

Art 109 III nicht berührt.

RG. 101, 185 "die Fesistellung, daß ber Kläger nach Maßgabe der Hausgutsberfassung der Löwenstein-Wertheim-Freudenbergschen Linie nicht als vollgultiges Mitglied berfelben anzusehen sei, verftößt nicht gegen ben Grundfat ber Gleichheit aller Deutschen bor bem Gefet."

Nach Art 109 III 2 RB. gelten Abelsbezeichnungen nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Nach dem RG, betr. den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigteit vom 22, 7, 1913 (§ 2 I) erwirbt durch die Geburt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Baters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

2. Bur Cheschließung bedarf bas eheliche Rind bis gur Bollendung des 21. Lebensjahres der Einwilligung des Baters, an dessen Stelle unter gewissen Voraussekungen die Mutter tritt (1305).

- 3. Zur Chelichkeitserklärung (1726) und Annahme an an Kindesstatt (1747) bedarf der noch nicht 21jährige die Zustimmung der Mutter baw. der Eltern.
- 4. Bei der Entmündigung sind die Eltern als Bormund berufen (1899).
- III. Folgen der Hausgemeinschaft, ohne Rücksicht auf die elterliche Gewalt.
  - 1. Die Arbeitspflicht bes hausangehörigen Rindes (1617).
  - a) Rabere Borausfehungen find:
- a) Angehörigkeit zum elterlichen hausstand, b. h. bas Rind muß in biesem ben Mittelpunkt feiner Lebensbeziehungen haben:

Richt nötig ist, daß das Kind seine Schlasstätte im elterlichen hause hat ober dort sämtliche Mahlzeiten einnimmt: bloges Wohnen genügt ebenfalls nicht.

- β) entweder Empfang der Erziehung von den Eltern (was nur für Winderjährige in Betracht kommt) oder des Lebensunterhalts (was für Volliährige bedeutsam ist).
- b) Solange diese Boraussehungen zutreffen, hat das Kind in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Die Dienste können nur so gefordert werden, daß die Ausbildung des Kindes nicht darunter leidet.

Der Unterhalt, den die Eltern dem Dienste leistenden Kinde gewähren, darf nicht als "Entgelt" für die Dienste aufgesaßt werden; Dienste und Unterhalt stehen nicht im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (RG. 99, 114ff.). Es ist aber denkbar, daß ein besonderer Dienstertrag zwischen Bater oder Mutter und Kind geschlossen wird; ausdrücklich braucht das nicht zu geschehen, sest aber nähere Festlegung der Dienste und der Vergütung voraus.

2. Beiträge eines volljährigen, hausangehörigen Kindes zu ben Koften bes haushalts find im Zweifel als ohne Erfagsabsicht gemacht anzusehen (1618).

Durch die Auslegungsregel des 1618 wird ein Erstattungsanspruch aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Austrag ausgeschlossen. Gleichgültig ist, ob das Kind selbst die Kosten bestreitet (z. B. Lebensmittel einkauft) oder ob es den Eltern Bermögensgegenstände zu diesem Zwed überläßt.

Bu beachten ist, daß sich aus der Art und Weise der Leistung (3. B. Bezahlung einer Rechnung in Abwesenheit der Stern) ihr Charafter als einer Borschußleistung ergeben kann, die zurückerstattet werden muß. Auch abgesehen von der Regel des 1618 wird man, wenn die

Auch abgesehen von der Regel des 1618 wird man, wenn die Eltern auf Zuschüsse zu den Kosten angewiesen sind und das Kind aus seinem Berdienst einen Zuschuß leisten kann, eine stillschweigende Bereinbarung annehmen, daß das Kind sich auch zu einem entsprechenden Zuschuß verpflichten will.

3. Bei Vermögensteilen, die ein volljähriges, hausangehöriges Kind freiwillig einem Elternteil zur Verwaltung überläßt, hat dieser, falls das Kind nichts anderes bestimmt — ein Recht zur freien Verwendung der Einkünfte; dies gilt selbstverständlich nur soweit, als die Einkünfte nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung von Verpslichtungen verwandt werden müssen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden (1619).

1619 ift keine Auslegungsregel, sondern eine Dispositivregel, eine Bestimmung ergänzenden Rechts; sie rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es dem Willen eines don den Eltern unterhaltenen Kindes in der Regel entspricht, durch diese Sinkunste einen Beitrag zu den Kosten der gemeinschaftlichen Lebensführung zu leisten. Die abweichende Bestimmung kann auch später getroffen werden, das Kind kann also jederzeit die noch nicht verwandten Sinkunste hetausbertangen.

IV. Bermögensrechtliche Silfspflichten und Silfsleiftungen außerhalb ber elterlichen Gewalt.

- 1. Eltern und Kinder sind als Verwandte gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (1601 ff, vgl. § 41 bieses Buches).
  - 2. Aussteuerpflicht gegenüber ber Tochter.

Töchter haben gegen ihre Eltern im Falle ihrer Verheiratung einen klagbaren Anspruch auf Aussteuer, d. h. auf Zuwendung der zur angemessenen Einrichtung des Haushalts gehörigen beweglichen Gegenstände (1620 ff.). Die Aussteuerpslicht bedeutet eine Erweiterung der Unterhaltspflicht und untersteht in manchen Bunkten den für diese geltenden Vorschriften.

- a) Boraussetzung des Aussteueranspruchs ist, daß die Tochter kein ausreichendes eigenes Vermögen zur Beschaffung der Aussteuer hat (1620 I Sat 1 am Ende). Das entspricht der Bedürftigkeit beim Unterhaltsanspruch.
- b) Berpflichtet ist in erster Linie der Bater, soweit er "leistungsfähig ist", in zweiter Linie die Mutter, wenn der Bater außerstande oder verstorben ist oder die Rechtsverfolgung gegen ihn im Inland ausgeschlossen oder wesentlich erschwert ist (1620 I u. II).

Die leiblichen Eltern sind aber erst nach den Adoptiveltern verspslichtet (arg. 1766).

Das Erfordernis der Leistungsfähigkeit gilt für beide Eltern in gleichem Sinn wie bei der gesehlichen Unterhaltspflicht; sie sind nur insoweit aussteuerpflichtig, als sie bei Beruchichtigung ihrer sonstigen Ber-

pflichtungen, insbesondere ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten, ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhalts zur Aussteuerung imstande sind. Der Güterstand beeinflußt die Leistungsfähigkeit in gleicher Weise wie bei der gesetzlichen Unterhaltspflicht (1620 II und 1604).

c) Der Anspruch geht auf eine angemessene Aussteuer, die entspricht den Bermögens- und Erwerbsberhältnissen der Eltern und dem künftigen sozialen Stand der Tochter.

Die Aussteuer umsaßt die zur ersten Einrichtung des Haushalts erforderlichen beweglichen Gegenstände einschließlich der zum persönlichen Bedarf der Tochter gehörigen Kleidung und Wäsche. Der Ansspruch entsteht also nicht, wenn die Tochter schon eine Sinrichtung hat oder einen Witwer mit vollständiger Einrichtung heiratet.

Die Eltern haben die Wahl, ob sie den Anspruch in natura erfüllen oder einen entsprechenden Geldbetrag zahlen wollen. Die Tochter kann nur eine Naturalaussteuer sordern, wenn nicht besondere Umstände (Zerwürsnis mit den Eltern, seindselige Verweigerung der Aussteuer, erhebliche Verschiedenheit der Wohnungs- und Lebensderhältnisse, Beschafsung von Gegenständen, die eine unbillige Verlezung der persönlichen Geschmacksempfindungen enthalten) das Verlangen einer Geldzahlung, worin nur eine andere Erfüllungsart liegt, nach 242 gerechtsertigt erscheinen lassen (voll. RG. i. SW. 1906, 45811; 1909, 393).

d) Der Anspruch kommt nach ber herrschenden Ansicht (RG. Leipzig 3. 1915, 908 Nr. 11) erst mit ber Cheschließung zur Entstehung.

Mislich! Aber wegen der bis dahin zulässigen Zurücnahme der elterlichen Einwilligung unadweisbar (1621 I, 183, 1). Auf eine spätere Zurücnahme, nur um der Aussteuerpslicht zu entgehen, dürsen sich die Eltern aber nicht berusen, weil sie damit wider Treu und Glauben die Boraussehung einer ihnen günstigen Wirtung (Einrede) schaffen würden. Nachträgliches Einverständnis mit der Sehe kann unter Umständen als Einredeverzicht gedeutet werden. Da der Aussteueranspruch ein bedingter ist, kann die Tochter vor der Heistauf Leistung nur klagen, wenn auß dem Verhalten der Eltern die Vesprznis gerechtsertigt ist, daß sie sich ihrer Pssicht entziehen werden (259 ZVD.); andernsalis ist sie auf eine Feststellungslage beschränkt, die aber ein Feststellungsinteresse voraussetzt (256 ZVD.).

- e) Die Tochter kann nur einmal eine Aussteuer verlangen, ihr Unspruch ist ausgeschlossen, wenn sie für eine frühere She von dem Bater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat (1622).
  - f) Die Eltern konnen die Aussteuer verweigern:
- a) wenn die Tochter sich ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet (1621 I);
- β) wenn sie sich wider den verpflichteten Elternteil einer Berfehlung schuldig gemacht hat, die diesen zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen würde (1622 II);

 $\gamma$ ) wenn der Anspruch verjährt ist — Frist: ein Jahr vom Cheschluß an (1623, 2).

g) Der Anspruch ist nicht übertragbar und unpfändbar (1623, 1), wird aber mit der Heirat aktiv und vassiv vererblich.

3. Die Ausstattung eines Kindes, d. i. eine freiwillige elterliche Zuwendung, um die selbständige wirtschaftliche Stellung des Kindes zu ermöglichen, zu verbessern oder zu fördern, soll in den Grenzen der Angemessenheit nicht als Schenkung gelten (1624).

a) Die Ausstattung ist im Verhältnis zur Aussteuer der weistere Begriff. Die Aussteuer ist eine besondere Art der Ausstattung, worauf die Tochter ein Recht hat, während im übrigen derartige Zuwendungen, abgesehen von der Erfüllung rechtsgeschäftlich übernommener Verpslichtungen, freiwillig erfolgen.

Ein Hagbarer Anspruch auf Ausstattung besteht also - ab-

gesehen vom Aussteueranspruch - nicht.

Aber eine berartige elterliche Silfsleistung entspricht — wenn auch nicht immer einer sittlichen Pflicht — so doch der sittlichen Idee der Familiengemeinschaft und gilt deshalb, nur soweit sie das den Vermögensverhältnissen der Eltern und den sonstigen Umständen entsprechende Maß übersteigt, als Schenkung.

Vollkommen befriedigen kann diese Lösung nicht. Es ist nicht einzusehen, warum nur die heiratende Tochter bevorzugt wird, und im übrigen dem Sohn oder der Tochter, die sich selbskändig machen wollen, jeder Rechtsanspruch auf Ausstattung versagt wird.

b) Soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, ist die Answendung der Schenkungsregeln ausgeschlossen.

Also keine Formvorschrift für das Ausstattungsversprechen (518), kein Widerruf wegen Undank (530), keine Rücksorderung wegen Berarmung (528); wohl aber Ansechtbarkeit wegen Gläubigerbenachteiligung (AnfG. § 3 Ar. 3, AO. 32 Ar. 1), weil auch die angemessene Ausstattung eine unentgeltliche Verfügung im Sinne des Ansechtungsrechts bleibt. — Die Gewährleistungspslicht des Ausstattenden bestimmt sich dagegen für die ganze Gabe nach Schenkungsrecht (1624 II).

c) Als Ausstattung kommt nicht nur eine Kapitalleistung in Betracht, sondern alles, was einem Kinde mit Kücksicht auf die Berheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft von einem Elternteil zugewandt wird.

Also 3. B. Zahlung der Schulden des künstigen Shemannes (RG. JW. 1912, 91310), wiederkehrende Zuschüsse, die als Einkünste verwendet werden sollen (RG. 67, 207), ein der Tochter gewährtes Radelgeld (RG. Leipz 3. 1914, 1533 Rr. 20). — Die in 2050 hinsichtlich der Ausgleichungspflicht zwischen Ausstattung und Zuschüssen gemachte Unterscheidung ist für 1624 bedeutungslos.

d) Die Ausstattung darf, wenn das Kind eigenes Vermögen hat, diesem entnommen werden. Hat der ausstattende Elternteil Kindesvermögen unter seiner gesetzlichen Verwaltung, so ist im Zweisel anzunehmen, daß die Ausstattung aus diesem Vermögen gewährt wird (1625). Das gilt auch für die Aussteuer als Unterart der Ausstattung.

4. Bon der Ausstattung und Aussteuer zu scheiden ist der Begriff der Mitgift, den nur das Leben, aber nicht das Gesetz wendet. Witaift ist eine Vermögensgabe, die einer Frau mit Rück-

ficht auf ihre Berheiratung zugewandt wird.

Sie kann von den Eltern gemacht werden und fällt dann unter den Begriff der Ausstattung bzw. Aussteuer. Sie kann aber auch von einem Dritten (Großvater, Onkel, Paten usw.) gemacht werden, oder dem Mann von den Eltern der Frau zu dessen eigenem Rechte gewährt werden (selten) — und hat dann mit der Ausstattung nichts zu tun.

Für diese letzteren Falle fragt sich, ob Mitgist ober Mitgistsversprechen als Schenkung zu betrachten sind. Wenn sie unentgeltlich
ersolgen, ja — wenn dagegen ein Entgelt gewährt wird, nein; und als
ein solches Entgelt kann nach Lage des Falles der Speschluß gedacht sein,
so wenn der Gutsherr seinem Verwalter eine Mitgist verspricht für den
Fall, daß er die vom Gutsherrn geschwängerte Magd (nach ihm frei
bleibender Entschließung) heirate (RG. 62, 273 ff., vgl. auch Hahmann,
DogmS. 56, 125 ff.).

## III. Rapitel. Die elferliche Gewalt.

#### A. Die elterliche Gewalt im allgemeinen.

## I. Bertunft und Befen.

Im Namen klingt die elterliche Gewalt des BGB. an die väterliche Gewalt der Römer, die patria potestas an. Im Wesen ist sie von dieser verschieden. Die patria potestas war ursprünglich ein reines Herrschaftsrecht des Hausvaters über das Kind mit Gewalt über Leben und Tod. Im Laufe der Entwicklung schwächte sich die patria potestas immer mehr ab, übrig blieb ein Erziehungsund Nuhniehungsrecht am Kindesvermögen, das zwar nicht schrankensloß, aber in seinem Kern eigennühig gestaltet war.

Im deutschen Recht ist die väterliche Gewalt verknüpft mit der Bormundschaft, der Munt, deren Zweck Fürsorge für das Vermögen des Mündels ist, die Schutzrecht und Schutzssschicht bedeutet, sreilich neben der Vermögensverwaltung auch Autnießung am

Kindesvermögen gibt.

Das BGB. betrachtet in Weiterbildung dieser Gedanken die elterliche Gewalt in erster Linie als eine im Interesse des Kindes selbst geschaffene Einrichtung; aber auch der Gedanke des Herrschaftsrechts ist nicht völlig verloren gegangen, insofern auch das eigene Interesse des Gewalthabers vom Geset berücksichtigt wird.

So können die Eltern vom hausangehörigen Kinde Arbeit verlangen, auch wenn sie nicht zur Entwicklung seiner Kräfte und Ausbildung vient (1617); der Inhaber der elterlichen Gewalt hastet nur für culps in concreto (1664). Aus Grund des elterlichen Rusnießungsrechts kann der Gewalthaber über die Einkunste des Kindesvermögens kraft eigenen Rechts und ohne Verantwortlichkeit gegenüber dem Kind verfügen (1652 ss.).

II. Die Beteiligung der Mutter an der elterlichen Geswalt war dem römischen Recht unbekannt, vielmehr stand die Mutter ursprünglich genau wie ihre Kinder in der manus des Mannes.

In Deutschland hat sich dagegen vielsach die Anerkennung einer mütterlichen Gewalt durchgesett, die nach dem Tode des Baters in die Erscheinung trat und die Bestellung eines Vormundes ausschloß. Nach gemeinem Recht war beim Tode des Baters eine Vormundschaft einzuleiten, zu der freilich die Nutter an erster Stelle berufen war.

Das BBB. hat die väterliche Gewalt endgültig durch die elterliche Gewalt ersett (1626).

Das zeigt sich vor allem barin, daß, solange ein Elternteil lebt, regelmäßig kein Raum für die Einsehung einer Bormundschaft ist. Stirbt der Bater, so übt die Mutter die elterliche Gewalt allein aus (1684).

Bu Lebzeiten bes Vaters tritt freilich die Gewalt der Mutter hinter der des Vaters sehr zurück. Die Mutter ist auf die Sorge für die Person des Kindes beschränkt, ihre Gewalt ist eine bloße Nebengewalt (1634). Nur wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen gewalt verhindert ist, oder diese ruht, erstarkt die elterliche Gewalt der Mutter zur stellvertretenden, zur Vizegewalt (1685). Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht zudem die Meinung des Vaters vor (1634, 2).

Auch hier hat also das Geset den Ausgleich zwischen patriarchalischer und individualistischer Gestaltung der Familienbeziehungen versucht unter ziemlich einseitiger Bevorzugung der männlichen und väterlichen Autorität. Der heutigen Stellung der Frau im Beruf und öffentlichen Leben, nicht minder dem wohlverstandenen Interesse der Kinder selbst wird dadurch schlecht Rechnung getragen. Wir empsinden es heute als einen Fehler, daß das Geset die beiden Elternteile nicht gleichmäßiger an der Ausübung der elterlichen Gewalt beteiligt hat. Die gesetlichen Vorrechte bes Mannes wiberiprechen zudem der durch Art 119 RB, anerkannten Gleichberechtigung ber Geichlechter.

Jedensalls ergibt sich aus dem Gesagten, daß der Begriff der elterlichen Gewalt kein einheitlicher ist — man muß die elterliche Gewalt des Baters und der Mutter gesondert betrachten.

III. Die Dauer der elterlichen Gemalt.

Das römische Recht hat den Gedanken eines vorwiegend eigennütsigen Berrichafterechts auch in ber grundfätlich lebensläng. lichen Dauer ber paterlichen Gewalt festgehalten. Weber bie Beirat, noch die wirtschaftliche Selbständigmachung des Kindes führten zum Erlöschen der patria potestas, notwendig war eine ins Belieben des Baters gestellte Entlassung (emancipatio), für die als praemium emancipationis noch im Sustinianischen Recht der Nießbrauch an der Hälfte des Kindesvermögens zugebilligt wurde.

Das beutsche Recht hat dem Selbständigkeitsftreben bes Rindes mehr Rechnung getragen und anerkannt, daß es aus der väterlichen Gewalt austritt, wenn es eine felbständige Wirtschaft begründet (separatio oeconomica), die Tochter auch, wenn sie sich verheiratet.

Demgegenüber empfindet man es als Rudichlag, wenn das BBB. die elterliche Gewalt bis zur Bolliährigfeit dauern laft und die minderjährige verheiratete Tochter unter der elterlichen Gewalt beläßt.

Anders und zeitgemäßer bestimmt das Schweiz 208. 14: Seirat macht mündig.

IV. Was den Anhalt der elterlichen Gewalt angeht, fo sind folgende Bestandteile zu icheiden:

1. Die Berfonenfürsorge

2. Die Bermogensfürforge.

Mit diefen beiben Aufgaben ift auch bas Recht und die Pflicht zur Bertretung verbunden.

3. Die Bermbaensnukung.

4. Das Recht, bem Kinde für ben Fall ber Bermaisung, einen Bormund zu wählen (1776 Mr. 1 und 2, 1777).

V. Der Umfang der elterlichen Gewalt und Bertretungs. macht ist im Rahmen ihrer 3wede grundsätlich unumschränkt: Schranken ergeben fich in folgenden Gingelfällen:

1. Die elterliche Gewalt und die Vertretungsmacht erstrecken fich nicht auf die Angelegenheiten bes Rindes, für die ein Bfleger bestellt ift (1628).

Das find die Falle ber Behinderung des gesetlichen Bertreters aus einem tatfächlichen ober rechtlichen Grunde (1909).

2. Der Gewalthaber ist wegen Interessenwiderstreits von der Vertretungsmacht ausgeschlossen in denselben Fällen, in denen nach 1795 der Vormund von der Vertretung des Mündels aus-

geschlossen ist (1630 II. 181).

3. Der Gewalthaber ist ferner von der Vertretung aussgeschlossen, soweit ihm die Vertretungsmacht durch das Vorsmundschaftsgericht für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von solchen gemäß 1796 entzogen worden ist (1630 II).

4. Die Vertretungsmacht des Gewalthabers ist schlechthin beschränkt durch das Verbot von Schenkungen aus dem Versmögen des Kindes mit Ausnahme derer, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rüchsicht entsprochen wird (1641, vgl. 1804).

Der Bater tann auch einer vom Minderjährigen selbst vollzogenen Schenkung nicht wirkfam zustimmen, ein Minderjähriger tann, abgesehen von Unstandsschenkungen nichts verschenken.

- 5. Die Vertretungsmacht des Gewalthabers ist endlich besichränkt:
- a) Dadurch, daß in gewissen wichtigen persönlichen Angelegenheiten die Rechtshandlung nur vom Kinde vorgenommen werden kann, entweder mit oder in einzelnen Fällen auch ohne die Zustimmung des Vaters;

Bgl. 3. B. 1317: Cheschluß, 1336 I: Cheansechtung (siehe auch 1337), 1437: ehevertragliche Aushebung ober Bereinbarung ber all-gemeinen Gütergemeinschaft usw.

b) Dadurch, daß der Bater in einer Reihe von meist vermögenserechtlichen Geschäften die Genehmigung des Bormundschaftsgerichts einzuholen hat (1643).

#### B. Die elferliche Gewalt des Vaters.

#### I. Personenfürsorge.

1. Als Hauptinhalt der Personenfürsorge hebt 1631 I hervor: Das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Selbstverständlich ist das keine erschöpfende Formel; auch die Körperspsiege gehört zur Personenfürsorge, nicht minder die Bestimmung des Berufs, die Beilegung des Vornamens.

Die Erziehung ist Charakterbeeinflussung, sie soll das Kind ausdilden zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigsteit (RB. 120) — entsprechend seinen Anlagen und Fähigkeiten, sowie

den sozialen Berhältnissen. Auch das Züchtigungsrecht, das 1631 II dem Bater gibt, dient als Mittel der Charakterbildung und ist diesem Aweck anzubassen.

§ 1 des Reichst. für Jugendwohlfahrt billigt dem deutschen Kinde ein Recht auf Erziehung zu, das sich in erster Linie gegen die Familie richtet; insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit öffentliche Jugendhilse ein.

Die Sorge für die Person umfaßt auch die Vertretung des Kindes, d. h. die Vornahme und Entgegennahme von Rechtsgeschäften, die die persönliche Stellung des Kindes betreffen, wie z. B. den Abschluß von Lehrverträgen, den Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit oder auf Entlassung aus dem Staatsverband.

- 2. Aus bem Fürsorgerecht ergeben sich folgende wichtige Einzelbefugnisse und spflichten:
- a) Recht und Pflicht, über die Bornahme einer Operation zu bestimmen (RG. 3B. 1911, 784 Nr. 2);
- b) Recht und Pflicht, das Rind zu beaufsichtigen, um sowohl seine Schädigung, wie die dritter Versonen zu verhüten;

Die schuldhafte Richterfüllung macht ben Bater stets bem Kinde gegenüber berantwortlich (1631, 1627, 1664) — sie kann ihn aber auch unter bem Gesichtspunkte einer unerlaubten Handlung Dritten gegenüber hastbat machen, wenn es sich um die Berlehung einer allgemeinen Rechtspflicht, z. B. einer aus 823 sich ergebenden allgemeinen Berkehrspflicht handelt.

c) Recht und Pflicht, angemessene Zuchtmittel anzuwenden, die den Umständen und der Individualität des Kindes anzupassen sind (Züchtigungen, Sinsperrung, Sinschränkungen). Gegen überschreitungen wird das Kind geschützt durch 1666 (Sinschreiten des Bormundschaftsgerichts) und 1680 (Berwirkung der elterlichen Gewalt).

Auf Antrag des Baters hat ihn das Bormundschaftsgericht durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstüßen (1631 II 2).

Worin diese bestehen, ist reichsrechtlich nicht bestimmt. Nach 200 Fros. entscheidet also das Landesrecht. Berwarnung, zwangsweise Zurückbringung (KG. DLGE. 1, 366ff.), Unterbringung in einer Erziehungs ober Besserungsanstalt kommen in Frage.

Biel erörtert ist die Frage, ob auch ein ungerufener Dritter ein Büchtigungsrecht hat, ob 3. B. ein Passant einem frechen Jungen, der mit Steinen wirft, eine angemessene Strafe auf der Stelle erteilen darf. Die meisten wossen ein solches Recht aus der Geschäftsführung ohne Auftrag ableiten (677ff., 679). Weitergehend nimmt das ODG. Jena (OJB. 1913, 296) ein allgemeines Bürgerrecht zur Erziehungsbilfe an.

d) Das Recht, ben Aufenthalt bes Kindes zu bestimmen, und bementsprechend das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Bater widerrechtlich vorenthält (1632).

Die Kindesvindikation untersteht nicht den Regeln der Sachvindikation. Besits am Kinde im technischen Sinne gibt es nicht. Nur analoge Anwendung dieser Vorschriften kann in Frage kommen. Vorenthaltung ift nicht bloß physiche Zurüchkaltung, kann auch im Berschweigen des Aufenthaltes, hinderung des Baters am Zutritt liegen, kurz im Schaffen einer Lage, die dem Gewaltsaber die Berwirklichung seines Anspruchs weientlich erschwert. Ausluchts- und Unterhaltsaewährung

allein genügen bagegen nicht.

Der Inhalt der Herausgabepslicht hängt von den Umständen des Einzelsalles ab. Grundsählich ist die Herausgabe nicht im Sinne körperlicher Übergabe, wie bei einer Sache, zu denken, sondern im Sinne einer Ermöglichung der Wegnahme ohne wesentliche Erschwerung. Darum ist es auch nicht richtig, wenn das RG. (IB. 1904, 55719) die Anwendbarkeit von 888 ZBD. auf die Bollstreckung des Anspruchs verneint und lediglich 883 ZBD. (Wegnahme der Sache durch den Gerichtsvollzieher) entsprechend sur anwendbar erachtet. Die Berpflichtung, die Wegnahme durch Angabe des verschwiegenen Ausenhaltes zu ermöglichen, ist nach 888 ZBD. zu vollstrecken. Die Duldung der Wegnahme nach 892 ZBD.

Es widerstreitet unserem Empfinden, daß der Gerichtsvollzieher das Kind wie eine Sache mit Gewalt wegnehmen soll. Das Richtige ist, daß der Bater es holt, notsalls unter Zuziehung des Gerichtsvollziehers

(892 BPD.).

e) Das Recht über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen.

Während das Recht der religiösen Kindererziehung bisher dem Landesrecht überlassen war (EG. Art 134), ist es jeht geregelt durch das Reichsgeseh vom 15. Juli 1921 (RGBI. 939). Das Geseh ist allgemein am 1. Januar 1922 in Kraft getreten.

- a) Religiöse Erziehung ist schon die Zuweisung zu einem bestimmten Bekenntnis durch die Tause, vornehmlich zum Religionsunterricht einer bestimmten Konfession aber auch die Erziehung in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung (§6), also das Unterlassen der Tause, das Fernhalten vom Religionsunterricht einer bestimmten Konsession usw.
- β) Entscheidend ist in erster Linie um die Gewissensfreiheit zu gewährleisten und die Gleichberechtigung der Eltern zu betonen die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen Recht und Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Gatten gelöst (§ 1).

y) Besteht eine solche Einigung nicht, oder nicht mehr (wegen Widerrufs oder Todes), so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des BGB. über das Recht und die Pflicht, für die Verson des Kindes zu sorgen.

Mso Bestimmungsecht bes Baters (1627, 1631); baneben Fürsorgerecht- und spsiicht ber Mutter, die unter Umständen, da die Meinung des Baters vorgeht, zur Erziehung in einem ihr fremden Besenntnis mitwirken muß.

Der Bater kann aber während bestehender Ehe ohne Zustimmung der Mutter weder die Erziehung in einem anderen als dem zur Zeit der Heirat gemeinsamen Bekenntnis bestimmen, noch einen Bekenntniswechsel, noch die Abmeldung dom Religionsunterricht anordnen (§ 2 II). In der Mischehe hat die Mutter dagegen kein Mittel, auf die Wahl des Bekenntnisses einzuwirken. Nach dem Tod der Mutter oder nach der Scheidung ist der Bater in der Bestimmung stei, sofern ihm die Sorge für die Berson zusteht.

Ein Bestimmungsrecht der Mutter besteht während der Ehe nur, wenn der Bater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist oder wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht; doch bedarf die Mutter in den oben genannten Fällen genau so der Zustimmung des Baters, wie er der ihren. Nach dem Tode des Baters oder seiner Todeserklärung erlangt die Mutter die elterliche Alleingewalt und damit das freie Bestimmungsrecht.

- d) Auch durch die Neuregelung werden Streitigkeiten über die Erziehung nicht ausgeschlossen. Deshalb ist ein Einschreiten der Bormundschaftsgerichts vorgesehen. Bon Amts wegen nur, wenn die Boraussepungen des § 1666 BGB. vorliegen (Mißbrauch des Rechts der Personenfürsorge, [§ 7]). Wo die notwendige Zustimmung eines Elternteils verweigert wird, kann die Bermittlung oder Entscheidung des Bormundschaftsgerichts angerusen werden, ohne daß ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 vorzuliegen braucht. Bor der Entscheidung sind, soweit tunlich, beide Ehegatten und ersorderlichenfalls Berwandte, Berschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören. Dieses selbst ist zu hören, wenn es das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 III).
- e) Das Kind unterliegt der religiösen Erziehung dis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Bon da ab steht ihm die Entscheidung darüber frei, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Bis zur Bollendung des 10. Lebensjahres ist es Objekt der Erziehung, von da ab ist es in den Fällen verweigerter Zustimmung zu hören (§ 2 III). Nach Bollendung des 12. Lebensjahres kann ein Konfessionswechsel nicht mehr gegen seinen Willen bestimmt werden (§ 5, 2).
- ζ) Berträge über die religiöse Erziehung sind ohne bürgerliche Wirkung (§ 4). Doch bleiben vor Berkundung des Gesețes ab-

geschlossene Berträge in fraft. können aber auf Antrag ber Eltern oder des überlebenden Elternteils durch Beschluft des Bormundschafts. gerichts aufgehoben werden (§ 9).

3. Die Stellung ber Mutter neben bem Bater.

Neben bem Bater hat mahrend ber Dauer ber Ehe auch bie Mutter bas Recht und bie Bflicht für bie Berson bes Rindes zu forgen — ohne bas Recht zur Vertretung (1634).

Anders nur, wenn der Bater an der Ausübung der Gewalt tatfächlich verhindert ist oder seine Gewalt ruht (1685).

Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen ben Eltern geht ober die Meinung des Baters por (1634, 2).

Die Mutter hat also ein Rüchtigungsrecht, barf es aber nicht gegen ben Willen bes Baters ausüben. Den Beruf auch ber Tochter bestimmt

bei Meinungsverschiedenheiten ber Bater.

Ginem väterlichen Migbrauch bes Fürsorgerechts tann fie nur burch Unrufung bes Bormunbichaftsgerichts gemäß 1666 entgegentreten. nicht im Prozeß; dagegen kann sie im Prozeß dem Mann gegenüber geltend machen, daß seine Entscheidung, die gleichzeitig eine das ge-meinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheit zum Gegenstand hat, ihr, ber Frau gegenüber migbrauchlich ift (1354, 2; R.G. 69, 94ff.).

Die Mutter fann alfo auch bem Berausgabeanfpruch bes Baters gegenüber im Prozeg nicht geltend machen, bag ber Bater fein Gursorgerecht gegenüber bem Rind migbrauche, sondern nur, bag er fein ehemannliches Enticheidungsrecht ihr gegenüber migbrauchlich ausnüte. Daneben muß sie beim Vormundschaftsgericht beantragen, daß bieses bem Vater nach 1666 die Sorge für die Person entziehe, womit dem Berausaabeanipruch der Grund entzogen wird.

#### II. Dermogensfürsorge.

1. Das Recht und die Bflicht, für das Vermögen des Rindes zu forgen, die fog. Vermögensberwaltung umfaßt grundfählich alle tatsächlichen und rechtlichen Fürsorgemakregeln für die Erhaltung, Verwertung und Vermehrung des Kindesvermögens: in rechtlicher Beziehung umfaßt fie Berfügungs., Berpflichtungs- und Erwerbsgeschäfte, sowie die Brogefführung. Aweds Kührung der Verwaltung hat der Vater auch Recht und Vflicht Bur Bertretung des Kindes in Bermögensangelegenheiten, ohne daß er auf die unmittelbare Stellvertretung beschränkt wäre (DLGE. 11 298 ff.).

Besentlich ift alfo, in wessen Namen der Erwerb stattfindet. Erwerb des Baters in eigenem Ramen verschafft ihm bas Recht und läßt zugunsten bes Rindes nur einen obligatorischen Ubertragungsanspruch entstehen, der als privilegierte Konkursforderung anerkannt ift (61 Rr. 5 RD.). Mur für Mobiliarerwerb mit Mitteln des Kindes ift durch 1646 bingliche Surrogation, b. h. unmittelbarer Ansall ins Kindesvermögen ausgesprochen, es sei benn, daß der Bater einen abweichenben Willen zum Ausdruck bringt.

Vermöge bes Verwaltungsrechts ist ber Vater auch berechtigt, bie zum Vermögen bes Kindes gehörigen Sachen in Besit zu nehmen.

Das ist eine selbstverständliche, nicht ausdrücklich ausgesprochene Folge des Verwaltungsrechts. Anders als der Mann beim eingebrachten Gut hat der Vater grundsählich sogar das Recht, die Sachen gewaltsam an sich zu nehmen, soweit nicht Besitz teilweise geschäftsfähigen Kindes im Rahmen von 112, 113 vorliegt.

- 2. Der väterlichen Bermögensverwaltung ift das gange Rindes.
- bermögen unterworfen mit Ausnahme:
- a) des Erwerds von Todes wegen und durch unentgeltliche Zuwendung eines Dritten, soweit Erblasser ober Zuwender das Verwaltungsrecht ausgeschlossen haben (durch lettwillige Verstügung oder bei der Zuwendung).

Much bie Erfapftude werden bavon ergriffen [1638];

- b) des Erwerds durch Arbeit oder aus gestattetem selbsständigem Betrieb eines Erwerdsgeschäftes im Rahmen der nach 112 und 113 begründeten teilweisen Geschäftsfähigkeit (KG). 37 A 39 ff.),
- c) bes ber Verwaltung eines Pflegers unterstellten Bermögens (1628).
- 3. Der Vater hat grundsählich das Recht freier Verfügung über das seiner Verwaltung unterstellte Kindesvermögen, nicht minder kann er das Kind durch vermögensrechtliche Geschäfte verpflichten.

Für eine Reihe bedeutsamer Geschäfte bedarf er aber der Be-

nehmigung des Bormundichaftsgerichts.

a) Der Kreis bieser Geschäfte ist kleiner als bei der Bormundschaft, § 1643 I zählt nur einen Teil der dort genannten auf; soweit Verfügungsgeschäfte in Frage kommen, ist auch die Übernahme der Verpflichtung zur Verfügung genehmigungssbedürftig.

Rach 1643 bedürfen der Genehmigung:

a) Gewisse Grundstückigeschäfte, nämlich Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, oder eine hierauf bezügliche Forderung, einschließlich der Forderung auf Befreiung des Grundstückes von einem dinglichen Recht — sowie die Eingehung der Verspslichtung zu einer der vorgenannten Verfügungen (1821 I Rr. 1—3).

Ausgenommen sind die Grundstuckspfandrechte (Hupotheten,

Grundschulden, Rentenschulden), (1821 II).

Die Entgegennahme der Auslassung ist zwar eine Verfügung über die Forderung auf Auslassung, aber sie ist ausnahmsweise nicht genehmigungsbedürftig, da der Gewalthaber (anders als der Vormund nach 1821 Ar. 4) zum Erwerb des Grundstück keiner Genehmigung bedarf. Die Bewilligung der Restaufpreishppothek beim Grundstückserwerd ist ebensalls Verfügung, doch wird man den wirtschaftlichen Gesichtspunkt, daß es sich hier um eine Erwerdsmodalität handelt, durchschlagen lassen; anders die herrschende Meinung, die ein wirtschaftlich einheitliches Geschäft in zwei Teile zerreikt (Wie bier MG. 108. 362 ff.).

- β) Gewisse Geschäfte, die sich auf das Gesamtvermögen oder eine Erbschaft beziehen, nämlich die Verpflichtung des Mündels zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen, über eine ihm angefallene Erbschaft oder seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder fünftigen Pflichtteil, ferner die Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft, die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, und der Verzicht auf den Pflichtteil (1822 Nr. 1 in Verb. mit 1643 I und 1643 II).
- y) Berträge über ein Erwerbsgeschäft, nämlich solche, die auf den entgeltlichen Erwerb oder die Beräußerung gerichtet sind, sowie ein zum Betrieb des Geschäfts eingegangener Gesellschafts-vertrag (1822 Nr. 3 i. V. m. 1643 I).
- d) Gewisse Kreditgeschäfte, nämlich Aufnahme von Geld auf Kredit des Mündels (z. B. Darlehnsaufnahme, Eingehung eines Kontoforrentverhältnisses), Übernahme einer fremden Verbindlichkeit (namentlich Verbürgung) oder der auf einem Grundstücke einsgetragenen Hypothek (1822 Kr. 8 und 10). Vgl. RG. 110, 175!!
- e) Gewisse andere vermögensrechtlich bedenkliche Gesichäfte, nämlich Ausstellung eines Inhaberpapiers, Eingehung einer Berbindlichkeit aus einem Wechsel oder Orderpapier und Ersteilung einer Prokura (1822 Nr. 9 und 11 i. Berb. m. 1643 I).
- ζ) Berträge, wodurch das Mündel zu wiederkehrenden Leistungen über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus verpslichtet wird, wie z. B. Wietz und Pachtverträge, wenn das Bertragsverzhältnis länger als ein Jahr über diesen Zeitpunkt hinaus fortdauern soll (1822 Nr. 5, 1643 I).
- b) Gegenstände, zu beren Beräußerung die Genehmigung des Bormundschaftsgerichts erforderlich ist, kann der Bater dem Kinde auch nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines vom Kinde geschlossenn Bertrags oder zur freien Berfügung über-lassen (1644).

Sonst könnte der ganze Genehmigungszwang über 110 umgangen werben.

o) Der Bater soll endlich ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch kein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beainnen (1645).

Die Berletzung dieser Borschrift macht die im Geschäftsbetrieb vorsgenommenen Rechtsbandlungen nicht unwirfsam, begründet aber eine Ersappslicht des Vaters nach 1664 und rechtsertigt das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts aus 1667.

Bum Selbstbetrieb kann ber Bater bas Kind nur mit Zustimmung bes Bormunbichaftsgerichts ermächtigen (112).

d) Auf die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung finden im übrigen die entsprechenden Borschriften ber Borsmundschaft Anwendung (1643 III).

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ift keine Unterart der Zustimmung i. S. der §§ 182ff., sie ist überhaupt keine privatrechtliche, sondern Staatswillenserklärung, die auch, wenn sie vorher erteilt wird, "Genehmigung" heißt und nicht Einwilligung; sie ergänzt die Bertretungsmacht des Gewalthabers und kann nur diesem gegenüber erklätt werden (1828).

Grundsätlich wird die Frage der Genehmigung für jeden einzelnen Fall nach freiem Ermessen geprüft und entschieden. Doch kann für die Fälle zu d und e (mit Ausnahme der Prokuraerteilung) eine allgemeine Ermächtigung erteilt werden (1643 III, 1825); das soll aber nur gesschehen, wenn es zum Zweck der Bermögensverwaltung und besonders

jum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erforderlich ift.

Wenn die Genehmigung vorher erteilt wird, kann das Geschäft so, wie es genehmigt ist, wirstam vorgenommen werden. Vornahme ohne vorherige Genehmigung macht ein einseitiges Rechtsgeschäft ohne weiteres nichtig; der Abressa dar die Erstätung sogar als unwirstam zurückweisen, wenn die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorgelegt wird (1831, 1643). Bei Verträgen ist nachträgliche Genehmigung möglich, die aber dem Vertragsgegner gegenüber erst mit der Mitteilung der Genehmigung durch den Bater wirssam wird (1829 I 2). Jur Lösung des Schwebezustandes gibt das Geseh dem Vertragsgegner — ähnlich wie dei den Verträgen der Geschäftsbeschränken — zwei Wege: Ausstoden des Vaters zur Mitteilung über die Genehmigung des Gerichts (1829 II) oder Widerrus des Vertrags, der aber nur zuslässig ist, wenn der Vater beim Vertragsschluß vahrheitswidrig die Genehmigung behauptet hat, es sei denn, daß der Vertragsgegner beim Vertragsschluß das Fehlen der Genehmigung gekannt hat (1830).

4. Die mit der Vermögensberwaltung verbundenen Rechtspflichten sind geringer als die des Vormunds, was sich zum Teil durch das Vertrauen auf die im Eltern- und Kindes- verhältnis wirksamen natürlichen und sittlichen Kräfte rechtsertigt, zum Teil aus der engen Lebensverbundenheit der Beteiligten, zum Teil aber auch aus der noch nicht ganz überwundenen Vorstellung des eigennützigen Herrschaftsrechts.

- a) Bei der Bermögensverwaltung hat der Later nur für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, mindestens aber für grobe Fahrlässigkeit (1664).
- b) Ein Vermögensverzeichnis, was die Voraussehung jeder Kontrolle der Verwaltung ist, wird erlassen, solange beide Eltern leben, weil auf die Kontrolle des einen Gatten durch den andern vertraut wird. Der Vater hat es nur in drei Ausnahmefällen zu errichten:  $\alpha$ ) bei Tod oder Todeserklärung der Mutter (1640),  $\beta$ ) bei Wiederverheiratung nach einer Scheidung (1669),  $\gamma$ ) auf Grund des Verlangens des Vormundschaftsgerichtes im Falle einer Gefährdung des Kindesverwögens (1667).

c) Eine periodische Kechnungslegung gegenüber dem Vormundschaftsgericht ist ihm (anders als dem Vormund) nicht auferlegt; nur im Gefährdungsfalle kann das Gericht Rechnungslegung verlangen. — Erst die Beendigung der Vermögensverwaltung erzeugt die Pflicht zur Herausgabe des Vermögens und Rechenschaftslegung gegenüber dem Kinde (1681).

d) Auch zur Sicherheitsleiftung ist ber Bater grundsählich nicht verpflichtet (ebensowenig ber Bormund); doch kann ihm im Gefährdungsfalle (1667) das Bormundschaftsgericht eine solche auf-

erlegen.

Eine sichere Verwahrung der Vermögenswerte wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Vaters überlassen; nur im Gefährdungsfalle kann das Vormundschaftsgericht die dem Vormund stets obliegende Hinterlegung von Inhaber- und anderen Wertpapieren sowie Kostbarkeiten auch dem Vater auferlegen (1667).

e) Die Hauptpslicht des Vaters ist die Anlagepslicht hinsichts lich des verwalteten Bermögens, d. h. seine nugbringende Verwertung. Das Gesetz erklärt die für die Anlegung von Mündelgeld gegebenen Vorschriften (1807 u. 1808) entsprechend anwendbar, soweit das Geld nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist (1642 I) oder vom Vater kraft seines Nutungsrechts nach seinem Belieben verwandt werden kann. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht dem Vater eine andere Anlage gestatten (1642 II).

Davon ist leider während der Jahre nach dem Weltkrieg nur unzureichend oder doch zu spät Gebrauch gemacht worden, so daß die mündelsicheren Anlagen dem Instation treibenden Staat die entschädigungslose Enteignung (wenn nicht Beraubung) der Kinder und Waisen ermöglicht haben. Erst als es schon zu spät war, erhielt 1642 II durch Ges. d. 1923 folgenden Zusay: Die Erlaubnis zu anderer Anlegung) soll nur berweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage bes Falles ben Grundfäßen einer wirtschaftlichen Bermögensbermaltung zuwiderlaufen wurde.

- f) Endlich hat der Bater die Anordnungen für die Berwaltung zu befolgen, die bei einer unentgeltlichen Zuwendung an das Kind vom Erblasser oder Zuwender getroffen worden sind (1639).
- 5. Macht ber Bater Aufwendungen zugunsten des Kindes, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er vom Kinde Ersat verlangen, soweit ihm selbst die Auswendungen nicht zur Last kallen (1648).

Unterhaltstoften (1601 ff.) und die als Korrelat der Rupung des

Kindesvermögens erscheinenden Rosten (1654).

Während der Dauer der Berwaltung kann sich der Bater hinsichtlich seiner Ersatz- und Befreiungsansprüche selbst befriedigen (181).

#### III. Dermogensnuhung.

1. Grundsätliches. Entsprechend dem römischen und germanischen Recht und den meisten Kulturrechten ist mit der elterlichen Gewalt ein Rutungsrecht am Kindesvermögen verbunden. Der Bater verfügt über die Einkünste dieses Vermögens aus eigenem Recht grundsätlich nach freiem Ermessen.

Die Familiengemeinschaft wirkt sich auch hier nach der vermögensrechtlichen Seite aus. Es wäre mißlich, dem Vater eine genaue Rechnungslegung über die Früchte wie dem Verwalter fremden Vermögens dorzuschreiben, da er den vollen Unterhalt des Kindes zu bestreiten hat.

Das Ruhungsrecht ist kein Nießbrauch im Sinne des Sachenrechtes, sondern eine familienrechtliche Einrichtung, die zum Teil nießbrauchsähnlich ausgestaltet ist.

Das Nuhungsrecht entsteht traft Gesehes, ist der Eintragung ins Grundbuch unfähig, erfaßt die Gegenstände nur so lange, als sie zum Kindesvermögen gehören, insoweit aber auch die unübertragdaren, durch einen anderen ausübbaren Rechte. An Stelle des Quasi ususfructus des 1067 tritt die Versügungsnuhnießung verdrauchbarer Sachen (1653).

Aus der familienrechtlichen Beziehung zwischen Eltern und Kindern ergibt sich die Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit des Nuhungsrechts (1658 BGB., 862 BBD.); dagegen ist es verzichtbar (1662).

- 2. Das Nugungsrecht umfaßt grundsäglich das ganze Kindesvermögen. Nugungsfrei sind:
  - a) fraft Befeges:
- a) die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bes Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Rleider, Schmuchsachen und Arbeitsgerät (1650);

β) ber felbständige Arbeitsverdienst des Kindes einschließlich der Ersahstücke (Surrogation [1651 I Rr. 1 u. II. 1638 II)):

b) fraft rechtsgeschäftlicher Bestimmung:

a) der unentgeltliche Erwerb, bei dem Erblasser oder britter Zuwender das Nutzungsrecht ausgeschlossen haben — einschließlich der Ersatstücke (1651 I Nr. 2 u. II. 1638 III):

β) die durch väterlichen Bergicht auf das Nugungsrecht frei-

gegebenen Begenstände (1662).

3. Regelmäßig ist das Ruhungsrecht mit dem Berwaltungs recht verbunden. Für Erwerb und Umfang der Nuhungen gelten dann die Regeln des Rießbrauchs — ganz wie für die Ruhverwaltung des Chemanns hinsichtlich des eingebrachten Gutes (1652).

a) Der Bater darf die zum Kindesvermögen gehörenden Gegenstände persönlich gebrauchen und ihre Früchte unmittelbar ziehen, er darf aber auch zur mittelbaren Ruhung Rechtsgeschäfte, wie z. B.

Miet- und Bachtvertrage, abschließen.

Die natürlichen Sachfrüchte (99 I und II) erwirbt er zu Eigentum mit der Trennung, die mittelbaren Sachfrüchte (99 III) und die Rechtsfrüchte mit der Fälligkeit (1652, 1039).

b) Verbrauchbare Sachen bleiben zwar im Eigentum des Kindes (anders 1067, Quasiususfruct), aber der Vater darf darüber im eigenen Namen verfügen und dadurch den Zustand des Quasiususfructs herstellen, mit der Verpflichtung, nach Beendigung der Rupnießung den Wert zu ersehen (1653).

Geld barf er aber nur mit Benehmigung bes Vormundschafts.

gerichtes für sich verbrauchen.

1653 bezieht sich nicht auf die Früchte, die der Vater ja schon nach 1652 und 1039 zu Sigentum erwirdt.

c) Die Lasten des Bermögens trägt der Bater, wie der Mann beim gesetlichen Güterstand der Nupverwaltung (1654).

Der Unterhalt des Kindes ist keine solche Last (1601 ff., 1602 II).

d) Gehört zum nutbaren Bermögen ein Erwerbsgeschäft, das der Bater im Namen des Kindes betreibt, so gebührt dem Bater nur der jährliche Reingewinn, nicht aber darf er sich den Gewinn aus einzelnen Geschäften aneignen.

1652 ift durch die Sondervorschrift bes 1655 burchbrochen.

Ergibt sich in einem Jahre ein Berluft, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Berlustes dem Kinde (1655, 2).

Der Bater fann auf Grund seines Berfügungeniegbrauchs (1653, 92 II) bas Erwerbsgeschäft auch in eigenem Ramen betreiben, unter

ber bisberigen Firma aber nur mit Ginwilligung bes Kindes (22 5688.). Dann ift er zum Wertersat nach Beendigung ber Rugniegung berpflichtet, 1655 gilt nicht.

Der Erwerb aus dem bom Rind selbst betriebenen Geschäft (112)

ift nubungefreies Bermogen (1651 Rr. 1).

4. Bei Nutniegung ohne Bermaltungsrecht (Sauptfälle 1638, 1647, 1665, 1685, 1666 II, 1670) ift auch die Ausübung ber Nukuna durch ben Bater felbst ausaeschlossen. Er ist auf einen ldulbrechtlichen Kerausgabeanspruch gegen ben gesetlichen Bertreter des verwaltungsfreien Bermögens beschränkt, soweit die Nukungen nicht zur ordnungsmäkigen Verwaltung bes Vermögens und Lastenbestreitung erforderlich sind (1656 I).

Conbersage: 1556 II (Borabzug ber Unterhaltskoften, wenn bie elterliche Gewalt bes Baters ruht ober bas Bormunbschaftsgericht ihm Berfonen- und Bermögensforge entzogen hat); 1657 (sofortige Fälligfeit der Berbindlichkeiten, die bei eigener Ausübung der Rubung erft nach beren Beendigung zu erfüllen wären).

- 5. Schuldenhaftung und Schuldenausgleich.
- a) Das Rindespermogen haftet niemals für die Berbindlichkeiten des Baters. Dessen Gläubiger können sich nur an das Baterbermogen halten und die erworbenen Rukungen: doch ist auch beren Pfandbarkeit beschränkt (862 II, 3PD., 1658 II).
- b) Die Gläubiger bes Rindes konnen fich bagegen ohne Rudsicht auf die elterliche Nutnießung an das Kindesvermögen halten ohne daß zwischen freiem und nicht freiem Bermögen unterschieden wurde, und ohne daß etwas darauf antame, wann und wie die Schuld entstanden ift. Die Ersanansprüche bes Rindes gegen ben Bater wegen verbrauchbarer Sachen (1653) können die Gläubiger des Kindes fofort geltend machen.

Bur Bollftredung genügt ein Titel gegen bas Rind (746 3BD.).

c) Im Innenverhältnis zwischen Bater und Rind gilt für ben Schulbenausgleich Entsprechendes wie beim gesetlichen Buterstand (1660).

Was dort dem Borbehaltsgut zur Laft fällt, belaftet hier das nutungefreie Bermogen (Delittefchulden, Strafverfahrenstoften, Borbehaltslaften usw.).

- IV. Ausübungshinderung und Ende ber elterlichen Gewalt bes Daters ober einzelner ihrer Bestandteile.
- 1. Bei rein tatfächlicher Berhinderung bes Baters an ber Ausübung der elterlichen Gewalt (3. B. durch Rrantheit, Abweienheit usw.) wird sie während ber Ehe von ber Mutter mit Ausnahme der Nutnießung ausgeübt (1685). Nach Auflösung der Ehe

oder bei Behinderung der Mutter hat das Vormundschaftsgericht nach 1665 die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln, 3. B. Pflegerbestellung usw. zu treffen.

2. Die elterliche Gewalt des Baters ruht, d. h. er ist rechtlich an ihrer Ausübung verhindert: bei Geschäftsunfähigkeit
(1676 I), Geschäftsbeschränktheit oder Unterstellung unter eine
Pflegschaft (1676 II) oder vormundschaftsgerichtlicher Feststellung, daß er auf längere Zeit tatsächlich an ihrer Ausübung
verhindert ist — bis zur Feststellung des Wegfalles dieser Behinderung (1677).

Auch in diesen Fällen geht während der Ehe die Ausübung mit Ausschluß der Ruhung ohne weiteres auf die Mutter über.

Doch bleibt dem Bater in den Fällen der Geschäftsbeschränktheit und Pflegschaft (1676 II) neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes (Mutter oder Bormund) die Personensurjorge (1676 II).

Nach Auflösung der Ehe wird die elterliche Gewalt zwar nicht ohne weiteres der Mutter anvertraut, aber das Vormundsschaftsgericht hat ihr auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfalle (z. B. dei unheilbarer Geisteskrankheit des Vaters [1685 II]); dann erlangt die Mutter auch die Nuhnießung. Ist dagegen das Auhen mutmaßlich nur vorübergehend, muß das Kind einen Vormund ershalten (1773), weil die Betrauung der Mutter mit Rücssicht auf die regelmäßige Zerrüttung der Ehe bedenklich erschien.

3. Beendigung ber elterlichen Gewalt bes Baters im gangen.

a) Ihr Ende tritt schlechthin ein aus folgenden Grunden:

a) in der Person des Kindes mit seiner Volljährigkeit oder Bolljährigkeitserklärung (1626), seinem Tod — nicht aber seiner zu Unrecht erfolgten Todeserklärung (18), seiner Adoption (1765 I):

β) in der Person des Baters mit seinem Tod, aber auch seiner Todeserklärung (1679 I) — doch kann der noch lebende Bater die Gewalt durch einseitige Willenserklärung gegenüber dem Bormundschaftsgericht wiedererlangen (1679 II); ferner mit der Verswirkung der elterlichen Gewalt — diese tritt ein, wenn der Bater wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsählich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder mindestens 6 Monaten Gefängnis verurteilt ist (1680 I 1).

4. Ende ber Berfonenfürforge.

Sie endet zunächst mit der elterlichen Gewalt, kann aber auch vorher allein wegfallen ober entzogen werden.

a) Wenn eine unter der Gewalt des Vaters stehende Tochter heiratet, wird die Sorge für ihre Person auf die Vertretung in den die Verson betreffenden Angelegenheiten beschränkt (1633).

Die Sorge für das Bermögen der Frau bleibt dem Bater, soweit nicht nach dem maßgebenden Güterrecht die Mannesverwaltung einset; das Borbehaltsgut verwaltet also der Bater, das eingebrachte der Mann, doch bedarf die Tochter der Zustimmung des Baters, um ihr Recht der Zustimmung zu den Berwaltungshandlungen des Mannes ausüben zu können.

- b) Gefährbet der Vater das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch, daß er sein Sorgerecht mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltenssichuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßregeln zu treffen: entweder Entziehung oder Beschränkung des Fürsorgerechts, namentlich Anordnung der Zwangserziehung (1666).
- c) Wenn die She geschieden wird, verliert der für schuldig erklärte Teil, die Personenfürsorge für die Kinder; wenn beide schuldig sind, wird diese nach Geschlecht und Alter der Kinder unter Vater und Mutter verteilt. Doch wird das Recht der Vertretung dem Vater belassen (1635), (vgl. § 26 V 2a dieses Buches).

Bei Scheidung wegen Geisteskrankheit der Frau, steht die Personenfürsorge dem Manne allein zu; bei Scheidung wegen Geistestrankheit des Mannes kann die Mutter sich entweder die elterliche Gewalt übertragen lassen (1685 II) oder es kann ein Bormund bestellt werden, neben dem der Mutter das Sorgerecht zusteht (1698).

Bährend des Scheidungsprozesses — sowie eines Rechtsstreites über Richtigkeit oder Anfechtung der Ehe — kann das Prozesgericht einstweilige Anordnungen wegen der Personenfürsorge für minderjährige Kinder trefsen, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt (627 RPD.).

5. Ende ber Bermögensberwaltung.

Sie endet zunächst mit ber elterlichen Gewalt. Außerbem endet sie schon vorher für sich allein, nämlich:

- a) mit rechtskräftiger Eröffnung des Konkurses über das Bermögen des Baters (1647), (hier bleibt dem Bater die Nutmießung);
  - b) durch Entziehung seitens bes Vormundschaftsgerichtes.

Diese ift zulässig:  $\alpha$ ) bei schulbhafter Berletzung der Unterhaltsrechte des Kindes, salls auch für die Jukunst eine erhebliche Gesährdung des Unterhalts zu besorgen ist (1666 II);  $\beta$ ) bei Ungehorsam des Baters gegenüber den Anordnungen des Bormundschaftsgerichts, die ihm wegen Pflichtverletzung auferlegt sind (1667, 1668) oder dei Richterfüllung der gesehlichen Inventarissierungs und Auseinandersetzungspflichten (1640, 1669, 1670).

6. Ende ber väterlichen Nukniekung.

Sie endet ebenfalls junachit mit ber elterlichen Bewalt: aukerbem endet fie icon porher für fich allein:

- a) mit ber Beirat bes Rindes (1661, 1), ausgenommen wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilliaung geschlossen mirb (1661, 2):
- b) durch Entziehung wegen Berlekung der Unterhaltsrechte des Kindes (1666 II):
- c) durch öffentlich bealaubiaten Bergicht gegenüber dem Bormundichaftsgericht (1662).
- 7. Bei Ruben ber elterlichen Gewalt, bei ihrer Beendigung im ganzen und beim Aufhören ber Bermögensberwaltung allein hat der Bater dem Kinde oder dem nunmehr zur Vermögensverwaltung Berufenen bas Bermogen berauszugeben und über die Berwaltung Rechenschaft abzulegen (1681).

Der Bater ift gur Fortführung ber mit ber Bermögensfürsorge (und auch der Personensürsorge) verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er vom Ende oder Ruhen seines Verwaltungsrechts Kenntnis etlangt ober biefe Umftanbe tennen muß (1682). Infofern find bie bon ihm borgenommenen Bertreterhandlungen gultig, doch fann sich ein Dritter, der die fraglichen Umstände fennt oder kennen muß, nicht darauf berufen (1628). Beim Tobe bes Rindes hat ber Bater auch eine Rurforgebilicht (1683).

## V. Obervormundicaftliche Auflicht. - Einschreiten des Dormund= ídaftsaeridts.

1. Auch die Ausübung der elterlichen Gewalt unterliegt der Auflicht und dem Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes. Aber diese Aufficht ift keine ftanbige, bas Gericht schreitet nur ein in gewiffen Fallen, soweit fie ju feiner Renntnis tommen.

Um das nicht ganz vom Aufall abhängig zu machen, ist dem Bemeindewaisenrat die Bflicht auferlegt, dem Bormundichaftsgericht bavon Angeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Renntnis gelangt, in bem bas Bormunbichaftsgericht zum Ginschreiten berufen ist (1675). Rach § 42 RSBG. ist heute bas Sugendamt Gemeindewaifenrat.

Da das Borgehen gegen den Bater (ober die Mutter) in natürliche Beziehungen eingreift, ift bem Gericht ein behutsames Borgeben zur Pflicht gemacht. Es foll - foweit tunlich - ben Bater hören bor einer Entscheidung, die ihm die Bersonen- oder Bermögensfürsorge oder die Nutnieffung entzieht oder beschränkt (1673 I): ebenso soll es bor einer berartigen Makregel auch Bermanbte. namentlich die Mutter oder Berichmägerte hören, wenn es ohne erhebliche Berzögerung und ohne unverhältnismäkige Kosten geschehen fann (1673 II).

2. Die Fälle, in benen bas Burgerliche Gefenbuch bas Bormundschaftsgericht zum Ginschreiten verpflichtet, sind icon an ber betreffenden Stelle aufgeführt. Gie feien hier nur turg gu-

sammengestellt:

a) Wenn der Bater aus tatfächlichen oder rechtlichen Gründen perhindert ift, die elterliche Gemalt auszuüben und biele nicht nach 1685 von der Mutter ausgeübt wird, hat das Vormundschaftsgericht Die im Interesse bes Rinbes erforberlichen Magregeln. 3. B. Pflegerbeitellung, zu treffen (1665):

b) Wenn der Bater schuldhaft! das leibliche oder geistige Bobl bes Rindes gefährbet, indem er bas Recht ber Berfonenfürforge migbraucht, bas Rind vernachläffigt ober fich eines ehrlosen oder unsittlichen Berhaltens schuldig macht, hat das Bormundschaftsgericht in geeigneter Beise einzuschreiten (1666).

Regelmäßig haben sich seine Maßregeln auf bas Gebiet ber Personenfürsorge zu beschränten; in Betracht kommen: Entziehung ober Befchränfung bes Fürforgerechts ober bes Bertretungsrechts. Berbot, bas Rind weiter bei einem übelbeleumundeten Lehrherrn zu laffen, Gebot, es zu geregelter Berufstätigkeit anzuhalten ufm., als icharfite Dagnahme: Anordnung der Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf Kosten des Minderjährigen.

Bum Eingriff in das Gebiet ber Bermögensverwaltung darf das Bormundschaftsgericht nur übergehen auf Grund einer Berletzung bes Unterhaltsanipruchs bes Rinbes in Berbindung mit einer erheblichen Unterhaltsgefährbung für die Zukunft (1666 II); dann kann auch die Bermögensverwaltung sowie Rupniegung entzogen werden.

Liegt fein Berschulden des Gewalthabers vor, so kann auf Grund des BGB, nicht eingegriffen werden, wohl aber auf Grund des Rugendwohlfahrt.

c) Wenn bas Vermögen bes Rindes gefährdet wird, entweder durch Nichterfüllung ber mit ber Vermögensverwaltung ober Nukniekung verbundenen Bflichten oder durch Vermögensverfall des Gewalthabers, hat das Vormundschaftsgericht, ohne daß es auf ein Verschulden des Baters ankame, ebenfalls die erforderlichen Maßregeln zu treffen (1667).

Es kann 3. B. die Einreichung eines Bermögensverzeichnisse und Rechnungslegung vorschreiben, dem Bater die Pflichten des Bormundes hinsichtlich der Wertpapiere, Kostbarkeiten usw. auferlegen, die Hinterlegung der Wertpapiere, die Eintragung eines Sperrverwerks verlangen, u. U. Sicherheitsleistung anordnen und bei Ungehorsam gegen seine Unordnungen (abgefeben von der Gicherheitsleiftungspflicht) fogar die

Bermögensperwaltung entziehen (1667, 1668, 1670).

- d) Wenn der Vater wieder heiratet und seiner gesetzlichen Inventarisierungs- und Auseinandersetzungspflicht bezügslich des Kindesvermögens nicht nachkommt, kann ihm das Bormundschaftsgericht ebenfalls die Vermögensverwaltung entziehen (1669 u. 1670).
- 3. Nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat das Bormundschaftsgericht auch bei objektiver Gefährdung des Minderjährigen einzuschreiten, um seine Berwahrlosung zu verhüten
  oder zu beseitigen. Als Mittel dienen die Anordnung der Schutzaufsicht oder der Fürsorgeerziehung.

a) Nach 56 RIBG. ift ein Minberjähriger unter Schutaufsicht zu ftellen, wenn sie zur Berhütung seiner körperlichen, geistigen ober sittlichen Berwahrlosung geboten und ausreichend erscheint.

Die Schuhaussicht ist als Erziehungshilse für den Erziehungsberechtigten gedacht und wird durch einen Helser ausgeübt, der die Rechte eines Beistandes (1687—1689 BGB.) hat. — Bgl. die Einzelheiten in § 54 dieses Buches.

b) Nach 63 RJWG. ist ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts

der Fürsorgeerziehung zu übermeifen:

a) wenn die Voraussetzungen des § 1666 (ober des § 1838) BGB. vorliegen und die Entsernung des Minderjährigen aus seiner bisserigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber anderweit nicht erfolgen kann;

β) wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahr-

lofung wegen Ungulänglichkeit ber Erziehung erforderlich ift.

Falls Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat (63 II RJBG.). Bergleiche die Einzelheiten in § 55 dieses Buches.

#### C. Die elterliche Gewalt der Mutter.

§ 33.

# I. Allgemeines. Charafter und Eintreten der elterlichen Gewalt der Mutter.

Die elterliche Gewalt der Mutter hat zwar grundsätlich den gleichen Inhalt wie die des Baters (1686). Doch ist die Mutter in der Ausübung der Gewalt zu Lebzeiten des Baters so weit besichränkt, daß ihr praktisch nur eine Hilfsgewalt zukommt. Erst nach nach dem Tode des Baters entsaltet sich ihre Gewalt zur Bollsund Alleingewalt.

1. Solange der Bater lebt und die elterliche Gewalt während der Ehe in vollem Umfang ausübt, beschränkt sich die elterliche Gewalt der Mutter auf das Recht und die Pflicht zur tatsächlichen Personenfürsorge. Zur Bertretung ist sie nicht berechtigt und bei Meinungsverschiedenheit der Eltern geht die Meinung des Baters vor (1634).

In glücklichen Chen hat diese Borherrschaft des Vaters nicht viel zu bedeuten, in unglücklichen führt sie dazu, daß der Vater allein die Religion, die Art und Dauer der Schulbildung, den Beruf des Kindes bestimmen kann, ohne die Mutter anzuhören, während sich die Gewalt der Mutter mangels Zustimmung des Vaters nicht auszuwirken vermag. Solange im Verhalten des Vaters kein Nißbrauch im Sinne des

Solange im Verhalten des Baters kein Nigbrauch im Sinne des § 1666 liegt, der eine Entziehung des Rechts der Personenfürsorge rechtfertigt, verneint die herrschende Lehre die Anzusbarkeit des Vormund-

ichaftsgerichts.

Das ist für die Mutter unbefriedigend und unwürdig und dient auch nicht jum Besten bes Kindes; benn in den meisten Fragen ber

Betsonenfürsorge ist die Mutter die Sachverständigere.

Deshalb muß die Borherrschaft bes Baters ersetzt werden durch den Grundsatz gemeinschaftlicher Ausübung der elterlichen Gewalt, die eine Bevollmächtigung des einen Gatten durch den anderen nicht ausschließt. Bei unlösbaren Meinungsverschiedenheiten muß jedem Gatten gestattet sein, die Entscheidung durch das Vormundschaftsgericht zu beantragen.

Die gleiche Rechtsstellung — Beschränkung auf die Personenfürsorge — hat die Mutter neben einem Bormund oder Pfleger, der für das Kind bestellt ist, sei es wegen Entziehung der elterlichen Gewalt (oder einzelner ihrer Besugnisse) sei es wegen ihres Kuhens oder ihrer Berwirkung (1698).

- 2. Wenn der Bater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich (3. B. durch Krankheit, Abwesenheit, Gefangenschaft) verhindert ist oder seine elterliche Gewalt ruht, muß man unterscheiden:
- a) Während der Dauer der She übt die Mutter die elterliche Gewalt aus, mit Ausnahme der Rutniehung, im Sinne einer stellvertretenden Gewalt (1685 I).

Diese Bersagung bes Nupungsrechts ist für ben Fall bes Rubens nicht gerechtfertigt.

b) Nach Auflösung der Ehe übt die Wutter die elterliche Gewalt keineswegs ohne weiteres aus, grundsätzlich ist hier ein Vormund oder Pfleger zu bestellen. Im Falle des Ruhens hat aber das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen, fallskeine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde,

wie 3. B. bei Scheidung wegen unheilbarer Beisteskrankheit bes Baters (1685 II); in diesem Kalle erlangt die Mutter auch die Nukniehung.

3. Wenn ber Bater gestorben ift ober für tot erklart ift. erstartt die elterliche Gemalt der Mutter gur Boll, und Allein. gewalt (1684 I. Nr. 1).

4. Wenn ber Bater Die elterliche Gemalt verwirkt, erlangt Die Mutter Die elterliche Gewalt nur, falls Die Che aufgelöft ift

(1684 I. Nr. 2).

Solange bie Che nicht aufgelöft ift, muß ein Bormund beftellt werden: benn es ift zu befürchten, dan der Übergang ber Gewalt auf die Mutter wegen beren fortbauernder Abhängigkeit vom Bater den Erfolg der Verwirtung in Frage stellen oder doch bei selbftändiger Saltung der Mutter den ehelichen Frieden gefährden murbe.

### II. Besonderbeiten der elterlichen Gewalt der Mutter.

Bon den für die elterliche Gewalt des Baters geltenden und in 1686 allgemein für anwendbar erflärten Borschriften find folgende Abweichungen bestimmt:

1. Beiftanbichaft.

Auch wenn die Mutter die Bollgewalt hat, tann ihr für die Musübung burch bas Bormunbichaftsgericht ein Beiftanb gesett merhen

a) Das Gericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen. entweber auf ihren Antrag ober entsprechend einer lettwilligen Berfügung bes Baters, endlich von Umts wegen, wenn es aus besonderen Grunden die Bestellung im Interesse bes Rindes für nötig erachtet (1687 Nr. 1-3).

Ms folche Grunde führt bas Gefet beispielsweise an ben Umfang ober die Schwierigfeit ber Bermogensverwaltung ober eine Gefährbung ber Berfon ober bes Bermogens bes Rinbes im Sinne von 1666, 1667.

b) Die Stellung des Beistandes ist im allgemeinen die eines Begenvormundes (1694). Er fann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten ober einzelne Angelegenheiten bestellt werben (1688 I). Falls die Bestellung nichts über den Umfang ergibt, gilt er als für alle bestellt (1688 II).

Innerhalb seines Wirkungsreiches hat er die Mutter bei der Ausübung ber elterlichen Gewalt zu unterftüten und zu überwachen; insbesondere hat er bem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es jum Einschreiten berufen ift, anzuzeigen (1689).

c) Bornehmlich hat der Beistand mitzuwirken bei Rechts. geschäften.

a) Die Genehmigung des Beiftandes ist im Rahmen seines Wirkungskreises zu allen Geschäften ersorderlich, zu benen ein Vormund ber Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenbormunds bedarf (1690 I 1).

Ausgenommen sind die Rechtsgeschäfte, zu benen die Mutter der Genehmigung des Bormundschaftsgerichtes bedarf, weil auch der Vater sie nötig hätte; hier genügt die Genehmigung des Gerichts (1690 I 2). Auch wird die Genehmigung des Beistandes stets durch die des Gerichts ersett (1690 II).

Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigung bes Vormundschaftsgerichts (1828—31) finden entsprechende Anwendung (1690 I 3).

Bor der Entscheidung über die Genehmigung soll das Bormundschaftsgericht den Beistand möglichst hören (1690 III).

Wer sich mit der Mutter einläßt, muß also auf seine Gefahr prüsen, ab ein Reistand bestellt ist.

β) Der Beistand hat bei der Anlegung von Geld mitzuwirken, soweit die Gelderanlage in seinen Wirkungskreis fällt, er also für die ganze Vermögensverwaltung oder für die Anlegung des Geldes bestellt ist (1691). Waßgebend sind die Vorschriften für die Anlage

von Mündelgelb.

y) Der Beistand ist zuzuziehen bei der Aufnahme eines von der Mutter einzureichenden Bermögensverzeichnisses (1692).

d) Auf Antrag der Mutter kann dem Beistand die Bermögensverwaltung sogar ganz oder teilweise übertragen werden. Insoweit erlangt er dann Stellung eines Pflegers, und wird die Wutter der Berantwortung für das Kindesvermögen enthoben (1693).

e) Sein Amt endet nach den für die Gegenvormundschaft geltenden Regeln; da er der Mutter beigeordnet ift, außerdem wenn deren elterliche Gewalt fortfällt oder ruht (1676—1680, 1694).

Endlich kann das Vormundschaftsgericht die Beistandschaft und die Übertragung der Vermögensberwaltung jederzeit ausheben, wenn nicht der Vater die Bestellung angeordnet hat (1695). Die auf Antrag der Mutter eingerichtete Beistandschaft soll aber nur mit ihrer Justimmung aufgehoben werden (1695 II); Entsprechendes gilt für die Vermögensverwaltung.

2. Bei Ruhen der elterlichen Gewalt wegen Minderjährigsteit ist die Mutter selbständiger gestellt als der Bater; der Mutter ist hier die Personenfürsorge (ohne das Recht der Bertretung) nicht neben dem Bormund, sondern an dessen Stelle eingeräumt; der Bormund hat insoweit neben ihr die Stellung des Beistandes. Bal. 1696 u. 1676 II 2 u. 3.

3. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt einschließlich der Ruhnießung mit Eingehung einer neuen Che. Sie behält aber die Personenfürsorge (ohne das Vertretungsrecht) in gleicher Weise, wie im Kalle der Minderjähriakeit (1697).

# II. Titel. Das Recht der den ehelichen gleichgestellten Kinder.

I. Ravitel. Kindichaff aus nichtiger Che.

## I. Allgemeines.

Wird eine nichtige Ehe durch Nichtigkeitsklage oder Auslösung vernichtet (1329) oder wird eine anfechtbare Ehe mit Erfolg angefochten und dadurch zu einer von Anfang an nichtigen gemacht (1343 I), so müßten strenger Rechtslogik nach die Kinder als unseheliche angesehen werden. Das würde für den gutgläubigen Gatten und für die Kinder zu großen Härten schon das kanonische Recht hat deshalb den Kindern aus ungültigen Ehen die Rechtsstellung ehelicher Kinder gegeben, falls wenigstens einer der Gatten beim Eheschluß guten Glaubens war (sog. Putativehe). Ebenso das gemeine Recht.

Diese Lösung, die den entscheidenden Gesichtspunkt in der Rücksicht auf die Ehegatten erblickt, wird den Kindern nicht gerecht. Deren Interesse verlangt ihre Anerkennung als eheliche ohne Rücksicht auf den guten Glauben der Eltern, falls diese in einer staatslichen, öffentlich abgeschlossenen Ehe gelebt haben. Ganz besonders gilt das für einen Rechtszustand wie den des BGB., das die Behandlung der vernichtbaren und ansechtbaren Ehe als einer gültigen bis zum Eintritt des Vernichtungsgrundes vorschreibt. Die Regelung des Preuß. Landrechts und des Schweizer BG. 133, wonach alle Kinder einer ungültigen Ehe ehelich sind, hätte deshalb den Vorzug verdient.

Gleichwohl hat sich das BGB. dem kanonischen und gemeinen Necht angeschlossen und macht die Ghelichkeit der Kinder davon abhängig, daß wenigstens einer der Gatten gutgläubig war.

"Ein Kind aus einer nichtigen Che, das im Falle der Gültigkeit der Che ehelich sein wurde, gilt als ehelich, sofern nicht beide Gatten die Richtigkeit der Che bei der Cheschließung gekannt haben" (1699 I).

Diese Gleichstellung setzt ferner voraus, daß eine wegen Formmangels nichtige She in das Heiratsregister eingetragen ist, wird also den Kindern aus einer sog. Richtehe schlechthin versagt (1699 II). Nur die Renntnis beider Gatten zur Zeit der Eheschließung schadet, nachträgliche Renntnis ist einflußlos. Wer die Unsehelichkeit geltend macht, muß die Renntnis beider Gatten beweisen; und die Geltendmachung der Unehelichkeit ist erst dann zulässig, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder ausgelöst ist (1329, 1343 II).

Ein Gatte, der die Ansechtbarkeit der She kannte, wird so behandelt, als habe er die Richtigkeit gekannt (1343 I); ist die She wegen Drohung ansechtbar und angesochten, so steht der bedrohte und ansechtungsberechtigte Gatte einem gutgläubigen gleich — also Shelichkeit (1704).

- II. Das Rechtsverhältnis zwischen ben Eltern und Rinbern untersteht im allgemeinen ben Borschriften, die für ein Kind aus einer geschiedenen She gelten, wenn beide Gatten für schuldig erstärt sind (1700).
- 1. Doch gilt das rein nur, wenn beibe Gatten gutgläubig waren. War nur einer gutgläubig, werden die Rechte des Bösgläubigen gegenüber dem Kinde beschränkt.
- 2. War der Bater bösgläubig, hat er keine Rechte aus der Baterschaft; die elterliche Gewalt steht nicht ihm, sondern in allen Teilen der Mutter zu (1701).

Der Bater hat auch keinen Unterhaltsanspruch und kein Erberecht gegenüber dem Kind. Nicht einmal das Recht des persönlichen Berkehrs steht ihm zu.

Dagegen liegen ihm die Pflichten aus der Vaterschaft (Unterhaltspslicht, Aussteuerpslicht) ob, und das Kind ist ihm gegenüber erbund pflichtteilsberechtigt.

3. War die Mutter bösgläubig, so hat sie nur die Rechte, die bei der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen, also nur das Recht des persönlichen Verkehrs (1702 I, 1635, 1636). Die Sorge für die Person steht dem Vater zu, der die Rechte des unschuldig geschiedenen Mannes hat.

Stirbt der Bater oder endigt seine Gewalt aus einem anderen Grunde, so erhält die Mutter die Sorge für die Person, aber ohne Bertretungsbesugnis. Es ist also ein Bormund zu bestellen, der soweit der Mutter die Personenfürsorge zusteht, die Stellung eines Beistandes hat (1702 II).

Gleiches gilt, wenn die Gewalt des Baters ruht. Wenn dies wegen seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit oder Gebrechlichkeitspslegschaft der Fall ist, erhält die Mutter aber nicht die tatsächliche Fürsorge sur die Berson, sondern nur das Recht des persönlichen Verlehrs, die Personnsforge unter Ausschluß der Vertretungsbesugnis behält der Bater neben dem Vormund.

III. Das Rechtsverhältnis zwischen ben Eltern, die beibe bösgläubig waren, und dem Kinde bestimmt sich nach den Borschriften für uneheliche Kinder.

Das Rind ist also mit dem Bater nicht verwandt; jedoch ist dem Rinde ein weitergehender Unterhaltsanspruch als dem unehe-

lichen Rinde gegenüber bem Bater jugebilligt.

Solange dieser lebt, kann es von ihm Unterhalt wie ein eheliches Kind beanspruchen und zwar regelmäßig in einer Geldrente. Der Bater hat aber nicht das Recht, Ort und Zeit der Unterhaltsreichung nach 1612 II zu bestimmen (1703).

IV. Für die bloge Nichtehe (die auf einem Formmangel beruht und nicht registriert ist) gilt das Recht der unehelichen Sinder rein

## II. Rapitel. Rindschaft durch nachfolgende Che.

#### I. Allgemeines.

Zugunsten der Chelichkeit der Kinder ist nach dem Vorbild des römischen und kanonischen Rechts in fast allen modernen Privatrechten — mit Ausnahme des englischen — der Sat anerkannt, daß der nachfolgende Eheschluß des Vaters und der Mutter das vor der Che geborene, also uneheliche Kind, rechtlich einem chelichen gleichstellt — legitimatio per subsequens matrimonium.

Dementsprechend bestimmt 1719 BBB .:

Ein uneheliches Kind erlangt baburch, daß sich der Later mit der Mutter verheiratet, mit der Speschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

## II. Borausfegungen.

1. Unehelichkeit bes Rindes.

In Betracht kommen nur vor der Ehe geborene Kinder; nachher geborene, wenn auch vorher erzeugte, sind ohne weiteres chelich. Voraussezung ist ferner, daß das Kind nicht nach 1591 ff. als eheliches Kind eines anderen anzusehen ist — so wenn die Ehelichkeit eines im Ehebruch erzeugten Kindes vom früheren Ehemann binnen der Ausschlußfrist von einem Jahr nicht angesochten worden ist — oder nach 1699 ff. als eheliches Kind eines anderen gilt — so das aus einer angesochtenen oder vernichteten Ehe stammende Kind.

Wenn dagegen bei einem im Chebruch erzeugten Kind der frühere Chemann ohne Verlust des Ansechtungsrechtes gestorben ist, kann die Unehelichkeit nach 1593 geltend gemacht werden und tritt die Legitimation ein. 2. Abstammung des Kindes vom Chemann der Mutter. Zum Nachweis der Baterschaft dienen zwei Vermutungen, die selbständig sind gegenüber den Vermutungen zum Nachweis der ehelichen Abstammung (1591 ff.) und der unehelichen Vaterschaft (1717).

a) Baterschaftsvermutung. Der Chemann der Mutter gilt als der Bater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der Empfängniszeit vom 181. bis 302. Tage vor der Geburt (unter Einschluß dieser Tage) beigewohnt hat (1720 I). Die Vermutung kann nur entkräftet werden durch den Nachweis offenbarer Unmöglichkeit, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen habe (1720 I 2), nicht aber durch den Nachweis mehrerer Beischläfer (exceptio plurium).

b) Beiwohnungsvermutung. Die Beiwohnung innerhalb ber Empfängniszeit wird vermutet, wenn der Chemann seine Baterschaft nach der Geburt des Kindes in öffentlicher Urkunde anerkannt

hat (1720 II).

Andernfalls muß der Nachweis mit den gewöhnlichen Beweismitteln von dem erbracht werden, der die Beiwohnung behauptet.

Beiwohnungs, und Baterschaftsvermutung sind widerlegbar. Jeder Dritte kann die Ghelichkeit bestreiten (anders bei dem ehelich geborenen Kinde, das nur der Chemann verleugnen kann). Folglich hat das Kind trop der väterlichen Anerkennung ein Interesse daran, seine Kindschaft rechtskräftig sestgestellt zu sehen. Das in einem Feststellungsprozeß über den Eintritt der Legitimation ergehende Urteil wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle (643 BPD.).

3. Gültiger Cheschluß, soweit nicht 1721 eine Ausnahme

macht.

Ist die Ehe nichtig, so können an sich die Folgen der Legitimation nicht eintreten. Da das aber zu einer verschiedenen Behandlung der vor und der in der nichtigen Ehe gedorenen Kinder führen würde, ordnet 1721 die Anwendung der Vorschriften über die Kinder aus nichtigen Ehen auch auf die vor der Ehe gedorenen Kinder an. Diese werden geradeso legitimiert, wie sie durch eine gültige Ehe legitimiert würden, es sei denn, daß beide Ehegatten bösgläubig (1699 I) waren oder eine formwidrige, nicht registrierte Ehe geschlossen staden (1699 II).

4. Kein Erfordernis ist Zustimmung des Kindes oder ber Eltern. Die Legitimation ist kein Rechtsgeschäft, sondern ein Rechtsereignis, das ganz ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten als eine gesetzliche Nebenfolge des Sheschlusses eintritt.

III. Wirkungen.

1. Bom Cheschluß an erlangt das uneheliche Kind (ohne Rückwirtung) in jeder Hinsicht die Rechtsstellung eines ehelichen. Es tritt also in die Familie des Vaters ein und erhält dessen Namen sowie Staatsangehörigkeit. Wenn es minderjährig ist, tritt es unter seine elterliche Gewalt.

Gleichwohl hört die Vormundschaft über das Kind mit dem Cheschluß nicht von selbst auf, sondern erst dann, wenn die Baterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig sestgestellt ist oder die Ausbedung der Vormundschaft vom Vormundschaftsgericht angeordnet wird (1883). Dadurch soll verhütet werden, daß das Kind ohne Schup dascht, falls der Bater seine Baterschaft bestreitet. Die sonderbare Folge ist sreilich, daß das Kind zwei Vertreter hat; bei Widerstreit ihrer Handlungen wird man der früher vorgenommenen den Vorzug geben müssen.

2. Die Wirkungen treten auch hinsichtlich ber Abkömmlinge bes Kindes ein, selbst wenn dieses vor dem Eheschluß gestorben war (1722).

## III. Rapitel. Kindschaft durch Chelichkeitserklärung.

I. Allgemeines.

Neben der Legitimation durch nachfolgende She hat schon das römische Recht eine Legitimation duch kaiserliches Reskript — legitimatio per rescriptum principis — ausgebildet, die in Deutschland als Recht des Kaisers und der Landesherren ausgeübt wurde. Auch das BGB. kennt eine Shelichkeitserklärung des unehelichen Kindes durch Verfügung der Staatsgewalt (1723).

Ebenso gibt es nach englischem Recht eine Legitimation burch Parlamentsatte und nach schweizerischem Recht durch ben Richter, während sie bem französischen Recht unbekannt ist.

Diese Form der Legitimation ist vornehmlich als Ersahmittel sür die Legitimation durch nachfolgende She gedacht, wenn diese wegen Todes oder Geisteskrankheit der Mutter unmöglich ist oder dem Bater aus anderen Gründen, z. B. wegen liederlichen Lebenswandels der Mutter nicht zugemutet werden kann. Die Ehelichkeitserklärung ist indessen auf solche Fälle nicht beschränkt, sondern ganz allgemein zugelassen, um die natürliche Berwandtschaft möglichst zu einer ehelichen erheben zu können. Keineswegs ist sie aber ein allgemeines Mittel, um eine künstliche Berwandtschaft zu schaffen, ihre Grundlage ist die Erzeugerschaft; ein künstliches Berwandtschaftsverhältnis zu dis dahin fremden Wahleltern kann nur durch Adoption begründet werden.

Die Ehelichkeitserklärung erzeugt zudem nicht die vollen Wirfungen der ehelichen Kindschaft, sondern nur ein unvollkommenes Berwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zum Erzeuger, nicht aber zu dessen Berwandten (1737 I).

II. Borausfegungen ber Chelichfeitserflarung finb:

1. Unehelichkeit bes Rindes (1723 I).

2. Ein gerichtlich oder notariell beurkundeter Antrag bes unehelichen Baters (1723 I), der die Anerkennung des Rindes

enthalten muß (1725).

Daraus ergibt sich, daß bei wahrheitswidriger Anerkennung die Chelichkeitserklärung zu versagen ist und daß die Behörde eine Brüfungspflicht hat. Die Wirksamkeit der erfolgten Chelichkeitseerklärung wird freilich durch den Mangel der Baterschaft nicht berührt (vgl. 1735).

Der Antrag ist höchstpersönlich, kann also nicht durch einen Bertreter erfolgen; der geschäftsbeschränkte Bater bedarf der Zustimmung seines gesetlichen Bertreters und der Genehmigung des Bormund-

Schaftsgerichts (1728 I, 1729 I).

Die rechtliche Natur der Anerkennung selbst und des Einstusses der Willensmängel auf sie ist außerordentlich bestritten (vgl. Klein, Die Rhandlungen, 1912 S. 129). Auch wenn man kein Rechtsgeschäft, sondern eine Rechtshandlung in ihr erdlicht, wird man die analoge Anwendbarkeit der allgemeinen Borschriften über die Rechtsgeschäfte auf sie bejahen müssen. Streitig ist namentlich die Behandlung der wissentlich salschen Anerkennung der Baterschaft, die nach StWB. 169 strasbar ist. Taß sie wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach 138 von vornherein nichtig ist, muß mit don Blume (§ 1735 Anm. 2) und Kipp (§ 90 Anm. 15) bezweiselt werden, weil das mit der sonstigen Behandlung der betrügerischen Erlärung im BGB. wenig harmoniert. Zedenfalls kann das Kind seine Einwilligung in solchem Falle nach 123 ansechten.

3. Die gerichtlich ober notariell beurkundete Einwilligung gewisser Bersonen zur Ehelichkeitserklärung und zwar gegensüber dem Bater oder der Behörde, an die der Antrag zu richten ist. Die Einwilligungen sind unwiderrusslich und grundsätzlich höchstepersönlich (1726 II, 1728).

a) Immer ist notwendig die Einwilligung bes Rindes wegen ber eingreifenden Folgen ber Chelichkeitserklärung für seine

Rechtsstellung (1726 I).

Bei Geschäftsunsähigen ober noch nicht 14 Jahre alten Kindern kann der gesehliche Bertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Bormundschaftsgerichtes erteilen (1728 II). It das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, bedarf es der Zustimmung des gesehlichen Bertreters und der Genehmigung des Bormundschaftsgerichtes (1729 II). Bor der Entscheidung über die Genehmigung ist in beiden Fällen das Jugendamt zu hören (KJWG. 43).

b) Die Einwilligung ber Mutter bes Kindes ift erforderlich, wenn bas Kind noch nicht das 21. Lebensiahr vollendet hat (1726 I).

Denn die bisherige Rechtsstellung der unehelichen Mutter (Fürforgerecht, 1707) wird durch den Eintritt der elterlichen Gewalt und bas Erbrecht bes Baters beeinträchtigt.

c) Die Einwilligung ber etwaigen Chefrau bes Baters (1726 I 2).

Wenn diese auch nicht mit dem Kinde verschwägert wird, so wird sie boch tatsächlich und rechtlich erheblich durch die Legitimation betroffen; man bente an das konkurtierende Erbrecht des Kindes.

Ru b) und c)

Auch diese Einwilligungen können nicht durch einen Vertreter ersolgen; die geschäftsbeschränkte Mutter oder Ehefrau bedarf aber nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (1729 III). Beider Einwilligung ist nicht ersorderlich, salls sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind oder ihr Ausenhalt dauernd unbesannt ist (1726 III). Die verweigerte Einwilligung der Mutter kann auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichseitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde (1727); vorher ist das Jugendamt zu hören. (43 RZWG.). Die Einwilligung der Frau des Vaters ist unersebbar.

4. Leben bes Kindes und grundsählich auch des Baters zur Zeit ber Chelichkeitserklärung (1733).

Nach dem Tobe des Kindes ist die Chelichkeitserklärung schlechthin ausgeschlossen. Nach dem Tode des Baters ist sie nur zulässig, wenn er den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder nach seiner Beurkundung der Urkundsbehörde (Gericht oder Notar) den Austrag zur Einreichung gegeben hat (1733 II).

5. Nichtvorhandensein eines Cheverbots zwischen den Eltern wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft zur Zeit der Erzeugung des Kindes (1732, 1310 I).

Die Chelichkeitserklärung darf nicht benut werden, um einen Ersat die wegen Blutschande verbotene She zu schaffen (1310 I). Andere trennende Shehindernisse stehen nicht im Wege, z. B. kann ein im Shebruch erzeugtes Kind legitimiert werden.

III. Die Chelichkeitserklärung erfolgt durch Verfügung der Staatsgewalt des Landes, dem der Bater angehört (1723 II); wenn er keinem Lande angehört, steht sie dem Reichstanzler, heute dem Reichsjustizminister zu (1723 II).

Über die Erteilung der einem Lande zustehenden Ghelichkeitserklärung, d. h. über die Zuständigkeit der maßgebenden Behörde und über das Versahren hat die Landesregierung im Verordnungsweg zu bestimmen (1723 III). In Preußen ist nach Art 13 AB. BGB. der Justizminister zuständig, die früher bei Annahme eines abeligen Namens vorgeschriebene Genehmigung des Königs ist weggesallen, nachdem durch Art 109 KB. die Abelsdezeichnungen sur einsache Namensbestandteile erkärt worden sind. In Bahern ist an Stelle der früher stets vorgeschriebenen königl. Entschließung jetzt die des Justizministers getreten. In Sachsen und Württemberg ist ebenfalls der Justizminister zuständig.

Bürttemberg ist ebenfalls der Justigminister zuständig.
Die Vorbereitung liegt in Preußen in den Händen des Amtsgerichts des Wohnsiges des Vaters, es erstattet durch Vermittlung des Landgerichtspräsidenten einen gutachtlichen Bericht an den Oberlandesgerichtspräsidenten und dieser gibt die Sache an den Justigminister.

Der zur Zeit (Ende 1925) vorliegende Entw. eines Ges. über die unehel. Kinder und die Annahme an Kindesstatt will die Ehelichkeits-

erlärung bem Bormundschaftsgericht übertragen.

1. Die Berfügung kann nicht unter einer Bedingung ober Befristung erteilt werden (1724, actus legitimus).

2. Die Verfügung selbst ist Gnadensache, sie kann versagt werden, tropdem alle ihre Voraussetzungen vorliegen (1734); sie muß versagt werden, wenn eine der genannten Voraussetzungen fehlt.

Der Entw. eines Ges. über die unehel. Kinder will das im Interesse leichterer Eingliederung dieser Kinder in die Familie des Erzeugers dahin abandern, daß die Ehelichkeitserklärung nur mehr versagt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Fehlt eine der aufgeführten Boraussehungen, so ist die tropdem erteilte Ehelichkeitserklärung nichtig.

Davon macht 1735 zwei Ausnahmen. Auf die Wirksamkeit der Chelickkeitserklärung ist es ohne Einfluß:

- a) wenn ber Antragsteller nicht ber Bater bes Rindes ift.
- b) wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Baters zur Abgabe ihrer Einwilligungserklärungen dauernd außerstande seien oder daß ihr Ausenthalt dauernd unbekannt sei.

Es ift aber zu beachten, daß der Antrag, odwohl er keine privatrechtliche Willenserklärung ift, doch den allgemeinen Vorschriften über
die Richtigkeit und Ansechtung der Rechtsgeschäfte unterliegt, insoweit
also wie eine Willenserklärung behandelt wird (vgl. 1731). Ebenso sind
die Einwilligungserklärungen des Kindes oder seiner Mutter oder
der Frau des Vaters nach diesen Grundsägen ansechtbar. Da die Richtigkeit der Anerkennung die selbsiverständliche Voraussehung des Antrags
ist, kann deshald bei irriger Anerkennung der Antrag nach 119 oder 123
beseitigt werden, womit eine wesenkliche Voraussehung der Ehelichkeitserklärung wegsällt (vgl. RGKomm. 1735 Anm. 2). Auf der anderen Seite
kann die Ansechtbarkeit durch einseitige Bestätigung ausgeschlossen werden
(144). Für die Ansechtbarkeit und Bestätigung des Antrags und der Einwilligungserklärungen gibt 1731 besondere Vorschriften, was die Geschäftssähigkeit und Vertretung anlangt.

IV. Die Birfungen ber Chelichfeitserflarung.

Durch die Chelichkeitserklärung erlangt das Rind grundfählich die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des unehelichen Baters (1736).

Da die Eltern des Kindes aber nicht miteinander verheiratet sind, ist es ausgeschlossen, das Kind völlig wie ein eheliches zu beshandeln. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung treten in der Hauptsache nur ein im Berhältnis des Kindes und seiner Abstömmlinge zum Bater, der den Antrag gestellt hat.

1. Im Verhältnis zum Vater erlangt das Kind die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes. Es erhält dessen Familiennamen, tritt bei Minderjährigkeit unter seine elterliche Gewalt, während die disher über es geführte Vormundschaft erlischt. Zwischen Vater und Kind entsteht eine gegenseitige Unterhaltspslicht wie bei ehelichen Verwandten nach 1601 ff., ein gegenseitiges Erb- und Pflichtteilsrecht usw.

Diese Wirkungen erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes, nicht aber auf die Verwandten des Vaters, nicht auf seine Chefrau, nicht auf den Chegatten des Kindes (1737 I). Die Frau des Vaters wird also nicht mit dem Kinde verschwägert, ebensowenig der Vater mit dem Ghegatten des Kindes. Dieses tritt eben nicht in die Familie des Vaters ein, sondern wird nur samt seinen Abkömmlingen zum Vater in die persönliche Veziehung eines ehelichen Kindes geseht.

Da durch die Spelichkeitserklärung das Kind einem aus einer ehelichen Berbindung stammenden Kinde gleichgestellt wird, wird der Bater, der sich berheiraten will, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, zur Inventarisierung und Auseinandersetzung verpstichtet — gerade wie ein Bater, der sich wiederverheiratet (1740 in Berb. mit 1669 bis 1671).

- 2. Das Verhältnis des Kindes zu seiner Mutter und zur mütterlichen Familie bleibt grundsätzlich unberührt (1737 II), erleidet aber gewisse Abschwächungen.
- a) Die Mutter verliert Recht und Pflicht der Personenfürsorge, sie hat nicht einmal die Nebengewalt der ehelichen Mutter (1738, 1). Dagegen behält sie das Recht des persönlichen Berkehrs.
- b) Die Unterhaltspflicht ber Mutter und ber mütterlichen Berwandten tritt hinter bie bes Baters zuruck (1739).

Bird freilich ihre Unterhaltspflicht praktisch, so erhält sie Recht und Pflicht der Personenfürsorge zurück, wenn die elterliche Gewalt des Baters endigt oder wegen Geschäftsunsähigkeit des Baters oder nach 1677 ruht (1738, 2).

## IV. Kapitel. Kindschaft durch Annahme an Kindesstall — Adoption.

I. Begriff - Allgemeines.

Die Unnahme an Kindesstatt ist die künstliche Schaffung eines ehelichen Kindesverhältnisses durch Bertrag ohne Kücksicht auf physiologische Abstammung. Diese steht der Unnahme aber auch nicht entgegen, so daß z. B. die Mutter ihr uneheliches Kind annehmen kann.

Die Annahme an Kindesstatt ist nichtschlechthin freigegeben, sondern nur zu bestimmtem Zwed: sie soll dem Annehmenden Ersat für fehlende eheliche Abkömmlinge bieten und so die Fortsebung der Kamilie ermöglichen.

Nach 1741 ist Boraussetzung der Annahme, daß der Annehmende keine ehelichen Abkömmlinge hat, nach 1744 muß er das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind. Daß diese starte Erschwerung der Adoption nicht hinreichend gerechtsertigt ist, wird heute ziemlich allgemein zugegeben (vgl. § 38 V 5 dieses Buches).

Auf die künstliche Fortsetzung der Familie durch einen derartigen Annahmebertrag hat man bei Erfüllung seiner Boraussetzungen ein Recht. Der Staat behält sich allerdings die Bestätigung des Vertrags vor, macht diese aber nicht vom freien Ermessen einer Berwaltungsbehörde abhängig, sondern nur von der Feststellung des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen durch das zuständige Gericht (1741).

Die Annahme an Kindesstatt ist im BGB. durchaus als einheits liche Einrichtung ausgestaltet. Es werden nicht mehr verschiedene Formen der Annahme wie im römischen Recht unterschieden, ebensowenig wird zwischen der Adoption durch einen Mann oder eine Frau ein Unterschied gemacht.

Das töm. Recht unterschied zwischen arrogatio und adoptio. Jene war die Begründung der väterlichen Gewalt über einen dis dahin Gewaltstein unter Zustimmung der Bolksgemeinde, später eines kasserlichen Restripts, also eines Attes der Staatsgewalt; diese war die vertragliche Hingabe eines Gewaltunterworsenen durch den Gewalthaber aus seiner Gewalt in die des Adoptierenden. Bon adoptio plena sprach man, wenn volle väterliche Gewalt des Adoptivvoters begründet wurde; bei der adoptio minus plena entstand nur ein Kindesverhältnis zwischen dem Adoptivvater und dem Angenommenen. Frauen wurde erst in der Raiserzeit die Adoption auf Grund saiserzeit die Adoption auf Grund kaiserlichen Kestripts gestattet, wenn sie eigene Kinder gehabt und verloren hatten.

Das deutsche Recht hat eine ähnliche Einrichtung zu anderen Bweden ausgebildet, die Affatomie, Einkindschaft, zweck Herstellung

eines Erbenberhaltniffes.

Erft bie Rezeption brachte bie Ginburgerung ber Aboption in Deutschland.

Das franzos. Recht kennt neben der Aboption eine tutelle officieuse; das schweiz. Z.G. (39) nur eine Kindesannahme nach Art des BGB. Dem englischen Recht ist die Aboption unbekannt.

Die Hauptschwierigkeit für die gesetliche Regelung ber Annahme an Kindesstatt liegt in dem Interessengegensat begründet zwischen den natürlichen Berwandten, mit denen das Kind durch die Bande des Bluts verknüpft ift, und den neuen Berwandten. die durch Bertrag an Stelle dieser treten sollen.

Das BGB. hat sich weber zu einer radikalen Loslösung des Kindes aus seiner natürlichen Familie entschlossen, wie sie der altrömischen arrogatio und adoptio plena eigen war, noch hat es den Schwerpunkt der Beziehungen nach dem Borbild des französischen und österreichischen Rechts in der natürlichen Familie belassen, sondern es hat einen Mittelweg eingeschlagen und versucht, die Interessen aller Beteiligten nach Möglichkeit auszugleichen.

Es erkennt die Doppelstellung des angenommenen Kindes an. Auf der einen Seite beläßt es ihm grundsählich Rechte und Pflichten aus der Zugehörigkeit zu seiner natürlichen Familie und nimmt den leiblichen Eltern nur die elterliche Gewalt (1764); auf der anderen Seite gliedert es das Kind nicht völlig in die Familie des Annehmenden ein, sondern beschränkt die Wirkung der Annahme auf den Annehmenden, dem es in der Hauptsache nur die Erziehungsrechte zuspricht, aber ein Erbrecht gegenüber dem Kinde versagt (1757, 1759). Die Halbeiten, die dadurch entstehen, sind gleichwohl einer radikalen Lösung vorzuziehen.

- II. Borausfegungen.
- 1. Perfonliche Borausfegungen.
- a) Der Annehmende darf zur Zeit des Vertragsschlusses keine ehelichen Abkömmlinge haben (1741).

Den ehelichen Kindern gleichgestellte Rinder aus nichtiger She sowie legitimierte Kinder stehen der Aboption gleichfalls entgegen.

Dagegen hindert das Bothandensein eines angenommenen Kindes

nicht eine weitere Aboption (1743).

- Das Vorhandensein eines unehelichen Kindes hindert die Adoption eines anderen Kindes durch den Bater nicht, wohl aber durch die Mutter, da deren uneheliches Kind nach 1705 im Berhältnis zu ihr die Stellung eines ehelichen hat. Die Adoption des unehelichen Kindes steht Bater und Mutter gleichmäßig frei.
- b) Der Annehmende muß das 50. Lebensjahr vollendet haben, da dann regelmäßig keine leiblichen Kinder mehr zu erwarten sind; außerdem muß er mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind,

da sonst ein wirkliches Eltern- und Kindesverhältnis kaum eintreten kann (1744).

Bon beiden Ersorbernissen kann Befreiung erteilt werben, von bem ersten jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ift (1745).

c) Das Geschlecht bes Annehmenden ist gleichgültig. Wer verheiratet ist, bedarf aber ber Einwilligung seines Shegatten (1746 I).

Die Einwilligung ist nicht ersorberlich, wenn ber Gatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (1746 II).

d) Ein Chepaar kann ein Kind auch als gemeinschaftliches annehmen (1749 I). Auch später kann noch der eine Gatte das vom anderen schon adoptierte Kind auch seinerseits annehmen (1749 II).

Davon abgesehen kann ein schon aboptiertes Kind nicht noch von einem anderen angenommen werden (1749 U).

- e) Die Annahme des Mündels durch den im Amt befindelichen Bormund ist ausgeschlossen. Zu der Annahme eines Mündels durch den früheren Vormund oder Pfleger soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht vor abgelegter Rechnungslegung erteilen (1752).
- 2. Die Annahme erfolgt durch Bertrag des Annehmenden mit dem Kinde, der unbedingt und unbefristet dei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder Notar geschlossen werden muß (1742, 1750 II).

Bertretung ist unzulässig; boch kann für ein Kind, bas noch nicht 14 Jahre alt ist, sein gesetlicher Vertreter den Bertrag mit Genehmigung bes Vormundschaftsgerichtes schließen (1750 I). Ein geschäftsbeschränkter Bertragsteil bedarf außer der Zustimmung seines gesetlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (1751).

Bor der Entscheidung des Bormundschaftsgerichts ist das Jugendamt zu hören, wenn der Annahmebertrag für ein noch nicht dierzehnjähriges Kind (1750 I) oder durch ein geschäftsbeschränktes Kind (1751 II)

geschlossen wird (RJWG. 43 I).

3. Der Annahmevertrag bedarf der gerichtlich oder notariell beurkundeten Einwilligungserklärung gewisser durch die Annahme betroffenen Personen, und zwar:

a) Zunächst der leiblichen Eltern des Kindes bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (bei einem unehelichen Kinde der Mutter, 1747):

b) sodann der Chegatten des Annehmenden und des Rindes (1746).

Die Einwilligung ist nicht erforberlich, wenn die Eltern ober ber Gatte zur Abgabe einer Erkarung bauernd außerstande sind ober ihr Ausenthalt dauernd unbekannt ist (1746 II, 1747, 2).

Sie ist dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmebertrags zuständigen Gericht gegenüber abzugeben. Sie ist unwiderrustich und kann nicht durch einen Bertreter erteilt werden; Geschäftsbeschränkte bedürfen nicht der Zustimmung des gesetzlichen Bertreters (1748).

4. Der Annahmevertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht (1741, 2). Die Beteiligten sind aber schon vor der Bestätigung gebunden (1754 I 2).

Bustandig ist nicht das Bormundschaftsgericht, sondern das Amtsgericht (FGG. 65), in dessen Bezirk der Annehmende zur Zeit der Einreichung des Antrags (oder der Betrauung der Urkundsbehörde mit der Einreichung) seinen Wohnsit bzw. Ausenthalt gehabt hat.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn ein gesetzliches Ersordernis der Annahme an Kindesstatt sehlt (1754 II). Sie ist also — anders als die Chelichkeitserklärung — keine Gnadensache.

Gegen den Beschluß, der die Bestätigung erteilt, gibt es kein Rechtsmittel (68 I Fros.); gegen die Bersagung sindet sofortige Beschwerde statt. Mit rechtskräftiger Versagung verliert der Vertrag seine Kraft (1754 II 2).

Nach bem Tobe bes Kindes kann die Bestätigung nicht mehr erfolgen (1753 I), nach dem Tode des Annehmenden nur, wenn er oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bereits eingereicht oder nach Beurkundung des Bertrags die Urkundsperson mit der Einreichung betraut hat (1753 II). Die nach dem Tod des Annehmenden erfolgte Bestätigung wirkt, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre, begründet also z. B. ein Erbrecht des Kindes (1753 III).

Der Annahmebertrag tritt mit der Bestätigung in Kraft, und zwar regelmäßig mit deren Bekanntmachung an den Annehmenden (1754 I BGB. 67 I FrGG.).

Die Bestätigung hat also feine rudwirkende Rraft.

Davon sind 2 Ausnahmen gemacht in 1753 III und 1762, 2.

Das Fehlen einer gesetzlichen Voraussetzung der Annahme bewirkt die Nichtigkeit der Annahme trot der gerichtlichen Bestätigung. Diese heilt nach herrschender Ansicht die Mängel des Vertragsschlusses nicht.

Davon macht 1756 nur eine Ausnahme. Auf die Wirkfamkeit der Annahme soll es ohne Einfluß sein, wenn bei der Bestätigung mit Unrecht angenommen worden ist, daß die in 1746/47 vorgeschriebene Einwilligung der Eltern oder des Shegatten nicht erforderlich sei, weil eine dieser Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Ausenthalt dauernd unbekannt sei.

III. Die Wirkungen ber Unnahme an Kindesstatt.

1. Im Berhältnis zum Annehmenben erlangt das Rind die rechtliche Stellung eines ehelichen Rindes bes Unnehmenden

(1757 I), nicht auch von dessen Chegatten, es sei denn, daß es auch von diesem angenommen wird oder sein leibliches Kind ist; bann erlangt es die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Gatten (1757 II).

Die Wirkungen der Annahme erstreden sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Es entsteht keine Schwägersschaft zwischen dem Chegatten des Annehmenden und dem Kinde, auch nicht zwischen dem Annehmenden und dem Chegatten des Kindes (1763).

Dagegen erstrecken sich die Wirkungen der Annahme auf die Abkömmlinge des Kindes (1762). Diese erlangen also die rechtsliche Stellung der Kinder eines ehelichen Kindes des Annehmenden usw. Diese Erstreckung erfolgt jedoch auf einen zur Zeit des Vertragssichlusses vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge nur dann, wenn der Annahmebertrag auch mit den vorhandenen Abkömmlingen geschlossen wird (1762).

Insoweit ist also auch eine Annahme an Enkel- ober Urenkelstatt benkbar. Es wird zudem anerkannt, daß ein solcher Vertrag mit den zur Zeit des Annahmevertrags schon vorhandenen Abkömmlingen des angenommenen Kindes auch noch nachträglich abgeschlossen werden kann (DLGE. 40 92 ff.

Die einzelnen Birkungen bes Annahmebertrages im Berhältnis jum Annehmenben find folgenbe:

a) Das Rind wird mit dem Annehmenden verwandt, es entsteht also eine gegenseitige Unterhaltspflicht wie zwischen Eltern und ehelichen Kindern nach 1601 ff.

Die Unterhalfspflicht bes Annehmenden geht der der leiblichen Berwandten bes Kindes vor (1766 I); Entsprechendes gilt für die Aussteuerpflicht.

Dagegen entsteht kein gegenseitiges Erb. und Pflichtteils. recht. Nur das Kind erlangt Erb. und Pflichtteilsrechte gegenüber dem Annehmenden, nicht aber dieser gegenüber dem Kinde (1759).

Die Aboption soll für den Annehmenden kein Versorgungsgeschäft sein; doch wird dadurch nicht ausgeschlossen, das das Kind durch Versfügung von Todeswegen, die als erboertragliche mit dem Annahmebertrag in berselben Urkunde verdunden sein kann, dem Annehmenden ein Erbrecht einräumt, unbeschadet des Pflichtteilsrechtes der leiblichen Vermandten. Auf der anderen Seine gestattet 1767, daß das Erbrecht des Kindes im Annahmevertrag ausgeschlossen wird.

b) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden (1758 I 1), darf aber dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern das nicht im Annahmebertrag ausgeschlossen ist (1758 II).

Wenn eine Frau, die infolge ihrer Verheitatung einen anderen Namen führt, ein Kind annimmt, so erhält dieses den Familiennamen der Mutter, den sog. Mädchennamen (1758 I 2). Wenn ein Chepaar ein Kind gemeinschaftlich annimmt, erhält es den Namen des Wannes, wenn die Frau das Kind des Wannes annimmt, behält es dessen Namen.

c) Das Kind tritt — so lange es minderjährig ist — unter bie elterliche Gewalt des Annehmenden, und zwar einschließlich Bermögensverwaltung und Rukung des Kindesverwögens.

Die Nugung fann im Unnahmebertrag aber ausgeschloffen werben (1767),

Auf die elterliche Gewalt der annehmenden Frau finden die Vorschriften über die elterliche Gewalt der Mutter Anwendung (1684ff.).

Der Annehmende hat eine unbedingte Inventarisationspflicht hinsichtlich des Kindesvermögens (1760), und eine Auseinandersetzungspflicht (1761), wenn er, während er die elterliche Gewalt über das Kind innehat, sich verheiratet.

- d) Das Kind erhält, wenn es noch nicht volljährig ift, den Wohn. sit bes Annehmenden (11).
- e) Das Recht ber elterlichen Einwilligung in die Eheichließung bes Kindes steht an Stelle ber leiblichen Eltern bem Unnehmenden zu (1306).
- 2. Im Verhältnis zu den leiblichen Verwandten des Kindes werden Nechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis grundsählich nicht berührt (1764). Es verbleibt also z. B. das gegenseitige Erbrecht.

Davon macht das Gefet folgende Ausnahmen:

a) Die leiblichen Eltern verlieren die elterliche Gewalt, die uneheliche Mutter Recht und Pflicht der Personenfürsorge (1765).

Biebererlangung ist möglich in ben Fällen 1765 II, aber ohne bas Recht ber Bertretung.

b) Die gegenseitige Unterhaltspflicht bleibt zwar bestehen, doch tritt die Unterhaltspflicht der leiblichen Berwandten gegenüber dem Kinde und seinen durch die Annahme mitumsaßten Abkömmlingen zurück hinter die Unterhaltspflicht des Annehmenden (1766 I).

Die auf der Blutsverwandtschaft beruhende Unterhaltspflicht zwischen dem Kinde und seinen Abkömmlingen wird durch diese Borschrift nicht berührt, die nur das Rangverhältnis zwischen den Wahlund leiblichen Eltern ordnen will. Das Kind hat also seinen Unterhalt zunächst von seinen Abkömmlingen zu beauspruchen und umgekehrt (1606 I).

- c) Ein klagbares Recht zum persönlichen Berkehr steht den leiblichen Eltern nicht zu; doch kann in dem von dem Adoptivvater ausgesprochenen Berbot des Berkehrs mit den leiblichen Eltern ein Mißbrauch der elterlichen Gewalt liegen, der das Bormundschaftszaricht nach 1666 zum Einschreiten nötigt, so RG. 64 47 ff.
- d) Das Recht der leiblichen Eltern zur Einwilligung in die Eheschließung des Kindes fällt weg (1306).
- e) Die Berufung der leiblichen Großeltern zur Vormundschaft über das Kind oder seine Abkömmlinge fällt weg (1776 II), ebenso die Berufung der leiblichen Eltern zur Vormundschaft über das vollziährige Kind (1899 II).

IV. Unwirksamkeit und Aufhebung ber Annahme an Rinbesttatt.

1. Die Bestätigung ist nur eine der Boraussetzungen der Annahme und hat nicht die Kraft, etwaige Mängel des Annahmevertrags usw. zu heilen. Für den Annahmevertrag wie für die Einwilligungserklärungen gelten die allgemeinen Grundsätze über die Willenserklärungen, namentlich über die Nichtigkeit und Ansechtbarkeit, also auch über die Möglichkeit, eine ansechtbare Erskärung zu bestätigen.

Bei Simulation ist z. B. der Annahmevertrag nichtig (117); und eine solche ist anzunehmen, wenn die Annahme nur zum Zwed der Ramensänderung ersolgt, während die Absicht, ein familienrechtliches Berhältnis zu begründen bewußtermaßen sehlt (DLGC. 7 425; Seuff. A. 60 129: KG. 22 A 250).

Für die Anfechtung und die Bestätigung einer ansechtbaren Erflarung gibt 1755 besondere Borschriften. Gie kann grundsätlich nicht burch Vertreter erfolgen usw.

Nur in einem Punkte hat die Bestätigung nach 1756 heilende Krast, wenn nämlich zu Unrecht angenommen worden ist, daß die Einwilligungserllärungen des Shegatien des Annehmenden oder der Estern des Kindes (1746, 1747) nicht erforderlich seinen, weil eine dieser Personen zur Abgabe einer Erllärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

- 2. Neben der Möglichkeit, die Annahme durch Anfechtung rückwirkend zu vernichten, erkennt das Geset die Zulässigkeit eines Aufhebungsvertrages an, der die Wirkungen der Annahme für die Zukunft beseitigt (1768 st.).
- a) Der Aushebungsvertrag muß zwischen sämtlichen Beteiligten geschlossen werden, zwischen dem Annehmenden bzw. den Wahleltern und dem Kinde sowie den Abkömmlingen, auf die sich die Wirkung der Annahme erstreckt (1768 II u. III).

Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Beteiligten bas Berhaltnis lofen; gleiches gilt bei einem gemeinschaftlichen Rinde nach bem Tobe eines Gatten (1769).

b) Kür den Aufhebungsvertrag gelten im allgemeinen die aleichen Grundsäke wie für den Annahmevertrag (1770). Er verträgt weber Bedingung noch Zeithestimmung (1768 I. 1).

c) Die Aufhebung vernichtet die Wirkungen der Adoption für die Butunft mit der Rechtsfraft des die Aufhebung bestätigenden

gerichtlichen Beidluffes.

Das Kind und die von der Aufhebung erfaßten Abkömmlinge verlieren bas Recht, ben Familiennamen bes Unnehmenben zu führen, ausgenommen in dem Fall, daß der Aufhebungsvertrag mit einem gemeinschaftlich angenommenen Kinde nach bem Tode eines ber Gatten geschlossen wird (1772). Die Rechtsbeziehungen bes Rindes zu feinen leiblichen Eltern werden durch bie Aufhebung nicht umgestaltet, namentlich lebt ihre elterliche Gewalt nicht wieder auf, das Rind tommt also gegebenenfalls unter Vormundichaft.

3. Bon Rechts wegen tritt die Aufhebung bes Aboptiv. verhaltnisse ein, wenn ber Unnehmende mit bem Rind ober einem Abkömmling des Rindes dem Berbot des § 1311 zuwider eine Che schließt; zwischen dem Chepaar findet das Aboptiv.

verhältnis damit fein Ende (1771 I).

It die Che nichtig, so wird das Aboptivverhältnis zwar nicht aufgehoben; gleichwohl wird die dem einen Gatten über den anderen etwa austehende elterliche Gewalt verwirkt, abgesehen bom Fall ber fog. Richtebe (1771 II).

# III. Titel. Das Recht der unehelichen Kinder.

## I. Rapitel. Begriff. Allgemeine Rechtellellung. Rechtspolitisches.

I. Unehelich find alle Rinder, die die Boraussehungen ebelicher Abstammung im Sinne bes Gefetes nicht erfüllen und ben chelichen Kindern auch nicht gleichgestellt sind (1591 ff., 1699 ff.).

Unehelich ist auch bas Rind, das mit Erfola bom Chemann ber-

leugnet ist.

II. Der Staat sieht die uneheliche Geschlechtsverbindung nicht gern, hauptfächlich weil der Aufwuchs der aus ihr stammenden Abfömmlinge zu gesunden und lebenstüchtigen Staatsbürgern gefährdet Im Ginklang mit bem römischen und germanischen Recht und den kirchlichen Anschauungen sett auch das BGB. die unehelichen Rinder hinter die ehelichen ftark zurud.

Es erkennt ein rechtliches Berwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kinde und seinem Erzeuger überhaupt nicht an (1589 II) und gibt dem Kinde gegen diesen nur einen beschränkten Unterhaltsanspruch, der im allgemeinen mit der Bollendung des 16. Lebensiahres endet (1708 I).

Lediglich der Mutter und deren Verwandten gegenüber hat das uneheliche Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen (1705). Das Geset spricht zudem der Mutter nur die äußere, tats schliche Sorge für die Person des Kindes zu, versagt ihr aber die elterliche Gewalt und das Vertretungsrecht, so daß das Kind steinen Vormund erhält (1773), also sofort in staatliche Fürsorge genommen wird, die sich nach dem BGB. in Form der Einzelvormund.

schaft auswirkt und beshalb ganz unzureichend ift.

III. Im Widerspruch damit verlangen die Anhänger der sozialistischen Weltanschauung die Anerkennung des freien gleichberechtigten Verkehrs der Geschlechter und eine allgemeine
Fürsorge des Staates für den gesamten Nachwuchs. Die sozialbemokratische Partei hat in der 3. Lesung der neuen Reichsversassung vor dem Plenum die Aufnahme der Art 119 III und 121 in die Reichsversassung durchgesett. Nach 119 III hat die Mutterschaft ganz allgemein Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates; und nach Art 121 sind den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Eine völlige privatrechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes kann jedoch damit nicht ausgesprochen sein. So verstanden, würde Art 121 in unlösdaren Widerspruch mit dem in Abs. I des Art 119 zugesicherten Schut der Ehe geraten. Eine solche Gleichstellung würde den Bestand der Ehe und die Fortpflanzung in der ehelichen Familie noch mehr gefährden als das schon heute infolge der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der ge-

minderten sittlichen Rraft bes Bolkes ber Fall ift.

Art 121 will zunächst eine Zurücketzung der unehelichen Kinder in öffentlichrechtlicher Beziehung ausschließen; sie müssen z. B. ebenso wie die ehelichen zu allen staatlichen, überhaupt öffentlichen Unterrichts. und Fortbildungseinrichtungen (Gymnasien, Universitäten usw.) zugelassen werden (vgl. Stier-Somlo, Reichs. u. Landesstaatsr. I 45 6). In privatrechtlicher Beziehung kann Art 121 nur dahin verstanden werden, daß ihnen möglichst gleichsvertige Bedingungen für ihre Entwicklung zu tüchtigen Menschen und Staatsbürgern geschaffen werden sollen.

Auch für das Privatrecht darf der Gesetzeber nicht außer acht lassen, daß die Erschwerung der Heiratsmöglichkeiten und die wachsende Zahl der unehelichen Geburten in erster Linie eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung sind.

In Deutschland betrug die Zahl der unehelich Geborenen vor dem Welttrieg etwa 180000 (1913: 183977), um im Krieg entsprechend dem allgemeinen Geburtenrückgang auf 108333 (1917) zurückzugehen. 1920 war sie bereits wieder auf 188050 gestiegen, trot der verringerten Einwohnerzahl des heutigen Deutschen Reiches. Von 100 Geborenen waren 1913: 9,7 unehelich; 1920: 11,4; 1921: 10,7; 1922: 10,08; 1923: 10,5. — Von 100 waren 1922 tot geboren: 3,0 eheliche, 4,9 uneheliche Kinder — 1922 starben von 100 Säugstingen im ersten Lebensjahr: eheliche 11,7, uneheliche: 23,6. — Der um ½ größere Anteil der Unehelichen an der Kriminalität würde noch mehr in die Erscheinung treten, wenn nicht ein erheblicher Teil so früh das Leben verlassen müßte. — Nach den Feststellungen Spanns entsallen bei den unehelich Geborenen auf 100 gelernte Arbeiter: 43,83 ungelernte, bei den eheslichen dagegen nur 27,18. — Was vom Massenten, berustlichen, moralischen zu körperlichen Degeneration entgegen".

Die Rechtsordnung vermag diese Entwicklung und ihre Folgen durch eine Schlechterstellung der unehelichen Kinder nicht aufzuhalten, sie muß ihr deshalb Rechnung tragen, soweit das ohne eine weitere Förderung der eheseindlichen Kräste möglich ist. Zudem darf die motivierende Krast positiver Rechtsregeln auf dem Gebiet des Triebsledens nicht überschätt werden. Die disherige übermäßige Benachteiligung der unehelich Geborenen vergrößert lediglich die Gefährdung ihres Auswuchses zu tüchtigen Staatsbürgern, ohne der Ehe zu nüßen; die geringere sinanzielle Berantwortlichteit des Mannes sür das uneheliche Kind ist geeignet, ihn in seiner Ehescheu zu bestärken. Unserem Gerechtigkeitsempsinden widerspricht es, das Kind unter dem Unwerturteil über seinen Erzeuger mehr leiden zu lassen, als das ohne Preisgade der Ehe als der staatlich anerkannten und gebilligten Geschlechtss und Lebensgemeinschaft nötig ist.

IV. Diese Erwägungen führen dazu, die unehelichen Rinder zwar nicht den ehelichen gleichzustellen, aber ihre Rechtslage unter Festhaltung einer grundsählich verschiedenen Stellung möglichst günstig zu gestalten — vor allem einen annähernd gleich wertigen Ersat für die ihnen fehlende Familienerziehung zu schaffen und ihren Unterhalt möglichst sicherzustellen.

1. In dieser Hinsicht ist burch das RIBS. Abhilse versucht worden, indem die Kinder mit der Geburt der Aufsicht und Amtsvormundsschaft des Jugendamts unterstellt werden (35 RIBS.). Durch die Einführung der Berufs, und Amtsvormundschaft ist dem

Unehelichenrecht eine neue Grundlage gegeben worden. Die "Einzelvormundschaft" des BGB., die völlig versagt hatte, ist überwunden. Die Beistandschaft in der Sorge für die Person des Mündels, die dem Bormund nach 1707, 3 neben der Mutter zusteht, kann und soll durch Pslegestellenvermittlung, ärztliche und pslegerische Aufsicht zu einem möglichst wirksamen Schutz ausgebaut werden (§§ 19 ff., 24 NIBS.).

Bebenklich ist freilich, daß nach der BD. über das Inkrafttreten des RJWG. (art. 1 Ziff. 6) die oberste Landesbehörde auf Antrag Gemeinden und Gemeindeverbände von der Durchführung der Bestimmungen über die gesetzliche Amtsvormundschaft befreien kann.

2. Auch eine bessere Unterhaltssicherung ist erreicht. Bisher waren die unehelichen Kinder, wenn und solange die Unterhaltsbeiträge des unehelichen Baters nicht eingingen, auf die allgemeine Armenpslege nach dem Unterstühungswohnsiss. angewiesen, die vielsach zu spät und auch dann noch ungenügend einsetze; zu spät, weil durch das Suchen nach dem geeigneten Einzelvormund und durch das Unvertrautsein des bestellten Bormundes mit seiner Aufgabe kostdare Zeit verloren ging — ungenügend, weil die allgemeine Armenpslege auf die Eigenart der Notlage des unehelichen Kindes nicht hinreichend abgestimmt war. In den romanischen Ländern ist trotz sehlender Baterschaftsklage die Lage der Unehelichen insofern besser gewesen, als dort eine besondere öffentliche Fürsorge für sie besteht; und auch in den nordischen Ländern ist die öffentliche Bersorgung sichergestellt, wenn die Unterhaltsbeiträge nicht eingehen.

Abschnitt V §§ 49 ff. RIBG. wollte hier Wandel schaffen und sah eine gegen früher verbefferte besondere Armenkinder- fürsorge vor, die in der Hand des Jugendamtes liegen sollte.

Indessen sind die Vorschriften des V. Abschnittes des AIBG. restlos beseitigt worden durch die VD. über das Intrasttreten des AIBG. dom 14. II. 1924 in Verbindung mit der Fürsorgepslicht. VD. dom 13. II. 1924 und der VD. dom 4. 12. 1924, betr. Reichsgrundsähe über Voraussehung, Art und Waß der öff. Fürsorge. Inhaltlich ist aber dadurch eine Verschlechterung gegenüber § 49 AIBG. nicht eingetreten. Denn auch die Reichsgrundsähe rechnen zum notwendigen Lebensbedarf bei Winderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung. Die Reichsgrundsähe betonen, daß die Fürsorge die Eigenart der Notlage berücksichtigen und rechtzeitig einsehen nuß. Da ferner durch die Amtsvormundsschaft dies rechtzeitige Einsehen gewährleistet wird, ist im ganzen der Unterhalt des Unehelichen im Vergleich zur früheren Rechtseichen Rechtseichen im Vergleich zur früheren Rechtsein

lage (Ginzelvormundschaft und Fürsorge nach dem Unterstützungs.

wohnfit.) bedeutend verbeffert worden.

Das einzige, was man im Interesse der Unehelichen bedauern muß, ist, daß die Jugend zwecks einheitlicher Erfassung aller hilfsbedürftigen um die Wohltat der Fürsorge durch das Jugendamt gekommen ist und den Fürsorgeverbänden unterstellt worden ist. In Preußen schließt das aber z. B. nicht aus, daß die als Bezirksfürsorgeverbände bestimmten Stadtkreise das städtische Jugendamt mit der Unehelichenfürsorge betrauen (so z. B. in Köln).

V. Durch die gesetzliche Regelung der erwähnten Hauptfragen ist gleichzeitig die Richtung, in der das Unehelichenrecht des BGB. weiter zu entwickeln ist, sestgelegt worden. Über sie konnte schon auf dem 32. deutschen Juristentag in Bamberg in allen wesentlichen Punkten Übereinstimmung erzielt werden.

1. An eine völlige Einordnung des unehelichen Kindes in die Familie des Baters nach dem Borbild des norwegischen Gesetzes vom 10. April 1915 ist nicht mehr zu denken. Diese zwangs-weise Eingliederung des Kindes in eine Familie, die von ihm regelmäßig nichts wissen will, wurde das Kind völlig heimatlos machen.

2. Die Verteilung der Rechte aus der elterlichen Gewalt, die das BGB. vornimmt, ist grundsählich beizubehalten, also auch die Unterstellung des unehelichen Kindes unter die Vormundschaft, die nach dem AJBG. in der Regel nicht eine Einzelvormundschaft ist, sondern die Amtsvormundschaft des Jugendamts oder der (nach Art 1 Ar. 1 der BD. über das Inkrasttreten des KJBG.) mit dessen Aufgaben betrauten Stelle.

Ebenso ist die grundsätliche Betrauung der Mutter mit der tatsächlichen Personenfürsorge beizubehalten, so daß der Umtsvormundschaft neben der Mutter nur die Beistandschaft

zufällt (vgl. 1707).

Diese Beschränkung ber Amtsvormunbschaft ist zu ertragen, wenn bem Jugendamt durch die Regelung bes Pflegekinderschutzes verstärkte Aufsichtsbesugnisse zugestanden werden (24 RIW).

Insofern ist die Berkummerung des Pflegekinderschutes (Herabsetzung der Altersgrenze von 14 Jahren) durch die BD. über das Inkrafttreten des RJWG. art 1 Rr. 5 sehr zu bedauern.

Ein Bedürfnis, von dieser Regel abzugehen, tann sich im einzelnen Falle ergeben. Deshalb hat schon das RJWG. dem Bormundschaftsgericht die Befugnis eingeräumt, das Jugendamt als Amtsvormund zu entlassen und an seiner Stelle eine Einzelperson, gegebenenfalls den Bater oder die Mutter, als Bormund zu bestellen,

wenn das Wohl des Mündels das erfordert (vgl. 44 und 40 KJWG.). Und der zurzeit (Ende 1925) dem Reichstat vorliegende Entwurf eines Geseßes über die unehelichen Kinder ermächtigt in 1707 das Vormundschaftsgericht, der Mutter oder dem Vater auf ihren Antrag die elterliche Gewalt über das Kind zu verleihen, wenn dies aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten erscheint. Außerdem bestimmt 1707 a des Entwurses, daß das Vormundschaftsgericht den Vater zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde ermächtigt und diesen näher regelt, sowie dem Vater auf seinen Antrag die Sorge für die Person des Kindes — ohne Vertretungsberechtigung — verleiht.

Das sind durchaus billigenswerte Borschriften, die dem Bormundschaftsgericht gestatten, in jedem Fall die für das Wohl des Mündels beste Lösung der Personenfürsorge und Gewaltverteilung anzuordnen, durch Übertragung der elterlichen Gewalt Mutter und Kind (eventuell Bater und Kind) geradezu als "Familie" anzuerkennen.

- 3. Darüber, daß eine bessere Ausgestaltung der Untershaltspslicht des unehelichen Baters nötig ist, herrscht Übereinstimmung. In Erfüllung oft erhobener Forderungen sieht der erwähnte Gesehesentwurf namentlich vor, daß bei der Bemessung des Unterhaltes auch die Bermögens und Erwerdsverhältnisse des Baters mitzuberücksichtigen sind (1708), daß die außerordentliche Unterhaltspslicht des Baters über das 16. Lebensjahr hinaus start erweitert wird (1708), und daß die Eltern des Baters hilfsweise heranzuziehen sind (1708 d). Außerdem werden die Unterhaltsansprüche nach dem Tode des Baters genauer geregelt (1712 ss.).
- 4. Die schwierigste Frage der ganzen Reform ist die Feststellung der Baterschaft. Hauptstreitpunkt ist hier, ob die an die Beiswohnung geknüpfte Kausalitätsvermutung für die Baterschaft des Beiwohners schlechthin widerlegdar sein soll durch den Nachweis, daß auch ein anderer der Mutter während der Empfängniszeit beisgewohnt habe (1717, Einwand der Untreue, dzw. der mehreren Beiwohner).

Auf der einen Seite ist die Überzeugung auch in Deutschland immer mehr durchgedrungen, daß man das Recht des Kindes aus Existenz nicht von der Sittlichkeit und Treue der Mutter abhängig machen darf. Das spricht gegen die Befreiung des Beiwohners schlechte hin auf Grund des Nachweises der Untreue. Auf der anderen Seite leuchtet das Unmögliche der Annahme mehrerer wirklicher Väter ein und auch das Mißliche der Jnanspruchnahme mehrerer Beiwohner als möglicher Väter.

Mus biefem Dilemma eröffnet fich nach bem Borbild bes norwegischen Rechts als bester Ausweg die Anersennung einer dop velten Grundlage ber Unterhaltspflicht infolge einer Beimohnung während der Empfängniszeit. Als folche Grundlage kommt in Betracht einmal die permutete Baterichaft, die mangels Anerkenntnisses des Beimohners im Bege freier Beweismurdigung festzustellen ift. wobei die Tatfache ber Untreue einer folden Feststellung regelmakia entgegensteht - sobann die mögliche Erzeugerschaft. die bei Beiwohnung durch mehrere für jeden von diesen angenommen werden barf (soweit nicht die Urfächlichkeit einer Beiwohnung offenbar ausgeschlossen ist) und zur Gesamthaftung ber mehreren Beiwohner führen muß. Um die auch dann noch bestehenden Miklichkeiten einer unmittelbaren Beziehung des Rindes gu mehreren möglichen Erzeug ern auszuschalten, wurde sich empfehlen. bem Rinde gegenüber eine primare Unterftungspflicht ber öffentlichen Kürspraepragne einzuführen, so dan der Unterhaltsansbruch gegen die möglichen Erzeuger lediglich als Grundlage für die Ersakansprüche ber Fürspraestellen in Betracht fame. Für biese hier furz Stizzierte Lösung ber Baterichaftsfrage hat sich auch ber 32. Deutsche Zuristentag in Bamberg (val. Berhandlungen S. 150 ff., 313 ff.) ausgesprochen. Und ber Unehel GE. geht, wie gleich noch genauer darzulegen ift, ahnliche Wege, ohne freilich bas Berhältnis ber Unterhaltsansprüche des Kindes und der Regregansprüche der Kürspraestellen restlos zu klären.

5. Endlich ließe sich die Eingliederung manches unehelichen Kindes in eine natürliche Familie sehr erleichtern, wenn man die Hemmnisse, die nach BGB. der Annahme an Kindesstatt entgegenstehen, beseitigen oder doch mildern würde. Die Annahme wird heute übermäßig durch die Vorschriften erschwert, daß der Annehmende keine ehelichen Abkömmlinge haben darf, und daß er das 50. Lebensjahr vollendet haben sowie 18 Jahre älter als der Anzunehmende sein muß (1741 u. 1744). Infolgedessen scheitert manche Kindesannahme, da den Pslegeeltern die Zusicherung nicht gegeben werden kann, daß das Kind ihnen nicht gegen ihren Willen

burch die Mutter wieder weggenommen werde.

Dementsprechend hat sich auch der 32. Deutsche Juristentag für eine Erleichterung der Aboption ausgesprochen; der Unehel G. sieht eine Herabsehung der Altersgrenze des Annehmenden in § 1744 auf 40 Jahre vor und will außerdem dem Vormundschaftsgericht die Befugnis geben, aus wichtigen Gründen das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge sowie den Mangel der in 1744 aufgestellten

Altersersordernisse bei seiner "Genehmigung" des Annahmes vertrags aufer Betracht zu lassen.

Bon diesen Ersordernissen soll regelmäßig abgesehen werden, wenn jemand das leibliche oder angenommene Kind seines Ehegatten annehmen will oder wenn der Annehmende eigene Kinder boraussichtlich nicht mehr haben wird usw. (vol. 1745 b. Entw.).

6. Die Chelichkeitserklärung bes unehelichen Kindes wird dadurch unnötig erschwert, daß sie nach heutigem Recht als Gnadensakt ausgestaltet ist und trop Borliegens der gesetzlichen Erfordernisse versagt werden kann. Auch darin will der Unehels. Wandel schaffen, indem er das Bormundschaftsgericht mit der Chelichkeitserklärung betraut und ihre Bersagung bei Borliegen der gesetzlichen Ersordernisse nur mehr aus wichtigen Gründen gestattet (1734 d. E.).

7. Endlich regelt der Entwurf noch in den §§ 1772 a—1772 g ben Pflegekindschaftsvertrag, durch den der Sorgeberechtigte die Personenfürsorge über ein minderjähriges Kind einem anderen mit Genehmigung des Bormundschaftsgerichts auf Zeit übertragen kann.

Literatur. Bericht über die 12. Tagung Deutscher Berussbormünder vom 23/24.9.20 in FürsBBl. 12 140. — Geiger, Das unehel. Kind und seine Mutter im R. des neuen Staates, 1120. — Berhandlungen des 32. deutschen Juristentags in Bamberg 1922, S. 150ff. — Tomforde, Das R. des unehel. Kindes und seiner Mutter im Jund Aussande, 1924. — Klumker, JurB. 1925, 310. — Entwurseines G. über die unehel. Kinder und die Annahme an Kindesskalt (UnehGE. zitiert) u. a. publiziert im Reichsarbeitsblatt 1925, 459 fs.

# II. Kapitel. Das Berhälfnis des unehelichen Kindes zur Wuffer und deren Bermandten.

I. Im Verhältnis zur Mutter und beren Verwandten hat das uneheliche Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (1705).

Auf Grund der Berwandtschaft ist das Kind gegenüber der Mutter und deren Borsahren unterhaltsberechtigt und -pslichtig (1601 fs.), es ist aussteuerberechtigt, erd- und pslichtieißberechtigt. Es bedarf der Einwilligung der Mutter, wenn es sich verheiraten will (1305 I), wenn es vor 21 Jahren für ehelich erkärt werden soll (1726), wenn es adoptiert werden soll (1746). Es teilt den Wohnsitz der Mutter (11) und deren Staatsangehörigkeit (§ 4 II RuStAngG.).

II. Das Kind erhält den Familiennamen der Mutter, um eine Stigmatisierung schon durch seinen Namen möglichst zu verhindern (1706).

Auch wenn die Mutter inzwischen geheiratet hat, soll es beren Mädchennamen erhalten, was den Matel seiner Geburt nach außen hervorhebt. Deshalb wird dem Chemann der Mutter gestattet. burch Erklärung gegenüber ber zuständigen Behörde bem Rinde seinen Namen zu erteilen, wenn Kind und Mutter einwilligen (1706 ID.

Die Erflätungen find in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Zuständig ist in Preußen: das Standesamt (AG. § 68), in Bahern: die Distriktspolizeibehörde (ZuständBO. § 18 usw.). Nach dem MauaBoblic. fann bas Landesjugendamt auf Antrag bes Jugendamts Mitglieder oder Beamte des Jugendamts zur Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärungen ermächtigen (§ 43 II).

Der UnehBE, regelt die Ramenfrage genauer (1706, 1706a bis 1706d). Juständig für die Entgegennahme der Erklärungen soll das Bormundschaftsgericht werden; dieses soll einem nach Auslösung ber Che seiner Mutter unehelich geborenen Kinde auf seinen Antrag ben Namen bes früheren Chemannes ber Mutter erteilen konnen solange die Mutter dessen Namen berechtigt führt. Das ist billigenswert, da die Erteilung abhängig gemacht wird von der Einwilligung der unehelichen Mutter, bes noch lebenben fruberen Chemannes und beffen etwaiger neuer Chefrau.

III. Die elterliche Gewalt steht ber Mutter aber nicht zu: diese ist auf die Bersonenfürsorge beschränkt und zwar auch hier ohne Bertretungsberechtigung (1707, 1 u. 2). Das Rind erhält stets einen Bormund, ber bei der Bersonenfürsorge bie Stellung eines Beiftandes hat (1707, 3).

Daß bas Geset ber Mutter die elterliche Gewalt versagt hat, ist nicht zu tadeln. Darin liegt keine Mikachtung, sondern eine gebotene Ruchsichtnahme auf die tatsächlichen Verhältnisse, vornehmlich auf die häusig sehlende Lebenskenntnis und mangelnde Energie der unehelichen Mutter in der Verfolgung der Unterhaltsansprüche gegen den unehelichen Bater. Richts steht im Wge, die uneheliche Mutter bei Tauglichteit zum Bormund zu bestellen, nach 1778 barf sie vor dem Grokvater bestellt werden.

Nach § 35 (RJBG.) wird das uneheliche Kind in die amts, vormundschaftliche Organisation hineingeboren; mit seiner Beburt erlangt das Jugendamt bes Geburtsortes bie Bormund. schaft. Auf seinen Antrag ift es vom Bormundschaftsgericht als Amtsvormund zu entlassen und ein Einzelvormund — etwa die Mutter - zu bestellen, soweit das dem Wohle des Mündels nicht entaegensteht.

Der Unehlle. sieht sogar bor, bag bas Bormundichaftsgericht ber Mutter ober bem Bater bie elterliche Gewalt auf ihren Untrag übertragen fann, 1707 b und c; bem Bater foll bie Gewalt regelmäßig nur verliehen werben, wenn er bem Rinde bauernd in feinem Sausstand ober bei Angehörigen Unterhalt gewährt.

IV. Die Personenfürsorge steht der unehelichen Mutter in gleicher Weise zu wie der ehelichen Mutter, die wegen Mindersjährigkeit die elterliche Gewalt nicht ausüben kann (1696) — also an Stelle des Vormunds, nicht neben diesem.

Sie hat das Recht, das Kind zu erziehen, seinen Aufenthalt zu bestimmen, seine Herausgabe nach 1632 zu verlangen, ohne dabei der Mitwirkung des Vormunds zu bedürfen — sie kann die Herausgabe sogar vom Vormund selbst verlangen und ihm das Kind wegenehmen —; sie hat das Recht über die religiöse Erziehung und die Berusswahl zu bestimmen, serner das Recht auf Dienstleistungen des Kindes gemäß 1617.

Das Fürsorgerecht kann ihr als Bestandteil der elterlichen Gewalt nach 1666 entzogen oder beschränkt und Fürsorgeerziehung eingeleitet werden.

Die Beistandschaft des Bormundes (1707, 3) hat durch das RJWG. eine Ausgestaltung ersahren, die dem Jugendamt als Amtsvormund wirksamere Aussichtsbefugnisse gibt (Abschnitt III §§ 19 ff. des RJWG. "Schut der Pflegekinder").

Wer ein Pflegekind annimmt, bedarf der vorherigen Erlaubnis des Jugendamts (20). Pflegekinder unterstehen der Aussicht des Jugendamts; das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich dei der Mutter besinden. Die Aussichtengnisse werden durch Aussührungsvorschriften der Reichsregierung oder der Landesjugendämter geregelt (24 und 15). Bei Gesahr im Berzug kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegekiele entsernen und vorläusig anderweit unterbringen (27); diese Besugnis wird leider gegenüber unehelichen Kindern, die sich bei der Mutter besinden, nicht gewährt. Bedauerlicherweise ist serner der Pflegekinderschaft daburch verkümmert worden, daß die BD. vom 14.2. 1924 (über das Inkrastiteten des RJWG.) der obersten Landesbehörde das Kecht gegeben hat, die Altersgrenze für Pflegekinder von 14 Jahren heradzusehen.

Sehr bestritten ist, ob die Mutter verpslichtet ist, dem Kinde den Namen des Erzeugers zu nennen. Soweit dem Kinde durch Berheim-lichen die Mittel zu seinem Unterhalt entzogen werden, ergibt sich eine solche Pflicht aus der Fürsorgepssicht (DLG. Minchen, Seuff. A. 67, 49). Sehr weit geht es aber, die Mutter auch dann zur Namensnennung sür verpslichtet zu erkären, wenn sie das Kind selber angemessen nunterhalt, weil die Unterhaltspssicht des Erzeugers möglicherweise, so z. B. nach ihrem Tode, praktisch werden könnte. Derartige entsernte Möglichseiten reichen meines Erachtens nicht aus, um einen solchen Gewissenzwang auf dem Gebiete der intimsten Lebensdeziehungen zu rechtsertigen. Der Schweigevertrag mit dem Erzeuger ist dagegen stets unsittlich und nichtig, weil er das Interesse des Kindes an der Namennennung miß-achtet (vgl. Kipp § 94, Ann. 18 u. 19).

## III. Kapitel. Das **Ve**rhälfnis des unehelichen Kindes zum § 40.

I. Zwischen dem unehelichen Kind und seinem Erzeuger besteht keine Verwandtschaft im Rechtssinne (1589 II). Der Erzeuger erlangt also nicht die elterliche Gewalt über das Kind, zwischen ihm und dem Kind entsteht kein Erd- und Pflichtteilsrecht, ebensowenig die gegenseitige Unterhaltspflicht der ehelichen Verwandten

Gleichwohl ist die uneheliche Erzeugung auf das Verhältnis des Erzeugers zum Kinde nicht einflußlos. Das Gesetz gibt dem Kinde nach dem Vorbild des gemeinen Rechts einen unter besonderen Grundsähen stehenden Unterhaltsanspruch gegen den Erzeuger. der aber nicht auf Verwandtschaft, sondern dem Tatbestand der Erzeugung beruht.

Ganz folgerichtig wird die Verneinung des Verwandtschaftsverhältnisse freilich nicht durchgeführt. Das Gesetz nennt den Erzeuger: "Bater". Die uneheliche Erzeugung begründet ein Shehindernis wischen dem unehelichen Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Bater und dessen Verwandten andererseits (1310 III). Voraussehung der Ehelichkeitserklärung nach 1723ff. ist die "uneheliche Baterschaft". Möglich ist auch eine Klage auf Feststellung der unehelichen Baterschaft gemäß 256 JPO., die aber keinen Familienstandsprozeß i. S. v. 640 ff. JPO. begründet; das Feststellungsurteil kann nur als Grundlage sür die Legitimation durch nachsolgende She dienen, nicht z. B. die sür die Ehelichkeitserklärung notwendige Anerkennung ersehen. Möglich ist serner eine Klage auf Feststellung der Unterhaltspslicht, beren besondere Voraussehungen (rechtliches Interesse gerade an alsbaldiger Feststellung) wegen Zulässigseit der Leistungsklage freilich regelmäßig sehlen werden.

II. Das Rind hat einen Unterhaltsanspruch gegen ben unehelichen Bater (1708).

Die Grundlage dieses im gemeinen Recht anerfannten Anspruchs ist beutschrechtlich, bem römischen Recht war ein solcher Anspruch fremb.

Der code civil gibt zwar bem gültig anerkannten unehelichen Kind einen Unterhaltsanspruch, läßt aber die Baterschaftsklage, abgesehen bom Fall der Entschürung, nicht zu, art 340: la récherche de la paternité est inderdite. Durch das französsische Ges. v. 16. 11. 1912 sind weitere Ausnahmen dazugekommen: die Klage wird auch zugelassen bei hinterlistiger oder unter Mißbrauch der Autorität oder Eheversprechen erfolgten Berführung und in gewissen Fällen des halben Anerkenntnisses der Baterschaft. Die Klage ist aber unzulässig dei notorisch unsittlichem Lebenswandel der Mutter und wenn mehrere Zuhälter vorhanden sind.

Die Entwickung hat banach gezeigt, daß die Gründe für einen solchen Anspruch die stärkeren sind. In Frankreich hat die Rechtsverssaung häusig zu strafbaren Rachehandlungen der gefallenen Frau und

zu unhaltbaren Freisprechungen gesührt. Es läßt sich burch ben Hinweis auf die Auhe der Familie, deren Sicherung doch fragwürdig bleibt, nicht rechtsertigen, daß der Erzeuger die Folgen seiner Handlung auf die Mutter und Gesamtheit (Gemeinde, Findelhaus) abwälzen kann. — Wir sind heute über die Zubilligung eines solchen Unterhaltsanspruchs hinaus zu der Erkenntnis gelangt, daß auch damit die Rechtslage des unehelichen Kindes nur in durchaus ungenügender Beise gesichert wird.

- 1. Voraussegung der Unterhaltspflicht ist lediglich die Tatsache der natürlichen Erzeugung, die Baterschaft des in Anspruch Genommenen
- a) Zwecks Erleichterung der Beweisführung bestimmt 1717 den Begriff des unehelichen Vaters— aber nur für den Unterhaltsanspruch (und den Entschädigungsanspruch der unehelichen Wutter): Als Vater gilt, wer der Wutter innerhalb der Empfängniszeit, vom 181. bis zum 302. Tage vor der Geburt (unter Einschluß dieser Tage) beigewohnt hat (1717). Das ist also eine Vaterschaftsvermutung aus der Beiwohnung in der Empfängniszeit.

Die Beiwohnung allein beweist nun freilich noch nicht, daß das Kind gerade aus ihr entsprungen ist. Bei der Che geht das Geset mit Recht von der Annahme aus, daß kein anderer der Frau während der Empfängniszeit beigewohnt habe; 1591 I 2 läßt nur den Gegenbeweis zu, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich sei, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung empfangen habe.

Bei der außerehelichen Geschlechtsverbindung glaubt das Gesetz eine solche Annahme nicht machen zu können, es hält die Baterschaft stetz für unsicher und rechnet mit der Möglichkeit, daß die Wutter in der Empfängniszeit auch noch mit anderen Männern verkehrt habe.

Die Baterschaftsvermutung ift baher widerlegbar:

a) Wie bei der Che durch den Nachweis, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich sei, daß die Mutter das Kind aus der nachgewiesenen Beiwohnung empfangen habe (1717 I 2).

Die Mutter war z. B. schon schwanger zur Zeit der Beiwohnung oder Wann war während der ganzen Empfängniszeit zeugungsunfähig.

β) Außerdem durch den Nachweis, daß auch ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe (1717 I)
— die sog. Einrede der mehreren Beischläfer, exceptio plurium, auch Einrede der Untreue oder Bescholtenheit genannt.

Auch hier bleibt eine Beiwohnung außer Betracht, wenn es ben Umständen nach unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat (1717 I 2).

Aus dieser Gestaltung geht hervor, daß das Geset die Deliktstheorie ablehnt, nach der mehrere Beischläfer als Gesamtschuldner hasten müßten, daß es vielmehr der Baterschaftstheorie huldigt; denn die Unterhaltsflage muß abgewiesen werden, wenn auch nur die Möglichkeit besteht, daß ein anderer als der Bestaate der Erzeuger ist.

Die allgemeine Aulassung ber Einrebe ber Untreue befundet bem weiblichen Geschlecht gegenüber ein entwürdigendes Miktrauen. Sie übertreibt ber Frau gegenüber, die aukerehelich verfehrt hat, die Unficherheit ber Baterichaft, Die boch auch beim ehelichen Berhaltnis besteht, hier aber burch die (eine berartige Ausnahme nicht fennende) Baterschaftsvermutung ausgeglichen wird. Die Rulassung ber Gintebe bilbet gudem einen Unreig für ben Beiwohnenben, fich bon ben Laften ber Unterhaltspflicht burch Bertuppelung ber Frau an einen zweiten Soweit barin ein Berftof gegen die guten Beifchläfer zu befreien. Sitten liegt, ift freilich die Berufung auf die Ginrede r. A. nach ausgefchlossen; für ben Fall, daß die Replit unsittlicher Herbeiführung bes Einrebetatbestandes im Unterhaltsprozeß nicht durchdringt, läßt sich ein Ersakanspruch des Kindes aus 826 ableiten. Meines Erachtens sollte man die Rufassigieit ber Ginrebe unter biefem Gelichtspuntt recht icharf brufen und einen Berftof gegen die guten Sitten nicht bloß annehmen. wenn der Beimohnende, um fich die Ginrede zu verschaffen, die Mutter selbst vorsätlich bestimmt, sich einem anderen hinzugeben (fo Ripp, § 95 II 1, E. 388), sondern auch dann, wenn er einen anderen bestimmt, die Mutter jum Geschlechtsverfehr zu bewegen, erft recht, wenn sich mehrere gusammentun, um sich auf diesem Wege geschlechtlichen Berfebr ohne finanzielles Risito zu verschaffen.

Endlich und vor allem geht es nicht an, die Existenz des Kindes von der Sittlichkeit und Treue der Mutter abhängig zu machen, sowie dem Manne die Möglichkeit zu erleichtern, die Folgen seines außerehelichen Geschlechtsverkehrs auf die Algemeinheit abzuwälzen.

Diese Überlegungen zeigen, daß die Zulassung der Einrede in ihrer heutigen Gestalt gegenüber der Unterhaltsklage des Kindes unhaltbar ist. Die Frage ist nur, ob man sie ganz beseitigen oder in ihrem Umfang beschränken soll. Für diese mittlere Lösung tritt der neue Unehüse. ein. Er gibt dem unehelichen Kinde gegen den Beiwohner einen Anspruch auf Festkellung der Baterschaft, wenn gegen die Kausalität seiner Beiwohnung keine erheblichen Zweisel bestehen. Diesem Anspruch gegenüber bleibt also der Einwand mehrsacher Beiwohnung möglich, ohne schlechthin durchzugereisen, entschend ist die Freie Beweiswurdigung. Aus der so sellzestellten Vaterschaft ergibt sich eine gegen heute verstärkte Unterhaltspflicht.

Neben diesem aus der anerkannten oder sestgestellten Baterschaft solgenden Unterhaltzanspruch läßt der E. eine beschränktere Unterhaltzpsicht des oder der mehreren Beiwohner entstehen, wenn die Kausalität ihrer Beiwohnung nicht offendar ausgeschlossen ist. Die Grundlage dieses Anspruchs ist die mögliche Erzeugung durch die fragliche Beiwohnung; die Gintede der mehreren Beiwohner kann demgegenüber also nicht durchgreisen.

Daß die mehreren möglichen Erzeuger nach 1717 d. Entw. als Gesamtschuldner verpflichtet werden, entspricht nur der Anspruchsgrundlage; aus 426 BGB. ergibt sich dann, daß sie im Innenverhältnie

zu gleichen Teilen verpflichtet sind und daß der Unterhaltsanspruch nach Maßgabe seiner Befriedigung durch einen der Gesamtschuldner auf diesen übergeht. Am besten wäre es freilich, wenn jede unmittelbare Beziehung des Kindes zu den mehreren möglichen Bätern bermieden würde. Im Berhaltnis zum Kinde sollte es nur einen Bater geben; bei Ungewißheit der Baterschaft sollte die mögliche Erzeugung lediglich einen Rückgriffanspruch der unterstützungspflichtigen Macmeinbeit gegen die Beiwohner bearünden.

b) Die Einrede der Untreue ist ausgeschlossen, wenn der Beiwohnende in einer öffentlichen Urkunde vor Amtsgericht, Notar oder Jugendamt (43 II RJWG.) seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes anerkannt hat (1718).

Die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Beurkundung ift allgemein nur anerkannt, wenn die Anerkennung der Baterschaft bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung der Eltern erfolgt. Für eine spätere Anerkennung sind die Standesbeamten nicht in allen deutschen Ländern zuständig, so nicht in Babern, Baden, Oldenburg.

Ein solches Anerkenntnis stellt keineswegs die uneheliche Baterschaft schlechthin fest, sondern schließt lediglich die Berufung darauf aus, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe (1718). Im übrigen wirkt es nur wie ein außergerichtliches Geständnis, hindert also den Anerkennenden nicht, die eigene Beiwohnung zu bestreiten oder die Unmöglichkeit der Erzeugung aus dieser Beiwohnung zu behaupten.

Das Reichsgericht erblickt in ber Anerkennung der Baterschaft eine einseitige, empfangsbedürstige Willenserklärung, insofern darin ein Berzicht auf die Einrede der mehreren Zuhälter liegt (RG. 58 348; 84 319); dieser kann wegen Jrrtums, arglistiger Täuschung oder Drohung nach 119 ff. BGB. angesochten werden.

Sine Irtumsansechtung durch den bloßen Nachweis der Unrichtigseit des Anerkenntnisses, also des Irrtums über die Tatsache des Bertehrs mit andern, kommt zwar nicht in Frage (1718), wohl aber würde 3. B. ein Indaltsirrtum darin liegen, daß der Erlärende meint, das Anerkenntnis habe nur für die Namengedung Bedeutung. Das AG. hat disher in der Ableugnung des Geschlechtsverkehrs mit andern durch die Mutter trop Borhalts eine arglistige Täuschung nicht erblicken wollen, weil keine allgemeine Rechispslicht zur Offenbarung derartiger Tatsachen bestehe und der Anerkennende sich auf die Ableugnung nicht verlassen der (RG. 1833). Das neuere Urteil dom 7.5. 1923 (RG. 107175ff.) bricht mit dieser unhaltbaren Anschauung und gibt zu, daß in einer solchen Ableugnung eine arglistige Täuschung im Sinne don 123 liegen kann, die zur Ansechtung berechtigt, wenn der Anerkennende die salsche Angabe geglaubt und dadurch zur Anerkennung tatsächlich bestimmt worden ist.

Rach dem Unehle. 1705a foll die Anerkennung der Baterschaft dem Bormundschaftsgericht gegenüber erfolgen, die Einwilligung des Kindes (baw. des gesehlichen Bertreters des geschäftsunfähigen oder geschäftsbeschränkten Kindes) ist erforderlich. Die Ansechtung der Anerkennung wird geregelt; namentlich wird zugesassen, daß der Bater sie mit der irrtümlichen Annahme begründet, die Mutter habe in der Empfängniszeit nur mit ihm verkehrt. Das ist nur solgerichtig, wenn man die Einrede der mehreren Beiwohner sormell beseitigt; die Anerkennung ist dann als die Außerung des Willens aufzufassen, auf Grund der Beiwohnung als Vater gelten zu wollen.

c) Auf einen Rechtsftreit, der die uneheliche Baterschaft zum Gegenstand hat, finden die Borfchriften, welche für den Rechtsftreit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Eltern- und Kindes. verhältnisses gelten, nach 644 3BD. keine Anwendung. Der als unehelicher Bater in Anspruch Genommene fann sich also aller aulässigen Beweismittel bedienen, um die Ginrede ber mehreren Beischläfer barzutun; er kann die Mutter als Reugin laden und ihr auch ben Gib aufchieben, wenn fie als Mitflagerein (1715) auftritt. Um hier einen unzulässigen Gemissensdrud zu vermeiben. ift icharf zu beachten, daß nur über bestimmt bezeichnete Tatfachen der Gid zugeschoben werden fann (451 3BD.). Der Richter muß also dem Bersuch Biderstand leiften, mittels der Gideszuschiebung die Tatsache der Beiwohnung durch einen anderen erst herauszuholen. Der Beweisführer wird mit der allgemeinen Behauptung der Beiwohnung durch einen anderen nicht gehört, er muß seine Behauptung nach Berfon. Ort und Reit näher bestimmen.

Der Unehwe. sieht in 1705a 2 und 1705h vor, daß das Vormundsschaftsgericht die uneheliche Vaterschaft selftellen soll. In 1705i wird deshalb die Wiederaufnahme des Versahrens zugelassen, wenn sich nach Rechtskraft der Entscheung ergibt, daß die Vaterschaft mit Unsecht selfgestellt worden ist. Für den Fall der rechtskräftigen Abweisung eines Antrags auf Festsellung der unehelichen Vaterschaft oder eines Wiederaufnahmeantrags wird die Erneuerung des Antrags von dem Vorbringen neuer, disher nicht gestend gemachter Tassachen abhängig gemacht.

Darüber hinaus soll nach § 1718 bes Unehle. bas Bormundsschaftsgericht über alle im VI. Titel bes BGB. gegebenen Ansprüche bes Kindes, seiner Mutter und ihrer Erben, sowie über Ausgleichungsansprüche unter Gesamtschuldnern auf Antrag eines Berechtigten unter Ausschluß ber Rechtswegs entscheben.

2. Näherer Inhalt bes Unterhaltsanspruchs.

Im Gegensat zur Unterhaltspflicht ber Berwandten, die als eine familienrechtliche Berpflichtung unter besonderen Regeln steht, ist der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes mehr nach schuldrechtlichen Gesichtspunkten ausgestattet. Es kommt auf die Bedürftigkeit des Kindes und die Leistungsfähigkeit des Baters für den ordentlichen Unterhaltsanspruch nach 1708 nichts

an. — Das Kind kann regelmäßig Unterhalt nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verlangen (1708); insoweit aber kann der Unterhalt für die Bergangenheit nachgefordert werden (1711) und der Anspruch erlischt nicht mit dem Tode des Baters (1712). — Der Unterhalt ist nur in Geld zu leisten (1710). — Das Kind kann wegen des Anspruchs abgefunden werden (1714). — In gewissen Bunkten steht das uneheliche Kind also besser als das eheliche.

Der UnehBE. will nunmehr den Unterhaltsanspruch gegen den als "Bater" geltenden Erzeuger mehr dem samilienrechtlichen Unterhaltsanspruch des ehelichen Kindes annähern — während die Unterhaltspflicht des oder der mehreren möglichen Erzeuger schwächer wirken soll (val. 1717 d. E.).

a) Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, einschließlich der Kosten der Erziehung und Borbildung zu einem Beruf — und zwar so, wie er der Lebensstellung der Mutter entspricht (1708 I u. II).

Der UnehGE. unterscheibet die Unterhaltspflicht bes als Bater geltenden Erzeugers 1708ff und die der als mögliche Erzeuger in Betracht kommenden Beiwohner (1717). Bei der Bemessung sollen im ersteren Falle auch die Bermögens und Erwerbsverhältnisse des Baters berücksichtigt werden, im letzteren Falle nur die Lebensstellung der Mutter.

b) Der Anspruch beginnt mit der Geburt des Kindes und dauert bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, ohne daß es auf die Bedürftigkeit des Kindes und die Leistungsfähigkeit des Vaters ankäme (1708 I).

Hier steht das uneheliche Kind zweisellos besser als das eheliche, was sich beim Zusammentressen von unehelichen mit ehelichen bemerkbar macht (vgl. § 41 II 40 dieses Buches).

Über das 16. Jahr hinaus wird dem Kinde ein außerordente licher Unterhaltsanspruch zugebilligt, aber nur, wenn es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer stande ist, sich selbst zu unterhalten; weitere Boraussetzung ist die Leistungsfähigkeit des Baters (1708 II u. 1603 I).

Diese außerorbentliche Unterhaltspflicht will ber UnehGE. 1708aff. erweitern für ben Fall, daß die Berussvorbildung ohne Berschulden des Kindes dis zu seinem 16. Lebensjahre noch nicht hinteichend fortgeschritten ist (1708 I) und daß dem Bater die Sorge für die Berson oder die elterliche Gewalt über das Kind zusteht (1708 II).

Auf ber anderen Seite nimmt der E. 1708b auf die Leistungsunfähigkeit des unehelichen Vaters Rudficht und verpflichtet ihn nur mehr wie den ehelichen Vater, alle verfügbaren Mittel zu seinem und des Kindes Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Beim Zusammentreffen unehelicher Kinder nit ehelichen und der Chefrau beschränkt sich unter ben bezeichneten Boraussehungen die Unterhaltspslicht gegenüber dem unehelichen Kinde auf das, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Bermögens- und Sewerdsverhältnisse der Beteiligten der Billigseit entspricht (1708 b. I).

Endlich schließt ber Entw. ben Unterhaltsanspruch bes Kinbes insoweit aus, als die Einkunfte seines Bermögens und ber Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt ausreichen (1708 c): damit ware auch das Moment

ber Bedürftigteit berudfichtigt.

c) Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Gelbrente zu gewähren, die für drei Wonate vorauszuzahlen ist. Durch eine Borauszeistung für eine spätere Zeit wird der Bater nicht befreit (1710 I u. II).

Die Befugnis des Unterhaltspflichtigen, bei ehelichen Kindern den Unterhalt unter Umständen auch in anderer Weise, insbesondere in Natur zu gewähren (1612 I und II), wird dem unehelichen Bater nicht zugestanden. Die Borausseistung über 3 Monate hinaus befreit zwar auch den ehelichen Bater nicht (1614 II); da aber der Unterhaltsanspruch des ehelichen Kindes erneute Bedürftigseit voraussetz, steht der eheliche Bater insofern günstiger. Trobdem nimmt Kipp S. 391 mit Recht an, daß auch der uneheliche Bater sich darauf berusen kann, daß das Kind den Geldbetrag, der für eine spätere Zeit gezahlt ist, noch hinter sich hat. Schon die Möglichseit, den Bereicherungsanspruch des Baters gegen den Unterhaltsanspruch aufzurechnen, rechtfertigt diese Annahme, ohne daß man auf Treu und Glauben zurückzugreisen braucht.

Der UnehGE. 1710a räumt bem Bormundichaftsgericht die Befugnis ein, die Gewährung bes Unterhalts auch in anderer Art als Zahlung einer Gelbrente zu gestatten, wenn besondere Grunde es rechtsertigen.

d) Der Unterhalt wird anders als der der ehelichen Berwandten (1613) auch für die Bergangenheit geschuldet (1711).

Der Unehle. 1711 will bas einschränten auf bie Zeit von ber Inverzugsehung ober ber Antragsftellung beim Bormunbichaftsgericht an.

e) Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Baters, ist also passiv vererblich (1712 I Halbs. 1). Er entsteht gegen die Erben, selbst wenn der Bater vor der Geburt des Kindes gestorben ist (1712 I Halbs. 2). Doch haben die Erben das Recht, das Kind mit dem Betrag abzusinden, der ihm als Pslichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre (1712 II).

Dagegen erlischt er mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Bergangenheit oder auf zur Zeit des Todes bereits fällige, im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist (1713 I). Die Viertelsahresrente gebührt dem Kinde, das den Beginn des Viertelsahres erlebt hat, voll (1710 III).

Die Beerdigungskoften hat der Bater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben des Kindes zu erlangen ist (1713 II).

Der UnehGE. regelt die Ansprüche nach dem Tobe des Baters genauer, nimmt auf die Berhältnisse der Erben mehr Rücksicht, gibt dem Kinde unter Umständen ein Recht auf Absindung in Hohe des Pflichtteiles usw.

f) Während der Verzicht des ehelichen Verwandten auf den Unterhalt für die Zukunft schlechthin nichtig ist, ohne Rücksicht darauf, ob er unentgeltlich oder entgeltlich erfolgt (RS. 5096), erklärt 1714 II nur den unentgeltlichen Verzicht des unehelichen Kindes auf den Unterhalt für die Zukunft für nichtig.

Dagegen läßt das Geset in 1714 I ausdrücklich zu entgeltliche Bereinbarungen zwischen dem unehelichen Bater und dem Kind über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung; nur bedürfen derartige Berträge der Genehmigung des Bormundschaftsgerichts (1714).

Solche Absindungen sind außerordentlich häusig. Ihre Anpassung an die Geldentwertung hat der Rechtsprechung große Schwierigkeiten bereitet. Ansänglich machte sie einen Unterschied zwischen Bergleichen, die in öffentlicher Urkunde errichtet und vollstreckar sind, und privaten, sornlosen Absindungsverträgen. Dort besahte man die Abanderungsmöglichkeit auf Grund der Gel. v. 13. 8. 1919 über die Abanderung des 323 FD., hier verneinte man sie — dis man mit fortschreitender Geldentwertung die Rotwendigkeit der Auswertung aller derartiger Forderungen anerkannte.

3. Die Unterhaltspflicht des unehelichen Baters geht der der Mutter und der mütterlichen Berwandten bor (1709).

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Berwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes ohne weiteres auf den Gewährenden über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Kindes geltend gemacht werden, die Regreßforderung steht also bei teilweisem Übergang des Unterhaltsanspruchs dem dem Kinde verbliedenen Teil nach (1709 II).

Streitig ist, ob der übergegangene Anspruch dieselben prozessualen Bevorzugungen (Pfändungsprivileg des Lohnbeschlagnahmes. und der JPD.) genießt, wie der Unterhaltsanspruch des Kindes selbst. Dafür DLG. München, Seuff. A. 69, 382.

Der Unehlic. 1709 I sieht jest vor, daß die Mutter und die mütterlichen Berwandten vor dem Bater haften sollen, soweit dies nach den Bermögens- und Erwerbsverhältnissen des Beteiligten unter Berüdsichtigung ihrer sonstigen Berpflichtungen der Billigkeit entspricht.

III. Erfagansprüche ber Mutter.

Der Verführer einer unbescholtenen, weiblichen Person war nach kanonischem Recht zur Heirat und Dotierung verpflichtet, duc et dota. Die gemeinrechtliche Praxis schwächte da ab zu einem duc aut dota. Sie verpflichtete den Versührer zum Ersah des Deflorationsschadens

(Berschlechterung ber heiratsaussichten) und ben unehelichen Bater zum Ersatz ber Kosten bes Wochenbettes (Sechswochenkosten). Dem frangosischen Recht sind berartige Ansprüche fremb.

Das BGB kennt — abgesehen vom Ersahanspruch aus strafbarer Handlung — einen Deflorationsanspruch nur auf Grund ber Beiwohnung im Brautstand (1300), spricht dagegen der unehelichen Nutter ganz allgemein einen Ersahanspruch auf die Kosten der Entbindung und Schwangerschaft zu.

1. Die Boraussehungen des Ersahanspruches sind dieselben wie die des Unterhaltsanspruches des unehelichen Kindes; auf Bedürftigfeit der Mutter und Leistungsfähigkeit des Baters kommt nichts an.

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Bater vor der Geburt des Kindes gestorben ist ober wenn das Kind tot geboren ist (1715 II).

Die Frage, ob die Mutter ben Anspruch auch bei einer Fehlgeburt hat, ift zu bejahen; bagegen KG. DLGR. 38 256.

- 2. Der Ersabanspruch umfaßt (1715 I):
- a) Die Entbindungstoften,
- b) die Kosten des Unterhalts, d. h. des gesamten Lebensbedarfs für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung ohne Rücksicht auf den wirklichen Auswand:
- c) die infolge der Schwangerschaft oder Entbindung notwendig gewordenen weiteren Auswendungen auch über die ersten 6 Wochen hinaus.

Man benke an die Kosten einer insolge der Schwangerschaft oder Entbindung entstandenen Krankseit, an die Beerdigungskosten, wenn die Mutter insolge der Entbindung stirbt. Streitig ist, od auch entgangener Arbeitsverdienst zu ersehen ist. Das Schrifttum bejaht die Frage meist mit Kücksicht auf den Zwed des Geses, die Praxis verneint sie überwiegend wegen des engen Wortsauts.

- 3. Das Maß der Ansprüche bestimmt sich nach der Lebens, stellung der Mutter. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersehenden Kosten kann die Mutter ohne Kücksicht auf den wirklichen Auswand verlangen (1715 I 2).
- 4. Der Anspruch verjährt in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt erst mit dem Ablauf von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes (1715 III).

Der Unehlle. 1715 will die Rechte ber Mutter erweitern und spricht ihr auch einen Anspruch auf Ersat ber Kosten bes Unterhalts für vier Bochen bor ber Entbindung zu.

Sonstiger Bermögeneschieben foll ihr nach Billigfeit erfett werben (1715 II); für die Beerdigungetoften foll ber Bater hinter ben Erben ber Mutter haften.

IV. Sicherstellung der Unterhalts. und Entschädigungs.

anspruche.

Boraussetzung für die Entstehung der Ansprüche ist die Geburt des Kindes. Da die unehelichen Mütter meist den minderbegüterten Bolksklassen angehören, würde sehr oft eine Notlage entstehen, wenn man mit der Geltendmachung der Ansprüche dis zur Gedurt des Kindes warten müßte. Deshalb eröffnet 1716 schon vor der Gedurt des Kindes die Möglichkeit der Sicherstellung dieser Ansprüche. Schon vor der Gedurt des Kindes kann auf Antrag der Schwangeren durch einstweilige Versügung angeordnet werden, daß der Bater das erste Unterhaltsquartal alsbald nach der Gedurt an die Mutter oder den Vormund zu zahlen und angemessene Zeit vor der Gedurt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach 1715 zu ersehenden Entbindungsund Unterhaltskosten an die Mutter und dessen hinterlegung angeordnet werden (1716 I).

Eine Gefährdung der Ansprüche braucht zum Erlaß der einstweiligen Verfügung ausnahmsweise (vgl. 935 ff. BPD.) nicht glaubhaft gemacht zu werden (1716 II); es genügt die Glaubhaftmachung der Ansprüche (Schwangerschaft, voraussichtlicher Zeitpunkt der Niederkunft, Beiwohnung des in Anspruch Genommenen in der

Empfängniszeit).

Nach 38 KJWG. kann auf Antrag des Jugendamts oder einer unverehelichten Mutter für eine Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden, auch wenn die Boraussetzung des 1912 BGB. (Nachweis besonderer Fürsorgebedürftigkeit) nicht gegeben ist.

## IV. Titel. Verwandischaftsrecht. — Unterhaltspflicht.

I. Allgemeines.

Als Überrest der Gemeinschaft des Familienvermögens hat sich die Vermögensfolge einer gegenseitigen Unterstützungspflicht naher Verwandter erhalten, die heute ihren Rechtsgrund lediglich in der Einheit der Blutsgemeinschaft sindet.

Das BGB. nennt diese Unterstützungspflicht "Unterhaltspflicht" und beschränkt sie — wie das römische und gemeine Recht —

auf Bermandte in gerader Linie (1601).

Unter Seitenverwandten, z. B. Geschwistern, besteht also teine Unterhaltspflicht, ebensowenig unter Berschwägerten und Stiesverwandten, wie z. B. Schwiegereltern und Schwiegerkindern.

Das schweiz. Recht erkennt auch unter Geschwistern eine solche Pflicht an (328 ZivilGB.; ebenso früher bas preuß. R.). Nach code

civil art. 206, 207 sind auch Schwiegereltern und -finder einander unter-

haltspflichtia.

Neben der Unterhaltspsiicht der Blutsverwandten kennt das BGB. auch noch samilienrechtliche Unterhaltspslichten auf anderer Grundlage, nämlich die des Chegatten (1360 ff.), des unehelichen Baters (1708) usw. — eine Erstrechung auf Seitenberwandte oder Verschwägerte kommt aber nirgends in Frage.

Der Unterhaltsanspruch ist vom Gesetz als ein familienrechtlicher Anspruch ausgestaltet worden, der in erster Linie nicht von
schuldrechtlichen, sondern familienrechtlichen Erwägungen beherrscht
wird. Er entsteht auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses nicht in
einer ein für allemal bestimmten Höhe, sondern wird beeinflußt
durch die Bedürftigkeit der einen und die Leistungsfähigkeit der
anderen Seite. Er entsteht deshalb auch nicht mit dem Bedürfnissall
als ein einheitliches Forderungsrecht, sondern erneuert sich nach
Maßgabe seiner Voraussehungen fort und fort.

Daraus ergeben sich wichtige Folgerungen, nämlich die Unvererblichkeit nach dem Tode des Pflichtigen (1615), die Unversährbarkeit des Anspruchs im ganzen (194), und die Unmöglichkeit, ihn im Konkurse des Pflichtigen für die Zukunft geltend zu machen (3 KD. läßt als Konkurs-

forberungen nur bestehende Unspruche gu).

Durch die Kennzeichnung des Unterhaltsanspruchs als eines familienrechtlichen wird selbstverständlich nicht geleugnet, daß er auch obligatorischen Charakter hat, insosern er auf eine Leistung geht; aber es wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Analogie des Schuldrechts nur so weit Plat greisen kann, als die Eigenart des Familienrechts nicht eine besondere Kehandlung bedingt.

II. Die Boraussetzungen ber Unterhaltspflicht find:

1. Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten. Bedürftig ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (1602 I), sei es aus dem Bermögen, dessen Stamm eventuell angegriffen werden muß, sei es durch Berwertung der Arbeitskraft.

In Betracht kommt aber nur für die Unterhaltsbestreitung verwertbares Bermögen und eine nach der Lebensstellung zumutdare Berwertung der Arbeitskraft. Keinensalls kann man z. B. dem Universitätsstudenten eine Tätigkeit ansinnen, die ihn an der Ersüllung seiner Hauptausgabe, dem Studium, nennenswert hindert. Die Betätigung als Werkstudent ist grundsählich nicht zumutdar. In Frage kommt etwa: Stundengeben für einen Philosogen, juristische Beschäftigung auf einem Anwaltbürd sür ein älteres juristisches Semester u. del., um damit einen Teil des Unterhalts zu beschaffen. Doch hängt alles von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab. Grundsählich wird man auch heute noch einen Studenten als erwerbsunfähig im Sinne des 1602 ansehen müssen (NGFB. 1901 S. 480, RGRecht 1920 Ar. 680).

Sine Ausnahmestellung nimmt das minderjährige un. verheiratete Rind gegenüber seinen Eltern ein, einerlei ob es in

der häuslichen Gemeinschaft lebt ober nicht: es braucht den Stamm seines Vermögens nicht anzugreisen, es kann Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkunste seines Vermögens und der Extrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen (1602 II).

Die Beweislast für die Bedürftigkeit liegt dem Unterhalt Beanspruchenden ob. Der Student wird also nachweisen müssen, daß er sich troß ernstlicher Bemühungen standesgemäßen Rebenverdienst nicht beschaffen konnte bzw. daß ihm ein Rebenerwerb überhaupt nicht oder doch nach dem gegenwärtigen Stand seines Studienganges (Examensvorbereitung u. dgl.) nicht zugemutet werden kann.

2. Leiftungsfähigkeit bes in Anspruch Genommenen; benn bie Selbsterhaltung geht por (1603).

Der Bflichtige muß imftande fein, ohne Gefährdung feines standesmäßigen Unterhalts ben Unterhalt zu gewähren, und zwar bei Berücksichtigung seiner sonstigen Bervflichtungen. Die Schulden burfen babei feineswegs insgesamt abgezogen werden. vielmehr kommt es darauf, was mit Rücksicht auf das Bermögen, bessen Einfünfte und die Erwerbemöglichkeiten gur Dedung ber Berbindlichkeiten (Berginfung ber Schulden und planmäßige Abtragung) nach wirtichaftlichen Grundfaten gurudzustellen ift (AG. in 329, 1910 S. 16; MGRecht 1917 Nr. 1653). Auf Die Erhaltung bes Stammbermögens hat der Bflichtige nicht ichlechthin ein Recht, fondern nur soweit, als bessen Erhaltung zur Sicherung bes ftandesmäßigen Unterhalts auch für die Bufunft nötig ift; bavon abgesehen muß er auch das Rapital angreifen. Richt minder ift seine Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, also zu veranschlagen, was er burch zumutbare Arbeit verdienen kann, nicht mas er tatfächlich verdient. Bei ber Gefährdung bes Unterhalts kommt es nicht nur auf die Gegenwart an, sondern es ift auch die gufunftige Entwicklung gu berücklichtigen.

Der Beweis ber Leistungsfähigkeit liegt nicht bem Bedürftigen ob, bielmehr ist die Leistungsunfähigkeit als Einwendung vom Inanspruchgenommenen zu beweisen.

Sine Ausnahmestellung nimmt auch hier wieder ein das minderjährige, unverheiratete Kind.

Ihm gegenüber ist die Unterhaltspflicht der Eltern gesteigert; diese dürfen ihren eigenen Unterhalt nicht voranstellen, sondern müssen alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig verwenden (1603 II 1). Diese Verpslichtung tritt nicht ein, soweit der Unterhalt eines Kindes aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann oder ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter (etwa der Großvater) vorhanden ist (1603 II 2).

Bei der Bemessung der Leiftungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen werden in keinem Fall die Rechte berücksichtigt, die der Chegatte oder die Eltern am Bermögen des Pflichtigen haben (1604, 1605).

a) Beim gesetzlichen Güterstand wird die Leistungsfähigkeit der Frau nicht bloß nach ihrem Borbehaltsgut, sondern auch ihrem eingebrachten Gut bemessen. Das Rusperwaltungsrecht des Mannes tritt also gegenüber dem Unterhaltsanspruch der Schwiegereltern des Mannes oder eines Kindes der Frau aus früherer Spe zurück (1604 I). Freisch muß der Frau so viel verbleiben, daß ihr eigener standesmäßiger Unterhalt gesichert ist. Da aber der Mann nach 1360 zum Unterhalt der Frau verpslichtet ist, ist diese Boraussehung dei auskömmlichen Verhältnissen des Mannes verwirdlicht. Dieser muß also es unter Umständen geschehen lassen, daß das ganze Vorbehalts- und eingedrachte Gut zum Unterhalt der Schwiegereltern verwandt wird. Die Unterhaltsbeiträge sind selbstverständlich nach Billigkeit auf eingedrachtes und Vorbehalts- aut zu verteilen.

Nach 1386 I 2 ist ferner der Mann der Frau gegenüber verpstichtet, für die Dauer der Rusverwaltung die der Frau frast gesehlicher Unterbaltspsticht obliegenden Leistungen zu tragen, sosenn sie der ordnungsmäßiger Berwaltung aus den Einkunsten des Bermögens bestritten werden. Insoweit haftet er dem Unterhaltsgläubiger der Frau nach 1388 auch persönlich mit dem eigenen Bermögen. Darüber hinaus muß er den Augriff der unterhaltsberechtigten Berwandten seiner Frau in

den Stamm des Eingebrachten bulben.

b) Bei einem Güterstand der Gütergemeinschaft wird es so angesehen, als ob das Gesantgut dem unterhaltspslichtigen Gatten allein gehöre (1604 II). Der Mann haftet auch hier den unterhaltsberechtigten Berwandten der Frau persönlich, da gesehliche Unterhaltspslichten der Frau Gesantgutsschulden sind (1459 II).

Danach ist die Berneinung ber Unterhaltspflicht bes Mannes gegensüber ben Schwiegereltern usw. doch sehr cum grano salis zu verstehen.

c) Beim Bermögen eines minderjährigen Kindes wird die elterliche Ruhung nicht berücksichtigt, was die Leistungsfähigkeit des Kindes unterhaltsberechtigten Berwandten z. B. Großeltern gegenüber angeht (1605).

über Umgehungsvertrage vgl. Ripp § 97 IV.

3. Reihenfolge ber Unterhaltspflichtigen.

Unter den Pflichtigen besteht eine Reihenfolge, in der sie herangezogen werden, die im wesentlichen der Erbfolgeordnung entspricht.

a) Bor den Berwandten haftet zunächst der Chegatte — auch

der geschiedene — des Unterhaltspflichtigen (1608).

Seine Haftung beruht auf der Vorschrift des § 1360, die die Ehegatten einander zur Unterhaltsgewährung verpflichtet, ohne Rüdsicht darauf, ob der eigene standesmäßige oder auch nur notdürftige Unterhalt gewahrt ist.

Für ben Fall bes Zusammentreffens ber Unterhaltspflicht eines Gatten mit der von Berwandten des unterhaltsbedürftigen Gatten wird nun die Verpflichtung des Gatten gemildert; er gilt schon dann als leistungsunfähig, wenn er dem andern Gatten bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht ohne Gefährdung des eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt gewähren kann. Für diesen Fall kann der unterhaltspflichtige Gatte den bedürftigen Gatten auf seine leistungsfähigen Verwandten verweisen; deren Haftung geht vor (1608 I 2).

Der Leistungsunsähigkeit eines Gatten steht gleich, wenn die Rechtsversolgung gegen ihn im Inland ausgeschlossen ober wesentlich erschwert ist (1608 I 3, 1607 II); die verlassene Frau kann sich also sofort an ihre Berwandten halten.

Hür den Fall der Scheidung und Todeserklärung vgl. 1608 II.

b) Die Abkömmlinge sind vor den Berwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig nach der gesetzlichen Erbfolgesordnung und dem Berhältnis der Erbteile (1606 I).

Es haften also die Kinder vor den Enkeln, an Stelle eines verstorbenen Kindes haften dessen Abkömmlinge in Höhe des bei der Erbfolge auf sie entsallenden Stammteiles.

c) Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren bor den entfernteren, mehrere gleichnahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter. Nur wenn diese die Nuynießung am Kindesvermögen hat, haftet sie vor dem Vater; sie muß, wenn sie diese primäre Haftung beseitigen will, auf die Nuynießung verzichten (1606 II).

Die Erbfolgeordnung wird allerdings durch die Borichrift verlassen, daß die Großeltern und entfernteren Borsahren nach Köpfen haften. Die Linienteilung der Erbfolge paßt hier nicht.

Bu allen Gruppen ist festzustellen, daß ein leistungsunfähiger Berwandter als nicht vorhanden zu behandeln ist. Dadurch erhöht sich die Unterhaltspflicht der gleichnahen Berwandten, gegebenenfallstritt die Unterhaltspflicht des entsernteren Berwandten ein (1607 I). Der Leistungsunfähigkeit wird der Fall gleichgestellt, wo die Rechtsebersolgung gegen den Pflichtigen im Inland ausgeschlossen wesentlich erschwert ist.

Beispiel: Der verarmte Bater hat einen vermögenden und einen Sohn, der sich im Ausland aufhält, während dessen Frau mit einem Kinde in Deutschland lebt. Dann mussen der reiche Sohn und der Enkel für seinen Unterhalt aufkommen. Falls der Enkel leistungsunfähig ist, tann sich der Großvater für dessen Teil nicht an seine noch lebende begüterte Mutter halten, sondern nur an seinen reichen Sohn, der die ganze Unterhaltslast tragen muß.

Wer wegen Ausschlusses ober Erschwerung der Rechtsperfolgung an Stelle eines bor ihm haftpflichtigen als Rachmann herangezogen wird, erwirbt nach Mangabe feiner Unterhaltsleiftung ben Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten gegen den nicht belang. baren Berwandten: er darf den übergegangenen Ansvruch aber nicht zum Nachteil der Unterhaltsberechtigten geltend machen (1607 II).

Angenommen der im Austand lebende Sohn habe feinem Bater anstatt ber von ihm beanspruchten 3000 Mt. nur 1500 Mt. als äußerstes, was er leiften tonne, gefandt und ber inlandische reiche Sohn habe bem Bater außer seinem Teil von 3000 Mt. Die fehlenden 1500 als Rachmann gegeben, bann barf er ben auf ihn übergegangenen vaterlichen Unterhaltsanspruch in Sohe von 1500 Mf. nicht bom Bruber beitreiben. weil er fonft ben Bater ichabigen murbe.

4. Reihenfolge der Unterhaltsberechtigten.

Es ift bentbar, daß ein Unterhaltspflichtiger bon mehreren Bedürftigen in Ansbruch genommen wird. Dann muß er ihnen allen Unterhalt gewähren, soweit er dazu imstande ist. Ist er dazu außerstande, schreibt bas Gefet folgende Rangordnung bor (1609).

a) Die Abkömmlinge gehen ben Bermandten ber auf. steigenden Linie vor und unter ihnen hat wiederum den Vorrang, wer zur geseklichen Erbfolge berufen ist — die Rinder schließen also ihre Abkömmlinge aus. die Abkömmlinge verstorbener Kinder itehen den noch lebenden Kindern gleich (1609 I).

Die Unterhaltspflicht gegenüber ben unehelichen Rinbern gehört ju ben Berbindlichkeiten, Die ber Bater nach 1603 bei Bemeffung feiner Leistungsfähigkeit vorweg zu berücklichtigen hat; denn insoweit ist ihm die Sinrede des Notbedarfs versagt (vgl. NG. 106 373).

b) Der Chegatte steht ben minberjährigen unberheirateten Rindern gleich; anderen Rindern, ben Enteln und Vorfahren geht er por (1609 II 1).

Ein geschiedener Spegatte und ber nach 1351 unterhaltsberechtigte Gatte geht den volljährigen ober berheirateten Rindern und den übrigen Berwandten vor (1609 II 2). Daß er ben minderjährigen, unverheirateten Rinbern nachstehe, ift in 1609 II nicht ausgesprochen (RG. 75 344ff.). Mus 1579 ergibt fich vielmehr, bag er ihnen nicht grundfählich nachsteht, daß vielmehr in jedem einzelnen Falle nach Billigfeit zu entscheiden ift, ob ber Anspruch bes geschiedenen Gatten ober ber anderen Beteiligten (eines etwaigen neuen Gatten und minderjähriger unverheitateter Rinber) borzugsweise Berudfichtigung verdient; regelmäßig werden fich alle Beteiligten eine entsprechenbe Berabsehung bes ihnen gutommenden Unterhalts gefallen laffen muffen.

c) Unter ben Bermandten aufsteigenber Linie geben bie näheren ben entfernteren vor, alfo bie Eltern ben Großeltern ufw. Bwischen Bater und Mutter wird hier fein Unterschied gemacht (1609 I).

Bu allen Gruppen a—c ist festzustellen, daß ein zur Berfügung stehender Betrag, der für mehrere in der Rangordnung gleichstehende Personen nicht ausreicht, gleichmäßig nach dem Verhältnis ihres Bedarfs auf sie zu verteilen ist.

Wo uneheliche Kinder mit ehelichen zusammentressen, kann es vorlommen, daß die Ansprüche der unehelichen, da sie unter den sonstigen Berbindlichleiten (1603) vorweg in Rechnung gestellt werden, voll bestiedigt werden, während der Bater sich seinen ehelichen Kindern gegenüber mit Exsolg auf seine Leistungsunfähigkeit beruft und sie auf die Eroßeltern verweist. Entsprechendes gilt für das Zusammentressen des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau mit dem von unehelichen Kindern des Mannes.

Ein bochft unbilliges Ergebnis! Für die Zwangsvollstredung sehen allerdings 850 IV 3BD. und 4a Lohnbeichil. bor, bag die Aufhebung ber Unpfändbarkeit gewisser Forberungsbetrage zugunsten bes Unterhaltsanspruchs bes unehelichen Rinbes nicht burchgreift, soweit ber Bollstredungsschuldner biefer Bezüge bedarf, um feinen notbürftigen Unterhalt zu befriedigen und die Unterhaltspflicht gegenüber dem Chegatten und den Verwandten zu erfüllen. Das Reichsgericht hat es aber abgelehnt, aus biefer Bollftredunasbestimmung ben allgemeinen Schluß zu ziehen, bag ber Unterhaltsanspruch ber ehelichen Rinder und bes Gatten bem ber unehelichen Kinder vorgeht (RG. 106 372). Jum minbesten mußte man anerkennen, daß die unehelichen Kinder nicht besser gestellt werben burfen als die ehelichen, baf in jedem einzelnen Ralle nach Billigfeit ju enticheiden ift, ob ber eine ober andere Unipruch porzugemeife Berud-Der Unehill. will in 1708b bementfprechend bie sichtigung verdient. Unterhaltspflicht bes unehelichen Baters bei einer folden Ronfurreng auf bas beschranten, mas mit Rudficht auf die Beburfnisse sowie bie Bermogens- und Erwerbsverbaltniffe ber Beteiligten ber Billigfeit entlorict.

### III. Der Inhalt bes Unterhaltsanspruchs.

1. Der Unterhalt umfaßt ben gesamten Lebensbedars, einschließlich der Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Beruf— und zwar entsprechend der Lebensstellung des Bedürftigen. Grundsäglich kann dieser also standesmäßigen, d. h. auskömmlichen Unterhalt verlangen, bei dem nicht bloß auf die unter allen Umständen zu befriedigenden Bedürfnisse zu sehen ist, sondern auch auf seine Lebensstellung. Diese wird beeinflußt durch eine Reihe von Umständen, wie Stand und Vermögensverhältnisse der Estern, Anlagen, Ausbildung und Veruswahl des Bedürftigen, die selbständige Entwicklung seiner Persönlichkeit und die erlangte Berufsstellung, bei der Frau auch durch den Stand des Mannes usw.

Was dementsprechend zu leisten ist, kann nur auf Grund der Berhältnisse des einzelnen Falles entschieden werden. Sie entschieden auch darüber, welche Ausbildung einem Kinde zu gewähren ist, was dazu gehört und wie lange die Erziehung und Borbüdung zu dauern hat.

Der Sohn eines dem gedilbeten höheren Bürgerstand angehörigen Baters kann z. B. bei entsprechendem Bermögen oder Einkommen des Baters und entsprechender Beanlagung die Mittel zu voller Hochschledbildung verlangen (RG. i. R. 1909 Nr. 3790, RGLeipzz. 1921, 306 Nr. 7, OLGE. 21 246; 40 79). Der Bater kann, wenn er sich einmal mit dem Universitätsstudium einverstanden erklärt hat, dem Sohn später nicht willkirlich die Witherung der wirtschaftlichen Berhältnisse oder grober Pssichtverlehung des Sohnes.

Ausnahmsweise kann nur notdürftigen Unterhalt verlangen, wer durch eigenes sittliches Berschulden unterhaltsbedürftig geworden ist (1611 I). Gleiches gilt, wenn der Bedürftige sich dem Pflichtigen gegenüber einer Bersehlung schuldig macht, die als Pflichtteilsentziehungsgrund anerkannt ist (1611 II).

Der Bedürstige kann sich wegen ber infolgebessen eintretenden Anspruchsbeschränkung nicht an andere Unterhaltspflichtige halten (1611 III).

2. Der Unterhalt ist regelmäßig durch Geldrente viertels jährlich im voraus zu leisten (1612 I u. III u. 760). Die Biertels jahresrente gebührt dem Berechtigten, der den Beginn des Biertels jahres erlebt hat, voll (760 III).

Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, kann der Berpflichtete verlangen, daß ihm die Unterhaltsgewährung in anderer Art gestattet wird (1612 I 2).

Der Landwirt, bem bie Gelbzahlung schwer fällt, erbietet sich zur Naturalverpflegung, ber Enfel will ben bem Trunt ergebenen Großvater in einer Berpflegungsanstalt unterbringen.

Die Eltern haben ganz allgemein unverheirateten Kindern gegenüber das Recht zu bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus sie Unterhalt gewähren wollen; doch kann das Bormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes aus besonderen Gründen die elterliche Bestimmung ändern, bleibt aber an die von den Eltern gewählte Art der Gewährung durch Geldrente gebunden (1612 II).

3. Für die Vergangenheit wird grundsählich kein Unterhalt geschuldet (1613). Das solgt aus dem Zweck der Unterhaltspflicht, die Lebensbedürsnisse des Berechtigten zu decken — in praeteritum non vivitur — ist aber auch im Interesse des Pflichtigen geboten, der seine eigene Lebenshaltung mit Rücksicht auf die Unterhaltspflicht einrichten muß.

Davon macht bas Geset eine Ausnahme von dem Zeitpunkt an, zu dem der Berpslichtete in Berzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist (1613); hier kann der Berechtigte nach seiner Bahl, Erfüllung oder Schadensersah wegen Nichterfüllung sobern (280).

4. Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht ver-

Jebe Bereinbarung, durch welche ber Unterhaltsanspruch gemindert ober aufgehoben werden soll, auch die entgeltliche, auch die im Bergleichswege, ist nichtig (RG. 50 96, RGJB. 1902 S. 220).

Eine Borausleistung befreit den Pflichtigen bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten, falls der Unterhalt durch Geldrente geleistet wird, nur für drei Monate; falls er in anderer Weise geleistet wird, auf eine der Art und dem Zweck der Rente entsprechende Zeit. Wenn der Unterhaltspflichtige den Zeitabschnitt, für den vorausgeleistet werden soll, selbst zu bestimmen hat (Eltern gegenüber einem unverheirateten Kind), befreit die Vorausleistung nur für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt (1614 II).

Wenn ein Dritter an Stelle des Unterhaltspflichtigen dem Berechtigten Unterhalt gewährt, so hat er nach 679 BGB. den Erstattungsanspruch des Geschäftsführers ohne Austrag gegen den Pflichtigen, falls er die Übernahme der Geschäftsführung sobald als möglich angezeigt hat. 1613 steht dem Erstattungsanspruch nicht entgegen, wohl aber muß sich der Geschäftsführer unter Umständen dom Pflichtigen entgegenhalten lassen, daß er den Unterhaltsberechtigten mit den ersorderlichen Witteln versehen habe und insolge zulässiger Borausseistung für die Titische Zeit gar nicht mehr unterhaltspflichtig gewesen sei, solglich auch nicht durch den Geschäftsführer von einer Verbindlichkeit besteit worden sei.

5. Der Unterhaltsanspruch erlischt grundsählich mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten (1615).

Ausgenommen sind die Ansprüche, die nach 1613 für die Bergangenheit geltend gemacht werden können, und auf die im Augenblic des Todes fälligen Borausleistungen (1612 II III).

Beim Tode des Berechtigten hat der Pflichtige die Beersdigungskoften zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht vom Erben zu erlangen ist (1615). Gleiches gilt für die Feuerbestattungskosten in Höhe standesmäßiger Beerdigungskosten.

6. Der Unterhaltsanspruch ist unabtretbar und unpfändbar (850 I BBD., 400); gegen ihn kann nicht aufgerechnet werden (394).

Das Recht auf den Unterhalt im ganzen ist unversährbar (194 II). Die Forderungen auf rückständige Leistungen verjähren in vier Jahren (197).

### III. Abidnitt.

## Vormundschaftsrecht.

## Begriff und Aufgabe ber Bornundichaft. — Arten. — Geschichtliches.

I. Begriff und Aufgabe. Die Bormunbichaft ift bas Umt ber Fürsorge und Bertretung schubbebürftiger, ber elterlichen Gewalt entbehrenber Personen.

1. Die Vormundschaft ist zwar kein Familienverhältnis, aber ein aus der Schutzewalt der Sippe (Muntrecht) herausgewachsenes Amt, das die Familienfürsorge, namentlich die sehlende elterliche Fürsorge, ersetzen soll und dementsprechend

ausgestaltet ift.

Der Zwed dieses Amtes, die sehlende Familienfürsorge zu crsehen, hat zu einer samilienrechtlichen Ausgestaltung der ganzen Einrichtung geführt. Am Karsten tritt das hervor bei der Alters-vormundschaft über Minderjährige; sie ist als ein Ersamittel der elterlichen Gewalt ausgebaut. Aber auch bei der Bormundschaft über schuhbedürstige Vollzährige sinden Schuh und Fürsorge nach Art elterlicher Fürsorge statt. Und die Fürsorge in einzelnen Ungelegenheiten durch Pfleger ist vormundschaftsähnlich, also elternähnlich normiert.

Deshalb gehört die Vormundschaft ins Familienrecht und nicht ins Schuldrecht (bahin berwies sie Windscheid in seinem Pandektensehrbuch). Wenn sich auch schuldrechtliche Verpslichtungen zwischen Mündel und Vormund ergeben nach Art eines Auftragsverhältnisses (1834 ff.), so ist das nur eine Seite der Einrichtung und ändert nichts an der im Grundzug amtsrechtlichen Stellung des Vormunds.

2. Die Bormundschaft soll die fehlende Familienpflege, namentlich die fehlende elterliche Gewalt, ersetzen. Deshalb sett sie nur ein, wenn ein Kind überhaupt nicht unter der elterlichen Gewalt sieht — sei es, daß die Eltern fehlen oder unbekannt sind — oder wenn sie die elterliche Gewalt oder ihre Ausübung verloren haben (1773).

Bei Bolljährigen, die der elterlichen Gewalt entwachsen sind, ist weitere Boraussehung die Entmundigung (1896).

Bur Bevormundung kommt es ferner, wenn den Eltern die elterliche Gewalt in einem solchen Umfang entzogen ist, daß sie weder in Angelegenheiten der Person noch des Bermögens vertretungsberechtigt sind (1773).

3. Die Bormundschaft ift zwar ein Umt, ber Bormund aber fein Staatsbeamter, sondern nur der Träger einer fogial.

rechtlichen Amtsftellung.

Nur wenn man das erkennt, eröffnet sich das Verständnis für die eigenartige Mischung von öffentlichrechtlichen und privaterechtlichen Vorschriften für die Ausgestaltung der Vormundschaft. Auch hier zeigt sich, daß die sozialrechtlichen Interessen teils mit den Mitteln des öffentlichen, teils des Privatrechts Schuß erfahren.

Offentliches Recht gilt für die Bestellung des Vormunds; denn die Vormundschaft kann nur durch Anordnung des Vormundschaftsgerichts übertragen werden (1774) — soweit sie nicht nach der Jugendwohlfahrtsgesehgebung den Jugendämtern, also Be-

hörden, als Amtsvormundschaft zufteht.

Der Rechts- und Pflichtenkreis des Vormunds ist ein sozialrechtlicher, insoweit dieser als Vertreter der staatlichen Gemeinschaft
einem ihm Untergeordneten elternähnliche Familienfürsorge angedeihen läßt. Die Einzelausgestaltung seiner Rechtsstellung ist vorwiegend in den Formen des Privatrechtes erfolgt — ganz wie beim
Familienrecht im engeren Sinne. Es bestehen zwischen Mündel und
Vormund ähnliche Ausgleichverpslichtungen, wie zwischen Auftraggeber
und Beaustragtem. Der Vormund muß eigennützig verwandte Mündelgelder verzinsen (1834 u. 668); er hat einen Anspruch auf Vorschuß
oder Ersat von Auswendungen zwecks Führung der Vormundschaft
(1835 und 669, 670) — was für die Amtsvormundschaft des Jugendamts dahin beschränkt ist, daß dessen allgemeine Verwaltungskosten
nicht ersetz zu werden brauchen (NSWG). 33 II).

Die Haftung des Vormundes ist dagegen nicht wie die des Familienvaters auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten beschränkt (so im römischen Recht), vielmehr haftet er als Amtsträger für jede Fahrlässigkeit; mehrere haften als Gesamt

schuldner (1833).

4. Obervormundschaft. Der Staat hat die Vormundschaft eingerichtet in Anerkennung einer ihm obliegenden sozialethischen Verpslichtung zur Fürsorge für das Jugendalter und darüber hinaus für jeden seines Schupes besonders bedürftigen Volksgenossen. Diese

fürsorge ist ein wichtiger Teil der sog. Jugend und Bolkswohl, ahrtspflege, die durch Erhaltung und Stärkung der Bolkskraft vie Voraussetzungen für die Existenz und Blüte der staatlichen Geneinschaft selbst sichert.

Mit der bloßen Einrichtung der Bormundschaft und der die brigkeitlichen Ernennung eines Bormundes sind aber die den erwähnten Aufgaben noch nicht voll erfüllt. Es muß auch as pflichtmäßige Arbeiten der Bormunder gewährleistet verden. Auf die Kraft der elterlichen Liebe und Hingabe kann bei hrem Wirken nicht gerechnet werden.

Der Staat nimmt deshalb für sich die Obervormundschaft n Anspruch und betraut mit ihrer Ausübung, obwohl es sich um einen zweig der Wohlfahrisverwaltung handelt, nicht eine Berwaltungszehörde, sondern das Gericht.

Das rechtfertigt sich burch ben privaten Charakter der vom Bormund zu besorgenden Angelegenheiten. Als Bormundschaftselericht fungieren die Amtsgerichte. Zuständigkeit und Versahren ind in dem RG. betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsearkeit v. 17. 5. 1898 geordnet. Beschwerdegericht ist das Landgericht.

Die schwierige Frage, wie ein fruchtbringendes Zusammenvirken von Vormund und Vormundschaftsgericht am besten gesichert
verden kann, löst das BGB. in Anschluß an die Preußische Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875. Danach liegt der Schwerpunkt
n der Fürsorge des Vormundes, der bei seiner Amtössührung
nöglichst selbständig gestellt wird und die Verwaltung grundsählich
elbstverantwortlich zu führen hat. Das Vormundschaftsericht ist, abgesehen von der Ernennung und Entlassung des Vornundes, beschränkt auf die Aufsicht über dessen Amtössührung
ind die Entscheidung über die Genehmigung wichtiger Rechtseschäfte. Ein Recht zum eigenmächtigen Eingriff hat es nur
unsnahmsweise.

II. Einzel. und Berufs. ober Amtsvormundschaft. Benn die Bormundschaft ein Amt ist, so gewinnt die Frage der luswahl der geeignetsten Persönlichteiten für dies Amt besondere dedeutung. In dieser Richtung hat das BGB. versagt. Während sonst n Deutschland die Erlangung von Amtsstellen an die Erfüllung peinscher und hochgeschraubter Borbedingungen geknüpft ist, geht das BGB. davon aus, daß sich ungefähr sedermann zum Bormund eigne. Die Borschriften über Fähigkeit und Tauglichteit (1780 ff.) sind nur ie Zusammenstellung einiger Ausschlußgründe. Das Gesetztent rundsählich nur die Einzelvormundschaft, die als ein unentgelt.

liches Chrenamt zu führen ist (1836). Kohler hat für diese Regelung das harte Wort von der "vereinzelten Dilettantenvormundschaft" gebräat (S. 486).

Die Borschriften des BGB. passen nur für kleinere Berbältnisse auf dem Land und in der Kleinstadt, wo Berwandte oder befreundete Personen, die mit den Berhältnissen des Mündels vertraut sind, für ein solches Umt zur Berfügung stehen. Diese Borschriften passen aber nicht für die Berhältnisse der Großstadt, wo solche Beziehungen und damit ein persönliches Interesse des Bormunds für den Mündel vielsach sehlen und der Grundsat der Unentgeltlichkeit die Neigung des mit seinen eigenen Angelegenheiten schon hinreichend beschäftigten Großstädters zur Übernahme und hingebenden Führung eines so verantwortungsvollen Amtes sicher nicht erhöht.

Ganz besonders hat sich diese Unzulänglichkeit des Gesetzes zum Nachteil der unehelichen Kinder geltend gemacht, für die geeignete Persönlichkeiten nur schwer, zum mindesten erst nach zeitraubendem Suchen zu finden waren.

Deshalb entstand bald nach Inkrafttreten des BGB. für solche Fälle eine Bewegung zur Einführung der Berufsbormundschaft, d. h. der Betrauung besonders geeigneter, gegebenenfalls auch zu besoldender Personlichkeiten mit einer Reihe von Vormundschaften unter gleichzeitiger Benutzung oder Schaffung einer Organisation, die die vormundschaftliche Fürsorge nicht bloß vom guten Willen des Einzelnen abhängig macht, sondern diesen als Glied der Organisation fördert und stützt.

Eine gesetliche Handhabe für diese Strömung bot Art 136 E., ber unter gewissen Boraussehungen eine Ausnahme vom Bestellungsgrundsatz des 1773 machte und den Landesrechten die Besugnis gab zur Errichtung von Anstalts und Berufsvormundschaften.

Danach konnten der Borstand einer unter staatlicher Berwaltung oder Aussicht stehenden Etziehungs- oder Verpslegungsanstalt oder ein Beamter (der nach den Aussührungsgesetzen, wenn nicht Anstaltsbeamter, so doch durchweg ein Gemeindebeamter sein mußte) krast Gesetzen mit der Bormundschaft über die Minderjährigen betraut werden, die in der Anstalt oder in einer unter Aussicht des Borstandes oder Beamten stehenden Familie untergebracht waren. Das Landestecht konnte die gleichen Borschriften für uneheliche Kinder tressen, die unter Aussicht des Borstandes oder Beamten in der mütterlichen Familie belassen wurden.

Statt den Bestellungsgrundsatz ganz auszuschalten, konnte das Landesrecht sich auch auf die Bestimmung beschränken, daß der Borstand ober Beamte vor den nach BGB. zur Bormundschaft berusenen Personen

als Bormund beftellt werben fann.

Bon diesen Borbehalten haben bie meisten Bundesstaaten Gebrauch gemacht.

So Breugen AG, Art. 78, FürfErzG. 12, Bapern AG, 100, Sachien AG. 37—39. Württemberg Gel. über die Berufsvormundschaft uiw.

Daneben fette eine umfangreiche freie Bereinstätigkeit ein. Im Sahre 1911 wurde in Frankfurt der Berein "Archiv deutscher Berufsvormunder" gegründet (Klumker) mit dem Aweck "ben Ausbau berufsbormundichaftlicher Einrichtungen usm zu fördern." Konfessionelle Verbände (so die katholische "Caritas" und der protestantische Kinderrettungsverein) nahmen sich der Mündel an und itellten geeignete Berionen zur Übernahme pon Bormundichaften zur Berfügung

Neben die gesekliche Berufspormundschaft trat so die Sammelvormundichaft burch Bestellung, b. h. die rechtlicher Besonderheiten entbehrende Übertragung vieler Vormundschaften an eine geeignete und bereite Beriönlichkeit (val. 1786 Biff. 8).

Auf diesen Wegen hat sich für die überwiegende Mehrheit der

Unehelichen die Berufsvormundschaft durchgesekt.

Den Schlukstein dieser Entwicklung sekt das am 1.4. 1924 in fraft getretene Reichs-Sugendwohlfahrtsgeset vom 9. Juli 1922. Unter Aufhebung bes Art 136 E. hat es die Berufs. vormundichaft reichsgesetlich für gewisse Fälle eingeführt, fo daß heute neben die Einzelvormundschaft bes BBB, die Berufs. pormundichaft des RSBB. getreten ift.

Das Gefet führt zunächst ein die Amtsvormundschaft der von ben Gemeinden ober Gemeindeverbanden einzurichtenden Sugend.

ämter (§ 8) in zwei Formen:

a) als gesetliche Amtsvormundschaft über alle unehe. lichen Kinder, die im Bezirt des Jugendamtes geboren werden (35) -

b) als bestellte Amtsvormundschaft für alle zu bevormundenden Minderjährigen, insofern bas Jugendamt mit seinem Einverständnis bor ben nach BBB. 1776 als Bormunder berufenen Berfonen gum Bormund bestellt merden fann, wenn fein geeigneter anderer Bormund vorhanden ift (41).

Daneben läßt das Gefet die Beftellung einer Unftalts. oder Bereinsvormundschaft zu (47). Auf ihren Antrag können zu

Vormündern bestellt werden:

a) Borftande einer unter ftaatlicher Berwaltung oder Auf. sicht stehenden Anstalt — aber auch

b) Borftande privater! Anstalten ober Bereine, die bom

Landesjugendamt für geeignet erlärt find.

### III. Arten ber Bormunbichaft.

Innerhalb ber Bormundschaft im weiteren Sinne unterscheibet man bie Bormundschaft im engeren Sinne und die Bflegschaft.

- 1. Die Bormunbichaft i. eng. S. bezwedt eine allgemeine Fürsorge für die Person ober bas Bermögen. Das Geset sieht sie in zwei Bebürfnisfällen por:
- a) über Minderjährige, wenn die elterliche Gewalt fehlt ober versagt, sog. Altersvormundschaft,
- b) über Bolljährige, die der elterlichen Gewalt entwachsen sind für den Fall der Entmündigung Bolljährigenvormundschaft.

Regelmäßig wird für eine Bormundschaft nur ein berwaltender Bormund bestellt, das Gericht kann jedoch auch eine Mehrheit von verwaltenden Bormündern bestellen, soll dies aber nur aus besonderen Gründen tun (1775).

Bwecks größerer Sicherung bes Mündels und Entlastung bes Bormundschaftsgerichts kann neben dem Bormund ein Gegenvormund bestellt werden, um das Bormundschaftsgericht bei der Beauflichtigung des Vormunds zu unterstützen (1792).

2. Die Pflegschaft ist vormundschaftliche Personenfürsorge mit begrenzterem Aufgabenkreis; sie bezweckt grundsählich nur eine Fürsorge für einzelne Angelegenheiten (vgl. § 63 bieses Buches).

### IV. Beidichtliches.

1. In Kom stand die bormundschaftliche Gewalt über Unmündige (impuderes) anfänglich der agnatischen Familie, weiterhin der gens zu. Seit den XII Taseln konnte der pater kamilies testamentarisch einen tutor ernennen. Später trat als dritte Form ergänzend dazu die Bormundschaft durch obrigkeitliche Berusung. So unterschied man tutela testamentaria, legitima und dativa. Der tutor hatte die Fürsorge für die persönlichen und Bermögensangelegenheiten des Mündels und das Recht, durch auctoritatis interpositio, d. i. förmliche Zustimmung die Geschäfte des Schubbesohlenen wirkam zu machen. Die Frauentutel (tutela mulierum) ist in geschichtlicher Zeit schon auf die auct. interp. zu gewissen Geschäften beschänkt und umsaht nicht mehr die Bermögensverwaltung; und auch in dieser Beschränkung verbläßt sie immer mehr und wird im 5. Jahrhundert nach Ehristus abgeschässt.

Inhalitlich wandelte sich die tutole aus einem im Interesse bes Bormundes begründeten Gewaltverhältnis um in eine im Interesse des Mündels getrossene Fürsorgeeinrichtung, ein Amt (munus).

Neben ber Tutel entwickelte sich im römischen Recht die cura als Bormundschaft über pflegebedürftige Mündige, namentlich als cura

minorum, prodigi und furiosi. Ihr Befen erschöpft sich in ber Bermogensfürforge, die durch formlose Ruftimmung (consensus) zu gewissen Geichäften geschab. Während die Unmundigen einen tutor haben mußten, mutbe die ours über die Minberiahrigen anfänglich nut mittelbat etamungen Ger consensus follte die Gefahr der Anfechtung wegen Uberporteilung ausschließen): erst im Laufe ber Zeit wurde aus einer Einrichtung für bestimmte gefährliche Beichafte ein ftanbiges Umt ber Rurforge für die minores viginti quinque annis.

In der Raiferzeit bilbete fich eine ftaatliche Obervormund-

icaft mit icarfer übermadung ber Bormunber aus.

2. Auch bas ältere beutiche Recht tannte eine Sürforge für Berfonen, die weber der ehemannlichen noch paterlichen Munt unterstanden. also für unverheiratete Frauen, vaterlose Minderjährige, Beiftestrante, Gebrechliche, Greife. Tragerin ber Bormundicatt mar anfänglich die Sibbe, die fie durch den nächsten Schwertmagen ausübte Mit ber Schwächung des Kamilienverbandes tritt das Recht des nächsten Schwertmagen als geborenen Vormundes immer mehr hervor, die Sippe wird auf seine Beaufsichtigung, alfo die Oberbormundichaft beidrantt. Spater nimmt ber Ronia als oberfter Schupherr ber Bitmen und Baifen die Oberbormundichaft in Ansbruch, der Gedanke der staatlichen Kursorge bricht sich Die weitere Auflösung bes Familienverbandes führt zur Unertennung bes Rechtes bes Baters, lestwillig über bie Bevormundung zu bestimmen, ben Bormund zu füren. In ben Städten nimmt bie Obrigleit bie Ubermachung bes Bormundes in Die Städtische Bormundichaftsordnungen werden erlaffen, Die Sand. mangels eines geborenen ober geforenen Bormundes die obrigfeitliche Ernennung (und ebil. Absetung) eines Bormundes porfeben. ber geborene ober geforene Bormund muß fich auf die Dauer eine Brufung auf seine Tauglichkeit gefallen laffen. Das Bestellungspringip bricht fich Bahn.

Anhaltlich verdrängt im späteren Wittelalter der Kürsorgegebante bollig ben Dachtgebanten, ber ber vormundschaftlichen Ge-

walt der Sippe neben dem Schutgedanken innewohnte.

Die Frauenvormundschaft wird ganz wie im römischen Recht immer mehr abgeschwächt. Was bie Jugenblichenvormundschaft angeht, so erstredte sich biese ursprünglich bis zu bem Reitpunkt, wo bas Rind zu feinen Rahren gefommen war (ein Reitbunft, ber verschieden. vom zwölften bis achtzehnten Sahr, festgelegt murbe); später murbe bie Bevormundung bis zur Bolljahrigkeit vorgeschrieben, ohne bak ein ber tutela und cura der Romer entsprechender Unterschied zwischen Unmündigen und Mündigen gemacht worden wäre.

3. Die Rezeption hat wenig Einfluß gehabt. Der Unter= Schied zwischen tutels und ours wurde nicht aufgenommen (mit zeitweiser Ausnahme im fachfischen Recht). Die Bormunbichaft behielt ihren einheitlichen Charafter. Der Bormund bedurfte, auch wenn er bom Bater benannt war, ber obrigkeitlichen Bestätigung (confirmatio iuris Germanici). Die Obervormundschaft übten nach gemeinem Recht bie Gerichte. Die Führung ber Bormundschaft erfolgte im allgemeinen nach den Grundsähen des spätrömischen Rechts.

Die Geschlechtsvormundschaft über Frauen verschwand. Neben die Bormundschaft über Minderjährige und entmündigte Geisteskranke trat die über Berschwender und Trunksüchtige.

Das Bormundichaftswesen wurde durch die Reichspolizeiorden nungen von 1548 und 1577 und durch landesgeseltliche Bormundschafts-

ordnungen geregelt.

4. Weittragende Bedeutung erlangte die Preuß. Vormundsschaftsordnung von 1875. Sie brach mit dem gemeinrechtlichen, aus dem römischen Recht übersommenen Grundsat schafer Überswachung und Abhängigkeit des Bormundes und ersetzte ihn durch den Grundsat der Selbstverwaltung. Das Bormundschaftsgericht wurde auf die Überwachung der Amtsführung und die Genehmigung wichtiger Geschäfte beschränkt.

Die Preuß. Bormundschaftsordnung machte nach dem Borbild des allgemeinen Landrechts einen Unterschied zwischen der Bormundschaft als allgemeiner Fürsorge für Person und Bermögen — und der Kuratel als Kürsorge für einzelne Angelegenheiten oder einen be-

ftimmten engeren Areis pon Angelegenheiten.

5. Das BBB. hat fich im wesentlichen an die Breug. BD. an- geschlossen.

### I. Titel. Vormundschaft über Minderjährige.

### I. Rapitel. Anordnung der Vormundschaft.

I. Das Beftellungspringip.

Nach BGB. tritt die Bormundschaft niemals ohne weiteres kraft Gesetzes oder testamentarischer Anordnung (ex lege oder ex testamento) ein, sondern nur kraft obrigkeitlicher Bestellung. Das Bormundschaftsgericht hat die Bormundschaft von Amts wegen answordnen (1774).

Um dem Gericht Kenntnis von jedem Bedürfnissall zu verschaffen, sind einer Reihe von Behörden und sonstigen Beteiligten Anzeigespflichten auferlegt, so dem Standesbeamten (48 Fros.), den Gerichten (50 Fros.), dem Gemeindewaisenrat (49 Fros.), dem Gewalthaber, Bormund, Gegenvormund (1894 II, 1895, 1909 II), den Erben des Bormundes usw. (1894 I, 1895, 1915).

Die gesetliche Amtsvormundschaft über alle unehelichen, im Bezirke des Jugendamts geborenen Kinder erlangt nach RJBG. 35 das Jugendamt.

Außerdem erlangt der für eine Leibesfrucht bestellte Pfleger mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt ohne weiteres die Bormundschaft (38 RJBG).

In allen anderen Fällen der Berufsvormundschaft (Jugendamts, Anstalts, Bereinsvormundschaft) wird das Bestellungsprinzip aufrecht erhalten.

II. Die Bedürfnisfälle.

Gin Minderjähriger erhält einen Vormund (1773):

1. wenn er nicht unter elterlicher Bewalt fteht,

so namentlich, wenn beibe Eltern tot ober für tot erklärt sind, so wenn die elterliche Gewalt des Baters fortgefallen ist oder ruht, ohne daß sie oder ihre Ausübung auf die Mutter übergegangen wäre (1684, 1685), so bei unehelichen Kindern (1591 st.), Kindern aus einer Richtehe oder aus einer sichtig erklärten Ehe, deren Richtigkeit beiden Eltern befannt war (1699):

2. wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind,

so 3. B., wenn die Gewalt des Baters ruht und die Mutter tot ober die She aufgelöst ist, ohne daß die Gewalt der Mutter übertragen ware, wenn die Gewalt der Mutter ruht, so im Falle des 1666 II;

3. wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist (Findelstind).

III. Die Berfon bes Bormunbes.

- 1. Das Vormundschaftsgericht hat abgesehen von den Fällen der gesetlichen Berufsvormundschaft (35 u. 38 RJBG.) den Vormund auszuwählen, ist aber in der Wahl nicht völlig frei.
- a) Bon vornherein scheiben aus die für unfähig erklärten Personen, nämlich Geschäftsunfähige, sowie wegen Geistesschwäche, Berschwendung oder Trunksucht Entmündigte (1780).

Ihre Bestellung sowie die bon ihnen vorgenommenen Rechtshand-lungen find nichtig.

- b) Richt in Betracht kommen ferner die Personen, die nicht bestellt werden sollen, die sog. Untauglichen ohne daß ihre Bestellung ungültig wäre.
  - a) Kraft Gesets sind schlechthin untauglich (1781): Minderjährige, unter vorläufige Vormundschaft Gestellte, wer nach 1910 zur Besorgung seiner Bermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat, der Gemeinschlen während der Dauer des Konkurses, wer der bürgerlichen Ehrentechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus dem StBB. ein anderes ergibt. (Dabei ist zu beachten, daß 34 Zisse. Strafgesehduch von "Unfähigkeit, Bormund zu sein" spricht, was selbstverständlich im Hinblid auf 1781 Rr. 4 einengend im Sinne von Untauglichkeit auszulegen ist.)

β) Kraft elterlicher Anordnung ift untauglich, wer durch Anordnung bes Baters ober der ehelichen Mutter des Mundels von der

Vormundschaft ausgeschlossen ist (1782).

y) Mangels behördlicher Erlaubnis sind untauglich Beamte ober Religionsbiener, die nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Abernahme der Vormundschaft bedürfen (1784).

Nach 48 RJWG. darf diese Erlaubnis nur versagt werden, wenn ein wichtiger, dienstlicher Grund vorliegt.

Für Angehörige ber Wehrmacht trifft bas Wehr . vom 23. 3. 1921

§ 33 eine entsprechende Bestimmung.

- d) Beseitigt ist dagegen der Untauglichkeitsgrund des 1783, wonach eine Frau, die mit einem andern als dem Bater des Mündels verheiratet ist, mangels Zustimmung ihres Mannes nicht bestellt werden soll (48 RXBG.).
- c) Auch aus dem Kreise der danach Tauglichen kann das Vormundschaftsgericht regelmäßig nicht frei den wählen, der ihm am geeignetsten erscheint, sondern muß die Ansprüche gewisser Personen auf Bestellung zum Vormund berücksichtigen, falls diese nicht das Interesse des Mündels gefährdet (1776—1778).

Das Geset spricht von Berufung zur Vormundschaft und stellt unter ben Berufenen außerbem eine bestimmte Rangordnung auf,

an die das Gericht gebunden ist (1778).

Diese Recht auf Bestellung und die nähere Bestimmung der Berusenen (wer vom Inhaber der elterlichen Gewalt benannt ist und gewisse nahe Verwandte) lassen als Wurzel der Vormundschaft die Muntgewalt der Sippe erkennen. Als überrest der Vormundschaft der Familie wurde später das Recht der Ettern anerkannt, den Vormund im Testament zu bestimmen. Daraus erstärt sich die Verbindung vieser Berechtigung mit der elterlichen Gewalt durch das BGB. Das KIBG. hat mit diesen Rechten der Familie gebrochen, wo das Wohl des Mündels das ersordert, und dem Vormundschaftsgericht das Recht gegeben, das Jugendamt mit seinem Einverständnis vor den im § 1776 BGB. derusenen Versonen als Vormund zu bestellen, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist (41 RIWG.).

a) Berufung burch lettwillige Berfügung.

An erster Stelle ist berufen, wer vom Bater bes Münbels durch lettwillige Verfügung zum Vormund benannt ist; der Bater hat das Benennungsrecht nur, wenn er zur Zeit seines Todes im Besitz der elterlichen Gewalt und zwar des vollen Vertretungsrechtes ist (1776 Nr. 1, 1777).

An zweiter Stelle ist berufen, wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist; das Benennungsrecht der Mutter unterliegt den gleichen Voraussehungen wie das des Vaters (1776 Nr. 2, 1777 I 2).

β) Berufung durch bas Befet.

An dritter Stelle ist berufen der Großvater des Mündels von väterlicher Seite, an vierter Stelle der Großvater von mütterlicher Seite (1776 Nr. 3 und 4).

Wer bergestalt berufen ist, hat ein Recht auf die Berufung und auf die Einhaltung ber Reihenfolge; wenn er übergangen wird, hat er die sofortige Beschwerde (60 I Nr. 1 Fres.). Sein Recht ist freilich kein unbedingtes, es ist ausgeschlossen, wenn er unfähig oder untauglich ist, (1780—1784), wenn er die Übernahme der Bormundschaft verzögert oder daran verhindert ist oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde (1778 I). Außerdem können vorgezogen werden für eine minderjährige Ehefrau deren Mann und für ein uneheliches Kind dessen Mutter (1778 II) — sowie ganz allgemein nach 41 RIBG. das Jugendsamt, wenn kein geeigneter anderer Bormund vorhanden ist. Wenn das Hindernis an der Übernahme der Vormundschaft ein vorübergehendes ist, kann der Berusene nach Wegsall des hindernisses die Entlassung des disherigen Vormundes und seine eigene Bestellung verlangen (1778 II).

Das Recht auf Berufung schließt die Ernennung eines Mitvormundes ohne Zustimmung des Berufenen aus (1778 IV).

d) Erst wenn kein Berufener vorhanden ist, wählt das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenrates frei eine geeignete Persönlichkeit aus — unter möglichster Berücssichtigung von Verwandten und Verschwägerten, sowie der Konfession des Mündels (1779).

Berwandte und Berschwägerte, die nicht berusen sind, haben teine Beschwerbe aus eigenem Recht, sondern nur wegen Berlepung ber Mundelinteressen (57 I 3iff. 9 Kr&G.).

IV. Es besteht eine staatsbürgerliche Berpflichtung zur Übernahme der Bormundschaft für jeden Deutschen, den das Bormundschaftsgericht als Bormund ausgewählt hat, sofern ihm nicht
ein Unfähigkeits- oder Untauglichkeitsgrund (1780—84) oder ein Ablehnungsgrund zur Seite steht (1785 und 1786).

### 1. Ein Ablehnungsrecht hat:

a) Nicht mehr jede Frau — so 1786 Nr. 1 —, sondern nach 48 RJBG. nur eine Frau, die mindestens zwei schulpslichtige Kinder hat oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert.

b) Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat (1786 Mr. 2).

c) Wet mehr als vier minderjährige eheliche oder diesen gleich; gestellte Kinder hat, wobei ein von einem anderen an Kindesstatt ausgenommenes Kind nicht mitgezählt werden dars (1786 Rr. 3).

d) Wer burch Rrankheit ober Gebrechen verhindert ift, Die Bor-

mundschaft ordnungsmäßig zu führen (1786 Nr. 4).

e) Wer wegen Entsernung seines Wohnsites vom Sibe des Bormundschaftsgerichtes die Bormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann (1786 Kr. 5).

f) Wer nach 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird (1786

Mt. 6).

g) Wer mit einem anbern zur gemeinschaftlichen Führung ber Bor-

mundschaft bestellt werben foll (1786 Mr. 7).

h) Wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt (1786 Nr. 8). Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

i) Angehörige der Wehrmacht (WehrG. v. 23. 3 1921 § 33).

2. Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Bormundschaftsgericht geltend gemacht wird (1786 II).

- 3. Grundlose schuldhafte Ablehnung macht dem Mündel gegenüber verantwortlich für den Schaden, der durch die Berzögerung der Bestellung des Vormundes entsteht (1787 I). Der Ablehnende muß die Vormundschaft unbeschadet seines Beschwerderechts auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts vorläufig übernehmen (1787 II).
- 4. Das Bormundschaftsgericht kann ben Ausgewählten burch Ordnungsstrafen zur Übernahme, gegebenenfalls zur vorläufigen Übernahme (1787 II) anhalten (1788 I).

Die einzelne Strase barf den Betrag von 300 Mt. nicht übersteigen, die Strasen dürsen nur in Zwischenzäumen von mindestens einer Woche und nicht mehr als dreimal verhängt werden (1788 II), so daß man sich mit Zahlung von höchstens 900 Mark von der Übernahme einer Vormundschaft besreien kann, vorbehaltlich der Ersappslicht nach 1787.

Auf die Amtsvormundschaft findet nach 33 RJWG. das Ordnungsstrasversahren keine Anwendung.

V. Der Beftellungsatt und bie Beftallung.

1. Die Bestellung des Vormundes erfolgt durch Berpflichtung des Bormundes zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft (1789), die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgen (1789 2), ohne daß diese Form wesentlich wäre; wesentlich ist nur, daß der Vormund gegenüber dem Vormundschaftsrichter (oder dem von diesem ersuchten Richter) die fragliche Verpslichtung übernimmt. Die Verpflichtung ist also ein Rechtsakt, zu dem Gericht und Vormund zusammenwirken müssen; da er aus öffentlichrechtlichen Willenserklärungen besteht, unterliegt er nicht den Vorschriften des VVV. über die Frrtumsansechtung (NVRSA. 148 ff.).

Die Bestellung verträgt grundsäglich keine Bedingung ober Befristung; boch kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt ober nicht eintritt (1790).

2. Um sich im Rechtsberkehr und bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten (56 BPO.) ausweisen zu können, erhält der Vormund eine Bestallung, d. h. eine öffentliche Urkunde des Vormundschaftsgerichts über sein Umt (1791). Rechte und Bflichten aus bem Amt beginnen aber bereits mit ber Bestellung.

Die Bestallung ist als Zeugnis bes Gerichts von Beweiswert, hat aber nicht die verstärkte rechtliche Wirkung der Bollmachtsurkunde mit ihrem erhöhten Berläßlichkeitsschutz i. S. ber §§ 170ff. BBB. 8 174 ist auf einseitige Geschäfte nicht anglog anwendbar (RG. 74 263).

- VI. Beftellung eines Mitpormundes ober Gegenpormunhes
- 1. Mitvormund. Das Vormundschaftsgericht foll in der Regel für ben Mündel - und wenn mehrere Geschwifter zu bevormunden find, für alle Mündel — nur einen Vormund bestellen (1775). Eine Bestallung mehrerer Bormunder foll bas Bericht nur aus befonderen Grunden (1775) vornehmen, fo z. B. wegen befonders ichwieriger und umfangreicher Bermögensverwaltung. Die Regel des 1775 gilt auch bei Benennung mehrerer Vormunder mit gleichem Rang burch Bater ober Mutter.
- 2. Dagegen fann bas Bormunbichaftsgericht einen Wegen. vormund bestellen (1792 I), wenn nicht ber Bater ober die eheliche Mutter bes Mündels die Bestellung eines folden bei ber Benennung ausgeschlossen haben (1852, 1855, 1856); doch kann auch eine solche Anordnung bei Gefährdung bes Wohles bes Mündels aufer Kraft gesett werden (1857).

Ein Gegendormund foll bestellt werden, wenn mit der Bormundschaft eine Bermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Berwaltung nicht erheblich, ober daß die Bormundschaft von mehreren Vormundern gemeinschaftlich zu führen ist (1792 II). Kühren biefe die Bormundschaft nicht gemeinschaftlich, so tann ber eine zum Gegenvormund des andern bestellt werden (1792 III).

Neben bem Umtepormund wird fein Gegenbormund bestellt, neben dem Anftalts- ober Bereinsvormund kann einer bestellt werden (RSBB, 33 I, 47 II).

Für die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes gilt Gleiches wie für die des Bormundes (1792 IV. 1776-1791).

## II. Rapitel. Führung der Vormundschaft.

## I. Der Wirkungstreis des Dormunds im allgemeinen.

1. Der Bormund foll Elternftelle beim Mündel bertreten. Seine Gewalt hat daher im wesentlichen ben gleichen Inhalt wie nach 1627 und 1630 die elterliche Gewalt. "Der Bormund hat das Recht und die Bflicht, für die Berfon und das Bermögen des

Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten"

2. Als gesetlicher Vertreter ist er berechtigt, für ben geschäftsunfähigen oder geschäftsbeschränkten Mündel Rechtsgeschäfte vorzunehmen oder in Ergänzung der Willenserklärung des Geschäftsbeschränkten die ersorderliche Zustimmung zu geben oder zu versagen. Vermögensrechtliche Erwerdsgeschäfte soll er grundsählich im Namen des Mündels vornehmen, Verpslichtungen, die sachlich den Mündel angehen, kann er auch im eigenen Namen einsgehen, da dadurch der Mündel nicht gefährdet wird. Die Besitzrechte des Mündels übt er ebenfalls als Vertreter aus, je nachdem sie dem Mündel als unmittelbarem oder mittelbarem Besitzer zusstehen. Welche Besitzstellung er im Verhältnis zum Mündel hat, ist bestritten. R.A. nach ist er nicht als delsen Besitzbiener anzusehen.

Die Vertretungsmacht des Vormundes erstreckt sich nicht auf höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, die nur vom Mündel selbst

vorgenommen werden können.

3. Die Übertragung des Amts im ganzen oder in seinen einzelnen Besugnissen ist unstatthaft. Dagegen darf der Vormund sich, uns beschadet seiner Aufsichtspflicht und Leitung, der Unterstützung britter Personen bedienen, z. B. einer in der Kinderpslege ersahrenen weiblichen Person den Besuch des Mündelsübertragen (RGJ. 38A34 ff.), oder einen Bevollmächtigten bestellen, ja sogar bei großem Umfang einen Generalbevollmächtigten mit der Verwaltung der Vermögensangelegenheiten betrauen. Das darf aber nie dazu sühren, daß sich der Vormund der Verwaltung ganz entschlägt. Bei wichtigen Rechtschandlungen, die verständigerweise seines persönlichen Entschlusses bes dürsen, kann er sich nicht vertreten lassen, so bei genehmigungspflichtigen Geschäften, der Zustimmung zur Eheschließung des Mündels usw.

Die Grenzziehung ift schwierig und streitig (vgl. RG. 76, 185). Daß die Erteilung der Bollmacht durch ben Bormund nicht im eigenen Ramen, sondern dem des Mündels erfolgt, ift zu beachten.

Eine Pflichtverletzung bei der Erteilung der Bollmacht berührt grundsählich deren Rechtsgültigkeit nicht. Ausnahmsweise kann allerdings die Erteilung nach 138 nichtig oder nach 1822 Nr. 11 unwirksam sein. Wenn auch dem Dritten im allgemeinen eine Prüfung nicht zugemutet werden kann, ob der Vormund die Vertretungsmacht mißbraucht, so kann sich doch ein Dritter, der das erkannt hat oder bei einiger Ausmerksamkeit hätte erkennen müssen, wegen uns lauteren Verhaltens auf die Vollmacht nicht berusen (so NG. 71 222, 75 301, 85 353).

4. Dem Mündel gegenüber haftet ber Bormund (und ber Gegenvormund) nicht blok für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, fondern für jede Kahrläffigfeit (276). Seine Bflichtverlegung ift teine unerlaubte Sandlung, sondern die Berletung eines burch die Bestellung begrundeten geseklichen Schuldverhaltnisses. Die Beriährung der Ersakanspruche des Mündels polizieht fich folglich nicht in 3 Jahren (852), sondern in 30 Jahren (vgl. 204). Maggebend ift nicht ber Berichtsftand ber unerlaubten Sandlung, sondern ber der Bermogensverwaltung (31 ABD.). Wenn sich ber Bormund zuläffigerweise eines Erfüllungsgehilfen bedient, haftet er aber nicht für ihn nach 278, sondern nur für Berschulden in der Auswahl oder Beauffichtiaung (1833 I).

Der Mündel bagegen haftet für ein Berichulden bes Bormunbes als seines gesehlichen Bertreters nach 278. Seine Haftung beschränktisch auf ein Verschulden bei der Erfüllung eines Schuldverhältnisses, umsaßt dagegen nicht die Fälle der unerlaubten Handlung. Anders nur in den Fällen des 833, 1 und 835, wo ein Verschulden nicht vorausgeseht wird. Rach RG. 83 243 wird er auch dann verhaftet, wenn der Bormund bei Abschluß eines Bertrages arglistig handelt, da es sich um einen vertraglichen Anspruch handelt!? besser, da es sich um die Berlegung einer Legaloblication (culps in contrahendo) handelt.

## II. Die Sorge für die Derson.

1. Die Bersonenfürsorge umfaßt die gleichen Angelegen = heiten und hat den gleichen Inhalt wie die bes elterlichen Gewalthabers (1800 und 1631—1633). Sie umfakt also bas Recht und die Bflicht, ben Mündel zu erziehen, zu beauffichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (1631 I). Rraft des Fürsorgerechts hat der Vormund dem Kinde auch den Namen zu geben, was namentlich bei Findelkindern praktisch wird.

Auch der Bormund hat das Recht und die Bflicht, angemeisene Ruchtmittel gegen ben Mündel anzuwenden; auf seinen Antrag hat ihn das Vormundschaftsgericht durch Anwendung geeigneter Auchtmittel zu unterstüben (1631). Der Bormund tann Rlage auf Berausgabe bes Mündels gegen jeden erheben, ber ihn ihm widerrechtlich vorenthält (1632).

Er tann auch unter Umftanben eine einstweilige Berfügung beim Gericht nach ben Borfchriften ber BBD. beantragen. Das Bormundschaftsgericht ift zu einer berartigen Anordnung nicht guftanbig (RG. DLG. 1 366ff., 2 450ff.).

Bei einer verheirateten bevormundeten Frau beschränkt sich die Sorge auf die Bertretung in den die Berfon betreffenden Ungelegenheiten (1633).

2. Das Spragrecht umfaßt an fich bas Recht, über bie religiöfe Erziehung bes Mündels zu bestimmen. Doch fann bem Bormund die Sorge bafür entzogen werden, wenn er nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist (1801); dann ist ein Bfleger zu bestellen (1909).

Auf die Amtspormundschaft findet 1801 keine Anwendung (RSBG. 33 I. 47 II). Der Amtsvormund hat aber auf das religiöse Bekenntnis ober die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei ber Unterbringung Rudficht zu nehmen (33 III RMB.).

Nach 3 II MG, über die religible Kindererziehung bedarf ber Rormund aut Bestimmung über die religiofe Erziehung ber Genehmigung bes Bormunbichaftsgerichtes. Borher find Die Eltern, fowie erforderlichenfalls Berwandte, Berschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Berzögerung und ohne unverhältnismäßige Rosten gescheben fann. 1847 II (Auslagenersat) findet entibrechende Anwendung. Das Kind ift zu boren, wenn es bas 10. Lebensiahr vollendet hat.

Gine ichon erfolgte Bestimmung über die religiose Erziehung tann

weder vom Vormund noch vom Pfleger geändert werden. Wenn beibe Eltern vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. 1. 1922) verstorben sind und nachweisbar über die Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis einig waren, so kann der Bormund mit Genehmigung des Bormundschaftsgerichtes bestimmen, daß der Mündel in diesem Be-kenntnis erzogen wird, (10 des Ges.) — was von Bedeutung für die Fälle ist, wo nach bem bisherigen Necht, z. B. Preuß. LR., das Kind trop abweichenden Willens der Eltern in der Religion des Baters erjogen werben mufite.

3. Das Kürsorgerecht des Bormundes kann durch das konfurrierende Sorgerecht ber Eltern fraft Befebes begrengt fein. fo dak ihm nur die Vertretung in den die Berfon betreffenden Angelegenheiten zusteht, während ihm im übrigen die Bersonenforge überhaupt nicht ober nicht in vollem Umfang zukommt.

Ausgeschloffen wird fie durch bas Rürforgerecht ber minberjahrigen, ber wiederverheirateten und ber unehelichen Mutter (1696, 1697, 1707). Sier hat ber Bormund nur die Stellung eines Bei-

standes.

Begrenzt wird fie ferner, wenn die elterliche Gewalt bes Baters nach 1676 II wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit usw. auf die Rurforge für die Berfon des Rindes beschräntt wird. Dann fteht bem Bater bas Fürforgerecht neben bem Bormund zu, beffen Unficht bei Meinungsverschiedenheiten borgebt.

4. Das Erziehungerecht bes Bormunds fann ihm ferner entzogen werden durch Anordnung des Vormundschaftsgerichts dahingehend, daß der Mündel zum Awed der Erziehung in einer geeigneten Familie ober in einer Erziehungsanstalt ober in einer Besserungsanstalt untergebracht werden foll (1838, 1). Durch die

Unterbringung geht das Erziehungsrecht auf den Vorstand der Anstalt oder das Haupt der Familie über; das Fürsorgerecht im übrigen verbleiht dem Normund

Sine Pflichtverlegung des Vormundes braucht nicht notwendig borzuliegen, noch die Gesahr der Berwahrlosung zu bestehen, soweit nicht den Ettern an Stelle oder neben dem Vormund die Personensorge zusteht (1666). Das KG. hat eine solche Unterdringung schon zum Zweckder Erlernung der deutschen Sprache sur Zulässig erachtet, BBI. FrG. 5.260<sup>222</sup>

## III. Sorge für das Dermögen.

- 1. Allgemeines. Auch die Vermögenssürsorge des Vormundes hat grundsählich den gleichen Inhalt wie die des elterslichen Gewalthabers. Ihr Zweck ist Erhaltung des Vermögens (sichere Ausbewahrung und Erhaltung) und nuthringende Verwertung im Rahmen ordnungsmäßiger Geschäftsführung. Spestulationsgeschäfte gehen auf Gesahr des Vormundes. Bei seinen Verfügungen ist er nicht gehindert, auch das Interesse der Familie und namentlich der Kinder des Mündels zu berücksichtigen, aber erst in zweiter Linie und nicht gegen das Interesse des Mündels (RGIV. 1912, 67).
- a) Die Grundlage der Berwaltung bildet das Bermögens. verzeichnis, von dessen Einreichung der Bormund nicht befreit werden kann (1802).

Der Bormund muß das borhandene und später zusallende Vermögen verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Bollständigkeit versehen und so dem Vormundschaftsgericht einreichen (1802 I). Das Verzeichnis muß auch die Schulden und Lasten enthalten. Ein etwaiger Gegenvormund ist zuzusiehen (1802 I 2). Der Vormund kann sich dei der Aufnahme des Verzeichnisses auf Kosten des Mündels der Hilfe eines Beamten, eines Kotars oder eines anderen Sachverständigen bedienen (1802 II). Ist das eingereichte Verzeichnis ungensigend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar ausgenommen wird.

b) Die zum Vermögen bes Mündels gehörigen Sachen barf er in (unmittelbaren) Besit nehmen, er kann sie aber auch bem Mündel nach pflichtmäßigem Ermessen belassen.

Berweigert der Mündel die Herausgabe, so hat er sich an das Bormundschaftsgericht zu wenden, das einen Gerichtsvollzieher mit der Wegnahme beauftragt (SA. 67 Ar. 136).

c) Der Bormund soll sein Bermögen und das des Mündels getrennt halten. Eine Berwendung des Mündelvermögens im

Eigeninteresse ist ihm untersagt (1805) und macht ihn ersatppslichtig (1833); Gelb hat er von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

1805 allt auch für Amts- und Vereinsvormünder.

Inanspruchnahme unentgeltlicher Dienstleistungen ist keine Bermögensverwendung, begründet aber, soweit der Bormund kein Recht auf die Dienste hat, u. U. Schadenersap- oder Bereicherungsansprüche. Es wird nicht zu beanstanden sein, wenn der Bormund, der den Mündel in Psiege genommen hat, sich nach Art der Eltern in vernünstigem Rahmen auch Dienste leisten läßt.

d) Schenkungen und Freigebigkeiten in Vertretung des Mündels sind verboten und nichtig. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (1804.)

Nach 1804 ist auch die wirksame Zustimmung zu einer bom Mündel selbst vollzogenen Schenkung unwirksam. Der Bormund einer entmündigten, in Gütergemeinschaft lebende Shefrau kann auch der Schenkung des Shemanns aus dem Gesamtgut nicht wirksam zustimmen (RG. 91 40).

c) Verwaltungsfreies Vermögen kann ganz wie bei der elterlichen Vermögensverwaltung vorkommen, wenn bei einem Erwerd von Todes wegen oder durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden der Erblasser oder der Schenkgeber das Verwaltungszecht ausgeschlossen haben; dann ist ein Pfleger zu bestellen (1909 I), durch dessen Vestellung das Verwaltungszecht des Vormundes ausgeschlossen wird. Bis dahin hat der Vormund Verwaltungsrecht und opslicht, muß aber vom Vedürsnis der Pslegschaft unverzüglich Anzeige machen.

Statt das Verwaltungsrecht auszuschließen, können der Erblasser oder Schenkgeber nach 1803 auch bindende Anordnungen für die Verwaltung geben, von denen der Vormund nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder der (ersetbaren) Zustimmung des noch lebenden Schenkgebers abweichen dars (1803 III).

2. Die Anlage von Mündelgeldern insbesondere. Der Bormund ist verpslichtet, das zum Bermögen des Mündels gehörige Geld verzinslich anzulegen, soweit er es nicht zur Bestreitung von Auslagen bereit zu halten hat (1806). Die Art der Anlage ist dem Bormund nicht völlig freigegeben, sondern es ist ihm eine sog. mündelsichere Anlage vorgeschrieben (1807 ff.). Das BGB. zählt in 1807 die zugelassenn Anlegungsarten aus, beläßt aber dem Landesrecht weitgehenden Spielraum zur näheren Bestimmung und Ergänzung.

a) Als mündelsicher werden anerkannt ("die Anlegung foll nur erfolgen") 1807;

a) Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht oder sichere Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundskücken (1807 I Rr. 1).

Die Landes. können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstüde die Grundsabe bestimmen, wonach die Sicherheit einer Hypothet, einer Grundschuld ober Rentenschuld festzustellen ist (1807 II).

Bgl. PrUG. art. 73 und PrSchähungsamtsch. vom 8. 6. 1918, Banruck. 92. Über Erbbaurechishnvothefen val. BD. v. 15. 1. 1919

§ 18ff.

Durch die Ausstührungsgesetzt werden die Beleihungsgrenzen und ihre Er mittlung bestimmt. Maßgebendist in Preußen entweder ein Bielssaches des staatl. sestgestellten Grundseuerreinertrages (das Fünfzehrsache, wenn kein Recht vorgeht oder gleich steht, sonst das Zwanzissache, io nach 23 II Pr.Schähungsamt.) — oder der Bruchteil eines durch Tage ermittelten Wertes (Grenze bei ländlichen Grundssüden die ersten 2/3, bei städtischen die ersten 9/10, so nach 23 I des fragl. G.).

β) Berbriefte Forberungen gegen das Reich oder einen Bundes, staat (Land), sowie Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates (Landes) eingetragen sind (1807 I Nr. 2).

γ) Berbriefte Forderungen, deren Berzinfung vom Reich oder

cinem Bundesftaat (Land) gemährleiftet ift (1807 I Nr. 3).

d) Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe, sowie verbriefte Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sosern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate (jet Reichstat) zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind (1807 I Nr. 4).

Bgl. BekM. v. 7. 7. 1901, wonach der Bundestat detattige Forderungen unter der Boraussehung für geeignet erklärt hat, daß die Forderung entweder durch den Gläubiger kündbar ist oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegt. Bon der Ermächtigung, Wertpapiere für midvelsscher zu erklären, hat der Bundestat nur in vereinzelten Fällen und zwar zugunsten öffentlicher Körperschaften Gebrauch gemacht (BekM. d. 22. 3. 1901; 28. 12. 1901; 18. 3. 1905; 14. 8. 1910) und zugunsten der deutschen Oftafrikanischen Gesellschaft (Bek. v. 24. 8. 1903).

In neuerer Zeit ist die Mündelsicherheit auch in anderen Fällen mehrsach anerkannt worden, z. B. zugunsten der Schuldverschreibungen der bahr. Girozentrale in München, der Emscher Genossenschaft, des Ruhrverbandes, der Borzugsaktien der Rhein-Main-Donau-AG. in München usw. (Bgl. Hoeniger-Cahn, BoB. mit RebenG. S. 747).

Nach Art. 212 EG. bleiben ferner die bisherigen landesgesetzlichen Borschriften für das Gebiet des betr. Bundesstaates in Kraft, wonach gewisse Wertpapiere zur Anlage geeignet sind. Auf Grund dessen sind regelmäßig als mündelsichere Anlagen anzuerkennen namentlich Pjandsbriefe und Kommunalobligationen der Hypothekensbriefe und Kommunalobligationen

banks. bom 13. 7. 1909 § 35 Mr. 2 u. 41) sowie Schulbverschreibungen ber Gemeinden und Kirchengemeinden (vgl. Prus. 74, Bahr. Ubergangst. 32.

e) Die Anlage bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates (Landes), in dem sie ihren Sit hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist (1807 I Rr. 5. EG. 99 PrAG. 75 Bahr. Minist. Bek. vom 21. 12. 1899).

Die Anlage soll mit Sperrvermerk erfolgen, b. h. so, daß zur Abhebung steis Genehmigung bes Gegenvormundes ober des Bormundschaftsgerichtes ersorberlich ist (1809).

b) Wenn die verzinsliche Anlage nach 1807 nicht tunlich ist, so soll aushilfsweise und vorübergehend (streitig) das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgeset dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle angelegt werden (1808). Die Anlage hat auch hier verzinslich zu geschehen, so daß die Anlage bei der Reichsbank, die verzinsliche Gelbeinlagen nicht annimmt, ausgeschlossen ist.

Die Anlage soll auch hier mit Sperrvermerk erfolgen (1809).

Landesgesetlich sind meist nur öffentliche Banken als geeignete Anlagestellen anerkannt worden. Für Preußen sind unter gewissen Boraussehungen (76 I AG.) auch Privatbanken zugelassen. Die Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen kann nach Art 144 GG. die Landesgesehung ausgeschlossen werden, was vielsach geschehen ist.

Im Falle der Amtsvormundschaft kann Mündelgeld auch bei den mündelsicheren Rechtsträgern des Jugendamts (der das Jugendamt errichtenden Körperschaft) angelegt werden (33 II KIBG.). Auf die Anstalts- und Vereinsvormundschaft wird 33 zwar in 47 II KIBG. für anwendbar erklärt; da aber Voraussetzung einer solchen Anlage die "Mündelsicherheit" ist, ergibt sich, daß private Anstalten und Vereine das Gelb nicht bei sich selbst anlegen dürsen.

c) Der Bormund soll die Anlegung des Geldes nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken. Diese wird durch die Genehmigung des Bormundschaftsgerichts erseht. Ist kein Gegenvormund vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Bormundschaftsgerichts erfolgen, wenn nicht die Verwaltung durch mehrere Bormunder gemeinschaftlich erfolgt (1810).

d) Aus besonderen Gründen kann das Bormundschaftsgericht dem Bormund eine andere Anlegung als die gesetzlich angeordnete gestatten (1811).

In AGJ. 37 A 65 wird es als berechtigt bezeichnet, bem Bormund die Gewährung eines Darlehens an die Mutter des Mündels zu

gestatten, wenn es dieser hierdurch ermöglicht wird, sich aus ihrer bebrängten Lage dauernd zu bestreien. Die Motive IV 1120 verweisen auf den Fall, daß der Mündel ausländische Werte ererbt hat und zur Vermeidung von Verlusten die weitere Anlage in diesen Werten durch Nachzahlungen oder durch Ausübung eines Bezugsrechts nötig wird usw.

Die Hauptfrage, die bisher im Rahmen des 1811 praktisch geworden ist, war zur Zeit der Installand die, ob das Gericht mit Rücksicht auf die Gelbentwertung nicht allgemein dem Vormund eine andere, sog. wertbeständige Anlage gestatten könne. Dagegen Bahroblusk. 1922, 396; ebenso RGKomm. zu 1811, weil dies einer Aushebung der gesehlichen Vorschriften gleichkommen würde. Bgl. auch Engelmann, Leidz. 1922, 54ff.

Infolge der engen Auslegung der gesetlichen Borschriften über die "mündelsichere" Anlage, war es dem Instation treibenden Staat möglich, seine Bedürsnisse durch Beraubung der Mündelvermögen zu decken. Erst als es zu spät war, wurde auch von Regierungsseite anerkannt, daß mit einer weitherzigeren Handhabung des 1811 geholsen werden könne (vgl. noch D. IB. 1923, 181). Nur z. T. werden diese Sünden durch das Auswertungsgeset gut gemacht.

Erft durch bas Gefet über bie Anlegung von Munbelgelb vom

23. 6. 1923 hat 1811 folgenden Zusat erhalten:

Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlausen würde.

e) Eine schuldhafte Verletzung der Anlagevorschriften macht den Vormund ersatpflichtig (1833).

Doch liegt noch nicht ohne weiteres barin ein Verschulben, bag ber Bormund die Anlage nicht sofort vornimmt, es muß ihm eine billige

Frift gur überlegung und Musführung gelaffen werben.

Die Borschriften der §§ 1806'ff. betreffen weiterhin nicht die zu Beginn der Bormundschaft vorhandenen oder dem Mündel später durch Erbstall zufallenden Anlagen, wie z. B. Wertpapiere. Ob diese in mündelssichere Anlagen umzuwandeln sind, ist Frage des pflichtmäßigen Ermessens im Einzelfall. Oft würde solche Umwandlung nur verlustreich sein, z. B. zur Zeit eines Tiesstandes der Effekten wie im August 1925.

Die Borschriften ber §§ 1806 ff. sind bloße Ordnungsvor-schriften. Gine anderweite Anlage ift nicht ungültig, der Bormund trifft sie aber auf seine Gefahr.

Der AGKomm. nimmt zu 1806 sogar an, daß durch 1806 die Besugnis des Bormunds nicht ausgeschlossen werde, das Mündelgeld, wenn er dies für vorteilhaster halte, in anderer Weise, etwa durch Anfauf eines Grundstüdes, Bergrößerung des Geschäfts, Beteiligung an einer Gesellschaft usw. nuthar anzulegen. Noch weitergehend KGDLGE. 30 149 st. Demgegenüber ist vom Standpunkt des geltenden Rechts zu betonen, daß ein derartiges Vorgehen ohne Einholung der Zustimmung

bes Gerichts ben Bormund nicht von seiner Haftplicht befreien kann, wenn die Anlage sich ohne Berschulden als schaenbringend erweist; in der Migachtung der §§ 1806 liegt bereits das Berschulden.

3. Pflicht zur hinterlegung von Wertpapieren und Roft-

barteiten (1814 ff.).

a) Der Vormund muß die zum Vermögen des Mündels gehörigen Inhaberpapiere — und mit Blankvindossament versehenen Orderpapiere — nebst Erneuerungsscheinen bei einer nach Landesrecht zuständigen Hinterlegungsstelle (EG. 144, 145) oder bei der Reichsbank hinterlegen, mit der Bestimmung, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann (1814, 1 und 3).

Das gilt nicht für Inhaberpapiere, die nach 92 zu den bersbrauchbaren Sachen gehören (z. B. Banknoten oder Bestände eines Bankgeschäfts), auch nicht für die Zins-, Renten- oder Gewinn-

anteilscheine (1814, 2).

b) An Stelle der hinterlegung kann der Vormund die Papiere auf den Namen des Mündels umschreiben lassen, Reichs- und Staatspapiere kann er in Buchforderungen umwandeln lassen — beidemal mit der Bestimmung, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (1815 I).

Das Vormundschaftsgericht kann auch seinerseits die Umwandlung in Buchforderungen mit einem derartigen Sperrvermerk anordnen (1815 II).

Einen entsprechenden Bermerk hat ber Bormund auch bei ben schon vorhandenen ober später erworbenen Buchforderungen eintragen zu lassen (1816).

c) Aus besonderen Gründen kann das Bormundschafts, gericht den Bormund von der Berpflichtung zur hinterlegung und Eintragung des Sperrbermerks entbinden (1817).

So 3. B., wenn der Mündel durch die Bertrauendwurdigfeit des Bormunds oder die Aufbewahrungseinrichtungen gegen Berluft und

Beruntreuung genügend gesichert ist (vgl. KG3. 20 A 225sc.). Wie das Gericht, konnen auch Bater und Mutter des Mundels

Wie das Gericht, können auch Bater und Mutter des Mundels dem Bormund hinterlegung und Sperrvermerk erlassen (1853, 1777); ebenso ein Dritter, der dem Mündel von Todes wegen oder unter Lebens den eine unentgelkliche Zuwendung macht (1803).

d) Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht aber die Hinterlegungs, und Eintragungspflicht auch ausbehnen auf sonstige Wertpapiere und Kostbarkeiten (1818).

Sinsichtlich ber Bins-, Renten- und Gewinnanteilscheine tann die hinterlegung auch ohne besonderen Grund auf Antrag bes Bormunds angeordnet werden (1818 halbs. 2).

e) Stets hindert die fraft gesehlicher Verpflichtung vorgenommene hinterlegung nicht bloß die Verfügung des Vormunds, sondern auch die Eingehung einer Verpflichtung zu solcher Verfügung ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (1819). Die hinterlegung erzeugt also eine allgemeine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormunds (1819).

Gleiches gilt hinsichtlich der Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld, wenn die Briefe hinterlegt sind (1819) — und Entsprechendes gilt für umgeschriebene Inhaberpapiere und

Buchforderungen (1820).

Ist der hinterlegte Gegenstand aber herausgegeben oder der Spertvermerk gelöscht, so fällt die Beschränkung Dritten gegenüber sort, gleichgültig, ob das zu Recht oder Unrecht geschehen ist.

4. Eine allgemeine Berpflichtung bes Bormunds zur Sicherheitsleiftung für das seiner Berwaltung unterstellte Bermögen besteht nicht. Das Bormundschaftsgericht kann aber aus besonderen Gründen den Bormund zur Sicherheitsleistung anhalten, deren Urt und Umfang es nach seinem Ermessen bestimmt; 232 ff. sind also nicht anwendbar (1844).

Bur Erzwingung der Sicherheitsseistung steht dem Vormundschaftsgericht das Ordnungsstrafrecht zu (1837). Da jedoch das Anhalten zur Sicherheitsleistung einen Ablehnungsgrund vor der Bestellung zum Vormund bildet (1786 Ar. 6), wird man dem schon bestellten Vormund in diesem Falle einen Anspruch auf Entlassung zubilligen müssen (1889). Das Vormundschaftsgericht kann ihn aber auch ohne seinen Antrag mangels Sicherheitsleistung entlassen (1886).

Auf den Amts., Anstalts. und Vereinsvormund sind die Vorschriften über die Sicherheitsleiftung nicht anwendbar (RJBG. 33 I, 47).

## IV. Der Genehmigungszwang.

1. Allgemeines. Der Selbständigkeit des Bormunds sind für zahlreiche Rechtsgeschäfte Schranken dadurch gezogen, daß er zu ihrer Bornahme die Genehmigung des Gegenvormundes ober des Bormundschaftsgerichts einholen muß.

Der Ausdrud Genehmigung umfaßt dabei sowohl die vor-

herige wie nachfolgende Buftimmung.

Das Erfordernis der Genehmigung ist regelmäßig in dem Sinne einer Beschränkung der Bertretungsmacht des Bormunds vorgeschrieben; der Bormund wird, wenn er die Geschäfte ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, ähnlich wie ein Vertreter ohne Vertretungsmacht behandelt (1829—1831). In Ausnahme-

fällen ist das Erfordernis der Genehmigung nur im Sinne einer Ordnungsvorschrift aufgestellt; das ohne Genehmigung vorgenommene Rechtsgeschäft ist gültig, der Bormund macht sich aber einer Pflichtwidrigkeit schuldig (1837, 1886) und wird dem Mündel schadensverantwortlich (1833).

Gleichgültig ist es für das Erfordernis der Genehmigung, ob der Vormund selbst handelt oder nur seine Zustimmung zu einem vom Mündel vorgenommenen Rechtsgeschäft gibt; sonst wäre die Umgehung des Genehmigungszwangs ohne weiteres möglich. Einer Umgehung auf dem Umweg über 110 beugt 1824 ausdrücklich vor, indem er bestimmt, daß der Vormund Gegenstände, zu deren Veräußerung eine Genehmigung erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines vom Mündel geschlossenen Vertrages oder zur freien Verfügung überlassen darf.

- 2. Fälle. Die Genehmigung des Gegenvormundes ift ersforderlich zur Berfügung über die zum "Rapitalvermögen" (im Gegensatzum Grundstücksvermögen [1821]) des Mündels geshörigen Ansprüche; über bewegliche Sachen des Mündels kann der Bormund abgesehen von Geld und Bertpapieren grundsätlich frei verfügen. Nach 1812 I bedarf der Bormund der Genehmigung des Gegenvormundes:
- a) Zur Verfügung über eine Forderung ober über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann (wie z. B. über eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast):

Nach der herrschenden Aufsassung (vgl. Pland Komm. § 1812 Anm. 1) unterliegen dingliche Ansprüche auf die Herausgabe beweglicher Sachen der Borschrift des 1812 nicht. Dagegen Kipp § 115 I 1.

b) zur Verfügung über ein Wertpapier des Mündels, da darin zugleich eine Verfügung über das im Papier verkörperte Recht liegt;

c) zur Eingehung ber Verpflichtung zu einer solchen Ver-

fügung.

Als Verfügung ist auch anzusehen die Einziehung einer Forderung (Kündigung und Annahme der Leistung zum Zweck der Erfüllung [KG. 79 9 ff.]), die Erteilung einer Löschungsbewilligung (bestr.) — nicht aber die Prozehführung.

Um aber bem Bormund bie Umtsführung nicht zu sehr zu erschweren, wird er bei ber Annahme einer geschulbeten Leistung in solgenden Fällen vom Genehmigungszwang besteit: a) wenn ber Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht (rechtsertigt sich namentlich daraus, daß der Vormund bewegliche Sachen — außer Wertpapieren — frei veräußern dars);  $\beta$ ) wenn der Anspruch (nicht die einzelne Leistung) nicht mehr als 300 Mark beträgt;  $\gamma$ ) wenn der Anspruch zu den Rutzungen des Mündelvermögens gehört (anders dei der Kückahlung des Kapitals);  $\delta$ ) wenn der Anspruch auf Rebenleistungen (Kündigungs-Rechtsverfolgungskosten u. dgl.) geht (1813). — Doch erstreden sich die Besteiuungen zu  $\beta$ ) u.  $\gamma$ ) nicht auf die Ersbeung von Geld, dei bessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist; die Besteiung zu  $\gamma$ ) git auch nicht sür die Ersbeung von Geld, das nach 1807 I Nr. 1—4 angelegt ist (1813 II).

Soweit die Genehmigung des Bormundschaftsgerichts zu den hierunter fallenden Rechtsgeschäften nach 1819—1822 notwendig ist (so z. B. bei Wertpapieren, die mit Sperrvermerk hinterslegt sind [1819] und Grundstücksforderungen [1821]), genügt diese (1812 I). Auch davon abgesehen, wird die Genehmigung des Gegenvormundes durch die des Vormundschaftsgerichts ersetzt (1812 II); sehlt ein Gegenvormund, so tritt an Stelle seiner Genehmigung die des Vormundschaftsgerichts, sosern nicht die Vormundschaft von mehreren Mitvormündern gemeinschaftlich geführt wird (1812 III). Endlich kann das Vormundschaftsgericht zur selbständigen Vornahme der fraglichen Geschäfte eine allgemeine Ermächtigung erteilen, soll das aber nur tun, wenn es zur Verwögensverwaltung, insbesondere zum Vetrieb eines Erwerbsgeschäftes erforderlich ist (1825).

Eine reine Ordnungsvorschrift ist 1810, wonach der Bormund die Anlegung des Mündelgeldes nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken soll.

3. Fälle. Die Genehmigung bes Bormundichaftsgerichts ist zunächst für eine Reihe von Rechtsgeschäften erforderlich, die die Berson bes Mündels betreffen.

Antrag auf Ehelichkeitserklärung und die Einwilligung des Mündels dazu (1728/29, 1731); Eingehung und Auschebung des Kindesannahmevertrags und zwar sowohl für Annehmenden wie Kind (1750—1752, 1755, 1770); Antrag des Mündels auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit (19 I StAngG. v. 22. 7. 1913); Bestimmung über die religiöse Erziehung des Mündels (10 Ges. über religiöse Kindererziehung dom 15. 6. 1921); Antrag auf Todeserklärung des Mündels (3PD. 962 III). Bei Geschäftzunsähigkeit des Kündels ist die Genehmigung notwendig zwecks Ansechung der Ehe, Scheidungsklage, Ansechung der Ehelichkeit eines Kindes (1336 II, 1341, I, 1595 II, in Verb. mit 612 II, 641 II PLO.

Bor allem ist die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich für eine große Zahl von Bermögensverwaltungsgeschäften, nämlich:

- a) Berfügungen (und Eingehung einer entsprechenden Berpflichtung zur Berfügung) über nach 1814 und 1818 hinterlegte Wertpapiere, Koftbarkeiten und über die in hinterlegten Hypothekens, Grundschulds und Rentenschuldbriefen verkörperten Rechte, ferner über in Namenpapiere oder Buchforderungen umgewandelte Inhaberpapiere sowie gesverrte Buchforderungen (1819 und 1820).
  - b) Grundstücksgeschäfte nach Maggabe von 1821, nämlich:

Verfügungen über ein Grundstüd ober ein Recht an einem Grundstüd (1821 Nr. 1), Berfügung über eine Forberung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstüd ober auf Begründung oder Übertragung eines Rechtes an einem Grundstüd oder auf Befreiung eines Grundstüdes von einem solchen Recht gerichtet ist (1821 Nr. 2), Eingehung der Berpsichtung zu einer der vorgenannten Berfügungen (1821 Nr. 3), endlich ein Bertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstüds oder eines Kechts an einem Grundstüd gerichtet ist (1821 Nr. 4). Bu den Grundsstüdsrechten im Sinne dieser Borschriften gehören

Bu den Grundstücksrechten im Sinne dieser Borschriften gehören Sphotheten, Grundschulden und Rentenschulden nicht, da sie der Berkehr zum beweglichen, zum sog. Kapitalvermögen rechnet (1821 II). Danach ist wohl zur Belastung des Grundstücks mit einer Hypothek die Genehmigung des Bormundschaftsgerichts ersorberlich, da die Belastung eine Berfügung über das Grundstück ist; nicht dagegen zur

Beraugerung ber Spothet, für die 1812 gilt.

Die Streitfrage, ob es als eine Belastung des Grundstüds anzusehen ist, wenn der Bormund ein Grundstüd erwirdt und gleichzeitig für einen Teil des Kauspreises eine Hypothel (Restauspreishypothel) bestellt, ist für den Vormund bedeutungslos, da er ja schon nach 1821 Nr. 4 der Genehmigung des Bormundschaftsgerichts für den Erwerd bedarf. Anders sür den Juhaber der elterlichen Gewalt, der im Erwerd bom Grundbesig nicht beschränkt ist (vgl. § 32 II 3a s).

c) Gewisse Geschäfte, die sich auf das Gesamtvermögen ober eine Erbschaft beziehen, nämlich:

Die Verhslichtung des Mündels zu einer Verfügung über sein Bermögen (oder einen Bruchteil) im ganzen, über eine ihm angesallene Erbschaft (oder einen ihm angesallenen Erbteil 1922 II) oder seinen künstigen gesetzlichen Erbteil oder künstigen Pslichtteil, sowie die Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft (1822 Kr. 1), die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Erbteils (1922 II) oder eines Vermächtnisses, der Verzicht auf den Pslichteil nach dem Tode des Erblassers und der Erbteilungsvertrag (1822 Kr. 2), der Erbverzicht und Pslichteilsverzicht auf seiten des Verzichtenden (2346 und 2347). Endlich der Erbvertrag des geschäftsbeschänken Erblassers mit seinem Sbegatten oder Verlobten (2275 II und III; vgl. auch 2282 II, 2290 III, 2291, 2292).

d) Verträge über ein Erwerbsgeschäft, nämlich solche, die auf den entgeltlichen Erwerd oder die Beräußerung gerichtet sind, sowie ein zum Betrieb eines Erwerdsgeschäfts eingegangener Gesellschaftsvertrag (1822 Nr. 3).

e) Gewisse Kreditgeschäfte, nämlich Aufnahme von Geld auf Kredit des Mündels (1822 Rr. 8), Übernahme einer fremden Berbindlickkeit. namentlich Berbüraung (1822 Rr. 10).

f) Gemille andere permogensrechtlich bebenfliche Be-

ichäfte, nämlich:

Ausstellung eines Inhaberpapiers, Singehung einer Verbindlichfeit aus einem Wechsel ober Orberpapier (1822 Rr. 9), Erteilung einer 
Profura (1822 Rr. 11), Rechtsgeschäfte, wodurch die für eine Forderung 
bes Mündels bestehende Sicherheit ausgehoben oder gemindert oder 
die Verpslichtung dazu begründet wird (1822 Rr. 13), ein Vergleich 
oder Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder 
ber Ungewisheit in Geld schäpdar ist und den Wert von 300 Mark nicht 
übersteigt (1822 Rr. 12), Vereinbarungen zwischen dem unehelichen 
Vater und dem Kind über den Unterhalt für die Zukunst oder eine Absindung (1714).

g) Pachtverträge über ein Landgut ober einen gewerblichen Betrieb (1822 Nr. 4).

h) Gewisse Berträge, wodurch bem Mündel eine personliche Bindung oder wiederkehrende Leistungen für längere Zeit auferlegt

würden, nämlich:

Ein Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird (1822 Ar. 6), Dienst- oder Arbeitsverträge, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpslichtet werden soll (1822 Ar. 7), und Berträge, wodurch der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen über das vollendete 21. Lebensjahr verpslichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr über diesen Zeitpunkt hinaus sortbauern soll, wie z. B. Miet- oder Pachtverträge (1822 Ar. 5).

Das Vormundschaftsgericht kann zur selbständigen Vornahme ber in 1822 Nr. 8—10 bezeichneten Geschäfte dem Vormund eine allgemeine Ermächtigung erteilen, soll das aber nur tun, wenn es zur Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbs.

geschäftes erforderlich ist (1825).

Eine reine Ordnungsvorschrift ist 1823, wonach der Vormund nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen soll.

4. Berfahren bei ber bormunbichaftsgerichtlichen Ge-

nehmigung.

a) Das Vormundschaftsgericht hat die Sachlage von Amts wegen zu prüfen und ist in seinem Vorgehen nicht von einem Antrag abhängig (12 Fros.). Für seine Entscheidung ist ausschließlich das Interesse des Mündels maßgebend.

b) Es foll vorher ben Gegenvormund anhören, wenn ein solcher vorhanden und bas tunlich ift (1826). In gewissen Fällen ift

auch die Anhörung des Mündels (1827) und der Verwandten oder Verschwägerten (1847) vorgeschrieben.

e) Die Genehmigung kann nur dem Vormund gegenüber erklärt werden, nicht auch gegenüber dem Mündel oder dem Dritten, demgegenüber das Rechtsgeschäft vorzunehmen ist (1828). § 182 I über die Zustimmung gilt also nicht (RG. 59 277). Mit der Mitteilung an den Vormund ist aber der Beschluß dem Dritten gegensüber noch nicht wirksam geworden. Das geschieht erst, wenn der Vormund diesem die Genehmigung mitteilt oder ihm gegenüber das Rechtsgeschäft auf Grund der Genehmigung vornimmt. Die Mitteilung des Genehmigungsbeschlusses an den Vormund ist nur eine innere Angelegenheit zwischen diesem und dem Gericht, ein Dritter kann sich darauf nicht berusen. Bis zur Mitteilung des Beschlusses durch den Vormund an den Dritten kann die Genehmigung frei widerrusen und auf Beschwerde des Vormunds vom Beschwerdegericht zurückgenommen werden (FrGG. 55, 18 I, 62). Erst von da ab ist sie unabänderbar.

Die Mitteilung steht im Belieben des Vormundes, so daß er trot ihm erteilter Genehmigung das wirksame Zustandekommen eines Vertrages verhindern kann.

- d) Die Genehmigung macht das Geschäft nur so wirksam, wie es zur Genehmigung unterbreitet ist. Bei einem schriftlichen Vertrag trifft sie also nur den beurkundeten Inhalt; mündliche Nebenadreden, die dem Gericht nicht zur Genehmigung mitgeteilt sind, werden nicht gedeckt (RG. 50 284, 61 209, 99 72).
  - e) Die Genehmigung selbst ift formfrei.
- f) Ift der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an Stelle berjenigen bes Vormunbschaftsgerichts (1829 III).
- 5. Bei Bornahme eines Rechtsgeschäfts ohne die erforderliche Genehmigung des Bormundschaftsgerichts unterscheibet das Geset zwischen einseitigen Rechtsgeschäften und Berträgen.
- a) Ein einseitiges Rechtsgeschäft wie z. B. die Eintragungsund Löschungsbewilligung bei der Hypothek — ist endgültig unwirksam und kann auch durch Nachbringung der Genehmigung nicht wirksam gemacht werden (1831).

Das ist die gleiche Behandlung wie beim einseitigen Rechtsgeschäft bes Geschäftsbeschränkten und des vollmachtlosen Bertreters (111); der Gegner, der sich die Bornahme des Rechtsgeschäfts gesallen lassen muß, soll nicht für unbestimmte Zeit im Ungewissen bleiben. Dies Bedenken fällt weg, wenn sür die Bornahme des Rechtsgeschäfts eine Frist vorgeschrieben ist und die ersorberlichen Erkärungen vor Ablauf der Frist stullt vorliegen. Deshalb gestattet das RG. 3. B. bei Ausschlagung der

Erbschaft das Rachbringen der Genehmigung (RG. Warn. 1915 Rr. 120 Seuff A. 71 106 ff. — anders RGJ. 42 A 89; RJA. 5 143; 12 105).

Selbst wenn der Vormund das Rechtsgeschäft mit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung einem andern gegenüber vornimmt, muß er auf Verlangen die Genehmigung in schriftlicher Form vorlegen; tut er das nicht, ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Gegner es aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist (1831).

b) Berträge dagegen können durch nachträgliche Genehmisung wirksam werden (1829 I). Bis zur Entscheidung über die Ersteilung oder Berweigerung der Genehmigung entsteht ein Schwebeszustand (schwebende Unwirksamkeit), während dessen der Bertragszgegner — abgesehen vom Fall der Täuschung (1830) — an den Bertrag gebunden ist. Die Genehmigung sowie deren Bertweigerung ist dem Bormund zu erklären (1828), wird aber dem Bertragsgegner gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm vom Bormund mitgeteilt wird, was durchaus in seinem Belieben steht (1829 I 2); bis dahin kann auch das Bormundschaftsgericht seine Entscheidung noch ändern.

Bur alsbaldigen Lösung dieses Schwebezustandes gibt 1829 II dem Vertragsgegner — ähnlich wie bei den Verträgen Geschäftsbeschränkter — ein Aufforderungsrecht gegenüber dem Vormund (bzw. dem volljährig gewordenen Mündel [1829 III]) zur Mitteilung darüber, ob die Genehmigung erteilt sei. Die Gebundenheit erlischt und die Genehmigung gilt als verweigert, wenn die Mitteilung der Genehmigung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung erfolgt (1829 II).

Neben dem Aufforderungsrecht gibt 1830 dem Vertragsgegner auch ein Widerrufsrecht, aber nicht grundsählich (wie 109 I bei Verträgen Minderjähriger), sondern nur ausnahmsweise (vgl. 109 II), nämlich dann, wenn der Vormund beim Vertragsschluß objektiv wahrheitswidrig die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet hat; der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Vertragsgegner das Fehlen der Genehmigung beim Vertragsschluß gekannt hat. Außerdem kann der Vormund, der das Vorliegen der Genehmigung behauptet hat, nach Analogie des § 179 als falsus procurator belangt werden (bestr.).

Die Vorschriften über Verträge gelten auch dann, wenn der Mündel selber den Vertrag geschlossen hat. Der Dritte kann zu-nächst nach 109 widerrusen bis zur Genehmigung des Vormundes, dann noch nach 1830 bis zur Mitteilung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Falls die Genehmigung dem Vormund schon vor dem Vertragsschluß burch Mitteilung nach 1828 erteilt ift, ohne daß der Dritte beim Abschluß

bes Bertrages dabon Kenntnis hat, bleibt er an den Bertrag gebunden und hat das Aufforderungsrecht des 1829 nicht, obwohl er sich zunächst in ähnlicher Ungewißheit befinden mag, wie beim Fehlen der Genehmigung; er kann diese Ungewißheit durch Erkundigung beim Bormundschaftsgericht jederzeit beseitigen.

5. Die Rechtsnatur der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ist streitig.

Die Genehmigung bes Vormundschaftsgerichts ift eine obrigkeitliche Handlung, eine Staatswillenserklärung, die die Bertretungsmacht des Bormunds erweitert; sie darf nicht als Zustimmung im Sinne der §§ 182 BGB. aufgesaßt werden, ist überhaupt keine privatrechtliche Willenserklärung — und deshalb sinden die Borschriften des BGB. über die Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften auf sie keine unmittelbare Anwendung. Das hindert aber nicht, diese Vorschriften analog anzuwenden, da die Genehmigung eine für bestimmte Rechtshandlungen vorgeschriedene Mitwirkung an der Verwaltung des Vormundes ist, die zusammen mit der Erklärung des Vormundes den rechtsgeschäftlichen Tatbestand bildet und die privatrechtliche Wirkung hervorbringt (vgl. RG. 71 170, Fuchs im Recht. 1912, 110 ff., Josef Buschs 3. 42 47, A. A. Kipp i. Recht 1912 5 ff., 556 ff.).

Dagegen ist die Mitteilung der Genehmigung (oder Berfagung) durch den Vormund an den Dritten eine privatrechtliche Willenserklärung, nicht eine bloße Wissensmitteilung; denn die Mitteilung muß in dem Sinne erfolgen, daß der Vormund die Genehmigung (oder Versagung) sich zu eigen macht, nicht etwa vom Rechtsmittel der Beschwerde Gebrauch machen will (RGJ. 38 A 64).

6) Auf die erforderliche Genehmigung des Gegenvormundes finden die Borschriften der §§ 1828—31 entsprechende Anwendung (1832). Seine Erteilung oder Versagung der Genehmigung kann nur dem Vormund gegenüber erklärt werden und wird dem Dritten gegenüber erst wirksam mit der entsprechenden Mitteilung durch den Vormund. Die vorherige Anhörung des Gegenvormundes kommt natürlich nicht in Betracht.

Die Genehmigung bes Gegenvormundes ist selbstverständlich keine obrigkeitliche Handlung, wenn er sie auch als Hissorgan des Bormundsschaftsgerichts vornimmt, sondern eine privatrechtliche Willenserflärung, die die Bertretungsmacht des Vormunds erweitert. Gegen die Anwendung der Ansechtungsregeln (119 ff.) auf sie bestehen keine Bebenken.

7. Der Genehmigungszwang bedeutet eine Beschränkung der Bertretungsmacht des Bormundes, zugleich aber auch eine Milsderung seiner Verantwortlichkeit. Deshalb fragt sich, ob der

Vormund nicht auch in anderen Fällen ein Rechtsgeschäft wirksam bem Genehmigungszwang unterstellen kann. Abgesehen von 1818 ist das r. A. nach zu verneinen, das Gericht müßte die Entscheidung über die Genehmigung ablehnen (KGPoMchr. 1904, 141 ff). Ein unter entsprechender Klausel geschlossener Vertrag könnte also nicht zustande kommen.

Ebensowenig tonnen bie Eltern, ber Erblaffer ober Schenigeber weitere Falle bes Genehmigungemange einführen.

## V. Ausschluß der Bertretungsmacht des Bormunds.

- 1. Die Bertretungsmacht bes Bormundes ist in einer Reihe von Fällen ausgeschlossen:
- a) Sie umfaßt nicht die Rechtsgeschäfte, für die der Mündel die Stellung eines unbeschränkt Geschäftsfähigen hat (112, 113).
- b) Sie erstreckt sich nicht auf die Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist (1794, 1909).
- c) Wegen Interessenzwiespalts ist dem Vormund das Selbstkontrahieren verboten im Rahmen des 181 (1795 II). Er darf nicht im Namen des Mündels mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, außer wenn es ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Er darf also auch mehrere Mündel nicht vertreten, wenn sie miteinander ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, z. B. einen Gesellschaftsvertrag zu schließen haben.

Auch das Gericht kann eine Gestattung zum Selbstkontrahieren nicht erteilen; das gilt auch für den Pfleger (Berein. 3S. RG. 71 162) und führt z. B. bei der Erbauseinandersehung oft zu einer wahren "Pflegerhäufung". Undraktisch!

Außerdem entzieht 1795 Nr. 1 und 3 dem Vormund ausdrücklich die Vertretungsbesugnis für Rechtsgeschäfte (Rechtshandlungen) und Rechtsstreite zwischen dem Mündel und den nächsten Verwandten des Vormunds (dem Chegatten und den Verwandten gerader Linie) — mit Ausnahme der Erfüllungsgeschäfte.

Weiter ist dem Vormund die Vertretungsmacht entzogen, wenn er selbst der Schuldner des Mündels aus einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung ist, und es sich um die Übertragung oder Belastung dieser Forderung oder um die Auschebung oder Minderung dieser Sicherheiten handelt (1795 Nr. 2). Gleiches gilt für einen Rechtsstreit über eine derartige Angelegenheit (1795 Nr. 3).

Endlich kann das Vormundschaftsgericht auch in anderen Fällen dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen, wenn das Interesse des Mündels in erheblichem Gegensatzteht zum Interesse des Vormundes oder eines von ihm vertretenen Dritten oder seines Gatten oder eines seiner Verwandten in gerader Linie (1796).

d) Die Vertretungsmacht bes Vormunds ist schlechthin besichränkt durch bas Verbot von Schenkungen aus dem Vermögen des Mündels mit Ausnahme derer, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (1804).

Der Bormund kann auch ber bom Münbel selbst vorgenommenen Schenkung nicht zustimmen, auch das Bormundschaftsgericht kann eine Schenkung nicht genehmigen, ein Mündel kann — abgesehen von Unstandssichenkungen — nichts verschenken.

2. Nimmt ber Vormund trot Ausschluß der Vertretungsmacht ein Rechtsgeschäft vor, ist dies als ohne Vertretungsmacht vorgenommen anzusehen (RG. 56 104 ff., 68 37 ff.). Die Rechtsfolgen beurteilen sich also nach 177 ff.

Einseitige Rechtsgeschäfte sind schlechthin nichtig, Berträge können durch Genehmigung eines Pflegers — und soweit sie rein vorteilhaft sind, durch die des Mündels selbst — wirkam werden. Gegebenenfalls haftet der Vormund als falsus procurator nach 179.

3. Läßt ber Sachverhalt klar ersehen, daß der Vormund die Vertretungsmacht zu seinem eigenen Nußen oder zu dem eines andern mißbraucht, so ist zwar die Vertretungsmacht nicht ausgeschlossen, doch kann der Dritte, der diese mißbräuchliche Ausnuhung erkannt hat oder bei einiger Ausmerksamkeit hätte erkennen müssen, sich wegen seines unsauteren Verhaltens auf die Vertretungsmacht nicht berusen (vgl. RG. 52 99, 71 222, 75 301; noch weitergehend 85 353).

## VI. Anspruce aus der Suhrung der Dormundicaft.

1. Der Vormund (auch der Gegenvormund) kann für Aufwendungen, die er ohne Verschulden für gerechtsertigt halten durfte, nach den Regeln des Auftrags Ersat und Vorschuß verlangen (1835). Die nötigen Mittel kann der Vormund nach 181 selbst aus dem Vermögen des Mündels entnehmen. Der ihm zukommende Geldbetrag ist von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen (256).

Für Zeitversäumnis infolge ber Amtsführung tann er teinen Ersat verlangen; eine bafür gewährte Entschädigung ist Bergütung. Bei Dienstleiftungen muß man scheiden zwischen ben zur Berwaltungstätig-

keit gehörigen vormundschaftlichen Diensten und den sonstigen Diensten, die der Bormund regelmäßig durch einen andern (Rechtsanwalt, Arzt, Handwerker usw.) verrichten läßt. Für jene erhält er keinen Ersak, für diese kann er angemessenen Ersak verlangen, wenn er sie kraft seines Gewerdes oder Beruses selbst leistet (1835 II). Der Bormund, der Arzt ist, kann also für die ärztliche Behandlung des Mündels das übliche Konvorar berechnen.

Schäben, die der Bormund bei Führung der Bormundschaft erleidet, sind ihm nur so weit zu ersetzen, als sie sich unter den Gesichtsvunkt der "Auswendung" bringen lassen.

Bei Streitigkeiten über Erfappflicht und Sohe enticheibet

nicht bas Bormunbichafts-, fonbern bas Brozefigericht.

2. Ein Anspruch auf Bergütung für die Führung der Bormundschaft steht dem Bormund grundsätlich nicht zu (1836 I 1).

Das Bormundschaftsgericht kann ihm jedoch eine angemessene Bergütung bewilligen, soll das aber nur tun, wenn das Bermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen (1836 I 2 und 3). Aus des sonderen Gründen kann auch dem Gegenvormund eine angemessene Bergütung bewilligt werden (1836 I 2).

Die Vergütung kann auch für eine vergangene Zeit bewilligt werden, sie kann ferner nach der ausdrücklichen Vorschrift des 1836 I 4 jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden. Nach 18 Fr.G. muß man sogar annehmen, daß die Entscheidung für die Vergangenheit abgeändert werden kann (KGJ. 51 A 44). Das Vormundschaftsgericht soll vor jeder Entscheidung den Vormund und auch den Gegenvormund (wenn ein solcher vorhanden oder zu bestellen ist) hören (1836 II).

3. Amtsvormünder, Bereins, und Anstaltsvormünder erhalten nur ihre besonderen Auswendungen — ausschließlich der allgemeinen Berwaltungskosten — ersett. Einen Anspruch auf Bergütung haben sie nicht, da sie regelmäßig für ihre Dienste durch das ihnen zusließende Gehalt entschädigt werden (RJA. 13 169) oder doch ihr Amt im Sinne einer freiwilligen Liebestätigkeit verssehen (33 II, 47 RJBG.).

## VII. Suhrung durch mehrere Dormunder.

1. Sind ausnahmsweise (1775) mehrere Vormünder bestellt worden, so führen sie regelmäßig die Vormundschaft gemeinschaft-lich (1797 I 1). Sie können also den Mündel nur gemeinschaftlich vertreten und müssen alle Geschäfte gemeinschaftlich besorgen. Das ist vernünftigerweise nicht so zu verstehen, daß alle handeln müssen, es genügt, wenn einer mit Zustimmung der andern handelt.

Bei Meinungsverschiebenheiten entscheibet bas Bormunbichaftsgericht, sofern nicht bei ber Bestellung ein anderes bestimmt wird (1797 I 2). Das Gericht kann einer der verschiedenen Meinungen den Borzug geben oder alle verwerfen, nicht aber selber die zu ergreisenden Maßnahmen vorschreiben, weil das der Selbständigkeit des Bormunds widersprechen würde. Jeder Bormund hat aber selbständig das Recht der Beschwerde (58 I Fr. GG.).

Um die daraus erwachsenben Schwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich für das Gericht, bei der Bestellung zu bestimmen, daß der Mehrheitswille für gewisse oder alle Angelegenheiten entscheiden solle. Nach der Bestellung geht das nur mehr auf dem Umweg über die Entlassung und Neubestellung.

Wenn die Bormundichaft gemeinschaftlich zu führen ist, erübrigt sich die Bestellung eines Gegenvormundes (1792 II).

2. Das Bormundschaftsgreicht kann die Führung der Bormundschaft aber auch unter mehrere Bormunder nach bestimmten Birkungskreisen verteilen (1797 II 1);

Man bente baran, daß einem Bormund die Sorge für die Person, einem andern die für das Vermögen zugewiesen wird ober daß für die Verwaltung eines industriellen Unternehmens ein besonderer Bormund bestellt wird.

Dann führt jeder Bormund innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises die Bormundschaft selbständig (1797 II 2). Für diesen Fall kann der eine Bormund zum Gegenvormund des anderen bestellt werden (1792 III — vgl. noch 1798 für den Fall von Meinungsverschiedenheiten). Nach 18 FrGG. ist das Vormundschaftsgericht jederzeit in der Lage, die Verteilung aufzuheben oder abzuändern.

3. Bestimmungen, die Bater oder Mutter für die Geschäftsverteilung oder die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten nach Maßgabe des 1777 (durch lettwillige Verfügung unter der Voraussehung des Benennungsrechts) getroffen haben, sind vom Vormundschaftsgericht zu befolgen, sofern nicht ihre Besolgung das Interesse des Mündels gefährden würde (1797 III).

4. Jeber Bormund haftet für sein Berschulben. Sind für ben Schaben mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschulbner (1833 II).

## VIII. Der Gegenvormund.

1. Der Gegenvormund fungiert als Unterstügungsorgan bes Vormundschaftsgerichts bei ber Beaufsichtigung bes Vormundes.

Er hat darauf zu achten, daß der Bormund die Bormundschaft pflichtmäßig führt, und hat dem Bormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen von etwaigen Pflichtwidrigkeiten des Bormunds, sowie von Fällen, in denen das Bormundschaftsgericht zum Eingreifen berufen ift, wie z. B. vom Tod, Wegfall oder Berhinderung bes Vormundes (1799 I).

Ramentlich muß er sich also beim Amtsantritt über ben Stand bes Bermögens und die mundelsichere Anlage unterrichten (RG. 79 11).

Bu einem unmittelbaren Eingreifen in die vormundschaftsliche Berwaltung ist er nicht berechtigt. Soweit seine Genehmigung erforderlich ist, kann er nach pflichtmäßiger unverzüglicher Prüfung durch ihre Bersagung das Geschäft verhindern; im übrigen ist er auf die Anrusung des Gerichts beschränkt, wenn er eine vom Bormund beabsichtigte Maßnahme als pflichtwidrig oder unzwecksmäßig beanstandet.

2. Um ihm die Möglichkeit zur sachgemäßen Erfüllung seiner Aufsichtspflichten zu verschaffen, verpflichtet das Gesetz den Bormund, ihn bei der Aufnahme des Bermögensderzeichnisses zuzuziehen (1802) und ihm auf Berlangen über die Führung der Bormundschaft Auskunft zu erteilen, sowie Einsicht in die auf die Bormundschaft bezüglichen Papiere zu gestatten (1799 II).

Die vom Vormund zu legende Rechnung über die Vermögensverwaltung (1840, 1890), ist dem Gegenvormund unter Nachweis des Vermögensbestandes vorzulegen und von ihm mit den Bemerkungen zu versehen, die durch die Prüfung geboten sind (1842, 1891).

- 3. Der Gegenvormund haftet wie der Vormund bem Mündel auf Ersat des durch schuldhafte Pflichtverletung entstandenen Schadens (1833 I 1), z. B. bei schuldhafter, die Mündelinteressen mißachtender Genehmigung oder schuldhafter Verzögerung seiner Entscheidung.
- 4. Der Gegenvormund hat wie der Vormund Anspruch auf Verwendungsersat (1835). Eine Vergütung kann ihm nur unter außergewöhnlichen Umständen bewilligt werden (1836 I 2).

# III. Kapitel. Kürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

# 1. Rechtsnatur, Ziel und Grenzen der vormundicaftsgerichtlichen Catigleit.

1. Die Fürsorgetätigkeit bes Vormundschaftsgerichts vollzieht sich in den Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — also grundsählich nicht durch autoritative Entscheidung dessen, was Recht ist (wie im Zivilprozeß), sondern durch Überwachung der vormundschaftlichen Verwaltung und Mitwirkung bei der

Rechtsgestaltung, sei es durch Genehmigung von Rechtsgeschäften (z. B. 1821 ff.), sei es durch Anordnung bessen, was geschehen soll (z. B. 1838, 1846 usw.).

Auch wo ein Streit entschieben wird, 3. B. 1629, ist der Unterschied zum Urteil des Ziviprozesses, das ein Recht seststellt, augenscheinlich; die Entscheidung des Vormundschaftsrichters spricht sich aus über die

Bornahme einer beabsichtigten Sandlung.

Die gekennzeichnete grundsäpliche Scheidung zwischen Zivilprozeß und freiwilliger Gerichtsbarkeit kann freilich durch positive Borschriften durch brochen werden. Ebenso wie eine an sich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugehörige Rechtsschuphandlung durch positiven Rechtssap dem Zivilprozeß zugewiesen sein kann — man denke an das Entmündigungsund das Aufgebotsversahren — ist es auch möglich, das Bormundschaftsgericht mit der Feststellung dessen, was ist, zu betrauen. Die im Entwurseines Gesehes über die unehelichen Kinder geplante Feststellung der unehelichen Baterschaft durch das Bormundschaftsgericht (1705a Rr. 2, 1705g ff. d. Entw.) würde z. B. einen an sich dem Zivilprozeß zugehörigen Rechtsstreit der freiwilligen Gerichtsdarkeit eingliedern.

Die Zuständigkeit und das Verfahren der Vormundschafts. gerichte sind Fros. 35 ff. geregelt.

Sachlich zuständig sind die Amtsgerichte (35); die örtliche Bu-

standigfeit ergibt fich aus 36 ff.

Gegen die Berfügungen des Bormundschaftsgerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt; über diese entschiedet das Landsgericht (19). Die Beschwerde steht zunächt jedem zu, dessen Recht durch die Berfügung beeinträchtigt wird (20). Darüber hinaus erweitert FrGG. 57 das Beschwerderecht subjektiv zwecks schärferer Kontrolle über die Führung der Bormundschaft. Endlich gibt FrGG. 59 dem Mündel ein selbsständiges Beschwerderecht.

Die weitere Beschwerbe ift nur wegen Gesetesverletung

zulässig (27—29).

In Ergänzung zu Fres. 16 geben 51—53 genauere Bestimmungen über den Eintritt der Wirksamkeit gewisser Berfügungen des Bormundschaftsgerichts. In Ausnahme von Fres. 18 wird durch 55 die Unabänderlichkeit einer Berfügung, durch die die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird, nicht vom Sintritt der Rechtskraft abhängig gemacht, sondern davon, ob die Genehmigung oder Berweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist; von diesem Augenblid an ist das Gericht diesem Dritten gegenüber an seine Berfügung gebunden. Im übrigen ist das Gericht nach 18 zur Absänderung einer von ihm erlassenen Berfügung, die nicht der sofortigen Beschwerde unterliegt, ohne weiteres besugt.

2. Da es sich beim Vorgehen des Vormundschaftsgerichts um Verwaltungstätigkeit handelt, hat das Gericht sie von Amts wegen auszuüben. Oberstes Ziel muß sein, das Wohl des Wündels möglichst zu fördern ohne Rücksichtnahme auf damit nicht verträgliche Interessen Dritter.

Ginem Dritten ist beshalb wegen Verlegung eigener Interessen durch das Gericht das Beschwerberecht zu versagen (KGJ. 28 A 293 ff; 36 A 3 ff.; Bayer. ObLORIN. 1 137 ff.; 4 191).

3. Entsprechend dem Grundsatz der Selbstverwaltung des Bormunds ist das Bormundschaftsgericht in der Hauptsache auf die Aufsicht über die Führung der Berwaltung beschränkt (1837). Darin liegt, daß das Gericht in Fragen der Zwedmäßigkeit dem Bormund keine bindende Anweisungen erteilen kann.

Der Bormund entscheidet z. B. selbständig über die Art der Erziehung, die Berufswahl, über die für die Erziehung usw. aufzuwendenden Kosten, über den Abschluß von Rechtsgeschäften, für die kein Genehmigungszwang vorgeschrieben ist, die Anstrengung von Prozessen.

Die Überwachung des Gerichts hat sich darauf zu richten, ob der Vormund seine gesetlichen Pflichten und die ihm auferlegten besonderen Anordnungen erfüllt. Gegen Pflichtwidrigkeiten hat das Gericht durch geeignete Gebote und Verbote, notfalls durch Ordnungsstrafen einzuschreiten (1837).

Neben den besonderen Pflichten hat nun aber der Vormund bei der Bestellung die allgemeine Verpflichtung zu treuer und gezwissenhafter Amtssührung übernommen (1789). Daraus ergibt sich r. A. nach ein Recht des Vormundschaftsgerichts auch zum Einschreiten in Zweckmäßigkeitsstragen. Ist die Zweckwidrigkeit des Vorgehens des Vormundes so augenscheinlich und so groß, daß sie zu einer erheblichen Schädigung des Mündels führen muß, wird sie zur Pflichtwidrigkeit, die ein Einschreiten des Gerichts ersfordert; so RG. in DLG. 7 125 und RGR. 1837 Note 1. Das Gericht vermag allerdings, wenn dem Vormund seine Pflichtwidrigkeit nicht als Verschulden angerechnet werden kann, nur so vorzugehen, daß es den Vormund wegen Gefährdung der Mündelinteressen entläßt und ihm dis zur Entscheidung des neuen Vormundes vorläusig die Vornahme der gefährdenden Handlung verbietet (KG. in KKM. 6 18).

Die Selbständigkeit des Bormundes ist demnach cum grano salis zu nehmen und besteht wirklich nur da, wo man über die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme verschiedener Meinung sein kann. Selbst hier bleibt dem Gericht, wenn seine Auffassungen oder Katschläge mißachtet werden, die Möglichkeit der Entlassung, die nach 1886 keine Pflichtwidrigkeit voraussetz.

## II. Die einzelnen Befugnisse des Dormundschaftsgerichts.

1. Das Aufsichtsrecht bes Vormundschaftsgerichts erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit des Vormundes und Gegenvormundes. Es enthält nicht nur das Recht zur Überwachung, sondern auch

Recht und Pflicht, durch geeignete Gebote und Berbote gegen Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten (1837).

Urt und Maß der Anordnungen haben der beanstandeten Pflichtverlezung zu entsprechen. In Betracht kommen z. B. die Anordnung des persönlichen Erscheinens, das Berbot einer Handlung, etwa einer unzulässigen Bermögensanlage, das Gebot, eine solche rückgängig zu machen, die Ausstellung eines Wirtschaftsplanes usw.

- 2. Als Hilfsmittel zur Ausübung bes Aufsichtsrechts bienen das Recht, die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses zu verlangen, das Recht auf Auskunft und das Recht auf periobische Rechnungslegung.
- a) Nach 1802 ist der Vormund berpflichtet, das bei Anordnung der Vormundschaft vorhandene und später anfallende Mündelvermögen zu verzeichnen und das Verzeichnis dem Vormundschaftsgericht einzureichen.
- b) Nach 1839 kann das Vormundschaftsgericht jederzeit vom Vormund und Gegenvormund Auskunft über die Führung der Vormundschaft und die persönlichen Verhältnisse des Mündels verlangen.

Auf Grund bessen kann das Gericht bei besonderer Berankassung auch Borlage der Belege verkangen, die zu einem Bermögensverzeichnis gehören, oder der zum Mündelvermögen gehörigen Wertpapiere; das Gericht kann sich auch mit der üblichen periodischen Berichterstattung begnügen.

c) Nach 1840 hat der Vormund dem Vormundschaftsgericht über die Vermögensberwaltung periodisch Rechnung zu legen (1840).

Diese öffentlichrechtliche, durch Ordnungsstrafen erzwingbare Pflicht des Bormundes gegenüber dem Bormundschaftsgericht ist schaft zu scheiden von der privatrechtlichen Berpflichtung des Bormundes gegenüber dem Mündel, diesem nach Beendigung des Amtes über die Berwaltung Rechenschaft abzulegen (1890); darauf hat der Mündel einen im Zivilprozeß einklagbaren Anspruch.

- a) Die Berpflichtung zur Rechnungslegung gegenüber dem Gericht bezieht sich nur auf das der Berwaltung des Bormundes unterworfene Mündelvermögen, also z. B. nicht auf Bermögen, das der Chemann des Mündels nach dem gesetzlichen Güterrecht ober etwa ein Testamentsvollstrecker verwaltet.
- β) Die Rechnung ist im allgemeinen jährlich zu legen; das Rechnungsjahr bestimmt das Bormundschaftsgericht (1840 II). Bei Berwaltungen
  bon geringem Umsang kann dieses sich nach Rechnungslegung für das
  erste Jahr mit längeren Zeitabschnitten, jedoch höchstens dreijährigen,
  begnügen (1840 III). Mehrere Bormünder legen die Rechnung gemeinschaftlich.

y) Inhaltlich soll die Rechnung eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Absund Zugang des Bermögens Austunft geben, und, soweit Belege erteilt zu werden psiegen, mit Belegen bersehen sein (1841 I). Bei einem Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz; das Bormundschaftsgericht kann jedoch Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

d) If ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Bormund die Rechnung unter Nachweis des Vermögensbestandes vorzulegen, der Gegenvormund hat sie mit den durch die Krüfung ver-

anlagten Bemerfungen zu berfeben (1842).

e) Das Bormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen (1843 I). Das Gericht kann danach gewisse Ausgabeposten beanstanden und ihre Absetung verlangen, ebenso die Einsehung gewisser Sinnahmeposten vorschreiben — ohne damit der Entscheidung der Rechtsstrage zwischen Bormund und Wündel vorgreisen zu können. Notsalls können Streitpunkte schon vor Beendigung der Bormundschaft durch einen Prozeß zwischen dem Bormund und einem stür den Mündel durch einen Prozeß zwischen dem Bormund und einem stir den Mündel zu bestellenden Pseger (1909) ausgetragen werden (1843 II). Auch die Anerkennung eines Postens durch das Bormundschägisgericht bindet den Mündel nicht, da das Gericht nicht als sein Bertreter, sondern nur als Aussichtsorgan handelt. Deshalb sindet auch keine Entslaftung des Bormundes durch das Gericht statt.

Eine Bekräftigung ber Rechnungslegung burch Offenbarungseid kann vom Bormundschaftsgericht nicht verlangt werden; (259 II verpflichtet nur den zum Offenbarungseid, der "Rechenschaft" (1890) zu

legen hat, nicht aber ben zur Rechnungslegung Berpflichteten.

ζ) Bater und Mutter können, sofern sie den Bormund zu benennen haben, in der dafür vorgeschriebenen Form den von ihnen benannten Bormund von der Berpflichtung entbinden, mährend der Dauer seines Umtes Rechnung zu legen (1854/55). Doch kann das Bormundschaftsgericht diese Anordnung außer Kraft segen, wenn ihre Besolgung das Bohl des Mündels gefährden würde (1857).

- 3. Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund aus bessonderen Gründen zur Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen anhalten (1844, bgl. § 46 III 4 S. 289 dieses Buches).
- 4. Das Bormundschaftsgericht kann den Bormund und Gegenmund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten (1837 II). Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen (1837 II 2); sie muß vor ihrer Festsehung angedroht worden sein (33 Fr.G.).
- 5. Das Bormundschaftsgericht kann ausnahmsweise durch eigene Maßregeln die Interessen des Mündels wahrnehmen, also unter Umständen selbst die sonst dem Bormund obliegenden Fürsorgehandlungen vornehmen, wie 3. B. die Kündigung einer

Forderung, Bersilberung eines Wertpapieres, Unterbringung des Mündels usw. — Dies aber nur unter der Boraussehung, daß ein Bormund noch nicht bestellt oder daß der bestellte Bormund an der Erfüllung seiner Aflichten verhindert ist (1846).

Regelmäßig wird die Bestellung eines Pflegers in solchem Falle genügen (1909); das Vormundschaftsgericht selbst darf nur handeln, wenn ein Aufschub untunlich ist (vgl. RG, 71 162 ff.).

## III. Die Anordnung der Schukauflicht insbesondere.

Das Vormundschaftsgericht hat einen Minderjährigen unter Schuhaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperslichen, geistigen ober sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint (56 RJBG.). Kennzeichnend ist, daß die Voraussehungen ganz allgemein formuliert und auf eine objektive Gefährdung abgestellt sind.

Die Schutzaufsicht oder Erziehungsaussicht war bisher reichsrechtlich nicht geregelt. Doch wurde sie von den Bormundschaftsgerichten häufiger auf Grund von 1631, 1666 und 1909 angeordnet. Zett wird sie durch das RJWG. zu einer allgemeinen vormundschaftsgerichtlichen Erziehungsmaßnahme erhoben. Auch das neue Jugendgerüchtlichen wom 16. 2. 1923 § 7 zöhlt sie unter den vom Jugendgericht im Strasversahren gegen Jugendliche anzuordnenden Erziehungsmaßnahmen auf.

- 1. Die Anordnung steht nach 57 RJBG. dem Bormundschafts gericht unter den obigen Boraussehungen von Amts wegen oder auf Antrag zu. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesehliche Bersteter und das Jugendamt. Dies ist vor der Entscheidung stets zu hören (57 I RJBG.).
  - Nach 6 Jugendgerichts. hat das Jugendgericht im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen (vom vollendeten 14. bis vollendeten 18. Jahr, § 1 des G.) von Strafen abzusehen, wenn es Erziehungsmaßregeln für ausreichend hält. Als Erziehungsmaßregeln läßt 7 u. a. zu: Schusauflicht und Fürsorgeerziehung. Nach 7 III bestimmen sich Voraussehungen, Ausführung und Aushebung sowie Erlöschen der Schuzauflicht nach dem RIWG. Das Jugendgericht kann die Erziehungsmaßregeln entweder selbst anordnen oder ihre Notwendigkeit aussprechen und die Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsgericht überlassen; dieses ist dann verpslichtet, irgendeine Erziehungsmaßnahme anzuordnen (§ 5 JugendGG.).
- 2. Die Schutaufsicht besteht in dem Schutze und der Überwachung des Minderjährigen (58 I 1 RJWG.). Ausgeübt wird sie durch einen "Helfer", der den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Verson des Minderjährigen zu unterstüßen und überwachen hat (58 I 2), also wie ein Beistand i. S. der §§ 1688—89 BGB. fungiert. Soweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen

in Betracht kommt, erstreckt sich diese unterstützende und überwachende Fürsorge auch auf das Bermögen (z. B. Kontrolle über die Berwendung des Berdienstes, hinsichtlich dessen der Minderjährige nach 113 als geschäftsfähig behandelt wird).

Über ben Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung (58 III). Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zum Minderjährigen. Eltern, gesehlicher Bertreter und Personen, denen der Minderjährige zur Verpstegung oder Erziehung übergeben ist, sind dem Helfer zur Auskunft verpstichtet. Der Helfer hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berusen ist, unverzüglich anzuzeigen (58 V) und über die Führung des Minderjährigen auf Verlangen Bericht zu erstatten (60 II).

3. As Helfer wird vom Bormundschaftsgericht bestellt das Jugendamt (aber nur mit seinem Einverständnis [BD. v. 14. 2. 1924 Art 1 II Jiff. 7]) oder nach Anhörung des Jugendamts eine Bereinigung für Jugendhilse oder eine einzelne Person (biese beiden

aber nur bei Bereitschaft [60 I R32BG.]).

Bei der Übertragung ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen möglichst Rücksicht zu nehmen (60 I 2 RIW).

Das Vormunbschaftsgericht hat den Helfer zu entlassen, wenn dies dem Bohle des Minderjährigen förderlich erscheint (60 I 3 NJBG.). Wo das Jugendamt oder eine Bereinigung als Helfer fungiert, kann das Bormundschaftsgericht selbstverständlich — statt diese zu entlassen — nur die Tätigkeit der mit der Ausübung der Schuhaussicht betrauten Einzelperson beanstanden und auf ihren Ersah durch eine geeignete Kraft hinwirken.

4. Die Schutaufsicht erlischt mit der Bolljährigkeit des Minberjährigen oder durch rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung. Sie ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder die Erreichung ander-

weit sicher gestellt ift (59 RIBG.).

5. Falls zur Zeit der Anordnung der Schutzufsicht eine Beistandschaft der Mutter bestand (1687 ff. BGB.), soll diese aufsgehoben werden, soweit sich ihr Wirkungskreis mit dem der Schutzaufsicht beckt (61 KIBG.).

6. Mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten kann das Jugendamt die Schutzaufsicht freiwillig, d. h. ohne gerichtliche Anordnung ausüben, muß aber dann das Bormundschaftsgericht von dem Eintritt der Schutzaufsicht benachrichtigen (60 III RJBG.). Diese freiwillige Schutzaufsicht ist, weil erfolgversprechender, in erster Linie anzustreben.

## IV. Die Anordnung der Surforgeerziebung insbesondere.

Das Vormundschaftsgericht hat einen Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter gewiffen Boraussesungen der Fürsorgeerziehung zu überweisen, d. h. eine öffentsliche Ersaherziehung anzuordnen, die der Verhütung oder Besteitigung der Verwahrlosung dient (62 RNBG.).

Bereits das StoB. sah in 56 und 55 Unterbringung in einer Erziehungs- odec Besserungsanstalt oder in einer Familie vor (vgl. ferner 362 StoB.). EGBOB. Art 135 hielt die landesgesetlichen Borschristen über die Zwangserziehung Minderjähriger aufrecht; die Zwangserziehung war aber — unbeschadet der strafrechtlichen Borschriften — nur zulässig, wenn sie vom Bormundschaftsgericht angeordnet wurde. Die Anordnung konnte ersolgen:

einmal in ben Fällen ber §§ 1666 und 1838 BBB.; außerbem nur, wenn die Zwangserziehung zur Berhutung bes völligen fittlichen

Berberbens des Minderjährigen notwendig war.

Die Landestechte haben auf Grund bessen die Materie meist neu geordnet. Bemerkenswert unter den früheren Gesehen war das Württem-

berg&. v. 2. 5. 1852.

Die ganze Materie der Fürsorgeerziehung ist nunmehr durch das MG. süt Jugendwohlfahrt (RJWG.) einheitlich geregelt worden unter Ausbedung des Art 135 GGBGB. (64 RJWG.). Doch ist es nicht gelungen, die strafgerichtliche Anordnung der Hürsorgeerziehung zu beseitigen, vielmehr hat auch das JugendgerichtsG. die Kursorgeerziehung als eine don den Jugendgerichten anzuordnende Erziehungsmaßregel zugelassen unter Ausbedung der §§ 55—57 StGB. (47 JugGG.).

Immerhin bestimmen sich die Boraussehungen, die Ausführung und Aufhebung sowie das Erlöschen der Fürsorgeerziehung — auch soweit das Jugendgericht sie anordnen kann — nach dem RIWG.

(7 III SuaGG.).

Die auf Grund des Art 135 EGBGB. erlassenen Landesgesetzt gesten als mit dem Inkrasttreten des RJWG. (1. 4. 1924) aufgehoben (EGRYWG. 4).

1. Die Vorbedingungen der Fürsorgeerziehung zählt 63 RJBG. auf. Wenn sie alle gegeben sind, muß die Fürsorgeerziehung angeordnet werden.

a) Der Minderjährige barf bas 18. bzw. 20. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben (63).

Im allgemeinen ist das vollendete 18. Lebensjahr die Altersgrenze (63 I). Falls jedoch positive Anhaltspunkte für einen Ersolg der Fürsorgeerziehung gegeben sind, kann diese auch noch angeordnet werden, wenn der Winderjährige das 18. aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat (63 II).

Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags oder der Einseitung des Bersahrens von Amts wegen (63 III).

- b) Außerbem muffen:
- a) entweder die Boraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 BGB. vorliegen; und weiter muß die Entfernung des Winderjährigen aus seiner disherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung ersforderlich und eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geseignete anderweite Unterbringung ausgeschlossen sein (63 I Ziff. 1 RIWG.).

Der Tatbestand bes 1666 sieht die Entziehung der Personensorge wegen Mißbrauchs oder Bernachlässigung durch den elterlichen Gewalthaber vor. 1838 gestattet gegenüber dem Bormund oder Psseger schlechthin die Unterbringung des Mündels in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt, falls das Bormundschaftsgericht eine solche Maßnahme sur zwedmäßig erachtet. Doch ist zu beachten, daß 33 RFW. die Anwendung des § 1838 ausschließt, wenn der Mündel unter Amts-, Anstalts- oder Bereinsbormundschaft steht.

β) Ober es muß die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung einer bereits bestehenden Berwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung ersorderlich sein (63 I Ziss.).

hier liegt der Schwerpunkt der Neuregelung. Art 135 EGBGB. sprach von "völligem sittlichen Berderben".

2. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung ersolgt durch Besichluß des Vormundschaftsgerichts (63 I 1 RJBG.) entweder von Amts wegen oder auf Antrag (65 I RJBG.).

Antragsberechtigt ist das zuständige Jugendamt. Das Antragsrecht kann landesgesetzlich ausgedehnt werden (65 I 2 und 3 RRWG.).

Im Jugenbstrasversahren kann das Jugendgericht die Fürsorgeerziehung anordnen (5 II und 7 I Ziff. 6 JugGG.). Es soll sie aber nur dann selbst anordnen, wenn in erster Instanz die Zuständigkeit dafür auch außerhalb des Strasversahrens begründet ist (JugGG. 5 III), d. h. wenn das Jugendgericht bei dem Amtsaericht gebildet ist, das zugleich Vormundschaftsgericht ist.

- a) Das Bormunbschaftsgericht muß vor der Beschlußsassiung das Jugendamt hören. Es soll, wenn keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenstehen, den Minderjährigen, seine Eltern und seine gesehlichen Bertreter hören; weitere Anhörungen kann das Landesrecht vorschen (65 II RJBG.). Es kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und ihn für höchstens 6 Wochen in einer geeigneten Anstalt zur Beobachtung unterbringen lassen (65 IV RFWG.).
- b) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn er die Fürsorgeerziehung anordnet, den Eintritt der gesetlichen Boraussehungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen (65 III RIB.). Uber die Zustellung vol. 65 IV RIB. Gegen den Beschluß ift sofortige Beschwerde mit auf-

schiebender Wirkung zulässig (65 VI RIBG.). Die Ausführbarkeit ber Fürsorgeerziehung tritt erst mit ber Rechtskraft ein (70 II 3 RIBG.).

c) Bei Gefahr im Berzug fann bas Bormundschaftsgericht bie borläufige Fürsorgeerziehung beschließen (67 RJWG.), beren Ausführbarkeit schon mit bem Erlaß bes Beschlusses eintritt (70 II 3 RJWG.).

- d) Das Fürsorgeerziehungsversahren kann durch Beschluß des Bormundschaftsgerichts auf längstens ein Jahr ausgesetzt werden; aus besonderen Gründen kann die Aussetzung noch auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden aber nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus, da von da ab die Fürsorgeerziehung überhaupt nicht mehr angeordnet werden kann (66 RJWG). Für die Dauer der Aussetzung muß eine Schutzung ficht angeordnet werden (66 III RJWG).
- 3. Die Durchführung ber Fürsorgeerziehung geschieht in einer geeigneten Familie ober Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Rosten (62 RSBG.).
- a) Die Fürsorgeerziehungsbehörde wird durch Landesgesetz bestimmt (70 I 1 RJWG.). Nach Möglichkeit soll sie aber mit dem Landesjugendamt vereinigt werden (70 I 2 RJWG.). Da die Errichtung der Landesjugendämter nach Art 1 Ziffer 2 der BO. über das Inkrafttreten des RJWG. ins Ermessen der Länder gestellt worden ist, ist diese Bereinigung vielsach gegenstandslos geworden.

Nach 18 Prusk B. sind in Preußen Fürsorgeerziehungsbehörben die Prodinzialausschüffe, die Landesausschüffe Wiesbaden und Kassel, der Wagistrat Berlin, der Kreisausschuß Lauendurg, der Landesausschuß Hohenzollern. Nach 26 dess. AG. haben die Aussicht die Oberpräsidenten und in höherer Instanz der Winister für Bolkswohlfahrt.

präsibenten und in höherer Instanz der Minister für Volkswohlsahrt.
Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Hürsorgeerziehung muß von der Fürsorgebehörde des Ortes, der die Juständigseit des Vormundschaftsgerichtes begründet, ausgeführt werden (70 II 1 RJWG.). Dabei soll sie sich regelmäßig der Jugendämter bedienen (70 II 2 RJWG.).

b) die Ausführung der Fürsorgeerziehung wird ebenfalls durch Landesgeset geregelt (70 I 1 RIBG.).

Reichsrechtlich sind nur einige Grundsate festgelegt:

- a) Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige mindestens dis zum Aufhören der Schulpslicht in einer Familie seines Bekenntnisses unterzubringen (69 I RJBG.).
- β) Im Falle der Unftaltserziehung ift der Bögling, soweit mögslich, in einer Unftalt seines Bekenntnisses unterzubringen (691 RJBG.).
- y) Minderjährige ohne Bekenntnis sollen in einer Familie oder Anstalt bestimmten Bekenntnisses nur mit ihrem Einverständnis untergebracht werden, sofern sie ihr Bekenntnis selbst bestimmen können (vom vollendeten 14. Lebensjahr an); andernfalls ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nötig (69 II RJWG.).

d) Die Unterbringung soll unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen (70 II 4 RIBG.).

Die weitere Bestimmung des 70 II 5 KJBG., daß Minberjährige, die an geistigen Regelwidrigkeiten oder an schweren anstedenden Erstrankungen leiden, in Sonderanstalten oder Sonderabteilungen unterzubringen sind, ist durch die BD. vom 14. 2. 24 Art 1 Ziff. 8 ausgehoben.

- e) Widerruflich kann auch die Erziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen unter öffentlicher Aufsicht angeordnet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Die der Fürsorgebehörde zustehende Anordnung bedarf aber innerhalb der ersten drei Wonate nach Aussührbarkeit (Vollstreckbarkeit) des Fürsorgeerziehungsbeschlusses der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Verweigerung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu (69 IV RIWG.).
- Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für den Abschluß von Dienst: und Lehrverträgen als gesetlicher Vertreter des Minderjährigen (70 III KJWG.). Sie kann diesen nach 113 BGB. ermächtigen, in Dienst oder Arbeit zu treten. Im übrigen greift die Fürsorgeerziehung nicht in die gesetliche Vertretung des Minderjährigen ein.
- η) Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann die Entmündigung eines Fürsorgezöglings wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beantragen (70 IV RJWG.).
- c) Die Träger ber Kosten der Fürsorgeerziehung werden durch die Landesgesetzgebung bestimmt (70 I 1 KJWG.). Nach PrUGKJWG. 22 sind Kostenträger die Kommunalverbände, bei denen Fürsorgeerziehungsbehörden bestehen; sie erhalten einen Zuschuß von <sup>2</sup>/<sub>3</sub> aus der preußischen Staatskasse. Der in 78 KJWG. vorgesehene Reichszuschuß wird nicht gewährt (VD. v. 14. 2. 1924 Urt 3). Die Kosten sind dem Kostenträger auf sein Verlangen gemäß 75 KJWG. aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des nach VGB. zu seinem Unterhalt Verpssichteten zu erstatten und zwar nach den näheren Vestimmungen der Landesgesetzgebung. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersett (75 KJWG.).
  - 4. Die Fürsorgeerziehung endet:
  - a) mit Eintritt ber Bolljährigkeit (72 I RIBG.),
  - b) durch frühere Aufhebung (72 II RIBG.).

Sie ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ober anderweit sicher gestellt ist und zwar von Amts wegen ober auf Antrag des Jugendamts, der Fürsorgeerziehungsbehörde, des gesehlichen Bertreters oder der Eltern (72 II RJBG.). Zuständig ist an sich das Bormundschaftsgericht, doch kann landesgesetzlich entweder das Bormundschaftsgericht oder die Fürsorgeerziehungsbehörde für zuständig erklärt werden (72 III RJBG., dgl. dort die Einzelheiten).

Die Aufhebung tann auch unter Borbehalt bes Biberrufs er-

folgen (72 II 2 RSWG.).

Bulässig ift die vorzeitige Entlassung des Minderjährigen wegen Unaussührbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in seiner Berson liegen; doch muß eine anderweite gesetlich geregelte Bewahrung sichergestellt sein (73 KJBG.). Man denke an schwere Phichopaten, Böglinge mit Geistesskörungen, unverbesserliche Dirnen. Ein BerwahrungsG. ist in Borbereitung (Reichstagsbruckf. 1920/24 Ar. 1766).

## Die Pflichten des Dormundschaftsgerichts.

Die Ausübung des Aufsichtsrechts und der sonstigen Befugnisse des Bormundschaftsgerichts ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Bormundschaftsrichters. Schulbhafte Pflichtverlezung macht ihn dem Mündel nach 839 I und III schadensersappslichtig.

1. Die Pflichtverletzung ist eine unerlaubte Handlung, da der Bormundschaftsrichter, anders als der Bormund, zum Mündel in keinem vertragsähnlichen Pflichtverhältnissteht.

Mso Berjährung nach 852, 853, Ausgleichungspflicht nach 841, Gerichtsfland nach 32  $3 \, \Re \mathfrak{D}.$ 

- 2. Die Haftung besteht nur dem Mündel, nicht aber Dritten gegenüber.
- 3. Fällt dem Bormundschaftsrichter nur Fahrlässigkeit zur Last, kann er nach 839 I 2 nur dann in Unspruch genommen werden, wenn der Mündel nicht auf andere Weise, etwa durch Inanspruchnahme des pslichtwidrigen Bormundes, Ersat erlangen kann.

Selbst wenn der Vormundschaftsrichter vorsätzlich gehandelt hat, tritt seine Ersatpflicht nicht ein, wenn der Mündel vorsätzlich oder sahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (839 III).

Hier erhebt sich die interessante Frage, ob dem Mündel ein schuldhaftes Handeln des Bormundes als das seine nach 278 angerechnet werden kann. Nach MG. (75 258, 77 211, 79 319) ist im Gebiet der unerlaubten Handlung 278 nicht anwendbar. Dabon abgesehen kann aber auch darin eine weitere schuldhafte Pflichtwidrigkeit des Bormundschaftsrichters liegen, daß er den Bormund nicht auf die Zulässigkeit eines Kechtsmittels hingewiesen hat.

# IV. Ravitel. Witwirkung des Gemeindewaisenrates. — Das Augendamf.

I. Allgemeines. Die Auswahl ber geeigneteften Berfonlichkeit als Einzelvormund tann man von der alleinigen und perionlichen Tätigfeit bes Bormundichaftsrichters nicht erwarten: ebensowenia ift er allein gur perfonlichen überwachung ber einzelnen Bormunbichaften imftande. Deshalb hat ihm bas Gefet nach dem Borbild der breukischen Bormundschaftsordnung als Hilfs. organ einen von der Gemeinde zu stellenden, ehrenamtlich tätigen Beamten, ben Bemeinbemaisenrat, jur Geite gegeben: biefer hat die, im einzelnen Fall zum Bormund, Bfleger ufm. geeigneten Bersonen bem Bormunbichaftsgericht vorzuschlagen (1849) und in Unterstützung bes Gerichts barüber zu machen, bak sich bie Vormunder ber Versonenfürsorge pflichtmäßig annehmen (1850) usw.

Bisher wurde die Einrichtung des Gemeindewaisenrats durch das Landesrecht geregelt. Der Gemeindewaisenrat hat aber die auf ihn gesetten Erwartungen nur zum Teil erfüllt. In ben Städten hielt es ichwer, geeignete Bersonen jur übernahme bes Umtes ju finden, und ihre Tätigkeit hielt sich als unentgeltliche Nebenbeschäfti-

gung vielfach in einem rein formalen Rahmen.

Deshalb hat das RIBG, die Jugendämter mit den Obliegenheiten des Gemeindewaisenrates betraut (42 RRBG.). Davon erhofft man eine Belebung ber Tätigkeit des Gemeindewaisenrates. Denn diese verantwortungsvolle Aufgabe tonnen nur Bersonen erfüllen, die die Waisen- und Jugendpflege zum Beruf machen. Außerdem hat man das Jugendamt wegen dieser Sachkunde

noch über den Aufgabenfreis bes Gemeindemaisenrats hinaus jur Mitwirfung im Vormundschaftswesen berufen. Dak es mit ber Amtsvormundschaft betraut ift (35 RRBG.) ober mit ihr betraut werden kann (41 KIBG.), ift icon früher hervorgehoben worden (§ 42 diefes Buches), fo bag hier nur mehr feine fonstigen Auf. gaben zu behandeln find.

Busammensehung, Berfassung und Berfahren des Jugend-amtes werben auf Grund landesrechtlicher Borichriften burch eine Satung bes zuständigen Selbstverwaltungskorpers geregelt (9 I RJBG.). As stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamts sind neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt ersahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirk bes Jugendamts wirkenden freien Bereinigungen sür Jugendowohlsahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag zu berusen. Diese Bereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünstel der Jahl der nicht beamteten Mitglieder (9 II RJWG.). In das Jugendamt sollen hauptamtsich in der Regel nur Personen berusen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlsahrt hinreichende Ausbildung besitzen, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlsahrt erworden ist (9 III RIBG). Das Bormundschaftsgericht ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamtes berechtigt und hat in ihnen beratende Stimme (9 IV RIBG). — Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen, in die auch andere Personen als seine Mitslieder berusen werden, sowie Bereinigungen sür Jugendhilse und für Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlsahrt ersahrenen und bewährten Männern und Frauen widerrussich übertragen (11 RIBG).

II. Die einzelnen Obliegenheiten bes Gemeinbewaisenrats (Jugenbamts).

1. Er hat dem Bormundschaftsgericht die Bersonen vorzusschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Bormunde, Gegenvormund oder Mitalied eines Kamilienrats eignen (1849).

Soweit es sich um Bestellung berusener Personen handelt, kommt natürlich ein Borschlagsrecht nicht in Frage, allenfalls eine Außerung über die Tauglichkeit solcher Personen (vgl. 1778). Wenn das Jugendamt nach 35 ss. NIWS. gleichzeitig Amtsvormund ist, entfällt prastisch das Vorsichlagsrecht. Soweit das Jugendamt nach 41 RJWS. als Amtsvormund bestellt werden kann, ist eine Bestellung nur mit seinem Sinverständnis möglich; es kommt also insosern nur eine Außerung über die Borausseyungen einer solchen Bestellung in Frage.

2. Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung des Vormundsschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der in seinem Bezirk weilenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pslege, pslichtmäßig Sorge tragen (1850 I 1). Er hat dem Vormundschaftsgericht Mängel und Psslichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Ersordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen (1850 I 2).

Soweit das Jugendamt gleichzeitig Gemeindewaisenrat und Amtsvormund ist, kommen diese Überwachungspflichten praktisch nicht in Frage. Die unter der Amtsvormundschaft stehenden Mündel werden also nicht besonders durch den Gemeindewaisenrat überwacht.

Zwecks Überwachung kann der Gemeindewaisenrat persönlich den Mündel aufsuchen und nachprüsen, wie er untergebracht ist, verpstegt wird usw. Der Wohnungsinhaber darf ihm den Zutritt nicht verweigern.

3. Eine Gefährdung bes Mündelvermögens, von der er Renntnis erlangt, muß der Gemeindewaisenrat dem Bormundschaftsgericht anzeigen (1850).

Gine Überwachungspflicht ist bamit nicht ausgesprochen; ebensor wenig steht ihm eine Ginmischung in bie Bermogensverwaltung gu.

4. Endlich hat ber Gemeindewaisenrat pon jedem Kalle, in bem ein Bormund, Gegenvormund ober Bfleger zu bestellen ift.

Unzeige zu machen (49 Freid.).

Das Bormunbichaftsaericht hat feinerfeits bem Gemeinde. maisenrat mitzuteilen: 1. Die Anordnung der Bormundichaft über einen in besien Begirf meilenden Mundel. 2. ben Namen bes bestellten Vormunds und Gegenvormunds, 3. einen Bechsel in ber Vormundichaft (1850 I).

Bal. über Aufenthaltsverlegung bes Minderjährigen (1850 II).

III. Die meiteren Aufgaben bes Sugenbamts.

Das Sugendamt hat — abgesehen bon den Obliegenheiten. die ihm als Gemeindewaisenrat zufallen - nach dem RABG. noch folgende weitere Aufgaben:

- 1. Es hat bas Bormundichaftsgericht bei allen Maknahmen au unterftuben, die die Sorge für die Berfon Minderjähriger betreffen, insbesondere durch Beautachtung bei ber Festsekung von Gelbrenten für ben Unterhalt Minderjähriger (43 I 1 RSBG.).
- 2. Das Bormunbichaftsgericht muß bas Sugenbamt boren por Enticheibungen in einer Reihe von Fällen.

1635 I 2 (Anordnung hinfichtlich der Bersonensorge für Kinder aus geschiedenen Shen), 1666 (Maßnahmen bei schuldhafter Gefährdung der Berson des Kindes), 1727 (Ergänzung der mütterlichen Einwilligung zur Shelichkeitserklärung des unehelichen Kindes), 1728 II (Genehmigung der Einwilligung des gesehlichen Bertreters für den Antrag auf Shelichkeitsernarung), 1729 II (Genehmigung ber Einwilligung bes beschränkt geschäftsfähigen Kindes durch das BG. bei der Shelichkeitsernarung),

1750 (Genehmigung bes Aboptionsvertrages burch bas BG. bei Kindern unter 14 Jahren), 1751 (Genehmigung bes BB. für einen beidrantt

geschäftsfähigen Unnehmenben).

Bei Gefahr im Bergug kann bas Bormunbichaftsgericht einftweilige Anordnungen auch ichon vor Anhörung bes Jugend. amtes treffen (43 I 2 und 3 RNBG.).

- 3. Das Bormundichaftsgericht tann bas Sugenbamt mit beffen Ginberftandnis betrauen mit ber Ausführung ber Anordnungen aus 1631 II (Unterftützung bes Baters durch Anwendung geeigneter Buchtmittel gegenüber bem Rind), 1636, 2 (Rabere Regelung bes perfonlichen Bertehrs mit dem Rinde für ben Gatten, dem die Bersonensorge nicht zusteht) sowie sonstiger Anordnungen (43 I 4 R3BB.).
- 4. Das Jugendamt hat die Bormunder, Beiftande und Pfleger seines Bezirkes planmäßig zu beraten und bei ber Aus. übung bes Umtes zu unterftüten (45 RSBB.).

5. Das Landesjugendamt kann auf Antrag des Jugendamtes Mitglieder oder Beamte des Jugendamtes ermächtigen, Beurkundungen gemäß 1718 und 1720 II des BGB. (Baterschaftsanerkennung des Erzeugers und des Ehemannes) vorzunehmen, sowie die im 1706 II BGB. bezeichneten Erklärungen (Namenserteilung durch den Ehemann der Mutter des unehelichen Kindes) entgegenzunehmen und zu beglaubigen (43 II RJBG.).

IV. Im Berhältnis zum Vormundschaftsgericht hat der Gemeindewaisenrat die Stellung einer gleichberechtigten Behörde. Er ist ein Organ der Gemeinde, die ihn bestellt hat. Infolgedessen hat das Vormundschaftsgericht sich, wenn es Beanstandungen geltend machen will, an den Gemeindevorstand zu wenden und diesen um Abhilse zu ersuchen; irgendeine Disziplinargewalt steht ihm nicht

zu, sofern das Landesrecht sie ihm nicht übertragen hat.

Nach herrschender Prazis (RG. 102 285) hat der Gemeindewaisenrat das Recht der Beschwerde gegen Anordnungen des Vormundschaftsgerichts

gemäß 57 I Biff. 9 Freis.

Für das Jugendamt, das ebenfalls eine Einrichtung der Gesmeinde ist (8KJWG.), gilt Entsprechendes, soweit es sich um die besonderen, ihm nicht als Gemeindewaisenrat zugewiesenen Aufgaben der §§ 43 ff. KJWG. handelt. Wenn es z. B. die Unterstützung des Vormundschaftsgerichts unterläßt, ist die Beschwerde im Aussichtsweg einzulegen; eine Disziplinargewalt hat das Vormundschaftsgericht nicht.

# V. Rapitel. Befreite Dormundschaft.

I. Allgemeines. Bei besonderer Bertrauenswürdigkeit eines Vormundes mögen die starken Bindungen, denen die Amtsführung unterliegt, als unnötig erscheinen und eine Lockerung vertragen. Das Gesetz selbst räumt gleichwohl dem Altersvormund in keinem einzigen Fall eine freiere Stellung ein. Aber es gibt dem Vater und der Mutter die Befugnis, den Vormund unter gewissen Voraussetzungen von bestimmten Beschränkungen und Verpflichtungen zu befreien.

II. Die Boraussehungen der Befreiungsanordnung.

1. Der Vater und die Mutter können die Anordnung nur treffen, wenn sie zur Zeit ihres Todes die elterliche Gewalt über das Kind haben und sowohl für die Person wie das Vermögen des Kindes vertretungsberechtigt sind (1856, 1777 I).

2. Die Befreiung tann nur durch letiwillige Berfügung er-

folgen (1856, 1777 III).

3. Die Befreiung kann nur für den Bormund angeordnet werden, den der befreiende Elternteil benannt hat. Doch darf man in der Befreiungsanordnung eines Elternteils für den vom andern benannten Bormund eine Bestätigung dieser Benennung erblicken (1852 I, 1855).

III. Bulaffiger Inhalt ber Befreiungen.

1. Ausschluß ber Bestellung eines Gegenvormunbes (1852 I).

Damit ist der Vormund nicht bloß von der Aufsicht eines Gegenvormundes befreit, sondern auch von seiner Mitwirkung bei der Vornahme der Rechtsgeschäfte, die nach 1809, 1810 und 1812 der Genehmigung des Gegenvormundes bedürfen. Ebenso fällt damit in diesen Fällen weg die als Ersat der Genehmigung des Gegenvormundes vorgesehene Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (1852 II 2).

2. Befreiung von den in 1809 und 1810 vorgesehenen Besschränkungen bei der Geldanlage oder von dem in 1812 vorgesehenen Erfordernis der Genehmigung des Gegens vormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu Verfügungen über Forderungen oder andere Rechte auf eine Leistung, sowie über Wertpapiere.

Die fraglichen Befreiungen können einzeln ober alle angeordnet werden — ohne daß die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen wird (1852 II).

- 3. Befreiung von der Pflicht, Inhaber. und Orderspapiere zu hinterlegen (1814) und den Sperrvermerk in das Reichs. oder Staatsschuldbuch eintragen zu lassen (1816, 1853).
- 4. Befreiung von der Pflicht zur periodischen Rechnungslegung (1840), nicht aber von der Schlußrechnung (1854). Un Stelle der Rechnungslegung tritt dann eine nach Ablauf von je zwei Jahren einzureichende übersicht über den Bermögensbestand (vgl. die Einzelheiten in 1854 II und III).
- IV. Das Bormundschaftsgericht kann die elterlichen Anordnungen außer Rraft seten, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde (1857).
- V. Die Amtsvormundschaft genießt nach 33 I RJWG. stets alle zulässigen Befreiungen der §§ 1852—1854. Das Gleiche gilt nach 47 II RJWG. für die Anstalts. und Bereinsvormundschaft, nur kann ein Gegenvormund, insbesondere das Jugendamt, bestellt werden.

# VI. Kapitel. Die Wiswirkung der Aamilie. — Einrichtung eines Hamilienrafes.

I. Beratende Mitwirfung ber Familie.

Die Familie wirkt im allgemeinen nur beratend mit bei der Kührung der Bormundschaft.

1847 macht dem Bormundschaftsgericht die Unhörung der Berwandten oder Berschwägerten des Mündels vor einer Entscheidung zur Pflicht — und zwar auf Antrag des Bormundes oder Gegenvormundes stets, in wichtigen Angelegenheiten auch von Amts wegen.

Bichtige Angelegenheiten sind insbesondere: die Volljährigkeitserklärung, die Ersetung der Einwilligung zur Eheschließung im Falle des § 1304, die Ersetung der Genehmigung des Vormundes zur Eheschließung im Falle des § 1337, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.

Die Anhörung soll nur erfolgen, wenn es ohne erhebliche Berzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann (1847 I).

Die Berwandten und Berschwägerten können von dem Mündel Ersat ihrer Auslagen (nach Festsetzung der Höhe durch das Bormundschaftsgericht) verlangen (1847 II).

II. Tätige Beteiligung ber Familie an ber Obers vormunbichaft im Familienrat.

Das BGB. läßt aber unter gewissen Voraussezungen auch eine tätige Beteiligung der Familie an der Obervormundschaft zu durch Einrichtung eines Familienrats, der an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt (1872). Da der Familienrat aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und einigen Mitgliedern besteht (1860), ist er nichts anderes wie ein durch Zusiehung von Privatpersonen erweitertes Vormundschaftsagericht.

Seine Einrichtung wird sich namentlich da empsehlen, wo große industrielle oder landwirtschaftliche Betriebe sortzusezen sind und die dem Richter sehlenden technischen Kenntnisse usw. diw. die Zuziehung von Berwandten und Verschwägerten oder sonstigen Sachkundigen ergänzt werden sollen. Der Familienrat ist eine obligatorische Einrichtung des französischen Rechts, in der sich die altdeutsche Obervormundschaft der Sippe erhalten hat (Art 405 code civil). Die preuß. Vorm. hat ihn von da als sakultatives Organ übernommen (§§ 71 ss.).

III. Die Einzelregelung bes Familienrates.

1. Boraussehungen feiner Ginfehung (1858/59).

a) Lestwillige Anordnung bes benennungsberechtigten Elternteils (1858) ober

b) Antrag eines Rerwandten oder Rerschwägerten des Mündels ober bes Bormundes, wenn bas Bormundschaftsgericht bie Ginsehung für im Interesse bes Mundels liegend erachtet (1859);

2. Zusammensehung (1860—71); 3. Rechte und Pflichten, Amtösührung (1872—77);

4. Beendigung bes Amts eines Familienratsmitglieds (1878);

5. Aufhebung bes Kamilienrates (1879-81).

# VII. Ravitel. Ende der Bormundschaft.

Borbemertung. Es ift zu unterscheiben: bas Ende ber Bormunbichaft überhaupt - und die Beendigung bes Amtes eines bestimmten Bormundes bei Fortbauer bes Bedürfniffes ber Bepormunduna.

- I. Die Vormundichaft endet mit Weafall ber Boraus. settungen, unter benen sie anzuordnen ift (1882), ohne bag grund. fäklich ein besonderer Aufhebungsakt nötig wäre — also:
- 1. mit bem Tob ober ber Tobeserflärung bes Münbels (1884 II):

Ift ber Mündel nur verschollen, so hat das Bormundschaftsgericht bie Bormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod bes Mündels bekannt wird (1884 I): eine porberige Todeserklärung ist also nicht nötig.

- 2. mit ber Bolliähriafeit ober Bolliähriafeitserflärung des Mündels:
- 3. mit Eintritt ober Biedereintritt ber elterlichen Gemalt

Beispiele: Annahme an Kindesstatt (1757), Legitimation durch Ehelichteitsertlärung (1736); für die Legitimation durch nachfolgende Che trifft 1883 eine Conbervorschrift. Wird nach Berwirkung der elterlichen Gewalt burch ben Bater die Ghe aufgeloft, fo erhalt die Mutter die elterliche Gewalt (1684 Riff. 2). — Das Ruhen ber elterlichen Gewalt, bas jur Bestellung ber Bormunbschaft geführt hat, hört auf, die berwitwete minderjährige Mutter wird 3. B. bolljährig und erlangt badurch die elterliche Gewalt. Das Bormundschaftsgericht überträgt einem Elternteil bie Bertretungsmacht, Die es ihm entzogen hatte (1666 II, 1686), wieder gurud (1671).

- II. Das Amt des Vormundes (und des Gegenvormundes [1895]) endet:
- 1. Ohne weiteres mit bem Tob, ber Tobeserklärung oder Entmündigung bes Bormundes (1885).
- 2. mit ber Entlassung bes Bormundes burch bas Bormundichaftsgericht. Diese erfolgt:
- a) auf seinen Antrag, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich wenn ein gesetlich anerkannter Grund zur Ablehnung ber übernahme bes Amtes nachträglich eintritt (1889);

b) von Amte wegen in folgenden Fällen.

a) Die Entlassung soll erfolgen:

wenn die Mündelinteressen durch die Fortführung des Amtes, namentlich wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, aber auch aus unverschuldeten Gründen, z. B. langwieriger Erkrankung gefährdet würden (1886);

(Nach 33 I und 47 II RJBG. unanwendbar auf den Amts-, Anstalts- und Vereinsvormund.)

ober wenn in ber Person bes Bormunbes einer ber Unstauglichkeitsgrunbe bes 1781 borliegt (1886)

(ebenfalls für den Amts-, Anstalts- und Bereinsvormund un- anwendbar.)

oder wenn eine dienstliche hinderung bes zum Bormund bestellten Beamten ober Religionsdieners eintritt (1888, 1784).

Man denke an die Bersagung ober Rücknahme der landestechtlich notwendigen Erlaubnis zur Übernahme oder Fortführung der Vormundsichaft — oder an die landesgesehlich etwa zulässige Untersagung der Fortführung. Nach 48KJWG. darf aber die Erlaubnis nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt.

β) Die Entlassung kann erfolgen, wenn bei seiner Bestellung die Entlassung für den Fall vorbehalten war, daß ein bestimmtes Ereignis eintreten werde oder nicht (1790) — und nunmehr diese Bedingung sich erfüllt.

Die Wiederverheiratung einer zum Vormund bestellten Frau ist nach 48 I RJWG. fein Entlassungsgrund mehr; 1887 ist aufgehoben.

γ) Die Entlassung des Bormundes muß erfolgen, wenn ein vor ihm Berufener nur vorübergehend verhindert war und nach hebung des hindernisses seine Bestellung zum Bormund besantragt (1778 II).

III. Rechtsfolgen des Endes der Bormundichaft.

1. Der Kormund hat nach Beendigung seines Amtes ober Bormundschaft das verwaltete Bermögen herauszugeben und über die Berwaltung Rechenschaft abzulegen (1890, 1). Soweit er dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung (1890, 2).

Diese Pflichten bestehen gegenüber dem Mündel und sind je nach den Umständen entweder dem Mündel selbst gegenüber zu erfüllen (so z. B. bei Bolljährigkeit des Mündels) oder gegenüber dem neuen geseylichen Bertreter bzw. den Erben des Mündels. Diese Rechensschaftsablegung gegenüber dem Mündel ist eine privatrechtliche Berpslichtung und scharf zu scheiden von der öfsentlichrechtlichen Berpslichtung zur Rechnungslegung gegenüber dem Bormundschaftssgericht i. S. des § 1840; die Ablegung der Rechenschaft erfolgt nach

259, ber Bormund ist also gegebenensalls auch zur Leistung des Offenbarungseides gehalten (vgl. 259). Nicht minder ist er nach 260, 261 zur Auskunft und zum Offenbarungseid verpflichtet.

Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormund vorgelegt hat (vgl. über dessen Pflichten 1891), dem Bormundschaftsgericht einzureichen. Dieses hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüsen und deren Abnahme durch Berhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntnis zu beurkunden (1892).

Wird die Rechnung nicht eingereicht, so kann das Bormundschaftsgericht den Bormund dazu durch Ordnungsstrafen anhalten.

Bird die Rechnung nicht als richtig anerkannt, so ist der Mündel bzw. der neue gesetzliche Bertreter auf den Krozestweg zu verweisen. Die Herausgabe des Vermögens hat das Vormundschaftsgericht weder zu vermitteln noch zu bewirken; auch insoweit steht dem Mündel usw. nur der Weg der Klage offen.

Einen Bergicht bes vollfährig geworbenen Mündels dem Bormund gegenüber hat das Bormundschaftsgericht zu beachten und die Prüfung und Abnahme ber Rechnung zu unterlassen.

Doch bindet ein nur in einer Eingabe ans Bormundschaftsgericht erflätter Bergicht den Mündel gegenüber dem Bormund nicht, der Mündel kann tropdem die Vermittlungstätigkeit des Bormundschaftsgerichts anrusen (KG. 23 A 12).

2. Der Bormund hat seine Bestallung bem Bormundschaftsgericht zurüdzugeben (1893 II).

3. Der Vormund ist auch nach Beendigung der Vormundschaft zur Fortsührung der Mündelgeschäfte und zur Vertretung des Mündels berechtigt — bis er von der Beendigung Kenntnis erslangt oder sie kennen muß. Die Gutgläubigkeit des Dritten, der sich mit dem Vormund einläßt, wird ebenfalls durch Kennen oder Kennenmüssen der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes ausgeschlossen (1893 I, 1682).

Eine Berpflichtung zur Weiterführung beinglicher Geschäfte liegt ihm nicht allgemein ob, sondern nur beim Tode des Mündels (1893 I. 1683).

Entsprechendes gilt auch für Geschäftsführungerecht und spflicht sowie die Bertretungsmacht bes Gegenbormundes (1895).

4. Der Vormund hat dem Vormundschaftsgericht den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes, der Gegenvormund den Tod des Vormundes underzüglich anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht trifft die Erben des Vormundes und des Gegenvormundes (1894, 1895).

# II. Titel. Pormundschaft über Polljährige.

# I. Kapitel. Endgültige Dormundschaft über Volljährige.

I. Voraussehungen. Die Vormundschaft über Bolljährige tritt nur ein, wenn ber Bolljährige entmündigt ist (1896).

II. Rechtliche Behandlung. Es finden grundsätlich die Vorschriften für die Vormundschaft über Minderjährige Unwendung, soweit nicht Abweichungen angeordnet sind (1897).

III. Besondere Borichriften gelten für:

1. die Anordnung ber Bormundschaft:

a) Bater und Mutter sind weder berechtigt einen Vormund zu benennen, noch jemanden von der Vormundschaft auszuschließen (1898).

b) Bor den Großvätern sind der (eheliche) Bater und danach die eheliche Mutter als Bormund berufen (1899 I, vgl. 1776).

Doch gilt das nicht für den adoptierten Mündel, der von einem anderen als dem Chegatten seines Baters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist (1899 II). — Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist von den Eltern nicht berusen, wer die Richtigkeit der Che kannte (1899 III).

c) Die Ehegatten sind nicht berusen, dürsen aber als Vormund bestellt werden und zwar vor den Eltern und Großvätern (1900 II); die Ehefrau bedarf, um zum Vormund ihres Mannes bestellt zu werden, seiner Zustimmung nicht (1900), im Gegensatz zu dem inzwischen durch 48 RIW. aufgehobenen Grundsatz des § 1783.

d) Die eheliche Mutter darf — selbst wenn die Ehe eine Putativehe und sie bösgläubig ist — vor den Großvätern zum Bormund bestellt werden, wenn sie auch nicht berusen ist [1900 II]; sogar die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Bormund bestellt werden (1900 III).

2. Die Berfonenfürforge.

Sie ift begrenzt burch ben 3med ber Bormundichaft -

also z. B. fein Erziehungsrecht (1901 I).

Während nach 1633 die Personenfürsorge für eine minderjährige verheiratete Frau sich auf die Vertretung beschränkt und die Personenfürsorge im übrigen dem Chemann zusteht — gilt diese Veschränkung nicht für die Vormundschaft über eine volljährige verheiratete Frau (1901 II).

Denn regelmäßig wird ber Chemann zum Bormund bestellt werden; wo seiner Bestellung ausnahmsweise Bedenken entgegenstehen, liegt aber ebendeswegen kein Unlaß zur Beschränkung des Vormundes vor (1901 II).

3. Die Bermögensfürforge.

Hier ist ber Bormund des Bolljährigen noch beschränkter als ber Altersvormund.

Er kann eine Ausstattung aus bem Mündelvermögen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes versprechen oder gewähren (1902 I).

Bu einem Miets oder Pachtvertrag sowie zu einem anderen Bertrag, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpstichtet wird, bedarf der Bormund der Genehmigung des Bormundschaftsgerichts, wenn das Bertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll (1902 II 1).

Die Vorschrift des 1822 Ar. 4, wonach der Kormund zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerdlichen Betrieb schlechthin der Genehmigung bedarf, bleibt unberührt (1902 II 2).

4. Die befreite Bormundichaft.

a) Der eheliche Bater und die eheliche Mutter sind als Bormünder kraft Gesetzes aller Befreiungen teilhaftig, die sie bei der Altersvormundschaft anordnen können (1903 I, 1904). Folglich unterbleibt auch die Bestellung eines Gegenvormundes (1903 I 1, 1904 1).

Wenn der Bater ober die Mutter im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Bermögensverwaltung nicht berechtigt sein würden, gelten diese Besreiungen nicht (1903 II).

b) Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Araft sețen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden (1903 I 3); unter dieser Voraussetzung kann auch ein Gegenvormund bestellt werden.

c) Der Mutter ist außerdem ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen gemäß 1687 Nr. 3 die Bestellung

für nötig erachtet (1904, 2).

Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die in 1852 bezeichneten Besteiungen nicht zu, d. h. die Maßnahmen der Mutter unterliegen dem Genehmigungszwang nach 1812 und den für die Geldanlage gegebenen Vorschriften der 1809 und 1810. Wird dem Vater ein Gegenvormund bestellt, so hat das Vormundschaftsgericht im einzelnen Fall anzuordnen, wie weit es die Vefreiungen entziehen will.

5. Familienrat.

Ein Familienrat kann nur auf Antrag der Verwandten oder Berschwägerten des Mündels oder des Vormundes oder Gegensbormundes eingesetzt werden, wenn das Vormundschaftsgericht die Einsetzung im Mündelinteresse für augemessen erachtet (1905 I).

Bater und Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsehung und Aushebung oder die Mitgliedschaft zu treffen (1905 II).

6. Ende ber Bormunbichaft.

Die Vormundschaft endet in entsprechender Anwendung bes

§ 1882 mit ber Aufhebung bes Entmundigungsbeschluffes.

Bei Aushebung auf Grund einer Ansechtungsklage kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden (115 I 1). Davon abgesehen, wirkt die Aushebung nicht zurück, die von oder gegenüber dem Vormund vorgenommenen Rechtsgeschäfte werden also durch die Aushebung nicht beeinflußt (115 I 2).

# II. Rapitel. Porläufige Bormundschaft.

# I. Boraussehungen.

Ein Bolljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Bolljährigen für ersorderlich erachtet (1906).

Die Bormunbschaft ist nichtig, wenn ber Entmundigungsantrag nicht rechtswirksam gestellt ist, während die irrige Annahme der Gefährbungsvoraussehung durch das Bormundschaftsgericht der Wirksamkeit der Anordnung nicht schaet.

# II. Rechtliche Behandlung.

Die vorläufige Vormundschaft ist wahre Vormundschaft, hat aber nur vorübergehende Bedeutung. Sie führt zur Beschränkung der Geschäftsfähigkeit und gibt dem Mündel die Stellung eines geschäftsbeschränkten Minderjährigen (114).

### III. Conberfäße:

- 1. Die Vorschriften über die Berufung gelten nicht, also freie Wahl bes Vormundes durch das Vormundschaftsgericht (1907).
  - 2. Die vorläufige Vormundschaft endet:
- a) ohne weiteres mit der Rucknahme oder der rechtsfräftigen Abweisung des Entmundigungsantrags (1908 I),
  - b) mit ber Bestellung bes endgültigen Bormunds auf Grund

ber erfolgten Entmündigung (1908 II),

c) mit ihrer Aufhebung, die bei Begfall des Schutbedürfnisses zu erfolgen hat (1908 III).

# III. Titel. Pflegichaff.

# I. Rapitel. Wefen und Ralle der Pflegschaft.

I. Begriff und 3med ber Bflegichaft.

Die Pflegichaft ift vormundschaftliche Bersonenfürsorge mit begrenzterem Aufgabentreis.

1. Die Aufgaben ber Pflegichaft. Gie bient:

a) Bur Erganzung bes elterlichen ober bormunbschaftlichen Schupes für einzelne Angelegenheiten, an beren Beforgung ber Gewalthaber ober Bormund verhindert ift (1909 I),

b) jur Erweiterung bes bormunbichaftlichen Schupes:

α) zum Teil im Unschluß an die Altersvormundschaft (Pfleg-

schaft für eine Leibesfrucht [1912]),

β) zum Teil im Anschluß an die Bormundschaft über Bolljährige [Gebrechlichkeitspflegschaft (1910) und Abwesenheitspflegschaft (1911)],

c) jum vorläufigen Erfat einer nicht fofort einrichtbaren

Bormundichaft (Borläufige Bflegichaft (1909 III)],

d) zum Schut ber Interessen unbekannter Beteiligter, 3. B. eines Nacherben (1913).

2. Die Begrenzung des Aufgabenkreises. Während der Bormund allgemein mit der Fürsorge für den Mündel und mit seiner Bertretung betraut ist, ist der Wirkungskreis des Pflegers entsprechend dem besonderen Fürsorgebedürfnis, das die Einsleitung einer Pflegschaft voraussetzt, begrenzt. Grundsätlich wird ein Pfleger nur für einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von solchen bestellt.

Im Fall der Gebrechlichkeitspflegschaft kann dem Pfleger allerdings die Sorge für alle Angelegenheiten einer fürsorgebedürftigen, vollsährigen Berson anvertraut werden (1910 I). Da aber die Pflegschaft auf die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings keinen Einsluß hat, dient sie nur zur Unterstüßung des Pflegebefohlenen. Der Pfleger ist kein gesetzlicher Bertreter, sondern ein dom Staat bestellter Bevollmächtigter, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß die Pflegschaft nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden darf. Zedenfalls ergibt sich aus all dem, daß auch die Gebrechlichkeitspflegschaft einen begrenzteren Aufgabenkreis hat als die Bormundschaft.

Ohne weiteres erhellt das für den zweiten Fall, wo ein Pfleger mit allen Angelegenheiten einer fürsorgebedürftigen Person betraut werden kann, dem der vorläufigen Pflegschaft (1909 III).

Auch hier führt die Pflegschaft nicht zu einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit und ist zeitlich begrenzt, da sie in eine Bormundschaft überaeleitet werden muß.

3. Die Pflegschaft bezweckt in allen diesen Fällen nur die Fürsorge für Personen (auch für juristische Personen). Es gibt nur Personen: nicht aber Sachpflegschaften vormundsichaftlicher Art.

Der in 1914 geregelte Fall der Pflegschaft für ein Sammels vermögen ist keine Pflegschaft im eigentlichen Sinne, sondern eine Güterspflege, die systematisch falsch eingruppiert ist. (Bal. Allgem, Teil, 303.)

- II. Die einzelnen Fälle ber Pflegichaft.
- 1. Die Ergänzungspflegichaft (1909).

Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger (1909 I 1).

Ob die Verhinderung auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruht, ist gleichgültig. Sine wichtige rechtliche Verhinderung ergibt sich aus dem Verbot des Selbstkontrahierens (181). As besonderen Fall hebt das Gesetz den hervor, daß ein Dritter dei unentgeltlicher Vermögenszwendung an den Mündel die Verwaltung des Gewalthabers oder Vormundes ausgeschlossen hat (1909 I 2).

Das Bormundschaftsgericht hat das Fürsorgebedürfnis zu prüsen; es kann die Bestellung eines Pflegers bei offenbarer Mutwilligkeit der Rechtsversolaung ablehnen (bestritten, val. 3. B. KGJ, 50 A 38).

Der Gewalthaber ober Vormund sind verpslichtet, dem Vormundsschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen, wenn das Bedürfnis einer Pflegschaft eintritt (1909 II).

2. Pflegichaft für eine Leibesfrucht (1912).

Ein ungeborenes, schon erzeugtes Kind ist noch nicht rechtsfähig; es erhält aber zur Wahrung seiner künftigen Rechte, soweit diese der Fürsorge bedürfen, einen Pfleger (1912 1).

Das gilt auch für ein zu erwartendes uneheliches Rind.

Wenn aber das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde, soll eine Pflegschaft nicht angeordnet werden, die Fürsorge steht vielmehr dem Vater oder der Mutter zu (1912, 2).

Nach 38 RJWG. kann auf Antrag bes Jugenbamtes ober einer unverehelichten Mutter für eine Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werben, auch wenn die Boraussezung des 1912, 1 BGB. nicht gegeben ist. Es bedarf also keines besonderen Nachweises, daß die künftigen Rechte der Fürsorge bedürfen; die Fürsorgebedürftigkeit wird ohne weiteres angenommen. Doch gitt dieser Sondersay, wie sich aus der systematischen Stellung des 38 RJWG. ergibt, nur für uneheliche Kinder. Nach 38, 2 RJWG. wird der Pfleger mit der Geburt des Kindes im Ein-

verständnis mit dem Jugendamt Vormund; § 35 KJWG., der dem Jugendamt die Amtsvormundschaft über das uneheliche Kind mit seiner Geburt zuweist, findet also keine Anwendung (38, 3 KJWG.).

Eine Pflegschaft nach 1912 kann auch für eine künstige juristische Berson eingerichtet werden (KGDLGE, 24 246).

3. Gebrechlichkeitspfleaschaft (1910).

Ein Bolljähriger, ber nicht unter Bormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Bermögen ershalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind ober stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (1910 I). Die Pflegschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist (1910 III).

Da die Pflegichaft auf die Geschäfts- und Prozeffähigkeit des Pfleglings keinen Einfluß hat, bleibt dieser neben dem Pfleger handlungsfähig; ber Pfleger hat die Stellung eines vom Staat ernannten Bevollmächtigten.

Die Pflegschaft kann auch auf einzelne Angelegenheiten ober einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten, insbesondere die Bermögensangelegenheiten beschränkt werden, wenn ein Fürsorgesbedürfnis nur in einem solchen Umfang besteht. Gine derartige beschränkte Pflegschaft wird auch zugelassen, falls ein Bolljähriger an geistigen Gebrechen leidet (1910 II).

Insolgebessen ist das Bormundschaftsgericht in der Lage, don der Entmündigung eines Geistesstranken oder Geistesschwachen abzusehen, wenn die mildere Maßnahme der Pslegschaft ausreicht, so z. B. wenn die vollständige Heilung in absehbarer Zeit zu erwarten ist und deshald die Stellung des Entmündigungsantrags unterbleibt (RG. 52 240, 65 202). Die im Bersahren der zwangsweisen Versehung eines Beamten in den Ruhestand nach 62 RBG. d. 18. 5. 1907 vorgesehene Pslegschaft gehört dem öfsentlichen Recht an, 1910 ist auf sie nicht anwendbar.

4. Die Abwesenheitspflegichaft (1911).

Gin abwesender Bolljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält einen Pfleger für seine Bermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen (1911 I 1). Gleiches gilt, wenn der Aufenthalt des Abwesenden zwar bekannt ist, dieser aber an der Rückkehr und Besorgung seiner Bermögensangelegenheiten vershindert ist, etwa durch Gesangenschaft (1911 II).

Das Geset erwähnt besonders den Fall, wo der Widerruf eines etteilten Austrags oder einer Bollmacht nötig wird (1911 I 2).

5. Borläufige Pflegichaft (1909 III).

Wenn die Boraussehungen für die Anordnung einer Bormundschaft vorliegen, ein Bormund aber noch nicht bestellt ift, ist eine Pflegschaft anzuordnen (1909 III).

Das darf selbstverständlich nur geschehen, wenn der sofortigen Be-stellung eines Bormundes hindernisse im Wege stehen, wenn 3. B. Zweisel über die Berufung einer Person zu Kären sind oder es schwierig ist, einen geeigneten Bormund zu finden.

6. Bflegichaft für unbekannte ober ungemiffe Be-

teiliate (1913).

Ift unbekannt ober ungewiß, wer bei einer Angelegenheit ber Beteiligte ist, so kann bem Beteiligten für diese An. gelegenheit, soweit eine Fürsprage erforderlich ist, ein Bileger bestellt werden (1913, 1). Insbesondere tann einem Nacherben, ber noch nicht erzeugt ift, ober bessen Berfonlichkeit erst burch ein fünftiges Ereignis bestimmt wird, für die Beit bis jum Gintritt ber Nacherbfolge ein Bfleger bestellt werden (1913, 2).

Dasfelbe gilt, wenn burch Bertrag eine Leiftung zugunften eines noch nicht erzeugten Dritten bedungen wird (331, KG. 29 A 156). Voraussiezung ber Psiegerbestellung ist aber immer, daß die Rechtsordnung fünftigen Rechten noch nicht erzeugter Personen Rechnung trägt. Die Bestellung ift 3. B. ausgeschlossen, um einen Raufbertrag mit einer noch nicht erzeugten Berson abidließen zu konnen (RG). 20 A 241).

# II. Ravitel. Das Sonderrecht der Pflegschaft.

I. Da die Bflegschaft im Sinne bes BBB, eine Unterart ber vormundichaftlichen Fürforge ift, finden auf die Bflegichaft Die für die Bormundichaft geltenden Borichriften ent. fprechende Anwendung, soweit fich nicht aus bem Gefet ein Anderes ergibt (1915 I).

II. Conbervorichriften für bie Bflegichaft.

1. Die Bestellung eines Gegenbormundes ift nicht erforderlich, aber auch nicht unzuläffig, falls nicht Bater ober Mutter fie ausgeschlossen haben (1915 II, 1852).

2. Die Grundfate über bie Berufung gelten nicht für eine nach 1909 anzuordnende Erganzungspflegschaft - also freie

Auswahl des Bflegers durch den Richter (1916).

Berständlich, da der Ksleger hier oft die Interessen des Pfleglings gegenüber dem Gewalthaber wahrzunehmen hat.

Besonderes gilt, wenn die Pflegschaft anzuordnen ist für ein Bermögen, bas bem Gewaltunterworfenen von einem Dritten letiwillig oder unentgeltlich unter Lebenden zugewandt ift unter Musichluß ber väterlichen ober vormunbichaftlichen Berwaltung (1909 I 2). Bier erfennt bas Gefet bem Buwenber bas Recht zu, eine bestimmte Berson als Pfleger zu berufen: Die Berufung muß aber bom Erblaffer burch lettwillige Berfügung und vom Dritten bei ber Zuwendung erfolgen (1917 I).

Die Borschriften bes 1778 (betr. die Umgehung bes Berufenen) sinden entsprechende Anwendung. Ein Recht, bestimmte Personen auszuschließen (1782) fieht dem Ruwender nicht zu.

3. Für die Führung der Pflegschaft können der Erblasser ober Schenker zu Gunften des von ihnen benannten Pflegers dieselben Befreiungen anordnen, die nach 1852—1854 Vater und Mutter bei der Vormundschaft bestimmen können (1917 II).

Bgl. 1917 II 2: Recht bes Bormundschaftsgerichts, die Besteiungen außer Krast zu seinen, wenn sie das Interesse des Pfleglings gesährden, und 1917 III: Einholung oder Ersat der Zustimmung des noch lebenden Ruwenders dazu.

4. Die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings wird durch die Pflegschaft selbst nicht beeinflußt. — Aber sie fehlt aus anderen Gründen bei der Ergänzungspflegschaft (1909 I). Sie kann sehlen bei der Gebrechlichkeitspflegschaft (1910) und der vorläusigen Pflegschaft (1909 III); regelmäßig ist jedoch der Gebrechliche in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, ebensowenig der Abwesende.

So ist ein Widerstreit zwischen den Handlungen des Pfleglings und denen des Pflegers möglich — ganz wie wenn jemand selbst einen Bevollmächtigten bestellt hat. Dementsprechend ist auch der Widerstreit zu lösen: Die zuerst vorgenommene Handlung ist wirksam, bei gleichzeitiger Vornahme widersprechender Handlungen bleibt die Wirkung aus; gegenüber einem Widerspruch des geschäftsfähigen Pfleglings darf das Vormundschaftsgericht die Pflegerhandlung nicht genehmigen. Der Pflegling kann die Handlung des Pflegers unter denselben Voraussehungen und in demselben Umfang rüczgängig machen, wie jemand seine eigenen Handlungen rüczgängig machen, wie jemand seine eigenen Handlungen rüczgängig machen kann.

- 5. Für die Beendigung der Pflegschaft überhaupt gilt im Gegensatzur Bormundschaft die Regel, daß sie nicht ohne weiteres (ipso iure) mit dem Wegsall ihrer Boraussetzungen endet, sondern durch Aufhebungsbeschluß des Bormundschaftsgerichts; die Pflegschaft ist auszuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggesallen ist (1919). Das rechtsertigt sich daraus, daß die Fortbauer des Fürsorgebedürfnisses im einzelnen Fall verschieden und sein Wegsall nicht immer leicht sestzustellen ist. Wo dasür ein sicherer Zeitpunkt gegeben ist, bleibt es bei der Beendigung von Rechts wegen.
  - a) Fälle ber Beendigung von Rechts wegen.

a) Die Ergänzungspflegichaft enbet mit ber Beenbigung ber elterlichen Gewalt ober Bormunbichaft (1918 I),

β) die Pflegschaft für eine Leibesfrucht mit der Geburt des Kindes (1918 I, vgl. R3BG. 38, 2),

γ) Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit

mit beren Erledigung (1918 III).

d) Die borläufige Pflegschaft nach 1909 III muß, obwohl bas nicht gesagt ist, entsprechend bem gesetzgeberischen Grundgebanken enden mit der Bestellung des Bormundes (anders d. herrsch. Meinung).

b) Fälle der Beendigung durch Aufhebungsbeschluß.

a) Ein Aufhebungsbeschluß ist nötig bei der Gebrechlichkeitspflegschaft, die nicht zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit
eingerichtet ist. Sie ist aufzuheben, wenn der Gebrechliche die Fähigkeit,
seine eigenen Angelegenheiten allein zu besorgen, wiedererlangt; da sie
nach 1910 III nur mit Einwilligung des Gebrechlichen eingerichtet werden
darf, ist sie außerdem ohne weiteres aufzuheben, wenn der Gebrechliche
es beantragt, selbst wenn das Fürsorgebedürfnis weiter bestehen
sollte (1920).

β) Ein Aufhebungsbeschluß ist nötig bei der Abwesenheitspslegschaft. Sie ist aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung
seiner Bermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist (1921 I).
Selbst der Tod des Abwesenden führt nicht ohne weiteres zur Beendigung;
das Bormundschaftsgericht hat aber die Pflegschaft aufzuheben, wenn
ihm der Tod bekannt wird (1921 II). Das Todeserkärungsutteil führt

dagegen das sofortige Ende der Pflegschaft herbei (1921 III).

γ) Gin Aufhebungsbeschluß ist endlich nötig bei der Pflegschaft für unbekannte Beteiligte (1913), sofern es sich nicht um die Besorgung einer einzelnen Angelegenheit handelt und diese erledigt ift.

Für die Beendigung des Amtes eines bestimmten Pflegers gilt Gleiches wie bei der Bormundschaft (1915).

# Sachregister.

(Die Bahlen verweisen auf die Seiten.)

### 91

Abbau, teilweiser, der Reichsjugendwohlfahrtsgesetzgebung 184ff.

Absindung wegen der künftigen Unterhaltsansprüche, eines Berwandten (nichtig) 266, des unehel. Kindes 256.

Abtommen, scheibungerleichternde 175.

Abtömmlinge bei der fortgef. Gütergemeinschaft 139.

Abtommlinge, Erstreckung der Legitimation durch nachfolgende She und Shelichkeitserklärung auf die A. 227, 281.

Ablehnung eines Antrags durch die Frau 111, der fortgesetzten Gütergemeinschaft 140, der Bormundsichaft 277.

Absolute Chehindernisse 36, 46ff. Absolute Scheidungsgründe 162ff.

Abjolutes Recht an der Person des Kindes 3, 180 nicht an des Berson des Gatten 3, 60, der Mannes am eingebr. Gut 91.

**Abstammung** als samilienrechtlicher Grundbegriff 1, als Grundlage der Berwandtschaft 16.

Abmefenheitspflegichaft 325, 327.

actio matrimonialis ober ex sponsu 25.

**Abel** 195.

Adoptio plena u. minus plena 232. Aboption 232ff. (fiehe Annahme an Kindesftatt).

Adoptiveltern, Einwilligung zur Chefchließung 56.

Adoptivverwandtschaft, als Chehindernis 57.

affinitas 18.

Atatholifche Chen 33.

Attivprozesse beim gesetslichen Güterrecht, des Mannes 102, der Frau 116; bezügl. des Gesamtgutes 132/33.

Alleinbesit, Recht des Mannes dazu

a. eingebr. Gut 93.

Alleinschuldigerkärung eines Gatten im Scheidungsurteil, ihre Bedeutung für die Unterhaltspflicht 172/73, für das Berhältnis zu den Kindern 173/74.

Allgemeine Ermächtigung bes Bor-

mundschaftsgerichts 293.

Allgemeine Gütergemeinschaft 128 ff., Grundsähliches, Geschichtliches und Kritisches 73 ff., Wesen 128 ff., Eintritt 128, Wassen 129 ff.

Gesamtgut 129, Gesamthandsgemeinschaft 129, Erwerb von Grundbesit 129, Grundbuchberichtigung 129, Guter Glaube 129. Sonderaut der Gatten 130ff.

Sondergut der Gatten 130ff. Borbehaltsgut der Gatten

130ff.

Rechtsstellung ber Gatten zum Gesamtgut 131 ff. Stellung bes Mannes 131, Berwaltungs- und Versügungsrecht 131 ff. Einschräntungen 132 ff. Stellung der Frau 133 ff., ausnahmsweise freiere Stellung 133, Schulbenhaftung und Schulbenausgleich 134, Ende 136 ff., Auseinandersehung 137, Fortgesehte Gütergemeinschaft 139 ff.

Altersgrenze für Pflegefinder 183, 185.

Altersberichiebenheit bei der Annahme an Kindesstatt 233, 245.

Amtsvormundschaft 184, 271.
— gesehliche und bestellte 271.

Anertenninisurteil im Cheprozeß 41, 167.

Anertennung der Chelichfeit eines Rindes 193, der unehel. Bater-

schaft 252ff.

Anfechtbarteit ber She 42ff., Begriff 42, Hälle 42ff., Notwendigkeit einer Anfechtungsklage 43, Klageberechtigung 43, Wirkung ber Anfechtung 43, Berluft des Anfechtungsrechtes 44ff., Berfahren bei der Anfechtung 45ff.

Anfechtung, ber Ehelickeit eines Kindes durch den Shemann 192ff., des Adoptionsvertrags 238, der Anerkennung der Spelickeit 194, der Anerkennung der unehelichen Baterschaft 252, der Erkärungen bei der Ehelickeitserkärung 230.

Anfechtungsprozest gegen ein Todeserflärungsurteil, feine Bedeutung

als Chehindernis 58

Angehörige i. S. bes StG., Berlobte 29.

Anhörung der Frau durch den Mann 62, Anhörung durch das Bormundschaftsgericht 318.

Anlage von Gelb der Frau, mündelsichere 96, des Kindes 211, des Mündels 284.

Anlagehflicht bes Baters 211, bes Bormundes 284ff.

Annahme an Aindesstatt 232 ff. Begriff, allgemeines 232 ff., Boraussetzungen 233 ff., Annahmevertrag insbes. 234, gerichtliche Bestätigung 235, Wirtungen v. Annahme 235, im Verhältnis zum Annehmenden 235/36, zu den leiblichen Verwandten 237, Unwirtsamseit und Ausbebung der Annahme 238/39.

Annahme der geschulbeten Leistung als Berfügung 94, einer Erbschaft durch die Frau 111.

Anftaltsbormunbicaft 270ff.

Anftandspflicht 203, 284.

Unteile am Gefamtaut 131.

Unwachfung bei ber fortgefetten Gutergemeinschaft 140.

Anzeigepflicht 221, 274, 300, 314, 321.

Arbeiten der Chefrau im Hauswesen und Erwerbsgeschäft des Mannes 64, des Kindes 196, des Mündels 284.

Arbeitserwerb ber Frau beim gesetst. Güterrecht 86, der Gatten bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 130, des Kindes 208, des Mündels 297.

Arbeitsgerat ber Frau beim gesetzl.

Güterrecht 86.

Arbeitspflicht der Ehefrau 64, des hausangehörigen Kindes 196. des Mündels 284.

Arbeitsberdienst, entgangener, Ersatanspruch der unehelichen Mutter 257.

Arglifitige Tänschung als Ansechtungsgrund 54.

Armentluderfürforge 184, Einbeziehung in die Allgemeine öffentliche Fürsorge 186, BD. über die
Fürsorgepflicht 186, Bedeutung für
die unehelichen Kinder 242.

**Affiftenz,** beim Chefchluß 32ff. auctoritatis interpositio 272.

Ausenthaltsbrinzib, hat das Unterftühungswohnsihprinzip erseht 184, 186.

Aufgaben bes Jugendamtes 183, Verminderung der Aufgaben 185.

Aufgebot 33ff., mangelnbes als Chehindernis 58.

Aufhebung der ehelichen Semeinschaft 176 ff., Rechtliche Natur des A. 178, Kanon. Recht. 176, Kulturkampf 177, Apersonenku. 177, Boraussehungen des Rechts auf Nush. 177, Umwandelung des Aufhebungsurteils in e. Scheidungsurteil 177, Umwandelungsderfahren 177, Rechtsfolgen des Aufhebungsurteils 178/79, Internationales Privatrecht 179.

Aufhebungenrteil, durch das die ehel. Gemeinschaft aufgehoben wird 177ff., Rechtssolgen des Urteils 178, Gleichwertigkeit mit der Trennung von Tisch und Bett? 179.

Auflassung bei ber allgem. Gittergemeinschaft 129, Entgegennahme ber Aufl. u. vormundschaftsger. Genehmigung 209, 292.

Anflösung der She 153ff., Aufl. der alten She bei irriger Lodeserklärung durch Wiederverheiratung 156.

Aufrechnungsbefugnis b. Mannes mit Forderungen der Frau 95.

Aufichiebende Chehindernisse 47,55 ff. Aufichisrecht u. -pflicht der Eltern 204, des Bormunds 284.

Aufwand, ehelicher, Berpflichtung bes Mannes jur Tragung b. e. A. 66, 92, 107, 126.

**Aufwendungen,** Anspruch auf Ersat b. A. des Baters 111, des Bormundes 298ff., der Frau 65.

Aufwendungen bei der Berlobung 30. Außeinandersetung wegen bes Gefamtauts 143.

Auseinandersetungszeugnis beim Cheldluk 57.

Ausgleichung zwischen ben verschiebenen Gütermassen beim gesetl. Güterrecht 127, bei der allgem. Gütergemeinschaft 136, bei der Errungenschaftsgemeinschaft 147, bei der Fahrnisg. 150, zwischen Etternund Kindesbermögen 214.

Austunftspflicht bes Bormunds 304, bes Mannes 105, 131.

Anslagen der Berwandten und Familienratsmitglieder 318/19.

Auslander, Erlaubnis zum Cheschluß und Zeugnis über Fehlen von Chehindernissen 58.

Audichlagung e. Erbschaft durch die Frau 111, durch d. Bater 209, durch d. Bormund 292.

Ausschlieflicher Charakter ber familienrechtlichen Regeln und Einrichtungen 14.

Ausschluß ber Rusverwaltung burch Cheberitag 85, kraft gesetzl. Borschrift 85. Ausichluß der Bertretungsmacht des elterl. Gewalthabers 202ff., des Bormundes 297 ff.

Augereheliche Schwägerichaft als Ehebindernis 57.

Aussehung bes Berfahrens im Ghebrozek 167.

Ausspruch bes Standesbeamten 35. Ausstattung, Begriff 199, Anwenbung ber Schenkungsregeln 199, Anfechtbarkeit wegen Gläubigerbenachteiliauna 199.

Ausitener, Begriff 197, Vorauzjehungen des Aussteueranspruchs
197, Person des Berpslichteten 197,
Inhalt und Umsang d. Anspruchs
198, Entstehung des Anspruchs 198,
Berweigerungsrecht der Stern
198/99, Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit des Anspruchs 199.

Ausübungshinderung ber elterlichen Gewalt 214ff.

Musmahl bes Bormunds 275ff., 277, 279.

### **9**3

Bant, Anlage von Mündelgelb 286. Bantnoten, feine hinterlegung durch den Bormund 288, Berfügungsrecht des Chemannes 95.

Beamte, behördl. Erlaubnis zur Abernahme der Bormundschaft 275.

Beamte, Erlaubnis zum Sheschluß 58. Bedingung bei der Adoption 234, bei der Cheschließung 34, beim Chebettrag 77, beim Berlöhnis 28, bei der Bestellung des Bormundes 320.

Bedürftigkeit als Boraussehung bes Unterhaltsanspruchs unter Berwandten 259, unter geschiedenen Gatten 172.

-- feine Boraussehung des Unterhaltsanspruchs der Chefrau 66, wohl aber des Chemannes 67.

— feine Boraussehung bes Unterhaltsanspruchs bes unehelichen Kindes gegen ben Bater 253.

Beerbte Ehe 139.

Beerbigungstoften, find bom Unterhaltspflichtigen zu tragen 266, bes unehelichen Kindes und der unehelichen Mutter sind bom unehelichen Bater zu tragen 255. 257.

Befreite Bflegichaft 329.

Befreite Bormundichaft 316ff.

Befriftung bei der Aboption 234, bei der Eheschließung 34, beim Chevertrag 77, beim Verlöbnis 28.

Behördliche Erlaubnis jum Che-

Beistandschaft 221 ff. Boraussehung der Bestellung 221, Wirkungskreis 221 ff., Ende des Amts 222, Vormund als Beistand 222, Jugendamt als Beistand 248.

Beiträge eines volljährigen, hausangehörigen Kindes sind i. Zweifel ohne Ersahabsicht gemacht 196.

Beitragspflicht der Frau beim gesetl. Güterrecht 84/85, 90, bei der allgem. Gütergemeinschaft 130, der gesichiedenen Frau zum Unterhalt der Kinder 174/75.

Beiwohnungsbermutung auf Grund Anerkennung der Baterschaft durch den Ehemann einer nach Geburt des Kindes geschlossene Ehe 226.

Seiwohnungsvermutung zur Erleichterung des Nachweises der Chelichkeit 190ff.

Berichtigung des Erundbuches bei der allgem. Gütergemeinschaft 129.

Berufung jur Bormunbichaft 276, burch lettwillige Berfügung 276, burch Gefet 276.

Berufsbormundicaft 269ff., Gefchichtliches 269, Begriff 270, gefetliche Berufsbormundichaft und Sammelvormundschaft durch Beftellung 271, Anstaltsbormundschaft 270, Amtsbormundschaft 271.

Bernfsmahl 203, 207.

Berufung zur Bormundschaft 276, zum Gegenbormund 279, zum Kamilienrat 318.

Beschtrantung ber Rechte ber Frau bezügl. bes eingebr. Gutes 110, ber Schlüsselaewalt 65.

Beschwerde gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts 302ff.

Besits als Grundlage der Sigentumsvermutungen in der She 69.

Bejitrecht des Mannes am eingebr.
Gut 93, am Gefamtgut 131, des Baters am Kindesvermägen 208, des Wündelbersmägen 283, Befitrecht am Kinde?

Beftallung bes Bormundes 278

Bestandsfeststellung bes eingebr. Gutes 93.

Bestätigung bes Aboptionsvertrags 235.

Bestätigung ber nichtigen ober anfechtbaren Che 43ff., 44.

Bestellung bes Bormundes 274si., Bestellungsprinzip 274, Fälle der Amtsbormundschaft 274, Bestellungsaft und Bestallung 278, Bestellung eines Mits oder Gegenbormundes 279.

Bestellungsprinzip bei der Bormunds schaft 273, Notwendigseit der obrigstritlichen Bestätigung nach späterem deutschen Kecht 273, nach BGB. 274.

Betriebsbermögen des Erwerbsgeschäftes der Frau 87.

Betrug bei Eingehung bes Berlobnisses 28, ber Ehe 42ff.

Bewegliche Sachen, Gigentumsbermutung 69, Surrogation beim eingebr. Gut 99, beim Kindesbermögen 207.

Bewegliches Bermögen bei ber Fahrnisaemeinschaft 149.

Bewußtlosigteit beim Cheschluß 48. Bigamie als Chehindernis 50.

Blutsberwandtschaft, Begriff 16, als Chehindernis 49.

Sösliche Verlassung als Scheidungsgrund 163, eigentliche 163, uneigentliche 163.

Brautbriefe 31.

Brautgeschente, Rudgabe bei Auf-

Brud bes Berlöbniffes 29ff.

Buchforberungen gegen das Reich oder ein Laud 285.

Bulle Provida 32. Bürgerliche Che 22. Bürgichaft 209, 293.

### 6

Codex iuris canonici, seine Stellung zum Berlöbnisrecht 25, zum Cherecht 32.

Collaboratio 144

Communauté légale, gesetslicher Güterstand des code eivil 73, Übersieitung in die Fahrnisgemeinschaft des BGB. 83, Bergleich mit der Fahrnisgemeinschaft 148/49.

Communio prorogata 139ff. Confirmatio iuris Germanici 273. Consensus facit nuptias 23, 33. Consensus tutoris 273.

Contractus civilis, die The als solcher

Copula carnalis 157. culpa in concreto 68, 201. cura 272ff. cura minorum, prodigi, furiosi 273.

### T

Darlehnsaufnahme 209, 292.

Decretum ne temere 32. Decretum tametsi 32

defensor matrimonii, Staatsanwalt als solcher 167.

Deflorationsanspruch ber unbescholtenen Braut 30.

Delitisichulden beim gesetzl. Güterrecht 119, bei ber allgem. Gütergemeinschaft 135, bei der Errungenschaftsgemeinschaft 147, des Kindes 214, des Baters 204, des Mündels 281.

desertio als Scheibungsgrund 163. Dentsches Recht, seine Bedeutung für das Familienrecht des BGB. 8ff.

Dienstleistungen des Mündels 284. Diensthist des Kindes gegenüber den Etern 196, des unehel. Kindes gegenüber der Mutter 248, des Mündels gegenüber dem Bormund? 284.

Dienstvertrag der Chefrau, Kündigungsrecht des Mannes 63, des Kindes 204, 209, des Mündels 293.

diligentia quam in suis, Haftung bes Chegatten 68, des Baters 201.

Dinglice Unsprücke auf Herausgabe beweglicher Sachen 290, verbrauchbarer Sachen 95.

Doppelehe, Chehindernis 50. dos 72.

**Dotalrecht,** das Güterrecht des röm. Rechts 72, seine Berbreitung in Deutschland 72/73.

**Drohung** als Cheanfechtungsgrund 55. **due aut dota** 256.

Dulbung ber Zwangsvollstredung in bas eingebr. Gut 119, Rechtsnatur bes Dulbungsutteils 120.

### E

Che als Individual- u. Sozialbund 6. Che, Begriff 20, religiöse Natur 20ss., als bürgerlichrechtlicher Vertrag 21ff., Eingehung 31ff.

**Ehebruch** als Chehindernis 50, Chebr. und Ehehindernis der außerehel. Schwägerschaft 57, als Scheidungsgrund 162, Legitimation eines im Ehebruch erzeugten Kindes 229.

Chefrau, Ablehnung der Vormundsichaft 277, als adoptierende 234, Arbeitspflicht 64, Folgepflicht 61, Geschäfts und Prozehfähigkeit 62, 110, Hauseleitungsrecht, Schlüsselgewalt 63, Name, Stand, Wohnsits, Staatsangehörigkeit 61, Unterstügungswohnigt 61.

**Chegatten**, perfönliche Berhältmisse 59ff., kein absolutes Recht an ber Person bes Gatten 3, Verpstäden gemeinschaft 60ff., Wisbrauch bes Berlangens nach hersfellung ber Gemeinschaft 60, Versang bes Mannes in allen Gemeinschaftseangelegenheiten, Folgepflicht ber Frau 61, Mißbrauch bes Entscheibungsrechts 61, Recht bes Mannes

zur Kündigung von Berträgen ber Frau 63.

Rechtsstellung ber Frau 62ff., Schlüsselsewalt 63ff., gegenseitige Unterhaltspsicht 66ff., Haftung nut für Verschulden in eigenen Angelegenheiten 68, gerichtliche Geltendmachung der allgemeinen Verpsichtungen 68ff., Eigentumsvermutungen 69ff., Eheliches Güterrecht 71ff. (siehe unter eheliches Güterzecht).

Chegatte des Mündels als Bormund 322. 91.

Chehindernisse, Begriff 36, Arten 36, 47, öffentliche trennende 47ff., private trennende 51ff., aufschiebende 55ff., nach kanonischem Recht 36, 47, 58, ihre Bedeutung für die

Vollsgesundheit 59.

Chehindernis, der Adoptivverwandtschaft 57 bes mangelnden Aufgebots 58, des fehlenden Auseinandersehungszeugnisses 57, des außerehelichen Schwägerschaft 57, der Bigamie 50, 56, der Blutsverwandtschaft 49, des Shebruchs 50, der Eheunmündigkeit 55, der sehlenden Einwilligung der Eltern 55, des gesehlichen Vertreters 51, der mangelnden behördlichen Heiratserlaubnis 58, des Keuschheitsgeschübes 58, der Religionsverschiedenheit 58.

Chetundigung 166.

Ehelicher Aufwand 66ff., beim gefehlichen Güterrecht 92, 107, bei ber Gütertrennung 126, bei ber allgem.

Gütergemeinschaft 134.

Eheliche Gemeinschaft 60 ff., Berpflichtung zur herstellung der ehel. Gemeinschaft 60, Mithbrauch und Recht zur Berweigerung 60, Klage auf herstellung 68, Wiederherstellung der aufgehobenen ehel. Gemeinschaft 176 ff.

Cheliches Güterrecht, Grundsabliches und Geschichte 71ff., Überleitung ber Güterstände 82ff., die eingelnen Güterstände 83ff., Güter-

recht der Bufunft 151ff.

Cheliche Kinder, Begriff 190, Boraussehungen der ehelichen Kindichaft 190.

Chelice Berwandtichaft, Begriff 17,

Bedeutung 18ff., 190ff.

Chelicher Bater 190ff.

Cheliches Bermigensrecht 71ff., fiehe auch unter eheliches Guterrecht.

Chelichteitsertlärung burch Berfügung der Staatsgewalt 227ff., Buftändigkeit 229ff., Berfügung als Gnadensache 230, Fehlen einer Boraussehung 230, die Wirkungen 231.

Chelichteitsbermutung, zur Erleichterung bes Nachweises ber Chelichteit

190 ff.

**Chemann,** Entscheidungsrecht in allen Gemeinschaftsangelegenheiten 61 ff. Pflicht, den ehelichen Auswand zu tragen 66 ff., 92, 126, Kündigungsrecht von Dienstverträgen der Frau 63, Nechtsmißbrauch 60, Unterhaltspslicht 66.

Chemannliche Dunt 1, 59.

Chemānuliģe Rusnieģung 104ff. Chemānuliģe Rusberwaltung 83ff. Chemūndialeit 55.

— ihr Fehlen als Chehindernis 55. **Cherecht,** weltliches und firchliches 20ff., die Einzelregelung 31ff.

**Chesache,** Herstellungsprozeß 68. **Chesachen,** prozessualer Begriff 14,

41, 45, 167.

Sheicheibung, Grundsatliches 23ff., Geschichtliches 157ff., Statistisches 159, Grundgedanken des heutigen Scheidungsrechtes 158ff., Rechtspolitisches 159ff., die Scheidungsgründe 161ff. (fiehe dort), der Scheidungsprozeß 166ff., die Scheidungswirkungen 171ff., Scheidungserleichternde Abkommen 175ff.

Cheicheidungsgründe 158ff., 161ff., Unbedingte (absolute), die auf dem Berschuldengsprinzip beruhen 162ff., bedingte 164ff., Chebruch, widernatürliche Unzucht 162, Lebensnachstellung 162, Bösliche Verlassung 163, schuldhafte Ebezerrüttung 164ff., Geistes-

frankheit 166, Gegenseitige Abneigung bzw. Einwilligung 158, objektive Zerrüttung 160, unüberwindliche Abneigung 160.

Chefcheidungsprozef 167ff.

Eheigließung, Geschichtliche Entwicklung ber Eheschließungsform 31 ff., die Form des BGB. 33 ff., Ausgebot 33, Persönliche und gleichzeitige Erklärung 34, Unzulässigkeit den Bedingung und Befristung 34, Bereitschaft und Mitwirkung des Standesbeamten 34 ff., Zuständigkeit des Standesbeamten 35, Aussipruch des Standesbeamten 35, Aussipruch des Standesbeamten 35, Aussipruch

Die sachlichen Borausfehungen ber Eheschließung 46ss., Wesentliche Boraussehungen, beten Mangel Richtigkeit zur Folge hat 47ss., Formmängel 47/48, Geschäftsunfähigkeit 48, Berwandtschafts ober Schwägerschaftsverhältnis 49, schon bestehende She 50, Scheidung wegen Ehebruchs 50.

Wesentliche Boraussehungen, beren Fehlen Anfechtbarkeit zur Folge hat 51 si., sehlende Bertretereinwilligung 51, Fritum 52 si., Täuschung 54, Orohung 55.

Cheichließung, elterl. Ginwilligung

Cheberbote 36, 46.

Cheversprechen bei d. Berlobung 24 st.
Ehevertrag 77 st., Begriss 77, Form
und Boraussehungen des Bertragsschlusses 77, Bertragsinhalt 78,
Ausschlusses 77, Bertragsinhalt 78,
Ausschlusses von Güterständen 78, Begründung von Borbehaltsgut 79,
Unterstellung unter ein ausländis
sches Geses oder nicht mehr geltendes Güterrecht 78/79, Bulässigseit
des Ehevertrags, auch wenn er
nach bisherigem Recht nicht anerkannt ist 83.

Chrloses Berhalten eines Gatten als Scheibungsgrund 164.

Gibeszuschiebung, Ausschluß der E. über die Beiwohnung 191.

Gibeszujchiebung im Cheprozeß 41,

Eigenmachtsrecht bes Mannes? 93, bes Baters 208, bes Bormunbes 283.

Eigenicaften, grrtum beim Ehefchluß über perfonliche Gigenich. als Anfechtungsgrund 53.

Eigentumsbermutungen zugunsten bes Mannes 69/70, ber Frau 70, im Konturs bes Mannes 70/71.

Gigenwirtichaftsgut 85.

Gilfälle, Kotverwaltungsrecht der Frau 115.

Einebe 23.

Singebrachtes Sut bei bem Güter= ftand ber Rutberwaltung 83ff.. Rerwaltungs und Begriff 84, Rubungsrecht bes Mannes am eingebrachten Gut 90ff., Befitnahmerecht d. Mannes 93, Betfügungsgeschäfte des Mannes 94. Erwerbsgeschäfte 98, Berpflichtungsgeschäfte 97, haftung bes eingebr. Gutes 118, Nupungsrecht des Mannes 104, Pflichten aus det Rutverwaltung 105. Prozefführung 116ff.; Rechtsftellung Frau gum eingebr. But 110ff., ihre Berfügungsgeschäfte 110, ihre Berpflichtungsgeschäfte 113, Erwerbsgeschäfte 114, ausnahmsweise freiere Stellung ber Frau 115, Brozekführungsrecht der Frau 116 Schulbenausaleich zwischen eingebr. und Borbehaltsaut 123.

Eingebrachtes Gut bei ber Erungenschaftsgemeinschaft 144, 146, bei ber Kahrnisgemeinschaft 149/50.

Einheit und Geschloffenheit des Familienverbandes 15.

Sintilufte des Frauenguts bei der Gütertrennung 127, des Vermögens des bolljährigen Hausfindes 197.

Ginpaarigteit ber Che 23.

Einrebe gegenüber bem Aussteueranspruch 198, ber mehreren Beiwohner 244ff., 250ff.

Einrebebehaftete Forderung 96. Einschreiten bes Bormundschaftsgerichtes gegen Pflichtwidrigleiten des Gewalthabers 218ff., des Bormundes 303ff. Ginfeitige Rechtsgeschäfte, bezüglich bes eingebr. Gutes 97, 101, 111, bezügl. bes Rindes 210, des Münbels 294.

**Einstweilige Berfügung** in Chesachen 168. im Scheidungsprozek (Roftenporschuk des Mannes) 107. betr. Getrenntleben 61, betr. Rinder im Cheprozek 168. beir. Unterhaltspflicht im Cheprozek 168.

**Einwillianna** des Gatten zur Adobtion 234, jur Chelichfeitserflarung 229, der Eltern zur Abobtion 234. ber Eltern gur Cheschliefung 195. der Krau zu Berfügungen und Berpflichtungen bes Mannes beim Nutverwaltung Güterstand ber 94ff., 97ff., bei ber allaem. Butergemeinschaft bett. bas Gesamtaut 132, G. des gefest. Bertreters aut Adoption 234. aur Cheschlie-Bung 42, 51; E. bes Kindes jur Legitimation 228, zur Anderung der religiofen Erziehung 206, E. des Mannes jum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau 116, zu Berfügungen ber Krau über eingebr. Gut 111, E. ber Mutter gur Aldoption 234, gur Chelichkeitserflärung 229.

Elterliche Ginwilligung, ihr Reblen

als Chehindernis 55.

Elterliche Gewalt, Grundfatliches 180, 200ff., Bertunft und Befen 200ff., Beteiligung ber Mutter an ihr 201, Dauer der elterl. Gewalt. 202, Inhalt im allgemeinen 202, Umfang 202/03, Recht der Berstretung 202/03, 204, 207.

- Elterl. Gewalt bes Baters 203ff., Berfonenfürforge 203ff., Etziehung 203/04, Bestimmung über Operation 204, Aufficht über das Kind 204, Anwendung bon Buchtmitteln 204, Recht, ben Aufenthalt zu bestimmen 205, Anspruch auf Herausgabe 205, R. über die religiöse Erziehung zu bestimmen 205ff., Stellung der Mut-ter neben den Bater 207.

Bermögensfürforge 207ff.,

Rermögensberwaltung 207. Ausnahmen bon Berwaltungerecht 208. Genehmigungezwang 208ff .. Bflichten aus der Bermögensverwaltung 210ff. Bermögensnuhung 212ff.. Ausübungshinderung und Ende der Gewalt 214ff.

- Elterl. Gewalt der Mutte r 219ff... Inhalt 219ff., Beiftandschaft 221, Ruhen der elterl. Gewalt des Baters 222. Berluft der elterl. Gewalt mit Eingehung einer neuen Che 223.

Eltern und Rinder 194ff.. Namengebung 195. Stand. Staatsangehörigkeit 195, Einwilligung zur Eheichließung 195, Arbeitspflicht des Kindes 196, freiwillige Roftenbeiträge des Kindes 196. Aussteuer 197. Ausstattung 199. Mitaift 200.

Eltern: und Rinbebrecht, Grundfagliches 2ff., 7, 180ff.

emancipatio 202.

Empfangnis, vom Chemann als Boraussehung der ehelichen ídaft 190

Empfängniszeit 191, 226, 250.

emptio puellae 31.

Ende der elterl. Gewalt 214ff., der Vormundichaft 319ff.

Entbindungstoften 257.

Entgegennahme der Auflassung 209, Entlasjung bes Rindes aus bem Staatsverband 204, des Vormunds 319ff.

Entmundigung bes Rindes, rufung ber Gliern gur Bormund-

fchaft 196.

Entideibungsrecht des Mannes in allen Gemeinschaftsangelegenheiten der The 61.

Entziehung ber elterl. Gewalt 216, 218, ber Schlüsselgewalt 66.

Erbicaft, die eine Erbschaft betr. Gefchafte unterliegen bem Genehmigungszwang für ben Bater 209 und den Bormund 292.

Erbichein, Erfat bei der allgem.

Gütergemeinschaft 140.

Erbunwürdigfeit bei der allaem. Gütergemeinschaft 140.

Erfüllung von Frauenichulden durch ben Mann beim gefett. Guterstand 95, 123,

Erfüllungsamang, fein folder beim Rerlöhmis 25

Erganzungsbilegichaft 326.

Erbaltungetoften bes eingebr. Gutes 105.

Ertennbarteit (Bubligitat) im Familienzecht 14.

Ernitlichteit. Mangel ber G. beim Rerlöbnis 28.

- beim Cheschluß 47, 48.

Error in persona 52, qualitatis in personam redundantis 52.

Errungenicaftegemeinichaft. Grundfabliches 73, Weichichtliches 73, Rritiiches 75. Weien 144. Eintritt 144. Gütermassen 144. Gesamtaut 145. eingebrachtes Gut iedes Gatten 145. Borbehaltsgut der Frau 145. Betmutung für Gefamtgut 145, Rechtsftellung ber Gatten zu ben Maffen 146. ehelicher Aufwand 146. Schuldenhaftung u. -ausgleich 146. Ende des Guterftandes 147, Fortfegung der Gemeinschaft ausgeschlossen 148.

Erfatbeftimmung. (Surrogation) beim eingebr. Gut 99, 145, 150, beim Borbehaltsgut 88ff., 130, 142, 145, bei ber fortgef. Butergemeinschaft 141, 142, bei der Errungenschaftsgemeinsch. 145, beim freien

Rindesvermögen 208.

Persönlichkeits-Erjakvorteile für rechte baw. Immaterialauterrechte und ihre Bugehörigfeit gum eingebrachten ober Borbehaltsaut 89.

Erfas ber Zuftimmung ber Frau gu Berfügungen des Mannes über das

eingebr. Gut 96.

Erwerb von Todes megen, ber Rrau

88. bes Kindes 208.

Erwerbsgeichäft. Bertrage des Baters und Bormundes über ein E. unterliegen bem Genehmigungszwang 209, 292.

Erwerbsgeschäft der Frau, felbständiger Betrieb 86/87, Rechtl. Natur des Erwerbsgeschäfts (Vorbehalsgut?) 87, Zustimmung des Mannes und ihre Bedeutung 86ff.. Erwerb aus E. wird Borbehaltsaut 86. Schuldenhaftung 120. Inbetriebnahme burch ben Mann 87.

Erwerbegeichaft. Beginn eines neuen im Namen des Kindes 210. des Mündels 293.

Erziehung, Begriff 203.

Erziehung. Recht des Rindes auf 13f. Erziehunasrecht und -bflicht des Baters 203, der Mutter neben dem Bater 207, der unehel. Mutter 248. des Vormundes 281.

Sthifches Minimum 7.

Exceptio plurium 191,244ff.,250ff.

Kähigteit zum Bormund und Gegenpormund 275, 279, zum Kamilienrat 319.

Rabrniggemeinicaft. Brunbfabliches 73. Geichichtliches 73, Aritisches 75, Berhältnis zur communauté légale 148, Wejen 148/49, Gintritt 149. bie Gutermaffen 149ff., Gefamtgut 149, eingebrachtes Gut 149, Vorbehaltsgut nur der Frau 150. Rechtsstellung der Gatten zu den Massen 150, Schuldenhaftung und -ausgleich 150, Ende 150, Fortsebung 150.

Katultative Rivilehe 22.

Familie, Begriff 1ff., Bedeutung ber Hauszugehörigkeit 1, die Familie als Saushaltungsgemeinschaft 9ff.

Kamilie als zunächst zur Erziehung berufener Sozialverband 180.

Kamilienerziehung, ihre Ungulänglichkeit 181 ff., Erfaß durch staatliche Erziehung 181ff., Berdrängung ber Familie durch die Bolksgemeinichnit 188 if.

Kamilienrat 318ff.

Kamilienrecht, feine Aufgabe 1. feine Bestandteile 2, sein Charakter als Sozialrecht 2ff., treibende Kräfte und Leitgebanken 5ff.

Kamilienrecht im objektiven Sinne

Kamilienrectlicher Charatter des Unterhaltsanspruchs unter - Ber≠ wandten 259, ichuldrechtlicher Charatter bes Unterhaltsanipruchs bes unehel. Kindes 253.

Samilienwohnung, bestimmt für bie Chefrau die Auftanbiafeit bes Bezirlefüriorgeverbandes 61.

Reblerbafte Che 37ff.

Rehlaebutt 257.

Keftftellungstlage beim Berlöbnis 28. über den Aussteueranspruch 198. Beltendmachung der Unehelichleit 193.

Kenerbestattung 266. Kindeltind 281.

Kolgebflicht der Frau 60ff., 61, 63. Rorm ber Cheschliefung 31ff.

Korm des Berlobniffes nach fanon. Recht 25, nach BGB. 27.

Sörmlichteiten ber Cheichliekung. 33ff., vorhergehende R. 33ff., des Cheichliefungsattes felbst 34, nachfolgende 35ff.

Formmangel und feine Wirfung beim

Cheichluß 47ff.

Formnichtige Che 37. 47.

Kortgefette Gütergemeinschaft139ff. Frau. Ablehnungstecht bett. Ubernahme ber Bormundichaft 277. Rran als Beamtin 58. Gleichberechtigung mit bem Mann 11, im Guterrecht 76, 151, im Eltern-

Rindestecht 201. Fran als Bormund bes Mannes 91.

Grauenfrage 5, 10ff.

Franentauf 31.

Frauenlaften 136, 146, 150.

Frauentutel 272ff. Krauenraub 31.

Granenichulden beim gefetl. Guterftand 97, 106, 108, 113, 118, bei der allgem. Gütergemeinschaft 134, der 146, Errungenschaftsgemeinschaft der Fahrnisgemeinschaft 150.

Freie Che 14. Freie Bertragsehe 23.

Freiwilligteit, ihre Bedeutung für das Familienrecht 7.

Friftablauf, Bedeutung bas Scheidunasrecht 171.

Früchte bes eingebr. Guts 104.

Surforge, allgemeine öffentliche für ber alle Hilfsbedürftigen nadi

186, Bedeutung KürlKO. Minderiährige und Armentinder 184. 186. für uneheliche Kinder 242. Kūrioracerziehuna 184.

Kürforacerziehungsbehörde 188.

Gebreáliáteltsbileafáaft 327. Gebundenes Recht. Kamilienrecht als folches 14.

Gefährdung bes leiblichen ober geistigen Wohles bes Kinbes 218. bes Mündels 303ff., 306ff., bee Bermogens des Kindes 218, des Dun-

bels 303ff., 305ff. **Gegensettige Einwilligung** als Schei-

bunggarund 158.

Gegenstände des perfonlichen Gebrauchs 86.

Gegenbormund 279.

Gebeimer Borbehalt beim Cheichluß 47, 48.

**Geistestrantheit** als Cheansechtunasgrund 51, als Chenichtiafeitsarund 48. als Cheicheidungsgrund 166.

Beiftlicher, Mitwirfung bes G. beim Berlobnis 25, beim Cheichluft 32ff.

Geld, Anlage 96, 211, 284.

Geld, freie Berfügung bes Mannes über das zum eingebrachten Gut gehörige Geld 95.

Geldentwertung 211, 256, 284.

Geltendmadjung ber Unibruche amiichen Mann und Frau 68ff., 109ff., der Richtigfeit der Che 37ff., Der Unehelichkeit eines Kindes 192.

Semeinichaftliche Angelegenheiten

bei der Ehe 61/62, 63ff.

Gemeinden, ihre Aufgabe nach der Rugendwohlfahrtsgesetzgebung 183ff.

**Gemeindewaisenrat** 313ff., Rugendamt als folder 184, 313ff.

Gemeinschaftliche Annahme an Rinbesstatt 234.

Gemeinschaftsgebante, feine deutung für das Familienrecht 11. sachliche Ordnung der Kamilienbeziehungen a. d. G. 12, 15, 59.

Gemeinschuldner, Chemann als sol-

cher 91, 136.

Gemeinichuldner. untaualich 311 HT Vormund 275.

Genehmiannaszwana für gewiffe Beichafte bes Inhabers ber elterlichen Gewalt 208, des Bormundes 289ff. Genoffenidafilider Gebante im Che-

recht 59.

Gerade Linie ber Bermandtichaft 17.

ber Schwägerschaft 18.

Gefamtant, bei ber allgem. Butergemeinschaft 129, bei ber fortgei. Gutergemeinschaft 140, der Errungenichaftsgemeinschaft 145, bei der Kahrnisgemeinschaft 149.

Gefamtbermogen, Die Das G. betreffenden Geichafte unterliegen bem Genehmigungszwang bei ber Butergemeinschaft 132, bei ber Bermögensperwaltung des Baters 209.

und Bormunbes 292.

Geidaftefabiatett ber Chefrau 85. Geidafteunfablateit beim Cheichluk 48.

Beidiedene Chegatten 171ff.

Geichlechtsberichiedenheit, ihre Bedeutung für die Kamilie 10ff.

Geichlechtsvormundicaft üb. Frauen 272 ff.

Geichwifter, Chehindernis 49. feine Unterhaltspflicht 258, Berlobung 28, Berwandtichaftsgrad u. Linie 17, Geschwistervormund 279.

Gefekliche Amtebormundichaft 271 ff. Gefegliche Amisbormundicaft, Befreiung ber Gemeinden bon ber Durchführung ber Bestimmungen batübet 185.

Gefekliches Guterrecht (fiehe Rug-

vermaltung).

Gefeklicher Bertreter, Bater als gef. B. des Kindes 202, 204, 207, Bormund als solcher bes Mündels 280, Chefrau als gef. B. bes Mannes im Rahmen ber Schlüsselgewalt 64/65.

Geftaltungetlage 38, 120, 166. Gestaltungsurteil 38, 120, 166.

Geftanbnis im Cheprozek 41, 167.

Geftredter Tatbestand 167.

Geinndheitszeugnis beim Cheichluß 59.

Betrenntleben ber Ehegatten 61, 67.

Bleichberechtiaung ber Frau mit dem Mann 9ff.

Chelichfeitserflarung Snabeniache. burch Berfügung ber Staatsgewalt als folthe 230, 246.

Grad der Berwandtschaft 17. der Schwägerschaft 18.

Grofivater als Aboptierender 236.

Grundbuch 82, 129.

Grundformen bes ehelichen Guterrechts 72ff.

**Grundstlickaeichäfte** unterliegen dem Genehmigungszwang bei ber Gütergemeinschaft 132, bei ber Bermogensperwaltung des Baters 208. und bes Rormundes 292.

Gute Sitten, Stellvertretung beim Rerlobnis als Berftok gegen bie

auten Sitten 28.

Gute Sitten. Berftoft bageg, beim Cheídiluk 47. ídeiðungerleichternde Abfommen 175. Einrebe ber mehreren Beischläfer (Erschleichung) 251.

Gütergemeinicaft als eine Grundform bes ehel. Guterrechtes 73. Wefen 73, Abwandlungen 73ff., Rritifche Stellungnahme 74ff., all. gemeine Gütergemeinschaft 128ff. Kortaelekte Bütergemeiníchaft 139ff., Errungenschaftsgemeinichaft 144ff., Sahrnis. gemeinschaft 148ff.

79 ff., Begriff Güterrechteregister und Awed 79. Kührung durchs Amtsgericht 80, Eintragung nur auf Antrag 80, Offentlichkeit bes Registers 80, Wirtungen bes Gintrags 80, Unterschied zwischen ben positiven und negativen Angaben 80ff., Gutglaubensichut 80ff.

Gutertrennung als die eine Grundform bes ehelichen Guterrechts 72, Befen 125, Eintritt 126, Wirtung gegenüber Dritten (Registrierung) Ĭ26, Beitragspflicht der Krau 126/27.

Freiwillige Beiträge 127.

Chevertrag 128, Gütertr. als Güterrecht der Rufunft 151ff.

Guiglaubensichut jugunften ber Gintragung ins Güterrechtsregister 80 ff. zugunsten ber Grundbucheintragung und des durch den Fahrnisbesits erzeugten Rechtsscheins 82, Berhältnis der Publizitätsbestimmungen zueinander 82. 129.

Sutgläubigkett eines Elfernteils bei nichtiger Ehe als Boraussehung der Behandlung des Kindes als eheliches 223, Folgen der Schlechtgläubigkeit für das Verhältnis zu den Kindern 224.

Sutgläubigkeit eines Gatten 155.
Sutgläubigkeit Dritter 40, 44, 80ff.,
126, 280, 298.

### Õ

Haager Abkommens 179. Haftung des elterl. Gewalthabers gegenüber dem Linde 201.

Haftung ber Gatten' bei Erfüllung ber ehelichen Pflichten 68.

Saftung bes Munbels für Berichulben bes Bormundes 281.

Saftung des Bormundes gegenüber bem Mündel 281.

Saftung des Bormundichaftsgerichts gegenüber dem Mündel 312.

Salbburtige Berwandtschaft 17. Salbteilung bei ber Auseinandersehung wegen bes Gesamtgutes 138. Handelsgeschäft (f. Erwerbsgeschäft).

Sandichlag an Gibesftatt 278. Sanshaltungsgelb, Anfpruch ber

Frau auf S. 65. Saushaltungsgemeinschaft, die Familie als solche 9ff.

Saudrechtliche Conberftellung Traft Geburt ober Standes 195.

Sauswesen, Recht u. Berpflichtung ber Frau gur Leitung 63.

Sanszugehörigteit 1, bes Rinbes 196ff.

Sausliche Gemeinschaft 60.

Sanslicher Wirkungstreis (Schlüffelgewalt) 63.

Seilung ber formnichtigen, registrierten Che 40/41, 48.

Seimliche Chen 32.

Seirat macht mündig 85.

Setratgerlaubnis für Beamte und Wehrmachtsangehörige 58.

Seiratsregister, Eintragung bes Cheichlusses ins S. 35.

Seiratsregister, Eintragung der formnichtigen She ins H. ift Boraussehung der Heilung der Richtigkeit 48, und der Chelichkeit der in ihr geborenen Kinder 223.

Selfer bei ber Schutaufficht 306.

Serausgabe bes eingebr. Gutes 125, bes ehel. Kindes 205, bes unehel. Kindes 248, des Kindesbermögens 217, des Mündels 281, des Mündels bermögens 320.

Serausgabeansprüche der Frau, Verfügung des Mannes darüber 95, H. des Wündels, Verfügung des Vormundes darüber 290.

Herftellungstlage, Mage auf Herftellung bes ehelichen Lebens 60, 61, 68ff., ber häuslichen Gemeinschaft 60, 163.

Hilfsbedürstigkeit nach der Fürsel. 186.

Söchsthersönlicher Charatter bes Rupverwaltungsrechts 91.

Sypothel 106, 132, 149, 208, 209, 285 (mündelsichere S.).

### 3

Matenerjas 139.

Fllegitime Schwägerschaft 57.

Immaterieller Schabe, Unspruch der geschwängerten Braut auf Ersah beim grundlosem Rückritt vom Berlöbnis 30/31.

Impedimenta 36 ff., 47, dirimentia 36, 47, publica 36, 47 ff., privata 36/47, 51 ff., impedientia 36, 47, 53 ff.

Impedimentum 36ff., 47ff., disparitatis cultus 58, mixtae religionis 58, voti solemnis 58, ordinis 58, impotentiae 58.

Impotenz 53. Inbesitznahmerecht bes Mannes hinsichtlich bes eingebr. Guts 93.

Indicate Bertretung bes Kindes 207, des Mündels 280.

Individualistisce Cheibeal 10ff. Inhaberpapier 70, 93, 100, 211, 288. In praeteritum non vivitur 265. Interessenzwiespalt und Gelbstlontrabieren 297.

3nventar eines eingebr. Grundstüdes 95, Berfügungsrecht des Mannes darüber 95.

Fubentarifierung burch ben Adoptanten 237, ben Gatten 93, die Mutter 222, den Bater 211, den Kormund 283.

Frrtum beim Cheschluß 52ff., Fehlen bes Eheschließungswillens überhaupt 52, Frrtum über die Person 52/53, über Eigenschaften des anberen Gatten 53.

Arrtum beim Berlöbnis 28.

# 3 (i)

Jahrhundert bes Kindes 181. Jugendamt als Amtsvormund aller unehelichen Kinder 274.

Jugendamt, Organisation 183, 313, Aufgaben 183, 314, J. als Amtsvormund 271, 274, als bestellter Bormund 271, 274, als Gemeindewaisenrat 313 sf., Schubaussicht 306, Fürsorgeerziehung 308, als Helfer bei der Beaussichtigung 184.

Ingenbfürsorge und Familienfürsorge, Verhältnis zueinander 189. Augendgericht 306, 308.

Jugenbgerichtshilfe bes Jugenb-

amtes 183.

Jugendwohlfahrtsbehörden 183ff.,

Bereinfachung 185ff.

Jugendwohlfahrtigesetzebung 13ff., 181 ff., Reichsjugendwohlfahrts. 182 ff., Inkaftkreten 184, teilweise Abbau 184 ff., Durchführung in den Ländern 187.

Furistliche Person, Pflegschaft für sie 326.

### Я

Raiferbaragrabh 22.

**Ranonisches Recht**, Berlöbnisrecht 25, Eherecht 7ff., 20ff., 32, 36, 49, 50, 52, 58, 154, 157, 176.

Panfehe 24.

Rind, Recht des Kindes 180ff., R. auf Entwicklung seiner Personlichkeit und Etziehung 181. Kinder, eheliche K. 190ff., uneheliche 239ff., den ehelichen gleichgestellte K. 223ff., aus geschiedener Che 173ff.

Rindigaft aus nichtiger Che 223ff., Bedeutung der Gutgläubigkeit der Eltern 223, 225, der Eintragung ins Heiratsregister 223, Rechtsverhältnis zwischen Eltern und K. 224

Rindschaft durch Chelichkeitserklärung 227ff., Boraussehungen 228ff., Berfügung der Staatsgewalt 229ff. Wirkungen 231ff.

Rinbichaft burch nachfolgende She 225ff., Voraussehungen 225, Wirkungen 227.

Rirche, ihr Interesse am Familienrecht 7ff.

Rirche und Staat 7ff.

Rirchliche Tranung 8, 20ff., 32ff.

Rirchliches Cherecht 20ff.

Rirchliche Berbflichtungen in An-

Slagbarleit der allgemeinen Anfprüche aus der Ehe 68/69, der Ansprüche der Frau aus der Nutverwaltung 109.

Rlageanderung im Scheidungsprozeß
168.

Rleider ber Frau 86, 130. Sonfubinat 33.

Konturs bei ber allgem. Gütergemeinschaft 136, bei ber Rusberwaltung 91, als Endigungsgrund des Güterstandes 125, 137, 148, 150.

Ronturs, Bedeutung der Eigentums-

bermutungen 70/71.

Roftbartetten, Hinterlegung von R. des Kindes u. Mündels 211, 288.

Areditaufnahme, Genehmigungszwang hinsichtlich K. für Mündel und Kind 209, 293.

Ruliurtambf 33.

Ründigungsrecht des Mannes von Berträgen der Frau 63.

### L

Laientranung 32.

Lander, Durchführung ber Reichsjugendwohlfahrtsgesetzgebung 187. Lanbegiugenbamt 183, 185, 188. Landaericht, ausschl. Buftanbigfeit für ben Chebrozen 167.

Laften ber Che 84. Des eingebrachten Gutes 106, ber Frau 106, 123, L. des Gesamtauts 136, 147, 150.

Lebensbedarf, Anipruch auf Gemahrung bes gangen Q, in ber Che 67. Lebensbebarf, notwendiger nach ber

KürlWD. 186/87.

Lebensgemeinichaft 6, 15, 60ff. Lebenggemeinicaft und Guteraemeinschaft 72.

Lebensnachftellung als Scheibungsarund 162.

Legitimatio per rescriptum principis 227, per subsequens matrimonium 225.

Lehrbertrag bes Rindes ober Mun-

bels 204. 293.

Leibesfrucht. Bflegschaft f. eine L.326. Leiftungsfähigteit, als Borgusfenung der Unterhaltspflicht unter Bermanoten 260, feine Borausiekung der Unterhaltspflicht des Chegatten 66/67, mohl aber des geschiebenen Gatten 172, feine Boraussetzung ber Unterhaltspflicht bes unehelichen Baters 253.

Leiftungefabigleit bes unterhaltspflichtigen Bermandten wird bemessen ohne Rücklicht auf die Rechte bes Gatten ober ber Eltern am Bermogen bes Bflichtigen 261.

Lettaedanten des Kamilienrechts 5ff. Letiwillige Berfugung. Anordnung über Beiftandsbestellung 221, über Kamilientat 318, über die Bermogensberwaltung des Kindesbermogens 208, des Mündelvermogens

- Ausichluf ber Bermögensvermaltung 208, 284.

- Befreiungen 316, 323, 329.

- Benennung bes Bormunds 276.

### M

Mangel ber Ernftlichteit, beim Berlobnis 28, beim Chefchluß 47, 48. Mannesidulben u. :laften bei ber Nugverwaltung 97, 106, 118, bei der allaem, Gütergemeinsch, 134ff. bei ber fortgef. Butergemeinich. 114. bei der Errungenschaftsgemeinschaft 146ff., bei ber Fahrnisgemeinich, 150.

Materielle Bahrheit im Chebrogen

Matrimonia clandestina 32 Mebrbeit ber Scheibungegrünbe 168.

Mehrere Münbel 279. Mehrere Bormünder 279.

Mentalreferbation beim Cheichluß 47, 48.

Mictbertrag über ein Frauengrundftud 98, über ein Grunbftud bes Kindes ober Mündels 209. 293.

Minberiähriges. unberbeitatetes **Linb.** Ausnahmestellung des Kindes binficulich des Erfordernisses feiner Bedürftiakeit und der Leistungsfähigkeit der Eltern beim gesets lichen Unterhaltsanspruch 259, 260.

Mischen 33.

Mikbrauch ber Rechte bes Mannes 60/61, der Rechte aus der elterlichen Gewalt 207, 216, 218.

**Mitbeits** ber Frau? 93.

Mitgift 200, Unwendung ber Schentungsregeln 200.

Mitichuld an ber Scheibung ber Che 168/69.

**Mittelbarer Besits** der Krau an dem in ber Sand des Mannes befindlichen eingebr. Gut. 93.

Mitbormund 279.

Monogamie 23.

Minbeliichere Anlage burch ben Bater 211, durch d. Kormund 284ff.

Munt, 1, 59, 201, 273.

Muntgebante, fein Fortwirfen im Cherecht 59. Muntrecht 267.

**Mutter 201. 207. 219. uneheliche M.** 246.

Muttericaft 240.

Racherbe. Bflogerbestellung für ben **M. 328.** 

Rachlakgericht, als Erflärungsadreffat für die Anfechtung ber Che 43, ber Chelichteit 193, ber Aufhebung ber fortgesetten Gütergemeinschaft 142/43.

Radlakbilegidaft 328.

Rachfolgende She der Eltern stellt das borher geborene Kind dem ehelichen gleich 225ff.

Rachträglice Zustimmung zu einer Berfügung bes Mannes über eingebrachtes Gut 97.

Radelgeld, als Ausstattung 199.

Rame der Chefrau 61, nach der Scheidung 171 ff., des ehelichen Kindes 195, des unehelichen Kindes 246, des Adoptivkindes 236.

Ramensbeirat 23.

Rationale Wonung bes Familien-

rechts 8ff.

Raturalleistungen, Unterhaltungsgewährung durch solche in der Che 67. Raturrecht 21.

Rebengewalt ber Mutter 201, 207,

220.

Regatives Interesse beim Berlöbnisbruch 30.

Michtehe 37, 40.

Richtige She, völlig nichtige Ehe 37, bernichtbare She 37, anfechtbare She 42, Rerhältnis von Nichtigfeit und Anfechtbarkeit 38.

Richtige Che, Kinder aus nicht. E. 223ff., Boraussetzungen ihrer Behandlung als ehelicher 223, Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern 224.

Richtigkeit der Che 37ff., böllige Richtigkeit 37, Vernichtbarkeit 37ff., Hälle 38, Notwendigkeit einer Richtigkeitsklage 37, Klageberechtigung 39, vorläufige Wirkamkeit 39, das Richtigkeitsurteil 39, Kudwirkung des Urteils und Ausnahmen davon 39/40, Heilung der Richtigkeit 40/41, Verfahren bei der Richtigkeitsklage 41ff.

**Richtigfeit** bon Abreden im Gebiet bes Familientechts 14, 78/79, 175.

Richtigleitstlage zur Geltendmachung der Chenichtigleit 37.

Richtigfeitsurteil 38.

Richtkonsumierte Che 157. Richtstandesbeamter 35.

Riegorauch 104ff., 212, Unterschied bom ehemannlichen und elterlichem Ruhungsrecht 104, 212.

Rotourftiger Unterhalt in ber Ghe bei Berfehlungen bes Berechtigten 67.

Rotverordnung über das Infrafttreten des RIWG. 184ff.

Rotzivilebe 21.

Rotverwaltungsrecht ber Frau bei ber Ruhberwaltung 115, bei ber allgem. Gütergemeinschaft 133, ber Abkömmlinge bei ber fortges. Gütergemeinschaft 141.

Rotwendige Streitgenoffenschaft 121. Rusniehung am eingebr. Gut 104ff., am Gesamtgut 131, am Kindesbermögen 212, bei der Aboption 237.

**Rukungen** des eingebr. Gutes 104. Rutbermaltung, Guterftanb ber 21. Grundfatliches 73ff., Befen ber D. 83ff., die einzelnen Maffen (Mannesqut, Gingebr. und Borbehaltsaut der Krau) 83ff., Eintritt 85. Vorbehaltsgut 85, Eingebr. **Gut** 90ff., Rechtscharatter des Nubverwaltungsrechts des Mannes eingebr. Gut 90ff., Befitnahmerecht des Mannes 93, Berwaltungsrecht des Mannes 93ff... Berfügungsgeschäfte 94ff., pflichtungsgeschäfte 97 ff.. Erwerbsgeschäfte 98ff., Entgegennahme von Willenserflärungen 101, Brozekführung (Sachlegitimation) 101. Rukungsrecht des Mannes 104, Bflichten des Mannes aus der Rupberwaltung 105, Rechtsstellung der Frau hinsichtlich des eingebr. Guts 110ff., ihre Berfügungsge-schäfte 110, ihre Berpflichtungsgeschäfte 113. ihre Erwerbsgeschäfte 114, ausnahmsweife freie Stellung der Frau 115, Brozekführungs-recht der Frau 116, Schuldenhaftung und -ausgleich 118 ff., Ende bes Guterstandes 124ff.

Rutverwaltungsrecht bes Mannes, fein Niefbrauch im sachenrechtl. Sinne 91. E

Dberbormundichaft bes Staates 217, 268, 301.

Oberbormundschaftliche Aufsicht über bie Ausübung ber elterlichen Gewalt 217ff., über die Tätigkeit des Bormundes 303ff.

Obligatorifche Zibilehe 22.

Dhjektive Gefährdung des Minderjährigen als Grund zum Einschreiten des Bormunbschaftsgerichts
durch Anordnung der Schuhaufsicht oder Fürsorgeerziehung 184,
219, 306 ff., 308 ff.

Difentliche Fürforge 186.

Difentliche Laften bes eingebrachten

\_ Gutes 106.

Difentlicher Glaube des Grundbuchs 80 ff., 82, bei der allgem. Gütergemeinschaft 129, öffentl. Glaube im Fahrnisrecht 82.

Dffentlichrechtliche Wesenszüge des

Kamilientechts 3ff.

Differte, Ablehnung burch die Frau

Oberation 204.

Orberpapiere 93, 209, 288, 290, 293. Ordinarius loci 33.

Drdnungsmäßige Berwaltung bes eingebr. Gutes 92, 95, 105, bes Kindes und Mündelvermögens 211, 283.

Drbnungeftrafe 278, 303, 305.

### R

**Pachtvertrag** über ein Grundstück der Frau 98, 104, des Kindes 209, des Mündels 293.

Parochus proprius 32.

Bassibe Assistenz 32.

Baffibbrozeffe bezügl. bes eingebr.
Gutes bes Mannes 103, ber Frau
117, bezüglich bes Gefamtgutes:
bes Mannes 132, ber Frau 133.

Pater familias, fein Recht zur testamentarischen Berufung eines Tu-

tors 272.

Personenfürsorge für das eheliche Kind 203ff., im Falle der Scheidung 174, während des Eheprozesses 168, für bas uneheliche Kind 247ff., für ben Mündel 281.

— ihre Bedeutung für die religiose

Etziehung 205, 282.

Berjönlicher Gebrauch, Bestimmung zum ausschl. pers. Gebrauch ber Frau begründet eine Eigentumsvermutung 70, die Eigenschaft von Borbehaltsgut 86.

Berjonlice Angelegenheiten der Frau

61 ff., 63.

Berfonliches Cherecht 59ff.

Berfonlichteit, ihre Bedeutung im Familienrecht 5, 6ff.

Berfonlichteiterecht ber Frau, fein

eingebr. Gut 89.

Bfandbriefe, mundelsichere Geldanlage 285 (Mündel), 211 (Kind).

Bflegetinder, Regelung des Bflegetinderwefens durch Reichsjugend-

wohlfahrtsg. 183.

Fileger 202, 208, 297, 325ff., 326. Filegichaft 272, 325ff., Begriff und Zwed 325, begrenzter Aufgabentreis 325, bie einzelnen Fälle 326ff., Ergänzungspflegichaft 326, Gebrechlichteitspflegichaft 327, Abwejencheitspflegichaft 327, vorläufige Bflegichaft 327, briläufige Bflegichaft 327, Kflegichaft für unbefannte und ungewisse Beteiligte 328, für ein Sammelvermögen 326, das Sonderrecht der Pflegichaft 328ff.

Flichtrecht 15ff., Familienrechte als folde 15, Nugverwaltungsrecht des Mannes 92, die elterliche Gewalt 200.

**Bflichtteil** 140, 198, 209, 231, 236, 237, 265.

Pilichtwidrigkeiten eines Gatten als Scheidungsgrund 164, des Baters 201, 204, 218, des Bormundes 280, 281, des Bormundichaftsgerichts 312.

Polizeiliche Burudbringung bes Rinbes 204/05.

Praemium emancipationis 202. Praesumptio Muciana 69ff.

Privatantonomie auf dem Gebiet des Familienrechts 2.

Brivatrecht, seine Aufgabe auf dem Gebiet der Familienbeziehungen 2ff.

Produttionsgemeinschaft, die Familie als solche 9.

Broturaerteilung 209. 293.

Protestantifches Cherecht 33, 157.

Prozeg der Frau 117, mit dem Mann 117.

Prozekfähigteit bes Ehegatten 85. Prozekführung als Berwaltungshandlung 94, 101/02, keine Berfügung 102.

Prozekführungsrecht des Mannes und der Frau beim ges. Güterstand 101 ff., 116 ff., des Mannes bei der allgem. Gütergemeinschaft 132.

Brozeffosten 102, 106, 107, 119, 123/24.

Brozekitanbichaft 102.

Brozeffinale Konfumption 168, 169. Bublizitätswirtungen bes Güterrechtsregisters 80ff.

Butatibehe 223.

### D

Quasidesertio 163. Quasiususfruct 104, 213.

### N

Raffenhhgiene 59. Raubehe 31.

Raub: und Abermakfrüchte 104.

Reallaften 106.

Realpflegichaft 326.

Rechenschaftslegung bes Mannes 108, des Baters 211, des Bormundes 304.

Rechnungslegung des Baters 211, des Bormundes 304ff.

Rechte an bewegl. Sachen, Surrogation 99.

Rechte an berbrauchbaren Sachen ber Frau 95, 96.

Rechte auf Leiftung 208, 290, 292. Rechte Gemeinschaft, ihre Joee im Familienrecht 16.

Rechtsbeziehungen unter ben Güter= massen 123, 136, 147, 150.

Rechtsgeschäfte redlicher Dritter 80ff. 280, 298.

Rechistraft des Urteils 42, 102, 103, 117, 171, 193.

Rechtsficherheit, erhöhte im Familienrecht 14.

Redlichteit Dritter 40, 44, 80 ff., 126, 280, 298.

— eińes Gatten 155ff., 223.

Reformatoren, ihr Einfluß auf das Cherecht 21.

Regionalbrinzib 74.

Reichsgrundsätze über Boraussehung, Art und Waß der öffentlichen Fürsorge 186.

Reichsjugendamt 183, 185. Reichsbersonenstandsgeset 8.

Neichsperjonenpanosgejes 8. Reichspolizeiverordnungen 274.

Reichsberfassung (Weimarer) zum Familienrecht 4, 11ff., 12.

Reihenfolge der Unterhaltspflichtigen Berwandten und des Chegatten 261, der unterhaltsberechtigten Berwandten und des Gatten 263.

Relative Scheidungsgründe 162, 164. Relatives Recht des einen Shegatten gegenüber dem andern auf Herftellung der ehelichen Lebensgemeinschaft 3.

Religionsdiener, behördl. Erlaubnis zur Übernahme der Bormundschaft 275.

Religionsberschiedenheit 206, 282. Religiöse Kindererziehung 205ff., 282ff., 310.

Religiöse Seite ber Familie 7ff. Religiöses Betenntnis bes Minberjährigen 205ff., 282, 310.

Rentenichulden 208, 292.

Restlanspreishphothet 209, 292.

Revolatorijae Alage 117.

Rezeption, ihre Bedeutung für das Kamilienrecht 9.

Richterlicher Gib im Cheprozeß 167. Ringwechfel beim Berlöbnis 27.

**Nomisches Recht,** seine Bedeutung für das Familienrecht des BGB. 8ff.

Mudtritt bom Berlöbnis 29ff.

Ruhen der elterlichen Gewalt des Baters 201, 207, 215, der Mutter 207, 222. 6

Sachliche Borausfegungen ber Gheichliegung 36ff.

Sachpflegicaft 326.

Sacitices Recht 273.

Satrament, Che als G. 32ff.

Sammelvermögen, Pflegichaft für S. 326.

Schadenersat, Ersat des immateriellen Schadens nach Berlöbnistecht (Destorationsanspruch) 30, Ersatsanspruch 29, bei unbegründeter Abernahme der Bormundschaft 278.

Scheidungerleichternde Abkommen 175.

Scheindoppelehe eines Gatten als Ehehindernis 56.

Scheinertlarung beim Eheschluß 47,

Schentung, Ausstattung als Sch. 199, Erwerb durch Schentung als Borbehaltsgut 88, 130, 145, als eingebr. Gut 88, 145, 149, als berwaltungsfreies Kindesbermögen 208, als nuhungsfreies Kindesbermögen 208, als nuhungsfreies Mündelvermögen 284, Erwerb durch Sch. unter Befreiungsanverdnungen für den Pfleger 328ff.

Schenfungen während des Brautsftandes und der She 173, Widersrufsrecht des unschuldigen Gatten nach der Scheidung 173.

— aus bem Bermögen bes Kindes und Mündels 203, 284.

Schentungsabiicht 196.

Echentungswiderruf und -annahme burch die Frau 89.

Schichtung ber Rinber 139.

Schiedsbertrag 293.

Schlüsselgewalt der Fran, Begriff 64, Geschäftsführungs- und Bertretungsrecht der Frau 63/64, Haushaltungsgeld 65, Wegsall der Schl. 66, Beschränkung 65/66.

Schmerzensgeld 89.

Schmuchachen 86.

Egrifttum bes Familienrechts 19.

Schulden der Abtommlinge bei ber fortgef. Gutergemeinschaft 141.

Schulben ber Gatten, beim gesetl. Güterstand 118, bei ber allgem. Gütergemeinschaft 134, bei ber fortges. Gütergemeinschaft 141, bei der Errungenichafts 146, bei ber Fahrnisgemeinschaft 150.

Schuldigerklärung im Scheibungsurteil 168, Rfolgen für die Unterhaltspflicht 172/73, für das Berhältnis zu den Kindern 173/74.

Schulbübernahme 209, 293. Schukaufficht 184, 219. 306.

Schwägerichaft, Begriff 17, Bebeutung 19.

Schwägerichaft als Chehindernis 49. Schweigebertrag 248.

Schwertmage, nächster als gelorener bam. geborener Bormund 1/2, 273.

Sechswochentoften 257.

Seifenverwandte 17, feine Unterhaltspflicht zwischen S. 258.

Selbständiger Arbeitserwerb der Frau als Borbeholtsgut 86, des Kindes als freies Vermögen 208.

Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes burch die Frau 86.

Selbsttontrahieren des Baters 203, des Bormundes 297.

Selbstberwaltung der Familie 2, des Bormundes 269, 274, 303.

Separata oeconomia 202.

Separatio tori, mensae, habitationis 157, 176.

Sicherheit, Aufhebung ober Minberung einer S. 293.

Sicherheitsleistung bes Themannes 109, bes Baters 211, bes Bormundes 289, 305.

Simulation beim Berlöbnis 28, beim Cheichluß 47/48.

Sippe, als Tragerin der Bormundichaft 273.

Sippe, ihre Bedeutung im germanischen Familient. 1ff., 31.

Sittlice Pflict 203, 284.

Sittlimer Charatter der Familienbeziehungen 6ff.

Sonderangelegenheiten ber Frau im

Gegensatz zu ben Gemeinschaftsangelegenheiten 62/63.

Condergut bei ber allgemeinen Gutergemeinschaft 130, bei ber fortges. Gutergemeinschaft 141, 142.

Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, Haftung der Shegatten dafür 68.
Soziale Bebentung der Familie 12ff.
Sozialismus, seine Stellung zur Frauenfrage 11.

Cozialrechtlicher Charafter des Familienrechts 2ff.

Cozialrechtliche Geite ber familienrechtlichen Beziehungen 15.

Spartaffe, Anlage von Geld 211, 286. Sberrbermert 286ff. 317.

Sponsalia de praesenti u. de futuro 24.

Staat, sein Interesse an der Ordnung der Familienbeziehungen 5ff., Staat und Kirche 7, Hauptausgaben des Staates 12, Aberwachung der Eheführung 12/13, Teilnahme an der Jugendfürsorge 180ff., 181.

Staat und Jugendfürsorge 180ff. Berdrängung der Familienfürsorge durch die staatliche Jugendfürsorge und ihre Gesahren 188/89.

Staat und Kirche im Familienrecht 7ff. Staatliches Cherecht, seine Entwidlung 20ff.

Staatsangehörigteit der Frau 61, des Kindes 195, 204, 246, 291. Staatsanwalt, Mitwirfung in Chebrozessen 14.

Staatsiculdbuch 211, 285.

Staatsjantovug 211, 285. Stand des Kindes 195.

Standesbeamter, seine Mitwirfung beim Cheschluß 33 ff., Zuständigkeit 34/35, Bereitschaft 34, Aussicht über die Standesbeamten 35.

Standesmäfiger Unterhalt 264.

Standegregifter 195.

Stanbesborrechte 195.

Statiftsches über die Cheschließung 24, bie Ehescheidung 24, 159, die Frauenfrage 10, über uneheliche Kinder 241.

Stellvertretung, unzulässig beim Berlöbnis 28, beim Cheschluß 34. Stenergemeinschaft der Shegatten 60. Stiesbater 17.

Stiefberwandtichaft 17.

Storung ber Geistestätigkeit beim Cheichluft 48.

Strafaufichließungsgrund, Berlöbnis als folder 25.

Sühneversuch vor bem Scheibungsprozeß 167.

Surrogate (fiehe Surrogation).

Surrogation (Ersatbestimmung) beim eingebr. Gut 99, 145, 150, beim Borbehaltsgut 88, 89, 130, 142, 145, 150, bei ber fortges. Gütergemeinschaft 141, 142, bei ber Errungenschaftsgemeinschaft 145, beim freien Kindesbermögen 208; keine Surrogation beim Sondergut ber allgemeinen Gütergemeinschaft 130.

### T

**Tajchengeld,** Anspruch der Frau auf T. 60, 67.

Tatjachlichteitstheorie beim Berlobnis 25.

Zauglichteit, zum Bormund 275, 279, zum Gegenvormund 279, zum Kamilienrat 319.

Teilnehmer am Weltfrieg, neue Che bes Shegatten eines irrig für tot erflärten Weltfriegteilnehmers 155. Teilnrteil in Chesachen 169.

Teftament, Ausschluß ber fortges. Gütergemeinschaft burch E. 140, Anordnung von Ubernahmerechten 143.

Tiericaben 122, 281.

Tijch und Bett, Trennung bon 157, 176ff.

Tochter, Heirat 126, 217, Personenforge 207, Aussteuer 197.

Tob bes Berlobten 31, eines Ehegatten 124, 136, 139, 143, 145, 147, 153, eines Abtömmlings 140, 143, bes Kinbes 215, bes Wünbels 319, bes Baters 215, bes Bormunbes 319.

Zobesbeurtundung, falsche eines Gatten und ihre Bedeutung für eine neue Che des anderen Gatten 154, Tobeserflärung bes Mannes 124. 137, 148, ber Frau 124, 137, des Uberlebenden bei der fortgef. Butergemeinschaft 143.

Todesertlarung. Wiederverheirgtung nach irrtumlicher T. 154ff.

Totaeburt 257.

Traditio puellae 31.

Trager ber Sürforge 186, der Roften der Kürsorgeerziehung 311. der Rugenbämter 187.

Tranerzett 57. Trauung 31ff.

Trennung bon Tiid und Bett 157. 176ff., die kanonische Ginrichtung 176/77, ihre Gleichwertigkeit mit ber "Aufhebung ber ehelichen Gemeinschaft"? 177, 178/79, international privatrectl. Redeutuna der Frage 179.

Tridentinum 32.

Tutela 272ff.

Aberlassung von Bermogensstuden gut freien Berwaltung ober Berfügung durch die Krau an den Mann bei ber Bütertrennung 127. durch volljährige Kinder an die Eltern 197, an das Kind ober Mündel 208, 284.

Überleitung ber Güterftande 82ff. Maggeblichkeit des früheren Rechts für bor bem 1. I. 1900 eingegangenen Ehen 82/83, sofortige Zulässigleit eines Chevertrags 83. landesrechtliche Überleituna der früheren Guterftanbe in bie entsprechenden des BBB. 83.

Abermakfrüchte 104.

Abernahme einer fremden Berbind= lichteit 209, 293.

fibernahmerecht bei ber allgemeinen Gütergemeinschaft 138, bei ber fortges. Gütergemeinschaft 143.

Abertragung bes vormundschaft= lichen Amts im ganzen ist unzuläffig 280.

Aber= und Unterordnung als We= senszüge des Kamilienrechts 3.

Umwandelungstlage, gerichtet auf

Umwandluna des Aufbebungsurteils in ein Scheidungsurteil 177/78.

Unauflöslichteit ber Che 23.

Unbefannte und ungewiffe Beteiligte.

Bfleafchaft für 328.

Unbeidoltenheit. Boraussekung bes Deflorationsanspruchs der Braut 30/31, Frrtum über bie U. als Anfechtungsgrund der Ehe 54.

Unbewealiches Scrmögen 149.

Unebelide Geidlechtsverbindung. grundsähliche Stellung bes Staates au ihr 13ff.

Uneheliche Kinder, allgemeines über

ihre Rechtsstellung 13ff.

Uneheliche Rinder 239ff., Begriff 239. Grundfähliches 239/40. Gleichstellung mit den ehelichen Kindern? 240, Statistisches 241, Rechtspolitisches 240ff., Erfat der fehlenden Familienerziehung 241ff., Unterhaltssicherung 241 ff., Richtlinien für die Entwicklung des Unehelichenrechts 243ff., Eingliederung in die Familie des Baters? 243, Betteilung der R. aus der elterl. Gewalt 243, Bevormundung 243/44, Feststellung ber Baterichaft 244, Erleichterung ber Ginglieberung in eine natürliche Familie durch Underung des Rechts der Adoption. Chelichkeitserflärung uim. 245/46. Gesekentwurf über uneheliche Rinder 244ff.

- Verhältnis des unehelichen Kindes gur Mutter 246ff., Name bes unehelichen Kindes 246/47. Beichräntung der Mutter auf die Bersonenfürsorge 247, 248, Bevormundung des Kindes 247, Jugendamt als Amtsvormund 247, Beistandschaft

des Kormundes 248.

Verhältnis des unehel. Kindes zum Bater 249ff., feine Bermandtschaft im Rechtssinn 249, Unterhaltspflicht des unehelichen Ba-Baterschaft. 250.ters 249ff., Baterichaftsvermutung aus ber Beiwohnung während der Empfängniszeit 250, Widerlegbarfeit ber Vermutung 250, Die Einrebe der mehreren Beimohner 250ff... Ausschluft ber Ginrede burch formliches Anertenntnis 252. Bedeutung bes Unerfenntniffes. Unfechtbarfeit 252ff., Rechtsstreit über die Baterichaft 253, näherer Inbalt bes Unterhaltsanipruchs 253ff., schuldrechtlicher Charafter des Ansbruchs 253. Bergicht, Abfindung Sicherstellung bes Anspruchs 258.

Uneheliche Mutter. Erfatanipruche der Mutter wegen ber Roften ber Entbindung und der Schwangerschaft 256ff., Sicherstellung ber Uniprüce 258.

Unebeliche Bermandtichaft 17. uneheliche Schwägerschaft 18.

Unehelicher Bater 99. 249 (fiehe unter uneheliche R.)

Unehelichteit. Beariff und Geltenbmachung ber Unehelichkeit 192ff. Unentaeltliche Buwendung (fiehe unter Schenfung).

Unerlaubie Sandlung der Frau 119. 123, 134, 135, 136, 142, 147, bes Mannes 134, 136, des Vormundes 284. des Mündels 284.

Unfabigteit gur Bormundichaft 275. Ungeborenes Rind (Bfleaschaft) 328. Ungeteiltheit ber ehelichen Bemeinschaft 23.

Ungültige Che 37ff.

Universalsutzession im ehel. Guterτecht 129.

Unmöglichteit, offenbare ber Empfängnis 191, 226, 250.

Unbfanbbare Anibruche als eingebr. Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft 145, als Sonderaut 130.

Unbfändbarleit ber Rechte Mannes aus ber Rupperwaltung 91, des Aussteueranspruchs 199. des elterlichen Nupungsrechts am Kindesvermögen 212, des Unterhaltsansprucks 266.

Unittliches Berhalten als Cheanfechtungsgrund 53, als Scheidungs-grund 164, des Baters gegenüber dem Kind 218.

Untauglichteit zur Bormundschaft 275.

Unterhaltsbilicht. Ginfluß ber Gdeidung auf die Unterhaltspflicht gegenüber ben Rinbern 174.

Unterhaltsbilicht bei Abobtion 236. 237

Unterhaltsbflicht unter Chegatten 66ff., des Mannes gegenüber ber Frau 66. der Frau gegenüber dem Manne 67. Art ber Unterhaltsgewährung 67, nach ber Scheidung Ĭ72.

Unterhaltsbilicht unter Berwandten 258ff., allgemeines 258, familienrechtlicher Charafter bes Univruchs 259. Voraussehungen ber Unterhaltspflicht 259ff... Bedürftiakeit 259, Leiftungsfähigteit 260, Reihenfolge der Pflichtigen 261 ff., der Berechtigten 263ff., Inhalt bes An-fpruchs 264ff., Gewährung burch Geldrente 265, ober Raturalverpflegung 265, für die Bergangenheit 265, Bergicht für bie Aufunft 266, Vorausleistungen 266, Erlöschen des Ansbruchs 266. erdigungstoften 266, Unabtretbarfeit und Unpfändbarfeit 266.

Unterlassungsansbruch 109.

Unternehmerin, Frau als folche 86ff. Unteriaauna der Namensfortfüh: rung nach der Scheidung 172.

Unterftukung des Baters und Bormundes durch das Bormundschaftsgericht 204, 281, bes Bormundes durch das Jugendamt 183, 314/15, der Mutter durch den Beistand 221. des Bormundschaftsaerichts durch den Gemeindewaisenrat 313.

Unübertragbarteit des Aussteueranspruchs 199, der Mannestechte aus der Rupverwaltung 91, des elterl. Nugungerechtes 212, bes Unterhaltsanspruchs 266.

Unwandelbarteit des Güterftandes

Unwirksamteit der Ehe 37ff., völlige Nichtigfeit 37, Bernichtbarfeit 37ff., Anfechtbarkeit 42ff.

Urheberrecht, eingebr. ober Borbehaltsgut? 89.

91

Bater, ehelicher 190ff., unchel. 244ff. Säterliche Gewalt, Geschichtliches 201, Ersehung durch die esterliche Gewalt 201, die etterliche Gewalt des Baters 203ff.

Baterlice Bermonenfürsorge 203ff. Baterlice Bermogensfürsorge 207ff. Baterlice Bermogensnung 212ff. Baterichafisvermutung, zur Erleichetrung des Nachweises der Epelichetri 190/91, der Baterschaft bei nachfolgender Ebe 226. der unebelichen

Baterichaft 250.

Berbrauchbare Sachen ber Frau 95, Berfügungsrecht bes Mannes 95, Wertersappflicht 96.

— des Kindes 213, Berfügungerecht

des Baters 213.

— bes Münbels, keine hinterlegung 288.

Serbürauna 209. 293.

Sereinfachung der Organisation der Jugendwohlfahrtsbehörden 185. Bereinfaung für Augendhilfe 314.

Bereinsvormundichaft 271.

Serffigung, Begriff 94.

Berfügung der Claatsgewalt, Chelichteitserklärung durch B. der Staatsg. 227ff.

Berfügungsgeschäfte ber Frau beim ges. Güterstand 111, einseit. B. 111, vertragsmäßige Berfügung 112.

— bei der allgem. Gütergemeinschaft über das Gesamtgut 133, über den Anteil am Gesamtgut 131.

— bei ber Errungenschaftsgemeinichaft 146.

— bei ber Fahrnisgemeinschaft 150. Berfügungsgeschäfte des Mannes beim gesehl. Güterstand 94, im Namen der Frau auf Grund seines Berwaltungst. 92, Bindung an die Zustimmung der Frau 94, Ausnahmen 94ff.

— bei ber allgem. Gütergemeinschaft über das Gesamtgut 131, über ben Anteil am Gesamtgut 131.

- bei ber Errungenschaftsgem. 146.

- bei ber Kahrnisgem. 150.

Berfügungsgeschäfte bes überlebens ben Satten bei ber fortges. Gutergemeinschaft 141, ber Abkömmlinge 141.

Serfügungsgeschäfte des Saters über das Kindesvermögen 208, des Bornundes über das Mündelvermögen 290ff.

Bergangenheit, für fie wird fein Unterhalt geschuldet 265.

Bergleich des Bormundes über das Mündelbermögen 293.

Bergleich über den Unterhaltsanspruch 256. 266.

Sergütung für Amts., Anstalts. und Bereinsvormund 299, für Dienste der Shefrau 64, für Dienste des hausangehörigen Kindes 196, des Bormundes 299.

Berhandlungsmagime im Cheprozeß

41, 167.

Berhinderung des Baters an der Ausübung der elterl. Gewalt 214ff. Berlährung 31.

Bertehrbrecht der Eltern mit dem Rinde 174.

Berlibnisrecht, Geschichtliche Ent-

midlung 24/25.

Berlobter als Angehöriger 29, R. zur Zeugnisderweigerung 29, Ersappflichten bei unberechtigtem Kucktritt 29.

Berlobung als Teil bes Cheschlusses 24.

Berlobungering 31.

Bermogenerechtliche Birtungen ber Che 71ff., Die gefeggeberifche Auf=

gabe beim ehelichen Güterrecht, Geschichtliches 71ff., die grundfähliche Stellungnahme des BGB. 74ff., Ehevertrag 77 ff., Güterrechtsregister 79ff., Überleitung der Güterstände 82ff., die einzelnen Güterstände 83ff.

Sermögensteile, die ein volljähriges hausangehöriges Kind freiwillig einem Elternteil überläßt 197.

Sermögensberwaltung, Begriff 94, bes Mannes hinsichtlich des eingebr. Gutes 92 st., des Frauenguts bei Gütertrennung 127, des Gesamtgutes bei der allgem. Gütergemeinichaft 131 st., dei der Errungenschaftsgemeinschaft 146, dei der Fahrnisgemeinschaft 150.

— der Eltern hinsichtlich des Bermögens des volljährigen Kindes 197., des Baters 207ff. des Bor-

mundes 283ff.

Bermögensberzeichnis 211, 283.

Sermutungen für die Beiwohnung 190, 226, für Eigentum eines der Gatten 69, für Gesamtgut 145, vgl. auch 129.

Bernachlässigung als Chescheibungsgrund 164, des Kindes 216, 218. Bernichtbarteit der Ehe 37ff., 43/44.

Bernichtete Che 39ff.

Berbflichtung jur übernahme ber Bormunbichaft 277.

Berbflichtungsfähigteit der Chefrau 85.

Berpflichtungsgeschäfte bes Mannes hinsichtlich des eingebr. Gutes 97ff., teine unmittelbare Berpflichtung der Frau 98; Berpflichtungsgeschäfte der Frau 113ff.

Berfäumnisurteil im Cheprozeß? 41, 167.

Berichwägerte 17ff., 206, 277, 318. Bericherungsbeiträge 106.

Berteidigungstoften 107, 123.

Bertragstheorie beim Berlöbnis 25. Bertragsehe, Grundsah der freien Bertragsehe 23.

Bertrauensinieresse beim Berlöbnisbruch 30. Bertreter, gesetzlicher, Fehlen seiner Einwilligung als Spehindernis 51, Mann als Bertreter der Frau 92, Frau als Bertreter des Mannes 63, Bater als Bertreter des Kindes 202, 204, 207, Bormund als Bertreter des Mündels 280.

Bervielfältigung der Scheidungs= brozesse 168.

Berwahrung, Pflicht zur B. des Bermogens des Kindes 211.

Berwaltung (Siehe Bermögensvermaltung).

Berwaltungs- und Ausungsrecht bes Mannes 90ff., 131ff., der Etern 197, des Baters 207, des Bormundes 283ff.

Berwaltungsgemeinschaft, gesetzlicher Güterstand des BGB. 73/83ff. (vgl. unter Nutverwaltung).

Bermandtichaft, Begriff 16, Bebeutung 18ff.

Berwirkung der elterlichen Gewalt

Berzehrgemeinschaft, die Familie als folde 9ff.

Berzeihung 169ff.

Bergicht 140, 170, 209.

**Bolljährige**, Bormundschaft über B. 268, 322 ff., Boraussehungen 322 ff. namentlich Entmündigung 322; besondere Borschriften gelten für die Anordnung der B. 322, die Bersonenfürsorge 322, die Bermögensfürsorge 323, befreite Bormundschaft 323, Familientat 323, Ende der Bormundschaft 324.

Bollmachterteilung burch Bormund

Bollichulden beim gef. Güterstand 113, 119.

Sollstredungshandlungen, Publizitätswirtung des Güterrechtsregisters 81.

Borbehaltögut bei dem gesetzlichen Güterstand der Rutverwaltung 83 sf., 85, Begriff und Fälle 85 sf., Borbehaltögut nur der Frau 85 sf., traft gesetzlicher Bestimmung 86 sf., traft rechtsgeschäftl. Bestimmung 86 sf., traft Erjasbestimmung (Sur-

rogation) 82ff., Behandlung bes Borbehaltsautes 89ff., Beitraaspflicht ber Frau zu den Chelaften 90. Geltendmachung ber Gigenschaft eines Gegenstandes als Borbehaltsaut 90. Schulbenausaleich zwischen Borbehalts und eingebr. Gut 123: bei der allaem. Güteraemeinichaft 130, Borbehaltsgut beiber Chegatten benibar 130. Behandlung bes Vorbehaltsauts 130/31: bei ber fortgefetten Gutergemeinichaft 142, Borbehaltsg. nur des überlebenden Gatten 142: bei ber Errungenichaftsgemeinichaft 144. Borbehaltsaut nur der Frau 144/45; bei der Kahrnisgemeinschaft 149ff., Borbehaltsaut nur der Frau 149/50.

Borläufige Bilegichaft 327.

Sorläufige Sormunbschaft 324, Boraussehungen 324, rechtliche Behandlung 324, Sondersähe 324, freie Wahl des Vormundes 324, Endigung der vorl. B. 324.

Bormund 268ff., 274ff. als Träger einer fogialrechtlichen Amtsftellung 268. Einzelvormund u. Berufs- ob. Umtsvormund 269, Geschichtliches 272 ff., Bestellung 274, Berufung und Auswahl 275ff., Unfahigfeit und Untauglichfeit 275, freie Musmahl 277, Berpflichtung zur übernahme der Bormundichaft 277. Ablehnunger. 277ff., Beftellungs aft und Bestallung 278, Saftung bei grundloser Ablehnung 278, Bestellung eines Mitvormundes ober Gegenvormundes 279, Kührung der Bormundichaft (fiehe unter 279, Vormundschaft) Entlassuna des Vormundes 319.

Sormundschaft 267ff., Begriff, Aufgabe 267, K. als Amt 268, Obervormundschaft 268, Einzel- und Berufs- ober Amtsvormundschaft 269, Arten 272, Gefdickliches 273, — Bormundschaft über Minderjährige 274ff., Anordnung 274ff., Führung 279ff., Sorge für die Berson 281ff., Sorge für das Bers

mögen 283ff.. Besiknahmerecht bes Bormundes 283, Anlage von Mundelgelbern 284ff., Genehmiaunaszwana 289: Genebmiauna ibre Rechtsnatur 296, S. deš 290. des Bor-Gegenpormundes 290. mundschaftsgerichts 291ff.. nahme ohne Genehmigung und ihre Rechtsfolgen 294ff., Ausschluß der Bertretungsmacht des Botmunds 297ff., Unipruche aus ber Kübrung der Bormundschaft 298ff.. Kührung durch mehrere Vormunder 299ff., Gegenvormund 300ff., Kürlorge und Auflicht des Bormundichaftsgerichtes 301 ff. (fiehe Bilichten bes Bormundbott), ichaftsgerichts 312. Witwirfung des Gemeindewaisenrats (Sugendamts) 313ff., befreite Bormundichaft 316. Mitwirfung der Familie (Familientat) 318ff., Ende der Bormundichaft 319ff.

Sormundschaft über Bolljährige (siehe Bolljährige), endgültige Bormundschaft 322 ff., vorläufige Bormundschaft 324.

Sormundschaftsgericht, Rechtsnatur, Ziel und Grenzen seiner Tätigkeit 301 sf., Zuständigkeit und Versfahren 302, Beschwerberecht 302, Verhältnis zum Vormund 303; die einzelnen Besugmisse 303 sfi., Witwirtung bei der Personensürsorge 284 sf., bei der Vermögenserwaltung 283, dei der Vermögensanlage 286, Genehmigungsrecht 289 sf., Schubaussicht 306 sf., Fürsorgeerziehung 308 sf., Psiichten des Vormundschaftsgerichts 312.

Bormundschaftdgericht in ehelichen Angelegenheiten 63, 66, 94, 96, 105, 115, 193.

Sormundicaftsgericht im Elternund Kindesrecht 2171f., Fälle des Einschreitens 218, Art des Einschreitens 217ff., Schuhaussicht 219, Fürsorgeerziehung 219; Berpflichtung zur Unterstühung des Gewalthabers 204, Erjah der verweigerten Ruftimmung eines Giternteils 206. Genehmigungsrecht

208ff.

Bormunbicaftsgerictliche Geneb: migung, Falle im Rinbichafterecht 208ff., im Bormundschaftsrecht 289ff., Rechtsnatur der Genehmiim aung 210, 296, Verfahren 293ff., Rornahme obne Genehmiauna 294ff.

Borname des ebelichen Rindes, R.

zur Beilegung 195.

Borrang bes Mannes im Kamilienrecht 10ff.

Borbertrag, Berlobnis als folder 24.

### 郛

Bahlzivilehe 22.

Banbelbarteit bes Guteritandes 83. Barenlager, Berfügung bes Mannes über die zum Barenlager gehörenden Sachen der Krau 95.

Barteseit 57.

Bechfel 209, 293. Behrmacht, Angehörige ber Wehrm., Heiratserlaubnis 58. Ablehnung der Bormundichaft 278, Erlaubnis zur Übernahme 276.

Beigerung der ebelichen Bemein=

ichaft 60ff.

Belitrieg, Lage des irrig für tot erflatten Kriegsteilnehmers, wenn ber gurudgebliebene Gatte eine neue Che eingegangen ist 195.

Berthabiere ber Frau 93, 109, bes Kindes 209, 211, des Mündels 285. 288.

Bichtiger Grund für ben Rudtritt bom Berlöbnis 29.

Bidertlage im Cheprozek 169.

Biderlegung der Beiwohnungsver= mutung 191, 226, der Eigentums bermutungen 70/71.

Bibernatürliche Ungucht, als Schei-

dungsgrund 162.

Biderrechtliche Drohung beim Che-

լայլութ 55.

Biderenf ber Ginwilligung in ben Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau 116.

Biberibruch ber Frau gegen die Awangsvollitredung 70. 117. bes Mannes gegen den Betrieb eines Gra werbsaeschäftes durch die Frau 116.

Bieberaufnahmeberfahren ein Chenichtiafeits ober dungsurteil als Chebindernis 56.

Bieberherftellung ber burch Urteil aufgehobenen ehelichen Gemeinichaft 178. eines Güterstandes 78. der Schlüsselgewalt 66.

Biederholung der Cheschliekung 156. Biedertebrende Leiffungen. pflichtung des Kindes oder Mindazu unterliegt bem bels Gie= nehmigungszwang 209, 293, Berpflichtung des Mannes zur Traauna ber w. L., die das eingebr. But betreffen 107.

**Bieberverheiratung** als Endigungs= grund der fortael. Güteraemeinschaft 143, der Unterhaltspflicht des geichiebenen Gatten 173.

Bieberberheiratung einer fruberen Chefrau vor Ablauf der Barte-

zeit 57, 192.

Bieberberheiratung nach irrtumlicher Todeserflärung 154ff... Grundiatliches 154, Auflöjung ber alten burch Eingehung der neuen Che 155/56, Bedeutung ber Redlichkeit der Gatten der neuen Che 155. Anfechtbarleit ber neuen Che durch den autaläubigen Gatten 156. Folgen der Anfechtung 156.

Billensmängel als Anfechtungsgrund des Cheichluffes 42, der Anertennung des ehelichen Rindes 194, der Anerkennung des Kindes und des Antrags auf Chelichkeitserklärung 228, des Adoptionsvertrags usw. 238, ber Anerfennung ber Baterschaft bes unehelichen Kindes 252, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung 296.

Birtungstreife, verichiedene mehterer Bormunder 300.

Birtichaftliche Bedeutung der Fa-

milie 9ff.

Birtimaftsgeld (Haushaltungsgeld) der Frau 65.

Bochentoiten 257.

**Bohlsahrisamt,** allgemeines kann mit den Aufgaben des Jugendamts betraut werden 187.

**Bohnfik** der Ghefrau 61, des Kindes 205, des Berlobten 34 und 35, des Bormundes (entfernter) 277.

Bohnung, ihre Bedeutung nach ber Fürsorgegesegebung 61.

### 8

Jahlung ber Grade der Berwandtichaft und Schwägerschaft 17.

ichaft und Schwagerichaft 17.

Zeitablauf, als Boraussehung bes Eheschlusses durch eine Frau 57.

Zeitweilige Treunung der Chegatten,
Kawn. Recht 157.

Rerfallende She 40.

Jerrüttung der Ghe als Scheidungsgrund 164, schuldhafte J. 164, Zerstörung der sittlichen Grundlagen der Ehe 165, Unzumutbarkeit

der Fortfetung der Che 165. 3engen, Bugiehung zweier B. bei ber

Sheichließung 35. Zeuguis über die fortgesette Gütergemeinschaft 140.

Jenguisberweigerungsrecht der Chegatten 172, des Berlobten 25, der Berwandten 19.

Zinfen, Exwerb durch den Mann 104, Berpflichtung des Mannes zur Zahlung der auf dem eingebr. Gut lastenden Zinsen 106.

Binsicheine 288.

Juchtmittel, gegen das Kind 204, gegen das Mündel 281.

Buchtigung frember Rinber 204.

Ingewinfigemeinichaft 76, 144, 153. Jurudgebliebener Gatte, nach irriger Sobeserflärung bes andern Gatten 154ff., R. zur Anfechtung ber

neuen Ghe 156, Unterhaltspflicht bes ansechtenden gegenüber bem neuen Gatten 156.

Bufammenipruch der Cheleute 22.

Jufammentreffen ber Anterhaltsanspruche bon ehelichen und unehelichen Kindern 264.

Infammentreffen der Unterhaltspflicht eines Gatten mit der von Berwandten 261 ff.

Zuschüsse an Kinder als Ausstattung 199.

Juftandigteit bes Standesbeamten bei ber Cheschliegung 34.

Justimmung ber Frau zur Prozesführung bes Mannes 103, zur Berfügung über eingebr. Gut 94 (Ausnahmen 94ff., Erjatz 96), über Sondergut 130.

- bes gef. Bertreters zum Cheschluß 42ff., 51, beim Berlobnis 25ff.

— bes Mannes zu Atib- und Kassioprozessen ber Frau 116ff., zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes 86ff., zu Berfügungen über eingebr. Gut 111ff. (Ausnahmen 115ff.).

— zur religiöfen Kindererziehung durch den andern Gatten oder durch das Bormundschaftsgericht 206.

Buwendungen, unentgeltliche eines Dritten 88, 208, 284.

3mang, beim Berlobnis 28, gur Cheichliegung 42ff.

Zwangserziehung 218. Zwangstraunng 24.

Iwangsvollstredung ins eingebr. Gut 119, ins Gesamtgut 135, ins Borbehaltsgut 119, 122, wenn die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt 120, 135.

Bwangszivilehe 22. Bwingender Charatter des Familienrechts 14.